Italy
192
Holland

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-diplomatische Darstellung

der

völkerrechtlichen Begründung

des

Königreiches Belgien

von

Nothomb.

Nach dem Französischen bearbeitet, mit Anmerkungen und Zugaben

von

Dr. Adolph Michaelis
ordentlichem Professor der Rechte in Tübingen.

Mit einer Karte des Königreiches Belgien.

Stuttgart und Tübingen,
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1836.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede des deutschen Bearbeiters.

Den Hauptbestandtheil dieses Werkes bildet eine deutsche Bearbeitung des *Essai historique et politique sur la Révolution Belge, par* NOTHOMB. Troisième édition, augmentée de notes et suivie d'un appendice. Bruxelles 1834.

Sie hat folgende Veranlassung.

Ein Auftrag der Commission of Records in London zur Untersuchung der Archive und Bibliotheken in den Hauptstädten der alten Grafschaften Namur, Flandern und Artois, in Gemeinschaft mit meinem Freunde Hofrath Warnkönig in Freiburg, (damals Professor der Rechte in Gent) bestimmte mich im Herbste des Jahres 1834 zu einer Reise nach Belgien und in das nördliche Frankreich, und ein längeres oder kürzeres Verweilen fast in allen Provinzen des neuen Königreiches, gab mir Gelegenheit, das merkwürdige Land mehr als oberflächlich kennen zu lernen. Die damals noch überall sichtbaren Spuren und ernst mahnenden Merkzeichen der erst vier Jahre zuvor bewirkten Staatsveränderung mußten vorzugsweise meine Aufmerksamkeit fesseln, und sehr begünstigende Verhältnisse, welche mich mit vielen der Männer in Verbindung brachten, die entweder zur Zeit jener Umwandlung unmittelbar thätig gewesen, oder

jetzt in die einflußreichsten Wirkungskreise gestellt sind, gewährten mir viele neue Aufschlüsse über die Ursachen und die Folgen jener für Europa überhaupt, wie für Belgien insbesondere, gleich wichtigen Ereignisse.

Außerdem gelangte ich durch diese Verbindungen zu einer reichen Sammlung derjenigen diplomatischen Actenstücke, auf welchen der jetzige öffentliche Rechtszustand des Königreiches Belgien beruhet. Dort vielfach verbreitet, sind dieselben in Deutschland nicht einmal alle bekannt, und selbst das was zur öffentlichen Kunde gekommen, ist nirgends in geordneter Reihenfolge zu finden. Es war daher mein Vorsatz, bei späterer Muße, die so gewonnenen Materialien, in Verbindung mit meinen gesammelten Notizen, zu einer Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen der Londoner Conferenz zu verarbeiten, und dadurch zur Ergänzung einer Lücke in der deutschen völkerrechtlichen Literatur beizutragen.

Die Bedeutsamkeit dieser Verhandlungen für die neueste Staatengeschichte wie für das jetztzeitige europäische Völkerrecht, ist durch ihren Gegenstand und ihren Inhalt verbürgt. Kaum sind schwierigere Fragen unter schwierigern Umständen je zur Werkthätigkeit der höhern Diplomatie gelangt. Wohl waren die Aufgaben der Congresse zu Münster und Osnabrück im siebenzehnten und zu Wien im gegenwärtigen Jahrhundert umfangreicher; doch lag bei gleichem Endziele: Aufrichtung und Gründung eines gesicherten Völkerrechtes, leichtere Bewältigung des Stoffes in der Natur der Sache. Dort war, um nur eins zu erwähnen, zwar allerdings Entwirrung und Ausgleichung einer

Digitized by Google

größern Mannichfaltigkeit tiefverschlungener und gegeneinander streitender Interessen die Aufgabe; aber fast immer und überall war die Diplomatie hingewiesen auf Vermittelung zwischen dem Streben nach Vortheil und dem Kampfe gegen Verlust, während zu London ausschließend nichts anderes geschehen konnte, als von jedem der Betheiligten Opfer verlangen. — Und welch' ein Unterschied in den Zeitverhältnissen und in der Völkerstimmung! Damals überall Sehnsucht nach Frieden und seinem Segen im errungenen Rechtszustande; mit den entfesselten Begebenheiten des verhängnißschweren Jahres 1830 aber war gerade das Entgegengesetzte wach und lebendig geworden; anarchische Bestrebungen, auf Umsturz des bestehenden Völkerfriedens gerichtet, gaben, im Umwühlen des dynastischen Rechtsbodens, so weit verbreitet als drohend, fast überall sich kund; nichts geringeres stand in Aussicht, als Erschütterung des monarchischen Friedenssystems, in dessen festem Baue dem heutigen Europa ruhiges Fortschreiten seiner geistigen, sittlichen und staatsbürgerthümlichen Cultur allein geschirmt und geschützt ist; in Belgien aber, nach der einmal vollbrachten Schilderhebung für seine nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, war den nicht mehr im Verborgenen gährenden zügellosen Gewalten gleichsam ein festes Lager errichtet für den verhängnißvollen Anlauf.

Wer trägt nicht noch die ängstlichen Besorgnisse im Andenken, von welchen wir, den Blick nach den Niederlanden gerichtet, damals alle, und gewiß nicht ohne Grund, durchdrungen waren? — Nur dem Siege der Diplomatie haben wir es zu verdanken, daß den

Satelliten des bösen Princips das Mittel zur feindseligen Werkthätigkeit gegen Ruhe und Ordnung entzogen worden, und der erwartete nahe Sturm nicht zum Ausbruch gelangte.

Also: Nicht Schlichtung der bloß im Vordergrunde liegenden belgisch-holländischen Streitsache war die Aufgabe der Londoner Conferenz, — es galt vielmehr in dieser Schlichtung und durch dieselbe zu verhüten, daß die weitverbreiteten entzündbaren Elemente der Anarchie nicht in Flammen aufschlügen und überall hin Verheerung und Zerstörung brächten; es galt dem ruhmvollen Zuvorkommen neuer welthistorischer Congresse in Folge ruhmvoller Völkerschlachten, auf Kosten des ihnen vorhergegangenen Völkerjammers und Elendes. Die Londoner Conferenz hat diese Aufgabe der Verhütung großer Katastrophen zur Lösung gebracht; in klarer und scharfer Auffassung der gegebenen Zustände hat sie die wohlerwogensten Maßregeln zur Hemmung, Ableitung oder Schwächung des Uebels angewendet für das Heil Europa's; — für sich selber aber hat sie denselben Ehrenpreis der frühern europäischen Congresse errungen, und zwar in ganz eigenthümlicher Art, die aber keineswegs blos durch das erwirkte Resultat, sondern vielmehr nur durch die innere Geschichte des Ganges ihrer Verhandlungen zur vollen Würdigung gelangen kann.

Welche Vorwürfe auch unserm Zeitalter in Vergleichung mit den guten alten Zeiten früherer Jahrhunderte gemacht werden mögen: hier steht für die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts ein Monu-

Digitized by Google

ment für alle Zeiten, an welchem die Doctrin des europäischen Völkerrechts sich aufrichten kann. In dem sich nie verläugnenden Charakter der unbedingtesten Gradheit und Offenheit, wie dieser aus allen Verhandlungen der Conferenz hervorleuchtet, tritt uns eine Erscheinung entgegen, wie man solcher auf dem großen Felde der höhern Diplomatie so vielleicht nie, oder doch nirgend so vollständig begegnet. Nicht sowohl beschwichtigende Klugheit erblicken wir in Bewegung, sondern, alle geheimen Springfedern der Politik verschmähend und abweisend, ist es offene, durchgreifende, thatsächlich entscheidende Weisheit, welche den Boden der Zwietracht ebnet, in völkerrechtlicher Machtvollkommenheit. Das Schicksal der Völker zu ordnen durch Ausgleichung der Wirklichkeit mit der Gerechtigkeit, ist das Programm aller diplomatischen Congresse; gewiß ist aber dieser erhabenen Bestimmung noch nie genügender und würdiger entsprochen worden. Kraft der Rechtsbefugniß welche die Sorge für die Erhaltung der Gesammtordnung Europa's verleihet, ward den Streitenden die blutige Waffenentscheidung untersagt, und dadurch die das ganze europäische Socialverhältniß bedrohende Kriegscalamität in der Geburt erstickt; kraft der Staatsweisheit ward das unheilweissagende belgische Phänomen, ganz abgesondert von den anderswo aufgetauchten umgestaltenden Zeiterscheinungen, an und für sich ins Auge gefaßt, und als Resultat des seit Jahrhunderten in den Niederlanden gährenden Entwicklungsprocesses, d. h. als ein providenzielles Ereigniß erkannt; kraft der Forderung des unbedingten

Pflichtengebotes aber: Belgien nicht aus dem monarchiſchen Friedensſchuß hinaus, und in das Netz des Schlangengewindes deſtructiver Beſtrebungen anarchiſcher Demagogie zur Ausbeute hineinfallen zu laſſen, ward, im Geiſte des europäiſchen Friedensſyſtems und für dauernde Aufrechthaltung deſſelben, die Trennung des aus heterogenen Elementen unglücklich zuſammengeſetzten Königreichs der Niederlande bewerkſtelligt. Einer der Ringe in der die europäiſchen Staatengeſellſchaften vereinigenden Friedenskette war nun einmal zerbrochen, und weisheitsvoll wurden, ſtatt auf den Verſuch einer neuen Zuſammenlöthung der Bruchſtücke einzugehen, aus dem in innerſten Weſen Ungleichartigen und deßhalb von jeher Auseinanderſtrebenden, zwei abgeſonderte Ringe gebildet, lediglich mit dem Vorbehalt, in dem Umkreiſe eines jeden derſelben, durch moraliſche Unterſtützung, ihre völkerrechtlich freie und ſelbſtſtändige Entwicklung unter dem Schutze dynaſtiſcher Unabhängigkeit, bewirken zu helfen. Kurz, Alles, was zu London für die Aufrechthaltung und Befeſtigung des Friedens der Zukunft geſchehen iſt, offenbart nicht das Gepräge der politiſchen Moral, das Schiboleth der alten Staatskünſtelei, ſondern den doctrinellen Charakter der moraliſchen Politik, und darin liegt die welthiſtoriſche Bedeutſamkeit der Londoner Conferenz.

Gewiß iſt es ein anziehendes Geſchäft wiſſenſchaftlicher Betrachtung, dem Pfade zu folgen, auf welchem

lautere Absicht aus dem Gewinde selbstsüchtigen Wirrens und Treibens zur neuen Befestigung der bestehenden rechtlichen Ordnung geführt hat. Indessen wenn auch jeder Act der pflichtübenden Beschützer dieser Rechts- und Friedensordnung Zeugniß giebt von der gänzlichen Verbannung des Geistes der gemeinen selbstsüchtigen Politik mit ihrer List und ihrer Schlauheit; wenn auch in der Londoner Conferenz — nach den Gedanken und That darstellenden Urkunden — alle kleinen und zaghaften Berücksichtigungen von selber weichen mußten, vor der einen großen Beherzigung des europäischen Gemeininteresses; und wenn wirklich (was wenigstens eine Andeutung verdient) eben dadurch, in der Constatirung der Gleichförmigkeit der Theoreme gesunder Staatsphilosophie mit der erleuchteten Staatspraxis, nicht nur der Diplomatie, sondern auch der Wissenschaft ein unvergängliches Ehrendenkmal gestiftet worden ist: so darf sich deßhalb die Weisheit doch ihres Sieges nicht überheben. Wohl hat sie im Handeln für einen sittlichen Zweck ausschließend durch sittliche Factoren hohen Ruhm für immer sich errungen; allein der Segen der Vollbringung dessen was sie der Natur der Sache nach bloß vorbereiten konnte, ist einzig nur aus dem sittlichen Muthe des deutschen Fürsten hervorgegangen, welcher, die Ruhe eines durch beglückendes Wohlthun verherrlichten Privatlebens aufopfernd, in dem durch providenzielle Fügung an ihn ergangenen Ruf: gränzenloses Unheil von Europa abzuwenden, seine erhabene Bestimmung erkannte und ihr folgte. Beobachtender Zeuge der, allem Eigennutze fremden und

doch so oft verkannten, Bestrebungen des Friedenswillens der Europa's Ruhe schützenden Mächte, hat er, ungeachtet der in schwerem Dunkel verhüllten politischen Constellation, sich bewegen lassen zur Uebernahme der Kronenlast und zum zuversichtsvollen Eintreten in die Reihe der Erbmonarchen, als Herrscher über ein Volk germanischen Ursprungs. — Und sein großartiges Vertrauen zu den Stammgenossen hat sich gerechtfertiget durch die That. Wie in allen Gauen des alten deutschen Reiches, huldigen nunmehr auch die Bewohner des alten burgundischen Kreises in unverfälschter Treue, dem monarchischen Principe in seinem unverfälschten Sinne: daß neben der Macht auch die Freiheit wohne, und daß gesetzliches Recht dem Könige wie dem Volke heilig sey! Wo aber entschlossener Muth verbunden mit besonnenster Gelassenheit, unerschütterliche Festigkeit mit geduldvollster Milde den Scepter der Herrschaft führen und die nationalen Elemente ihrer ungehemmten Entwicklung überlassen, da ist auch die Aufrechterhaltung des Frieden und Ruhe sichernden Princips für immer verbürgt.

In welchem Grade Europa, namentlich aber die Gesammtheit der Staaten Deutschlands, dem Sprößlinge des deutschen Fürstenhauses Sachsen-Coburg verpflichtet sind, ist offenkundig; doch ist es noch nicht so wie da, wo die bloße Erscheinung des Königs den Krater der Revolution verschlossen, und wo er nunmehr wacht und wirkt für friedliche Evolution, auch überall in Deutschland anerkannt. Da der Grund dieser Erscheinung gewiß nicht in gemeingeistlosen Kaltsinne liegen kann, indem keine Nationalität reiner ist

von diesem Flecken als unsere deutsche: so läßt sie sich nur erklären, durch die unvollständige Kenntniß der Entstehungsgeschichte des Königreiches Belgien, und wie das Wollen und Wirken der Londoner Conferenz das Friedensziel nur zu erreichen vermochte, durch die Politik des Prinzen von Coburg, welche der Ausdruck des Charakters seiner Persönlichkeit ist.

Aus diesen Ansichten ist in Belgien mein Vorsatz entstanden, auf dem Grunde actenmäßiger Darstellung der Londoner Conferenzprotokolle eine publicistische Darstellung, als Beitrag zur Geschichte des Fortschreitens des europäischen Völkerrechts, zu versuchen, — als ich, erst gegen die Zeit meiner Rückreise nach Deutschland, mit dem Nothomb'schen Werke bekannt wurde, von dessen Daseyn, obgleich der ersten Ausgabe in sehr kurzer Zeit eine zweite gefolgt war, deutsche literarische Blätter damals noch keine Kunde gegeben hatten, und dessen eben erschienene dritte vermehrte Auflage in Belgien selbst aufs Neue allgemeine Aufmerksamkeit erregte.

In dem geschichtlichen Inhalte dieses Werkes fand ich bald das geleistet, was mir als eine würdige wissenschaftliche Aufgabe erschienen war. Zwar erkannte ich auch ebensobald, daß unsere Staats- und Rechtswissenschaft dem deutschen Publicisten andere Anforderungen für die Bearbeitung des Stoffes stellen müßte, welche, schon beim Ausgangspunkte die Untersuchung in eine andere Richtung leitend, auch für die Darstellung des selbstständig Ermittelten, nothwendig eine verschieden-

artige Form und Gestalt erheischen würde; die Gründe, welche aber dennoch — obgleich ich die große Schwierigkeit des Nachbildens einer so eigenthümlichen Auffassung als geistvollen Ausführung nicht verkennen konnte — zum Anschließen an das fremde Werk mich bestimmten, sind: erstlich, weil die Arbeit des bisher in Deutschland unbekannten ausgezeichneten Schriftstellers in jeder Beziehung verdient, besser als es durch kritische Charakteristik geschehen kann, erkannt und gewürdigt zu werden; dann aber hauptsächlich, weil, in der wesentlichsten Beziehung, zumal wenn zur Vervollständigung des Werkes, da wo es ihrer etwa bedarf, beigetragen wird, die erwähnte Lücke in unserer völkerrechtlichen Literatur nicht wohl gründlicher zu ergänzen seyn dürfte.

Durch die genaue Kenntniß der Londoner Conferenzprotokolle wie der übrigen authentischen Documente, und durch sorgfältige Vergleichung des Verfassers Leistung mit den Quellen, von der Treue im Aufbauen des Werkes auf fester historischer Grundlage zur Gewißheit gelangt, mußte mich aber auch sowohl die ächte, d. h. die analytische Methode der Historiographie, das Zurückführen des Thatsächlichen auf Grundsätze, nicht weniger anziehen, als der Licht verbreitende Scharfsinn und die überall sich bewährende logische Bündigkeit. Und diese schriftstellerische Eminenz bleibt sich immer gleich, sey es bei der Beurtheilung der Begebenheiten, sey es bei der Prüfung der durch diese hervorgerufenen diplomatischen Verhandlungen, sey es durch das im Allgemeinen immer klare und scharfe, ja, da wo es dem Schriftsteller

nothwendig schien, energische Zeichnen der Sachen des Streites, oder der streitenden Menschen.

Begreiflich zwar hat der Verfasser auf Parteilosigkeit im strengsten Sinne keinen Anspruch zu machen. Sein Werk ist im Interesse seines Vaterlandes geschrieben, und die belgisch-nationale Anschauungsweise tritt dem Leser überall entgegen. Da aber in der Darstellung des Thatsächlichen das objective Interesse der Wahrheit nirgends beeinträchtigt wird durch die Subjectivität des Patriotismus; da in der Begründung allgemeiner wie individueller Ansichten, Meinungen und Urtheile, Unbefangenheit und Selbstständigkeit stets behauptet ist; da, zumal in einzelnen Betrachtungen und Erörterungen, historische Gerechtigkeit gleich streng sich ausweiset wie gegen den Feind, so gegen den Freund; da in den völkerrechtlichen Deductionen nicht mittelst schwankender Theorien argumentirt wird, sondern die Beweismittel dem festen Boden der Geschichte entnommen sind; und endlich, da in dem politischen Glaubensbekenntnisse des Verfassers diejenigen Grundsätze der Billigkeit und der Mäßigung, welche seiner Stellung entsprechen, in unzweideutiger Klarheit sich hervorheben; so, denke ich, darf wohl gefragt werden: Wo sind selbst unter den größten Geschichtschreibern — besonders wenn sie nicht bloß Gehörtes und Zusammengetragenes berichten, sondern Miterlebtes und selber Mitbewirktes schildern, — diejenigen, welche ihren Werken helleres Zeugniß eingeprägt hätten für ihre Wahrheitliebe und Wahrheittreue?

Die Stellung des Verfassers ist in wenig Zeilen zu

bezeichnen. Er darf als der Repräsentant des Sicherheit, Ruhe und Frieden begründenden monarchischen Systems betrachtet werden, welches in dem belgischen Nationalcongresse wie in den der Königswahl vorhergegangenen Regierungen die Oberhand gewann, und dem gemäß, früher das Eingehen in diplomatische Unterhandlungen durchgesetzt, und später gegen das Abbrechen derselben gekämpft würde. Dieselben politischen und staatsrechtlichen Principien, welche die siegenden Verfechter der Monarchie im Innern und des Friedenssystems nach Außen, sowohl in den ersten Entwicklungsstadien des Ringens nach Unabhängigkeit, als seit der Regierung des Königs Leopold leiteten, und die mit eiserner Consequenz und unerschütterlicher Beharrlichkeit in dem Cabinette und in den Kammern festgehalten wurden, sind es, die von dem Geschichtschreiber in seiner Darstellung der Begebenheiten entwickelt und vertheidigt werden.

Daher mag denn auch die Ansicht, nach welcher das Nothomb'sche Werk nicht sowohl als ein eigentlich geschichtliches, sondern vielmehr als eine Staatsschrift zu betrachten sey, um so weniger von mir bestritten werden, da eben der juristisch-staatsrechtliche Inhalt zu seiner Einführung in unsere Literatur mich vorzugsweise bestimmt hat. Nur darf die wesentliche Verschiedenheit von dem größern Theil der vorhandenen Staatsdeductionen nicht außer Acht gelassen werden. Ausschließend nur Erweis der Gerechtigkeit ihrer Sache bezweckend, wird man in diesen, besonders in den bessern, zwar viel Gründliches und Belehrendes finden, aber gewiß nichts seltener als auch gerechte Schätzung des Geg-

ners, bloß und allein wegen der sittlichen Anforderung: das Gute anzuerkennen überall wo es zu finden. Ferner wird wohl nirgends ein Beispiel aufzuweisen seyn, in einer Staatsschrift Selbsttadel ohne andere Nothwendigkeit auseinander gesetzt zu sehen, als wegen der sittlichen Vorschrift: die Wahrheit nie und nirgends unter dem Scheffel zu verbergen. Alles dieß aber ist der Geschichtschreibung auferlegt, schon von wegen ihres Begriffes; will sie der Verfälschung und dem Truge nicht dienstbar werden, so darf sie in keiner Richtung hin weder Lob noch Tadel verschweigen.

Betrachtet und behandelt nun aber der Verfasser die hohe Würde der holländischen Nationalität mit den wärmsten Gesinnungen des Wahrheitsfreundes; entschuldigt er sogar nicht selten da wo er klagend wider den Gegner auftritt, diesen durch den Zwang der Verhältnisse in naturwidriger Stellung; und ist von der andern Seite der Belgier nie zurückhaltend, wo er Fehlgriffe, Folgewidriges, oder sonstiges Tadelhafte der Seinigen zu berichten hat, so geschieht ja offenbar eben das, was dem Verfasser einer Staatsschrift untersagt, dem Geschichtschreiber aber geboten ist. Gleichviel übrigens, in welches Fach der Literatur man das Werk einreihen mag, — in keinem Fall ist es eine Geschichte der belgischen Revolution, wie es von den Tagblättern, je nach deren Geist und Richtung, besprochen, und, ohne Rücksicht auf die Bemerkungen in der Vorrede zur zweiten Auflage, bezeichnet wird. Nicht eine abermalige Erzählung der Begebenheiten im September 1830 beabsichtigte der Verfasser, sondern eine Geschichte des Entstehens der Selbstständigkeit

seines Vaterlandes in einer abgesonderten Monarchie. Eine gedrängte Recapitulation der frühern Zustände Belgiens bis zum September 1830, dient dieser Geschichte zur Grundlage; Veranschaulichung der Genesis der Revolution aber ist nicht sie selber darstellen. Daher der Titel dieser deutschen Bearbeitung. Ich betrachtete den Inhalt als einen wichtigen Beitrag zum Studium der neuern Diplomatie wie der neuern Geschichte, und in dieser doppelten Beziehung hat er bereits auch in Deutschland dieselbe verdiente Würdigung gefunden, wie in England und Frankreich gleich nach Erscheinung der ersten Ausgabe.*)

Nach dieser Darlegung der Veranlassung meiner Arbeit und der Stelle, welche ihr, meiner Ansicht nach, in unserer publicistisch-historischen Literatur bestimmt ist, erheischt der Vorredezweck noch folgende Bemerkungen über die Ausführung.

Die Aufgabe, die ich mir bei der Bearbeitung gestellt habe, ist eine vierfache: eine getreue Uebertragung des Originals; die Zurückführung seines Inhalts, mittelst Citationen, auf die Quellen, — vorzüglich die Londoner Conferenzprotokolle und die Berichte der belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Congreß und die beiden Kammern — was von dem Verfasser mehrentheils unterlassen ist;

*) Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Jahrgang 1835. S. 168 — 182. — Literaturblatt zum Morgenblatt von 1835. Nro. 125. 126. — Journal des Débats politiques et litteraires 26 Mai 1833 und 20 Mars 1836. — C. White, The Belgic Revolution. London 1835. Bd. 1. Vorrede.

Hinzufügung historischer und statistischer Erläuterungen, in der Form von Anmerkungen, die dem deutschen Leser, welchem nicht alle Ereignisse aus der belgischen Vorzeit, deren so oft Erwähnung geschieht gegenwärtig seyn können, willkommen seyn werden; und, mittelst Zusätzen, eine Fortsetzung des Werkes bis auf den heutigen Tag, so daß Stand und Lage der belgisch-holländischen Angelegenheit bis zum 1 Junius 1836 vollständig dargestellt ist.

Zwar ist seit dem Abbrechen der, in Folge der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833, aufs Neue zu London während der Sommermonate desselben Jahres geführten Unterhandlungen, kein weiterer Fortschritt gemacht worden, und über die geheim gebliebenen Versuche zu ihrer Wiederanknüpfung ist kein diplomatisches Actenstück zur öffentlichen Kunde gelangt; vielmehr ist ihre gänzliche Erfolglosigkeit dadurch bewiesen, daß noch am 19 October 1835 die königliche Rede zur Eröffnung der niederländischen Generalstaaten den definitiven Ausgleichungs- und Friedensvertrag zwischen beiden Staaten in eine ungewisse Ferne stellte. Indessen haben seit dem Erscheinen der dritten Auflage des Nothomb'schen Werkes in den belgischen Kammern wichtige Verhandlungen Statt gefunden, und es sind seitdem neue wissenschaftliche Ausführungen über den diplomatisch ruhenden Gegenstand ans Licht getreten, deren Kenntniß zur gründlichen Beurtheilung der Sache unentbehrlich ist. Daher habe ich aus jenen Verhandlungen alles hinzugefügt, was ein Urtheil über die zwischen Belgien und Holland noch obwaltenden Streitpunkte vorzubereiten geeignet ist, und in

gleicher Absicht die neuere Literatur theils nachgetragen, theils kritisch berücksichtiget. —

Ferner habe ich auch an sich wichtige und zur vollständigen Uebersicht der Verhältnisse werthvolle, von dem Verfasser aber nicht mitgetheilte, in Deutschland noch unbekannte Urkunden beizufügen mich verpflichtet erachtet, indem der belehrende Inhalt dieser officiellen Documente, wie z. B. die merkwürdige, von dem kaiserlich russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verfaßte „Uebersicht der auf die Trennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates sich beziehenden Unterhandlungen," vom 27 Februar 1832, (Urkundenbuch S. 62 u. d. f.) über die Ansichten der großen europäischen Mächte helles Licht verbreiten.

Da in mehrern Erörterungen auf Bestimmungen der belgischen Verfassungsurkunde hingewiesen ist, und diese Bestimmungen in der That, bei wichtigen Veranlassungen, sowohl die Hauptrichtung als einzelne Acte der belgischen Diplomatie erklären, so schien mir, als Anhang und Zugabe, diese Verfassungsurkunde, sammt ihren ergänzenden organischen Gesetzen und einer kurzen Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte, um so passender, als es bis jetzt an einer sorgfältigen deutschen Uebersetzung dieser Verfassungsurkunde fehlte.

Endlich läßt das Interesse welches das Werk bei allen die europäische hohe Politik forschend verfolgenden Lesern anregen dürfte, mich deren Wunsch nach einiger Kunde über den Lebens- und Bildungsgang eines Schriftstellers und Staatsmannes nicht

bezweifeln, welchem schon im Laufe des dritten Decenniums seines Alters beschieden war, in den seltenen und frühgereiften Eigenschaften für den Doppelberuf, durch sich selber ein abermaliges Beispiel darzustellen: daß auch das hellleuchtendste Angebinde der Natur seinen Adel ausschließend nur unter der schützenden Leitung des Geistes der Mäßigung auszuprägen vermag. Ich habe daher in einer biographischen Notiz (S. XXXI ff. Anmerk.) dasjenige zusammengestellt, was von seiner literarischen und staatsamtlichen Thätigkeit öffentlich bekannt geworden ist.

In den schriftstellerischen Erzeugnissen eigenthümlicher Denker manchem Bestreitbaren zu begegnen, kann übrigens nicht auffallend seyn; am wenigsten aber in einem Werke, dessen Inhalt fast auf alle großen Fragen führt, welche unsere Zeit in allen Ländern Europa's, durch den Kosmopolitismus der Wissenschaft, dem Geiste des Forschens und des Prüfens zugeführt hat. Daß also auch des Verfassers Darstellungen, und hie und da selbst ihre Grundlagen dem Widerspruche oder der Anfechtung nicht entgehen werden, ist kaum zu bezweifeln. Indessen hat es mir nicht erforderlich geschienen, überall wo es etwa hätte geschehen können, den aufgestellten philosophischen, staatswissenschaftlichen und staatsrechtlichen Ausführungen abweichende Ansichten entgegenzusetzen. Nur in einigen Fällen, am ausführlichsten aber da, wo die sogenannte belgisch-luxemburgische Frage im Gegensatze zur belgisch-holländischen Frage erörtert wird, also wo der Verfasser über einen wichtigen Gegenstand des deutschen

öffentlichen Rechts sich verbreitet, nämlich über das Rechtsverhältniß des Großherzogthums Luxemburg als deutscher Bundesstaat, habe ich eine Ausnahme eintreten lassen, und die Grundsätze des deutschen Staatsrechts, in der durch den engen Raum einer Anmerkung gebotenen Beschränkung, (S. 463 — 473) der Auseinandersetzung des belgischen Publicisten gegenüberstellen zu müssen geglaubt.

Die dem Verfasser selber angehörigen Anmerkungen sind unter fortlaufenden Zahlen angeführt worden; die meinigen, zur Unterscheidung, mit den sonst herkömmlichen Bezeichnungen.

Die geehrte Verlagshandlung hat ihrerseits den Werth dieses Werkes durch eine Karte des Königreiches Belgien, in welcher die in Frage stehenden Territorialabgränzungen besonders hervorgehoben worden sind, zu erhöhen gestrebt.

Gerne schließe ich diese Vorrede zur Geschichte des völkerrechtlichen Werdens eines neuen dynastischen Königreiches, mit der Erinnerung an den Ausspruch des Historiographen Dûclos: Die Geschichte, soll sie wirken, kann nie zu früh erscheinen.

Tübingen, den 1 Junius 1836.

A. Michaelis.

Inhaltsanzeige.

Seite

Vorrede zur ersten Ausgabe vom 10 März 1833. . XXVII

Vorrede zur zweiten Ausgabe vom 10 Mai 1833. XLVII

Vorrede zur dritten Ausgabe vom 20 September 1834. XCIII

Cap. 1. Ursachen der drei belgischen Revolutionen im sechszehnten Jahrhundert, im Jahre 1789 und im Jahre 1830. 1

Cap. 2. Die Septembertage im Jahre 1830. — Zwei mögliche Richtungen der Politik Belgiens. 39

Cap. 3. Provisorische Regierung. — Nationalcongreß. — Unabhängigkeit, Monarchie, Ausschließung des Hauses Oranien. 43

Cap. 4. Londoner Conferenz. — Erste Unterbrechung der Feindseligkeiten vom 21 November und Waffenstillstand vom 15 December 1830. — Diplomatischer Ausschuß. — Aufhebung der Einschließung Maestrichts und der Sperrung der Schelde. 50

Cap. 5. Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande und künftige Unabhängigkeit Belgiens. 65

Cap. 6. Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. — Beitritt König Wilhelms. — Protestation des belgischen Congresses. — Gedrängte Zusammenstellung der Acten der Conferenz. 75

Cap. 7. Wahl des Herzogs von Nemours. 90

Cap. 8. Regentschaft. — Erstes Ministerium des Regenten. — Versuche die Vollziehung des Waffenstillstandes zu erwirken. 98

Seite

Cap. 9. Zweites Ministerium des Regenten. — Politische Lage im Anfange des Aprils 1831. 105

Cap. 10. Wahl des Prinzen Leopold. 120

Cap. 11. Die achtzehn Artikel. 130

Cap. 12. Krönungsfeier und Schluß des Congresses. — Neues Ministerium. — Einfall der Holländer und erste französische Intervention. 166

Cap. 13. Eröffnung neuer Unterhandlungen. — Waffenruhe für eine bestimmte Zeit. — Stand der belgisch-holländischen Sache nach dem Feldzuge im August 1831 188

Cap. 14. Die vier und zwanzig Artikel vom 15 October 1831. — Der Tractat vom 15 November 1831. . . . 197

Cap. 15. Die belgischen Festungen. — Uebereinkunft vom 14 December 1831 und Erklärung vom 23 Januar 1832. 231

Cap. 16. Die Ratificationen. 238

Cap. 17. Das Verfahren der belgischen Regierung nach den Ratificationen. — Die Vermählung des Königs Leopold. 249

Cap. 18. Zweites Ministerium des Königs. — Versuche unmittelbarer Unterhandlungen mit Holland. — Weigerung der holländischen Regierung. — Annahme des Grundsatzes der Anwendung von Zwangsmaßregeln. — Mangel der Uebereinstimmung über die Art dieser Maßregeln. 258

Cap. 19. Uebereinkunft zwischen Frankreich und Großbritannien vom 22 October 1832. — Uebereinkunft zwischen Belgien und Frankreich vom 10 November 1832. — Blockade zur See. — Zweite französische Intervention. — Belagerung der Citadelle von Antwerpen. — Adressen der belgischen Kammern. 274

Cap. 20. Recapitulation. — Aehnlichkeit mit der Lage im Jahre 1609. — Benehmen der holländischen Regierung. 297

Cap. 21. Betrachtungen über die belgische Unabhängigkeit. — Aelterer Zustand der belgischen Provinzen: Mangel an nationaler Einheit und nationaler Dynastie. — Ungewißheit in der Entwickelung der belgischen Civilisation. Verfassung von 1831. — Die Feinde der Unabhängigkeit sind zweierlei Art: die Anhänger der Vereinigung mit Frankreich und die Anhänger der Restauration. —

Seite

Unmöglichkeit einer vollständigen und dauerhaften Restauration. — Unmöglichkeit einer vollständigen Vereinigung mit Frankreich. — Von der Theilung. — Ansicht Mirabeau's über die belgische Unabhängigkeit. — Von der politischen Gleichgültigkeit. — Von dem Localitätsgeist. — Vorwurf Wilhelms des Schweigsamen gegen die Revolutionärs im sechszehnten Jahrhundert. . 511

Anhang.

Cap. 1. Rückzug der französischen Armee; Dankvotum der belgischen Kammern. — Beibehaltung der Zwangsmaßregeln zur See. — Unterhandlungen zwischen Holland einer- und Frankreich und Großbritannien andererseits. — Zustand der Scheldeschifffahrt; Einstellung der Unterhandlungen; wichtige Unterscheidung: der Fluß dem Grundsatze nach frei; Repressalien gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien. — Wiedereröffnung der Unterhandlungen; Grundsatz einer provisorischen Ausgleichung; Note vom 14 Februar 1833. 565

Cap. 2. Verhandlungen in der Repräsentantenkammer; der von der Regierung befolgte Gang wird nicht verstanden; Abstimmung vom 3 April 1833; Charakter dieser Abstimmung; Arrêté vom 28 April, durch welches die Kammer der Repräsentanten aufgelöst wird; Einfluß der politischen Begebenheiten. 80

Cap. 3. Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 und Aufhebung der Zwangsmaßregeln. 391

Cap. 4. Zusammentritt der Londoner Conferenz und Wiedereröffnung der allgemeinen Unterhandlungen. — Vorschlag, den Minister Lebeau in den Anklagestand zu versetzen. — Gang der Unterhandlungen in London; Luxemburgische Frage. — Der niederländische Hof macht sich anheischig, die Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau zur Abtretung des wallonischen Theils der Provinz Luxemburg beizubringen. — Abbrechung der Unterhandlungen; Note der belgischen Bevollmächtigten vom 28 September 1833. 400

Cap. 5. Unterhandlungen zu Zonhoven über die militärische Verbindung der Festung Maestricht mit Nord-Brabant,

Seite

und über die Schifffahrt auf der Maas. — Convention von Zonhoven, vom 18 November 1833. 424

Cap. 6. Recapitulation: Stand der belgischen Frage. — Aufgabe der Zeitgenossen. 441

Urkundenbuch

die wichtigsten diplomatischen Staatsacten und politischen Documente über die belgisch-holländischen öffentlichen Rechtsverhältnisse enthaltend.

Seite

I. Einstellung der Feindseligkeiten.
Uebereinkunft über die Waffenruhe, abgeschlossen zwischen Belgien und Holland am 21 November 1830 unter der Gewährleistung der Londoner Conferenz.

1) Acte des belgischen Gouvernements vom 10 November 1830 3

2) Bericht der Commissäre der Conferenz, Cartwright und Bresson, vom 14 November 1830, über den Sinn der Beistimmung der belgischen Regierung. 4

3) Act der belgischen Regierung vom 21 November 1830. . 5

4) Capitulation der Stadt Antwerpen vom 5 November 1830. 7

5) Zustimmung der holländischen Regierung zu der Einstellung der Feindseligkeiten. 9

6) Unvollzogen gebliebener Waffenstillstand zwischen Belgien und Holland. 10

7) Geheime Note vom 15 December 1830, als Anhang zu der Erklärung von dem nämlichen Tage. 11

8) Militärische Uebereinkunft zwischen der Bundesfestung Luxemburg und der belgischen Regierung vom 20 Mai 1831. 12

9) Declaration des Militärgouvernements der Festung Luxemburg. 15

II. Friedenspräliminarien.

1) Präliminarien vom 20 und 27 Januar 1831, von Holland angenommen und von Belgien verworfen. 15

2) Protestation des belgischen Nationalcongresses gegen das Londoner Protocoll vom 20 Januar 1831. 19

3) Beitrittserklärung der holländischen Regierung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. . . 21

Seite

4) Präliminarien vom 26 Junius 1831, angenommen von Belgien und von Holland verworfen. 22

5) Beschluß des Congresses über die Annahme der 18 Artikel. 25

III. Definitive Uebereinkunft.

1) Tractat, abgeschlossen zu London am 15 November 1831, zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier an einem, und JJ. MM. dem Kaiser von Oestreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige von Großbritannien, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Reußen, am andern Theile. 26

2) Gesetz, die Genehmigung der Abschließung des Trennungsvertrags zwischen Belgien und Holland durch die Staatsregierung enthaltend. 39

3) Uebereinkunft zwischen Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und dem Kaiser von Rußland, geschlossen zu London den 26 November 1831. 40

4) Convention vom 11 December 1831, über die belgischen Festungen. 41

IV. Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831.

1) Convention zwischen Frankreich und England zum Zweck der Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831, abgeschlossen zu London den 22 October 1832. 44

2) Convention zwischen Frankreich und Belgien, abgeschlossen am 10 November 1832. 46

3) Capitulation der Citadelle von Antwerpen, abgeschlossen am 23 December 1832. 48

V. Weitere auf den Anhang des Werkes sich beziehende diplomatische Staatsacten und politische Documente über die belgisch-holländischen öffentlichen Rechtsverhältnisse.

1) Convention, abgeschlossen zu London am 21 Mai 1833. 50

2) Notification der Convention vom 21 Mai an die belgische Regierung. 52

3) Beitritt der belgischen Regierung zu der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833. 53

4) Uebereinkunft, abgeschlossen zu Zonhoven den 18 November 1833, über die Militärverbindungen der Festung Maestricht, und Declaration über die Maasschifffahrt. . . . 56

Seite

5) Note des holländischen Commissärs. 59

6) Erklärung des Generallieutenants Dibbets, Oberbefehlshabers der Festung Maestricht. 60

VI. Uebersicht der auf die Trennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates sich beziehenden Unterhandlungen. Denkschrift des kaiserlich-russischen Cabinetts vom 27 Februar 1832. . 62

VII. Anhang zum Urkundenbuche.

Verfassungsurkunde des Königreichs Belgien vom 25 Februar 1831, nebst den unmittelbar auf dieselbe sich beziehenden organischen Gesetze und Declarationen. 97

Vorrede zur ersten Auflage.

Das Publicum lebt sich aus einem Tag in den andern hinein; bleibt ihm zwar nicht leicht etwas Wichtiges ganz unbekannt, so entgeht ihm doch der wesentliche Zusammenhang der Ereignisse; und dennoch sind sie, wie alles Menschliche, untereinander bedingt, da sich alles in der Welt wie Grund zu Folge verhält. Soll in dem langen Drama, das seit 1830 vor unsern Augen aufgeführt wird, irgend ein glücklicher oder unglücklicher Erfolg erklärt werden, so müssen wir von Ereigniß zu Ereigniß bis zum Ausbruche der belgischen Revolution und, um diese selber zu verstehen, von da wieder bis zur Errichtung des vereinigten Königreichs der Niederlande zurückgehen.

Es gibt nicht viele Menschen, die es verstanden, die Ereignisse nach ihrer Abfolge von einander gehörig aufzufassen; nur zu oft haben politische Leidenschaften ihren Ideengang gestört und die Erinnerung an die Reihenfolge der Thatsachen getrübt.

Der Verfasser befand sich in einer Lage, die ihm nicht gestattete, vergeßlich zu seyn, und er ist überzeugt, daß zur Aufhellung vieler schwierigen Fragen es hinreichen werde, die Thatsachen an die Stelle zu setzen, wohin sie der Zeitfolge nach gehören, und so gewissermaßen ihre Abkunft nachzuweisen.

Er darf glauben, daß es ihm leicht seyn werde, auf diesem Wege die belgische Revolution in ihren Gründen und Folgen wahrhaft darzustellen und die Behauptung zu rechtfertigen, daß diese Revolution in ihrem Ursprunge legitim und in ihrem

Entwicklungsgange ruhmwürdig war. Mann der Revolution, hat er alles, was ihm zwei Jahre eines Lebens voll Mühe und Arbeit an Kraft und Muth übrig ließen, zusammengerafft, um gegen die Contrerevolutionäre und gegen die Ultrarevolutionäre einen entscheidenden Angriff zu richten.

Er maßt sich nicht an, eine eigentliche Geschichte der belgischen Revolution geschrieben zu haben, denn viel setzte er als bekannt voraus, und viel Anderes verschmähte er zur Kenntniß zu bringen, weil er es für seinen Zweck für überflüssig hielt. Größeres Detail würde der Einheit seines Plans geschadet haben.

Er betrachtet diese Revolution als ein Ereigniß, das nicht bloß Belgien an sich berührt, sondern vielmehr mit dem Geschick der ganzen Menschheit zusammenhängt. So mußte sich sein Horizont bedeutend erweitern. Seit 1830 ist die Geschichte Belgiens zur Geschichte Europa's geworden. Aus dem Hintergrunde der Julius- und Septemberrevolutionen wird sich nur Eine große Frage hervorheben, die nämlich: Wie konnte man den allgemeinen Frieden bewahren und dennoch den Franzosen eine constitutionelle Monarchie, den Engländern eine Reform ihres Wahlsystems und den Belgiern die Unabhängigkeit von der Fremdherrschaft verschaffen? Im Stillen bildete sich eine Vereinigung, welche, zur Lösung dieses Problems berufen, eine Aufgabe erfüllte, die zu den schönsten gehört, welche an Menschen gelangen können. An der Spitze dieser Vereinigung standen Louis-Philipp, Talleyrand, Périer, Guizot, Broglie und Thiers in Frankreich; in England Grey, Palmerston, Durham und Brougham; in Belgien aber Leopold und alle diejenigen, welche dazu mitwirkten, diesen Prinzen auf den belgischen Thron zu bringen und darauf zu erhalten *).

*) Daß der Verfasser hier keinen belgischen Namen nennt, kann nicht auffallen, weil er den seinigen in erster Reihe hätte stellen müssen; wir aber glauben uns zur Ergänzung dieser Lücke ver-

Diesen Namen wird die Geschichte noch andere Namen beifügen, von denen sich die Vertheidiger der guten Sache der Gesittung nicht abwenden werden. Sie wird auch den Namen jenes Königs nennen, der sich, gestellt zwischen Frankreich und Großbritannien, wie zwischen Oestreich und Rußland, als Staatsmann würdig zeigte, die Krone des großen Friedrichs auf seinem Haupte zu tragen. Von solchem hohen Standpunkt ins Auge gefaßt, werden die Ereignisse erst in ihren wahren Proportionen erscheinen, und alle Nebeninteressen werden vor so unermeßlichen Resultaten in ihrem Nichts verschwinden.

Wenn man nicht so oft die Verbindung der Thatsachen und Verhältnisse in ihrem Zusammenhange aus dem Auge verloren, nicht so oft jedes einzelne Ereigniß von denen, welche ihm vorangingen und auf dasselbe folgten, losgerissen und nicht so oft Belgien von dem es umgebenden Europa isolirt betrachtet hätte, so würden viele Irrthümer sich nicht haben beglaubigen können, und vieles würde weit allgemeiner als ein unvermeidlich Nothwendiges gefühlt und anerkannt worden seyn. Nachdem sich Holland im Jahre 1814 eine Bevölkerung angeeignet hatte, die doppelt so stark war, als die seinige, war eine Antipathie zwischen beiden unvermeidlich; diese mußte einen Kampf herbeiführen und der Sieg unfehlbar der

---

pflichtet, indem uns persönliche Rücksichten fremd sind, und das, was ohnehin offenkundig ist, des Verfassers Bescheidenheit nicht verletzen kann.

In Belgien standen an der Spitze dieser Association Lebeau, Devaux und Nothomb; von diesen drei Männern ist die erste Anregung zur Wahl des Prinzen Leopold ausgegangen. Mit ihnen verbanden sich nach und nach, um, nach ihren verschiedenartigen Stellungen und Mitteln, bald einzeln, bald gemeinschaftlich, zur Vorbereitung oder zur Aufrechthaltung des Königthums zu wirken, Van de Weyer, Charles Le Hon, de Muelenaere, Goblet, Charles Rogier und der Graf Felix de Mérode.

Mehrzahl zufallen; sobald aber die Revolution gemacht war, konnte Belgien sein Heil einzig und allein in der Unabhängigkeit von jeder Fremdherrschaft und in einer, von Europa anerkannten, Monarchie suchen und finden. Diese verschiedenen Ereignisse waren gleichsam vorgeschrieben. Man nenne das System, Fatum, Providenz, gleichviel! Wir begnügen uns vor der Hand mit der Gewißheit, daß Belgien nicht durch eine Reihe von bloßen Zufällen in eine Lage gekommen sey, die dann nur eine precaire wäre, sondern daß es vielmehr durch eine nothwendige Reihenfolge von Thatsachen zu einer Ordnung der Dinge gelangt ist, die ein Princip selbstständigen Lebens und dadurch verbürgter Dauer in sich trägt. Damit soll keineswegs gesagt seyn, daß die Revolution gleich von ihrem Anfang an ihre ganze Bedeutung und ihr Ziel erkannt habe; aber einmal, wie aus Instinct, auf den Weg geleitet, der sie gerettet, hat sie denselben Weg aus Ueberlegung fortwährend eingehalten. Der Verfasser gehört nicht zu denen, welche, weil sich nicht alles in Einem Tage machen läßt, an der Sittigung verzweifeln. Jedes Geschlecht hat seine eigenthümliche Aufgabe zu lösen, und das Werk von Jahrhunderten rückt nur langsam vor; uns genügt, daß auch wir unsern Beitrag dazu lieferten. Wir fanden nichts vor, als einen schicklichen Raum für ein Volk; aber durch ein in seiner Art einziges Zusammentreffen von Umständen, gelang es uns, in diesem Raum eine Nation zu gründen. Glücklicher als unsere Voreltern, werden wir den Sieg einer Sache erlebt haben, an der sie so oft verzweifelten.

Hätte der Verfasser auch nicht die Absicht gehabt, seine Schrift herauszugeben, so würde er sich dennoch ihrer Ausarbeitung unterzogen haben, um sich die Zeit, in der er lebte, klar zu machen, und um sich selber die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er seine Pflicht erfüllte und also mit seinem Gewissen im Frieden bleiben kann. Auch er hat seine Tage des Zweifels und der Entmuthigung gehabt, und nur dann erst fand er

Ruhe und ein festes Vertrauen auf eine glückliche Zukunft, als er die Einsicht in die Bedingungen gewonnen hatte, unter welche das Schicksal seines Vaterlandes und Europa's gestellt war. Seine persönliche Stellung wurde dadurch sehr schwierig, daß er Bürger einer Provinz ist, deren Daseynsweise bestritten war. Er glaubt der Pflicht, die ihm die Liebe für seine Provinz billigerweise auflegen konnte, überall genug gethan zu haben; aber als Mensch, als Belgier und als Luxemburger konnte er nicht der Meinung seyn, weder daß Belgien dem Interesse eines Theils einer Provinz, noch daß Europa dem Interesse Belgiens aufgeopfert werden dürfe. Er wünschte, daß gelingen möge, diese verschiedenen Interessen mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, und wenn er sich dabei getäuscht hat, so war er doch immer in gutem Glauben. Uebrigens gesteht er gerne, daß er und seine Freunde ihre politischen Pflichten nicht aus jener engherzigen Gesinnung, die sich in ein Localinteresse einschließen läßt, sondern vielmehr von einem höheren Ideenkreise ableiteten, in welchem sich Belgiens Unabhängigkeit und der Weltfriede mit einander vereinigen ließen.

Der Verfasser ist dem ersten Gegenstande seiner Verehrung und seinem ersten politischen Eide, dem einzigen vielleicht den man aufrichtig und mit voller Ueberzeugung schwören kann, unverrückt treu geblieben, und er ist gleich stolz darauf, daß er vor dem September 1830, gegen die öffentliche Gewalt stets Opposition machte, nach jenem Monate aber für die öffentliche Gewalt gegen die Anarchie kämpfte. Es sey ihm erlaubt, daran zu erinnern, daß er einer der ersten war, welche, bei einer berüchtigten Gelegenheit [1]), die Legitimität der Rechte eines Hauses, das damals allmächtig war, bestritten *). Er darf also, ohne Niederträchtigkeit, eine jetzt

1) Message vom 11 December 1829. — Courrier des Pays-Bas vom 18 December 1829 und 16 Januar 1830. — Zu vergl. S. 14 Anmerk. **) dieses Werkes.

*) Wir erachten es geeignet, in einer kurzen Uebersicht dasjenige

unglückliche Dynastie in Ehren halten, und sehr hätte er gewünscht, das Benehmen Hollands und seines Königs ganz mit Stillschweigen übergehen zu können. Wenn er aber dieses

---

zusammenzustellen und hier beizufügen, was uns über den wissenschaftlichen Bildungsgang, so wie über die schriftstellerischen und politischen Bestrebungen und die praktischen Leistungen des Verfassers in dessen hohen amtlichen Stellungen, bekannt worden ist. Nur einen geringen Theil des Stoffes dieser Skizze danken wir vertrauenswürdiger mündlicher und schriftlicher Mittheilung von verschiedenen Seiten; der größere Theil aber, der auch zugleich zur Aufhellung und Ergänzung mehrerer Einzelheiten in diesem Werke, wie zur Erklärung des bisherigen Entwicklungsganges der öffentlichen Rechtsverhältnisse in Belgien, beitragen kann, ist officiellen Beurkundungen entnommen, nämlich den Protokollen der Verhandlungen des belgischen Nationalcongresses und der Repräsentantenkammer.

Johann Baptiste Nothomb wurde am 3 Julius 1805 zu Messancy, in der Provinz Luxemburg, geboren. Seine Studienlaufbahn begann im Athenäum zu Luxemburg, wo seine, durch Eifer und seltenen Fleiß beförderte rasche Geistesentwicklung die Beachtung der Lehrer bald erregte. Dann bezog er die Universität Lüttich, um sich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. Im Jahre 1826 erhielt er den Grad eines Doctors der Rechte. (Ueber seine Inauguraldissertation: Juris emphiteutici historia apud Romanos, Leodii 1826, befindet sich in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Tübingen 1827, Bd. 3, Heft 1, S. 10 — 12 eine Anzeige von Zimmern.)

Nun widmete er sich der Advocatur, anfänglich in Luxemburg; bald faßte er aber den Entschluß, sich in Brüssel niederzulassen. Mit mehrern seiner Universitätsfreunde, welche politische Schriftstellerei betrieben, unter andern mit Charles Rogier in Lüttich und Jottrand in Brüssel, in Verbindung geblieben, trat er, sich diesen anschließend, in dieselbe Laufbahn; doch konnte er nicht vor dem Ende des Jahrs 1829 unter die Actionärs des Courrier des Pays-Bas aufgenommen werden, um dadurch auch zur Theilnahme an der Redaction zu gelangen. Bekanntlich war der Courrier das einflußreichste unter den belgischen öffentlichen Blättern jener Zeit. Nothombs sehr umfassende Einwirkung auf Geist und Inhalt des Blattes aber blieb verborgen; erst im April 1830 ward sein Namen, durch die Herausgabe der Correspondenz de Potters, öffentlich genannt. Da er jeder per-

Benehmen, genöthigt im Verlaufe seiner Schrift desselben zu erwähnen, streng beurtheilt hat, so fühlt er sich doch zu der Erklärung gedrungen, daß er deßwegen dem Vaterlande Wil-

---

söulichen Polemik fern blieb, weil eine solche mit seinen Grundsätzen in Widerspruch stand, so hatte er auch niemals, wie so manche andere Redacteure öffentlicher Blätter in den südlichen Provinzen des Königreiches der Niederlande, gerichtliche Verfolgungen zu bestehen.

Im April 1830 ward er, mit Van Meenen und Alexander Gendebien, von Claes — einem der Mitredacteurs des Courrier des Pays-Bas — zu dessen Vertheidiger vor den Assisen zu Brüssel gewählt.

Beim Ausbruche der Insurrection in Brüssel, am 25 August 1830, befand er sich in der Provinz Luxemburg, und erst am 28 September konnte er nach Brüssel gelangen; nicht ohne Schwierigkeit, denn die Festung Namür, die er passiren mußte, war noch in der Gewalt der niederländischen Armee. Die provisorische Regierung ernannte ihn sofort zum Mitgliede der Verfassungscommission, und diese wählte ihn zu ihrem Secretär. Auch wurde ihm und Devaux, nachdem die leitenden Grundsätze festgestellt worden, die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs übertragen, der von der Verfassungscommission gebilligt und hierauf dem Congresse vorgelegt ward. (Zu vergl. das Urkundenbuch zu diesem Werke, S. 89 — 91.) Zugleich entwarf er, mit Beihülfe von Charles de Brouckere und Tielemans, im Namen dieser Commission, die Arrêtés für die Wahlen des Nationalcongresses, und da er die Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit auf das 25ste Jahr erwirkte, wurde ihm hierdurch der Eintritt in die gesetzgebende Versammlung geöffnet.

Auf seinen Rath nahm die provisorische Regierung das Großherzogthum Luxemburg feierlich in Besitz. Das hierauf sich beziehende Arrêté vom 16 October 1830 ist von ihm verfaßt; auch sind die Mittel um die dortige Bevölkerung für die belgische Sache zu gewinnen, von ihm angegeben worden. So z. B. bewirkte er zu Gunsten der Bewohner des Moselthals die Aufhebung der Weinaccise, gerade am Tage vor dem Anfange der Weinlese, und den Nachlaß aller Steuerrückstände.

Von drei Bezirken der Provinz Luxemburg, — Grevenmacher, Marche und Arlon — in den Congreß gewählt, optirte er für Arlon. Er war lange Zeit das jüngste Mitglied der Versamm-

helms des Schweigsamen, Oldenbarnevelds und des Groß-pensionärs De Witt keine geringere Bewunderung zollt, und aufrichtig das Volk beklagt, das, ungetreu seinen geschicht-

---

lung, und während der ganzen Dauer des am 10 November 1830 eröffneten Congresses immer einer der Secretäre.

Als die provisorische Regierung am 22 November 1830, zur Stellvertretung eines Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ein diplomatisches Comité einsetzte, wurde er zum Mitgliede desselben ernannt. Schon in den ersten Sitzungen des Congresses vertheidigte er die monarchische Staatsform mit zwei Kammern und das Eintreten in die diplomatischen Unterhandlungen.

Die wichtigsten seiner parlamentarischen Arbeiten sind, in kurzgefaßter chronologischer Zusammenstellung, diese:

16 November 1830. — Rede, in welcher er dem Congresse folgenden Plan vorschlägt:

1. die Unabhängigkeitserklärung Belgiens;
2. die Thronentsetzung des Königs Wilhelm;
3. die Annahme einer Regierungsform;
4. die Untersuchung des Antrages auf Ausschließung des Hauses Nassau-Oranien.

17 November 1830. — Verhandlung der Luxemburgischen Frage, rücksichtlich welcher er die Ansicht entwickelt, daß, da der König Wilhelm die Staatsverträge von 1815 unberücksichtigt gelassen und Luxemburg als verbunden mit den südlichen Provinzen betrachtet habe, die Aufrechthaltung dieser Vereinigung im Rechte begründet sey, — eine Ansicht, die auch später, und noch in der neuesten Zeit, von ihm vertheidigt wird. (Zu vergl. Anhang, Cap. 6, S. 449—463.)

19 Nov. — Er will die Repräsentativmonarchie, weil diese Verfassungsform Stabilität und Bewegung in sich vereinige und ausgleiche. „Als Monarchie," sagte er, „werden wir eine Macht, als Republik ein bloßes Schreckbild." — „Drei Parteien," bemerkte er weiter, „gleichsam drei Arten von Menschen, gibt es in der Welt. Die eine will Bewegung, die andere will nicht aus der Stelle, die dritte möchte beides vereinbaren. Zum Heile meines Vaterlandes, zum Heile Europa's, wünsche ich, daß die letztern die Mehrheit bilden möchten." Merkwürdige Worte, wenn man sich der Zeit und der Umstände erinnert, unter welchen sie gesprochen wurden!

lichen Ueberlieferungen, in unsern Tagen die Sache des Absolutismus vertritt.

Möge man diese Schrift doch ja nicht für ein Libell halten.

---

23 November. — Der auf die Ausschließung des Hauses Nassau gerichtete Antrag wird von ihm unterstützt, aus einem rein politischen Grunde, also ohne irgend einen persönlichen Angriff auf dasselbe.

Seiner Ausführung nach hatten die Verträge von 1815 Belgien unter eine zweifache Souveränetät gestellt: unter die Souveränetät Hollands und unter die des Hauses Oranien; um Belgien gänzlich frei zu machen, bedürfe es daher eine zweifache Ausschließung: die der Holländer und die der holländischen Dynastie.

14 und 17 December. — Vertheidigung des Systems zweier gewählter und gleichmäßig auflösbarer Kammern.

22 December. — Aus dem Princip der absoluten Trennung des Staats von der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft von der kirchlichen, dem er beipflichtet, ergeben sich ihm als Folgerungen: die Freiheit der Gedanken, die Freiheit des Unterrichts, die Freiheit der Predigt, die Aufhebung des Placet rücksichtlich der päpstlichen Bullen, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Ehe von der kirchlichen.

26 December. — Bei der Vertheidigung der Preßfreiheit entwickelt er zugleich das Wesen und die Bedingungen derselben.

29 Januar 1831. — Der Congreß beschließt eine Protestation gegen diejenigen Protokolle der Londoner Conferenz, welche Belgien unter anderm Luxemburg absprechen. Zum Mitgliede und dann zum Berichterstatter der für diesen Gegenstand niedergesetzten Commission gewählt, werden von Nothomb der Versammlung zwei Entwürfe vorgelegt, in welchen die Besitzergreifung Luxemburgs hauptsächlich dadurch gerechtfertigt wird, daß dieses Land von alter Zeit her zu Belgien gehörte und auch seit 1815 mit den südlichen Provinzen vereinigt blieb. (S. Anhang, Cap. 6, S. 463, Anmerk. **)

31 Januar. — Nach der Auseinandersetzung, warum die Wahl des Königs der Belgier nicht antifranzösisch seyn dürfe, erklärt er sich gegen die des Herzogs von Leuchtenberg, und votirt für den Herzog von Nemours. Blieb nun auch diese Wahl ohne Erfolg, so erhöhete sie doch Frankreichs Sympathie für Belgien, und gewann ihm besonders die des Hauses Orleans.

Man würde dadurch den Charakter des Verfassers und seines Werks völlig mißdeuten, und er würde über eine solche Verkennung untröstlich seyn. Gewohnt, das was er denkt auch

---

23 Februar. — Mit der Auflösung der provisorischen Regierung und der Einsetzung der Regentschaft, wird Rothomb zum Generalsecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter dem Minister Van de Weyer, ernannt.

26 Februar. — Opposition gegen den Vorschlag Lebeau's, nach welchem für das früher bestandene diplomatische Comité ein durch den Congreß zu ernennendes neues gebildet werden sollte. — Rothomb motivirte diese seine Opposition durch Auseinandersetzung der Gründe, warum die Attributionen des aufgehobenen Comité's nunmehr von Rechtswegen dem Regenten und seinen Ministern zufallen müßten.

26 März. — Zurücktritt des ersten Ministeriums des Regenten. Lebeau wird zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Devaur zum Staatsminister ohne Portefeuille ernannt. Rothomb blieb Generalsecretär im Ministerium des Auswärtigen, und leitete während dieses wichtigen Zeitabschnittes, in vollkommener Gemeinsamkeit mit Lebeau und Devaur, die Unterhandlungen bei der Conferenz in London.

9 — 11 April. — Rothombs Antrag auf Ermächtigung des Regenten fremde Militärs in den belgischen Dienst aufzunehmen, wird lebhaft bekämpft, und nur unter zahlreichen Beschränkungen von dem Congreß angenommen. Offenbar war die Folge des Nichteingehens auf den ganzen Vorschlag, die Ursache des fortdauernden desorganisirten Zustandes der belgischen Armee.

12 April. — Er widersetzt sich der Auflösung des Congresses und verlangt die Fortsetzung seiner Sitzungen bis zur definitiven Constituirung einer Regierung.

28 Mai. — Unterstützt von den Abgeordneten C. Vilain XIIII und H. de Brouckere, macht er den Vorschlag zu einem neuen Unterhandlungsplane, nach welchem das Gouvernement ermächtigt werden sollte, die Territorialcontestationen mittelst Geldopfer zu beseitigen. In einer übersichtlichen Darstellung dieser Contestationen ist ausgeführt: 1) Rücksichtlich des linken Scheldeufers sey sowohl das Recht als der thatsächliche Bestand gegen Belgien; 2) dagegen rücksichtlich Luxemburgs habe Belgien für sich, sowohl den ältern geschichtlichen Thatbestand, als den

auszusprechen, und die anonymen Schriften nicht liebend, hat er sich genannt. Eine gleiche Offenheit erwartet er von seinen Gegnern. Er hat, nebst seinen Freunden, die Saturnalien

---

jetzigen Willen der Bevölkerung; 3) rücksichtlich der Theile von Limburg welche 1790 der Republik Holland gehörten, sey gegen Belgien ebenfalls der ältere geschichtliche Thatbestand, für Belgien aber das insurrectionelle Princip, d. h. der jetzige Wille der Einwohner, was er für genügend hält.

30 Mai. — Nach langen Erörterungen wird dem wichtigsten seiner Anträge zuerst die Priorität zuerkannt, dann aber derselbe angenommen. Es handelte sich nämlich von dem Vorschlage, die Krone dem Prinzen von Sachsen-Coburg zu verleihen. In der Vertheidigung das Vorschlags entwickelt Rothomb die Gründe, warum er diesen Fürsten als den geeignetsten betrachte, die belgische Revolution mit Europa zu versöhnen, und warum er darauf bestehen müsse, daß dessen Wahl der Eröffnung jeder neuen Verhandlung vorausgehe.

4 Junius. — Bei der definitiven Entscheidung stimmt er für den Prinzen von Sachsen-Coburg.

An demselben Tage wird er und Devaur, durch ein Arrêté des Regenten, zum Commissär bei der Londoner Conferenz ernannt. Von Rothomb ist der im Cap. 11 dargestellte Unterhandlungsplan ausgegangen, dem seine Freunde Lebeau und Devaur zustimmten; wie denn überhaupt in den Händen dieser drei Männer während der wichtigen letzten drei Monate vor der Thronbesteigung des Königs Leopold, das Schicksal und die Zukunft Belgiens sich befand. Indessen konnte Lebeau nur mit vieler Mühe die Ernennung des kaum 25jährigen Rothombs zum Commissär bei der Londoner Conferenz von dem Regenten erwirken und aufrecht erhalten; auch mußte in der That das Erscheinen eines so jungen Mannes den Prinzen Leopold und die Conferenz in Erstaunen setzen.

28 Junius. — Er kehrt aus London zurück als Ueberbringer der 18 Artikel.

29 Junius. — In einer geheimen Sitzung des Congresses erstattet er Bericht über Devaur's und seine Sendung nach London. Durch ihn erhielt die Versammlung von dem Theilungsplane die erste Kunde, die aber keinen Glauben fand.

4 Julius. — Rede zur Vertheidigung der 18 Artikel. Zum erstenmal stellt er die Ansicht auf von der Identität der

der Presse und der Tribune geduldig an sich vorübergehen lassen, und er möchte sich nicht jetzt, wo sie ihr Ende erreicht zu haben scheinen, mit einem Pamphlet in der Hand, unter die Streiten-

---

Territorialfrage und der financiellen Frage, und daß Holland sowohl in seine Gränzen als in seine Schulden von 1790 wieder eintreten müsse, weil man nur unter jener Voraussetzung ihm auch seine alten Schulden wieder auflegen könnte. Indem er hiernach seinen Vortrag vom 28 Mai modificirte, setzte er auseinander, wie das insurrectionelle Princip allein nicht genüge, um ein Volk zu berechtigen, sich des Territorialbesitzes eines andern zu bemächtigen, und daß auch die geschichtliche Thatsache des vormaligen alten Besitzes hinzukommen müsse, welche beide Bedingungen bei Luxemburg zutreffen. Dann begründete er die gewichtvolle Bemerkung, daß die Besetzung eines Theils des alten holländischen Territoriums nicht mehr aus dem Gesichtspunkt einer Revolution zu beurtheilen sey, sondern unter den des Eroberungskrieges fallen werde, mithin unter den eines Angriffs auf Hollands Volksthum, wodurch dessen Verbündete zu seinem Beistande aufzutreten berechtigt würden. — Heftiges Murren entstand, als er, bei der Erörterung der möglichen Wechselfälle eines Krieges mit Holland erklärte: er habe keine Ueberzeugung von der Feigheit der Holländer.

21 Julius 1831. — Feier der Einsetzung des Königs. Als Secretär des Congresses überreicht Nothomb dem Könige das Formular des Regierungseides, und unterzeichnet mit den übrigen Mitgliedern des Bureau's das Protokoll der Königsweihe. (Zu vergl. Urkundenbuch zu diesem Werke. S. 115.)

Nach dem Zurücktritte Lebeau's aus dem Ministerium, ward de Muelenaere zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Nothomb bleibt Generalsecretär. Als nach dem Gefechte bei Löwen, im August 1831, und der darauf folgenden Wiedereröffnung der Conferenzverhandlungen Nothomb auf einige Tage in einer besondern Mission in London sich befand, wurde es ihm dort zur Gewißheit, daß Belgien das rechte Maasufer in der Provinz Limburg und den deutschen Theil von Luxemburg verlieren werde; Arlon hätte, dem Entwurfe nach, dem Könige-Großherzog verbleiben sollen; es gelingt ihm aber, die Trennung dieser Stadt von dem deutschen Theile der Provinz Luxemburg zu erwirken.

In dieser Zeit ward er von dem Bezirk Arlon zum Mitgliede der Repräsentantenkammer gewählt.

den mischen. Er ist keineswegs auf ähnliche erbärmliche Erfolge einiger schriftstellerischen Erzeugnisse begierig, die damit geendigt haben, der Verläumdung selbst ihren Stachel zu entziehen. Mehr

---

26 October 1831. — Bei der Verhandlung in der Repräsentantenkammer über die 24 Artikel erklärt er: als Luxemburger sey er außer Stande, dem beizupflichten, wodurch die Provinz, welcher er angehöre, zerstückelt werde; als Belgier aber könne er einem Act nicht entgegen seyn, durch welchen ein constituirtes Belgien in die Reihe der europäischen Staaten trete. Demnach enthielt er sich der Abstimmung. Aber in einer umfassenden Rede verbreitete er sich in allgemeine Betrachtungen über die europäische Politik und die damalige Lage Frankreichs und Belgiens, nach der Vollbringung ihrer Revolutionen. Vor beiden lagen zwei Wege offen: der des Krieges und der der Diplomatie. Die Beweisführung, daß nur bei dem Beharren auf dem letztern, die belgische Unabhängigkeit möglich sey, war das Ziel seiner gediegenen Ausführung, die einen tiefen Eindruck auf die Versammlung machte; und von diesem Tag an wurde des Redners hohe Bedeutsamkeit als Staatsmann von allen Seiten anerkannt.

10 und 14 November. — Entwicklung seines Antrags den Bewohnern derjenigen Theile der Provinzen Limburg und Luxemburg, die an Holland abgetreten werden sollten, die Mittel zur Niederlassung in Belgien dadurch zu sichern, daß ihnen innerhalb einer mehrjährigen Frist die Befugniß zur Uebersiedlung und zur Beibehaltung des belgischen Staatsbürgerrechts eingeräumt, und für diejenigen, welche früher in dem belgischen Staatsdienste gestanden, ein Rechtsanspruch auf den Wiedereintritt in denselben ausgesprochen werde.

9 Februar 1832. — Bei dem Vorlegen der Ratificationen des Tractats vom 15 November 1831 von Seiten Englands und Frankreichs, bezeichnet er diese Urkunde als Ausfluß einer bereits bestehenden Allianz dieser beiden Mächte, oder doch als eine Einleitung zu derselben; er besteht auf Verharren in der Bahn der Verhandlungen und auf geduldiges Abwarten der Ratificationen der drei nordischen Mächte.

8 März. — Bei Gelegenheit der Discussion über das Budget der auswärtigen Angelegenheiten, wird, durch eine gedrängte Darstellung des gesammten politischen Verlaufs der belgischen Revolution und durch Musterung aller diplomatischen Acte, die Behauptung von ihm durchgeführt, daß unter den gegebenen Um-

als Einmal ist ihm auf seinem Wege aus dem Winkel einer Straße „jene vielbekannte Verworfene, die dem ersten besten ihre Reize feilbietet," nahegetreten; er aber stieß stets die

---

ständen in keine andere Laufbahn habe eingetreten werden können; daß insbesondere Belgien, seit dem 10 November 1830, durch sein Eingehen auf die von Holland erbetene Waffenruhe, die Frage über Krieg und Frieden entschieden, und von dieser Zeit an eine Verbindlichkeit gegen die Mächte übernommen habe, die Bahn der Unterhandlungen zu verfolgen.

14 Mai. — Gegen die Annahme der von Oestreich, Preußen und Rußland den Ratificationen hinzugefügten Vorbehalte erklärt er sich, mit der Behauptung, daß aus diesen Vorbehalten die Nothwendigkeit neuer Verhandlungen und eines neuen Tractats hervorgehe; er tritt also mit dem Gouvernement in Opposition, welches, ohne Rücksicht auf die Vorbehalte, die Territorialräumung verlangt und jede vorgängige Verhandlung zurückweis't.

September 1832. — Zurücktritt de Muelenaere's aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Man gelangt zu der Einsicht, daß das Eingehen auf die Vorbehalte neue Unterhandlungen nöthig mache, ehe man Zwangsvollziehungsmaßregeln in Anspruch nehmen könne. General Goblet wird zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und willigt in die Wiedereröffnung der Unterhandlungen, die resultatlos bleiben und Executionsmaßnahmen zur Folge haben.

21 November. — Nothomb vertheidigt das Princip der englisch-französischen Intervention als eine Consequenz der durch den Tractat vom 15 November übernommenen Verbindlichkeiten. In einer umfassenden Rede wird die Nothwendigkeit dieser Intervention nachgewiesen und überdem als ihre Folge, daß dadurch die Suprematie in den Angelegenheiten des westlichen Europa's Frankreich und Großbritannien zufallen werde.

29 December. — Er erklärt sein Bedauern über das in Vorschlag gebrachte Dankvotum an die französische Armee, weil das Einschreiten derselben nur die Erfüllung einer übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeit gewesen, und, wenn man diese Ansicht nicht gelten lassen wolle, England dieselbe Berechtigung auf eine Dankesbezeugung habe wie Frankreich. Dann widersetzt er sich der Zerstörung des Löwen von Waterloo, da diese

Popularität des Tages zurück, indem er für sich und seine Freunde die Popularität der Zukunft in Anspruch nimmt.

Obwohl in alle politischen Angelegenheiten der Revolution

Schlacht dem Continent seine Unabhängigkeit zurückgegeben habe.

11 Februar 1833. — Er behauptet, daß die von Holland während der Dauer der Zwangsmaßregeln angeordneten Beschränkungen der Scheldeschifffahrt, insofern sie bloß gegen Frankreich, England und Belgien und nicht gegen andere Mächte gerichtet wären, nur als Acte einer rechtmäßigen Wiedervergeltung betrachtet werden könnten.

26 März. — Nach seiner Ansicht können und sollen die Zwangsmaßnahmen gegen Holland nur dann aufhören, wenn eine definitive oder provisorische Uebereinkunft an ihre Stelle trete. Aus den Verhandlungen geht hervor, daß er der erste war, der die Möglichkeit einer provisorischen Uebereinkunft nicht nur behauptete, sondern auch deren Grundlagen andeutete und den Wunsch ausdrückte, daß man zu einer Systematisirung des status quo gelangen möge.

An der zu Ende Aprils 1833 die Auflösung der Repräsentantenkammer herbeiführenden Discussion, nimmt er keinen Theil und bezeugt seine Unzufriedenheit mit dieser, seiner Ansicht nach, unzeitigen Maßregel.

15 April. — An diesem Tage kommt die erste Auflage des gegenwärtigen Werkes in den Buchhandel und ist nach drei Tagen verkauft.

Am 15 Mai wird die zweite Auflage ausgegeben.

Die erneuerte Deputirtenwahl in dem Bezirke Arlon fällt wiederum auf Nothomb.

20 Junius. — Er vertheidigt die Convention vom 21 Mai, welche er gewissermaßen schon in der Sitzung vom 26 März angekündigt hatte.

Julius 1833. — Da der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, zum weitern belgischen Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz, neben Van de Weyer, bestimmt worden war, so wurde Graf Felix de Mérode zum interimistischen Minister, und Nothomb zum königlichen Commissär für die Vertheidigung des Budgets vor den Kammern ernannt.

so verwickelt, daß alle die Männer, welche nach und nach an's Ruder der Geschäfte kamen, in der Nähe von ihm gesehen worden sind, hat er doch von keiner vertraulichen Mit-

---

17 August. — Das von Lebeau vorgelegte Gesetz über die vertragsmäßige Auslieferung fremder flüchtiger Angeklagten wird von ihm unterstützt; seiner Ausführung nach ist der Inhalt dieses Gesetzes weit entfernt das Gastrecht zu untergraben, vielmehr werde es dadurch erst recht begründet.

23 August. — Vertheidigungsrede für den Minister Lebeau, der wegen gesetzwidriger Auslieferung von dem Abgeordneten Gendebien angeklagt, und dessen ganzes politisches Leben bei dieser Gelegenheit angegriffen wurde. Nothomb beleuchtet die politische Laufbahn dieses Staatsmannes und seine ausgezeichneten Leistungen. Als gerechte Würdigung des Verdienstes, ward diese Lobrede von der Versammlung mit rauschenden Beifall aufgenommen. (S. den Anhang zu diesem Werke, Cap. 4.)

6 September. — Als königlicher Commissär vertheidigt er das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und sucht, in einer umfassenden Rede, das politische Rangverhältniß des Königreichs Belgien unter den europäischen Mächten zu bestimmen. Nach seiner Auseinandersetzung nimmt der neue Staat rücksichtlich seiner Bevölkerung, die elfte Stelle ein; rücksichtlich seiner politischen Wichtigkeit aber, bezeichnet er dessen Aufgabe als eine der schönsten, welche den europäischen Staaten zweiten Ranges zugeschieden sind.

7 December. — In Folge einer Aufforderung von Seiten eines Mitglieds der Opposition, und gewissermaßen um einer Herausforderung zu entsprechen, vertheidigt er, in einer improvisirten Rede, das Princip und das Resultat der von dem Ministerium während seiner Abwesenheit abgeschlossenen militärischen Convention von Zonhoven, indem er zwar Formfehler zugesteht, die ihm aber von untergeordneter Wichtigkeit scheinen.

General Goblet, der seit dem Monat September aus London zurückgekehrt war, trat zu Ende des Decembers von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ab; der Graf F. de Mérode übernahm aufs Neue interimistisch das Departement, und Nothomb wurde wiederum zum königlichen Commissär bei den Kammern ernannt. In dieser Eigenschaft vertheidigte er, in den Sitzungen vom 10 bis 18 Januar 1834, das Budget

theilung irgend jemands Mißbrauch gemacht und niemands Geheimnisse verrathen. Er wird stets von dem, was er weiß, vieles der Vergessenheit übergeben; denn nach einer

---

und bezeichnete mit energischer Offenheit die schwierige Lage der Regierung. Er behauptete, daß die dem Ministerium so oft vorgeworfene Schwäche nicht den Personen, sondern den Umständen beizumessen sey. An die, welche die öffentliche Ordnung wollen, sich wendend, rief der Redner aus: „Nicht das Ministerium geht davon, sondern die Staatsgewalt!" — und der Eindruck, welchen dieses Wort hervorbrachte, wirkte nicht bloß in der Kammer, es fand weittönenden Wiederhall im ganzen Lande.

7 März 1834. — Die Verhaftung des Districtscommissärs in Luxemburg, in Folge des unbestimmten militärischen Gränzbezirks der Festung Luxemburg, bewirkte Gährung im Volke und die größte Aufregung in den beiden Kammern; Nothomb aber läßt sich nicht fortreißen von dieser Exaltation, sondern verlangt, daß man in der diplomatischen Bahn beharre, nur abwehrende Maßregeln nehme, und die Mächte, die Garanten des status quo, zum Einschreiten aufrufe; wirklich wurde auch der in Verhaft genommene Staatsbeamte wenig Tage nachher in Freiheit gesetzt.

15 März. — Rede zu Gunsten der Errichtung einer Eisenbahn, zum Zwecke der Verbindung der Nordsee mit dem Rhein. Von historischen und politischen Betrachtungen über die vormaligen Handelsverhältnisse Belgiens ausgehend, bezielt der reiche Inhalt dieser Rede Entwicklung und Darstellung der dringenden Aufgabe Belgiens, sich der Bande der commerciellen Ausschließung zu entwinden, mittelst welcher Holland seit zwei Jahrhunderten es niederzuhalten beabsichtigte. (Zu vergl. unten S. 355, Anmerk.)

Nach den Plünderungsscenen vom 5 und 6 April 1834 wird er in besonderen Aufträgen nach Paris gesendet, als deren Hauptgegenstand die öffentlichen Blätter die Anzeige von den gegen die Fremden beschlossenen Maßregeln bezeichneten; in der That sind dieselben in Brüssel, während seiner Anwesenheit in Paris vollzogen worden.

28 April. — Nach seiner Rückkehr aus Paris vertheidigt er die Grundsätze über die Ausweisung derjenigen Fremden, welche feindselige Gesinnungen gegen die belgische Regierung zu erkennen geben. Nach der Darstellung der schwierigen Lage Frankreichs

Zeit so langer Wirren, wer müßte nicht wünschen, daß ihm eins oder das andere vergessen werden möge? Er konnte, ohne inconsequent zu werden oder seiner Ehre zu nahe zu treten, auf

---

und Belgiens, begründet er die Ueberzeugung, daß es sich keineswegs nur um eine politische Frage, sondern vielmehr um eine sociale Frage handle. Der Kampf sey angefacht zwischen dem Besitzer und dem Proletarier, zwischen der kleinen Zahl derer welche arbeiten lassen, und der großen Zahl der Arbeitenden. Dieser Kampf, der so alt als die Welt selbst, sey jetzt der unerschöpfliche Born des Factionsgeistes, dem es nicht entgehe, daß selbst die Streitfragen über die Regierungsform, zur Aufregung der Massen wenig vermögen.

2 Junius. — Entwicklung seiner Grundsätze über die Communal- und die Provincialeinrichtungen. Er nimmt für den König das Recht der Ernennung und der Entlassung aller Verwaltungsbeamten in Anspruch, wie auch das Recht zur Auflösung aller Wahlcorporationen; das Streben der Provinz und der Gemeinde eine allzuweitgreifende Unabhängigkeit zu geben, bezeichnet er als zerstörend für die Nationaleinheit.

Ende des Julius. — Das Ministerium, dessen Haupt in der That der Minister Lebeau gewesen, zieht sich zurück, ohne durch eine Abstimmung der Kammern dazu genöthigt worden zu seyn. Zum zweiten Mal wird de Muelenaere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aber erst zu Anfang des Septembers übernimmt er das Departement, und der Generalsecretär Nothomb hat inzwischen dessen Signatur.

15 October 1834. — Ausgabe der dritten Auflage dieses Werkes. Nicht ohne Absicht, wie es scheint, ist in der Vorrede zu dieser Ausgabe abermals die Erklärung zu lesen: daß durch den neuen Ministerialwechsel das auswärtige politische System keine Abänderung erlitten habe.

24 December. — In einer umfassenden Rede wird die Frage erörtert, in wie fern die Rückkehr der Tories an die Spitze der Staatsregierung in England, der völkerrechtlichen Lage Belgiens Eintrag thun könnte? Die durch diese in England eingetretene Ministerialveränderung in Belgien hervorgerufene Beunruhigung der Gemüther als übertrieben betrachtend, sagt er voraus: Belgien werde aus dieser neuen Prüfung unversehrt hervorgehen. Dann diese Veranlassung zu Betrachtungen über die Luxemburgische Frage ergreifend, spricht er die Behauptung aus:

dem Posten bleiben, an welchen ihn in den ersten Monaten der Revolution die Umstände geführt hatten, weil, trotz aller Veränderungen in den Ministerien, das politische System im=

---

daß die Territorialbestimmungen des Vertrags vom 15 November 1831, durch welche der deutsche Bund anstatt des wallonischen Theils des Großherzogthums eine feste Stellung an der Maas gewinne, dem Militärsysteme Deutschlands zum Vortheile gereichen werde. (Zu vergl. den Anhang zu diesem Werke, S. 110, Anmerk. und S. 463, Anmerk.)

6 Mai 1835. — Nähere Entwicklung der in der Sitzung vom 2 Junius 1834 von ihm aufgestellten Grundlagen der Organisation der Communal= und Provincialverfassung. Ihm scheint eine wohlverstandene Centralisation unumgängliche Bedingung für die Begründung und Erhaltung einer belgischen Nationalität, und die Vergangenheit in den alten belgischen Provinzen bietet ihm historischen Stoff zur Schilderung der gefährlichen Folgen des gänzlichen Mangels einer Centralgewalt.

26 August 1835. — Vertheidigung des neuen Gesetzesentwurfs, nach welchem das belgische Gouvernement die Ermächtigung verlangt, in gewissen Fällen Fremde ausweisen zu dürfen; er hält dieses Gesetz für nothwendig, um der Einwanderung der französischen carlistischen und republicanischen Presse nach Belgien zu begegnen, da das unabhängige Belgien bei der Erhaltung der Monarchie in Frankreich und der Dynastie Ludwig Philipps das größte Interesse habe.

6 Februar 1836. — Rede zur Vertheidigung seiner Ansichten über die Communaleinrichtungen, wider die dagegen erhobenen Einwendungen, insbesondere über die Frage: ob der König außer dem Bürgermeister, auch die Schöffen aus den Mitgliedern des von der Gemeinde unmittelbar erwählten Gemeinderaths zu ernennen haben soll? Er führt aus: daß die Beantwortung dieser Frage von der Bestimmung des gesetzlichen Wirkungskreises der Schöffen abhänge. Sollen sie, neben dem Bürgermeister, an der Ausübung der executiven Gewalt Theil nehmen, also die Eigenschaft von Regierungsbeamten haben, so müsse auch ihre Ernennung, sey es mit oder ohne Präsentationsrecht des Gemeinderaths, von der Regierung ausgehen, und, in der Voraussetzung der Theilnahme an der executiven Gewalt, stehe das Recht zu ihrer Ernennung durch den König mit den Grundsätzen der V. U. Art. 108, über die directe Wahl, auch keines=

mer daſſelbe geblieben iſt. Die Menſchen hatten gut in das Miniſterium ein- und wieder auszutreten, es konnte doch keiner von ihnen die Archive davon tragen. Was den Verfaſſer dieſer Schrift allein betrübt, iſt, daß er, der als ein noch junger Mann in die öffentliche Laufbahn geworfen wurde, die Erfahrung machen mußte, wie alte Freundſchaften an der Verſchiedenheit politiſcher Anſichten ſcheitern können. Der Tag, an welchem alle jene Ungewißheiten aufhören werden, wird für ihn ein doppelt glücklicher ſeyn, weil er gewiß ſeyn darf, dann ein Vaterland zu haben und darin alle ſeine Freunde wieder zu finden.

Brüſſel, den 10 März 1833.

---

wegs im Widerſpruch. — Er bezeichnet ſodann das Volksthümliche der neuen belgiſchen Communalverfaſſung nach dem Geſetzesentwurf, im Gegenſatze zu dem Centraliſationsſyſtem der kaiſerlichen Regierung und der Ernennungsweiſe des Gemeinderaths und der Gemeindevorſteher während der holländiſchen Regierung.

25 Februar 1836. — Der Geſetzesentwurf bezeichnet auch als eine Attribution des Bürgermeiſters und der Schöffen die polizeiliche Aufſicht über die Schauſpiele, ſo daß ſie dieſelben, unter außerordentlichen Umſtänden, ganz verbieten können. Auch ſoll der Gemeinderath darüber wachen, daß nichts auf die Bühne gebracht werde, was den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung widerſtreite. — In Oppoſition gegen das Miniſterium iſt in Nothombs umfaſſender Rede ausgeführt, daß es überhaupt nur in der letzten Beziehung einer Ueberwachung der Schauſpiele in Belgien bedürfen würde; daß aber dergleichen polizeiliche Präventivmaßregeln mit der belgiſchen Staatsverfaſſung, welche die Oberaufſicht über die intellectuelle, religiöſe und ſittliche Richtung der Staatsbürger als ein Recht der Staatsgewalt nicht mehr anerkenne, jedenfalls nicht in Einklang zu bringen wären.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der Verfasser hat es sich zum Gesetze gemacht, an dem Texte seines Werks nichts zu ändern, weil er dadurch gegen die, welche sich die erste Ausgabe angeschafft, eine Pflicht zu verletzen geglaubt hätte, und weil es ihm überhaupt nie in den Gedanken kam, mit demselben in eine buchhändlerische Speculation einzutreten. Wenn er es unternimmt, hier auf einige Einwürfe, die man ihm gemacht, zu antworten, so geschieht es, um nicht das Ansehen zu gewinnen, als ob er aus einer Art von Verachtung derselben stillschweigend darüber hinweggehen wolle. Mit wenig Ausnahmen hat er loyale und wohlwollende Beurtheiler gefunden, denen er eben deßwegen nicht nur Dank, sondern auch eine Antwort schuldig zu seyn glaubt.

Der Verfasser war vielleicht in der Wahl des Titels für sein Werk nicht glücklich, das eigentlich nur ein Versuch einer politischen und diplomatischen Geschichte der Revolution ist. Indessen hätte der Titel, den er wählte und den er beibehält, niemand irren sollen, da er seine Absicht, keine eigentliche Geschichte schreiben zu wollen, selber deutlich ausgesprochen hatte. Sein einziger Zweck war, den politischen Gang der belgischen Revolution kurz darzustellen, und deren großes Resultat — die Befreiung Belgiens von der Fremdherrschaft — mit der Vergangenheit seines Vaterlandes in Zusammenhang zu bringen. Diese nunmehr von Europa anerkannte Unabhängigkeit erscheint ihm nicht als ein bloßer

Zufall, sondern vielmehr als ein Complement der belgischen Sittigung.

Den rein innern Ereignissen ist wenig Platz in seiner Schrift gewidmet worden. Wollte er nicht der Einheit seines Plans durch die Darstellung weiterer Einzelheiten schaden, so mußte er sich darauf beschränken, an die Tage des Septembers nur zu erinnern, der Conspiration im Februar und den Terrorismus im Monat März zu erwähnen, und nur die politische Seite des August-Feldzugs hervorzuheben. Auf die Gefahr hin, das dramatische Interesse zu verletzen, wollte er, daß der Gedanke, der die Geschicke des Landes leitete, auf jeder Seite seines Buchs hervortrete, und daß dieser den Leser kräftig ergreife. Und wozu sollte überdieß die ins Einzelne gehende Darstellung der innern Ereignisse nützen, wenn sie die sociale Lage des Landes nicht änderten, wenn dieser Zustand sich immer als der nämliche zeigt, und sich immer die nämlichen nothwendigen Verhältnisse darin kundgeben?

Und hat denn nicht auch die Revolution sehr bald ihr dramatisches Interesse selber verloren? Verließ sie nicht gleich nach den Tagen des Septembers den öffentlichen Markt, um sich im Innern des Cabinetts festzusetzen? Wurde sie nicht gleich nach ihrer Entstehung von der Diplomatie verschlungen? Was wird vor 70 Protokollen aus einem Drama? Die Revolution blieb nur so lange in den Händen des Volks, als es zu ihrer Hervorbringung nöthig war; kaum geboren, fiel sie in den Bereich der Unterhandlungen. Ist dieß nicht einer der eigenthümlichsten Züge in dem Charakter dieser Revolution, und durfte der Verfasser diesen mißkennen? Was sollte hier der Geschichtschreiber thun? Die Revolution von 1790 hatte ihre Kriegsberichte, die Revolution von 1830 hat nur die Protokolle der Londoner Conferenz.

Man darf dem Verfasser, als Schriftsteller, darüber keinen Vorwurf machen, daß die innern Ereignisse zu dem Gemälde, das er entwarf, nur den Schatten boten. Er

hätte allerdings bei einigen Auftritten im Innern länger verweilen, er hätte wiedergeben können, welchen Anblick das Land in den ersten Tagen der Illusion oder der Gefahr bot, in jenen Tagen, wo sich das vor Zorn und Enthusiasmus zitternde belgische Volk erhob, in jenen Tagen, wo bald Hoffnung, bald Gefahr, bald Begeisterung, bald Verzweiflung einem ganzen Volke nur Einen Geist verliehen, und dieses Volk nur in Einem Herzschlage zu erzittern schien; er hätte die Straßen durchlaufen, in den Saal des Nationalcongresses eindringen, und malen können, wie die Volksfluthen die Mauern des Gesetzgebungspalastes umwogten, und er hätte das Echo von den damals so lärmenden, heute so stummen Tribünen befragen können. Aber er scheute sich in Einzelheiten dieser Art einzugehen, und er gesteht gerne, daß er darin eine Klippe sah, die er umschiffen wollte. Er bedurfte für seinen Zweck zuverlässiger, über dem Einfluß individueller Bestrebungen erhabener Thatsachen. Es gibt aber gewiß Thatsachen, die er nicht kennt, und eben so Bestrebungen, über die er nicht richten mag. Noch mehr. Wenn ihm der Zweck, den er sich vorgesteckt, nicht erlaubt hätte, bei der Darstellung des Ganges, den die Revolution genommen, von allen jenen häuslichen Incidentpunkten abzusehen, und wenn er sich nicht vielmehr zu einem Standpunkte hätte erheben können, von wo aus er nur die Thatsachen und nicht die Menschen ins Auge bekam, so würde er lieber gar nicht geschrieben haben. Er will auf niemand, wer es auch sey, den ersten Stein werfen.

Der Verfasser hätte, um ganz unparteiisch zu erscheinen, sogar gewünscht, daß selbst die Schattirung des Vereins dem er angehört, unberührt geblieben wäre. Eine einzige Stelle seines Buches hat diese verrathen, ob er sich gleich heute noch fragt, wie dieß möglich war. Als er nämlich von den

Staatsstreichen Josephs II sprach, sagte er, daß dem Grundsatze nach „die bürgerliche und die kirchliche Ordnung „neben einander bestehen müssen, ohne daß die eine in „die andere eingreift.“ Die Trennung der weltlichen und der geistlichen Gewalt erscheint ihm nicht als eine Thatsache, sondern als ein Princip, nicht als eine vorübergehende Uebereinkunft, sondern als ein socialer Fortschritt. Ihm scheinen in dieser Hinsicht nur drei Zustände möglich: die Suprematie der weltlichen Gewalt über die geistliche, oder die Suprematie der geistlichen Gewalt über die weltliche, oder die Trennung beider Gewalten und deren Unabhängigkeit von einander. Er verwirft die Suprematie der geistlichen Gewalt, obwohl sie auf gewissen Stufen der Sittigung nothwendig gewesen seyn mag; er verwirft die Suprematie der weltlichen Gewalt, wie sie Ludwig XIV, Joseph II oder Napoleon wollten; aber er will die Trennung beider Gewalten, wie sie die Verfassungsurkunde von 1831 ausspricht. Dieß ist der Punkt, der die neue bürgerliche Gesellschaft Belgiens auszeichnet, dieß ist der große Gedanke, den das belgische Volk gleich bei seinem ersten Auftreten auf die Weltbühne mitbringt, und worin dieses so oft verläumdete Volk den andern Völkern vorangegangen ist. Fordert man die geistliche Suprematie, so schreitet man zurück; ebenso schreitet man auch zurück, wenn man die weltliche zurückfordert; die Trennung des weltlichen und geistlichen Princips aber ist es gerade, die dem belgischen Staat eine Individualität gibt, welche ihm ganz eigenthümlich ist und welche ihm zu rauben man sich wohl hüten muß.

Dieß ist keine eitle Theorie, sondern eine Realität, die seit der Verkündigung unsers Verfassungsvertrags anerkannt wird, wo man folgende Worte liest, die man in den seit einem halben Jahrhundert aufgethürmten Verfassungsurkunden vergeblich sucht: „Niemand kann genöthigt werden, auf „irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonien

„eines Gottesdienstes Theil zu nehmen .... Der Staat „hat kein Recht auf die Ernennung, oder Einsetzung der „Diener irgend einer Gottesverehrung einzuwirken, oder ihnen „den Verkehr mit ihren Obern und das Veröffentlichen der „Anordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vor„behalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen „der Presse und der öffentlichen Bekanntmachung.“ (Art. 15 und 16.)

In der ganzen Zeit von der beginnenden Herrschaft des Christenthums an bis zum 16ten Jahrhundert, galt die Suprematie der geistlichen Gewalt; um diese Zeit begannen die Könige, nachdem es ihnen gelungen war alle selbstständige Macht der hohen Kronvasallen zu vernichten, gegen die kirchliche Macht zu reagiren. Auf die Suprematie der Päpste folgte die Suprematie der Monarchen. Von da an wurde die Ausübung des katholischen Cultus von dem Abschlusse eines Vertrags der Kirche mit der weltlichen Gewalt, und die Installation der kirchlichen Obern von der königlichen Zustimmung abhängig gemacht, und selbst die Acte der kirchlichen Autoritäten mußten vor ihrer Kundmachung einer weltlichen Censur unterworfen werden.

Man begriff gar nicht, wie ein Zustand der Dinge möglich seyn sollte, wo die Suprematie weder von der weltlichen noch von der geistlichen Macht geübt würde. Selbst die constituirende Versammlung in Frankreich wagte es nicht, dieser Verwirrung ein Ende zu machen, sondern promulgirte die unter der Benennung der Civilconstitution der Geistlichkeit (constitution civile du clergé) so berüchtigt gewordene Acte.

Der belgischen Revolution war die Erklärung vorbehalten: es sey künftig von keinem Concordat, von keiner königlichen Investitur und von keinem Placet mehr die Rede! Die kirchliche Association soll so frei seyn, als jede andere! Denn, es ist wohl zu bemerken, daß die Kirche, in den Augen

des Staats nichts ist, als eine Association, welche das Recht hat, frei zu denken, frei zu schreiben und frei zu lehren.*)

Auf diese Weise sind jene verderblichen Conflicte, mit denen ganze Jahrhunderte behaftet waren, beseitigt und es ist eine Ordnung der Dinge begründet worden, welche von Leopolds Monarchie angenommen wurde und von Europa am Ende auch verstanden werden wird.

Man hat dem Verfasser vorgeworfen, daß er die Vergangenheit zu Gunsten der Gegenwart falsch gedeutet habe, indem er für die Staatsfähigkeit Belgiens das Princip aufsuchte, die Generationen für solidarisch verpflichtet erklärte und das geheimnißvolle Band erfaßte, welches die jetzigen Zeiten mit den verflossenen Zeiten verknüpft.

Der Verfasser ist davon überzeugt, daß in dem Leben der Völker kein Zufall waltet, und so sieht er bei allen scheinbar verschiedenen und entgegengesetzten Einzelheiten doch nur eine Einheit im Ganzen. Darum hat er auch der Revolution von 1830 die Revolutionen von 1565 und 1788 an die Seite gestellt, und diese drei Ereignisse als conner dargestellt, indem er ihren Ursprung auf einen und denselben Grund zurückführte, nämlich auf das Bedürfniß, sich als Volk zu constituiren. Dieses anfänglich unbestimmte, gleichsam instinctmäßige

---

*) Car, qu'on le remarque bien, la *religion*, aux yeux du gouvernement, n'est qu'une association .... Wir haben hier „religion" durch Kirche wiedergegeben, weil die Religion wohl Religionsgesellschaften veranlassen kann, selber aber über alle gesellschaftlichen Verabredungen erhaben ist. Auch scheint es uns sehr zweifelhaft, ob die Conflicte zwischen Staat und Kirche durch deren absolute Trennung auf dem Papiere und durch die Gleichsetzung der Kirchengesellschaft mit jeder andern Art von Associationen, die keinen Einfluß auf die Gewissen üben, ohne nähere gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen seyn werden.

Princip war ohne Unterlaß wirksam, und stellte sich immer bewußter heraus. Der Verfasser hat sich bloß bei den Epochen der Reaction aufgehalten, obwohl er noch tiefer nach bezeichnenden Thatsachen hätte graben und sie gleichsam an ihrer Quelle hätte auffassen können. Es ist, sagte er, Oestreich nicht gelungen, die Belgier östreichisch, Frankreich nicht, sie französisch, und Holland nicht, sie holländisch zu machen, und er zeigte Belgien feindselig gesinnt gegen Wilhelm I, im Kampfe mit Joseph II und gleichgültig beim Sturze Napoleons. Warum? Weil jede dieser Herrschaften eine dem Lande aufgedrungene war. Darf man sich wundern, daß keine derselben sich, der Reaction gegenüber, aufrecht erhalten konnte? In dem Laufe eines Jahrhunderts verfügte Europa zweimal — in Utrecht zuerst, dann in Wien — über die belgischen Provinzen; einmal eignete sie sich Frankreich gegen den Willen Europa's zu; das revolutionäre Gesetz vom 9 Vendemiaire IV lagerte sich zwischen die diplomatischen Conventionen der Jahre 1713 und 1815. In den Augen der Belgier hatten diese Acte, so verschieden auch deren Ursprung war, einen und denselben Charakter, waren von den nämlichen Umständen begleitet, und erregten die nämlichen Antipathien. Wir vergessen sehr geschwind: die Herrschaft des Kaiserreichs ist schon weit hinter uns, und kaum erinnern wir uns, daß vor den Revolutionen am Ende des 18ten Jahrhunderts ehemals östreichische Niederlande existirten. Es sey uns erlaubt, eine so vergeßliche Politik verwerflich zu finden, und noch einen Blick auf eine Vergangenheit zu werfen, welche den Keim unserer ganzen Zukunft in sich trug, und die wir demnach in ihr erkennen können.

Nicht freiwillig haben sich die belgischen Provinzen im Jahre 1713 der östreichischen Herrschaft unterworfen, vielmehr konnte das Haus Oestreich nur unter Anwendung ge-

waltsamer Maßregeln und nur nach einem spät erst bezwungenen Widerstande davon Besitz ergreifen.

Dieser Zeitpunkt in unserer Geschichte ist erst neuerlich aufgehellt worden [2]). Man lese nur die Berichte, in welchen der östreichische Gouverneur, der Marquis von Prié, über den Zustand des Landes, die Stimmung der Gemüther und die Mittel, die er anwenden mußte, um einem allgemeinen Aufstande vorzubeugen, Rechenschaft ablegt. Am 25 Julius 1718 schrieb er: „Ich darf wohl sagen, daß ich seit meiner Ankunft in diesem Lande, sowohl wegen der Barrièresache, als auch wegen der Extravaganz der Einwohner und deren Umtriebe zu Erregung von Unruhen, noch keine Ruhe und Zufriedenheit habe finden können. Löwen fängt an unruhig zu werden, und in Gent und Brügge arbeitet man daran, den Pöbel aufzureizen. Bricht in Gent und Brügge eine Bewegung aus, so stehe ich nicht dafür, daß diese nicht in eine förmliche und allgemeine Revolte des Landes übergehe." Nachdem er die Zunftvorsteher in Brüssel hatte festnehmen lassen, schrieb er: „Nach der Art und Weise, wie man die Einwohnerschaft von Brüssel, die von jeher zu den unruhigsten und wildesten gehörte, zur Ordnung gebracht hat, dürften die andern Städte wohl an keine Widersetzlichkeit mehr denken. Das Beispiel, das man an ihr statuiren wird, wird den Scandal, den sie in diesem Lande verursachte, wieder gut machen." Europa kennt jenen Egmont, den der Herzog von Alba im Jahre 1568 im Namen Spaniens enthaupten ließ; und die

2) Zu vergl. die im königl. Archiv zu Brüssel befindliche Correspondenz zwischen dem Marquis von Prié, dem Stellvertreter des Prinzen Eugen als General-Gouverneur der Oestreichischen Niederlande, und dem Prinzen. Dewez, Histoire générale de la Belgique, Bd. VII Zeitraum 8. Cap. 1. Vranvlst, Précis historique des troubles de Bruxelles en 1718. Brux. 1832.

Bürgerschaft von Brüssel hat jenen Zunftvorsteher Anneessens noch nicht vergessen, den der Marquis von Prié im Jahre 1719 in Oestreichs Namen hinrichten ließ *); jener große Feldherr und dieser bescheidene Handwerker bestiegen das nämliche Schaffot; ihr Verbrechen war das gleiche und ihre Strafe war die gleiche; allein ein nicht ungewöhnlicher Eigensinn der Geschichtschreiber hat den Einen mit glänzendem Ruhm umgeben, während der Andere nur in der Erinnerung einiger frommen Greise fortlebt.

Wir kennen nun die Art und Weise, wie sich das Haus Oestreich in dem Lande festsetzte; zwei Thatsachen aber können noch zu dem Beweise dienen, wie wenig volksthümlich dessen Regierung war, nämlich: die schmähliche Verzichtleistung Karls VI auf die Errichtung der Compagnie von Ostende (1727), und die nicht weniger schmähliche Transaction Josephs II über die Freiheit der Schelde (1785). Die Regierung Maria Theresia's war nur eine Ausnahme, die die östreichische Herrschaft wohl hätte legitimiren können, wenn das, was dem Principe nach anti-national ist, jemals legitim werden könnte.

Auch der französischen Herrschaft unterwarfen sich im Jahre 1795 die belgischen Provinzen nicht freiwillig. Man schlage den Moniteur auf, lese noch einmal die Details der militärischen Besitznahmen in den Jahren 1792 bis 1795, und erinnere sich an die Debatten, welche dem Gesetze vom 9 Vendémiaire des Jahres IV vorhergingen.

Gleich nach dem Einmarsche der französischen Truppen in Belgien hatten einige Theile dieses Landes den Wunsch nach einer Vereinigung mit Frankreich geäußert, und diese vereinzelten Wünsche waren angenommen worden. Dessen unge-

*) Zu vergl. hierüber in diesem Werke S. 495. Anmerk.

achtet wagte Dumouriez dem Convente zu berichten, daß die Aeußerungen solchen Wunsches mit dem Säbel erzwungen worden seyen.

Erst ungefähr einen Monat vor dem Schlusse dieser berüchtigten Versammlung wurde die Frage über die völlige und definitive Vereinigung Belgiens mit Frankreich auf die Tagesordnung gesetzt. Sie füllte zwei Sitzungen aus. Merlin eröffnete, am 30 September 1795, die Erörterung mit einem umständlichen Bericht, dessen Schlußanträge Tags darauf von Carnot vertheidigt wurden. Beide forderten die Vereinigung, weil sie Frankreich sowohl in commercieller als in militärischer Hinsicht vortheilhaft sey.

Merlin sagte: „Es ist für die Republik von großer Wichtigkeit, daß sie gegen diejenigen Gouvernements ihre Vertheidigungsmittel vervielfältige, die selbst dann noch, wenn sie auch die Waffen, die sie heute noch gegen sie gewendet, niedergelegt haben würden, immer ihre geheimen Feinde bleiben und nur auf den günstigen Augenblick lauern werden, ihr von Neuem den Krieg zu erklären.

„Es ist ferner für die Republik von großer Wichtigkeit, eine günstige Handelsbilanz zu gewinnen, den Engländern einige Handelszweige, die sie mit so großem Vortheil betreiben, zu entziehen, sich demnach die unberechenbaren Vortheile, die ihr der Besitz eines Landes gewährt, dessen Productionen die eignen Bedürfnisse seiner sehr starken Bevölkerung um $^2/_3$ übersteigen, nicht aus der Hand gehen zu lassen, und sich der Vortheile nicht zu berauben, welche ihr die freie Beschiffung von Flüssen, Strömen und Canälen gewähren, die immer für die reichhaltigsten Quellen öffentlichen Wohlstandes gehalten worden sind . . . . .

„Es ist endlich für die Republik von großer, ja von höchster Wichtigkeit, die Besorgnisse zu zerstreuen, welche über die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Unterpfandes für unsere Assignaten zu verbreiten, Uebelwollen und Dummheit sich ver-

einigt haben, was nicht zweckmäßiger als dadurch geschehen kann, daß man diesem Unterpfande noch die Domänen hinzufügt, welche der Clerus und das Haus Oestreich in den Ländern Lüttich und Belgien besaßen, — Domänen, die so zahlreich, beträchtlich und einträglich sind, daß ihr Werth, nach einer außerordentlich mäßigen Berechnung, auf mehr als $^2/_3$ der Totalsumme unserer in Umlauf gesetzten Assignaten ansteigt.“

Gewiß sehr triftige Gründe, um sich eines Landes zu bemächtigen! Vernehmen wir nun, was Carnot anführte:

„Wenn Sie Luxemburg behalten, so berauben Sie den Feind nicht bloß des, nach Gibraltar, stärksten Waffenplatzes in Europa und des Ihnen gefährlichsten, sondern sie gewinnen zugleich dieses unnehmbare Bollwerk für sich. Dieses deckt Ihre ohnehin schon starke Gränze noch mehr, erleichtert Ihnen jedoch zugleich einen Angriff, der durch nichts aufgehalten werden kann, und so zum sichern Unterpfande eines günstigen und dauerhaften Friedens wird: denn der Feind wird Sie nicht mehr angreifen, wenn er weiß, daß dieser Angriff einen Einfall in sein eignes, von allen Widerstandsmitteln so entblößtes Land zur unmittelbaren und unvermeidlichen Folge haben muß.

„Prüfe ich nun die Verhältnisse des auf dem linken Ufer der Maas gelegenen Landes, des eigentlich so genannten Belgiens, so sehe ich, daß eine Vereinigung desselben mit Frankreich uns statt Einer Schutzmauer deren zwei gibt. Die eine gewährt uns die frühere, die zu zerstören wir uns wohl hüten müssen, da sie uns nicht nur gegen die Niederlande, sondern auch gegen das Meer hin deckt; die andere aber gewährt uns die Maas selbst, welche Belgien umfluthet. Sie wird noch um vieles bedeutender durch den Besitz von Maestricht und Venloo, die wir inne haben, und durch das uns in dem Frieden mit Holland vorbehaltene Recht, in Kriegszeiten in Grâve, Herzogenbusch und Berg-op-

zoom Besatzungen zu legen, die einerseits den Uebergang vertheidigen, während andrerseits Luxemburg die feindliche Armee, die ihn versuchen möchte, in die Flanke nähme.“

Andere Redner läugneten, daß die Vereinigung mit Frankreich wirklich, wie man behaupte, in dem Wunsche der Bewohner Belgiens liege. Unter diesen Rednern zeichneten sich durch die Kraft und den Nachdruck der Rede besonders aus, Armand (von der Maas) und Lesage (von der Eure und Loire).

„Man spricht uns“ sagte Jener „von den Wünschen der Belgier; können denn aber wohl Berathschlagungen, die unter dem Einflusse der Waffen gehalten werden, den Namen von Berathschlagungen verdienen? Und wer steht Ihnen dafür, daß diese Völkerschaften nicht eines Tags dagegen reclamiren werden? Mit welchem Recht können Sie diese Besiegten ihrer Vorurtheile, ihrer Reichthümer, ihres Cultus und ihrer Regierungsform berauben? . . . . .

„Man spricht von einer Entschädigung für die aufgewendeten Kriegskosten. So haben Sie denn vergessen, daß Sie den Krieg weder gegen die Bewohner von Belgien, noch gegen die von Lüttich, sondern gegen deren Gouvernements führten, während Sie dennoch die Entschädigung von jenen einzufordern gedenken!

„Die wahre Entschädigung liegt in der Herstellung der Gerechtigkeit und des Friedens, die Sie so bald als immer möglich Europa gewähren müssen. Gewiß liegt es in Ihrem Interesse, das Haus Oestreich zu demüthigen, das Mittel aber, welches man Ihnen zu diesem Zwecke vorschlägt, ist ein unpolitisches. Gewiß ist jenes Haus dem gesammten Europa, das es durch seine Intriguen und den Vertrag von Pilnitz aufgeregt hat, eine Schadloshaltung schuldig . . . . .

„Diesen Zweck werden Sie erreichen, wenn Sie Belgien die Unabhängigkeit von jeder Fremdherrschaft gewähren und bewahren. Gestatte man nur den Belgiern sich eine ihren

Sitten und ihrer Religion angemessene Staatseinrichtung zu gründen. Ihre Mäßigung im Siege wird Ihnen alle Gemüther versöhnen, während Ihnen übertriebene Ansprüche eine Menge von Feinden erregen dürften.“

„Man behauptet“ sagte Lesage „daß die Belgier und Lüttricher ihre Vereinigung mit der Republik selbst in Antrag gebracht hätten, und Frankreich denselben angenommen habe. Darf ich das aber glauben, wenn ich von allen Seiten her vernehme, daß dieser Antrag auf revolutionäre Weise erzwungen worden sey? Und wer möchte das Blatt jenes Buches aufschlagen, in welches die Geschichte die Abscheulichkeiten eingeschrieben hat, die in diesen unglücklichen Ländern begangen wurden? Da war es, wo der Terrorismus und die revolutionäre Sittenlehre ihre ersten Versuche machten, und Danton und wie viel Andere ihre großen Talente für Diebstahl, Mord und Erpressungen aller Art entwickelten. Sie waren die Vorläufer aller derer, die man später eben so in Paris auftreten sah, und aller der Proconsuln, die in den Provinzen und bei den Heeren angestellt wurden. Und man wagt es, uns an jene Zeiten zu erinnern, die in Vergessenheit zu bringen man nicht bemüht genug seyn könnte! Und man will, daß wir an die fortwährende Gesetzeskraft jener Decrete glauben sollen, welche in den Monaten März, April und Mai 1793, d. h. gerade in den Monaten erlassen wurden, in welche die berüchtigte Nacht, die Zeugin von der Erwürgung eines Theils der Mitglieder des Convents und mehrerer Minister seyn sollte, und in welche die unselige Zeit fällt, wo die Nationalrepräsentation so schändlich verletzt, man könnte sagen vernichtet wurde, da über jedes von der rechten Seite vorgeschlagene, unterstützte oder durchgesetzte Decret der Berg das Anathema aussprach und die Redner jener Seite dem Tode weihete! . . . . . .

„Ich weiß wohl, daß das Comité die Mißstimmung der Belgier gegen Frankreich den Intriguen und dem Uebelwollen

einiger wenigen Menschen zuschreibt. Nichts hat, wie es behauptet, die Masse des Volks, dessen Herzen nichtsdestoweniger Frankreich zuschlagen, in dieser Gesinnung erschüttern können; wie aber dürfte ich einer solchen Versicherung trauen, wenn mir selber die belgischen Abgeordneten sagen: Sie haben uns so unglücklich gemacht, und der Zustand von Ungewißheit, Angst und Kummer, aus dem man uns nicht herauskommen läßt, ist so unerträglich, daß wir noch lieber Frankreich zugehören, als so bleiben wollen, wie wir jetzt gestellt sind. Demnach erscheint ihnen also die Vereinigung mit Frankreich nur als von zwei Uebeln das kleinere."

Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich war also eine Frage nicht der Gesinnung, sondern des Interesses, welche von der revolutionären Allmacht, ohne Zustimmung Belgiens und Europa's, durchhauen wurde. Es war dahin gekommen, daß das Volk, welches dem Recht des Stärkern unterlegen war, sich in das Unvermeidliche fügte und sich nur noch darüber freute, wenn sich eine Stimme erhob, die im Namen der sterbenden Unabhängigkeit gegen den Gewaltstreich protestirte, und an künftige Geschlechter eine Berufung einlegte, die niemals verloren geht. Wenig Tage vor der Eröffnung der Debatten über diesen Gegenstand in dem Convent gab Adrian Philipp Raoux, Mitglied des hohen Raths von Hennegau, eine Denkschrift gegen die Einverleibung heraus, worin er zwar nicht verhehlt, daß diese politische Maßregel einige Vortheile gewähre und diese auch offen darlegt, dann aber mit folgenden rührenden Worten schließt: „Trotz dieser sehr bedeutenden Vortheile, die solcher Art sind, daß sie von allen Classen des Volkes eingesehen werden können, fürchtet, wie gar nicht zu verkennen, die große Mehrheit dieses Volkes dennoch die Einverleibung und würde sie als ein allgemeines Unglück für das Gemeinwesen betrachten. In dem Augenblicke, wo ein solcher Beschluß amtlich kundgemacht werden würde,

würde man im Innern der Familien bittere Thränen fließen sehen.“ [3])

Eben so unfreiwillig unterwarfen sich im Jahre 1814 die belgischen Provinzen der holländischen Herrschaft. Von dem, was der Verfasser darüber gesagt, braucht er nichts zurückzunehmen. Es fand, wie er zugesteht, im Jahre 1830, von Seiten des Gouvernements kein Staatsstreich statt, und dennoch brach eine Revolution aus. Warum? Weil das ganze Gouvernement von 1814 an ein permanenter Staatsstreich war. Fünfzehn Jahre lang befand sich das belgische Volk in einem beständigen Zustande heftiger moralischer Aufregung, und wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, sie in That übergehen zu lassen.

Es gibt Staatsstreiche, die die Nacht nicht überleben, in der sie geboren werden; und es gibt andere, die Jahre lang unbestraft bleiben. Es liegt wenig an der Zeit, welche die Ursache von der Wirkung, die Gewalt von dem thätigen Widerstande, die Rechtsverletzung von der Vergeltung scheidet.

---

3) Die durch das Gesetz vom 1 October 1795 erfolgte Vereinigung Belgiens mit Frankreich war in den Augen Europa's so lange nur ein factischer Zustand, bis Oestreich, in dem zu Campo-Formio am 17 October 1797 abgeschlossenen Frieden, die Niederlande an die Republik abtrat und dafür mit Venedig und einem Theil der Besitzungen Venedigs entschädigt wurde. Eine alte Monarchie und eine junge Republik vereinigten sich in dieser Art von Austausch, zur Vernichtung zweier Völker. Sonderbares Schicksal! Venedig und das alte Belgien begegneten sich zwei Mal in der Welt. Das eine Mal, um miteinander (1203) Constantinopel zu erobern, das zweite Mal, um miteinader zu sterben. In unsern Tagen feiert Belgien seine Auferstehung von den Todten, während Venedig todt in seinen Lagunen liegen bleibt.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Und hat man denn eine einzige der von dem Verfasser bezeichneten Handlungen in Zweifel ziehen können?

Ist ihm irgend jemand mit der Behauptung entgegengetreten, daß Holland und Belgien vor ihrer Vereinigung über dieselbe gefragt worden seyen, daß das Grundgesetz vom 24 August 1815 durch Mehrheit der Stimmen, nicht nur von der mit der Redaction desselben beauftragten Commission, sondern von den zur definitiven Annahme einberufenen Notabeln, wirklich angenommen, und daß Holland nicht als der die National-Individualität constituirende Staat, Belgien aber als ein bloßer Zuwachs für das holländische Gebiet betrachtet worden sey?

Ist es nicht durch die Abstimmungen mittelst Namensaufruf außer allem Zweifel gesetzt, daß die 55 holländischen Deputirten, welche Mitglieder der Generalstaaten waren, mit Hülfe einiger abtrünnigen Belgier, während ganzer fünfzehn Jahre über die südlichen Provinzen verfügt haben?

War es nicht Princip, die holländische Nationalität als eine solche, welche der Schöpfung des vereinigten Königreichs der Niederlande vorhergegangen sey und über dieser stehe, zu betrachten, und hat man eine jener nothwendigen Folgen, die der Chef des Gouvernements aus jenem Princip in Hinsicht auf Verwaltung, Sprache, Steueranlage, Anstellung im Civil- und Militärdienst, auf Bestimmung der Sitze für alle großen Staatsanstalten ableiten ließ, bestritten?

Hat der Verfasser die entthronte Dynastie etwa geschmäht, oder hat er sie nicht vielmehr gegen viele Schmähungen dadurch geschüzt, daß er nachwies, wie sie selber nur dem Gesetze der Nothwendigkeit unterworfen war?

Indessen hätte der Verfasser, mit der unbeugsamen Logik der an und für sich ins Auge gefaßten Thatsachen in der Hand,

eine persönliche Anklage an die Stelle jener Nachweisung setzen oder ihr hinzufügen können, wenn er, nachdem er bewiesen, daß das Grundgesetz von 1815 von der Mehrzahl der Notabeln verworfen, folglich zwischen Belgien und dem Hause Oranien nie ein Grundvertrag abgeschlossen worden sey, für einen Augenblick das Daseyn eines solchen hätte zugestehen und in dieser Voraussetzung untersuchen wollen, ob auch in Gemäßheit dieses Vertrags redlich verfahren worden sey? Was würde das Ergebniß dieser Untersuchung gewesen seyn?

Es würde sich ergeben haben, daß dem Lande alle Bedingungen einer Repräsentativregierung unerfüllt blieben; daß man durch Verordnungen das Wahlrecht und somit das Princip der Stellvertretung des Volkes selbst verstümmelte; daß die Inamovibilität der Richter, welche die Verfassungsurkunde versprach, vertagt wurde, und daß der König, obwohl er sich für unverletzlich hielt, dennoch die Verantwortlichkeit seiner Minister von der Hand wies.

So wurden alle Staatsgewalten, wie sie die constitutionelle Regierungsform und die Verfassungsurkunde selbst theils explicit, theils implicit eingerichtet und gestellt wissen will, entstellt, und Belgien lebte unter dieser Regierung, die niemand definiren kann, und die sowohl der Geradheit des Absolutismus, als der Bürgschaften der Freiheit entbehrte, fünfzehn lange Jahre.

Und was würde man sehen, wenn wir von den allgemeinen Principien zu deren Anwendung im Einzelnen herabstiegen und alle jene ungesetzlichen Verordnungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung unberechtigt eingriffen, aufzählen, ein Gemälde von jenem fiscalischen Verwaltungsdespotismus, der sich alles unterwarf, anlegen, und in die Nacht jenes Finanzsystems Licht bringen wollten, das ein durch die Londoner Conferenz constatirtes, schaudervolles Deficit von 10 Millionen und 200,000 fl. jährlicher Renten herbeiführte?

Brauchen wir noch an jene Bedrohung mit einem Staatsstreiche zu erinnern, durch welche im Jahre 1829 das 10jährige Budget abgenöthigt wurde, oder, um das Werk zu krönen, an jene Botschaft vom 11 December 1829, die nichts Anderes ist, als eine kühne Protestation des regierenden Hauses gegen die ganze Repräsentativregierungsform und ein offenes Manifest gegen die vollständige Ausführung des Grundgesetzes von 1815?

Da man keine einzige dieser Thatsachen in Abrede stellen kann, so wird man sich vielleicht mit der Behauptung helfen wollen, daß darin keine förmliche Verletzung der Verfassung liege, wie auch die Gegner der Julius-Revolution behaupten, daß der 14te Artikel der französischen Charte die Ordonnanzen Karls X rechtfertigte.

Schon im Jahre 1814 befanden sich alle Elemente der belgischen Nationalität in einer protestirenden Stimmung, und die Einwirkung des ungestalteten Repräsentativsystems selbst, das man dem Lande octroyirt hatte, fachte bald den Kampf zwischen den beiderlei Bevölkerungen sichtbar genug an. Nur langsam gelangte die holländische Suprematie zu dem Culminationspunkte, den sie 1821 erreichte, und der durch das Finanzgesetz vom 12 Julius desselben Jahres bezeichnet wurde. Von da an wurde die Stellung Hollands eine angreifende, die von Belgien eine abwehrende, und die Action und Reaction erhielten sich während der ganzen zehnjährigen Finanzperiode. Nicht bloß diejenigen haben die Revolution von 1830 gemacht, welche unmittelbar darauf hinwirkten, sondern auch jene, welche dieses Ereigniß durch ihre Reden und Handlungen vorbereiteten. Unter diesen letztern befinden sich auch solche, die bei der Katastrophe selbst nicht thätig waren; aber ihre Handlungen konnten sie weder in das Grab, noch in ihre Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben mitforttragen. Ihr saget, daß die Revolution ein Verbrechen sey. Wohl, habt Ihr aber

auch alle Mitschuldigen an diesem Verbrechen gezählt? Revolutionär im Jahre 1830, zählen wir zu den Unsrigen z. B. auch jenen belgischen Deputirten, der den Zwiespalt zwischen Belgien und Holland 1822 in folgender Weise darlegte:

„Diese Gesetze passen gar nicht für uns, und dennoch wollen Sie uns dieselben auferlegen. Als wir, zugleich mit einem großen Theil von Europa, unter das Joch einer abscheulichen Gesetzgebung kamen, hatte uns, und mit uns viele Andere, die Sturmfluth der Eroberung ergriffen. Welches Volk hätte sich derselben mit Erfolg widersetzen können? Man mußte warten, bis diese Gesetzgebung die Macht des Eroberers im Stillen selbst untergraben und diejenige Energie vernichtet hatte, welche ein ganzes Volk zur Vertheidigung seines Gebiets in Waffen bringt. Damals haben Sie selber die Erfahrung gemacht, welche Wirkung eine Gesetzgebung hervorbrachte, die Sie verabscheuten. Sie selber waren unter den Ersten, die sich, um sich davon zu befreien, in den Kampf stürzten, und wenn Kriegsheere und unsere geographische Lage uns die Theilnahme daran unmöglich machten, so liebten und lobten wir doch die Anstrengungen, die Sie machten . . . . . Und jetzt, was sind Sie im Begriff uns zu geben? Die Sache ist zu wichtig, als daß wir irgend etwas von dem verhehlen sollten, was wir dabei denken und fühlen. Um die Wirkungen der Gesetze, welche ein Volk einem andern Volk aufdringt, richtig zu würdigen, müssen Wir die gegenseitige Lage dieser Völker und die frühern Vorgänge, die uns dabei leiten können, sorgfältig in Erwägung ziehen. In den ersten Zeiten der Vereinigung beider Völker gab man zu verstehen, daß mehrere Bestimmungen des Grundgesetzes zu verhindern bezweckten, daß nicht ein Theil des Königreichs einem andern Theile das Gesetz machen könne. Ich dagegen war immer überzeugt, daß alle jene Bestimmungen dahin zielen sollten, jede Spur wesentlicher Trennungen zu vertilgen, eine vollständige und innige Vereinigung zu

bewirken, und so uns offenkundig einer allgemeinen Gesetzgebung zuzubilden, deren Elemente aus dem Geiste des Jahrhunderts, aus der uns gewordenen neuen Ordnung der Dinge und aus den Grundveränderungen in den Wechselbeziehungen der Völker zu einander zu schöpfen gewesen wären.

„Statt einer Verschmelzung der Interessen blieb die Trennung derselben bestehen, deren Folgen sich bald genug fühlbar machten. Es entspann sich ein Kampf, der nie hätte stattfinden sollen, und wir erfahren jetzt das, was man durch Grundbestimmungen verhindern zu können hoffte, die überdieß den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ohne welche eine Gesetzgebung nur verderblich werden kann, wenig entsprechend waren. Wenn die Vereinigung zweier Völker nur eine aufgedrungene ist, und wenn die Unklugheit selbst alles Mögliche gethan hat, um die Trennung des Staats in zwei Haupttheile zu verewigen, so muß man sich wohl mit einiger Aengstlichkeit fragen, ob es nicht gefrevelt sey, den stärkern Theil unter das Joch des schwächern beugen zu wollen. In der Voraussetzung, daß die dem Gesetzentwurfe vom 12 Julius beitretenden Stimmen den Beweis davon liefern, daß die ganze Bevölkerung der alten vereinigten Provinzen mit dem neuen Steuersysteme zufrieden sey, und dessen Einführung wünsche, liegt der nämliche Beweis dafür, daß die belgischen Provinzen dasselbe System mit dem größten Widerwillen betrachten, in der Einmüthigkeit unserer den Gesetzentwurf verwerfenden Abstimmungen. Wenn sich die verschiedenen Ansichten der Repräsentanten beider Landestheile nur irgendwie amalgamirt oder untereinander verschmolzen hätten, so würde eine noch so schwache Majorität dennoch der obsiegenden Ansicht einen Anschein von Macht gegeben haben; allein eine so vollständige Trennung zeigt nur allzu deutlich, auf der einen Seite, einen gebieterischen, selbst für die, welche ihn geltend machen, gefähr-

lichen Willen, und auf der andern Seite eine gränzenlose Unterwürfigkeit, wovon wir in vorderster Reihe das heilsame Beispiel geben. Diese Stimmung, diese Gesinnungen dürfen uns jedoch nicht abhalten, alle jene Wahrheiten auszusprechen, zu deren Entwicklung und Begründung uns eine so feierliche Erörterung auffordert. Ich glaube mich nicht in der Voraussetzung zu täuschen, daß man sich wohl gesagt haben könne: „„Es ist wenig Gefahr dabei, einem Volke, das so lange schon aus der Reihe der unabhängigen Nationen verschwunden ist, das Gesetz zu machen, sey es auch noch so hart, noch so unverständig.““

„Dieser Gedanke kann für oberflächliche, die Lehren der Geschichte abweisende Menschen etwas Scheinbares haben. Aber unsere Voreltern wußten gar wohl, welche Gefahr ihrem schönen Vaterlande drohte, als es zur Provinz einer großen Monarchie wurde, deren Mittelpunkt so weit von ihm entfernt lag und deren Beherrscher so leicht fremde Vorstellungsweisen und Sitten annehmen konnten. Deswegen waren auch, wie unsere Annalen erzählen, die belgischen Minister, welche die ersten Schritte des jungen Karl auf seiner großen Laufbahn leiteten, so unerschöpflich in Erfindung neuer Gründe, wodurch sie seine Abreise nach Spanien zu verzögern suchten. Mit Recht fürchteten sie den fremden Einfluß und die Aufnöthigung von Gesetzen, die mit ihrem Wohl, ihrer Cultur, ihren Sitten und ihren Rechten im Widerspruche stehen dürften.....

„Nicht wir behaupten es, sondern die Geschichte bezeugt es, daß es in keinem Lande so gefährlich war, Maßregeln zu ergreifen, die gegen die Principien einer weisen und klugen Gesetzgebung verstießen, als in den belgischen Provinzen.... Lassen Sie sich also, meine Herren, ja nicht von dem Gedanken verführen, daß sich ein Volk daran gewöhne, das Gesetz, zumal von einem fremden Volke, anzunehmen. Diese Angewöhnung findet sich nirgends. Verwechseln Sie nicht die Uebel des

Kriegs und den vereinigten Willen aller Mächte mit einer Gesetzgebung, der uns zu unterwerfen uns nicht vorgeschrieben wurde ..... Vergleichen wir die verschiedenen Epochen und die verschiedenen physischen und moralischen Kräfte, und erlauben Sie uns dann die Frage, ob wir in der Lage, in welcher wir uns jetzt befinden, ein Ereigniß für möglich halten konnten, das selbst unter der Herrschaft der mächtigsten Monarchien, von denen die belgischen Provinzen einen integrirenden Theil ausmachten, als ein unmögliches erschien.

„Ein so unerwartetes Ereigniß, das ein Mensch mit dem geringsten Grade von Aufmerksamkeit und Umsicht als ein verderbliches betrachten muß, würden wir Ihren Abstimmungen zu verdanken haben. Die absolute Regierungsgewalt, selbst wenn sie gesetzlich eingeführt gewesen wäre, würde, sich selber überlassen, nie so unklug gewesen seyn, Maßregeln zu beschließen und auszuführen, gegen welche sich unsere Ansichten einstimmig erklärt haben. Dieser Umstand wird immer verhindern, daß Resolutionen, die Sie außerhalb dieser Gränzlinie fassen, in unsern verfassungsmäßigen Institutionen eine Stütze finden könnten. Vielmehr wird ihre ganze moralische Kraft durch die nothwendige Folge einer Trennung vernichtet werden, die Sie vorbereitet haben und aufrecht erhalten wollen.“

So sprach Herr Reyphins in der Sitzung der Generalstaaten am 14 Mai 1822 [4]). Wir wüßten diesen schönen und energischen Worten nichts hinzuzufügen. Die parlementa-

4) Lesen, Annuaire von 1822. S. 300. 301. — Die Opposition ist viel älter, als die katholisch-liberale Union, die sich erst 1828 bildete. Es wäre wichtig, die Verhandlungen in den Generalstaaten von 1815 an bis 1830 zu sammeln. Eine solche Sammlung würde gewissermaßen den Prolog zur belgischen Revolution abgeben.

rische Beredtsamkeit hat selbst in den großen Tagen der Revolution keinen höhern Schwung genommen.

Einige Anhänger des Hauses Nassau anerkannten zwar die der Organisation des vereinigten Königreichs inwohnenden Mängel, suchten aber das Mittel dagegen nicht in einer absoluten Trennung, sondern nur in einer administrativen Trennung. Der Fortschritt der Revolution beseitigte diesen Ausweg sehr bald. Es fragt sich aber, ob sie nicht dabei sich hätte beruhigen können?

Der Verfasser nahm an, daß, nachdem die Revolution gemacht war, wenn man nicht nach der Unabhängigkeit gerungen hätte, drei mögliche Auswege übrig geblieben wären: die Vereinigung mit Frankreich, die Rückkehr zur holländischen Herrschaft und die Vertheilung des Landes. Diese drei Möglichkeiten hat er bereits erörtert*), er will nun auch noch die vierte — die administrative Trennung beider Länder mit wenig Worten beleuchten.

Er hätte darin nur einen Stillstand von einigen Monaten, von einigen Jahren vielleicht, aber gewiß auch nicht mehr, erblicken können, wenn man auch je — was er bezweifelt — nur dahin hätte gelangen können, einen solchen Zustand der Dinge einzuführen.

Unter welchen Bedingungen hätte eine Trennung der Verwaltung beider Länder stattfinden können?

Würde der Londoner Vertrag vom 21 Julius 1814 abrogirt worden seyn?

Würde dabei die Dazwischenkunft der Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichneten, nöthig gewesen seyn?

---

*) Unten im Capitel 9.

Wer würde bei der Unterhandlung über die Bedingungen jener Trennung den Vertheidiger der belgischen Interessen gemacht haben, und wie hätte König Wilhelm das Organ Hollands und zu gleicher Zeit das Organ Belgiens dabei seyn können?

Würde man die Generalstaaten als Repräsentanten des ganzen Landes beibehalten, und nur gewisse untergeordnete Gegenstände der Entscheidung besonderer gesetzgebenden Körper in jedem der beiden Länder überlassen haben?

Oder würde man die Generalstaaten aufgehoben und gewisse Gegenstände nach einander an die gesetzgebenden Körper jedes einzelnen Landes zur Abstimmung gebracht haben; und welcher Gewalt wäre die Competenz verliehen worden in dem Falle, daß die beiden gesetzgebenden Körper entgegengesetzter Ansicht gewesen wären, diesen Conflict zu entscheiden?

In welcher Weise würden die beiderlei Gebiete und die Schulden getheilt worden seyn?

Würde Holland je eingewilligt haben, daß es nur durch die nördlichen Provinzen vertreten werde, und daß zu Belgien die mittäglichen Provinzen mit Venloo, Maestricht und Luxemburg geschlagen worden wären?

Würde Holland den Belgiern die Handelsvortheile, in deren Genusse sie seit 1814 sich befanden, gelassen haben, und wenn, unter welchen Bedingungen?

Würde man zwischen den beiden Ländern eine Mauthlinie errichtet haben, und wenn dieß nicht geschah, wie wäre es möglich gewesen, die Einförmigkeit des Abgabenwesens aufzuheben und zweierlei Besteuerungssysteme zu schaffen?

Würden es sich die Holländer haben gefallen lassen, in Belgien wie Fremdlinge behandelt und folglich für unfähig erklärt zu werden, dort Aemter zu bekleiden?

Doch übergehen wir alle diese Schwierigkeiten, welche deutlich zeigen, daß die Annahme der Möglichkeit bloß, die Verwaltung beider Länder zu trennen, nur ein Hirngespinnst sey, dessen Nichtverwirklichung nur Menschen ohne alle Kraft der Ueberlegung bedauern können, und nehmen wir vielmehr für einen Augenblick an, es sey ein solcher Zustand der Dinge wirklich hergestellt worden.

Wenn die Natur auch zuweilen zu unserm Erstaunen Doppelwesen schafft, die in zwei verschiedenen Körpern ein einiges Leben führen, so ist es doch bis jetzt weder der Kunst, noch der Politik gelungen, solche Wundergeschöpfe nachzubilden.

Nun betrachte man einmal das belgische und holländische Volk Rücken an Rücken aneinander gefesselt, wovon das eine nach Süden, das andere nach Norden blickt.

Jedes hat seine Sittigung, seine Religion, seine Gewohnheiten, seine socialen Bedürfnisse für sich, mit Einem Worte, jedes hat seine ihm ganz eigenthümliche Existenz.

Das eine will die französische Gesetzgebung beibehalten, das andere verwirft diese.

Das eine verlangt das Geschwornengericht wieder, das andere will davon nichts wissen.

Das eine findet das Strafgesetz von 1810 zu streng, dem andern ist die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Karls V von 1532 noch zu gelind.

Das eine fordert für seine Gewerbe und seinen Ackerbau Prohibitivmaßregeln, das andere für seinen Handel völlige Ungebundenheit.

Das eine belegt mit Abgaben die Gegenstände, welche das andere davon befreit.

Ihre Stellung ist nie die gleiche. Richtet sich das eine aufrecht in die Höhe, so kann man sicher seyn, daß sich das andere niederwärts beuge.

Nun denke man sich den König, der zweierlei Zustände, die sich gegenseitig verdammen, gutheißen und bewahren soll, der, jetzt Holländer, dann Belgier, am Morgen ein Princip verwerfen muß, das er am Abend anzunehmen sich genöthigt sieht.

Und warum soll man den beiden Völkern diese moralische Tortur auflegen? Bloß darum, damit Eine Dynastie beiden Völkern gemeinschaftlich bleibe, damit der Eine Fürst seine Stirne mit zwei Kronen zieren könne.

Man muß eingestehen, daß die bloße Trennung der Verwaltung beider Länder, alle die politischen, territorialen, finanziellen und commerciellen Fragen, um welche zwischen beiden Völkern seit 1830 gestritten wird, ebenfalls erregt haben würde, mit Ausnahme einer einzigen, nämlich der die Dynastie betreffenden. Und wenn man nach langen Unterhandlungen zu dem dieser Dynastie günstigen Resultate gekommen wäre, so hätte deren Doppel-Existenz doch nicht die geringste Gewährschaft für ihre Dauer gehabt. Der Antagonismus und der daraus sich entwickelnde Kampf hätten fortgedauert und zu einer neuen Katastrophe getrieben. Es war also gewiß besser, dem Streite durch die absolute Trennung beider Völker ein für alle Mal ein Ende zu machen.

So hatten denn die drei seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts in Belgien auf einander folgenden Herrschaften die gleiche Entstehungsweise. Wir dürften zu den Anhängern Oestreichs, wenn es noch solche Ueberreste aus einem andern Weltalter gäbe, wie zu den Anhängern Frankreichs und Hollands sagen: die Herrschaft welche Ihr zurückwünscht, war dem Lande gewaltsam aufgedrungen worden.

Die durch die Revolution von 1830 gegründete Herrschaft hat dagegen einen volksthümlichen Charakter, der allen frühern fehlt. In unserm Verfassungswerke ist unser gesammter nunmehriger öffentlicher Rechtszustand formell bestimmt und allen bloßen Inductionen oder Präsumtionen der Weg abgeschnitten worden. Während bloße königliche Arrêtés die Repräsentativregierung dadurch parodirten, daß sie ein monströses Wahlsystem schufen — denn die 55 Mitglieder der Generalstaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande für die südlichen Provinzen konnten doch nicht als Stellvertreter des neuen Belgiens gelten, — erhielt unser Nationalcongreß sein Mandat zur constituirenden Gewalt von Wählern, die, nach den Wahlbedingungen, gar wohl mit Primärversammlungen, in denen die Bürger selber erscheinen, verglichen werden können[5]). Diese Wahlbedingungen

---

5) Wir geben hier eine Zusammenstellung der, nach den Arrêtés der provisorischen Regierung vom 10 und vom 12 October 1830, für die Wahlen zum Nationalcongresse angelegten Verzeichnisse:

Namen der Provinzen.	Bevölkerung.	Eingeschriebene Wähler.
Antwerpen	346,823	5,089
Brabant	556,046	5,608
Westflandern	603,214	4,508
Ostflandern	737,638	6,308
Hennegau	608,524	5,257
Lüttich	371,568	4,933
Limburg	338,095	4,877
Luxemburg	303,061	6,479
Namür	211,544	3,040
Gesammtsumme	4,076,513	46,099.

Diese Zusammenstellung ist ein Auszug aus den im Auftrage des Ministeriums des Innern aufgenommenen amtlichen Verzeichnissen. (Zu vergl. die als Anhänge gedruckten Urkunden zu dem Bericht des Abgeordneten Dumortier, über das Gesetz, die Verfassung der Gemeinden betreffend, vom 23sten Junius 1834.) Sehr wenige eingeschriebene Wähler fehlten bei den Wahlen. In seiner

waren allerdings von dem provisorischen Gouvernement festgesetzt worden, weil sie doch irgend jemand festsetzen mußte; aber wir machen es auch dem Könige Wilhelm nicht zum Vorwurfe, daß er im Jahre 1815 die Notabeln nach Regeln, die er selber bestimmte, einberief, sondern nur das, daß er einerseits den Königstitel, den ihm die großen Mächte verliehen, nicht der Anerkennung dieser Versammlung unterwarf, und so den ursprünglich diesem Titel anklebenden Makel der Eroberung durch eine darauf folgende Volkswahl vertilgte; andrerseits aber, daß er das Resultat der in diesen Versammlungen erfolgten Abstimmungen und diese selbst alterirte. –

Man sagt uns mit wichtiger Miene: König Leopold erhielt die Krone vom Nationalcongreß; dieser verdankte sein Daseyn dem provisorischen Gouvernement; dieses verdankt seine Vollmacht dem Aufstande. Wir unsererseits könnten darauf erwiedern: das Grundgesetz von 1815 wurde betrachtet, als sey es von den Notabeln angenommen worden; die Notabeln erhielten ihre Vollmacht vom König Wilhelm; dieser verdankte seine Königswürde fremden Mächten. Diese Abkunft der Vollmachten führt uns hier bis zum Rechte der Eroberung, und dort bis zum Rechte, welches der allgemeine Aufstand eines Volks verleiht.

Proclamation vom 16 October 1830 hatte der Prinz von Oranien geäußert: „Selbst in den Provinzen, wo ich eine große Gewalt ausübe, werde ich der Ausübung Eurer staatsbürgerlichen Rechte keine Schwierigkeit in den Weg legen; wählet frei und nach dem nämlichen Verfahren, wie Eure Mitbürger der andern Provinzen, Abgeordnete für den bevorstehenden Nationalcongreß, und berathet daselbst die Angelegenheiten des Vaterlandes.“ Dieser Einladung des Prinzen von Oranien zufolge, hielten sich auch die Gegner der Revolution für ermächtiget, an den Wahlen Theil zu nehmen.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

In den ersten Monaten des Jahrs 1814 hatte Europa ein Wiederherstellungssystem angekündigt, und die Feldherren der verbündeten Heere hatten den Belgiern zugerufen: „Möge sich das sonst so blühende Belgien wieder erheben, aber es erhebe sich unter der Aegide der Ordnung und der Ruhe! Seine Unabhängigkeit ist nicht mehr zweifelhaft. Aber macht Euch derselben dadurch würdig, daß Ihr die innere Ordnung aufrecht erhaltet . . . . . “ [6]) Im Jahre 1830 haben wir die Erfüllung des uns 1814 gegebenen Versprechens gefordert.

Belgien war also drei Mal das Opfer eines Angriffs auf sein Volksthum. Wir wollen damit nicht behaupten, daß dieses Volksthum in irgend einer jener Epochen vollkommen ausgebildet gewesen; der Beweis des Gegentheils läge ja schon in dem Erfolge jener gewaltsamen Angriffe. Nein, die Einheit des Volkes war nicht fest genug, um gegen die fremdherrische Usurpation anzukämpfen; es hatte nur die Richtung des Volkes zur Einheit hin bestanden. Die belgischen Provinzen boten keinen andern Anblick, als die französischen vor der Gründung der Monarchie Ludwigs XIV. Die Forschungen eines Guizot, eines Thierry, eines Sismondi haben uns das geheime Entwicklungsgesetz der französischen Sittigung aufgedeckt, das einem Velly und einem Daniel verborgen geblieben war. Die französische Nationaleinheit datirt sich erst vom 17ten Jahrhundert, und die belgische wird sich von 1830 datiren. Darf man die letztere verurtheilen, weil sie nicht die Ehre der Priorität hat? Darf man dem belgischen Volke seine Individualität und Persönlichkeit bestreiten, weil sein Gang zu diesem Ziele langsamer und peinlicher war? Darf man

6) Proclamationen des Herzogs von Sachsen-Weimar, Generals der combinirten russisch-preußisch-sächsischen Armee, und des Generals von Bülow, Commandirenden des 3ten preußischen Armee-Corps, vom Februar 1814, in Schoell, Recueil de Pièces officielles, Tom IV, S. 152.

es dafür strafen, daß es im 16ten Jahrhundert seine einheimische Dynastie verlor, deren Kraft es allen politischen Umwälzungen hätte entziehen können, und daß es deßhalb durch drei Krisen hindurch zu gehen genöthigt war, die sein Volksthum hätten vernichten müssen, hätte dieses nicht in seiner Bestimmung gelegen?

Das Frankreich von 1830 hat edel das Unrecht des Frankreichs von 1793 wieder gut gemacht. Es hat unsere Provinzen nicht zu seiner Schadloshaltung in Anspruch genommen; Louis-Philipp hat unser Volksthum höher geachtet, als der Nationalconvent; und das französische Volk wird die Früchte dieser uneigennützigen Politik noch in später Zukunft genießen, wie sie ihm jetzt schon die Verbindung mit England eingetragen hat. Das Daseyn eines befreundeten Staats wird ihm nützlicher seyn, als der unsichere, von der Bevölkerung selbst und zugleich von ganz Europa bestrittene Besitz einiger Provinzen.

Chateaubriand, ein Schriftsteller dem man nicht Schuld geben kann, daß er ein Freund der Revolutionen sey, sagt: „Ernsthafter Zwiespalt hat bei einem Volke seinen Grund in irgend einer Wahrheit, die diesen Zwiespalt überlebt. Dieser Zwiespalt ist bei seiner Entstehung oft in rohe Worte und grausame Handlungen eingekleidet; aber die politische oder sittliche Thatsache, die eine Revolution zurückläßt, ist eben die ganze Revolution.“

Was ist nun die aus den Ereignissen von 1830 hervorgetretene Thatsache anders, als die von Europa unter bestimmten Bedingungen anerkannte Unabhängigkeit Belgiens von jeder Fremdherrschaft?

Warum konnte die Revolution im 16ten Jahrhundert nicht dasselbe Resultat ergeben? Darum, weil damals Bel-

gien, nachdem seine politischen Beschwerden gehoben waren, darauf gewissermaßen verzichtete, indem es an den kirchlichen Beschwerden Hollands keinen Antheil nehmen und sich nicht an das nördliche und protestantische Europa anschließen mochte. In diesem zwiefachen, von den Geschichtschreibern in seiner wahren Bedeutung ganz verkannten Ausgange der Revolution des 16ten Jahrhunderts, liegt der unbesiegbare Grund, der eine Vereinigung Belgiens und Hollands zu Einem Staate unmöglich macht. Sie wurde in Gent 1576 versucht *); drei Jahre hernach aber in Utrecht schon wieder zerrissen, und der 1815 erneuerte Versuch scheiterte wieder an den Ereignissen von 1830.

Warum konnte die Revolution von 1788 Belgien nicht die Unabhängigkeit verschaffen, und die letzten Bande, die es an die Fremdherrschaft fesselten, zerbrechen? Darum, weil, um zu solchem Erfolge zu gelangen, nicht genügt, daß eine Revolution in ihrer Entstehung gerecht sey, sondern dazu noch erfordert wird, daß sie einen bestimmten Zweck habe und diesen mit dem Interesse der andern Völker in Einklang zu bringen verstehe. Die Revolutionärs von 1788 kannten keine der durch den Stand der Dinge in Europa gegebenen Bedingungen, unter denen allein die Unabhängigkeit Belgiens damals zu erlangen gewesen wäre; vielmehr wähnten sie, daß das Daseyn eines Volkes sich ganz und gar in die Gränzen seines Gebiets einschließen lasse, und jede nationale Individualität nur auf sich selber stehe. Sie verkannten demnach die Gesetze, unter welchen die europäischen Staaten, als ein Ganzes betrachtet, stehen. Hätten sie, ehe sie besiegt waren, die Unabhängigkeit ihres Landes proclamirt, zugleich aber die monarchische Verfassung beibehalten, die Regierungsmacht centralisirt und die Krone auf das Haupt eines Prinzen aus

*) Zu vergl. van Kampen Geschichte der Niederlande. Bd. 1. S. 425 — 427.

dem östreichischen Hause gesetzt, so würden sie den Ereignissen zuverlässig eine ganz andere Richtung gegeben haben. Wahrscheinlich würde dieser Versuch von Ludwig XVI und von der constituirenden Versammlung Frankreichs, vielleicht auch von England selbst unterstützt worden seyn, und wäre er auch gescheitert, so hätte sich doch die Staatsklugheit dazu ohne Schamröthe bekennen dürfen. Im Kampfe theils mit rückwärts, theils mit bis zum Aeußersten vorwärts gerichteten Vorstellungsweisen, vermochte die Revolution von 1788 keines der politischen und monarchischen Principien zu verkündigen und festzuhalten, die ihr allein das Anerkenntniß Europa's hätten verschaffen können.

Warum konnte die Revolution von 1830 dem Schicksale der von 1788 entgehen? Nur darum, weil jene alle die Bedingungen, welche die europäischen Verhältnisse fordern, anerkannte, während sie von dieser verneint wurden. Friedlich nach außen, monarchisch im Innern, bot sie gleich vom Anfang an Europa ihre Hand, die dieses nicht zurückstieß. Allerdings wurde diese Revolution durch ein in seiner Art einziges Zusammentreffen von Umständen begünstigt, allein auch dieses hätte für sich nicht genügt. Alle diese günstigen Umstände konnten Belgien nicht über die Gesetze stellen, denen ganz Europa gehorcht.

Was im September geschah, war ursprünglich nichts, als eine Auflehnung gegen Holland, die in eine Auflehnung gegen Europa hätte ausarten können.

Was zunächst ins Auge zu fassen war, das ist der eigentliche Zweck, der durch die Verträge von 1815 erreicht werden sollte.

Die Mittel zum Zwecke konnten wohl eine Abänderung erleiden, wenn nur er selber stehen blieb und erreicht wurde.

Die Errichtung des Königreichs der Niederlande war nicht Zweck, sondern nur Mittel. Die belgische Revolution

verletzte zwar, indem sie die Vereinigung Belgiens mit Holland zerriß, die in den Verträgen festgesetzten Mittel; den darin liegenden Zweck aber respectirte sie, indem sie Belgien unabhängig machen und die Trennung von Frankreich aufrecht erhalten wollte.

Durch die Vernichtung des Mittels, wurden die Verträge nur in dem verletzt, was an ihnen transitorisch und veränderlich war, während sie durch die Vernichtung des Zwecks in demjenigen verletzt worden wären, was an ihnen das Constitutive und Unveränderliche ist.

Belgien machte sich dieser letzten Art von Verletzung nicht schuldig.

Als daher die großen Mächte den Vertrag unterzeichneten, in welchem die Errichtung des Königreiches Belgien sanctionirt wurde, konnten sie im Eingange zu diesem Acte mit Recht sagen, daß durch die Ereignisse des Jahrs 1830 an den Verträgen von 1815 nur Einiges modificirt worden sey. In dem Protokoll vom 20sten December, das die künftige Unabhängigkeit zum Grundsatze erhebt, heißt es, daß es sich nur darum handle, den Riß zu heilen (rémedier au dérangement), welcher in das durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründete System gekommen ist.

Was liegt nun daran, daß die Männer, welche die Versöhnung Belgiens mit Europa herbeiführten, lange Zeit hindurch verläumdet wurden, da der Erfolg, den sie ohne Zorn und Verzweiflung geduldig abwarteten, sie vollständig gerechtfertigt hat? Man erzählt von einem Manne des Alterthums, daß er sich unempfänglich gegen jedes Gift gemacht habe. So wird mit der Zeit das Gift der Verläumdung zu seinem eignen Gegengifte.

Die entgegengesetzten Aeußersten vereinigten sich in dem Bestreben, die Revolution zu einem Angriff auf Europa zu

bewegen, und die Ultrarevolutionärs verständigten sich mit den Contrarevolutionären, wenn es galt, das Gouvernement Leopolds herabzusetzen. Dieser befremdliche Einklang ist ganz geeignet, das Mißtrauen der wahren Patrioten zu erregen. Hätte die Revolution von 1830 das angeblich energische, anti-diplomatische, anti-europäische, republicanische und propagandistische, seit zwei Jahren so sehr gepriesene System angenommen, wie groß würde die Freude der entthronten Dynastie und aller Feinde unserer Unabhängigkeit gewesen seyn? Dann würde die Zeit gekommen seyn, wo sie hätten sagen dürfen:

„Ihr habt es nicht verstanden eine Stellung unter den Völkern euch zu verschaffen; ein Volk von nicht mehr als vier Millionen Menschen, wolltet ihr ein öffentliches Recht nur für euch gründen; ihr wähntet euch stark genug, euch, statt mit Europa zu transigiren, demselben aufdringen zu können; ihr habt den günstigen Augenblick, der eine solche Uebereinkunft möglich machte, ungenützt vorübergehen lassen; ihr habt die steigende Abschwächung des revolutionären Princips nicht vorausgesehen, und so kam die Zeit der Reaction, ehe ihr euch noch in dem Urtheile der europäischen Cabinette Rechte erworben hattet. Vergeblich suchtet ihr Europa in einen allgemeinen Krieg zu stürzen, und nur auf eine erbärmliche Weise parodirtet ihr den Nationalconvent. Die staatswissenschaftliche Bildung hat euch gefehlt. Daher konnte sich eure Revolution die den Völkern die sich ein Daseyn gründen wollen so nothwendige politische Anerkennung nicht verschaffen. In der Geschichte werdet ihr nicht einmal die Stelle finden, die man großen Verbrechen dort einräumt, da es euch unmöglich war, all das Uebel zu vollbringen, das euer Wahnsinn ausgebrütet hatte.“

Das ist das Verdammungsurtheil, welches die contrerevolutionäre Partei einst über Belgien ausgesprochen haben

würde; und wenn diese Partei, im Namen der Ehre des Landes, eine Aenderung des Systems verlangt, und zur Verletzung der gegen die Mächte eingegangenen Verbindlichkeiten aufreizt, so geschieht dieß, weil sie wohl weiß, daß sich die Revolution dadurch rettete, daß sie den diplomatischen Weg einschlug, und daß sie sich in dem Augenblicke neuen Gefahren aussetzen, ja darin untergehen würde, wo sie das Unglück hätte, diesen Weg zu verlassen.

Wie oft hat man uns nicht ermahnt, unsern Blick über das atlantische Meer hin zu richten, und uns die americanischen Revolutionen, die Gründer der vereinigten Staaten von Nordamerica, die Washington und Franklin als Musterbilder zur Nachahmung empfohlen! America brauchte auf die Diplomatie keine Rücksicht zu nehmen. Dort konnten die Völker, im Besitz eines unermeßlichen, von Wüsten umgebenen Gebietes, sich ihre eigenen Gränzen setzen, denn sie brauchten nur jene Nomadenstämme, deren letzte Wanderungen uns Cooper schildert, in das Innere der Wälder und Steppen zurückzutreiben. Auf ein System des politischen Gleichgewichts hat die neue Welt noch zu warten. Hätte ein solches schon zur Zeit der Washington und Franklin existirt, so würden auch sie sich seinen Gesetzen unterworfen haben. In dem alten Europa wurde dieses System, bald nachdem Columbus ein zweites Festland entdeckt hatte, durch den Kampf zwischen Franz I und Karl V schon eingeleitet.

Einige haben die Herausgabe dieses Werks für voreilig gehalten und geglaubt, daß dessen Verfasser das Resultat der Unterhandlungen hätte abwarten sollen, ehe er ein Buch drucken ließ, über das die Ereignisse bald hinausreichen und es unvollständig machen würden. Der Verfasser will nur mit wenig Worten sagen, was ihn dazu bestimmte, sich

dieser Aufgabe zu unterziehen. Er hatte die meisten der durch die Revolution von 1830 innerhalb und außerhalb Belgiens veranlaßten Schriften gelesen, und, nachdem er sie durchlesen, schien es ihm, als legten sie ihm eine Pflicht auf, die er gegen sein Land, seine politischen Freunde und gegen sich selber zu erfüllen hätte. Man dürfte schwerlich ein Beispiel von vielfacheren und heftigeren Angriffen aufweisen können, als die sind, welche gegen die belgische Revolution gemacht wurden, und sie muß in ihrem Rechte sehr begründet gewesen seyn, da sie sich, trotz eines fast absoluten Stillschweigens von ihrer Seite, in der öffentlichen Meinung hat halten können. Nie ist ein Ereigniß auffallender entstellt worden. Unwissenheit und Haß haben in Hinsicht auf sie nichts geachtet.

In Deutschland stiegen bedeutende Männer in die Arena herab. Der Professor Ungewitter[7]) sammelte in zwei Octavbänden alles, was die Opposition seit 1830 unter die Presse zu geben gewagt hat, und er scheute sich nicht, dieser unförmlichen Production seinen Namen vorzusetzen.

Das holländische Gouvernement scheint eine große Gesellschaft von Historiographen und Pamphletschreibern organisirt zu haben; denn jede Woche bringt ihren Tribut nach London, nach Paris, nach Leipzig und nach dem Haag. Die Aufzählung aller dieser Producte würde langweilig werden[8]). Einer dieser Schriftsteller zeichnet aber vor

---

7) Geschichte der Niederlande und der belgischen Revolution. Leipzig, 1832.

Auch Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, 5ter Band, Jahrgang 1830, Seite 243, und 6ter Band, Jahrgang 1831, Seite 376, begnügt sich die der belgischen Sache feindlichen Blätter zu compiliren. Einer Sammlung solcher Art, kann kein historischer Werth beigelegt werden.

8) Wir lassen hier die Titel einiger dieser Erzeugnisse folgen:

Hallo, Staat-en geschiedkundig overzigt van de belgische omwenteling, 1 Band, 8., im Haag, 1831.

Allen sich aus, durch die Menge und Kühnheit seiner Schriften. Der Cynismus seines Styls verräth ihn jedesmal, trotz der Anonymität, die er klüglich zu bewahren suchte, und sein wahnsinniger Zorn erschreckt selbst die, welche seine Ansichten theilen. Man kann ermessen, wessen er sich unterfteht, wenn man sich die Mühe geben will, folgende Stelle, mit welcher er eine Art von Requisitorium gegen die belgische Revolution endigt, zu lesen:

„Möge König Wilhelm mit einem Volke, das unwürdig ist, unter seinen Gesetzen zu leben, schalten und walten, wie es ihm gut dünkt, es ist immer recht. Man begreift vollkommen, daß er aus Belgien ein Tauschmittel mache, um sein Königreich aus homogenen Elementen wieder aufzubauen.

„Vor Allem aber fordert die Ehre der Krone und des holländischen Namens, daß die Belgier erst durch Gewalt der Waffen wieder unterworfen werden, und zwar ganz, vollständig, absolut, ohne irgend eine Bedingung und ohne irgend ein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen, das sie für eine entfernte Zukunft Concessionen hoffen lassen könnte.

„Vollständige Verzeihung dem Volke, das nur ein leidendes Werkzeug und moralisch unschuldig war an den Ver-

---

Von Schepeler, Ansichten des politischen Zustandes von Europa, nebst einer Geschichte der belgischen Revolution. 3 Th. in 8., im Haag, 1831 und 1832.

Duband, dix jours de campagne, ou la Hollande en 1831, Amsterdam, 1832.

D'Hebbigny, Lettre à Léopold de Saxe-Cobourg, septembre 1831.

De l'état moral et politique de l'Europe, novembre 1832.

Victor, de l'égarement de l'opinion publique en France sur la révolution belge, Paris, Avril 1832.

Die Zahl der Flugschriften von zwei bis vier Bogen ist unermeßlich.

brechen, wozu es von denjenigen verführt wurde, welche die physische Kraft seiner Arme bezahlten.

„Aber wenn Ihr, deren erhabener Beruf es ist, die Ordnung und die Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen, jene niederträchtigen Journalisten, die, in der Kutte oder in der Bluse, die Rebellion vorbereiteten, in Eure Gewalt bekommt, im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn diejenigen, welche die Plünderung und die Brandstiftung angeordnet oder geleitet haben, in Eure Hände fallen, im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn Euch diejenigen, welche in den Tagen des Septembers den Widerstand gegen die königlichen Truppen organisirt, geleitet oder anbefohlen haben, in die Hände fallen, im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit fordern wir es, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn die Mitglieder der angeblichen Commissionen der öffentlichen Sicherheit oder des provisorischen Gouvernements, — im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn diejenigen, welche die Banden von Lüttich und Mons zuerst nach Brüssel, und dann von da nach einander nach Löwen, Namür, Gent, Hennegau, Brügge, Ostende und Antwerpen führten, wo sie das Ansehen der Gesetze vernichteten und Brandstiftungen anordneten, — im Namen der Menschheit und der Gerechtigkeit, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn die Niederträchtigen, welche die Entthronung der Nassau vorschlugen oder dazu beistimmten, — im Namen der öffentlichen Moral, der Menschheit und der Gerechtigkeit, laßt sie aufknüpfen.

„Wenn Euch der verabscheuungswürdige Bösewicht in die Hände fällt, der, nachdem er offenkundig das verzehrende Feuer und Schwert auf Holland herab beschworen, bei der Eröffnung des angeblichen Nationalcongresses, auf unverschämte Weise die königlichen Attributionen parodirend, das scheußlichste Gewebe von Verläumdungen in seiner Rede verbrachte, — im Namen der Menschheit und im Interesse des menschlichen Geschlechts, laßt ihn aufknüpfen.

„Wenn Euch jene Bande von Hanswursten und Verräthern in die Hände fällt, welche, den ehrwürdigen Namen und die Functionen eines Diplomaten schändend, in den Hauptstädten Europa's herumzogen, um dort die Auflösung des Königreichs und die Knechtschaft ihres Vaterlandes einzuhandeln, — im Interesse des menschlichen Geschlechts, laßt sie aufknüpfen.

„Jene Schändlichen, die, unwürdig einen Degen zu tragen, statt lieber auf ihrem Posten zu sterben, mit den Rebellen parlamentirten und transigirten, ihren Eid brachen, die ihnen anvertrauten festen Plätze übergaben, und, um die Niederträchtigkeit auf die äußerste Spitze zu treiben, die Ehre des Bürgers und Soldaten so weit entwürdigen konnten, daß sie der Sache eines Gouvernements von Räubern dienten und von diesem Beförderungen erbettelten, — im Interesse des menschlichen Geschlechts, laßt sie aufknüpfen, laßt sie alle vom ersten bis zum letzten aufknüpfen.

„Und wenn ihr, ihr nervenschwachen, mit Ohnmachten und Convulsionen so freigebigen Dämchen, und noch mehr ihr, ihr Männlein mit euren tönenden Phrasen und mit eurer schlecht angebrachten Philanthropie, in dieser Aufzählung von Verwünschungen etwa eine grausame und blutgierige Gesinnung finden oder darin zu finden scheinen möchtet, so zählt doch, ehe ihr verdammt, und solltet ihr bei dieser Zählung die

Finger zu Hülfe nehmen müssen, wie viel Böſewichte gehenkt werden müssen, und ihr werdet finden, daß die Zahl derſelben auf eine Bevölkerung von vier Millionen Menſchen kaum zu 400 anſteigt, und höchſtens Einen auf Zehntauſend gibt.....

„Und wenn die Stadt, welche durch das Zuſammenhäufen ſo vieler Schändlichkeiten, Verblendung und Verbrechen den Abſcheu und die Verachtung aller ehrlichen Leute in Europa erregte, noch länger der Aufforderung eines Fürſten widerſtehen könnte, der ſeit 15 Jahren der Wohlthäter und Vater ihrer Bewohner war, nun, ſo ſchließt ſofort dieſe unverbeſſerliche Stadt ein und brennt ſie nieder bis auf den Grund, und dann möge ſich eine von Knochen und Aſche angefüllte, eherne Pyramide, für die Ewigkeit gebaut, an der Stelle des Palaſtes der Generalſtaaten ſelbſt erheben, die den künftigen Geſchlechtern ſage, wo Brüſſel ſtand.“ 9)

---

9) Libry-Bagnano, la ville rebelle, ou les Belges au tribunal de l'Europe, S. 403—406, La Haye, 1831.

Wir ſind der Wahrheit ſchuldig anzuführen, daß das Journal de la Haye das unkluge Benehmen des Verfaſſers mißbilligte, deſſen Werk in Paris, unter dem Titel: La Belgique en 1830, ou Documens pour servir à l'histoire de son insurrection, 2 vol. in 8., bei Delaunay, mit Abänderungen noch einmal erſchien.

Es iſt ſchwer anzunehmen, daß nachfolgende Werke nicht von eben demſelben Verfaſſer ſind:

La Belgique et l'Europe, ou Précis des évènemens arrivés dans le royaume des Pays-Bas pendant la période de 1815—1831.

La diplomatie du gnet-à-pens, ou Lord Ponsonby à Bruxelles (erſchien unter dem Namen des Abbé Van Geel).

La guerre pendant la paix, ou l'avenir de l'Europe révélé par l'attentat d'Anvers, suivi d'un court exposé des

Wir zählen den Grafen von Hogendorp natürlich nicht zu jenen Schriftstellern, welche die Leidenschaft verblendet oder ein schmutziger Eigennutz leitet. Dieser berühmte Staatsmann hat in einer Reihe kleiner Schriften die Revolution Schritt vor Schritt begleitet und in den verschiedenen Phasen derselben immer den Punkt bezeichnet, wo sie, nach seiner Ansicht, hätte anhalten sollen. Sobald ihm aber die absolute Trennung beider Länder als unvermeidlich erschienen war, nahm er auch keinen Anstand mehr, die Nothwendigkeit derselben laut auszusprechen. Er suchte sogar die Bedingungen dieser Trennung zu bestimmen, und enthielt sich nicht, unter diesen auch die Freiheit der Schelde zu nennen, dadurch aber anzuerkennen, daß das Wiederaufleben des ehemaligen holländischen Monopols mit den Grundsätzen des heutigen Völkerrechts unvereinbar geworden sey [10]).

Indessen hat es der belgischen Revolution auch nicht an geschickten Vertheidigern gefehlt, die ihre Sache von freien Stücken gegen ihre Verläumder in Schutz nahmen [11]). Keiner

---

actes de férocité commis par les Belges, et des preuves de leur inévitable banqueroute.

10) Solcher Flugschriften erschienen zwölf:
De schutteryen, 18 October 1830.
Séparation, 22 October 1830. (holländisch und französisch).
Het crediet, 29 October 1830.
De prins van Oranje, 29 October 1830.
De vrede, 3 November 1830.
De Koning, 8 November 1830.
De natie, 15 November 1830.
De verantwoordelykheid, 6 December 1830.
De ontwikkeling, vier Flugschriften, vom 13, 22 und 25 December 1830 und vom 4 Januar 1831.

11) Lettre sur les causes de la révolution belge, Londres, juin 1831.

dieſer Schriftſteller hat aber den ganzen Gang dieſer Revolution von dem Tag an, wo ſie blutig aus den Barricaden hervortrat, bis auf die neueſte Zeit, wo ſie von der hohen Diplomatie anerkannt und unter den Schutz des Völkerrechts geſtellt wurde, verfolgt und dargeſtellt; dieſe Lücke wollte der Verfaſſer vorliegender Schrift ausfüllen. Er verſuchte es, den Urſprung dieſer Revolution aufzuſuchen, ihren Gang zu erklären, ihre Zukunft zu errathen und den Zuſammenhang aufzuweiſen, in welchem das neue Belgien ſowohl mit dem alten Belgien als auch mit dem gleichzeitigen Europa ſtand und ſteht *). Er hat Zutrauen zu dem künftigen Geſchicke

---

Lettre à Lord Aberdeen, par Victor De La Marre (Pſeudonym), février 1832.

La Hollande et la Conférence, par Goubau de Rospoul, avril 1833.

Noch ein Wort über die Holländiſch-Belgiſche Frage. Hamburg, Januar 1832.

A Justification of the foreign-policy of Great-Britain towards Holland. London, 1833.

Man vergleiche auch den vortrefflichen Artikel in dem Edinburgh-Review, Januar 1833, S. 412 — 460, und die gedrängte Zuſammenſtellung der Unterhandlungen in der Schrift the reform ministry, and the reformed parliament, S. 93 ff., London, September 1833.

*) Gleichzeitig mit der dritten Auflage des Rothomb'ſchen Werkes, und auch ſpäter, ſind noch mehrere Schriften über die belgiſch-holländiſche Angelegenheit in verſchiedener, theils politiſcher, theils hiſtoriſcher Richtung erſchienen. Entweder bezieht ſich ihr Inhalt auf die dermalige Lage dieſer Angelegenheit und die Mittel, wie im Intereſſe beider Theile, gemeinſchaftlich mit den Intereſſen des geſammten Europa's, und Deutſchlands insbeſondere, zu einer befriedigenden Ausgleichung zu gelangen wäre, oder ſie bezwecken lediglich die Bearbeitung des geſchichtlichen Stoffes, zur Darſtellung der öffentlichen Verhältniſſe des vereinigten Königreichs der Niederlande, von ſeinem Anfange bis zum Ausbruche der belgiſchen Revolution, und nach dieſer Revolution, die beſondere Geſchichte der neuen belgiſchen Monarchie, hauptſächlich in ihren auswärtigen oder diplomatiſchen Beziehungen.

seines Landes, und wenn es ihm erlaubt wäre von sich selber zu sprechen, so würde er sagen, daß er sich eine Ehre daraus mache, den Muth gehabt zu haben, mit dem er denjenigen

---

Unter diesen größern Werken und kleinern Schriften sind folgende nach Inhalt und Form die bedeutsamsten:

Belgien und was daran hängt, von E. M. Arndt, Lpzg. 1834.

Für und wider die eigenthümlichen Ansichten in dieser Schrift, enthält die Hannoversche Zeitung von 1834 gehaltreiche Bemerkungen in den Nummern 96, 97, 109, 110, 115, 121, 123, 132, 134, 136, 145, 147, 153, 160, 169, 171.

W. Menzel, Taschenbuch der neuesten Geschichte. Stuttgart und Tübingen, 1829 — 1835. Jahrg. 2 (Geschichte des Jahres 1830), Thl. 1, S. 251 — 344; Jahrg. 3 (Geschichte des Jahres 1831), Thl. 1, S. 255 — 312; Jahrg. 4 (Geschichte des Jahres 1832), Thl. 1, S. 114 — 160; Jahrg. 5 (Geschichte des Jahres 1833), Thl. 1, S. 302 — 330.

E. Münch, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, Leipzig und Stuttg. 1835, Bd. 6, Abth. 2, S. 114 — 151, S. 297 — 374.

Du Royaume des Pays-Bas, sous le rapport de son origine, de son développement et de sa crise actuelle, suivi de pièces justificatives; par le Baron de Reyphenne, Commandeur de l'ordre royal du Lion belgique, Membre du conseil d'état, Préfet sous l'Empire; la Haye 1834, bis jetzt drei Bände.

Ueber ein unvollendetes, zumal umfangreiches Werk, ziemt sich kein Urtheil. Insofern aber der Inhalt der bisher erschienenen Bände zum Theil gegen Nothombs geschichtliche Darstellung gerichtet ist, und besonders Thatsächliches, als der Wahrheit nicht entsprechend, bestreitet, hat Nothomb in einer kritischen Beleuchtung der von Reverberg'schen Behauptungen seine Wahrheittreue vertheidigt. Diese Kritik befindet sich in dem zu Brüssel erscheinenden Tagesblatt: L'Indépendant, nro. 44, 47, 53, 55, 62, vom 13, 16, 22, 24 Februar und 3 März 1835.

La Belgique et la révolution de Juillet, par Ch. L. de Récourt. Paris, 1835.

Wie es scheint von einem pseudonymen Schriftsteller in Frankreich.

Die Darstellung, bei weitem nicht aber auch der Inhalt, darf wohl der Nothomb'schen zur Seite gestellt werden; doch

Principien treu blieb und sich mit denjenigen Männern verband, welche allein im Stande waren, Belgien zu retten. Wenn sich die Geschichte einst mit den Ereignissen beschäftigen

---

verfolgt der Verfasser eine besondere Richtung, durch Nachweisen der während der letzten vier Jahre von Seiten der parlamentarischen Opposition in Frankreich, in Beziehung auf die belgische Frage begangenen Fehler. Er bedauert, das Nothomb'sche Werk erst dann kennen gelernt zu haben, als er in seiner Arbeit schon weit vorgerückt war; daher auch dasselbe bloß in den spätern Capiteln von ihm berücksichtigt wurde, und zwar nur nach der zweiten Auflage; die dritte, durch den Anhang und die Anmerkungen so wesentlich bereicherte Auflage muß ihm also gleichfalls unbekannt geblieben seyn. — Der Verfasser versichert aus zuverlässigen Quellen geschöpft zu haben; ob aber auch aus ungedruckten Urkunden? Die Kritik ist genöthigt es zu bezweifeln; denn obgleich Nachfolger Nothombs, steht der Verfasser doch rücksichtlich der Vollständigkeit der Thatsachen weit hinter letzterm zurück. Oft sind das Londoner *Annual Register* und die *Stats Papers* als Quelle angeführt; nicht aber auch der zweite Band der *Papers relative to the affairs of Belgium*, eine Sammlung, die nicht in den Buchhandel gekommen und die in dem umfassendern Nothomb'schen Werke, mit der fruchtbarsten Stoffbereicherung, zugleich zu den lichtvollsten Entwicklungen Veranlassung gegeben hat.

Hiervon abgesehen, (und auch davon, daß, wenn der Ausdruck erlaubt ist, aus Nothomb selber, wegen seiner hohen politischen Stellung, die dem Buche gewissermaßen einen officiellen Charakter gibt, eine reiche Geschichtsquelle strömt, die seinem Werke ein besonderes Interesse gewinnen muß,) verdient immerhin diese Leistung eines sprachgewandten Schriftstellers anerkennende Beachtung, und von unserer Seite haben wir überall, wo im vorliegenden Werke Gelegenheit sich darbot, ihm diese Anerkennung bewiesen, und zugleich auf Lücken oder Unrichtigkeiten durch kritische Noten aufmerksam gemacht.

The Belgic Revolution by Charles White, London 1835, Whitacker and Comp., 2 Bde.

Der Verfasser, seit den ersten Monaten der belgischen Revolution zu Brüssel, wo er noch jetzt lebt, stand niemals in officiellen diplomatischen Functionen in Belgien; nur Einmal hatte, unter dem ersten Ministerium Lebeau, (vom März bis

will, deren Zeugen und Opfer wir waren, wird sie sich schwerlich bei den kleinlichen Einzelheiten unserer täglichen Debatten aufhalten; von alle dem Lärm und alle dem Umtreiben wird kaum

---

Julius 1831) seine freie Theilnahme an den diplomatischen Verhandlungen einen officiellen Charakter, indem er mit Lord Ponsonby, Lebeau, Van de Weyer und Nothomb in eine sehr vertraute Verbindung getreten war. Durch ihn wurde die Kunde von der Wahl des Prinzen Leopold und die von Nothomb damals verfaßte Denkschrift, welche als die Grundlage zu neuen Verhandlungen dienen sollte, nach London überbracht.

Sein Werk über die belgische Revolution zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste (Bd. 1 und Bd. 2, Cap. 1, 2, 3) handelt von ihren Ursachen und gibt eine in viele Einzelnheiten eingehende Darstellung der Ereignisse bis zur Eröffnung der Londoner Conferenz; die zweite handelt vom Fortgange der Revolution und deren Folgen, seit der Eröffnung der Londoner Conferenz.

In beiden Abtheilungen betrachtet er die belgische Staatsumwälzung unter denselben Gesichtspunkten wie Nothomb, dessen Reden und Schriften häufig angeführt werden; doch giebt er in der ersten Abtheilung überall mehr Details als Nothomb, welcher der Darstellung der Ursachen der Revolution nur ein einziges Capital gewidmet hat. — Die zweite Abtheilung des englischen Werkes unterscheidet sich fast bloß durch biographische Einzelnheiten von dem unseres Verfassers, der, von dem ihm eigenthümlichen Standpunkte aus, solche wohl umgehen mußte, weil sie zu keiner tiefern Einsicht dienen. Den Urgrund der Revolution in dem Entwicklungsgange zur nationellen Selbstständigkeit erkennend, und in ihren Ergebnissen den Vollzug einer, die Schicksale der Völker leitenden höhern Anordnung erblickend, ist, nach ihm, die große Weltbegebenheit aus innerer Nothwendigkeit heraus in die Erscheinung getreten, unabhängig von den Absichten und dem Willen einzelner Individualitäten. Seine Aufgabe war entwickelnde Darstellung der Geschichte, nicht aber der Geschichten dieser und jener mithandelnden Persönlichkeit.

In der Zuschrift, mit welcher der für die belgische Sache sich interessirende Engländer die Zusendung eines Exemplars an die Repräsentantenkammer des Königreichs Belgien begleitete, erklärt er, versucht zu haben, das Werk eines ihrer Mitglieder wieder

eine dunkle Erinnerung zurückbleiben; die Verläumdung, die heute schon gleichgültig läßt, wird durch Vergessenheit bestraft werden; die künftigen Geschlechter werden aus unsern Händen ein Vaterland erhalten, das wir ihnen bereitet haben; aber der politische Haß unserer Zeit wird auf sie nicht forterben.

Brüssel, den 10 Mai 1833.

---

zu geben und näher zu entwickeln. Selber also im Ganzen auf das Verdienst der Originalität verzichtend, und im Besondern für uns der Authenticität ermangelnd, haben wir in unsern Anmerkungen keine Rücksicht darauf nehmen mögen, obgleich die erwähnten Einzelnheiten wirklich anziehend ausgeführt sind.

Vorrede zur dritten Auflage.

Wenn dieses Werk einiges Verdienst hat, so liegt es in der Zeit seiner Abfassung. Im März 1833 herausgegeben, haben es die späteren Ereignisse nicht Lügen strafen können. Der Verfasser befand sich mitten unter übel verstandenen oder noch nicht vollendeten Begebenheiten, als er es wagte, nicht nur die Vergangenheit zu erklären, sondern auch die Zukunft herauszufühlen. Gestützt auf seine historischen Erinnerungen, hielt er es für möglich, daß die belgische Revolution des Jahrs 1830, nachdem sie einmal von Europa in ihren Folgen anerkannt worden war, Halt machen und sich, Holland gegenüber, in einen ähnlichen Zwischenzustand festsetzen könne, als der war, bei welchem die holländische Revolution im Jahre 1609 stillstand. Diese Voraussetzung, die er nur durchblicken ließ, und die er anderwärts entwickelte [12]), hat sich verwirklicht. Es ist in der That eine provisorische Uebereinkunft zwischen Belgien und Holland zu Stande gekommen. Eine solche provisorische Uebereinkunft ist immer ein Resultat, welches gemäßigte Revolutionen, die vor ihrer Zukunft nicht bange sind, zuletzt eben sowohl anzunehmen wagen, als entthronte Dynastien, die sich noch Illusionen machen, in der Erwartung künftiger günstigerer Verhältnisse, es sich endlich gefallen lassen.

Wenn der Verfasser, der sich keinen der Mängel seiner Arbeit verhehlt, dennoch dabei beharrt, an dem Texte seines

12) Sitzungen der Repräsentantenkammer vom 26 März und 20 Junius 1833. (Zu vergl. oben S. XLI in der Anmerk.)

Werks nichts zu ändern, so geschieht es deswegen, weil er seinem Buche den Charakter eines mit der Revolution gleichzeitigen Erzeugnisses bewahren wollte. Und wenn er sogar die Vorreden der früheren Ausgaben beibehalten hat, so liegt der Grund davon darin, daß sie der Ausdruck der Gesinnungen sind, welche ihn und seine Freunde mitten in einem Kampfe beseelten, der nicht ohne Großartigkeit war, der dennoch jetzt schon in Vergessenheit zu gerathen beginnt, und dessen Gefahren abzuläugnen unsere Gegner jetzt ein besonderes Interesse haben. Die, von dem Ministerium den beiden Kammern Englands mitgetheilten Actenstücke erlaubten ihm jetzt erst, in einigen von dem Texte getrennt gebliebenen Noten, einige besondere Verhältnisse aufzuklären; nicht als ob ihm diese Actenstücke nicht größtentheils früher schon bekannt gewesen wären, sondern weil er sich nicht für berechtigt hielt, jenen Bekanntmachungen vorzugreifen [13]). In einem eignen Anhange gibt er Nachricht von jenen Unterhandlungen, von welchen die gegen Holland inzwischen verhängten Zwangsmaßregeln begleitet waren, und welche ihnen folgten, und zu dem dermaligen status quo führten. Es ist dieß freilich ein trocknes und farbloses Bild geworden, aus dem nicht mehr jenes große Schauspiel hervortritt, welches Europa beim Anfange der Revolution dem erstaunten Auge darbot. Endlich aber versucht er, sämmtliche Unterhandlungen in ein Ganzes zusammenzufassen, und daraus den eigentlichen Stand der belgisch-holländischen Streitfrage zu bestimmen. Es sind nun vier Jahre vergangen, seit das Haus Nassau uns zu

13) Papers relative to the affairs of Belgium, presented to both houses of Parliament by command of his Majesty, 1833, 2 Vol. in folio. Der erste Theil enthält die Protokolle der Londoner Conferenz; der zweite die Communicationen zwischen dem englischen Ministerium und dessen eignen Agenten sowohl, als den fremden Bevollmächtigten.

beherrschen aufgehört hat. Es ist dieß eine sehr lange Zeit, fast der dritte Theil der Zeit, die wir unter der Restauration und die Hälfte derjenigen, die wir unter dem Kaiserreiche zubrachten. Und noch ist die belgische Frage, Holland gegenüber, ohne definitive Lösung geblieben; aber dessen ungeachtet ist sie gegen alle Ereignisse, welche die Art dieser endlichen Lösung zweifelhaft machen könnten, sichergestellt. Belgien kann ohne alle Besorgniß den vierten Jahrestag seiner wiedereroberten Unabhängigkeit feiern.

Eine Repräsentativregierung bringt, zumal wenn sie noch mit einer Revolution zu kämpfen hat, viele Personen auf die Bühne, und wieder von ihr herunter. Wenn dem Verfasser das seltene Geschick zu Theil geworden ist, daß er seit 1830 gleichsam im Mittelpunkte der diplomatischen Thätigkeit ununterbrochen geblieben ist, so verdankt er dieß zum Theil dem Umstande, daß untergeordnete Stellungen, wie nahe sie auch den höchsten stehen mögen, leichter zu behaupten sind, als diese; zum Theil aber auch der Einheit und Folgerichtigkeit des von dem Gouvernement befolgten Systems. Und gerade darein, daß er diese Einheit im Systeme nachzuweisen suchte, setzt er seine Ehre.

Ueber dieses System ist nun das Urtheil gesprochen. Es war nicht das Erzeugniß irgend eines Individuums, sondern das der Macht der Dinge. Damit will der Verfasser nicht, wie man ihm vorgeworfen, das blinde Schicksal zum Princip der Geschichte machen; allein, während er dem menschlichen Willen einen großen, ja sehr großen Antheil an ihr einräumt, bringt er allerdings auch die Verhältnisse in Rechnung, deren Würdigung und Benutzung der Intelligenz des Menschen übrigens frei gegeben ist. Belgien war keine Oase in einer Wüste. Die unvermeidlichen Bedingungen, von welchen die Revolution und deren Erfolge abhingen, durften und konnten niemals aus dem Auge gelassen werden; mit unwiderstehlicher Gewalt bemächtigten sie sich

aller, die zur Regierung mitzuwirken hatten, indem sie die Einen belehrten, die Andern erschreckten. Die nämlichen Menschen, welche diese nothwendigen Bedingungen, so lange sie an der Regierung waren, anerkannten, verkannten sie, nachdem sie von der Regierung entfernt waren, von Tag zu Tag immer mehr, und meinten, daß sie immer weniger gebieterisch würden. So gibt es Dinge, die man vom Fuße eines hohen Berges kaum mehr wahrnehmen kann, die aber jedem, der auf der Spitze desselben steht, ohne alle Anstrengung in die Augen fallen.

Wer Lust hat, den Werth unserer Voraussetzungen zu prüfen, kann heute unser System einer entscheidenden Probe unterwerfen. Er darf sich nur die Frage vorlegen, was aus der Revolution geworden seyn würde, wenn sie einen andern Gang genommen hätte, als ihr dieses System anwies, oder, mit andern Worten, was aus ihr geworden wäre, hätte man sie, bei jeder der wichtigsten Verhandlungen im Congresse oder in den Kammern, den Weg gehen lassen, zu welchem die Minderzahl der Mitglieder derselben den Anstoß gab. Man kann fünf Tage als solche bezeichnen, an welchen die Frage über Seyn oder Nichtseyn debattirt wurde.

Der 31 Mai 1831, an welchem Tage beschlossen wurde, unmittelbar zur Wahl eines Staatsoberhaupts zu schreiten;

der 4 Junius 1831, an welchem Tage Prinz Leopold zum Könige gewählt wurde;

der 9 Julius 1831, an welchem die Annahme der 18 Artikel,

der 1 November 1831, an welchem die der 24 Artikel beschlossen wurde; endlich

der 27 November 1832, an welchem man die englisch-französische Intervention zur Vollziehung des Vertrags vom 15 November annahm.

Hätte die Mehrheit der Stimmen bei irgend einer dieser

Verhandlungen anders und im Sinne der Minderzahl entschieden, so wäre die Unabhängigkeit Belgiens zur Unmöglichkeit geworden, da die fünf Propositionen, über die an jenen Tagen verhandelt wurde, im wesentlichsten Zusammenhange mit einander stehen. Ausdruck eines und desselben Systems, konnten sie nur sämmtlich angenommen, oder sämmtlich verworfen werden.

Wir wollen dieses System auf seine einfachsten Grundlagen zurückführen:

Belgien hat eine Bevölkerung von nur vier Millionen Menschen, und konnte also dem übrigen Europa keine Gesetze vorschreiben.

Es mußte die außerordentlichen Verhältnisse, in denen sich damals Europa befand, zu einer Uebereinkunft benutzen.

Eine Uebereinkunft mit Europa war nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Man mußte sich jeder feindseligen Maßregel enthalten, welche den allgemeinen Frieden hätte stören können;

Man mußte den Zweck der Verträge von 1815 festhalten, der nur auf die Bewahrung der Unabhängigkeit Belgiens (namentlich von Frankreich) gerichtet war;

Man mußte auf jede Eroberung verzichten, folglich die alten Territorialrechte Hollands anerkennen;

Man mußte endlich das monarchische System annehmen, und eine solche Dynastie gründen, welche geeignet war, von der europäischen Politik anerkannt zu werden.

Diese mit Nothwendigkeit auferlegten Bedingungen, an welchen alle dagegen vorgebrachten Declamationen, Sophismen und Injurien scheitern mußten, erklären und rechtfertigen alles, was seit dem November 1830 gethan wurde. Hätte die Revolution dieses Gegebene nicht respectirt, so hätte sie sich selbst vernichtet: denn jenseits der Gränzen, die sie sich selber gesetzt, weil sie jenes Gegebene nicht verkannte, lag der Krieg mit allen seinen Uebeln, und, in Folge dieser Uebel,

die Vernichtung des belgischen Namens, der Fluch der Welt und für alle Zukunft die Ungunst der öffentlichen Meinung.

Die Verzögerung der Wahl eines Staatsoberhaupts, die Nichterwählung des Prinzen Leopold und die Verwerfung der 18 Artikel, die ihm die Annahme der Königswürde unmöglich gemacht haben würde, hätte Belgien, dem Frieden fordernden monarchischen Europa gegenüber, ohne Repräsentanten gelassen; drei Monate wären in fruchtlosen Unterhandlungen verloren gegangen, und Belgien würde, nach dem blutigen Falle von Warschau, entweder der holländischen Restauration oder der Theilung seines Gebiets unterlegen, und vergeblich versucht haben, Frankreich durch seine Todeskrämpfe in einen Continentalkrieg zu reißen.

Die 24 Artikel verwerfen, wäre gerade so viel gewesen, als die einzigen Bedingungen der Unabhängigkeit Belgiens, welche nach den Unglücksfällen im August noch übrig blieben, von sich stoßen. Das damals besiegte Belgien stand nun vereinzelt an dem Rande des Abgrunds, der Italien und Polen bereits verschlungen hatte. Um nicht in denselben Abgrund zu stürzen, hielt es sich an den 24 Artikeln fest.

Die Ablehnung der englisch-französischen Intervention würde den Vertrag vom 15 November ohne irgend einen Anfang seiner Vollziehung gelassen und das Bündniß zwischen Frankreich und Großbritannien gehindert haben. Für Belgien wäre dann keine andere Wahl geblieben, als entweder in einem provisorischen Zustande ohne alle Bürgschaft der Dauer und des materiellen Wohlstandes sich aufzuzehren, oder auf Holland loszugehen, dadurch aber seine eigene Existenz und den allgemeinen Frieden zu gefährden.

Das angenommene System ist aber auch nicht das Werk Eines Tags gewesen. Die Ereignisse haben erst nach

und nach die einzelnen Theile desselben hervortreten lassen. Heute erst erblicken wir es in seinem ganzen Umfange. Um es ganz zu begreifen, muß man die frühern revolutionären Vorgänge sowohl in Frankreich, als in Belgien, die beide in solcher Laufbahn ergrauten, mit in Rechnung bringen. Nie dürfte sich die Kenntniß der Geschichte nützlicher erwiesen haben. Beide Völker hatten schon vor 40 Jahren unglückliche Versuche einer Revolution gemacht, die für alle künftigen Geschlechter Gegenstände des Schreckens bleiben werden. Die belgische Revolution von 1830 durfte also in keinem Stücke der von 1788, und die französische Revolution von 1830 durfte eben so wenig der von 1790 gleichen. War auch ihr Zweck der nämliche, — für Frankreich die constitutionelle Monarchie und für Belgien die Unabhängigkeit von jeder Fremdherrschaft, — so durften doch die Mittel zum Zwecke nicht die nämlichen seyn. Die Geschichte gab die Lehre, daß wir dem Beispiele der Voreltern hierin nicht folgen dürften, um nicht an denselben Klippen, an denen sie scheiterten, auch zu scheitern.

Jedenfalls hatte Belgien keine privilegirte Stellung in Europa, und darum nahm die Revolution die ihrige innerhalb des gemeinen europäischen Völkerrechts. Wäre es erlaubt, sich selber als Autorität anzuführen, so würde der Verfasser an das erinnern, was er seit 1831 immer behauptet hat: „Keine Nation hat eine unbedingte Existenz für sich. Jedes Volk muß sich nach seinen Verhältnissen zu andern Völkern so gut richten, wie der einzelne Mensch nach seinen Verhältnissen zu den andern Menschen. Es gibt weder für die Völker, noch für den einzelnen Menschen eine absolute individuelle Freiheit, und es gibt für die Staaten in ihrer Coexistenz mit andern Staaten eben so gut Gesetze, als für die Bürger in ihrer Coexistenz mit ihren Mitbürgern in einem und demselben Staate.“ Indem Europa einwilligte, mit der belgischen Revolution zu transigiren und Belgien

eine solche Transaction annahm, unterwarfen sich beide den Gesetzen, unter welchen die Gemeinschaft aller Staaten steht, und zugleich jenen gebieterischen Umständen, welche jene Gesetze wohl modificiren, diese selbst aber nicht aufheben können. Die Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande war das Resultat der Revolution von 1830. Dieses mußte Frankreich gern sehen, theils an sich selbst, theils aber auch, weil es daraus die Hoffnung einer möglichen Vergrößerung für sich schöpfen konnte; die andern Mächte hingegen mußten daran, nicht sowohl um der Sache selbst willen, sondern darum Anstoß nehmen, weil sie eine Vergrößerung Frankreichs fürchteten. Sobald daher Frankreich auf eine bei dieser Gelegenheit mögliche Vergrößerung Verzicht geleistet hatte, konnten auch die übrigen Mächte die Trennung der Union der beiden Bestandtheile des Königreichs der Niederlande geschehen lassen. Diese gegenseitige Concession diente der Diplomatie zum Ausgangspunkte ihrer Verhandlungen. Eine unbeugsame Nothwendigkeit hielt ganz Europa in ihrer mächtigen Hand. Der Vorwurf der Feigheit, den heftige und unbesonnene Menschen dem Gouvernement Leopolds gemacht haben, trifft im Grunde abwechslungsweise jedes der europäischen Cabinette.

Oestreich, Preußen und Rußland lassen König Wilhelm entthronen. Welche Feigheit!

Der Selbstherrscher des Nordens hält, nachdem er die polnische Revolution unterdrückt hat, eine Armee von 400,000 Mann, die in weniger als 15 Jahren den Weg nach Paris, Constantinopel und Warschau zu finden gewußt hatte, an den Gränzen seines Reiches zurück. Welche Feigheit!

Die Armee der großen Militärmonarchie bleibt zwischen dem Rhein und der Maas Gewehr im Arme stehen, obgleich sie der belgischen Gränze nahe genug ist, um den Kanonendonner von Antwerpen zu vernehmen. Welche Feigheit!

Der deutsche Bund läßt die belgische Revolution sich über einen seiner Bundesstaaten ausbreiten, und tritt ihr

die eine Hälfte desselben ab, um die andere wieder zu erhalten! Welche Feigheit!

England vergißt, daß seine Revolution von 1688 von Holland einen König begehrte, bricht mit seinem alten Bundesgenossen und verläßt ihn am Tage, wo das Unglück über ihn heraufzieht. Welche Feigheit!

Frankreich entsagt den verführerischen Träumen, an deren Erfüllung die Republik und das Kaiserreich gleich eifrig gearbeitet hatten, begnügt sich mit dem status quo von 1815, es besetzt Belgien zweimal und räumt es zweimal wieder. Welche Feigheit!

So hätten sich denn alle Gouvernements, die Völker und die Könige, zu derselben Zeit einstimmig zur Feigheit verurtheilt? So wäre die allen gemeinsame Feigheit eine Frucht gegenseitiger Furcht gewesen? Gewiß nicht. Aber unter den verschiedensten Gestalten zeigte sich überall eine gebieterische Nothwendigkeit. Glaube man doch ja nicht, daß Belgien genöthigt sey, sich auf eine schmähliche Mitschuld zu seiner Entschuldigung zu berufen! Nein, der Friede der Welt wurde nicht um den Preis einer allgemeinen Feigheit erkauft. Diese große Wohlthat kann man keinen andern Gesinnungen zu verdanken haben, als solchen, welche zu bekennen die Ehre gestattet. Eine solche Ursache würde ihrer Wirkung unwürdig seyn. Die politische Klugheit ist nicht Furcht und die Staatsweisheit nicht Feigheit. Jeder hat seine Leidenschaften bezähmt und einige seiner Illusionen zum Opfer dargebracht. Die Einen haben auf jeden Gedanken an Eroberung, die Andern auf jeden Gedanken an Restauration verzichtet, — und so wurde der europäische Friede durch gegenseitige, aus vernünftiger Ueberlegung hervorgegangene Concessionen erhalten. Konnte sich Belgien einem allgemeinen und höchsten Gesetze, das nach allen Seiten hin, obwohl auf verschiedene Weise, gleich kräftig wirkte, entziehen? Es mußte der Wiederkehr jenes Elends, welches das Ende des vorigen

Jahrhunderts so traurig auszeichnet, vorgebeugt werden. Ein hoher und gewissermaßen providentieller Wille hat alle Cabinette zu einen und denselben Gedanken geleitet. Nur ein einziges hat sich davon ausgeschlossen und sich in einen Hinterhalt versteckt. Es erwartet, ja es sucht die große Katastrophe herbeizuführen, welche die Sache der Sittigung für ein halbes Jahrhundert aufhalten müßte, indem sie jede Existenz — öffentliche sowohl als häusliche — umstürzen würde. Es hat, verzweifelnd bei der Wiederkehr der Stille, seinen Anker fallen lassen; denn der Wind, den es für seine Zwecke braucht, ist der Sturm.

Der Verfasser weiß wohl, daß seine Gegner die Voraussetzung, als hätten sie die Propaganda und den allgemeinen Krieg gewollt, wie eine Beleidigung betrachten und zurückweisen werden. Gar oft liegen aber in den Prämissen Folgen, die der, welcher jene setzte, nicht wollte. Dem Verfasser und seinen Freunden liegt auch nur daran zu zeigen, wohin die Doctrinen, die sie zu bekämpfen hatten, geführt haben würden. Der europäische Friede und die belgische Unabhängigkeit konnten nur unter der Bedingung einer friedlichen Einverständigung neben einander bestehen. Diejenigen, welche sich in das System des Krieges warfen, machten das eine Resultat so unmöglich als das andere. War dieß der Zweck ihres Handelns, so war ihre Absicht verbrecherisch; hatte ihr Handeln diesen Zweck nicht, so war ihr Benehmen widersinnig. Sie waren entweder Schuldige oder Widersinnige, das ist das Urtheil, welches ihrer wartet. Der Verfasser begreift sehr wohl, wohin Befangenheit und Enthusiasmus führen können; aber es ist ihm auch noch nie eingefallen, seine Gemüthsbewegungen für Maximen des öffentlichen Rechts anzusehen. Es ist wahr, der Gedanke eines allgemeinen Krieges und einer allgemeinen Revolution, welcher dem menschlichen Geschlecht ein ganz neues, besseres Loos sichern zu können schien, hat so viel Glänzendes und Bezauberndes, daß er die

Phantaſie mächtig anzuregen, und alles, was in dem Gemüthe des Menſchen Erhabenes und Unendliches liegt, anzuſprechen vermag, daß man ſich dabei wunderbar erwärmt und geneigt fühlt, ſolchem Gedanken ſeinen Beifall zu zollen, ja daß man ſich oft wirklich in ihn eingeſtimmt zu haben, nicht verbergen kann; gleichwohl iſt es nicht erlaubt, ſolchen erſten Eindrücken ſich hinzugeben. Das kriegeriſche Syſtem iſt das alte Syſtem von 1790, und die Aufſtellung dieſes Syſtems im Jahre 1831 war nicht etwa eine Erfindung ſeiner Verfechter, ſondern ein wahres Plagiat; denn was man damals vorbrachte, war alles im Jahre 1791 ſchon geſagt worden. Im Jahre 1791 war das kriegeriſche Syſtem populär; dieſe Popularität iſt aber in Blut und Thränen untergegangen. Wäre es vor vierzig Jahren verworfen worden, ſo könnte man vielleicht ſagen, daß man, weil es ohne Anwendung geblieben, einen entſcheidenden Verſuch damit machen müſſe; da aber dieſer Verſuch auf der breiteſten Grundlage vollſtändig durchgeführt worden iſt, da dabei der franzöſiſche Staat und mit ihm alle bürgerlichen Verhältniſſe, ohne alle Ausnahme, ganz neu und glatt, wie am Tage nach der Schöpfung nivellirt, hergeſtellt wurden, und da dieſer ungeheure Verſuch, von 1791 an bis 1800, über Frankreich und ganz Europa ausgedehnt worden war und nichts als Zerſtörung zur Folge hatte, — wozu ſollte eine Wiederholung deſſelben nützen?

Der Verfaſſer gehört demnach nicht zu denjenigen, welche wähnen, daß die Revolutionen des Jahrs 1830 ihren Principien, und dem, was ſie verſprachen und bezweckten, untreu geworden ſeyen; er behauptet vielmehr, daß ſie von ihrem Ausgangs- und Zielpunkte nicht abwichen, daß ſie ihre Aufgabe friedlich löſ'ten, und daß gerade darin ein großer, ja einer der größten Fortſchritte zum Ziele der Menſchheit liege. Indem die belgiſche Monarchie jede mögliche Freiheit durch ihre Verfaſſung gewährte und ſicherſtellte, griff ſie der Zukunft vor, ſo daß in Beziehung auf ſie alle politiſche Staatstheorien auf

bloße Worterklärungen hinauslaufen; und indem sie ruhig erwartet, daß alle Völker sich auf den hohen Standpunkt dieser ihrer politischen Institutionen erheben werden, kann es ihr nicht zur Unehre gereichen, stationär zu erscheinen. Wenn sie auch so nicht zu einem absoluten Ruhepunkte gelangt, so liegt der Grund darin, weil ganz Europa in jene Aera voll nie ruhender Thätigkeit eingetreten ist, welche England seit zwei Jahrhunderten eröffnete; weil der Geist der Völker, wie der der einzelnen Menschen, vielleicht für immer die an einen festen Punkt gefesselte Ruhe verlor; und weil auch die belgische Nation sich jener allgemeinen Bewegung, die die Welt anregen muß, ohne sie jedoch zu zerstören, nicht entziehen kann.

Brüssel, den 20 September 1834.

Verbesserung.

In dem Urkundenbuche S. 58, Zeile 8 v. unten fehlen die Worte „Frieden und Freundschaft" vor: bestehen.

Erstes Capitel.

Ursachen der drei belgischen Revolutionen im sechszehnten Jahrhundert, im Jahre 1789 und im Jahre 1830.

Der Ausbruch der letzten Revolution in Belgien folgte sehr bald auf die neueste Frankreichs; doch ward sie nicht, wie diese, durch einen, alle Gemüther empörenden Staatsstreich hervorgerufen. Die Juliusrevolution entsprach, als Wirkung, unmittelbar und in reißender Schnelle ihrer Ursache, während die Septemberrevolution, wie von selbst auftauchend, gleichsam als ein Zufälliges, oder allenfalls als eine Nachahmung ins Daseyn zu treten schien.

Solches Gepräge möchten Belgiens Gegner ihr nun auch gern aufdrücken, um sie als eine abenteuerliche Erscheinung in der Staatengeschichte zu bezeichnen. — Ein schwieriges Unternehmen! Wie, eine so tiefgreifende politische Begebenheit wäre in der That nichts, als die Folge eines bloßen Zufalls? Eine so mächtige, mit den unverkennbaren Merkmalen ächten Nationalsinns ausgestattete That, wäre wirklich nichts Anderes — als eine bloße Nachahmung? — Unmöglich! Gewiß, eine solche Ansicht beweist nur, daß der, welcher sie hegt, einerseits den Antheil sittlicher Antriebe zum Handeln zu gering — andererseits aber zufällige Umstände und die Geistesgewandtheit derer, die sich der Ereignisse bemächtigten, zu hoch anschlägt.

Nein! Das Zerschellen des Thrones König Wilhelms von Nassau an den September-Barrikaden war kein plötzlich hervortretendes, kein unvorbereitetes Ereigniß. Zwar wäre, ohne die Juliusordonnanzen und den Sturz Karls des Zehnten,

Wilhelm der Erste ferner noch Beherrscher Belgiens, wenn gleich nur im Kampfe mit einem widerstrebenden Lande, geblieben; eine Revolution wäre zunächst noch nicht ausgebrochen; allein die Ursachen, aus denen immer, früh oder spät, Revolutionen hervorgehen, hätten nicht minder in ihrer wirksamen, unzerstörbaren Kraft fortbestanden.

Die Quelle der unausgesetzten Kämpfe, welche die Regierung König Wilhelms in dem Zeitraume von fünfzehn Jahren zu bestehen hatte, und die am Ende ihren Untergang herbeiführten, entsprang aus den fehlerhaften Grundlagen des neugebildeten Königreichs der Niederlande. Eine einzelne Thatsache, deren Wahrheit und Augenscheinlichkeit nicht geläugnet werden kann; eine Thatsache, die zu den tiefeingreifendsten Betrachtungen Anlaß geben muß, enthält schon den Schlüssel zu dieser großen Begebenheit: die Thatsache nämlich, daß das Königreich der Niederlande nur eine Fortsetzung der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande war, welche in eine Monarchie verwandelt, und mit einer Gebietsvergrößerung ausgesteuert wurde.

Zur Würdigung dieser Thatsache ist es nöthig, mit Berücksichtigung einiger Vorgänge aus der ältern Landesgeschichte, die Art und Weise in Erinnerung zu bringen, wie dieses Königreich errichtet worden.

Schon seit zwei Jahrhunderten waren die Holländer gewohnt, ihre Stellung als eine den belgischen Provinzen übergeordnete zu betrachten.

Lange bevor Spanien sich dazu verstand, war Hollands Unabhängigkeit schon von allen andern Staaten Europa's anerkannt; *) absichtlich aber verlängerte die neue Republik ihren

*) Spanien anerkannte die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zuerst durch den am 9 April 1609 zwischen dem Erzherzog Albert und Isabelle einerseits, und den Generalstaaten andererseits, zu Antwerpen abgeschlossenen Vertrag über eine zwölf-

Kampf gegen Spanien achtzig Jahre hindurch, um in den mittäglichen Provinzen sich wichtige Besitzungen zu sichern. Der spanischen Regierung würde es weniger Ueberwindung gekostet haben, sich zur Anerkennung Hollands zu verstehen, hätte man sich mit dem Moerdyk *) als Gränze begnügen wollen. — Hollands Politik trachtete jedoch nach andern sicherstellenden Bedingungen seines staatlichen Daseyns. Die gänzliche Abtretung aller südlichen Provinzen verlangte es nicht, doch aber so viel davon, als ihm nöthig schien, um vermittelst eines zu erringenden Handelsmonopols, den Besitz des Ganzen ihm entbehrlich zu machen. Auch erlangte Spanien den Frieden nur unter Hinopferung der Wohlfahrt der mittäglichen Provinzen; in feiger Kleinmüthigkeit trat es im Jahre 1648 durch den Münster'schen Friedenstractat alles das ab, was Holland zur Beherrschung des Rheins, der Schelde und der Maas nothwendig erachtete. Der Besitz Antwerpens wäre ihm kein Vortheil, vielmehr nachtheilig gewesen; auch begehrte es ihn nicht, wohl aber gewann es das, was den gänzlichen Verfall der Stadt bewirken mußte: die Schelde wurde gesperrt und der Handel nach Indien den Belgiern untersagt. **) Unausgesetzt und immer die Aus-

jährige Waffenruhe, nachdem der Kampf gegen die Herrschaft Spaniens seit 1568 gedauert hatte. 1621 wurde der Krieg erneuert, und durch den Frieden zu Münster vom 30 Januar 1648 (Art. 15) beendigt, durch welchen die Republik ihre völkerrechtliche Anerkennung auch von der Krone Spanien erhielt. Van Kampen, Geschichte der Niederlande. (Hamburg 1831, 1835) Bd. I. S. 577, 597, Bd. II. S. 99.

*) Der südlichste Arm des Rheins, der zwischen Breda und Dortrecht in das Meer fließt.

**) In dem Frieden zu Münster trat Spanien an die Republik ab: Sluis, Aret, Philippine, Sas van Gent und Hulst mit deren Gebieten in Flandern (Staats-Flandern); Bergen op Zoom, Breda, Grave und Herzogenbusch nebst den unterhörigen Landschaften in Brabant (Nord-Brabant); Maestricht, Venloo, und einen Theil der Provinz Limburg (Staats-Limburg);

bildung und Vollendung seines politischen Unterdrückungsplanes fest im Auge behaltend, erhielt es auch im Jahre 1715, durch den Barrieretractat, das Recht, in die belgischen Festungen Besatzungen zu legen. *)

So ist es denn Holland gelungen, auf Kosten der belgischen Provinzen seinen Bestand zu gründen. An den Rhein gelehnt, bewältigte es mit einem Arme die Schelde, mit dem andern die Maas; die festen Plätze hielten seine Söldlinge besetzt. Also theilweise in das Nachbarland hineinragend, und sich gleichsam über dasselbe ausbreitend, hielt es Belgien fest unter einer, alle innere Lebenskraft hemmenden und lähmenden Bedrückung.

Belgiens ganzes politisches Daseyn, ausschließend auf sich selbst zurückgedrängt, sank so zu einer zerstückelten, landschaftlichen, gemeindebürgerlichen Existenz, ohne höhere Einheit, herab.

---

es anerkannte die Schließung der Schelde und machte sich verbindlich, daß die spanischen Unterthanen in Ostindien sich nicht weiter ausbreiten sollten. Die Republik erhielt dadurch eine treffliche Vertheidigungslinie. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 86, 99, 131.

*) Der Barrieretractat ist ursprünglich ein Bestandtheil des Utrechter Friedens vom 11 April 1713. Ludwig XIV. wurde genöthigt, die eroberten belgischen Provinzen an die Republik der vereinigten Provinzen abzutreten, die solche, gegen die Einräumung der Barriere, an das Haus Oesterreich zurückzugeben hatte. Die Staaten erwarben so das Besatzungsrecht in Menin, Tournay (mit der Landschaft Tournaisis), Furnes, das Fort de Knokke, Dirmuiden, Ypern mit seinem ganzen Gebiete, Warneton, Comines und Werwick, auch das Recht in Huy und Lüttich Besatzungen zu legen.

Nachmals wurde aber, durch einen am 14 Nov. 1715 abgeschlossenen, besondern Barrieretractat das Besatzungsrecht der Republik auch ausgedehnt auf Mons, Namür, die Citadelle zu Gent und Dendermonde. In den Barrierestädten sollten 35,000 Mann unterhalten werden, und zwar $^3/_5$ derselben auf Kosten Oesterreichs, $^2/_5$ auf Rechnung der Staaten. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 371—573.

Zweimal versuchten die Fürsten der belgischen Provinzen diese Bande zu lösen. Im Jahre 1727 wollte Karl VI. ihnen einen Antheil an dem Handel nach Indien erwirken; doch mißglückte der Versuch. *) Im Jahre 1781 verlangte Joseph der Zweite die Oeffnung der Schelde; es gelang ihm eben so wenig; nur die Räumung der Festungen bewirkte er dadurch, daß er den Barrieretractat aufkündigte. **)

*) Die Ausschließung der belgischen Provinzen von dem großen Welthandel wurde stets als eines der theuersten Interessen der Republik verfolgt, und mit dem ganzen Gewicht ihrer politischen Macht aufrecht erhalten. Weil die Schelde tractatenmäßig geschlossen und dadurch Antwerpen vernichtet war, wollte Kaiser Carl VI. von Ostende, dem einzigen dem Lande noch übrig gebliebenen Hafen an der Nordsee, den Handel nach Indien betreiben lassen, und er begründete daselbst eine Ostindische Compagnie, deren Geschäfte mittelst eines sehr großen Stammcapitals nicht ohne Vortheil betrieben wurden. Aber die Republik wußte, durch diplomatische Unterhandlungen und Staatsverträge, zuerst die Suspension, und dann die Aufhebung der Handelsgesellschaft zu Ostende zu bewirken. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 393—401.

**) Nach den Berichten Guicciardini's und Cavallo's (L. Ranke Fürsten und Völker von Südeuropa Thl. I. S. 438, 439) war in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts der Flor und Wohlstand Antwerpens, durch die unglaubliche Ausdehnung seines Handels, zu einer solchen Höhe gestiegen, daß Antwerpen die erste Handelsstadt der Welt wurde. Ihre Vernichtung durch die Schließung der Schelde ward das Endziel der Bestrebungen der mächtigen Republik der Provinzen der Niederlande, und sie wußte stets sowohl die Oeffnung der Schelde, als die Versuche einer Verbindung Antwerpens mit der Maas und dem Rhein auf andere Weise, selbst mit den größten Opfern, zu verhindern, weil eine solche Verbindung für den holländischen Handel tödtlich gewesen seyn würde. Selbst Joseph II., der im Jahre 1781 die Schelde für frei und eine jede Beleidigung seiner Flagge auf diesem Strome für eine Kriegserklärung erklärt hatte, wurde durch die Republik und Frankreich genöthigt, schon im Jahre 1785, gegen Abtretung der beiden Forts Lieskenshoek und Lillo und gegen eine Summe von 10 Millionen Gulden, auf die Freiheit der

So war der bejammernswerthe Zustand der belgischen Provinzen. Ein Theil des Landes befand sich in den Händen der Holländer, und das Uebrige unter dem Drucke völkerrechtlicher Dienstbarkeiten. Belgien war der dienende Boden, Holland der herrschende; zwischen beiden bestand gleichsam ein Völkerlehnsverband.

Erst durch die Siege des republicanischen Frankreichs und in Folge der Einverleibung Belgiens in die französische Republik im Jahre 1795 fielen diese Fesseln; doch als 1814 das kaiserliche Frankreich die belgischen Provinzen wieder abtreten mußte, wurde zu Gunsten des so zu sagen herrenlos gewordenen Landes nichts festgesetzt.

Holland hatte schon im December 1813 seine Restauration bewerkstelligt; im ersten Pariser Friedensschlusse vom 30 Mai 1814 erhielt es das förmliche Versprechen einer Vergrößerung seines Gebietes (*accroissement de territoire*). [1])

Schelde zu verzichten. Erst die französische Republik erklärte am 16 Nov. 1792, gleich nach der Einnahme Antwerpens, die Schelde für eröffnet. Van Kampen a. a. O. Bd. I. S. 337, Bd. II. S. 84, 353, 338, 477—485, 516.

1) „Holland, unter die Souveränetät des Hauses Oranien gestellt, wird eine Vergrößerung seines Gebiets erhalten. Titel und Ausübung der Souveränetät können dort in keinem Fall einem Fürsten zu Theil werden, der über ein fremdes Land herrscht, oder zu herrschen berufen wäre." (Erster Pariser Frieden vom 30 Mai 1814. Art. 6.)

Ausführlicher wird dieser Gegenstand in den diesem Tractat angehängten geheimen Artikeln behandelt. Hier die wörtliche Uebersetzung dieser Artikel, welche sich in keiner bekannten Sammlung der Quellen des europäischen Völkerrechts befinden:

Art. 3. „Da die Herstellung eines richtigen Gleichgewichts in Europa erheischt, daß der holländische Staat in einem Machtverhältnisse solcher Art gegründet werde, um mittelst eigener Kräfte seine Selbstständigkeit behaupten zu können, so werden alle zwischen dem Meere, der Maas und der französischen Gränze, wie dieselbe durch gegen-

In dem Worte Gebietsvergrößerung ist die ganze Geschichte des fünfzehnjährigen Zeitraums der Vereinigung Belgiens mit Holland enthalten.

Nach holländischen Begriffen war durch die Vereinigung beider Länder nicht ein neues Volk entstanden; die Holländer blieben das Urvolk, die Nation; die frühere Individualität ihres Landes blieb unverrückt dieselbe, und dadurch daß im Jahr 1814 ein schon längst gefaßter und mehrmals aufgegebener Plan endlich zur Verwirklichung gelangte, hatte Holland eigentlich sich nur ergänzt und vervollständigt.

---

wärtigen Vertrag bestimmt ist, befindlichen Länder, auf ewige Zeiten mit Holland vereinigt.

„Auf dem rechten Ufer der Maas werden die Gränzen nach den militärischen Convenienzen Hollands und seiner Nachbarstaaten festgesetzt werden.

„Die Freiheit der Scheldeschifffahrt wird nach dem nämlichen Grundsatze bestimmt werden, nach welchem im Art. 5 gegenwärtigen Vertrages die Rheinschifffahrt regulirt worden ist.

Art. 4. „Die deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, welche seit 1792 mit Frankreich vereinigt worden waren, sollen zur Vergrößerung Hollands und zu Compensationen für Preußen und die andern deutschen Staaten verwendet werden."

Der erste Gedanke der Errichtung eines Königreiches der Niederlande ist übrigens älter als der Pariser Frieden vom 30 Mai 1814; er findet sich schon in den geheimen Artikeln des Vertrags zu Chaumont vom 1 März 1814. *)

Das durch die Artikel 65 - 73 der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9 Junius 1815 constituirte Königreich der Niederlande hat, in Folge des zweiten Pariser Friedens vom 20 November 1815 Art. 1, und kraft des Frankfurter Territorial-Recesses vom 26 Julius 1819 Art. 31, noch eine weitere Gebietsvergrößerung erhalten.

---

*) Schon hier wurde die Unabhängigkeit Hollands unter der Souveränetät des Prinzen von Oranien festgesetzt „avec un accroissement de territoire et une frontière convenable."

Holland war der Erwerber, die Person; Belgien das Erworbene, die Sache.

Es bestanden aber zwischen beiden Völkern solche Gegensätze, daß die in dem Londoner Tractate vom 21 Julius 1814 bedungene, innige und vollständige Verschmelzung derselben (*fusion intime et complète*) sich nicht anders, denn als ein Hirngespinnst ausweisen konnte.

Ohne das Widerstrebende in den gegebenen Elementen wahrzunehmen, hatte man weder eine belgische, noch eine holländische, sondern eine neue Nation schaffen wollen. Zum Gelingen der Umwandlung und zur Emporbringung eines neuen Nationalgepräges waren jedoch beide Völker längst zu selbstständig, in ihren Eigenthümlichkeiten zu scharf gezeichnet und gesondert. Eine Verschmelzung zu einer Nation in That und Wahrheit, war nur durch Vernichtung des einen Theils durch den andern zu bewirken; eines von beiden mußte zu Gunsten des andern als Individuum verschwinden; eines mußte sich in das andere verlieren, gleichsam von ihm aufgesaugt werden. Es gab kein Drittes. So wollte es die waltende Macht einer höhern Ordnung der Dinge.

Von vorne herein ward aber der Grundsatz der holländischen Suprematie aufgestellt und zuerst bei der Revision des Grundgesetzes der vereinigten Provinzen der Niederlande, *) welches nunmehr auf das ganze Königreich ausgedehnt werden sollte, zur Anwendung gebracht. Denn nicht zur Abstimmung über alle Theile der Verfassung wurden die belgischen Notabeln berufen, sondern bloß zur Abstimmung über die, durch die Umwandlung der Regierung und den Hinzutritt der neuen Provinzen nöthig gewordenen Modificationen der holländischen Verfassung, von deren Grundbestimmungen angenommen wurde,

*) Vom 28 März 1814. S. Pölitz die europäischen Verfassungen u. s. w. (Zweite Auflage) Bd. II. S. 192.

daß sie auch für Belgien von Rechts wegen schon verbindend seyen.

Da nun die gesammelten Stimmen der Notabeln aus den neun mittäglichen Provinzen, mit Inbegriff des Großherzogthums Luxemburg, als Resultat gegen diese Constitution 796 Stimmen, und dafür nur 527 aufzeigten, so war die Verwerfung der den Notabeln vorgeschlagenen Verfassung offenbar. [2]) Und gleichwohl erklärte eine königliche Proclama-

2) Diese Thatsache ist in solchem Grade auffallend, daß ausländische Schriftsteller sogar ihre Glaublichkeit in Zweifel gestellt haben. Wir können aber einen authentischen Beweis dafür liefern, mittelst der der Proclamation vom 21 August 1815 beigefügten Zusammenstellung der Stimmen nach den Provinzen, obwohl sie in das Bulletin officiel nicht eingerückt wurde.

Departements.	Bezirke.	Stimmen für	Stimmen gegen
Dyle.	Brüssel	40	45
	Löwen	30	24
	Novelles	12	25
Schelde.	Gent	10	70
	Audenarde	20	37
	Termonde	21	56
	Eecloo	13	5
Lys.	Brüges	26	39
	Furnes	4	12
	Ypern	0	50
	Courtray	2	71
Beide-Nethe. *)	Antwerpen	0	59
	Mecheln	5	53
	Tournhout	1	34
Jemappes.	Mons	32	36
	Tournay	9	75
	Charleroi	20	20
Sambre und Maas.	Namur	1	31
	Dinant	15	0
	Marche	12	10

*) Die jetzige Provinz Antwerpen, während der französischen Herrschaft so genannt nach den beiden Flüßchen der Nethe.

tion vom 24 August 1815 die Verfassung sey angenommen.

Die erdichtete Thatsache einer Annahme der Verfassung durch die Notabeln wurde auf folgende Weise herausgestellt:

Unter den 796, die gegen die Annahme stimmten, befanden sich 126, welche als Grund ihrer Verwerfung die, die Freiheit in der Ausübung des Gottesdienstes betreffenden Artikel *) bezeichnet hatten. Zudem wurde etwa von einem Sechstheil der Notabeln dem Einberufungsedicte nicht Folge geleistet. Diese 126 motivirten Abstimmungen zählte man nun zu denen für die Annahme; das Ausbleiben der Nichterschienenen ward als Beweis ihrer Zustimmung erklärt, und,

---

Nieder-Maas.	Maestricht	59	12
	Hasselt	25	7
	Ruremonde	33	0
Ourthe.	Lüttich	58	31
	Huy	11	14
	Verviers	32	0
Wälder.	Luxemburg	35	0
	Neuchâteau	27	0
	Dickirch	11	0
		527	796

Zahl der anwesenden Notabeln 1323
— — abwesenden Notabeln 280
— — eingeschriebenen Notabeln 1603

Die 126 Stimmenden, welche, nach der Proclamation vom 21 August 1815, wegen der Artikel über die Freiheit des kirchlichen Cultus die Annahme der Verfassung verweigerten, hatten überdieß noch, eben sowohl als die 670 übrigen Gegenstimmen, ihre Verneinung begründet durch den Mangel an Verfassung sichernden Gewährleistungen, und besonders durch das Vorenthalten jeder ausdrücklichen Bestimmung rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Minister.

Begreiflich ist über alles dieses tiefes Schweigen beobachtet worden.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Grundgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24 Aug. 1815, Cap. 6. Art. 190 — 196 (bei Pölitz a. a. O. S. 224, 225.)

da dieſe Stimmen zu denen der holländiſchen Generalſtaaten, welche den Verfaſſungsentwurf einſtimmig angenommen hatten, hinzugerechnet wurden, ſo war für die Annahme eine ſcheinbare Majorität gewonnen.

Welch ein erſtes Auftreten für eine neue Dynaſtie! Zu dem Mangel des Anſpruches auf den Strahlenkranz des Eroberers geſellte ſich ein zweites Gebrechen von nicht minderm Belang, eine Rechtsverletzung durch Entſtellung. Das Grundgeſetz vom 24 Auguſt 1815 war weder eine vertragsmäßig nationale, noch eine octroyirte Verfaſſungsurkunde; es war nichts Anderes, als ein politiſches Gaukelſpiel, wie die Geſchichte kein zweites aufzuweiſen hat.

Nachdem einmal angenommen worden war, daß die holländiſche Nationalität älter ſey und höher ſtehe, als das neu geſchaffene Königreich, ſo erklärt ſich aus dieſer Annahme der Gang der ehemaligen Staatsregierung ganz natürlich.

Von dieſer Anſicht ausgehend, mußte ſie die holländiſche Sprache als die nationale und amtliche betrachten. [3])

Alle wichtigen Staats-Anſtalten und Behörden mußten ihren Sitz in Holland erhalten, [4]) die Civil- und Criminal-Geſetzgebung mußten nach holländiſchen Begriffen umgebildet werden; [5]) es mußte ein das holländiſche Intereſſe begün-

---

3) Bis zum Jahr 1819 bediente man ſich gleichmäßig der franzöſiſchen und der flamändiſchen Sprache; ein Arrêté vom 15 September 1819 (Journal officiel de 1819 No. 48) machte den Anfang in den Beſchränkungen dieſer Freiheit. *)

4) Im Jahr 1830 war der Caſſationshof noch zu organiſiren; durch ein Arrêté vom 21 Junius 1830 erhielt er ſeinen Sitz im Haag.

5) Das Inſtitut der Jury, und die Oeffentlichkeit der Gerichte, als den holländiſchen Sitten und herkömmlichen Gebräuchen

---

*) Auf dieſen Gegenſtand beziehen ſich auch die Arrêtés vom 26 Oct. 1822 (Journal officiel No. 46) und vom 4 Junius 1830 (Journal officiel No. 19); durch das letztere wurden die Beſchwerden der Belgier über dieſen Gegenſtand, ihren Wünſchen gemäß, gehoben.

stigendes Steuersystem aufgestellt werden; [6]) den Holländern mußte in der Zutheilung der Civil- und Militärämter vor den Belgiern der Vorzug eingeräumt werden. [7])

---

entgegen, wurden durch einfaches Arrêté vom 6 Nov. 1814 abgeschafft; ein anderes Arrêté vom 26 April 1815 verhängte die härtesten Strafen über die Presse. Im Jahr 1817 wurde die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches unternommen; der hinlänglich bekannte Entwurf zu einem Criminalgesetzbuch von 1827 war nur ein Rückschritt zu dem alten holländischen Criminalrecht.

6) Gesetz vom 12 Julius 1821 über das neue Besteuerungssystem. Gesetz vom 21 August 1822 über die Mahlsteuer. Gesetz vom 2 August 1822 über die Schlachtsteuer, und mehrere andere.

7) Ueber diesen ungerechten und demüthigenden Vorzug geben die Cadres der niederländischen Armee, nach dem Staatshandbuche von 1830, Auskunft. Die Armee in Ostindien ist nicht darunter begriffen; denn hier bestand die Mehrzahl, damit der Blutzins gehörig abgetragen würde, aus Belgiern.

Generale.

	Summe in der ganzen Armee	Belgier	In Holland gebliebene Belgier
Generale	5	—	—
Generallieutenants . . .	21	2	1
Generalmajors	50	5	2
	76	7	3

Officiere bei dem Generalstab.

Oberste	5	2	—
Oberstlieutenants	6	1	1
Majors	8	—	—
Hauptleute	9	1	—
Oberlieutenants	12	1	—
Unterlieutenants	3	—	—
	43	8	1

Es mußte der Gesetzgebung und der Verwaltung eine antikatholische Tendenz gegeben werden.[8])

Endlich kann aber auch das Wesen dieser Staatsregierung selbst gar kein Erstaunen erregen, da es in nichts mehr und

	Summe in der ganzen Armee	Belgier	In Holland gebliebene Belgier
Infanterie.			
Oberste	25	3	—
Oberstlieutenants	19	5	2
Majors	78	10	2
Hauptleute	400	122	—
Oberlieutenants	538	70	—
Unterlieutenants	394	49	—
	1454	259	4
Cavallerie.			
Oberste	7	3	1
Oberstlieutenants	12	3	—
Majors	17	8	3
Hauptleute	81	24	3
Oberlieutenants	86	23	2
Unterlieutenants	113	23	—
	316	84	9
Artillerie.			
Oberste	6	—	—
Oberstlieutenants	13	—	—
Majors	24	1	—
Hauptleute	79	8	—
Oberlieutenants	137	17	—
Unterlieutenants	101	7	—
	360	33	—
Genie.			
Oberste	5	—	—
Oberstlieutenants	8	—	—
Majors	10	—	—
Hauptleute	42	5	—
Oberlieutenants	55	1	—
Unterlieutenants	28	3	—
	128	9	—

8) Errichtung des philosophischen Collegiums zu Löwen, in Folge des Arrêté vom 10 Junius 1825. — Beschränkungen der

nichts wenigerem beſtand, als in dem, mit einigen monarchiſchen Benennungengezierten, holländiſchen Statthalterregiment, — eine beſchränkte, aber unverantwortliche Gewalt. 9)

Sogar die dem Repräſentativſyſtem innewohnende eigenthümliche Rechtsmacht vermochte nicht Belgien der holländiſchen Suprematie zu entziehen. Denn es war ihm, wenn gleich die Bevölkerung ſeiner Provinzen an Seelenzahl das Doppelte der nördlichen betrug, doch, im Verhältniß zu dieſen, bloß eine der Zahl nach gleiche Repräſentation geſtattet worden. Und das war auch in der That alles, was man zugeſtehen konnte; es war eine Ungerechtigkeit, aber ſie war gewiſſermaßen logiſch gerechtfertigt, da wir, bei einer, im richtigen Verhältniß zur Seelenzahl ſtehenden Repräſentation den Norden beherrſcht haben würden; wir hätten uns ſogleich beim erſten Auftreten der Suprematie bemächtiget und Holland als eine Vergrößerung unſeres Gebiets (accroissement de territoire) behandelt.

Die zweite Kammer der Generalſtaaten beſtand aus 55 Deputirten für die nördlichen Provinzen, mit Einſchluß

Freiheit des Unterrichtes, durch die Arrêtés vom 14 Junius, 14 Auguſt und 20 November 1825. *)

9) Königliche Botſchaft vom 11 December 1829. **)

---

*) Durch das mit dem heiligen Stuhl am 18 Junius 1827 abgeſchloſſene Concordat, und das die frühern Arrêtés weſentlich modificirende Arrêté vom 4 Junius 1830 über das Unterrichtsweſen, wurden die Beſchwerden der Belgier über dieſe Gegenſtände gehoben.

**) Dieſes berühmte Message vom 11 December 1829 an die zweite Kammer der Generalſtaaten, erſchien in der damaligen Staatszeitung (Gazette des Pays-bas). Der König ſprach hier feierlich ſeine perſönliche Anſicht aus, über den Charakter der Regierungsform ſeines Landes, ſowie über den bisherigen Gang ſeiner Regierung, und durch die Verneinung vieler weſentlichen Bedingungen und Folgerungen des Repräſentativſyſtems, insbeſondere der Verantwortlichkeit der Miniſter gegenüber von den Kammern, die der König weder in dem Grundgeſetze Art. 75, 76, 177 vorgeſchrieben, noch als nothwendig oder nützlich anzuerkennen erklärte, wurde, beſonders in Belgien, eine große Aufregung der Gemüther hervorgerufen.

von Nordbrabant, *) und aus 55 Deputirten für die südlichen Provinzen, zu welchen auch das Großherzogthum Luxemburg gerechnet wurde. Durch den Abfall einiger Belgier boten nun Jahr aus Jahr ein die Arbeiten der Legislatur folgende stets wiederkehrende Resultate:

1) Alle für Belgien drückenden und dessen Freiheiten schmälernden Gesetze wurden jedesmal durch eine holländische Majorität angenommen; [10])

2) Die dem belgischen Interesse oder dessen öffentlichen Freiheiten entgegengesetztesten Gesetzesentwürfe fanden, wenn sie auch verworfen wurden, unter den Deputirten aus dem Norden doch immer eine Menge Fürsprecher. [11])

3) Wenn die den südlichen Interessen oder den öffentlichen Freiheiten günstigen Vorschläge verworfen wurden, so geschah dieß durch den Einfluß der nördlichen Deputirten. [12])

---

*) Dieser Theil von Brabant, mit der Hauptstadt Herzogenbusch, war von den Holländern, in Folge der Kriege mit Spanien, im Jahr 1628 erobert worden. Er gehörte früher zu den Generalitätslanden, d. h. zu den Gebieten, welche, außer den sieben Provinzen, die Republik der vereinigten Niederlande als ihre Unterthanen oder ihre Bundesgenossen betrachtete.

In dem Münster'schen Frieden vom 20 Januar 1618 Art. 15, erfolgte die Abtretung an die Republik. Van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 56 – 62, 82, 99, 135, 238.

10) Das in Folge des Gesetzes vom 12 Julius 1821 eingeführte Steuersystem wurde in der zweiten Kammer durch 53 Belgier verworfen, durch 55 Holländer und 2 Belgier angenommen. In der ersten Kammer wurde es von 17 Belgiern verworfen, von 19 Holländern und 2 Belgiern angenommen.

11) Der Gesetzesentwurf, der die Regalität der Jagd einführen wollte, wurde von 25 holländischen Deputirten gebilligt, und von allen südlichen Deputirten mißbilligt. (Sitzung vom 5 März 1818.)

Der Gesetzesentwurf über die Ausspielung (mise en loterie) der Staatsdomainen wurde von 17 Holländern und nur von 3 Belgiern gebilligt. (Sitzung vom 3 Junius 1822.)

12) Der Vorschlag des Deputirten Karl von Brouckere, die Ab-

4) Endlich fanden derartige Entwürfe, wurden sie auch nicht verworfen, immer doch unter den Deputirten der nördlichen Provinzen eine große Anzahl Widersacher. [13])

Alle diese Angaben, keine einzige ausgenommen, sind durch eine große Menge von Thatsachen und öffentliche Documente zu beweisen; — und doch erdreistet man sich, die Landesbeschwerden (griefs) der Belgier, ungeachtet ihrer Handgreiflichkeit, als eingebildete zu bezeichnen! Was aber der Flachheit im Urtheilen entgeht, und daher noch einmal wiederholt werden mag, ist: daß die Quelle, welche Belgiens Beschwerden herbeiführte, aus einer politischen Nothwendigkeit entsprang.

Ihr verlangt, zur Rechtfertigung der belgischen Revolution, Nachweisung irgend eines politischen Gewaltstreiches (coup d'état). Nein, es war keine solche, in einer verhängnißvollen Nacht ausgedachte, Ordonnanz erschienen, welche eine große Hauptstadt in Furcht und Schrecken versetzte, und wir Belgier fanden uns beim Erwachen aus dem Morgenschlafe nicht plötzlich und unerwartet in Fesseln gelegt; wohl aber

---

schaffung der Ausnahmegesetze von 1815 betreffend, wurde durch 53 holländische und 8 belgische Deputirte verworfen, durch 43 belgische und einen holländischen angenommen. (Sitzung vom 4 December 1828).

Die Jury in Preßsachen wurde durch 40 belgische und einen holländischen Deputirten angenommen, und verworfen durch 46 Holländer und einen Belgier. (Sitzung vom 15 April 1829.)

13) Das Gesetz, den Kaffee betreffend, ist von 47 belgischen und 13 holländischen Deputirten angenommen, und von 35 holländischen und einem belgischen verworfen worden. (Sitzung vom 15 Mai 1830.)

Die Adresse an den König über die Petitionen, im Betreff der Landesbeschwerden (griefs), wurde von 50 belgischen Deputirten und 6 holländischen angenommen, und von 40 Holländern und 3 Belgiern verworfen. (Sitzung vom 5 März 1829.)

aber hatte Belgien, seit 1815, unter dem Joche der Eroberung geseufzt, und seine Bevölkerung hatte die Ketten fremdherrischen Regimentes während fünfzehn Jahren geschüttelt. Dieser Zustand war freilich nicht aus einem plötzlichen Machtstreich entstanden; war er aber nicht Folge eines stetigen?

Man las noch auf den europäischen Landkarten den Namen eines Königreiches der Niederlande, als dieses Königreich schon nicht mehr bestand. Zwei, zwischen Frankreich und Deutschland wohnende Völkerschaften standen, seit 1815, bald angreifend, bald sich zurückziehend, bald wiederangreifend, Mann für Mann einander gegenüber. Der einen dieser Völkerschaften war der Tod gedroht; sie aber, in hohem Selbstgefühle, klammerte sich an das Leben, das man ihr streitig machte; sie wollte nicht dulden, daß man sagen könne: vier Millionen Menschen tragen die Fesseln von zwei andern Millionen. Sie wollte es nicht, weil nichts dieses Erdulden der Sklaverei rechtfertigen konnte; denn unsere Herren hatten weder das Uebergewicht der Zahl, noch das der geistigen Bildung vor uns voraus, und wer auf Herrschaft Anspruch machen will, muß wenigstens das eine oder das andere haben.

Es war der Kampf einer im Fortschreiten begriffenen Nationalität gegen eine stillstehende; es war das Trachten eines südlichen, eines jungen, von den zeitgemäßen Ideeen durchdrungenen, der neuen Civilisation zugekehrten Volkes, ein nördliches, veraltetes, nur in seinem Ehemals fortlebendes Volk in die gleiche Bahn hineinzuziehen.

Hätte sich für Belgien die günstige Gelegenheit zur Trennung von Holland auch jetzt nicht dargeboten, — eine Revolution bereitete sich dennoch in der Ferne vor, und zwar in Folge desselben Princips, aber im entgegengesetzten Sinne.

Belgien nahm mit jedem Tage zu an Kraft und Einsicht. Trotz aller Mängel und Gebrechen des Wahlsystems, besserte und läuterte sich die Nationalrepräsentation bei jeder neuen Wahl. Das nördliche Brabant erkannte allmählich das Gleich-

artige seiner Bedürfnisse mit denen des katholischen Belgiens, und der Tag war nicht fern, an welchem die, bis zu 60 angewachsenen belgischen Deputirten den bis auf 50 herabgesunkenen holländischen gegenüber gestanden hätten. Alsdann wäre die Reihe an den früher am Boden gehaltenen Kämpfer gekommen, um im raschen Aufschwunge nunmehr seinerseits den Gegner niederzudrücken. Dann wäre die Nationalsuprematie von Holland auf Belgien übergegangen, und Holland hätte die Trennung verlangen, und, wenn sie ihm verweigert worden wäre, zu einer Revolution seine Zuflucht nehmen müssen.

Wir haben gezeigt, wie sofort bei der Bildung des Königreiches der Niederlande die Regierung unter gewisse Einflüsse gestellt wurde; diese Einflüsse zu bekämpfen war indessen niemand weniger geeignet als das Haupt dieser Regierung. Wilhelm der Erste konnte seine holländische und statthalterische Herkunft nie vergessen. In der eigenthümlichen Lage, wählen zu müssen zwischen Holland, seinem Geburtslande, und Belgien, dem Gebietszuwachs, blieb ihm nur die Entscheidung über den Ort, wohin der Ausbruch der Revolution versetzt werden sollte: ob nach dem Haag oder nach Brüssel; das Ereigniß selbst vermochte er nicht zu verhüten.

Der persönliche Charakter dieses Fürsten darf nicht übersehen werden; und zwar nicht sowohl zur Erklärung der Hauptursachen einer frühern oder spätern Auflösung des Königreiches, als vielmehr zur Würdigung der Nebenursachen, welche den Eintritt dieser Begebenheit beschleunigt haben. Als Wilhelm I. die Organisirung des Gerichtswesens aufschob, um den Richtern die Unentsetzbarkeit von ihren Aemtern noch ferner vorzuenthalten, als er einen dichten Schleier um das Finanzwesen zog, als er die Einkünfte des öffentlichen Schatzes dazu verwendete, sich einen zahlreichen Anhang zu schaffen, als er das ganze Triebwerk der Staatsregierung in sich selbst concen-

trirte, gab er nicht etwa politiſchen Nothwendigkeiten nach, ſondern er folgte darin lediglich ſeiner perſönlichen Neigung.

Seine Botſchaft an die Kammern vom 11 December 1829 (Note 9) deren Inhalt allen öffentlichen Beamten als politiſches Wahrzeichen auferlegt wurde, hätte zu einer entſprechenden Einleitung der Ordonnanzen vom 25 Julius 1830 dienen können; denn mit größerer Zuverſicht wie hier, iſt wohl noch nirgends die politiſche und hiſtoriſche Wahrheit umgangen worden. Von einem nicht aus dem Dunkel des Mittelalters herſtammenden Königthume, das, jünger ſelbſt als unſer Jahrhundert, unter unſern Augen entſtanden war, wurden uns Worte wie folgende zugeſendet: „Nie haben wir gewünſcht, die Rechte unſers Hauſes auf eine unbeſchränkte Weiſe auszuüben; wohl aber haben wir aus eigenem Antriebe ſie beſchränkt.“

Abgeſehen von allem perſönlichen Einfluſſe des Monarchen auf den Gang der Begebenheiten,*) bleibt es eine ausgemachte Wahrheit, daß, falls durch eine wunderliche Fügung des Schickſales in Belgien eine Gegenrevolution eintreten ſollte, die eben aufgezählten politiſchen Nothwendigkeiten, unter

*) Es kann befremden, daß der Verfaſſer dieſes Werkes nirgends eines Miniſters gedenkt, dem die Preſſe, nach den gegen ihn gerichteten Angriffen zu urtheilen, einen überaus großen Einfluß zuſchrieb, — des Miniſters van Maanen. In der That aber iſt von allen den Gang der Regierung ſcharf und ſorgſam beobachtenden Belgiern die Grundloſigkeit der Meinung von dem überwiegenden Einfluſſe des Juſtizminiſters van Maanen längſt, zugleich mit der Anſicht, daß der König Wilhelm niemals Miniſter im conſtitutionellen Sinne gehabt habe, vollkommen anerkannt. Nur weil man es nicht wagen konnte, bis zur Perſon des Königs ſelber hinaufzuſteigen, ward in den öffentlichen Blättern und in den Petitionen van Maanen herausgeſtellt. *De Bécourt* (la Belgique et la Révolution de Juillet pag. 67. 68.), der van Maanen ſogar als „dirigirenden“ Miniſter bezeichnet, und ihn mit dem berühmten Strafford vergleicht, iſt im vollen Irrthum befangen.

jedem neuen Fürsten sogleich wieder eintreten, die Regierung wieder beherrschen müßten, und daß also das wiederhergestellte Königreich der Niederlande das nämliche Princip des Zwiespalts und den nämlichen Keim der Auflösung in sich tragen würde, die schon einmal seine Zertrümmerung herbeiführten.

Die Bildung des Königreiches im Jahr 1815 war nichts Anderes, als die eines Antagonismus; der Untergang war unvermeidlich; ungewiß bloß die Zeit der Erfüllung.

„Belgien hing" — nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Schriftstellers — „an Holland wie eine leibhaftige Revolution." Das Verbrechen und die Strafe waren gleichzeitig in Einem Acte gegeben.

Die Ursache der Katastrophe von 1830 liegt also in der tiefbegründeten Unvereinbarlichkeit zweier Völkerschaften, zweier Menschenracen. Wer da wähnt, daß sie nur das Werk einiger überspannten jungen Leute, einiger fanatischen Priester und einiger unverbesserlichen Republicaner war, daß die Revolution, ohne selbst zu wissen wie, und gleichsam über sich selbst verwundert, eines Morgens da stand, der hat der Belgier 15jährigen Kampf nicht mit angesehen, oder er hat ihn nicht verstanden. [14])

Die Septemberrevolution von 1830 ist die dritte Revolution, welche die belgischen Provinzen umwühlt, und zum

---

14) Ch. Froment, *Études sur la révolution belge* Gand 1834, hat sich bemüht, diese Auseinandersetzung der Ursachen der Revolution vom Jahre 1830 zu widerlegen. Zwar läugnet er keine der von uns angeführten Thatsachen, doch behauptet er:

1) daß Holland durch geschichtliche Erinnerungen, durch seine Cultur, seine commercielle Lage zur nationalen Suprematie berechtigt gewesen;

2) daß es eine andere Legitimität gebe, als die des göttlichen Rechtes und der Volkswahl, nämlich die, welche aus dem nothwendigen Verhältniß zwischen einem Fürsten und dem

drittenmal mißverſteht Europa die Gründe unſerer inneren Bewegungen. Der Revolution im 16ten Jahrhundert und der brabantiſchen von 1789 haben alle Geſchichtſchreiber einen ausſchließlich religiöſen Charakter zugeſchrieben, und gewiſſe Parteimeinungen ſuchen der jüngſten Revolution von 1830 denſelben Charakter aufzudrücken.

Allerdings nimmt die Religion im Kopf und im Herzen der Menſchen zu viel Raum ein, als daß ſie nicht bei Volksbewegungen auch eine Rolle ſpielen ſollte; dennoch aber waren in keiner dieſer Revolutionszeiten die Beſchwerden der Gläubigen die einzigen, oder auch nur die zuerſt angeregten. Die großen Triebfedern welthiſtoriſcher Ereigniſſe, Freiheit und Religion, haben beide, gleichzeitig oder abwechſelnd, zu dieſen Volkserſchütterungen das Ihrige beigetragen; unbeachtet iſt jedoch geblieben, daß die Gährung der Belgier von conſtitutionellen Angelegenheiten *ausgegangen*, und daß dieſe ihren Groll gegen Philipp den Zweiten und Joſeph den Zweiten *zuerſt* erregt hatten. Allein die nur zu große Befangenheit der Geſchichtſchreiber, welchen die Religionsſtreitigkeiten allerdings Erklärungsgründe für alles Geſchehene darboten, richtete die Aufmerkſamkeit vorzüglich auf dieſe Seite hin, und ließ ſie weiteres Nachforſchen auch über die innere politiſche Organiſation der belgiſchen Provinzen für ganz überflüſſig erachten.

Für die Belgier iſt *die Regierung des Landes durch das Land ſelbſt* nicht eine Erfindung neuer Zeit. Es hatte ſich dieſe, aus den Kämpfen des Mittelalters hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und unform-

---

Glück ſeines Volkes entſtehe, und daß dieſe Legitimität die des Königs Wilhelm geweſen;

3) daß die belgiſchen Provinzen eigentlich nur negative Elemente für eine ſtaatliche Unabhängigkeit und Nationalität darbieten, und daß der Haß gegen die Fremden nicht hinreiche, um ein Volk als ſolches einzuſetzen.

(Anmerkung der dritten Ausgabe.)

lich, wie jedes Werk zufälliger Veranlassungen, bei ihnen immer forterhalten und alle Wechsel der Dynastien, alle auswärtigen Kriege überdauert; erst in Folge der französischen Eroberung ist diese Regierungsform untergegangen, um in unsern Tagen in einer vollkommenern und volksthümlichern Gestalt wieder zu erstehen. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei Fürsten, durch einen Zwischenraum von mehr als zwei Jahrhunderten getrennt, in die bestehende repräsentativartige Regierungsform Eingriffe gethan, und beide haben ihre Anschläge an dem festen Willen der Volksmassen, an der unwiderstehlichen Gewalt der hergebrachten Sitten und Meinungen scheitern sehen. Waren ihre Beweggründe verschieden, nämlich bei Philipp II. gewisse kirchliche Doctrinen, bei Joseph II. gewisse philosophische Grundsätze, so verfolgten doch beide dasselbe Ziel: die Gründung absolut monarchischer Einrichtungen.

Die verschiedenen Provinzen, welche unter seine Herrschaft zu bringen dem Hause Burgund gelungen war, bildeten dennoch zusammen nicht einen und denselben Staatskörper, sondern jede Provinz war ein Staat für sich, mit einer eigenthümlichen Verfassung, und die Generalstaaten, eine äußerst unvollkommene Volksrepräsentation, erhielten von den Provinzialstaaten specielle Vollmachten. Bei seinem Regierungsantritt wurde dem Fürsten als Herzog, oder Graf, oder Herr, in jeder Provinz besonders gehuldigt, er empfing den Eid der Stände und leistete seinerseits den Gegeneid. *) Die brabantische Joyeuse-Entrée **) besagte: Im Fall

*) Ueber diese politische Trennung der belgischen Provinzen und die besondern ständischen Verfassungen derselben, ist zu vergleichen van Kampen a. a. O. Bd. II. S. 201 — 207.

**) In den Provinzen des heutigen Königreichs Belgien mußten die neuen Landesherren beim Antritte der Regierung die Lan-

einer Verletzung der Verfassung „sind die Unterthanen alles Gehorsams gegen den Fürsten entbunden und nicht mehr gehalten, ihm Dienste zu leisten deren er bedürftig ist, so lange, bis der Herzog den Eingriff zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzt hat.“ Die Grundgesetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Clauseln. Der Fall der Aufhebung alles Gehorsams war also zum voraus bestimmt und ausdrücklich entschieden; das Oberhaupt des Staates war verantwortlich.

Von Machiavelli besitzen wir eine Theorie des Despotismus; man hat eine entgegengesetzte Theorie der Insurrection gewünscht; allein diese ist wirklich schon vorhanden, und zwar ist deren Verfasser Wilhelm von Oranien.[15]) Traurig genug für seine Nachkommen, wenn seine Vertheidigungsschrift zu ihrer Anklageacte geworden wäre! Im Jahre 1580 bewies der Prinz von Oranien die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Revolution, an deren Spitze er sich gestellt, durch folgende Auseinandersetzung:

---

desverfassungen bestätigen und beschwören, bevor sie die Huldigung verlangen konnten. — Unter dem Namen Joyeuse-Entrée wurden hierüber feierliche Edicte erlassen, ähnlich den Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser und so vieler deutschen Bischöfe. Die Joyeuses-Entrées der Herzoge von Brabant insbesondere, beginnen mit dem Jahre 1312, unter dem Namen der Gesetze von Cortenberg Herzogs Johann's II. und gehen fort bis auf Kaiser Franz II. Sie sind abgedruckt in dem *Luyster van Brabant* Thl. I. S. 109, 121, und in *Joyeuses-Entrées des ducs du Brabant* publiées avec un discours préliminaire et des notes par *J. F. Toussaint*. Bruxelles 1831.

15) Apologie de *Guillaume IX.* prince d'Orange contre la proscription de Philippe II. roi d'Espagne, présentée aux etats généraux des Pays-bas, le 13 Déc. 1580 (in Dumont corps universel diplomatique du droit des gens, Tom. 5. Partie 1. p. 384 — 406, und auch abgesondert gedruckt.)

„Man wird mir antworten, er (Philipp II.) sey König; ich erwiedere aber: dieser König ist in unserm Lande mir unbekannt. Er mag König seyn in Castilien, in Aragonien, in Neapel, in Indien, überall, wo er nach eigenem Belieben schaltet und waltet; er mag auch, wenn er will, König von Jerusalem seyn, er mag herrschen in Asien und in Afrika; hier im Lande aber kenne ich nur einen Herzog und Grafen, mit einer, zufolge unsern, von ihm bei der joyeuse-entrée beschworenen, Privilegien beschränkten Macht.“

„Doch — sey es in Folge seiner in Spanien eingesogenen Maximen, sey es auf den Rath derjenigen, die sich seitdem seines Geistes bemächtiget — in seinem Herzen hat er immer den Willen gehegt, Euch in einen Zustand unbedingter und uneingeschränkter Dienstbarkeit zu bringen, was sie den vollen Gehorsam nennen, Euch die alten Freiheiten und Privilegien zu rauben, wie es die Minister mit den armen Indiern, oder wenigstens mit den Calabresen, Sicilianern, Neapolitanern und Mailändern machen, ohne sich zu erinnern, daß diese Länder keine eroberten waren, sondern meistens ererbte, oder solche, welche sich freiwillig und unter ausdrücklichen Bedingungen (sous bonnes conditions) seinen Vorfahren hingegeben haben.“

„Wozu er verbunden ist, wisset Ihr, und daß es nicht in seiner Macht steht, hier wie in Indien nach seiner Willkür zu schalten; denn nach den Privilegien Brabants kann er mit Gewalt nicht einen einzigen seiner Unterthanen zu irgend einer Handlung zwingen, es müßte denn seyn, daß das gesetzliche Gewohnheitsrecht an dem Schöffenstuhle des Wohnortes der Unterthanen es gestattete. Durch keine Ordonnanz oder Decret kann er den gesetzlichen Zustand des Landes abändern. Er muß sich mit den hergebrachten Einkünften begnügen. Ohne den Willen und die ausdrückliche Beistimmung des Landes, und im Widerspruche mit dessen Privilegien, kann er irgend eine Steuer weder fordern noch erheben. Auch kann er ohne

die Einwilligung des Landes keine Kriegsleute hereinbringen. Ueber den Werth der Münzen darf er ohne eben diese Einwilligung der Stände des Landes nicht das Geringste verfügen. Keinen Unterthan kann er ergreifen und festsetzen lassen, ohne daß die Ortsobrigkeit die Sache zuvor untersucht hat. Keinen Arrestanten darf er in ein ausländisches Gefängniß schicken.“

In eine solche Regierungsform konnten Philipp II. und seine Räthe sich nicht zurecht finden; an den einfachen Gang einer despotischen Verwaltung gewöhnt, mußten sie solche als ein Chaos betrachten. „Dieses nennen sie,“ sagt ebenfalls der Prinz von Oranien, „eine Verwirrung, nämlich daß unser Gemeinwesen nach unsern Gesetzen regiert seyn soll, welche mit ihren Absichten in eben dem Widerspruche stehen, wie der Tag mit der Nacht.“

Am 25 October 1555 hatte Karl V. zu Gunsten seines Sohnes Philipp die Krone niedergelegt; dieser brachte nun vier Jahre in den Niederlanden zu, in beständigem Kampf mit den verfassungsmäßigen Landeseinrichtungen, deren Vernichtung er beschlossen hatte; doch verschob er die Ausführung, weil in seinem Kriege mit Frankreich das belgische Geld, die belgischen Krieger und Graf Egmonts Feldherrngeist ihm unentbehrlich waren. Er berief in den Jahren 1557 und 1559 die Generalstaaten zu Brüssel; zu Arras im Jahre 1558; nachdem dort seine Bitten (so nannte man die Hülfssteueransinnungen) jedesmal verworfen worden, verglich er sich mit den Ständen, indem er geringere Summen, als die geforderten, annahm und die Ausgaben besondern Gewährleistungen zu unterwerfen sich gefallen ließ.

„Zu jener Zeit,“ sagt der Prinz von Oranien, „habt Ihr ihm die Hülfssteuer bewilligt, die man die neunjährige (novennale) nannte, durch welche Unterstützung, verbunden mit dem tapferen und klugen Benehmen der diesseitigen (niederlän-

diſchen) Herren und Edlen, und mehrerer muthigen deutſchen Herren und Soldaten, ſeine Angelegenheiten ſo gut und ſo glücklich geleitet wurden, daß nach zwei gewonnenen Schlachten *) er ſeinen Feind, den König von Frankreich, zur Annahme eines für dieſen ſo nachtheiligen, als für Spanien ehrenvollen und nützlichen Friedens zwingen konnte.“

Philipp II verließ die Niederlande am 1 Sept. 1559, nachdem er die geeigneten Maßregeln ergriffen, um ſeinem Regierungsſyſtem im Lande die Oberhand zu verſchaffen, nämlich durch die Zulaſſung der Spanier zu den Civilämtern, die beſtändige Anweſenheit eines ſpaniſchen Heeres, und die Verweigerung der Zuſammenberufung der Generalſtaaten. Dieß waren die erſten Eingriffe in die Verfaſſung. Philipp II. war gegen die Generalſtaaten erbittert, denn zu drei verſchiedenen Malen hatte er ſich vor ihnen demüthigen müſſen. Der Beſchwerde über die Nichtberufung der Generalſtaaten erwähnt der Prinz in einer Montaigne's würdigen Sprache:

„Niemals, ſagt er, wurde Euch geſtattet, die Generalſtaaten zu verſammeln; denn Euer Feind begreift es wohl, daß das Verhindern des Zuſammentretens dieſer Verſammlungen dem Niederhauen Eures Privilegienbaumes an der Wurzel gleichkomme, dem Vertrocknen Eurer Freiheitenquelle. Wozu aber nützt einem Volke das Aufbewahren ſchön beſchriebener Pergamente in einer Kiſte, wenn die Ständeverſammlungen nicht zugelaſſen werden zum Geltendmachen dieſer Privilegien, auf daß man derſelben Wirkungen nicht verſpüre? . . . .“

*) Zu St. Quentin (1557), und zu Grevelingen (1558), durch den Grafen Lamoral von Egmont.

Der mehrmals wiederholte Versuch die Inquisition einzuführen, die Errichtung neuer Bisthümer, die dem Unterricht auferlegten Beschränkungen bildeten zugleich kirchliche und politische Beschwerden, über offenbare Gesetzesübertretungen, über Verunstaltung des innern Wesens der Landesanstalten.*) Um die neuen Bisthümer zu dotiren, mußten Abteien beraubt werden, deren Vorsteher Mitglieder der Provinzial- oder Generalstaaten waren; wollte man der Competenz der Inquisition Anerkennung verschaffen, so mußte man treubrüchig gegen den Grundsatz verfahren, nach welchem kein Belgier seinem natürlichen Richter entzogen und einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen werden durfte. Die constitutionelle Seite aller dieser Fragen ist von den ausländischen Geschichtsschreibern unbeachtet geblieben.

Auch die Einschränkungen im Unterrichtswesen konnten ohne Verletzung alter Privilegien nicht stattfinden. Der Prinz von Oranien vertheidigte, so wie alle Freiheiten, auch die Lehrfreiheit. Hierüber äußerte er sich, wie folgt:

„Was niemals verboten worden war, ist jetzt untersagt. Unsere Kinder dürfen nicht mehr außer Landes; sie dürfen in keiner Schule der Welt (über die somit, in hinlänglichst großer Anmaßung, das Verdammungsurtheil ausgesprochen ist,) mehr studiren, ausgenommen in der zu Rom. Keine Schule außer der zu Rom taugt etwas; ausnahmlos verdammen sie alle, und, ohne daran zu denken, — soweit geht der Mangel an Klugheit — auch die Schulen der Jesuiten. Was aber das Allerärgste ist, sie öffnen der Barbarei alle Thore, um unser Land, dieses durch das wissenschaftliche Streben ausgezeichnetster Geister verherrlichte Land, nach und nach zu einer mehr als türkischen

*) Eine ausführliche Darstellung der Gründe der Beschwerden gegen Philipp II bei van Kampen. Bd. 1. S. 342 — 351.

Unwiſſenheit hinzuleiten, zu geſchweigen, daß dieß das geeignetſte Mittel iſt, uns unerhörten Zwangsanordnungen zu unterwerfen.“

Alſo waren die Urſachen der Revolution im 16ten Jahrhunderte theils politiſche, theils religiöſe, deren Unterſcheidung aber von höchſter Wichtigkeit, weil ſie den Erklärungsgrund aufzeigt, warum im Norden und im Süden der Provinzen dieſe Revolution einen ſo verſchiedenen Ausgang hatte.

Nachdem Philipp II den rein politiſchen Beſchwerden Gehör gegeben, und in dieſer Hinſicht die Bevölkerungen zufrieden geſtellt hatte, beruhigten ſich ſofort die mittäglichen Provinzen. Da er aber in Anſehung der religiöſen Beſchwerden anders verfuhr und nicht nachgab, ſo beharrten die nördlichen Provinzen, welche ſich mehr an Deutſchland und an die kirchliche Reformation angeſchloſſen hatten, bei ihren Anſprüchen. Dieſe Provinzen erklärten ſich frei, und ſchufen ſich eine beſondere Nationalität, deren Eigenthümlichkeiten bald für Belgien ſelbſt fühlbar wurden.

Den Schlingen, die ihnen Philipp II gelegt, entgangen, blieben alſo die Einrichtungen des Mittelalters in unſerm Lande aufrecht, bis ſie vor noch nicht einem halben Jahrhundert in Kampf mit der neuern Cultur geriethen. In Frankreich waren ſie durch Ludwigs XI, Richelieus und Ludwigs XIV Anſtrengungen ſchon längſt zerſtört, und an ihre Stelle war nach und nach die territoriale und monarchiſche Einheit getreten. Die belgiſchen Völkerſchaften hingegen hatten ſich alle mittelalterlichen Rechte, die in der Revolution für ein freies Gemeinweſen erkämpft worden, bewahrt, während ſie den franzöſiſchen Völkerſchaften ſeit zwei Jahrhunderten entriſſen worden waren; jede Provinz, jede Stadt, oftmals ſelbſt jedes Dorf

hatte seine eigenthümliche Verfassung; das politische Leben war völlig in den einzelnen Oertlichkeiten zusammengedrängt, die politischen Gewalten waren untereinandergemischt, und wurden wie ein Erbgut einer Gemeinde oder einer Familie betrachtet; es gab keine bestimmt begränzten Gerichtsbarkeiten, keine wahrhafte Centralregierung.

Dieser allerdings äußerst mangelhafte Zustand darf jedoch nicht von dem hohen Standpunkt unserer heutigen Theorien herab beurtheilt werden; für Bevölkerungen, die ihren politischen Zustand durch Tradition von einem Geschlechte zum andern erhalten hatten, die gern im ruhigen Genuß ihrer alten Freiheiten blieben, und von politischer Einheit noch keinen Begriff hatten, mußten die herkömmlichen Einrichtungen vom höchsten Werthe seyn.

Joseph II trat die Regierung mit einem völlig fertigen System im Kopf an; er war von den philosophischen Ideen seiner Zeit durchdrungen; auf das geschichtlich Bestehende legte er schlechthin keinen Werth. Seine Unterthanen an Einsichten überragend, wollte er sie auch der Dictatur seines Verstandes unterwerfen, und sich eine constituirende Gewalt anmaßen. Der Philosoph, in seinem Studirzimmer, anerkennt für seine Reformationsentwürfe keine andere Gränze, als die seines Gedankens; der Staatsmann hingegen hat einen weniger weiten Horizont, und das ist es, was Joseph II nicht begriff. Er gedachte seine Völker auf die nämliche Weise zu regieren, wie man ein Buch schreibt. Unzart legte er die Hand an ein Werk künstlichen Getriebes, welches er nach freiem Belieben auseinander legen zu können glaubte; doch das Räderwerk widerstand seinen Versuchen. Dieser Fürst hatte — man muß ihm dieß zugestehen, weil es wahr ist — große Eigenschaften und gute Absichten: allein er brachte zu seiner politischen Laufbahn nichts mit, als philosophische Gedanken seiner Zeit; er gab, noch früher als neuere Reformatoren, einen neuen

Beleg zu der alten unglücklichen Erfahrung, daß die Hirngespinnste eines rechtschaffenen Mannes zu einer öffentlichen Calamität werden können; er wollte ohne das Volk und trotz des Volkes eine Revolution machen; in einem Anfalle von Selbstüberhebung sagte er sich: die Sittigung soll nicht mehr nur schrittweise vorwärts schreiten, auf meine Stimme sollen die alten Institutionen zusammenstürzen, soll der Glaube sich umgestalten, und auf einen Wink meiner Hand soll dieses Volk aus der einen Zone in eine andere Zone sich versetzen!

Um die Widerrechtlichkeit der Entwürfe dieses Kaisers in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, um einzusehen, wie sehr der ihm entgegengetretene Widerstand in den Gesetzen begründet war, fasse man die alten öffentlichen Einrichtungen der belgischen Provinzen ins Auge, und erwäge die Bedingungen, unter welchen dieser Fürst nicht König dieser Provinzen, sondern in Brabant, in Limburg, in Luxemburg Herzog, in Flandern, Hennegau und Namür Graf, in Mecheln Herr, und in Antwerpen Markgraf war. Nicht nach abstracten Begriffen, sondern nach den geschichtlich positiven Begriffen des geltenden Rechtes müssen die Ereignisse beurtheilt werden.

Als Joseph II am 30 November 1780 den Provinzialständen den Tod seiner Mutter, Maria Theresia, anzeigte, erklärte er: daß er mit besonderer Sorgfalt darauf halten würde, daß die Belgier in dem Genuß ihrer Rechte und Privilegien verblieben. Als er am 12 Januar 1781 die Erzherzogin Marie Christine und den Herzog Albert im Generalgouvernement der Niederlande bestätigte, ertheilte er ihnen zugleich den Befehl, in der Verwaltung nach den bestehenden Formen zu verfahren. Endlich bei der am 17 und 31 Julius, am 20 und 27 August 1781 in jeder Provinz besonders angenommenen Huldigung, hatte er den Eid geleistet: die alte Verfassung aufrecht zu halten, und sich allen bestehenden Resolutivclauseln zu unterwerfen.

Dieſe Huldigung war nicht eine leere Förmlichkeit;*) nur nach dieſer feierlichen Beſitznahme war der Fürſt wirklich Herzog oder Graf; daher machte, ehe dieſelbe ſtattgefunden hatte, Joſeph II auch keinen einzigen Verſuch mit ſeinen Reformen, wiewohl ſeine deßfallſigen Entwürfe in ſeinem Innern ſchon längſt feſt ſtehen mochten. Sein Treubruch ſcheint mit Vorbedacht geſchehen zu ſeyn. Nachdem in jeder Provinz die Stände den Eid des Fürſten empfangen hatten, ſchwuren ſie ihrerſeits, ſie wollten unter den nämlichen Bedingungen wie ihre Vorfahren unterwürfige, gehorſame, loyale, ergebene und treue Vaſallen und Unterthanen ſeyn. Durch dieſe gegenſeitigen Eidesleiſtungen, durch die Erwähnung der Reſolutivclauſeln, war zwiſchen Fürſt und Ständen ein förmlicher zweiſeitiger Vertrag zu Stande gebracht worden, und zwar ohne alle Rückſicht darauf, woher die gegenſeitig zugeſtandenen Rechte und Privilegien urſprünglich rühren mochten.

Wer hat dieſen Contract gebrochen?

Der Fürſt, unter Berufung auf ein philoſophiſches und monarchiſches Syſtem.

Wer hat ſich dieſem Vertragsbruche widerſetzt?

Das Volk, unter Berufung auf Geſetz und auf geleiſtete Eide.

Wir werden nun die Hauptreformen Joſephs II nacheinander durchgehen. Wer die Reformen an ſich billigt, wird die Abſicht nicht ſtrafbar finden; allein die Sache an ſich betrachtet, werden Ungeſetzlichkeit und Treubruch nichts deſto weniger bleiben, was ſie ſind. Die Reformen Joſephs waren theils kirchlicher, theils politiſcher Natur.

Die bürgerliche und die kirchliche Ordnung müſſen neben

---

*) Ueber ihren geſchichtlichen Urſprung und ihre rechtliche Bedeutung hat ein eigenes Werk verfaßt: J. J. Raepsaet Sur l'inauguration des princes des Pays-bas. Gand 1806.

einander bestehen, ohne daß die eine in die andere eingreift. Dieß ist der ächte Grundsatz in seinem einfachsten Ausdrucke. Die Kirche hatte sich über den ganzen Staat ausgebreitet, war überall eingedrungen; Joseph meinte, daß nun an den Staat die Reihe gekommen sey, überall die Kirche zu verdrängen und zu beherrschen, und daher seine sämmtlichen Reformen in Kirchensachen.

Dem Wesen ihrer Einsetzung gemäß waren die Bischöfe und einige geistliche Orden dem Papst unterworfen, und Vorgesetzten, die ihren Sitz in fremden Ländern hatten, zum Gehorsam verpflichtet. Durch ein Edict vom 28 November 1781 verkündigte aber Joseph, daß die geistlichen Orden von ihren ausländischen Vorgesetzten ganz unabhängig seyn sollten; ein anderes Edict vom 5 December 1781 untersagte den Bischöfen das Einholen von Heirathsdispensationen bei dem heiligen Stuhl, und legte ihnen die Verpflichtung auf, diese Dispensationen kraft ihrer eigenen kirchlichen Gewalt zu ertheilen.

Den alten kanonischen Statuten zufolge weigerten sich die Geistlichen, Ehen zwischen Katholiken und Protestanten einzusegnen; durch sein Edict vom 21 Mai 1781 befahl Joseph den katholischen Priestern die Trauung dieser Ehen zu vollziehen.

In mehreren der zahlreichen Klöster hatten sich Mißbräuche eingeschlichen. Joseph II hob einige dieser Klöster ganz auf, schaffte in andern die Mißbräuche ab; die innere Disciplin ordnete er aufs genauste, und ging soweit, daß er sogar Tracht und Betstunden bestimmte.

Alle Verordnungen aufzuzählen, welche Joseph II über den katholischen Cultus in seinen Einzelnheiten ergehen ließ, als wäre dieß ein in die Competenz seiner Fürstenmacht gehörender Gegenstand, würde ermüden; nur bei dem Unterrichtswesen dürfte es zweckmäßig seyn, noch einen Augenblick zu verweilen. Da die Geistlichkeit in den Kreis der Neuerungen nicht einging, nahm Joseph keinen Anstand, auch sie in die neue

Bahn

Bahn dadurch zu treiben, daß er das geistliche Unterrichtswesen an sich zog; durch ein Edict vom 16 October 1786 errichtete er in Löwen ein allgemeines Seminar und in Luxemburg ein Filialseminar; alle bischöflichen Seminarien wurden aufgehoben.

Aus diesen Schritten offenbart sich das ganze System Josephs II: den Cultus wollte er nicht entfesseln, sondern sich denselben unterwerfen. Die Religionsfreiheit setzte er in die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes, nicht in die freie Ausübung aller Bekenntnisse. Statt daß er hätte sagen sollen: das bürgerliche Gesetz anerkennt keine religiösen Gelübde; das Recht der Klöster, als moralische Personen, Eigenthum erwerben zu können, ist durch die Zustimmung der Staatsgewalt bedingt; in der Ehe sieht sie nur einen bürgerlichen Vertrag, und entzieht der Geistlichkeit die Urkunden des Civilstandes, sprach er zu den Priestern: Ihr sollt das lehren, was ich Euch lehren will, und thun, was ich Euch befehle; z. B. das Einsegnen gemischter Ehen.

Zu den geistlichen Ordensgliedern sprach er: von den religiösen Gelübden gelten nur diejenigen, welche das Gesetz anerkennt, und die Disciplin der Klöster ist meinen Canzleien unterworfen.

So setzte Joseph II seine Anordnungen an die Stelle des kanonischen Rechts; aus den Priestern machte er Beamten seiner Ministerien. Bei seinem Regierungsantritte fand er die weltliche und die geistliche Macht unter einander gemischt, doch so, daß die geistliche die Oberhand hatte; nicht sowohl auf die Beseitigung dieser Verwirrung, als auf die Herrschaft des Weltlichen über das Geistliche war sein Streben gerichtet.

Gehen wir nun zu den politischen Neuerungen über.

Durch ein Edict vom 13 November 1786 führte Joseph eine Art Civilproceßordnung ein, welche alle über diesen Gegen-

ſtand beſtehenden Privilegien (Chartes) und Gewohnheiten außer Kraft ſetzte.

Durch ein Edict vom erſten Januar 1787 hob er die Ständeausſchüſſe auf, und geſtattete den Ständen nur fünf Deputirte zu wählen, welche der oberſte Regierungsrath, wenn der Fürſt die Wahl der Stände beſtätigte, ſich zugeſellen ſollte. Die Provinzen Brabant, Flandern und Hennegau ſollten jede Einen dieſer Deputirten ernennen; Limburg und Luxemburg zuſammen Einen, Namur und das Landgebiet Tournay ebenfalls Einen. Dieſe fünf Deputirten, deren Wahl noch der fürſtlichen Genehmigung bedurfte, ſollten die ganze Repräſentation aller Provinzen darſtellen, und ihre Anweſenheit bei dem Regimentsrathe die Einberufung der Generalſtaaten entbehrlich machen.

Durch ein zweites Edict vom 1 Januar 1787 hob er alle obern Gerichtshöfe und alle Juſtizcollegien auf, ſo wie alle geiſtlichen und grundherrlichen Gerichtsbarkeiten, und ſetzte in Brüſſel einen ſouveränen oberſten Reviſionshof ein, dem zugleich die oberſte Aufſicht über die geſammte Gerechtigkeitspflege übertragen wurde; zugleich errichtete er daſelbſt auch einen Appellationshof für alle Provinzen, Luxemburg ausgenommen, wo ein beſonderer Appellationshof verblieb.

Durch ein Edict vom 12 März 1787 theilte er die Provinzen nach dem Vorbilde Oeſterreichs in neun Kreiſe ein, jeden mit einem Intendanten und mehreren Bezirkscommiſſären, unter Abſchaffung der bisherigen Oberämter (baillis) und der Schultheißenämter (chefs maieurs), und der ſonſtigen bisherigen Beamtungen.

Durch ein Edict vom 17 März 1787 unterwarf er die Handwerkszünfte und andere bürgerliche Corporationen einer Reform, indem er die Wahl der Vorſteher ſich ſelbſt vorbehielt, und den politiſchen Einfluß dieſer Corporationen, welche den größten Theil des dritten Standes (tiers-état) ausmachten, verminderte.

Dieſe und viele andere hier nicht zu erwähnende Regierungsacte beweiſen, daß Joſeph II, in der Abſicht die Grundgeſetze des Landes zu zerſtören, ſich die volle geſetzgebende Gewalt anmaßte.

Nicht zum Nutzen des Volkes und unter deſſen Mitwirkung wollte er die politiſche Reform, ſondern zum Vortheile des abſolut monarchiſchen Syſtems; er hatte geſchworen, die Privilegien (chartes) und die Gewohnheitsrechte aufrecht zu halten, und er brach ſeinen Eid; die Bedingungen, unter welchen er als Herzog oder Graf anerkannt worden war, außer Augen ſetzend, verfuhr er als unumſchränkter König.

So fehlerhaft auch die Verfaſſung ſeyn mochte, ſo ſtand es doch nicht in den Befugniſſen Joſephs — um uns Wilhelm's des Schweigſamen Ausdrucks zu bedienen — die Landeseinrichtungen durch eine Ordonnanz zu ändern.

Auch in England beſteht keine allgemeine, geſchriebene und gleichförmige Geſetzgebung; die Jury ausgenommen, iſt die Verwaltung der Juſtiz ſehr mangelhaft; dort beſtehen noch die Feudalrechte. Vermag aber deßhalb der König von England durch bloße Ordonnanzen Geſetzbücher zu verkündigen, die Gerichtsverfaſſung neu zu geſtalten, die Zehnten abzuſchaffen? Hätte er die Parlamentsreform durch eine bloße Ordonnanz decretiren können?

Die Vorſtellungen der Provinzialſtände und der ſouveränen Rathscollegien erwirkten bei dem Kaiſer Joſeph keinen Stillſtand in ſeinem Vorhaben. Von den Staaten Brabants ergingen am 29 Januar 1787 nachdrucksvolle Bitten um Aufrechthaltung der Joyeuse-Entrée, des Staatsgrundgeſetzes dieſes Landes. Zugeſtanden wurde in ihrer Adreſſe, daß man ſich auch ſchon in frühern Zeiten, z. B. bei den Huldigungen Philipps des Schönen und Philipps des Zweiten, Abänderungen der Verfaſſungsurkunde habe gefallen laſſen; zugleich aber ward daran erinnert, daß dieſes nur mit Einwilligung der Stände geſchehen ſey. Zum Beweiſe, daß die Belgier keines-

wegs allen Reformen abgeneigt waren, vielmehr nur den gesetzlichen Weg für deren Verwirklichung verlangten, geben wir hier die Schlußworte dieser Adresse: „Wenn es also," sagten die brabantischen Stände, „ein hoher und souveräner Beschluß Sr. Maj. ist, in die Polizei- und Justizverwaltung Brabants einige, mit der feierlich versprochenen und öffentlich beschworenen Joyeuse-Entrée vereinbarliche Veränderungen einzuführen, so wagen es die Darsteller, indem sie ihrem förmlichen, die treue Beobachtung dieses Grundgesetzes geschworenen Eide nachzukommen verpflichtet sind, Eure königlichen Hoheiten (den Gouverneur und die Gouvernantin) unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben möchten sich an des Kaisers Güte und Gnade zu wenden geruhen, um von Sr. Majestät zu erlangen, daß diese Abänderungen nicht ohne die förmliche Einwilligung der drei Stände der Provinz vorgenommen werden, damit, gemäß den Regeln des natürlichen Rechts, der Betheiligte auch gehört werde." — Gleiche ehrfurchtsvolle Vorstellungen wurden, mit der offenen Erklärung auf alle gesetzlichen Reformen eingehen zu wollen, aus allen Provinzen an ihren Herzog oder Grafen gerichtet.

Nun blieb, damit aus der Bahn der verfassungsmäßigen Ordnung für immer herausgeschritten werde, nur noch ein letzter Rechtsbruch übrig: der an dem Rechte der Steuerbewilligung. Selbst von Karl dem Kühnen, dem leidenschaftlichsten der belgischen Fürsten, war, als die Stände der belgischen Provinzen ihm zu seinen abenteuerlichen Unternehmungen die verlangten Subsidien verweigerten, dieses Recht geachtet worden. Joseph II aber, als die brabantischen und hennegauischen Stände ihm die angesonnenen Steuern verweigerten, hob die Stände auf, und untersagte durch ein Edict vom 7 Januar 1789 dem Generalgouvernement der Niederlande „die hennegauischen und brabantischen Stände ferner zu einer Generalversammlung zu berufen, noch ferner den geringsten Versuch zu machen, die einmal verweigerte Einwilligung dieser Stände zu erhalten."

„Denn indem das Volk in Brabant und Hennegau" (so lauten die Edictsworte) „durch die Weigerung der Steuern alle Bande zerrissen hat, welche den Kaiser an dasselbe knüpften, betrachtet sich Kaiserliche Majestät als von jeder aus dem Huldigungsvertrage herrührenden Verbindlichkeit entbunden."

Der brabantischen Revolution in alle ihre Irrthümer, Schändlichkeiten und Verbrechen zu folgen, liegt nicht in unserer Aufgabe; [16]) für unsern Zweck genügt die Darlegung ihres Ursprungs, und die Herausstellung ihres unbestreitbaren durchaus gesetzlichen Grundcharakters. *) Wenn diese Revolution von ihrer ersten Richtung abwich, so geschah es, weil die Nationaleinheit sich von allen Kasten- und Oertlichkeitsinteressen noch nicht freigemacht, und weil jene weder zur Theokratie, noch zur Aristokratie, noch zur Demokratie gehörende, dritte Partei (tiers-parti) noch nicht als Majo-

---

16) Ehrenwerthe Männer, die an den Ereignissen vom Jahre 1789 Theil genommen, haben diese Ausdrücke zu hart gefunden. Gerne hätte der Verfasser, der es zuerst unternahm der Revolution von diesem Jahr ihr Recht wiederfahren zu lassen, diese Ausdrücke gemildert, hätte er sich's nicht zum Gesetze gemacht, an dem Texte seines Werkes nichts zu ändern. Er anerkennt, daß man dieser Revolution nur ein Verbrechen vorwerfen kann; seine Meinung ist und bleibt, daß sie in ihrem Ursprunge gerecht und gesetzlich war, jedoch in ihrer Entwickelung zur Absurdität wurde; er beklagt den gänzlichen Mangel an politischen Ideen der dabei vorwaltete, und sie zu Grunde richtete, und glaubt, daß ein solcher Mangel auch die Revolution von 1830 zu Grunde gerichtet haben würde.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Ueber die Bestrebungen und Absichten Kaiser Josephs II in Beziehung auf Belgien, und die dadurch veranlaßten politischen und kirchlichen Reformen, den Ausbruch der belgischen Revolution von 1789 — 1791, die Parteien, die sich gegen den Kaiser vereinigten, insbesondere über den Advocaten van der Noot zu Brüssel, und die endliche Erfolglosigkeit der Josephinischen Neuerungen ist zu vergl. van Kampen a. a. O. Bd. II, S. 477 — 480, 503 — 510.

rität bestand; endlich weil der Geist der Staatsgenossenschaft in Belgien noch große Fortschritte zu machen hatte.

Drei Revolutionen haben wir vor uns erscheinen lassen.

Wir sahen, wie sie sich zwischen drei und einem halben Jahrhunderte hindurch gleichsam die Hand reichten.

Ihre Fahnen stellen eine und dieselbe Inschrift zur Schau: Haß der Fremdherrschaft, Achtung für Nationalinstitutionen!

Ueber diesen drei großen Ereignissen haben wir den Geist eines großen Mannes schweben sehen, der einst den Belgiern die gesetzliche Insurrection gelehrt hat.

Nicht gleichartiges Verhängniß waltete jedoch über diesen drei Revolutionen.

Durch die des 16ten Jahrhunderts gelangte Belgien wieder zu seinen öffentlichen Freiheiten im Innern des Landes, nicht zugleich auch zur Unabhängigkeit von der Fremdherrschaft.

Die des Jahres 1789, unter ihren eigenen Ausschweifungen erliegend, streckte das erschöpfte Belgien zu den Füßen des republicanischen Frankreichs.

Die im Jahre 1830 hat, mittelst Vervollkommnung des Systems der Repräsentativregierung, Belgien seine Unabhängigkeit und eine Nationaldynastie gebracht.

Die Darstellung des politischen Entwicklungsganges dieser dritten Revolution ist meine Aufgabe. Welchen Gefahren sie ausgesetzt war und entgangen ist, welchen Nothwendigkeiten sie sich fügen mußte, endlich durch welch ein Zusammentreffen von Umständen und gleichzeitig vereinigten Kraftäußerungen sie zur Anerkennung Europa's gelangte — alles dieß soll nun ans Licht gestellt werden.

Zweites Capitel.

Die Septembertage im Jahre 1830. — Zwei mögliche Richtungen der Politik Belgiens.

Nur in den Straßen der Hauptstadt hatte die französische Revolution den Kampf zu bestehen, und für die dreifarbige Fahne war, nachdem der Sieg in Paris einmal bekannt geworden, überall und widerstandlos freie Bahn in ganz Frankreich gewonnen. Bei der belgischen Revolution aber war das Schlachtfeld nicht wie dort durch den Umkreis einer einzigen Stadt begränzt. Mit dem Kampfe zu Brüssel, so bluttriefend und so glorreich als der in Paris, war nicht wie dort alles vollbracht. Hier galt es nicht bloß eine Dynastie zur Flucht zu zwingen, denn sie war abwesend; nein, es galt den Boden des ganzen Landes vom Feinde zu säubern. Die in Masse aufgestandenen Bevölkerungen mußten auf allen Punkten kämpfen und siegen. Die aus Belgiern und Holländern zusammengesetzte niederländische Armee befand sich durch den Rücktritt oder die Unthätigkeit der Erstern in Zerrüttung, und in weniger als einem Monate fielen alle festen Plätze der mittäglichen Provinzen in unsere Hände, mit alleiniger Ausnahme von Luxemburg, Maestricht und der Citadelle von Antwerpen.

Es mögen die Verläumder der belgischen Revolution, es mögen diejenigen, welche diese Begebenheit als das alleinige Werk einiger ehrgeizigen oder fanatischen Menschen betrachten, sich diesen Aufschwung eines ganzen Volkes ins Gedächtniß zurückrufen, das plötzlich und freien Antriebes auf allen Punkten seines Bodens sich erhob, Alle dasselbe wollend und nach Einem Ziele strebend, so daß die Stadt, die ihren Sieg verkündigte, mit Verwunderung die Kunde des gleichzeitigen Sieges ihrer Nachbarstädte vernahm. Kein Oberhaupt gab das Angriffszeichen; seit 15 Jahren lag das Losungswort in allen Gemüthern eingegraben: „Haß gegen die holländische

Herrſchaft.“ Wer kann alſo noch die Allgemeinheit und Freiwilligkeit dieſer Nationalbewegung bezweifeln? Wenn du es wagſt, ſo brandmarke ſie, aber läugne ſie nicht. — Ehre dieſen Bevölkerungen, deren Muth feſte Plätze eroberte, die man für unbezwingbar hielt! Ehre den Männern, die zu Brüſſel in den Straßen, und bei Lüttich auf den Anhöhen fochten! Ehre jenen Freiwilligen in Kitteln, vor welchen bei Wahlem und Berchem die Trümmer einer großen Armee verſchwanden! Beklagen wir diejenigen unter unſern Mitbürgern, welche unempfänglich ſind für das Schöne und Hinreißende in ſolchen vereinigten Anſtrengungen eines ganzen Volkes, deren Gefühl ſtumm bleibt bei dieſem thatkräftigen Wiedererringen der Nationalſouveränetät, bei dieſem Widerſtande gegen das Geſetz des Eroberers!

Allein nur Holland, nicht aber auch Europa hatten wir beſiegt, und mit dieſem mußten wir, um unſern Sieg zu vollenden, entweder den Krieg beginnen, oder in Unterhandlung treten.

Europa kam uns entgegen, und ſofort war die große Frage über Krieg und Frieden geſtellt und entſchieden.

Die belgiſche Revolution befand ſich auf zwei Gedankenreihen hingewieſen.

In der einen lagen die Fragen: Republik, Vereinigung mit Frankreich, Krieg?

In der andern: Monarchie, Unabhängigkeit, Unterhandlungen?

Die erſte Reihe war feindſelig gegen Europa, und es war Europa's Pflicht, ihr ſeine Zuſtimmung zu verſagen.

Die zweite Reihe ließ ſich mit den Intereſſen Europa's vereinbaren, und in dieſe konnte es eingehen.

Mit allgemein angenommenen und verſtandenen Ausdrücken wollen wir dieſe als das Friedensſyſtem, jene als das Kriegsſyſtem bezeichnen.

Wir machen zuerſt darauf aufmerkſam, daß in jedem dieſer beiden Syſteme drei Wechſelfälle liegen, die einander zu Corollarien dienen; ſie erzeugen ſich gegenſeitig.

Die Republik brachte uns in ein feindseliges Verhältniß zu dem ganzen übrigen Europa, sogar zu Frankreich; sie bildete den Uebergang zu einer Einverleibung in eben dieses Frankreich; denn das republicanische Belgien hätte entweder Frankreich in die demagogische Bewegung hinein- und fortgerissen, oder das monarchische Frankreich hätte suchen müssen, das zum verschanzten Lager der Demagogie und daher unhaltbar gewordene Belgien sich ganz oder zum Theil einzuverleiben.

Durch solche Vereinigung mit Frankreich — wäre diese sofort von uns beschlossen worden — kamen wir in Feindseligkeit mit dem ganzen übrigen Europa. Weigerte Frankreich unsere Annahme, so wurden wir wieder eine Beute Hollands; willigte es ein, so erkaufte es uns um den Preis eines allgemeinen Krieges.

Der Krieg gegen Holland konnte zu nichts Anderem führen, als zu einem Angriffe von unserer Seite auf dessen eigene Nationalität, indem wir ihm Theile seines Territoriums, namentlich das nördliche Brabant entrissen hätten; durch das Ueberschreiten der altholländischen Gränzen wandelte sich die Revolution in Eroberung und Propaganda um.

Genau genommen, war die Stellung Belgiens gegen Europa keine andere als die Stellung Frankreichs gegen Europa.

Für Frankreich war der Ausdruck des Friedenssystems der Status quo des Territorialbesitzes und die Monarchie; das Kriegssystem stellte in Aussicht: Gebietsausdehnung, Propaganda und Republik.

Dieser Identität unserer Lage mit der Frankreichs verdankt Belgien seine Rettung; denn wozu hätte ihm das Friedenssystem gedient, wäre nicht eben dieses System auch dem französischen Interesse angemessen gewesen? Sprach sich Frankreich für den Krieg aus, so stand es nicht in unserer Macht die entgegengesetzte Meinung durchzuführen. Dann war es aber um die Unabhängigkeit Belgiens geschehen.

In der That sind die Gegner des Friedenssystems in Frankreich ganz folgerichtig auch Feinde der belgischen Nationalität. Hat nicht General Lamarque die Behauptung zu äußern gewagt, daß das Gesetz vom 9 Vendémiaire des Jahrs 4, durch welches der Convent auf die brutalste Weise die Vereinigung unseres Landes mit Frankreich decretirte, noch in voller Kraft und Anwendbarkeit bestehe, noch immer Staatsgesetz sey! Höchst inconsequent hingegen sind diejenigen unserer belgischen Patrioten, welche das Land unabhängig wissen wollen, zugleich aber Frankreich die friedfertige Richtung seiner Politik zum Vorwurfe machen.

Die hochherzigen Gesinnungen und erhabenen Ansichten einiger der Männer, welche sich auch bei uns als Gegner des Friedenssystems ausgesprochen, sind wir weit entfernt zu verkennen; nur wünschten wir, daß sie sich selbst klar seyn, und nicht den Vorwurf der Inconsequenz verdienen möchten. „Seyd ihr" — könnten wir zu ihnen sprechen — „Feinde der belgischen Unabhängigkeit, oder ist sie euch auch nur gleichgültig; oder habt ihr, aus einem Gefühle tiefer Verachtung gegen die alten europäischen Einrichtungen einen weit ausgedehnten Plan allgemeiner Erneuerung der Staatsgesellschaften aufgefaßt; oder verlangt ihr, bei beschränkteren Wünschen, sey es die Vereinigung mit Frankreich, sey es die Rückkehr unter Holland — dann sind eure Verwünschungen des Friedenssystems gegründet. Wollt ihr aber aufrichtig und vor allem die belgische Unabhängigkeit, so haltet ein: euer Fluch wäre Wahnsinn.

Es ist möglich, daß das Kriegssystem ein neues Europa hervorgebracht hätte; allein in diesem neuen Europa hätte sich kein Platz für ein unabhängiges Belgien vorgefunden.

Nur durch das Friedenssystem konnte in dem alten Europa ein Belgien entstehen.

Betrachten wir nun beide Systeme in der Thätigkeit ihrer Vertreter.

Drittes Capitel.

Proviſoriſche Regierung. — Nationalcongreß. — Unabhängigkeit, Monarchie, Ausſchließung des Hauſes Oranien.

Der Charakter des Zeitraums zwiſchen den erſten Auftritten im Auguſt und den Septembertagen zu Brüſſel iſt ſchwer zu zeichnen; es iſt weder der einer geſetzlichen Ordnung, noch der einer Inſurrection. Gewöhnlich iſt der Uebergang aus der geſetzlichen Ordnung in die Inſurrection wie im Fluge vollbracht; der Belgier Entſchluß aber bedurfte eines ganzen Monats, um zur Reife zu gelangen; einen ganzen Monat ſtanden ſie, im Angeſichte der Revolution, auf der Schwelle der Geſetzlichkeit. Die Entſcheidung zur Revolution bewirkte der Angriff auf Brüſſel. Dieſer war ein großer Fehler, wenn es wahr iſt, daß der Prinz Friedrich der Niederlande der Einladung einiger Notabeln in Brüſſel nachgeben zu müſſen geglaubt; er iſt ein Verbrechen, wenn dieſer Angriff in Folge eines im Haag entworfenen Planes geſchah; denn was verdient mehr ein Verbrechen genannt zu werden, als der Verſuch in Brüſſel dieſelben Streitfragen durch Gewalt zu löſen, welche man im Haag den parlamentariſchen Debatten zur Entſcheidung übergeben hatte? Wie dem nun aber auch ſeyn mag, jener Tag entſchied das Ende der Herrſchaft des Hauſes Naſſau in Belgien. Während der Septembertage entſtand die proviſoriſche Regierung, bevollmächtigt und eingeſetzt von der Nothwendigkeit. Wenn eine bisher beſtandene Ordnung der Dinge untergeht, tritt jedesmal zwiſchen dem Vergangenen, deſſen Daſeyn aufgehört hat, und der Zukunft, die noch nicht zum Daſeyn gelangt iſt, eine Zwiſchenregierung ein, deren Gewalt für einige Zeit dem zufällt, der ſie ergreift. Würde dieſe Lücke nicht ausgefüllt, ſo wäre und bliebe der ganze Staatsverband ſelbſt aufgelöſ't. Einer muß demnach nothwendig hervortreten, der durch ſein vollgewaltiges Wort die Geſellſchaft zuſammenhält, und ſie neu

ordnet. Die Legitimität dieſer Regierung iſt eine ſchlechthin unbeſtreitbare.

Am 24 September 1830, um ſieben Uhr des Morgens, wurde unter dem Namen einer Verwaltungscommiſſion (Commission administrative) die erſte Regierungsgewalt aufgeſtellt. Dieſe Commiſſion beſtand aus dem Baron E. von Hoogvorſt, den Herren K. Rogier und Jolly; Secretäre waren von Coppin und J. Vanderlinden; am 25ſten nahm ſie noch ein neues Mitglied, Hrn. Nicolai, in ſich auf. An eben dieſem Tage conſtituirte ſich die proviſoriſche Regierung definitiv; ſie beſtand aus dem Baron E. von Hoogvorſt, Hrn. K. Rogier, Graf F. von Merode, und den Herren A. Gendebien, S. van de Weyer, Jolly, J. Vanderlinden, Nicolai und von Coppin. Am 28ſten wurde de Potter gleichfalls Mitglied dieſer Regierung.

In dem Gebrauche der ihr anvertrauten außerordentlichen Gewalt verfuhr die proviſoriſche Regierung mit vieler Mäßigung; ſchon am erſten Tage hatte ſie ſich, gleichſam *a priori*, folgende drei Grundfragen ſtellen können, weil ſie aus den noch nicht abgeſchloſſenen Ereigniſſen ſich erheben mußten.

Wird Belgien ſich als ein unabhängiger Staat conſtituiren?

Welche Regierungsform wird es annehmen?

Wird es ſich von dem Hauſe Oranien gänzlich ſcheiden?

Die proviſoriſche Regierung gedachte, dem Nationalcongreſſe, den ſie durch ihr Arrêté vom 4 October 1830 zuſammenberief, die endliche Entſcheidung dieſer drei Fragen aufzuſparen. Zur Beſchwichtigung der allgemeinen Ungeduld ließ ſie zwar ihre Meinung durchblicken, ſprach ſie jedoch nicht förmlich aus.

In beſagtem Arrêté begnügte ſie ſich mit der Erklärung: „die von Holland gewaltſam getrennten belgiſchen Provinzen werden einen für ſich beſtehenden unabhängigen Staat bilden.“

Die provisorische Regierung ertheilte dann einer Commission den Auftrag zur Abfassung eines Staatsverfassungsentwurfes, den sie bekannt machte, ohne jedoch sich dafür zu entscheiden, ohne sich ihn anzueignen.

Die Commission bestand aus den Herren de Gerlache, Präsident; van Meenen, Vicepräsident; Nothomb, Secretär; Lebeau, Secretäradjunct; K. von Brouckère, Devaux, Balliu, Thorn, Zoude (aus Namur), Tielemans, Dubus und Blargnies.

In ihrer ersten Sitzung (12 October) beschäftigte sich die Commission mit der Frage: ob die monarchische oder die republicanische Staatsform zur Grundlage des Verfassungswerkes gewählt werden solle? Drei Mitglieder, van Meenen, Tielemans und Nothomb, waren für die Vertagung der Frage, und wollten, daß man vor allem mit der Aufstellung der großen Principien politischer Freiheit und der Bildung und Abgränzung der verschiedenen Staatsgewalten in voller Unbefangenheit sich beschäftige, so daß die Organisirung der Gewalt des Staatsoberhauptes für den Schluß des ganzen Werkes, gleichsam als die Spitze der Pyramide, vorbehalten bleibe; die andern Mitglieder erachteten aber die Annahme entweder des monarchischen oder des republicanischen Systems vor allem Andern für nothwendig, und diese Meinung behielt die Oberhand.

In einer Abendsitzung desselben Tages entschied die Commission mit einer Majorität von acht Stimmen gegen Eine, [17]) für die monarchische Regierungsform. In den folgenden Sitzungen wurden die Grundlagen der Constitution festgestellt, und am 16ten vertagte sich die Commission, nachdem sie ihren Secretär und den Hrn. Devaux beauftragt hatte, auf diesen Grundlagen einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Am

17) Für die Monarchie waren: von Gerlache, van Meenen, Lebeau, Devaux, Nothomb, K. von Brouckère, Balliu und Zoude (aus Namur); dagegen Hr. Tielemans. Die übrigen Mitglieder der Commission waren noch nicht ernannt, oder in die Commission noch nicht eingetreten.

25 October kam die Commission wieder zusammen, prüfte den Entwurf, und genehmigte ihn mit einigen theilweisen Abänderungen. Die Veröffentlichung erfolgte am 28sten. Tags zuvor war der Entwurf vom Secretär als Berichterstatter (Secrétaire-rapporteur) der provisorischen Regierung vorgetragen worden, wobei de Potter sich nicht enthalten konnte ihm zu äußern: „Für so Weniges lohnte es sich nicht der Mühe so viel Blut zu vergießen."

Nur wer damals selber in Brüssel anwesend war, kann sich von der öffentlichen Aufnahme dieses monarchischen Verfassungsentwurfes eine richtige Vorstellung bilden; allgemein wurde er als das Werk einer Reaction betrachtet. Und doch hatte die Commission den eben aufgeregten Leidenschaften ein Opfer dadurch gebracht, daß sie sich an den allgemeinen Ausdruck Staatsoberhaupt gehalten, ohne diesem die Eigenschaft eines Königs beizulegen.

Der Nationalcongreß eröffnete am 10 November seine Sitzungen. Am 18ten proclamirte er bei 197 Stimmen einmüthig die Unabhängigkeit Belgiens, unter Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde. Den 22sten decretirte der Congreß bei einer Stimmenmehrheit von 174 Stimmen gegen 13, [18]) die monarchische Staatsform. Der Commissionsentwurf wurde an die Sectionen verwiesen; die Versammlung befolgte bei ihren Berathschlagungen über den Staatsverfassungsentwurf einen regelmäßigeren Gang; die verschiedenen Abschnitte waren einzeln nach einander discutirt worden, und über jeden wurde besonders abgestimmt; am 7 Februar 1831 war das Verfassungswerk beendigt. Es liegt außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe bei diesem Gegenstande länger zu verweilen; nur in so fern gehört die Verfassung in

18) Für die Republik: die Abgeordneten Seron, A. de Robaulx, Lardinois, J. Goethals, David, de Haerne, Gossin, de Labbeville, Fransman, Delwarte, Cam. de Smet, Pirson und de Thier.

den Kreis unserer Betrachtungen, als das europäische System, und die Frage über Krieg oder Frieden dadurch berührt wurden.

Wir haben ausgeführt, warum die provisorische Regierung sich enthielt, König Wilhelm und seine Dynastie des Thrones verlustig zu erklären; dennoch weigerte sie sich förmlich und zu wiederholten Malen, mit dem Prinzen von Oranien, der zu Antwerpen eine Art von Gegenregierung errichtet hatte, in irgend ein Verhältniß zu treten, und gab sich das Ansehen, als ob sie die Proclamation vom 16 October, durch welche der Prinz die Unabhängigkeit Belgiens anerkannte, als unbedeutend betrachte; eine Proclamation, welche gleichwohl auf viele, die schwach genug waren, eine Transaction für nothwendig zu halten, einen bedeutenden Eindruck machte. Von Seite des Prinzen war diese Proclamation ein Act der Verzweiflung. Er entfernte sich am 25 October aus Antwerpen, nachdem er die Stadt dem General Chasse, und Belgien sich selber überlassen hatte. Zwei Tage darauf wurde Antwerpen beschossen. Die Nacht vom 27sten auf den 28sten war eine schreckliche für Antwerpen, schrecklich selbst für Brüssel: ein rother Feuerschein, weit am Horizonte verbreitet, verkündete das Furchtbare, was sich in der Ferne begab, und der Wind trug von den Forts und den Schiffen den verhallenden Donner des Geschützes herüber.

Die provisorische Staatsregierung hatte ihren Sitz in dem ehemaligen Palaste der Generalstaaten in Brüssel aufgeschlagen; von der Höhe seines Peristyls herab konnte sie der Einäscherung Antwerpens gleichsam beiwohnen. Treu dem Gange den sie einmal eingeschlagen, glaubte sie, selbst bei so beklagenswerthen Ereignissen, sich nicht ein Recht zuschreiben zu dürfen, dessen Uebung dem Nationalcongresse vorbehalten worden war.

Endlich am 23sten November kam auf den Antrag K. Rodenbachs, Deputirten von Westflandern, der Gegenstand auf die Tagesordnung. Umsonst verlangte das französische Ministerium, an dessen Spitze damals Lafitte stand, die Vertagung der

Frage: ob das Haus Naſſau des Thrones für verluſtig zu erklären ſey? *) Es gehörte die zu verhandelnde Frage zu denen, deren Entſcheidung, ſind ſie einmal geſtellt, keinen Aufſchub zuläßt. Nach einer zweitägigen Discuſſion wurde mit einer Mehrheit von 161 Stimmen gegen 28

die

*) Der Verfaſſer berührt hier eine geheime Sendung, über welche Näheres nicht anzuführen gewiſſe Rückſichten ihn wohl beſtimmt zu haben ſcheinen. Aus zuverläſſiger Quelle ſind wir im Stande, Folgendes darüber mitzutheilen:

Am 24 November früh Morgens langte v. Langsdorf, franzöſiſcher Legationsſecretär, in Brüſſel an, und begab ſich unmittelbar in den Palaſt der Generalſtaaten, dem Sitze der proviſoriſchen Regierung und des diplomatiſchen Ausſchuſſes, mit dem Auftrage von dem franzöſiſchen Cabinette, die belgiſche Regierung zu einem Aufſchube der Entſcheidung über die Frage wegen der Ausſchließung des Hauſes Naſſau zu beſtimmen. In dem Sitzungsſaale des diplomatiſchen Ausſchuſſes wurde ſofort die Berathung über dieſen Antrag gepflogen, und der Präſident des Congreſſes, Baron Surlet de Chokier, hinzugezogen. — Schon war ſeit zwei Tagen bei dem Nationalcongreſſe die Verhandlung über die Abſetzung eröffnet geweſen, und einſtimmig wurde die Unmöglichkeit irgend einer Vertagung der Frage anerkannt. Indeſſen beſchloß man doch, dem Congreſſe von dem Anſinnen der franzöſiſchen Regierung Mittheilung zu machen, und in Folge der Ausſchußberathung lud der Präſident Surlet de Chokier die Verſammlung ein, in geheimer Sitzung von dem franzöſiſchen Antrage Kenntniß zu nehmen. Dieſe Sitzung, als geheimes Comité, dauerte etwa zwei Stunden; dann wurden die Galerien wieder eröffnet, noch einige Reden gehalten, und hierauf gegen vier Uhr zum namentlichen Aufruf fortgeſchritten.

De Bécourt, la Belgique et la révolution de Juillet pag. 167. 168. erklärt die geheime Comité-Sitzung vom 24 November für eine Folge einiger unterſchriftloſen, bei mehreren Mitgliedern des Congreſſes eingegangenen Briefe, übergeht aber die geheime Sendung v. Langsdorfs mit Stillſchweigen, obgleich die öffentlichen Blätter derſelben gedachten. Richtig iſt zwar, daß von dergleichen Drohbriefen, jedoch nur ganz beiläufig, die Rede geweſen; aber auf den Congreß, als geheimes Comité, wirkten dieſe Briefe überall nicht ein.

die Ausschließung aller Mitglieder des Hauses Nassau-Oranien von jeder öffentlichen Gewalt in Belgien auf ewige Zeiten ausgesprochen. Dieser Beschluß war nur Folge und Sanction des vorhergegangenen über die Unabhängigkeit, welche letztere, um vollständig zu werden, einen zweifachen Rechtsverfall (déchéance) nöthig machte, den des holländischen Volkes und den der holländischen Dynastie.

Mit der Annahme des Prinzen von Oranien als Regenten wäre die Revolution, so zu sagen, von sich selbst abgefallen, und dieser Rückschritt würde nicht der einzige geblieben seyn; der Eroberungsgedanke wäre keineswegs vernichtet, und nur ein Scheinbild von Unabhängigkeit wäre aufgestellt worden. Der Prinz von Oranien, anfangs ein Rebell unter den Rebellen, würde bald die Rolle eines Vermittlers übernommen haben, um am Ende wieder als „der erste Unterthan seines Vaters" aufzutreten. *) Einmal König der Belgier, wäre der Prinz von Oranien für Wilhelm den Ersten ein neuer Monk geworden. [18])

---

*) Worte des Grundgesetzes des Königreichs der Niederlande vom 24 August 1815. Art. 56.

18) Namentliche Abstimmung über die Frage wegen der Ausschließung des Hauses Nassau:

Antwerpen (18 Deputirte).

Für die Ausschließung: Die Deputirten Canonicus Boucqueau de Villeraie, Graf Franz de Robiano, Jacob Bosmans, Johann Baptiste Joos, Leonhard Ooms, Ludwig Geubens, P. J. Denef, C. Th. Lebon, Peter Eugen Peeters. (9.)

Gegen die Ausschließung: Die Deputirten Heinrich Cogels, d'Hanis-van-Cannaert, Johann Baptiste Claes, Gerhard Legrelle, Baron Osy, Ferd. Dubois der Vater, Albert Cogels, Werbrock-Pieters, Franz Domis. (9.)

Süd-Brabant (27 Deputirte).

Für die Ausschließung: Die Deputirten Graf von Aerschot, Baron Jos. Vanderlinden-d'Hooghvorst, Barthelemy, Sylvain van de Weyer, Barbanson, Graf von Celles, Biron, Baron Beyts, Lucian Jottrand, Vandenhove, J. B. Pettens,

Viertes Capitel.

Londoner Conferenz. — Erste Unterbrechung der Feindseligkeiten vom 21 November, und Waffenstillstand vom 15 December 1830. — Diplomatischer Ausschuß. — Aufhebung der Einschließung Maestrichts und der Sperrung der Schelde.

Zwei Klippen, an welchen die Revolution Belgiens gleich bei ihren ersten Schritten hätte scheitern können, waren unschifft

---

Abbé Corten, Peemans, van Meenen, Vanderbelen, Abbé Vanderlinden, Wyckens, Deville, Nopener, Banguiet. (20.)

Gegen die Ausschließung: Die Deputirten Graf Cornet-de-Grez, Huysmans-d'Annecroix, Baron van Velden de Lombeek, de Hemptinnes, Graf Joseph de Baillet. (5.)

Abwesend: Lefevre, noch nicht aufgenommen; Kockaert, krank. (2.)

Westflandern (28 Deputirte).

Für die Ausschließung: Die Deputirten Coppieters, Felix von Muelenaere, Baron de Pelichy van Huerne, Paul Devaux, Serruys, Morel-Danheel, Victor Buvlaert, Deman, Franz de Langhe, Franz de Coninck, Leo Mulle, Pfarrer Pollin, Johann Goethals, Goethals-Bischop, Abbé Verbecke, Leo Vandorpe, Lesaffre Vater, Buyse-Verschuere, Pfarrer Wallaert, Vicomte de Jonghe, de Roo, Peter-Alexander Rodenbach, Franz Constantin Rodenbach, Vicar Désiré de Haerne, Felix Béthune. (28.)

Gegen die Ausschließung: Die Deputirten Abbé de Foere, Johann Maclagan. (2.)

Abwesend: Der Deputirte Roels.

Ostflandern (35 Deputirte).

Für die Ausschließung: Die Deputirten de Ryckere, Robert Helias d'Huddeghem, Carl Surmont de Volsberghe, Marquis de Rodes, van Innis, Vicomte Gustav de Jonghe, Abbé Joseph Desmet, Baron Carl Coppens, Johann Vergauwen-Goethals, Delehaye, Ferdinand Speelman-Rooman, Constant Wannaer, Camille Desmet, Thienpont, Liedts, Eugen van Hoobrouck de Mooreghem, Ludwig Beaucarne, Eugen Desmet, Abbé van Crombrugghe, Baron de Meer de Moorsel, Johann Eugen Fransman, Delwarte, Levi Vanderloop, Pfarrer Andries, Lebègue, Graf Vilain XIIII (de Basel), Verduyn, d'Hanens-Piers, Janssens, Verwilghen, Baron de Terbecq, Hippolyt Vilain XIIII (de Wetteren), Blomme, Joseph de Decker. (34.)

worden. Zwei Beſchlüſſe, die ſcheinbar nur innere Zuſtände ordneten: die Unabhängigkeitserklärung und die Annahme der

---

Gegen die Ausſchließung: Graf von Bergeyck.

Hennegau (30 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Graf Duval de Beaulieu, Alexander Gendebien, Blargnies, Emanuel Claes, Goffint, Franz Dubus, Peter Trenteſeaux, Carl Le Hon, Lactantius Allard, Cauvin, K. Lecocq, Wilh. Dumont, Joh. Pirmez, J. B. Gendebien, Nalinnes, Graf Werner de Merode, Gendebien der Vater, Ritter Eduard de Rouillé, Eugen de Facqz, Leopold Brédart, Vanſnick, Vicomte de Bouſies de Ronvroy, Ludwig Sebille, Baron de Leuze, Marquis d'Yves de Bavay. (25.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Baron de Sécus Vater, Marquis de Trazegnies, Baron de Sécus Sohn, (3.)

Abweſend: Die Deputirten Marquis Rodriguez d'Evora-y-Vega und Franz J. Lehon d'Antoing. (2.)

Lüttich (19 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Nagelmakers, Raikem, de Behr, Leclercq Sohn, Deſtriveaux, David, Lardinois, Davignon, de Thier, de Leeuw-Dupont, Forgeur, Lebeau, Fleuſſu, de Selys-Longchamp. (14.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten de Gerlache, Orban-Roſſius, de Stockhem-Méan. (3.)

Abweſend: Die Deputirten Karl Rogier (in Aufträgen der Regierung), Collet, krank.

Limburg (17 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Hennequin, Vicomte Carl Vilain XIIII (de Leuth), de Tieken de Terhoven, Graf Felix de Merode, Baron Surlet de Chokier, Carl de Brouckere, Ritter de Theux de Meyland, Baron de Woelmont d'Opleeuw, Teuwens, Ludwig de Schiervel, Heinrich de Brouckere, Olislagers de Sipernau, Gelders. (13.)

Gegen die Ausſchließung: Die Deputirten Graf de Reneſſe (Vater), K. Deſtouvelles, Graf d'Anſembourg, Baron de Liedel de Well. (1.)

Luxemburg (16 Deputirte).

Für die Ausſchließung: Die Deputirten Masbourg, Rothomb, Fendius, Roeſer, Dams, Martiny, Jacques, Leopold Zoude, Joh. Bernh. Marlet, Baron d'Huart d'Etalle, François. (11.)

Gegen die Ausſchließung: Der Deputirte Thorn.

Abweſend: Die Deputirten Watlet, Simons und Thonus, die noch nicht aufgenommen waren. Außerdem war eine der Deputirtenſtellen von Arlon unbeſetzt. (1.)

monarchiſchen Regierungsform, [19]) ließen nämlich hoffen, daß ſie nicht auf einen allgemeinen Umſturz, ſondern auf eine ſolche Ordnung der Dinge gerichtet ſey, die mit dem politiſchen *Status quo* Europa's werde in Einklang gebracht werden können. Sie ſollte aber noch auf eine viel entſcheidendere Probe geſetzt werden.

Schon in den erſten Tagen des Octobers 1830 hatte König Wilhelm ſich an Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland gewendet, als an die Mächte, die den Pariſer Friedensſchluß und die Wiener Con=

Namur (10 Deputirte).

Für: die Ausſchließung: Die Deputirten Baron de Staſſart, Vicomte K. Desmanet de Biesme, Juſtin de Labbeville, Gottlieb Fallon, Graf de Quarré, Pirſon, Baron de Coppin, Henry, Seron, Alexander de Robaulx. (10.)

Zuſammenſtellung.

		Für	Gegen	Abweſend
Antwerpen:	18	9	9	—
Süd=Brabant:	27	20	5	2
Weſtflandern:	28	25	2	1
Oſtflandern:	35	34	1	—
Hennegau:	30	25	3	2
Lüttich:	19	14	3	2
Limburg:	17	13	4	—
Luxemburg:	16	11	1	4
Namur:	10	10	—	—
	200	161	28	11

Auf den Vorſchlag des Deputirten Devaux erklärte der Congreß in der Sitzung vom 24 Februar 1831, daß er in der Eigenſchaft als conſtituirende öffentliche Gewalt (pouvoir constituant) die Ausſchließung des Hauſes Naſſau auf ewige Zeiten ausgeſprochen habe, und durch das Geſetz vom 25 Jul. 1834 hat dieſe Ausſchließung eine Strafſanction erhalten. (Bulletin officiel Nr. 42.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

19) Als die erſten Schritte zu dieſen Maßregeln betrachten wir das Arrêté der proviſoriſchen Regierung vom 4 October 1830 und den Staatsverfaſſungsentwurf.

greßacte, durch welche das Königreich der Niederlande errichtet worden, unterzeichnet hatten.

Auf die Einladung König Wilhelms also geschah es, daß die Bevollmächtigten der fünf Höfe zusammentraten. Später hat die holländische Regierung die Vollmachten dieses politischen Vereins mit der Behauptung bestreiten wollen, daß die Conferenz, indem sie als Schiedsrichterin aufgetreten und von ihr ohne Beiziehung der niederländischen Bevollmächtigten berathschlagt worden sey, das Aachner Protocoll vom 15 Nov. 1818 verletzt habe, nach welchem im Fall „wo Zusammenkünfte von Souverains oder deren Bevollmächtigten durch „solche Angelegenheiten veranlaßt würden, die speciell das „Interesse anderer europäischen Staaten betreffen, diese Zusammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von „Seite der betheiligten Staaten statt finden können, und „unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des denselben zustehenden „Rechtes entweder direct oder durch Bevollmächtigte daran „Theil zu nehmen." *)

Hätte wirklich eine Verletzung der Bestimmungen dieses Protocolls statt gehabt, so würde der Vorwurf der Illegalität schon die ersten Acte der Conferenz und selbst diejenigen treffen, welche älter sind, als der Austritt Lord Aberdeens aus dem englischen Cabinette. [20]) Gegen diese hat König Wilhelm keine Verwahrung eingelegt, und dieses Stillschweigen würde allein schon genügen, die Einrede der Incompetenz aus dem Wege zu räumen. Allein mit Recht hat die Conferenz bemerkt, daß in dem Aachner Protocoll über die Form, wie der betheiligte Staat an den Verhandlungen der conferirenden Mächte Theil zu nehmen habe, nichts bestimmt worden, und daß es ihr

*) De Martens, Recueil des principaux traités Suppl. Tom. VIII. S. 555.

20) Lord Aberdeen verließ am 16 November das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; doch unterschrieb er noch die beiden Protocolle vom 17 November.

demnach frei gestanden, sich auf directe schriftliche Mittheilungen an die holländischen Bevollmächtigten zu beschränken. König Wilhelm hat dadurch, daß er zu den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831 seine Zustimmung gab, aus eigenem Antriebe die schiedsrichterliche Gewalt der Conferenz anerkannt, und nur erst in den letzten Zeiten sie abgelehnt.

Beide Parteien haben nacheinander die Rollen gewechselt. Vor dem Feldzuge im August 1831 anerkannte Holland eine schiedsrichterliche Macht der Conferenz, während Belgien nur eine Vermittlung ihr zugestehen wollte; seit diesem Feldzuge aber hat Belgien das Schiedsgericht angenommen, während Holland nur noch eine Vermittlung anerkennen wollte.

Auf das Wesen und die nothwendigen Folgen des ersten Schrittes, den König Wilhelm im October 1830 that, hat man bisher nicht das gehörige Gewicht gelegt. [21])

---

21) Die erste an die großbritannische Regierung im Namen des Königs der Niederlande gerichtete Note ist vom 5 Oct. 1830. Sie enthält eine ziemlich umfassende Darstellung der Thatsachen, und schließt, wie folgt:

„Und da allein durch den Beistand der Verbündeten des Königs in den mittäglichen Provinzen der Niederlande die Ruhe wieder hergestellt werden kann, so ist mir der Auftrag geworden, die Bitte zu stellen, es möge Se. brittische Majestät geruhen, zu dem Ende die sofortige Absendung der nöthigen Anzahl von Truppen in die mittäglichen Provinzen der Niederlande um so gewisser zu befehlen, als durch die verspätete Ankunft dieser Truppen das Interesse dieser Provinzen und des gesammten Europa's auf die ernsthafteste Weise gefährdet werden könnte."

„Indem ich mich, mit Gegenwärtigem, meines erhaltenen Auftrages entledige, habe ich zugleich die Ehre, Eure Excellenz zu benachrichtigen, daß eine ähnliche Mittheilung an Preußen, Oesterreich und Rußland gerichtet worden ist, welche Staaten als Mitunterzeichner der acht (die Bildung des Königreichs der Niederlande betreffenden) Artikel, vom 21 Jul. 1814, so wie England berufen sind, das Königreich der Niederlande und den gegenwärtigen Zustand Europa's,

Dieſer Monarch hatte anerkannt, daß es ihm unmöglich geworden, das Königreich der Niederlande wieder zu erobern; er hatte die Unhaltbarkeit ſeines Wahlſpruchs: Je maintiendrai erklärt.

---

wie ſolcher durch die Verträge feſtgeſetzt worden, aufrecht zu erhalten, und ohne Zweifel unter gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen erachten werden, ſich unter einander, ſo wie mit Großbritannien und mit Frankreich zu verſtändigen (concerter), wenn gleich von einer ſolchen Verſtändigung und Vereinbarung (concert) die ungeſäumte Sendung von Truppen jedenfalls unabhängig bleiben ſollte."

Die Antwort Lord Aberdeens an den holländiſchen Bevollmächtigten Falck erfolgte erſt am 17 October; jener verweigerte die Abſendung der Truppen, da es zu ſpät ſey, und zeigte dagegen den bevorſtehenden Zuſammentritt der Bevollmächtigten der fünf Höfe, zugleich mit der Erklärung an, der Hauptzweck der großbritanniſchen Regierung werde ſeyn, zu verhindern, daß die in den Niederlanden entſtandenen Unruhen eine Unterbrechung des allgemeinen Friedens herbeiführten.

Durch eine Note vom 21 October beſcheinigte Herr Falck den Empfang der Antwort Lord Aberdeens. Nachdem er über die Verweigerung der militäriſchen Hülfe ſein Bedauern, ſo wie ſeine Zweifel an der Wirkſamkeit der diplomatiſchen Mittel geäußert, trug er das Anliegen, die Einſtellung der Feindſeligkeiten zu verfügen, in folgenden Ausdrücken vor:

„Demzufolge bin ich beauftragt, bei Ihnen nachdrücklich darauf zu beſtehen, daß die Bevollmächtigten Englands und der andern Mächte, welche berufen ſind ſich in London mit dem Vermittlungswerke zu beſchäftigen, vermocht werden, in der möglich kürzeſten Friſt einen Waffenſtillſtand zu verkündigen, während deſſen Dauer die Sachen von beiden Seiten im gegenwärtigen Stande verbleiben, und der nicht eher aufhören ſoll, bis die in der Zwiſchenzeit feſtgeſetzten Ausgleichungen an deſſen Stelle treten können. Eine ſolche Verfügung der Conferenz wird meine Regierung mit Dank aufnehmen, und gewiß werden die belgiſchen Inſurgenten ſie ebenfalls annehmen und ſich darnach achten." (*Papers relative to the affairs of Belgium.* B. I Theil Nr. 1, 2 und 3.)

(Note zur dritten Ausgabe.)

Indem er sich an die fünf Höfe wendete, die in den Jahren 1814 und 1815 über das Schicksal Belgiens entschieden, gestand er ihnen ein Recht der Intervention zu, d. h. eine aus den Pariser und Wiener Verträgen hergeleitete Art von Obervormundschaft.

Dessen ungeachtet hat König Wilhelm sich in der Folge gegen die europäische Dictatur der fünf Großmächte aufgelehnt. Ist er aber nicht selber der erste gewesen, der diese Dictatur anerkannte und ihr thätiges Einschreiten verlangte? Nicht die fünf Höfe haben sich an ihn gewendet, und ihn um seine Ermächtigung, sich mit den Angelegenheiten seines Königreiches befassen zu dürfen, ersucht; von König Wilhelm ist der erste Antrag ausgegangen; sein Königreich als eine Schöpfung der Diplomatie betrachtend, ließ er auch den Aufruf an die Diplomatie ergehen. Er sagte zu den Mächten: Ihr gabt mir 1814 eine Krone, erhaltet sie auf meinem Haupte; sie fällt herab, wenn Ihr Eure Hand nicht über mir haltet.

Und die Krone fiel von diesem Haupte; denn die Mächte glaubten, daß Europa's Heil es räthlich mache, die Auflösung des Königreiches der Niederlande und die Unabhängigkeit Belgiens auszusprechen.

Stand aber einerseits den Mächten das Recht zu, die Unabhängigkeit Belgiens anzuerkennen, so war es auch andererseits für sie eine Pflicht, keinen Angriff auf die holländische Nationalität zu dulden. Ihr erster Act war demnach, einen Waffenstillstand vorzuschlagen; [21]) denn Holland hatte für sich die Nothwendigkeit desselben anerkannt und darum gebeten.

---

21) Protocoll Nr. 1, vom 4 November 1830 unterzeichnet: Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuszewic, (in Rapport du Ministre des affaires étrangeres à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation des nos rélations extérieures, au 15 Mars 1831, suivi de Pièces Justificatives, publié par ordre du Congrès, Bruxelles chez H. Rémi 1831. Pièces Justificatives S. 1, 2.)

Es war am 7 November, als die beiden Commiſſäre der Conferenz, die Herren Cartwright und Breſſon, in Brüſſel ankamen. Die Barricaden waren noch nicht verſchwunden; die Commiſſäre mußten gewiſſermaßen über ſie hinüber ſchreiten, um an den Palaſt zu gelangen, in welchem die proviſoriſche Regierung ihren Sitz hatte. Sie überbrachten jenen Beſchluß, der ſo viel andere erzeugen ſollte, den erſten Ring jener Kette, die beſtimmt war, ſich um die belgiſche Revolution zu ſchlingen, und dieſe in feſte Gränzen einzuſchließen.

In dieſem erſten Protocoll ſchlug die Conferenz das Aufhören der Feindſeligkeiten vor, indem ſie Holland als Waffenſtillſtandslinie die Gränzen anwies, welche es vor der Vereinigung, d. h., vor dem Pariſer Friedensvertrag vom 30 Mai 1814 inne hatte, und indem ſie ſich ſelbſt das Recht zuerkannte, die Löſung der politiſchen Streitfragen zu erleichtern.

Durch dieſes Protocoll wurde alſo der Grundſatz der Intervention zu Gunſten der fünf Großmächte geheiligt, und zu Gunſten Hollands der Grundſatz des Postliminii von 1790.

War gleich die proviſoriſche Regierung aus der Inſurrection, als erſtes Erzeugniß eines revolutionären Enthuſiasmus, hervorgegangen, ſo begriff ſie dennoch ſowohl die Lage Belgiens, als die Lage Europa's. Sie kannte die Abſichten und auch die ſchwierigen Verhältniſſe des Cabinets der Tuilerien. Die revolutionäre Bewegung in die alt holländiſchen Provinzen hinüber tragen, Maeſtricht wegnehmen, Holland auf dieſe Weiſe in ſeiner Exiſtenz als Volk angreifen, wäre, ihm gegenüber, offene Verletzung des Princips der Nichtintervention geweſen, hätte ſeinen Alliirten, z. B. Preußen, das Recht gegeben, auf den eingetretenen casus fœderis ſich zu berufen, und ihm auf dem angegriffenen Territorialgebiete zu Hülfe zu eilen; für Frankreich aber würde nur die Wahl übrig geblieben ſeyn, entweder Belgien zu verlaſſen, um dadurch zu zeigen, daß es ohne und gegen Frankreichs Willen gehandelt habe, oder

sich ihm anzuschließen und dadurch allen Wechselfällen des Krieges sich auszusetzen. Das war die Sprache Laffitte's, des damaligen Präsidenten des französischen Ministeriums, und seiner Collegen; überdieß verweigerten die französischen Minister, in Beziehung auf die luxemburgische Frage sich kategorisch zu erklären. Indem daher die provisorische Regierung dem Protokoll Nr. 1 ihre Zustimmung gab, kam sie dem Ausbruche eines allgemeinen Brandes zuvor. [22])

In ihrer Zustimmungsacte drückte sich die provisorische Regierung so aus: „Die Mitglieder der provisorischen Regierung geben sich gerne der Ueberzeugung hin, daß nur ein sehr natürliches Gefühl der Theilnahme (sentimens de *sympathie*) an den Leiden der Belgier den, den Bevollmächtigten der fünf Mächte ertheilten, rein menschenfreundlichen Auftrag hervorgerufen habe. Beseelt von dieser Hoffnung, und gern die Unabhängigkeit des belgischen Volkes mit der Achtung vor den Rechten der Menschheit in Uebereinstimmung bringend, dankt die provisorische Staatsregierung den fünf Mächten für die Initiative, welche sie ergriffen, um dem Blutvergießen durch Einstellen aller zwischen Belgien und Holland ausgebrochenen Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen."

Als Herr de Potter am 10 November 1830 die Congreßsitzung im Namen der provisorischen Regierung eröffnete, schätzte er sich glücklich, die Versammlung von den erhaltenen Mittheilungen der Mächte in Kenntniß setzen zu können. Den 16 November erstattete Herr van de Weyer öffentlichen Bericht über seine erste Sendung nach London. Beide, Herr van de Weyer und de Potter, wurden mit Beifallsbezeugungen überhäuft.

---

22) Dieses erste Actenstück vom 10 November 1830 ist von den Herren de Potter, Graf F. von Merode, K. Rogier, A. Gendebien, J. Vanderlinden, Jolly und F. von Coppin unterzeichnet. (Abgedruckt im Urkundenbuch zu diesem Werke I. 1.)

Dieß war die Stimmung der Gemüther, dieß waren die Aufmunterungen, die der Diplomatie sogleich bei ihrem ersten Auftreten zu Theil wurden.

Die beiden Commissäre, die Herren Cartwright und Bresson, erstatteten der Conferenz ihren Bericht, und am 19 November kamen sie mit einem zweiten Protokoll vom 17ten nach Brüssel zurück, *) in welchem ein Waffenstillstand und als Präliminarmaßregel die Einstellung der Feindseligkeiten vorgeschlagen wurde.

Am 21 November, einem Sonntag, um 4 Uhr des Nachmittags, gab die provisorische Regierung zur Einstellung der Feindseligkeiten ihre Zustimmung. [23])

Das Protokoll Nr. 1 besagte, daß die beiderseitigen Truppen sich hinter die Linie zurückziehen sollten, welche vor dem Tractate vom 30 Mai 1814 die Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, welche mit seinem Territorium verbunden wurden, um das Königreich der Niederlande zu bilden.

In der kurzen Fassung dieser Bestimmung lag ein ganzes Abgränzungssystem verhüllt. Erst später sah man ein, daß die Gränzen Hollands vor dem Vertrag vom 30 Mai 1814 von Rechtswegen nur seine alten Gränzen waren, und daß das Großherzogthum Luxemburg, als ein von dem Königreich der Niederlande Getrenntes und für sich Bestehendes betrachtet werde, folglich außerhalb der Waffenstillstandslinie läge. In ihrer Beitrittsacte vom 10 November hatte die provisorische Regierung er-

*) Protokoll Nr. 2 in dem angef. Rapport, Pièces Justificatives S. 5 — 7.

23) Dieses Actenstück (abgedruckt im Urkundenbuch I. 3) unterzeichneten Graf F. von Merode, A. Gendebien, S. van de Weyer, K. Rogier, J. Vanderlinden, F. von Coppin und Jolly,

klärt, „daß sie unter der vorgeschlagenen Linie die Gränzen verstände, welche, in Gemäßheit des zweiten Artikels des Grundgesetzes der Niederlande, die nördlichen Provinzen von den südlichen trennten, und zwar mit Inbegriff des linken Scheldeufers.“ In ihrem Bericht an die Conferenz *) drückten sich die beiden Commissäre über diesen Vorbehalt in folgender Weise aus: „Wir haben uns hierüber mit Herrn Tielemans (dem Delegirten der provisorischen Regierung) so weit verständigt, daß wir diesen Paragraphen nur als bloße Bemerkung aufnähmen, und nur als die Bezeichnung einer Demarcation, welche sonst, seiner Ansicht nach, immer zweifelhaft geblieben seyn würde.“ In Folge hievon sah die Conferenz in ihrem Protocoll Nr. 2 die Zustimmung der provisorischen Regierung als vollständig und ohne Vorbehalt ertheilt an, und letztere protestirte in ihrer zweiten Zustimmung nicht gegen diese Auslegung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

Unser längeres Verweilen bei den äußerst folgenreichen Verhandlungen vom 10 und 21 November bedarf keiner Entschuldigung. Es waren die ersten Schritte der Belgier auf der diplomatischen Bahn; noch stand es uns frei in diese einzutreten, oder nicht; waren aber einmal den Mächten gegenüber Verpflichtungen übernommen, so war Rückschritt nicht mehr möglich. Auffassung dieser ersten Thatsachen in ihrer vollen Bedeutung ist also nothwendig, um über den Gang der belgischen Revolution, als sie am 10 November, die Straßen und Schlachtfelder verlassend, Zutritt in den Cabinetten erhielt, zum Verständniß zu gelangen.

Bis dahin hatte noch kein besonderes Departement für

*) Abgedruckt in dem Urkundenbuche zu diesem Werke I. 2.

die auswärtigen Angelegenheiten beſtanden; [24]) die proviſoriſche Regierung hatte Herrn Tielemans zur Unterhandlung mit den Commiſſären beauftragt; aber durch ein Arrêté vom 20 Nov. 1830 wurde ein diplomatiſcher Ausſchuß gebildet. Dieſer beſtand aus den Herren van de Weyer als Präſident, Graf de Celles, Graf d'Arſchot, Deſtriveaux und Nothomb. Durch ein Arrêté vom 28 December wurde auch Herr Le Hon Mitglied dieſes Ausſchuſſes, aus welchem Anfangs Januars Herr Deſtriveaux zurücktrat.

Die Feindſeligkeiten hatten aufgehört, gemäß der Uebereinkunft über ihre Einſtellung, nach welcher die belgiſchen und holländiſchen Truppen ermächtigt waren, die gegenſeitigen Stellungen, wie ſie ſolche am 24 November um 4 Uhr Nachmittags inne gehabt, beizubehalten. Dieſer proviſoriſche Zuſtand ſollte durch den Waffenſtillſtand erſetzt werden, der aber erſt am 15 December nach langen Erörterungen angenommen wurde. [25])

Durch den Vertrag über die Einſtellung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) am 15 November, wurde ihr gänzliches Aufhören und insbeſondere die Wiederher-

---

24) Gleich in den erſten Tagen nach ihrer Einſetzung hatte die proviſoriſche Regierung Miniſterialabtheilungen gebildet, deren Vorſtänden indeſſen weder Verantwortlichkeit noch Gegenzeichnung auferlegt war. Dieſe Vorſtände waren: für das Innere: Herr Nicolai, und nach ihm Herr Tielemans; für die Finanzen: Herr Coghen, vom 27 September 1830 an, und Herr Carl von Brouckere vom 28 December an; für den Krieg: Herr Jolly, ſpäter Herr Goblet; für die öffentliche Sicherheit: Herr Iſidor Plaiſant; für die Juſtiz: ein aus den Herren Al. Gendebien, Blargnies, Barbanſon, Kockaert und Claes beſtehender Ausſchuß. Alle Vorſtände führten den Titel als Commiſſäre.

25) Die Annahme des Waffenſtillſtandes iſt von den Herren S. van de Weyer, K. Rogier, Jolly, de Coppin, Vanderlinden und F. de Merode unterzeichnet. Herr Gendebien verweigerte ſeine Unterſchrift.

stellung der freien Verbindungen zu Land und zu Wasser, und die Aufhebung der Blocade der Seehäfen und Meeresküsten ausbedungen. König Wilhelm ließ unmittelbar darauf alle seine Angriffs-Maßregeln aufhören, mit Ausnahme der Blocade der Schelde, welche er nicht als einen eigentlichen Act der Feindseligkeit betrachtet wissen wollte, sondern als Ausfluß der alten Rechte, die Holland ehemals auch in Friedenszeiten ausgeübt hätte: ein System, welches auf nichts Geringeres hinzielte, als den Art. 14 des Friedens zu Münster vom Jahre 1648 aufs neue wieder ins Leben zu rufen.*) Ihrerseits dagegen setzten die Belgier ihre Operationen bei der Berennung Maestrichts fort. Auf die Reclamationen beider Parteien befahl die Conferenz, durch ihr Protocoll Nr. 10 vom 9 Januar 1831, **) die Aufhebung sowohl der Sperre der Schelde als der Belagerung der Festung Maestricht.

Die Sperrung der Schelde betrachtete die Conferenz als den allgemeinen Grundsätzen des heutigen Völkerrechtes über die Freiheit der Schifffahrt zuwider, folglich als einen Act der Feindseligkeit und eine Verletzung des Waffenstillstandes; sie verlangte daher die Wiederherstellung der freien Schifffahrt auf der Schelde mit folgenden Worten:

„Die Bevollmächtigten haben beschlossen, dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande zu eröffnen, daß, nachdem die fünf Mächte für die Einstellung aller Feindseligkeiten sich verbürgt haben, sie von Seiten Sr. Majestät die Fortdauer irgend einer Maßregel, die einen feindseligen Charakter an sich trägt, durchaus nicht mehr zulassen kön-

*) Die Gründe welche von dem niederländischen Cabinet geltend gemacht wurden, sind dargestellt in DE BÉCOURT, la Belgique et la Révolution de Juillet S. 143—146.

**) Der angeführte *Rapport*, Pièces Justificatives S. 79—85.

nen, und daß, da die Maßnahmen welche die Schifffahrt der Schelde hemmen, dieſen Charakter an ſich tragen, die fünf Mächte genöthigt ſind zum letztenmal deren Zurücknahme zu verlangen.

„Die Bevollmächtigten haben bemerkt, daß dieſe Zurücknahme vollſtändig ſeyn, und die freie Scheldeſchifffahrt wieder herſtellen müſſe, ohne andere Zoll- und Durchſuchungsgebühr, als diejenigen, welche im Jahr 1814, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland zu Gunſten der neutralen und belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe beſtanden, nachdem Se. Majeſtät der König der Niederlande durch das Organ ſeines Bevollmächtigten erklärt hatte, daß die den belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe nicht beläſtigt werden ſeyen, noch beläſtigt werden ſollten, ſo lange die Belgier weder die Schiffe, noch das Eigenthum der nördlichen Provinzen der Niederlande beläſtigen würden.

„Ueberzeugt, daß der König in ſeiner Loyalität und Weisheit nicht ermangeln wird, allen Punkten ihres Verlangens beizutreten, ſehen ſich die Bevollmächtigten deſſen ungeachtet genöthigt, hier zu erklären, daß die Verwerfung dieſes Verlangens von den fünf Mächten als ein Act der Feindſeligkeit gegen ſie betrachtet werden würde, und daß, wenn am 20 Jan. die Maßregeln, welche die Schifffahrt auf der Schelde hemmen, nicht, den eigenen Verſprechungen Sr. Majeſtät gemäß, aufhören ſollten, die fünf Mächte ſich vorbehalten würden, ſolche Entſchlüſſe zu faſſen, wie ſie für die ſchnelle Vollziehung ihrer Verpflichtungen nöthig erachtet werden müßten.

„Gemäß den Gründen einer gerechten Reciprocität haben die Bevollmächtigten, nachdem ſie erfahren, daß ein Wiederanfang der Feindſeligkeiten, beſonders in der Gegend von Maeſtricht, ſtatt gefunden, daß die Bewegungen der belgiſchen Truppen die Abſicht zu verkünden ſcheinen, dieſen Platz einzuſchließen, und daß die Truppen die Stellungen, welche ſie bis zur Feſtſetzung der definitiven Waffenſtillſtandslinie, in

Gemäßheit der anliegenden Erklärung der proviſoriſchen Regierung Belgiens vom 21 November 1830, inne behalten ſollten, verlaſſen haben, den Beſchluß gefaßt, ihre Commiſſäre in Brüſſel zu ermächtigen, die proviſoriſche Regierung Belgiens in Kenntniß zu ſetzen, daß die erwähnten feindſeligen Handlungen ohne den geringſten Verzug aufhören ſollen, und die belgiſchen Truppen, in Gemäßheit der oben erwähnten Erklärung, ſofort in die Stellungen zurückkehren müſſen, die ſie am 21 November 1830 inne hatten."

Den 20 Januar 1831 öffnete Holland die Schelde, ohne Zollgebühr zu erheben oder Durchſuchungen vorzunehmen, die Schelde ward dem offenen Meere gleichgeſtellt.

Dadurch, daß das Protocoll vom 9 Januar die Aufhebung der Sperre der Schelde und der Belagerung von Maeſtricht in wechſelſeitige Beziehung geſtellt, hat es einen Reciprocitätsgrundſatz begründet, der in das öffentliche Recht beider Völker aufgenommen worden iſt.

Beide Parteien verſuchten es, dem Protocoll vom 9 Jan. nur unter Verwahrungen Genüge zu leiſten, die aber am 27 Januar verworfen wurden. [26])

Der

26) In einer Note vom 25 Januar (in dem angef. *Rapport*, Pièces Justificatives S. 114—119) drückten ſich die holländiſchen Bevollmächtigten folgendermaßen aus:

„Da indeſſen Se. Majeſtät in Erwägung gezogen hat, daß Europa nicht von einem einzigen Staate, wie glorreich auch deſſen Annalen ſeyn mögen, die Rückkehr zum wahren Syſtem der Nichtintervention, welches auf die gebührende Achtung vor den Rechten jedes Volks gegründet iſt, erwarten kann: ſo haben Se. Majeſtät beſchloſſen, der überwiegenden Gewalt ſich nicht zu widerſetzen, und für den Augenblick, vom 20 Januar 1831 an, bei der freien Beſchiffung der Schelde, durch die neutralen oder belgiſchen Häfen angehörenden Schiffe die Rolle des bloßen Zuſchauers zu ſpielen, jedoch unter dem feierlichſten

Vor-

Der am 15 December angenommene Waffenstillstand war ein für sich bestehendes diplomatisches Werk, dessen Beschaffenheit wir im achten Capitel näher darlegen und dabei nachweisen werden, welche Versuche gemacht wurden, die Vollziehung desselben zu bewirken.

Fünftes Capitel.

Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande, und künftige Unabhängigkeit Belgiens.

Nachdem die Londoner Conferenz die Einstellung der Feindseligkeiten erwirkt, und die Erklärung gegeben hatte, daß der Waffenstillstand eine Verpflichtung gegen eine jede der fünf Mächte in sich schließe, bemächtigte sie sich kühn der Hauptfrage, deren Lösung sie nach ihrer ersten Angabe bloß erleichtern wollte, und zur großen Verwunderung beider Parteien zerhieb sie den Knoten, während diese sich peinlich abmühten, Präliminarfragen zu erörtern. In ihrer Sitzung vom 20 December 1830 erklärte die Conferenz, das König-

---

Vorbehalt und der feierlichsten Verwahrung, sowohl in Beziehung auf diese Schifffahrt selbst, als in Beziehung auf die Gebühren, welche Se. Majestät von den die Schelde befahrenden Schiffen zu erheben berechtigt ist. Diesem nach hat Se. Majestät befohlen, daß von besagtem Tag an mit der Vollziehung der in Betreff der Scheldeschifffahrt angeordneten Maßregeln vorläufig inne gehalten werde."

Durch ihr Protokoll vom 27 Januar 1831 Nr. 13 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 113, 114) erklärte die Conferenz: „daß sie keine der sowohl in der Erklärung der holländischen Bevollmächtigten, als in der belgischen Note enthaltenen Verwahrungen und Einschränkungen zulassen könne."

reich der Niederlande sey aufgelöst, und anerkannte im Princip die Unabhängigkeit desjenigen Gebietes, welches im Jahr 1814 Holland als Zuwachs zugetheilt worden war.

Die Ausdrücke, deren man sich bei der Abfassung dieses Protokolls bediente, *) sind zu merkwürdig, um nicht mitgetheilt zu werden:

„Die Bevollmächtigten haben sich versammelt, um über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu berathschlagen, damit der Riß geheilt werde (remédier au dérangement), welchen die in Belgien eingetretenen Wirren in das durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründete System gebracht haben.

„Indem, durch die fraglichen Verträge, die Vereinigung Belgiens mit Holland ins Daseyn trat, bezweckten die Mächte, welche jene Verträge unterzeichneten, und deren Bevollmächtigte in diesem Augenblicke wieder zusammengetreten sind, die Gründung eines richtigen Gleichgewichts in Europa und eine Bürgschaft für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens.

„Die Ereignisse der vier letzten Monate haben leider bewiesen, daß jene vollkommene und vollständige Verschmelzung, welche die Mächte zwischen den beiden Ländern bewirken wollten, nicht erreicht worden, daß sie auch künftig unmöglich, daß sonach selbst der Zweck der Vereinigung Belgiens mit Holland vernichtet sey, und daß es von diesem Moment an unumgänglich nöthig werde, zu andern Anordnungen zu schreiten, um diejenigen Absichten zu erfüllen, für deren Erreichung jene Vereinigung zum Mittel dienen sollte.

*) Protokoll Nr. 5 in dem angef. *Rapport*, Pièces Justificatives p. 67 — 69.

„Mit Holland vereinigt und einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande bildend, hatte Belgien seinen Antheil an den europäischen Pflichten dieses Königreiches und an den Verbindlichkeiten zu tragen, welche dasselbe gegen die andern Mächte durch Verträge eingegangen war. Die Trennung Belgiens von Holland kann ersteres nicht von seinem Antheil an diesen Verpflichtungen und Obliegenheiten entbinden.

„Die Conferenz wird sich daher damit beschäftigen, die neuen Ausgleichungen zu erörtern und zu verabreden, welche am geeignetsten seyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Bestimmungen der Verträge, mit den Interessen und der Sicherheit der übrigen Mächte, und mit der Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes in Einklang zu bringen.“

Gegen diese Entscheidung der Conferenz legte Herr Falck im Namen des Königs der Niederlande Verwahrung ein, indem er erklärte, daß zur Erreichung jener Zwecke eine Absonderung der Verwaltung beider Länder ein genügendes Mittel darbiete. Hier die Hauptstelle dieser Protestation vom 22 December 1830:

„Nimmt man auch an, daß nach den seit vier Monaten gemachten Erfahrungen eine innige und vollständige Vereinigung zwischen Belgien und Holland, wie sie in den acht Artikeln vorgeschrieben wurde, fernerhin als unausführbar betrachtet werden müsse, so folgt nicht daraus, wie im Protokoll angenommen wird, daß das Königreich der Niederlande den heilsamen Zweck, zu welchem es im Jahr 1815 gebildet wurde, zu erfüllen nicht vermöge. Gibt es denn zur Hebung der Nachtheile, welche unter dem damals aufgestellten und

von allen Seiten gewünschten Grundgesetze beide Theile empfunden haben, kein anderes Mittel, als das einer gänzlichen Trennung? Das war nicht die Meinung des aufgeklärtesten Theils der Nation, und ihre gesetzmäßigen Vertreter, die Generalstaaten, welche wenige Tage nach dem Ausbruche der Unruhen zur Berathung über diesen Gegenstand eigens versammelt worden waren, beschränkten sich auf den Antrag, die bestehenden Einrichtungen in der Art zu modificiren, daß jede der beiden großen Abtheilungen des Königreichs in Beziehung auf Gesetzgebung und innere Verwaltung einen ausgedehntern Spielraum erhielte."

In einem ihm eigenthümlicheren Actenstücke wiederholte König Wilhelm diese Protestation. Hier ein Bruchstück davon:

„Der König der Niederlande hat mit tiefem Kummer den Beschluß vernommen, welchen die zu London als Conferenz versammelten Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 20 Dec. 1830 in Betreff Belgiens gefaßt und in dem Protokoll von diesem Tage seinem Botschafter mitgetheilt haben.

„Als König dazu berufen, für das Wohl eines Theiles der europäischen Bevölkerung zu wachen, wurde Se. Majestät schmerzlich von der Wahrnehmung ergriffen, daß die in Europa eingetretenen Verwickelungen als dermaßen ernsthaft erschienen sind, um in der Sanction der Erfolge einer Empörung, welche durch keinerlei rechtmäßigen Grund hervorgerufen wurde, das einzige Rettungsmittel anerkennen zu müssen; ein Mittel, welches die Festigkeit aller Throne, die gesellschaftliche Ordnung aller Staaten und das Glück, die Ruhe und die Wohlfahrt aller Völker offenbar gefährdet.

„Abgesehen von dem zwischen den verschiedenen Mit-

gliedern des europäischen Systems bestehenden solidarischen Verhältnissen, hat Se. Majestät, als Souverain des Königreichs der Niederlande, darin einen Angriff auf dessen Rechte gefunden.

„Wenn der Pariser Tractat von 1814 Belgien zur Verfügung der hohen Alliirten stellte, so entsagten diese, nach dem Völkerrechte, von dem Augenblick an, wo sie über das Schicksal der belgischen Provinzen entschieden hatten, der Befugniß, auf ihr Werk zurückzukommen, und die Auflösung der zwischen Holland und Belgien unter der Souveränetät des Hauses Nassau geknüpften Bande wurde von dem Bereiche ihrer Zuständigkeiten ausgeschlossen. Die den vereinigten Provinzen der Niederlande angewiesene Gebietsvergrößerung wurde übrigens unter lästigem Rechtstitel, mittelst des Opfers mehrerer ihrer Colonien, des Aufwands zur Befestigung verschiedener Plätze der südlichen Provinzen des Königreiches und anderer pecuniären Lasten erworben. Die Conferenz zu London trat allerdings auf den Wunsch des Königs zusammen; aber dieser Umstand verlieh der Conferenz nicht das Recht, ihren Protokollen eine dem Gegenstande, für welchen ihr Beistand in Anspruch genommen worden war, entgegengesetzte Richtung zu geben, und, anstatt zur Wiederherstellung der Ordnung in den Niederlanden, vielmehr zur Zerstückelung des Königreiches mitzuwirken.“ *)

Diese Protestationen, [27]) auf welche keine Rücksicht genommen ward, und die überdieß durch spätere Schritte auf-

*) *Recueil des pièces diplomatiques* (La Haye 1832) Vol. 1, p. 80, 81.

27) Den 4 Januar 1831 verlangten die holländischen Bevollmächtigten, daß diese zweite Protestation ins Protokoll eingerückt werden möchte; doch geschah dieß nicht. (*Papers relative to the affairs of Belgium B.* I. Theil, S. 13, Nr. 7.)

Den 6 Januar brachten sie Grundlagen der Trennung in Vorschlag, was ein thatsächliches Aufgeben der Protestationen

gehoben wurden, erhalten jetzt Bedeutung, weil sie die ganze hohe Wichtigkeit des Conferenzbeschlusses zeigen.

Das Protokoll vom 20 Dec. 1830 enthielt leider eine Clausel, welche lebhafte und allgemeine Einwendungen erregen mußte. Nachdem nämlich die Conferenz ausgesprochen hatte, sie würde sich mit neuen Ausgleichungen beschäftigen, die geeignet wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens zu sichern, fügte sie hinzu:

„Diese Ausgleichungen werden in keiner Weise auf die Rechte Einfluß haben können, welche der König der Niederlande und der deutsche Bund über das Großherzogthum Luxemburg ausüben."

Hierdurch wurde mit einem Federzuge Belgien eine Provinz entrissen, die im Jahr 1790 den österreichischen Niederlanden, nicht aber Holland oder dem Hause Nassau angehörte; eine Provinz, die zwar durch einen fingirten Tausch 1815 zu einem Großherzogthum erhoben ward, dennoch aber nicht aufhörte, für einen integrirenden Theil der mittäglichen

---

gegen den Grundsatz der belgischen Unabhängigkeit enthielt. (Ebendaselbst S. 16, Nr. 8.)

Den 20 Januar hielt der holländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Haag in der Versammlung der Generalstaaten einen Vortrag, in welchem er beide Protestationen mittheilte; dabei fügte er aber hinzu: „daß die Abgesandten des Königs mit hinlänglichen Vollmachten versehen wären, um die Bedingungen, unter welchen zwischen den nördlichen Niederlanden und Belgien eine Trennung statt finden könnte, ohne Verzug ins Reine zu bringen." (*Recueil des pièces diplomatiques*, La Haye, vol. 1, S. 85.)

Am 7 Februar überreichten die Generalstaaten dem König eine Adresse, in welcher der Grundsatz einer definitiven Trennung mit der Verwahrung angenommen ist, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens unter billigen Bedingungen (conditions raisonnables) statt finden soll. (Ebendaselbst vol. 1, S. 121.)

(Anmerkung zur 3ten Auflage.)

Provinzen zu gelten, und die endlich im Jahr 1830 aus eigenem Antriebe an die belgische Revolution sich angeschlossen hatte. [28])

Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß nach dem älteren deutschen Staatsrechte zwischen Deutschland und Luxemburg besondere Verhältnisse bestanden hätten, welche durch die Verträge vom Jahre 1815 nur neu ins Leben gerufen worden wären. Diese Behauptung ist aber durchaus ungegründet. Philipp der Gute, dritter Herzog von Burgund, erwarb im Jahre 1461 die Territorialhoheit über Luxemburg, und von dieser Zeit an bis zur Eroberung Luxemburgs durch die französische Republik, theilte dieses Land das Schicksal der mittäglichen niederländischen Provinzen; die Deputirten Luxemburgs saßen in den Generalstaaten der Niederlande [29]), und die Provinz war den

28) Der König-Großherzog hatte die deutsche Bundesversammlung um die zur Unterdrückung der Insurrection in dem Großherzogthum erforderliche militärische Hülfe ersucht.

Da diese Insurrection nur eine Folge der belgischen war, glaubte die Bundesversammlung sich durch das Medium Oesterreichs und Preußens an die Conferenz wenden zu müssen, um zu erfahren, ob diese nicht schon hinreichende Mittel gefunden hätte, diese Insurrection zu unterdrücken, oder solche aufzufinden noch beschäftigt sey.

(Note des österreichischen und preußischen Bevollmächtigten, Anhang zu dem Protokoll Nr. 6 vom 18 Dec. 1830.)

Nach dem Protokoll Nr. 7 vom 20 December beauftragte die Conferenz ihre Commissäre in Brüssel: eine günstige Gelegenheit zu benutzen, um die belgische Regierung zu bestimmen, sich nicht mehr in die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg einzumischen. (Vertrauliche Instruction, Anlage zum Protokoll Nr. 8. vom 27 Dec. 1830.)

(Anmerkung zur 3ten Auflage.)

29) Im Jahre 1598 bei der Huldigungsfeier Alberts und Isa-

allgemeinen Anordnungen in den österreichischen Niederlanden wie die übrigen Provinzen unterworfen. In allen Verträgen wird unter der Benennung spanische oder österreichische Niederlande das Herzogthum Luxemburg mitbegriffen. *)

Die neuern besonderen Verhältnisse Luxemburgs zu Deutschland sind nicht älter als 1815, und haben ihren Ursprung in einem fingirten Austausch.

König Wilhelm hatte selbst diese Fiction entkräftet, indem er in Beziehung auf die Verwaltung, die Justiz und sogar auf die Gesetzgebung, das Großherzogthum als mit dem Königreiche der Niederlande ein Ganzes bildend betrachtete; indem er die acht Artikel des Londoner Vertrages vom 21 Julius 1814 **) als auf diese Provinz anwendbar ansah; und indem er durch das Gesetz vom 25 Mai 1816 die specielle Erbfolgeordnung, welche aus dem nassauischen Erbvereine vom Jahre 1783 ***) entstehen konnte, abänderte. [30])

---

bella's nahmen die luxemburgischen Deputirten bei den Generalstaaten das Recht in Anspruch, in deutscher Sprache den Eid zu schwören. Auf diesen Anspruch, welcher mehrmals erneuert und Gegenstand von Nichtpräjudizprivilegien (lettres de non-préjudice) wurde, ruht das ganze System derjenigen, welche behaupten, daß das Herzogthum Luxemburg zu den österreichischen Niederlanden als deutsches Fürstenthum gehörte.

*) Auch in der, wegen des Urkundenbuches, schätzbaren Schrift von E. Münch: Das Großherzogthum Luxemburg in seinen ältern und neuern historisch-staatsrechtlichen Verhältnissen (Braunschweig 1831) ist der Seite 10 — 32 versuchte Beweis: daß das Herzogthum Luxemburg zum deutschen Reiche in einem andern Rechtsverhältniß als die übrigen Provinzen der österreichischen Niederlande sich befunden, keineswegs geführt worden.

**) De Martens, Recueil des principaux traités Supplém. Tom. VI, p. 38 — 40.

***) De Martens, Recueil Tom. III, p. 645. der zweiten Ausg.

30) Gesetz vom 25 Mai 1816 (Journal offic. 2° 30):

„Wir Wilhelm u. s. w. Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß die nassauischen Länder, auf deren Besitz Wir in der

Das Protokoll Nr. 3 vom 20 December, der belgiſchen Regierung in der Nacht vom 31 December zur Notification mitgetheilt, eröffnete gewiſſermaßen das Jahr 1831.

Die Berathung über dieſes Protokoll, welche der diplomatiſche Ausſchuß in Vereinigung mit der proviſoriſchen Regierung vornahm, währte drei Tage. Ohne alle Bedingungen und Beſchränkungen daſſelbe anzunehmen, davon konnte keine Rede ſeyn, ſondern nur darum handelte es ſich, ob man

---

Wiener Congreßacte verzichtet haben, gemäß der Acte vom 4 April 1815, unter die Souveränetät Unſers vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich der Niederlande dann kommen müßten, wenn auf den Prinzen von Oranien, deſſen Bruder, die Souveränetät der vereinigten Provinzen überginge;

„in Betracht, daß die eventuelle Souveränetät des Großherzogthums Luxemburg, welche Uns als Erſatz für Unſere naſſauiſchen Länder abgetreten worden iſt, den Prinzen Friedrich für den Verluſt ſeiner künftigen Rechte hätte entſchädigen können; „Ferner, daß nachdem Wir aus Rückſicht für das allgemeine Wohl des Königreichs für gut gefunden haben, das Großherzogthum mit demſelben zu vereinigen, und unter die nämlichen Verfaſſungsgeſetze zu ſtellen, der Forderung der Gerechtigkeit entſpricht, obige Entſchädigung aus den Staatsdomänen zu gewähren, da durch dieſe Vereinigung die Macht und die Einkünfte des Staates vermehrt worden ſind;

„aus dieſen Gründen, nach Anhörung Unſers Staatsrathe, und im Einverſtändniſſe mit den Generalſtaaten, haben Wir verordnet und verordnen durch Gegenwärtiges, wie folgt:

„Art. 1. Die in den Bezirken von Breda, Niervaart, Oſterhout, Steenbergen, Zevenbergen und Zwaluwen gelegenen Domanialgüter, deren Einkünfte mit Inbegriff der Renten, des Zinſes und anderer Gefälle, ſich auf ungefähr 190,000 Gulden belaufen, werden hiermit Unſerm geliebten Sohne dem Prinzen Friedrich der Niederlande abgetreten, und ſollen von ihm und ſeinen ehelichen Nachkommen, nach männlicher Abſtammung, und nach dem Rechte der Erſtgeburt beſeſſen werden, ſo jedoch, daß ſie niemals aus irgend einem Rechtsgrunde weder veräußert, noch verhaftet oder mit Unterpfandsrechten belaſtet werden können.“

Die übrigen Artikel beziehen ſich auf die Verwaltung dieſer Güter.

dieſes Protokoll mit einer Verwahrung rückſichtlich der Gränzen des Staates annehmen, oder es ohne alle Bemerkung zurückſenden wolle. Graf de Celles, damals Präſident des Ausſchuſſes, machte auf die große Gefahr aufmerkſam, welche mit dem Betreten des zweiten Wegs verknüpft ſey, und man beſchloß das Protokoll bedingungsweiſe anzunehmen. In dieſem Sinne wurde am 3 Januar 1831 eine Note*) verfaßt, und deſſelben Tages nach London abgeſchickt; zugleich wurde ſie auch dem Congreſſe mitgetheilt, der ſie in jeder Hinſicht billigte. Die Conferenz aber befahl ihren beiden Commiſſäre, dieſe Note aus Gründen, welche ſie in den ihnen am 9 Januar überſchickten Inſtructionen auseinanderſetzte, dem diplomatiſchen Ausſchuſſe wieder zurückzuſtellen.

„Die Gründe," ſagte die Conferenz, „welche uns zu dieſem unſerm Entſchluſſe bewegen, ſind dem eigenen Intereſſe Belgiens und dem Wunſche der fünf Mächte, den allgemeinen Frieden immer mehr zu befeſtigen, entnommen.

„Indem das Protokoll vom 20 December die Unabhängigkeit Belgiens in Ausſicht ſtellte, drückte es ſich folgendermaßen aus: „„Die Conferenz wird ſich damit beſchäftigen, die neuen Ausgleichungen (arrangements) zu erörtern, welche am geeignetſten ſeyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Beſtimmungen der Verträge, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Mächte, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichts in Einklang zu bringen.""

„Nach dieſer Clauſel des Protokolls vom 20 December iſt die künftige Unabhängigkeit Belgiens an drei weſentliche Principien geknüpft, welche zuſammen ein Ganzes bilden, und deren Befolgung für die Ruhe Europa's, wie für die Aufrechthaltung der von dritten Mächten erworbenen Rechte, unumgänglich nöthig iſt.

„Die (belgiſche) Verbalnote vom 3 Januar zielt außer-

*) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 69, 70.

dem noch dahin, zu Gunsten Belgiens das Recht der Vergrößerung und der Eroberung aufzustellen. Nun können aber die Mächte keinem Staat ein Recht zugestehen, welches sie sich selber versagen; denn auf dieser wechselseitigen Entsagung aller Eroberungsgedanken beruht heute der allgemeine Friede und das europäische System.“

Sechstes Capitel.

Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831. — Beitritt König Wilhelms. — Protestation des belgischen Congresses. — Gedrängte Zusammenstellung der Acten der Conferenz.

In ihrem Protokolle vom 20 December hatte die Conferenz die provisorische Regierung eingeladen, mit ausgedehnten Vollmachten und Instructionen versehene Commissäre nach London zu schicken, so daß sie über alles zu Rath gezogen und gehört werden könnten, was nur immer die definitive Festsetzung der neuen Ausgleichungen erleichtern dürfte. Diese Commissäre waren die Herren van de Weyer und Hippolyt Vilain XIIII; sie übergaben am 6 Januar der Conferenz eine umfassende und mit Gründen unterstützte Note *) über das von Belgien angenommene Gränzsystem, kehrten aber von London wieder zurück, nachdem sie die Ueberzeugung erlangt hatten, daß dieses System nicht angenommen werden würde. [31])

*) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 76 — 79.

31) Die holländischen Bevollmächtigten übergaben ebenfalls am 6 Januar 1831 der Conferenz Vorschläge, welchen sie selbst den Namen Trennungsgrundlagen beilegten. Eine gedrängte Uebersicht dieses Actenstückes, welches in dem zweiten Theile

Am 20 Januar erließ die Conferenz ihren ſchiedsrichterlichen Spruch über die Grundlagen der Trennung zwi-

---

der Sammlung der im Jahre 1833 dem engliſchen Parlament mitgetheilten Actenſtücke zum erſten Mal abgedruckt wurde, dürfte nicht ohne Intereſſe ſeyn.

Dieſe Vorſchläge waren in drei Abtheilungen geordnet: A. Gebiet. B. Theilung der Staatsſchuld. C. Schifffahrt nach den Colonien.

In Beziehung auf das holländiſche Gebiet ſchlugen die niederländiſchen Bevollmächtigten die Gränzen vom Jahre 1790 vor, jedoch in Verbindung mit einem Syſteme der Enclavenaufhebung (Désenclavement), durch welches Holland die Provinz Limburg, mit Ausnahme von Tongern und dem Bezirke Haſſelt, zugeſichert worden wäre.

In dem Protokoll vom 20 Januar beſchränkte ſich die Conferenz darauf, den Grundſatz des *Postliminium* von 1790 aufzuſtellen, indem ſie ihre Erklärung über die Enclavenaufhebung einer ſpätern Zeit vorbehielt.

Ehe ſie zu dem Protokoll vom 20 Januar ihre Zuſtimmung gaben, kamen die holländiſchen Bevollmächtigten in einer Note vom 12 Februar noch einmal auf ihre Vorſchläge zurück und beharrten auf der Aufhebung der Enclaven; bei dieſer Gelegenheit äußerten ſie zum erſten Mal die Meinung, daß Holland ein Antheil an den acht Kantons gebühre, welche durch den zweiten Pariſer Friedensſchluß vom 20 November 1815 mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt worden waren (Papers relative to the affairs of Belgium. B. erſter Theil, Nr. 8 u. 10).

In Beziehung auf die Theilung der Staatsſchuld und auf die Schifffahrt nach den Colonien ſchlugen die holländiſchen Bevollmächtigten das durch das Protokoll vom 27 Januar feſtgeſetzte Compenſirungsſyſtem vor.

Indeſſen iſt zu bemerken, daß, dieſer Note vom 12 Februar ungeachtet, die holländiſchen Bevollmächtigten am 18 Februar zu den von der Conferenz feſtgeſetzten Trennungsgeundlagen ohne alle Bedingungen oder Beſchränkungen ihre Zuſtimmyng gaben.

Die Inſtructionen, die Lord Palmerſton am 1 December 1830 im Namen der Conferenz dem Lord Ponſonby ertheilte, befinden ſich im zweiten Bande der Sammlung *Papers relative to the affairs of Belgium*. B. zweite Abtheilung, Nr. 4. Der engliſche Miniſter iſt der Meinung, daß der Grundſatz der abſoluten

schen Belgien und Holland. Im Eingange zu diesem Actenstücke *) gibt sie folgende Erklärung über die Gründe ihrer Entscheidung:

„Da die Zeit der vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten, welche zu erwirken die fünf Mächte sich angelegen seyn ließen, herangekommen ist, so sind die Mächte zur Untersuchung der Fragen vorgeschritten, deren Lösung ihnen oblag, damit der Zweck ihres Protokolls vom 20 December 1830 erreicht, die Grundsätze, an welche diese Acte die künftige Unabhängigkeit Belgiens knüpft, fruchtbringend angewendet, und so der allgemeine Friede befestigt werde, dessen Aufrechthaltung das höchste Interesse, wie der höchste Wunsch der in der Londoner Conferenz versammelten Mächte ist."

Wir erachten für nöthig, die sechs ersten Artikel dieses Protokolls, welche die Gränzbestimmung des neuen Belgiens zum Gegenstande haben, hier wörtlich anzuführen:

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet und alle Plätze, Städte und Orte umfassen, welche zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 gehörten.

Trennung Hollands und Belgiens keinen umständlichen Erörterungen unterliegen könne; und unter hypothetischer Voraussetzung dieses Grundsatzes, sucht er die Gränzen beider Länder auszumitteln. Holland erkennt er den Status quo von 1790 zu, Belgien alle übrigen Bestandtheile des Königreichs der Niederlande, während er jedoch das Großherzogthum Luxemburg als einen besondern Staat betrachtet. Diese Gränzbestimmung wurde in dem Protokoll vom 20 Januar 1831 angenommen, und steht mit den Vorschlägen der holländischen Bevollmächtigten vom 6 Januar im Widerspruche.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Protokoll Nr. 11 in dem angeführten *Rapport*, Pièces justificatives p. 88 — 91.

Art. 2. Belgien wird aus der Gesammtheit des übrigen Gebietes bestehen, welches in den Verträgen von 1815 die Benennung: Königreich der Niederlande erhalten hatte, jedoch mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das unter einem andern Rechtstitel im Besitze der Fürsten des Hauses Nassau sich befindet, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes ausmacht und ferner ausmachen wird. *)

Art. 3. Die Bestimmungen der Finalacte des Wiener Congresses Art. 108 bis 117 einschließlich, welche sich auf die freie Schifffahrt der Flüsse und schiffbaren Ströme beziehen, finden, wie sich von selbst versteht, auch auf die das holländische und belgische Gebiet durchkreuzenden Ströme und Flüsse ihre Anwendung.

Art. 4. Da sich jedoch aus den in den Art. 1 und 2 festgestellten Grundlagen ergeben dürfte, daß Holland und Belgien auf ihren gegenseitigen Gebieten Enclaven besäßen, so werden durch die Bemühungen der fünf Höfe solche Austauschungen und Anordnungen zwischen beiden Ländern bewirkt werden, welche jedem derselben den Vortheil eines völligen Gebietszusammenhangs (contiguité de possession) und eine freie Communication zwischen den von ihren Gränzen umschlossenen Städten und Flüssen sichern.

Art. 5. Belgien wird innerhalb derjenigen Gränzen, welche in Uebereinstimmung mit den in den Art. 1, 2 und 4 des gegenwärtigen Protokolls [32]) festgestellten Grundlagen de-

*) De Récourt, la Belgique et la révolution de Juillet p. 185, forgert aus der Fassung dieses Artikels der Trennungslagen, daß das Herzogthum Bouillon zum Königreiche Belgien gehöre. Diese Behauptung ist aber, in solcher Allgemeinheit, nach den im Anhange Capitel 6, Note 25 angeführten Belegen keineswegs richtig.

32) Der Art. 5 setzt voraus, daß die endlichen Gränzen Belgiens in Uebereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 festgestellten Grundlagen definitiv beschlossen und gezogen werden sollen; nach dem Art. 4 soll durch die Bemühungen der

finitiv beſchloſſen und gezogen werden ſollen, einen auf ewige Zeiten neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantiren ihm dieſe immerwährende Neutralität, ſo wie die Integrität und Unverletzbarkeit ſeines Gebiets innerhalb der oben erwähnten Gränzen.

Art. 6. In Folge gerechter Gegenſeitigkeit wird Belgien gehalten ſeyn, dieſe nämliche Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten, und weder der innern noch der äußern Ruhe derſelben irgend Eintrag zu thun."

In dem Art. 7 kündigte die Conferenz an, daß ſie innerhalb der kürzeſten Zeit ſich damit beſchäftigen werde, die allgemeinen Grundſätze der finanziellen, commerciellen und anderartigen Ausgleichungen, welche die Trennung nöthig mache, feſtzuſetzen.

Dieſen zweiten Theil ihrer Aufgabe erfüllte ſie in ihrer Sitzung vom 27 Januar, jedoch ſo, daß ſie nur Vorſchläge abfaßte, und, indem ſie ein Compenſirungsſyſtem annahm, Belgien vorſchlug von der Geſammtheit der Schulden des Königreichs, ohne Rückſicht auf deren Urſprung, $^{5}/_{8}$ zu zahlen, und den Vortheil der Theilnahme am Colonialhandel beizubehalten.

Der Schluß dieſes zweiten Protokolls lautet, wie folgt:

„Mit der Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe beſchäftigt, überzeugt, daß in ihrem guten Einverſtändniſſe die beſte Bürgſchaft für dieſelbe liegt, und in den Angelegenheiten Belgiens mit der vollkommenſten Uneigennützigkeit zu Werke gehend, hatten die fünf Mächte keine andere Abſicht, als Belgien in dem europäiſchen Syſtem eine friedliche Stellung anzuweiſen und ihm eine Exiſtenz anzubieten, welche zugleich deſſen

---

fünf Höfe ein Austauſch ſtattfinden; beide Artikel ertheilen alſo den Trennungsgrundlagen den Charakter von bloßen Friedenspräliminarien, und enthalten den Keim einer neuen ſchiedsrichterlichen Entſcheidung.

eigenes Glück und die den andern Staaten gebührende Sicherheit verbürgte.

„Ohne Bedenken erkennen sich die Mächte das Recht zu, diese Grundsätze festzustellen, und ohne über andere wichtige Fragen im voraus abzuurtheilen, ohne die Frage der Souveränetät über Belgien irgend zu entscheiden, steht es doch bei ihnen zu erklären, daß in ihren Augen der Souverän dieses Landes nothwendig den Principien, auf welchen das Daseyn des Landes selbst beruht, entsprechen, durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leisten, zu diesem Ende die in dem gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Anordnungen annehmen, und im Stande seyn müsse, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu sichern."

Am 18 Februar erhielt die Conferenz von dem Bevollmächtigten Hollands die Erklärung, daß sein Souverän den aus den Protokollen vom 20 und 27 Januar sich ergebenden Trennungsgrundlagen seine vollständige Zustimmung ertheile. [33])

Diese gänzliche und vollständige Zustimmung änderte die Stellung des Königs Wilhelm durchaus. Es ist wichtig, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen.

Erstlich nahm er hierdurch seine Protestation gegen das Princip der belgischen Unabhängigkeit zurück, da nach dem Eingange zum Protokoll vom 20 Januar die Trennungsgrundlagen keinen andern Zweck hatten, als den Gegenstand des Protokolls vom 20 December zu verwirklichen.

Zweitens lag darin eine stillschweigende Verzichtleistung von seiner Seite auf die Souveränetät über Belgien, da im

33) Protokoll vom 18 Februar 1831 Nr. 18. (Urkundenbuch zu diesem Werke II, 3.)

im Schluſſe des Protokolls vom 27 Januar die Möglichkeit zugegeben wird, daß ein anderer Souverän den Thron besteige. [34])

Das Protokoll vom 20 Januar wurde dem belgiſchen Congreß in der Sitzung vom 29ſten deſſelben Monats mitgetheilt; die Berathung über die Wahl des Staatsoberhauptes, welche man Tags zuvor eröffnet hatte, ward unterbrochen, und die Verſammlung beſchloß, daß gegen die Entſcheidung der Conferenz Verwahrung eingelegt werden ſollte.

In der nämlichen Sitzung wurde eine Commiſſion beauftragt, einen Entwurf zu dieſer Proteſtation abzufaſſen, welchen ſie bald möglichſt dem Congreſſe vorlegen ſollte. Der Präſident, Baron Surlet de Chokier, ward erſucht, von den Deputirten jeder Provinz ein Mitglied zu dieſer Commiſſion zu beſtimmen. Sie wurde gebildet aus den Deputirten Oſy für die Provinz Antwerpen, S. van de Weyer für Brabant, Devaux für Weſtflandern, H. Vilain XIIII für Oſtflandern, A. Gendebien für Hennegau, Lebeau für Lüttich, Destouvelles für Limburg, Rothomb für Luxemburg, und de Robaulx für Namur.

Tags darauf legte dieſe Commiſſion ihren Bericht vor; die Proteſtation wurde am 1 Februar berathen und mit einer Mehrheit von 163 Stimmen gegen 9 angenommen. [35])

Dieſe Proteſtation, Ausdruck der revolutionären Macht,

---

34) Die Möglichkeit, daß ein neuer Souverän den belgiſchen Thron beſteigen könnte, ließ ſich auch noch aus den Protokollen vom 1 Februar Nr. 14 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports. Brux. 1831 S. 25, 26) und vom 7 Februar Nr. 15 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justif. S. 122, 123) herleiten, welche ſich auf die Ausſchließung gewiſſer Fürſten von der Wahl bezogen, Protokolle, gegen die König Wilhelm niemals proteſtirte. (Anmerk. zur dritten Auflage.)

35) Gegen die Proteſtation (Urkundenbuch zu dieſem Werke II, 2) ſtimmten: die Deputirten de Foere, Bosmans, Jottrand, Dubus, Domis, Legrelle, C. Wannaer, Viron und Allard.

konnte zwar das Protokoll vom 20 Januar nicht vernichten, aber sie hemmte ein halbes Jahr lang die Wirksamkeit der Conferenz, und verschaffte den Betheiligten die erforderliche Zeit, um das Protokoll selber genauer ins Auge fassen, und darin Elemente zu einer Territorialcompensation entdecken zu können, die anfangs niemand in den Sinn gekommen war.

Nachdem die Conferenz die Zustimmung Hollands zu Protokoll genommen hatte, *) richtete sie ihre Aufmerksamkeit auf die Protestation Belgiens; [36]) sie beschloß das System offen darzulegen, welches sie befolgt hatte, und verfaßte das Protokoll vom 19 Februar, **) ein Actenstück von der höchsten politischen Bedeutsamkeit, welches wir daher theilweise hieher setzen: ***)

---

*) Protocoll Nr. 18 (im Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 31, 32.)

36) Die Bevollmächtigten Hollands hatten ihrerseits unter dem 12 Februar an die Conferenz eine Note gerichtet, in welcher sie gegen den ersten Titel (Von dem Gebiet und dessen Eintheilung) der belgischen Verfassungsurkunde Verwahrung einlegten. (Papers relative to the affairs of Belgium. B. erster Theil, Nr. 10 S. 22.) Diese Verwahrung betrifft aber nur die Bestimmungen, nach welchen die ganze Provinz Limburg und das Großherzogthum Luxemburg als ein integrirender Theil des neuen Königreichs Belgien betrachtet werden, nicht aber den Grundsatz der belgischen Unabhängigkeit und der Ausschließung des Hauses Oranien. (Anm. zur dritten Aufl.)

**) Die Protestation des belgischen Congresses wurde in einem versiegelten Schreiben an die Londoner Conferenz gerichtet, und dadurch ward vorzugsweise der Inhalt des Protokolls vom 18 Februar 1831 Nr. 18 hervorgerufen, dessen aufmerksame Erwägung jeden Zweifel an der Uebergabe der Protestation heben muß. Unrichtig ist es daher, wenn DE BÉCOURT (la Belgique et la révolution de Juillet pag. 190) deßhalb, weil der Text der belgischen Protestation den Acten des Congresses nicht als Beilage hinzugefügt worden ist, folgern will, daß die Protestation an die Conferenz nicht gerichtet worden sey.

***) Vollständig in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 125 — 132.

„Nachdem die Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sich versammelt hatten, lenkten dieselben ihre ganze Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Auslegungen des Londoner Conferenzprotokolls vom 20 December 1830, so wie auf die wichtigsten Acte, die demselben gefolgt sind. Die Bevollmächtigten wurden durch ihre Berathungen dahin geführt, einstimmig anzuerkennen, daß sie es der Stellung der fünf Höfe, so wie der Sache des allgemeinen Friedens, die ihre eigene und auch die der europäischen Civilisation ist, schuldig sind, hier an das große völkerrechtliche Princip zu erinnern, von dem die Acte der Conferenz in London nur eine heilsame und ununterbrochene Anwendung zeigen.

„Nach diesem Princip höherer Ordnung verlieren die Staaten- und Völkerverträge keineswegs ihre Kraft, wenn auch die innere Organisation der Völker und Staaten die wesentlichsten Veränderungen erleiden mag. Zur Beurtheilung der Anwendung, welche die fünf Höfe von diesem Princip gemacht, und zur Würdigung der Entschließungen, die sie im Betreff Belgiens gefaßt haben, genügt es, auf die Epochen des Jahres 1814 zu verweisen.

„Damals waren die belgischen Provinzen von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland militärisch besetzt worden, und die von den genannten Mächten auf diese Provinzen ausgeübten Rechte wurden durch die Verzichtleistung Frankreichs auf deren Besitz vervollständigt. Die Verzichtleistung Frankreichs fand aber nicht zu Gunsten der occupirenden Mächte statt, sondern sie stand mit einem auf eine höhere politische Ordnung gerichteten Gedanken in Verbindung. Die Mächte und Frankreich selbst, deren Absichten rücksichtlich Belgiens damals, wie heute, gleich uneigennützig waren, behielten sich das Verfügungsrecht, nicht aber die Souveränetät darüber vor, einzig und allein zu dem Zwecke, die belgischen Provinzen zur Herstellung eines rich-

tigen Gleichgewichts in Europa und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens mit zu verwenden. Dieſe Abſicht war es, die ihren ferneren Vereinbarungen zur Richtſchnur diente, Belgien mit Holland verband, und die verbündeten Mächte bewog, den Belgiern dadurch die doppelte Wohlthat freier Staatseinrichtungen und eines Handels zu ſichern, der für ſie zu einer reichen Quelle von Wohlſtand und weit verbreiteter Gewerbsthätigkeit wurde.

„Die Union zwiſchen Holland und Belgien zerriß. Amtliche Mittheilungen überzeugten die fünf Mächte bald, daß die Mittel, welche urſprünglich auf die Erhaltung derſelben berechnet waren, ſie weder für den Augenblick wieder herzuſtellen, noch auch einer Wiederherſtellung künftige Dauer zu geben vermöchten, daß ſie demnach, ſtatt die beiden Völker in Liebe und Glück mit einander zu verſchmelzen, nur Leidenſchaften und Haß gegen einander hervorrufen würde, deren Zuſammenſtoß den Krieg mit ſeinem ganzen traurigen Gefolge veranlaſſen müßte. Es war nicht die Sache der Mächte, die Urſachen zu beurtheilen, welche bewirkten, daß das Band, welches ſie geknüpft, zerriſſen wurde. Als ſie aber dieſes Band zerriſſen ſahen, war es ihre Sache, auch jetzt noch den Zweck zu erreichen, den ſie bei der Knüpfung deſſelben ſich vorgeſetzt hatten. Ihre Sache war es, die Ruhe Europa's, für welche eine der Grundlagen geweſen, die Union Belgiens mit Holland auch von dieſer Seite her wieder zu ſichern. Dazu waren die Mächte durch gebieteriſche Umſtände aufgefordert. Sie hatten das Recht — und die Ereigniſſe legten ihnen zugleich die Pflicht auf — zu verhindern, daß die belgiſchen Provinzen, nachdem ſie unabhängig geworden, die allgemeine Sicherheit und das europäiſche Gleichgewicht nicht gefährden.

„Eine ſolche Verpflichtung würde jede fremde Mitwirkung überflüſſig machen. Die Mächte brauchten, um gemeinſchaftlich zu handeln, nur ihre Verträge zu befragen, nur den Umfang der Gefahr zu ermeſſen, die der Mangel

an Uebereinstimmung zwischen ihnen zur Folge gehabt haben würde. Die Schritte, welche die fünf Höfe thaten, um die Einstellung des Kampfes zwischen Holland und Belgien herbeizuführen, so wie ihr fester Entschluß, jeder Maßregel Einhalt zu thun, die von der einen oder andern Seite einen feindseligen Charakter gehabt hätte, waren die ersten Folgen der Uebereinstimmung ihrer Ueberzeugungen von dem Werthe und den Principien jener feierlichen Verträge, durch welche sie mit einander verbunden sind.

„Das Blutvergießen hörte auf; Holland, Belgien und sogar die Nachbarstaaten haben ihnen in gleichem Maße diese Wohlthat zu verdanken.

„Die zweite Anwendung derselben Grundsätze wurde in dem Protokolle vom 20 December 1830 gemacht.

„Dieser Act fügte der Darlegung der Beweggründe zu dem Verfahren der fünf Mächte den Vorbehalt der Pflichten hinzu, welche den Belgiern, obwohl sie ihre auf Trennung und Unabhängigkeit gerichteten Wünsche in Erfüllung gehen sehen, dennoch ferner gegen Europa auferlegt bleiben sollen.

„Jede Nation hat ihre besondern Rechte, aber auch Europa hat sein Recht, dessen Quelle die allgemeine gesellschaftliche Ordnung ist.

„Die Verträge, die Europa binden (règissent), fand Belgien, als es seine Unabhängigkeit errang, bereits geschlossen und in voller Kraft vor; es mußte sie also ehren, und durfte sie nicht verletzen. Wenn Belgien sie ehrte, so vertrug es sich mit dem Interesse und der Ruhe der großen Verbindung unter den europäischen Staaten; wenn es sie aber verletzte, dann hätte es Krieg und Verwirrung herbeigeführt. Die Mächte allein konnten diesem Unglück vorbeugen, und weil sie es konnten, mußten sie es auch; sie mußten den heilsamen Grundsatz geltend machen, daß Ereignisse, die in Europa einen neuen Staat ins Daseyn rufen, diesem Staat eben so wenig ein Recht verleihen, das allge-

meine völkerrechtliche Syſtem, in welches derſelbe eintritt, zu verändern, als die in der Beſchaffenheit eines alten Staates vorgehenden Aenderungen dieſen berechtigen, ſich ſeiner frühern Verpflichtungen für entbunden zu halten. Dieß iſt Maxime aller civiliſirten Völker, eine Maxime, welche aus dem Princip ſelbſt folgt, nach welchem die Staaten ihre Regierungen, und die unverjährbar verpflichtenden Völkerverträge die ſie Abſchließenden überleben; eine Maxime, die man nicht verletzen könnte, ohne die Civiliſation — von welcher Moral und Treue und Glaube glücklicher Weiſe die nächſten Folgen und die vornehmſten Garantien ſind — zu Rückſchritten zu nöthigen.

„Das Protokoll vom 20 December war der Ausdruck dieſer Wahrheiten; es verfügte: „„daß die Conferenz ſich damit beſchäftigen würde, die neuen Maßregeln zu erörtern und zu verabreden, die am geeignetſten wären, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den tractatmäßigen Stipulationen, mit den Intereſſen und der Sicherheit der übrigen Staaten, und mit der Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichtes zu vereinbaren.““

„Auf dieſe Weiſe deuteten die Mächte das Ziel an, das ſie zu erreichen ſuchen mußten; im Bewußtſeyn ihrer reinen und unparteiiſchen Geſinnung traten ſie demſelben näher. Während ſie einerſeits durch ihr Protokoll vom 18 Januar Forderungen zurückwieſen, die nie als zuläſſig werden anerkannt werden, erwogen ſie andererſeits mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt alle Anſichten, die von beiden Theilen aufgeſtellt wurden, und alle Rechtstitel, worauf ſie ſich bezogen. Aus dieſer gründlichen Verhandlung, welche über die verſchiedenen, von den Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande und von den belgiſchen Commiſſären gemachten Mittheilungen gepflogen wurde, ging das Definitivprotokoll vom 20 Januar 1831 hervor.

„Es war vorauszuſehen, daß die erſte Hitze einer im

Entstehen begriffenen Unabhängigkeit dahin streben würde, die rechten Gränzen der Tractate und der daraus entspringenden Verbindlichkeiten zu überschreiten. Indessen konnten die fünf Höfe den Belgiern nicht das Recht zuerkennen, auf Kosten Hollands oder anderer Staaten Eroberungen zu machen. Verpflichtet jedoch, Gebietsfragen zu lösen, die zu ihren eigenen öffentlichen Verträgen und ihren eigenen Interessen in wesentlicher Beziehung standen, wendeten die fünf Mächte auf Belgien nur die nämlichen Grundsätze an, die sie sich auch gegen sich zum strengen Gesetze gemacht hatten. Gewiß traten sie weder aus dem Kreise, welchen ihnen Recht und Billigkeit und eine gesunde Politik gezogen hatten, als sie unparteiisch die nämlichen Gränzen wieder annahmen, die beide Länder vor der Vereinigung Belgiens mit Holland von einander schieden; sie verweigerten den Belgiern bloß jede gewaltsame Besitznahme; sie wiesen eine solche in der Ueberzeugung zurück, daß dadurch der Friede und die gesellschaftliche Ordnung untergraben würden.

„Die Mächte hatten noch über andere Fragen zu berathschlagen, die sich an ihre Tractate knüpften, und die sonach einer neuen Entscheidung nicht ohne ihre unmittelbare Mitwirkung unterworfen werden konnten.

„Nach dem Protokolle vom 20 December sollten die Instructionen und Vollmachten, die man für die nach London abzufertigenden belgischen Abgeordneten verlangte, alle Gegenstände der Unterhandlung umfassen. Indessen kamen diese Abgeordneten ohne eine hinreichende Vollmacht, und über mehrere wichtige Punkte sogar ohne gehörige Instructionen in London an; und gleichwohl ließen die Umstände keine Zögerung zu.

„Durch das Protokoll vom 27 Januar thaten jedoch die Mächte nichts weiter, als daß sie einerseits die dem belgischen und dem holländischen Gebiete anklebenden Lasten aufzählten, während sie sich andererseits darauf beschränkten, Ausgleichun-

gen vorzuschlagen, *) die sich auf gegenseitige Zugeständnisse, auf die Mittel, Belgien die Märkte zu erhalten, welche am meisten zur Förderung seines Reichthums beigetragen haben, und selbst auf die Notorietät der öffentlich erschienenen Budgets des Königreichs der Niederlande gründeten.

„Bei diesen Ausgleichungen wird die Vermittlung der Mächte stets erforderlich seyn; denn ohne sie würden weder die betheiligten Parteien sich einverständigen, noch auch die Stipulationen, an welchen die fünf Höfe in den Jahren 1814 und 1815 unmittelbar Theil genommen, modificirt werden können.

„Der Beitritt Sr. Majestät des Königs der Niederlande zu den Protokollen vom 20 und 27 Januar 1831 entsprach den Bemühungen der Londoner Conferenz. Die neue Art der Existenz Belgiens und seine Neutralität erhielten dadurch eine Sanction, deren sie nicht entbehren konnten."

Die Acte der Londoner Conferenz erscheinen gegen das Ende Februars als ein Ganzes, welches in dem Protokolle vom 19ten geschickt zusammengestellt ist. Zuerst erklärt die Conferenz, daß das Königreich der Niederlande aufgelöst sey; dann setzt sie den Grundsatz und die Bedingungen der Unabhängigkeit

*) De Bécourt (la Belgique et la révolution de Juillet) behauptet S. 211, dem zweiten Abschnitt der Trennungsgrundlagen, die Theilung der Schulden betreffend, wäre erst durch die Bemerkungen des französischen Cabinets vom 17 März 1831 der Charakter von Vorschlägen gegeben worden, während ursprünglich beide Bestandtheile der Trennungsgrundlagen in gleicher Weise Belgien auferlegt worden. Dieß ist offenbar unrichtig. Unser Verfasser hat oben S. 79 den Unterschied sorgfältig hervorgehoben, der vom Anfang an in den Artikeln über die Gränzen und in den Artikeln über die Schulden, rücksichtlich beider Gegenstände festgehalten wurde, und der auf das bestimmteste von der Conferenz in ihrem Protokolle vom 27 Januar, und hauptsächlich in dieser Stelle des Protokolls vom 19 Februar 1831 anerkannt worden ist.

Belgiens feſt; und dieſe werden am 18 Februar von Holland anerkannt. Später hat man ſich bemüht, in dieſe erſte Periode der Unterhandlungen Dunkelheit und Verwirrung zu bringen. [37])

37) In allen Acten, welche auf die Zuſtimmung des holländiſchen Cabinets zu den Trennungsgrundlagen folgten, bis zur Thronbeſteigung des Prinzen Leopold hat dieſes Cabinet, wenigſtens durch ſein Stillſchweigen, die Proteſtationen vom 22 December 1830 und vom 4 Januar 1831 als nicht geſchehen, und die dynaſtiſche Frage als gelöſ't betrachtet.

In ihrer Verwahrung vom 21 Julius 1831 gegen die 18 Artikel äußerte die holländiſche Regierung zum erſten Male die Meinung, daß die Trennungsgrundlagen die Souveränetätsfrage unberührt gelaſſen hätten; und ſpäter, nach der Verwerfung der 24 Artikel, brachte ſie dieſe Meinung noch einmal vor.

Da König Wilhelm, um ſeine Abläugnung zu unterſtützen, den perſönlichen Einfluß des Kaiſers von Rußland angeſucht hatte, ſo ſtellte Graf Neſſelrode in einer umſtändlichen Denkſchrift, datirt Petersburg den 27 Februar 1832, die Thatſachen wieder in ihrer wahren Geſtalt zuſammen. Dieſes, den Gedanken des ruſſiſchen Cabinets ausdrückende Actenſtück, erſchien zum erſten Mal in der engliſchen Sammlung *Papers relative to the affairs of Belgium.* B. zweiter Theil. Nr. 80, S. 62.

Es wäre überflüſſig und ermüdend, alle Noten aufzuzählen, in welchen das Haager Cabinet dieſe Abläugnung wiederholt hat; wir beſchränken uns auf folgenden Auszug aus der Denkſchrift vom 30 Januar 1832: *) „Durch ſeine Note vom 22 December 1830 proteſtirte der Botſchafter der Niederlande gegen das Protokoll vom 20ſten eben dieſes Monats, in ſo weit als dieſes Actenſtück in ſeinen Ausdrücken oder in ſeinen Beſtimmungen die Rechte des Königs beeinträchtigte..... Auf dieſe Proteſtation folgte eine im Namen Sr. Majeſtät bei der Conferenz vorgebrachte Erklärung. Sie enthielt die nöthigen Verwahrungen, unter deren Schutz Se. Majeſtät ſeinen Wunſch ausdrücken ließ, daß die Trennung zwiſchen Holland und Belgien auf eine billige und gerechte Weiſe ins Reine gebracht werden möchte. Die Anlage A des zwölften Protokolls war beſtimmt, dieſen Wunſch

*) Abgedruckt in dem *Rapport* fait à la chambre des Représentans par le Ministre des affaires étrangères, sur l'état des négociations, le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. Appendice p. 1 — 20.

Siebentes Capitel.

Wahl des Herzogs von Nemours.

Wir gelangen nun zu einer seltsamen Zwischenhandlung, deren Uebergehung eine Lücke in der Darstellung des Drama's der belgischen Revolution lassen würde.

In dem Leben der Völker, wie in dem der einzelnen Menschen, treten oft unerwartete Zwischenvorfälle ein, die mehr als das gewöhnliche Treiben, Charakter und Leidenschaften hervortreten lassen. Durch nichts verräth der Mensch mehr sein Inneres, als in den Abweichungen von der alltäglichen Lebensbahn, als in seinen Launen und seinen Inconsequenzen.

Es wird daher nicht zweckwidrig seyn, bei einem Ereignisse zu verweilen, welches man gern als die Endentwicklung betrachtet hätte, während es doch nichts Anderes war, als ein Zwischenact.

---

zu erfüllen. Trotz aller entgegenstehenden Gründe trat der König jener Acte bei; doch wich die Regierung niemals von ihren Grundsätzen ab, und ihre Eingabe vom 12 Julius 1831 liefert dafür einen sehr überzeugenden Beweis, in der Bemerkung, daß die Anlage A zum zwölften Protokoll die Souveränetätsfrage unberührt gelassen habe, so wie in der Erklärung, daß, angenommen der König könnte darein willigen, die Lösung dieser wichtigen Frage in den Verhandlungen über die Ausgleichungen zwischen Holland und Belgien mit begreifen zu lassen, solches doch nur unter billigen Compensirungen geschehen könne. Wenn später in dem Gange der Unterhandlung eine merkliche Abweichung sich zeigte, so versäumte der niederländische Hof es nie, sie in den eingeschlagenen Pfad zurückzuführen."

Wir glauben sonnenklar bewiesen zu haben, daß König Wilhelm die am 22 December 1830 und am 4 Januar 1831 vorgebrachten Protestationen gegen die Grundsätze der belgischen Unabhängigkeit aufgegeben habe, und daß die Trennungsgrundlagen die dynastische Frage nicht unberührt ließen.

(Anmerk. zur dritten Ausgabe.)

Obschon Belgien den Waffenstillstand als eine gegen jede der fünf Mächte eingegangene Verpflichtung angenommen hatte, so bestand es gleichwohl darauf, die Competenz Europa's zu bestreiten; Belgien wollte auf die augenscheinlichste Weise darthun, daß seine nationale Souveränetät eine unbedingte sey; es beschloß daher sich einen König zu geben, wobei es bloß, ohne auf die Politik der Cabinette Rücksicht zu nehmen, seiner eigenen damaligen Neigung folgte.

Und damit diese Absicht nicht zweifelhaft bleibe, wurde zuerst die Vorfrage erörtert: ob man hierüber die Ansichten der Londoner Conferenz einholen wolle. In der Sitzung vom 19 Januar 1831 decretirte der Congreß mit einer Mehrheit von 89 Stimmen gegen 62, daß weder die Conferenz noch auch nur England allein über diesen Gegenstand zu hören sey; dann aber entschied die Versammlung, den eingeschlagenen Weg plötzlich verlassend, mit einer Majorität von 5 Stimmen (80 gegen 75) dennoch, daß Ludwig Philipp persönlich um Rath gefragt werden solle; übrigens, wie der Ausgang bewiesen, sehr entschlossen, der Absicht des Königs der Franzosen nicht zu folgen, wenn sie mit den Leidenschaften des Augenblicks im Widerspruche stünde.

Damit nicht zufrieden, setzte man, um sich jedem fremden Einflusse zu entziehen, einen sehr kurzen Termin an; man erklärte, am 28 Januar werde zur Wahl geschritten werden.

Durch die zweifache Einwirkung der Tribüne und der Presse kam das Land nun in weniger als acht Tagen so weit, daß nur noch eine verhängnißvolle Alternative bestand; nur ein zweifacher Ruf wurde vernommen, der nach dem Herzoge von Nemours und der nach dem Herzoge von Leuchtenberg.

Die Wahl des Herzogs von Leuchtenberg war anti-französisch, ohne deßhalb europäisch zu seyn.

Die des Herzogs von Nemours war ausschließlich französisch und anti-europäisch.

Also wäre durch die eine oder die andere dieser Wahlen die Eintracht unter den fünf Mächten vernichtet gewesen; es wäre eine feindliche Stellung eingetreten zwischen Belgien und Frankreich allein, oder zwischen Belgien und den vier andern Höfen.

König Ludwig Philipp erklärte, er würde den Herzog von Nemours den Thron Belgiens nicht besteigen lassen, den Herzog von Leuchtenberg aber auf diesem Throne nicht anerkennen. Auf die förmlichste und entschiedenste Weise machte der französische Minister des Auswärtigen, Graf Sebastiani, den belgischen Geschäftsträger, Hrn. Firmin Rogier, mit den Gesinnungen seiner Regierung bekannt, und letzterer berichtete über seine Unterredung mit dem französischen Minister in einem vertraulichen Schreiben, welches auf Verlangen des Congresses in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde. Vorstellungen, Bitten und Drohungen, alles wurde vergeblich angewendet; das Loos war geworfen. *)

Bei diesem Stande der Sache blieb nun nichts mehr übrig, als von zwei Uebeln das geringere zu wählen; und das that auch, nach Mehrheit der Stimmen, der Congreß. Ohne sich dessen bewußt zu seyn, und im besten Glauben von der Welt wurde er ein vortrefflicher Taktiker.

Nach einer fünftägigen Erörterung wurde der zweite Sohn des Königs Ludwig Philipp zum Könige der Belgier ausgerufen, und damit diese Sache einen in seiner Art einzig seltsamen Charakter behaupten möchte, erhielt keiner der Candidaten bei der ersten Wahlhandlung die absolute Mehrheit; man

*) Die Erklärungen des französischen Cabinets über die erste Wahl des Staatsoberhauptes sind in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 91 — 100 abgedruckt.

mußte zu einer zweiten ſchreiten, und in dieſer gewann der Herzog von Nemours die Majorität mit Einer Stimme. [38])

Am Schluſſe der Sitzung vom 3 Februar erfuhren die Mitglieder des Congreſſes, welche ſo eben einen König erwählt

---

38) Namenaufruf bei der erſten Wahlhandlung:

Antwerpen (18 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten de Nef, Ooms, Peeters, Geudens, Lebon.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Claes, Boucqueau de Villeraie, Bosmans, Joos.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten H. Cogels, Domis, Du Bois, Alb. Cogels, Graf de Robiano, Werbroek-Pieters, Legrelle, Oſy, d'Hanis-van-Cannaert.

Südbrabant (27 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Graf d'Arſchot, Barbanſon, Peemans, Meeus, Van de Weyer, Vandenhove, Barthélemy.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten de Hemptinne, Baugniet, Nopeneer, Lefebvre, Beyts, Jottrand, Van Meenen.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Cornet de Grez, Graf J. de Baillet, Viron, Corten, Vanderlinden, Huysman d'Annecroix, Vanderbelen, Vanvolden de Lombeek, Baron J. d'Hooghvorſt.

Abweſend: Graf de Celles, Pettens, Wovekens, Deville. (Der Abgeordnete Deville nahm an der zweiten Wahlhandlung Antheil.)

Weſtflandern (28 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten J. Goethals, Buyſe-Verſchuere.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Vandorpe, C. Rodenbach, Pollin, de Roo, Serruys, Devaur, de Langhe, Morel-Danheel, Wallaert, A. Rodenbach, de Haerne, Verbeke, Mulle, Leſaffre, de Foere, de Man, Buylaert.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Pelichy, Vicomte de Jonghe d'Ardoye, de Conninck, Maclagan, F. Bethune, Goethals-Biſchoff, Coppieters.

Abweſend: Die Abgeordneten de Muelenaere, Roels.

Oſtflandern (35 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten de Decker, de le Haye, Hip. Vilain XIIII, Baron de Terbecq,

hatten, daß Tags zuvor der Oberſt Ernſt Grégoire einen Verſuch gemacht hatte, in Gent die Anerkennung des Prinzen von Oranien zu bewirken. Dieſe Candidatur ſcheiterte an der That-

---

Coppens, Surmont, Delwarde, Camille de Smet, Liedts, Thienpont, Guſt. de Jonghe, Speelman.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Vergauwen-Goethals, Vanderlooy, de Meer de Moorſel, d'Hanens-Piers, Vandeekerckhove, Helias d'Huddeghem, Verduyn, Joſeph de Smet, Van Crombrugghe, Marquis de Rodes, Eug. de Smet, Fransman, Beaucarne, Van Hoebroeck de Moreghem, Andries, Van Innis, Verwilghen, C. Wannaert, Lebègue.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Blomme, de Bergeyck, Annez de Zillebeek.

Abweſend: Der Erſatzmann des Abgeordneten de Ryckere.

Hennegau (30 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Claus, Gendebien (Vater), Friſon, J. B. Gendebien, Goffin, de Facqz, Aler. Gendebien, Dumont, T. Le Hon, Trenteſeaux, Pirmez, d'Yve de Bavay, Nalinne, Blargnies, Ch. Le Hon, de Bouſies-de-Rouverov, Marquis Rodrigues d'Evora-y-Vega, Bredart, Graf W. de Merode, Baron de Secus (Vater).

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Allard, Vanſnick, C. Lecocq, de Sebille, Cauvin, de Rouillé, Dubus.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Leuze, Baron de Secus (Sohn), Graf Duval de Beaulieu.

Lüttich (19 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Lardinois, Collet, Forgeur, Fleuſſu, de Thier, C. Rogier, Selys-Longchamp, David, Leclercq, Deſtriveaux, Davignon.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten de Gerlache, de Behr, Lebeau, Deleeuw, Raikem.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten de Stockhem, de Waha.

Abweſend: Der Abgeordnete d'Omalius Thierry.

Limburg (17 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Graf F. de Merode, C. de Brouckère, de Woelmont, Surlet de Chokier, H. de Brouckère, Hennequin, de Tieken de Terhoven, de Schiervel, Graf d'Anſembourg, Deſtouvelles.

kraft des Volkes; der des Herzogs von Nemours hatte die Diplomatie schon das Urtheil gesprochen.

Am 1 Februar hatte nämlich die Conferenz durch ein geheim gebliebenes Protokoll die Ausschließung der Herzoge von

---

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten Teeuwens, Olislagers, de Theur, Gelders, Vicomte C. Vilain XIIII.

Für den Erzherzog Karl: Die Abgeordneten Graf de Reneſſe, de Liedel de Well.

Luxemburg (16 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Zoude (von St. Hubert), Berger, Masbourg, Dams, Martiny, Simons, Thonus, Marlet, Röſer, Fendius, Nothomb, Watlet, d'Huart.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Die Abgeordneten François, Jacques.

Abweſend: Der Abgeordnete Thorn.

Namur (10 Abgeordnete).

Für den Herzog von Nemours: Die Abgeordneten Seron, Karl Zoude, Graf de Quarré, de Robaulx, Henry, Baron de Coppin, Vicomte Deſmanet de Biesme, Pirſon, de Labbeville.

Für den Herzog von Leuchtenberg: Der Abgeordnete Baron de Staſſart.

Zuſammenſtellung.

		Nemours.	Leucht.	Karl.	Abweſend.
Antwerpen:	18	5	4	9	—
Südbrabant:	27	7	7	9	4
Weſtflandern:	28	2	17	7	2
Oſtflandern:	35	12	19	3	1
Hennegau:	30	20	7	3	—
Lüttich:	19	11	5	2	1
Limburg:	17	10	5	2	—
Luxemburg:	16	13	2	—	1
Namur:	10	9	1	—	—
	200	89	67	35	9

Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmten für den Herzog von Nemours die Abgeordneten Jacques, Baron de Staſſart und François, welche zuerſt dem Herzoge von Leuchtenberg, und die Abgeordneten de Leuze, F. Bethune, Graf de Robiano, Graf Duval de Beaulieu und Vanderbelen, welche

Nemours und von Leuchtenberg ausgesprochen. Ein Protokoll vom 7ten desselben Monats *) bestätigte diesen Beschluß, der der belgischen Regierung notificirt wurde.

Das Resultat der Wahl des Herzogs von Nemours ist bekannt. Unparteiische Männer durften sich fragen, was wohl die Wahl seines Mitbewerbers für Folgen gehabt haben könnte? Auf jeden Fall, er mochte nun die Krone annehmen oder sie ausschlagen, gleich verderbliche.

Hätte der Herzog von Leuchtenberg die Krone nicht angenommen, so wären wir zwar in dem *Status quo* verblieben, und aus der Friedensbahn nicht herausgetreten; Frankreich aber hätte einen Grund gehabt, sich von uns verletzt zu fühlen; unsere feindselige Gesinnung hätte zu Tage gelegen, sie wäre ganz persönlich gewesen; und vielleicht hätte dann das Theilungsproject eine weniger ungünstige Aufnahme gefunden.

Hätte aber der Herzog von Leuchtenberg gegen den Willen Frankreichs und der Conferenz die Krone angenommen, so wäre er, von Europa in Bann gethan, der gekrönte Repräsentant des Systems des Kriegs geworden. Seine Aufgabe wäre schön und groß gewesen; er hätte sich an die Spitze der Bewegung gestellt, welche die Welt aus ihren Angeln riß: besiegt fiel er mit Belgien, unvergängliche Erinnerungen zurücklassend, Sieger wurde der belgische Thron für ihn nur zum Fußschemel für einen andern. Unter allen Voraussetzungen war es um unsere Unabhängigkeit geschehen.

Es ist aber daraus eine große Lehre hervorgegangen, die

---

we-

dem Erzherzoge Karl ihre Stimmen gegeben hatten; hierdurch erhielt der Herzog von Nemours 97 Stimmen, also die absolute Stimmenmehrheit, bei einer Zahl von 192 Abstimmenden.

*) Protokoll Nr. 15 in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justif. S. 122 — 124. — Auf diesen Gegenstand beziehen sich die Protokolle Nr. 11 (ebendaselbst S. 88 — 91), Nr. 14 (Texte des Protocoles non annexés aux Rrapports S. 25, 26) und Nr. 15.

weder für Belgien noch für Frankreich verloren ging. Indem Ludwig Philipp im Angesichte der Welt erklärte, daß es ihm, als König und als Vater, unmöglich sey, für seinen Sohn die belgische Krone anzunehmen, *) gab er Frankreich die Lehre, daß kein Volk mächtig genug ist, um sich über die Bedingungen hinwegsetzen zu können, unter denen es allein Glied der europäischen Staatenfamilie seyn und bleiben kann. [39])

*) Ueber das bei dieser Wahlangelegenheit eben so staatskluge als redliche Verfahren des Königs der Franzosen, für dessen politisches Interesse in der That nichts Förderlicheres eintreten konnte, als die erfolgte Wahl seines Sohnes zum Könige der Belgier, ungeachtet des bestimmt erklärten Entschlusses der Ausschlagung der belgischen Krone, falls sie dem Herzoge von Nemours angetragen würde, so wie über die bedeutsamen Vortheile, welche für das französische Cabinet, in seiner damaligen Stellung, dadurch wirklich gewonnen wurden, enthält De Récourt la Belgique et la révolution de Juillet S. 191 — 195 sehr anziehende Bemerkungen.

39) „Folgte ich bloß der Stimme meines Herzens und dem aufrichtigen Wunsche, dem Verlangen eines Volkes zu entsprechen, dessen Friede und Wohlfahrt für Frankreich eben so theuer als wichtig sind, so würde ich demselben mit der größten Bereitwilligkeit nachgeben; allein wie groß auch mein Bedauern seyn muß, welches bittere Gefühl ich auch darüber empfinde, Ihnen meinen Sohn verweigern zu müssen, so legen mir doch die strengen Pflichten, die ich zu erfüllen habe, diese schmerzliche Verbindlichkeit auf, und ich sehe mich zu der Erklärung genöthigt, daß ich die Krone, welche Sie ihm anzubieten beauftragt sind, für ihn nicht annehme.

„Meine nächste Pflicht ist vor allem das Interesse Frankreichs in Erwägung zu ziehen, und folglich jenen Frieden nicht aufs Spiel zu setzen, welchen ich für sein Glück, für das Glück Belgiens und für das aller übrigen europäischen Staaten, denen er so wichtig und so nöthig ist, aufrecht erhalten zu können hoffe. Mir selbst keines Ehrgeizes bewußt, stimmen meine persönlichen Wünsche mit meinen Pflichten überein. Niemals wird mich der Durst nach Eroberungen, oder die Ehre, das Haupt meines Sohnes mit einer Krone geschmückt zu sehen, verleiten, mein Vaterland der Erneuerung der Uebel auszusetzen, welche der Krieg in seinem Gefolge hat, und welche die Vortheile, die

Mittelſt vorgeſchobener Perſon hatte man Frankreich die Vereinigung angetragen. Europa ſagte ihm aber: rühre dieſe Krone nicht an, es gilt das Leben; und Frankreich rührte nicht daran. Dieſe Erfahrung war vielleicht nöthig, um eine gewiſſe Partei von ihrer Unmacht zu überzeugen.

Achtes Capitel.

Regentſchaft. — Erſtes Miniſterium des Regenten. — Verſuche die Vollziehung des Waffenſtillſtandes zu erwirken.

Schon vor der Rückkehr der nach Paris abgeſandten Deputation des Congreſſes, war es zu Brüſſel bekannt geworden, daß Ludwig Philipp die belgiſche Krone für ſeinen Sohn nicht angenommen habe.“) Der Präſident Surlet de Chokier konnte erſt in der Sitzung vom 21 Februar 1831 über ſeine Sendung Bericht erſtatten; edelherzig rief er zur Vaterlandsliebe auf, und ermahnte zur Ein-

wir daraus ziehen möchten, wie groß ſie auch ſeyen, niemals aufwiegen könnten. Die Belege, welche Ludwig der Vierzehnte und Napoleon zu dieſer Wahrheit geliefert haben, wären allein hinreichend, mich vor der verderblichen Verſuchung für meine Söhne Throne aufzurichten, zu bewahren, und mich zu beſtimmen, das Glück, den Frieden aufrecht erhalten zu haben, dem Glanze aller Siege vorzuziehen, welche im Kriege unfehlbar die franzöſiſche Tapferkeit aufs Neue an unſere glorreichen Fahnen feſſeln würde.“

(Auszug aus Ludwig-Philipps Rede. — 17 Februar 1831.)

40) Dieſe Deputation beſtand aus dem Baron Surlet de Chokier, Präſident des Congreſſes, dem Grafen Felix de Merode, dem Grafen d'Arſchot, den Abgeordneten zum Congreſſe C. Le Hon, C. de Brouckere, Marlet, Gendebien (Vater), dem Domherrn Boucqueau de Villeraie, Barthélemy, und dem Marquis de Rodes.

tracht. Entmuthigung hatte sich Vieler bemächtigt, und die Sitzungen wurden mit Einregistriren der Entlassungsgesuche ausgefüllt. Die Constitution war seit dem 7 Februar vollendet; es wurde beschlossen sie zu verkündigen, an die Stelle der provisorischen Regierung eine Regentschaft einzusetzen, dem Congresse aber die gesetzgebende Gewalt, so wie die endliche Wahl des Staatsoberhauptes ausschließlich vorzubehalten.

Dieß war ein glücklicher Gedanke. Die Mitglieder der provisorischen Regierung legten ihre Gewalt mit dem nämlichen richtigen Tact und mit der nämlichen edelmüthigen Gesinnung nieder, mit denen sie dieselbe zur Zeit der Anarchie ergriffen hatten; sie selber trugen freiwillig darauf an. Am 24 Februar wurde, mit einer Majorität von 108 Stimmen unter 157, Baron Surlet de Chokier zum Regenten Belgiens ernannt; sein Mitbewerber war der Graf Felix de Merode. Am folgenden Tage ward der Regent feierlich eingesetzt.

Das erste Ministerium des Regenten bestand nur einen Monat lang. [41])

Zwei wichtige Ereignisse bezeichnen diesen Zeitpunkt: die Annahme des Herrn C. Le Hon als eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Regenten Belgiens, bei dem französischen Hofe, ist das eine;

---

41) Das Ministerium wurde durch das Arrêté vom 26 Februar 1831 gebildet:

Auswärtige Angelegenheiten: Herr S. van de Weyer.
Justiz: Herr A. Gendebien.
Inneres: Herr Thielemans.
Finanzen: Herr C. de Brouckere.
Krieg: Herr Goblet.

Herr de Gerlache, der am 27 Februar zum Präsidenten des Ministerrathes ernannt worden war, entsagte einige Tage später diesem Amte.

das andere die Proclamation des Regenten vom 10 März an die Luxemburger.

Der Empfang des belgischen Gesandten in Paris war einer Anerkennung Belgiens von Seiten Frankreichs gleichzuachten; nichts bewies dieß deutlicher, als das Benehmen der englischen Regierung, welche den Grafen d'Arschot als einen Gesandten des Regenten officiell zu empfangen sich weigerte. Ludwig Philipp konnte den übrigen Cabinetten mit Recht sagen: er gebe, nachdem er die seinem Sohne angebotene Krone ausgeschlagen, Europa eben dadurch ein neues Unterpfand, daß er Belgien als einen unabhängigen Staat behandle.

Durch die Ankunft des Herzogs von Sachsen-Weimar in Luxemburg wurde die Proclamation vom 10 März an die Luxemburger veranlaßt; sie war eine Repressalie, und nur eine Folge der Protestation des Congresses. Es wurde dadurch eine sehr ausgedehnte Provinz vor einer Gegenrevolution bewahrt, die ihr zu drohen schien, und die vielleicht für ganz Belgien der Anfang einer Restauration geworden wäre.

Der Fortgang unserer Erzählung führt uns jetzt zur Darstellung der Versuche, den Waffenstillstand zu verwirklichen, dessen Abschluß oben im dritten Capitel erwähnt wurde.

Die am 21 November 1830 unterzeichnete Uebereinkunft über die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten (suspension d'armes) sollte ursprünglich nur eine vorläufige Maßregel seyn;[42]) nach dem Inhalt des Protokolls Nr. 2, vom 17 Nov.,

42) Doch hatte die Conferenz, als sie die Zustimmung der belgischen Regierung zu dieser Uebereinkunft annahm, erklärt, daß das Aufhören der Feindseligkeiten eine gegen die fünf Höfe eingegangene Verbindlichkeit begründe; eine Erklärung, durch welche es Belgien und Holland für die Zu-

mußte sie durch einen Waffenstillstand (armistice) ersetzt werden, während dessen Dauer die beiderseitigen Truppen sich hinter die Linie zurückziehen sollten, welche, vor dem Vertrage vom 30 Mai 1814,

---

kunft unmöglich gemacht wurde, ohne die Ermächtigung der Conferenz die Waffen je wieder zu ergreifen.

Indessen hatte die belgische Regierung ihrer Zustimmung eine so weit greifende Bedeutung nicht geben wollen; sie erklärte daher durch eine Verbalnote vom 20 November 1830 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 13, 14) den beiden Commissären der Conferenz, daß sie nicht im Sinne gehabt hätte, gegen die Mächte eine Verbindlichkeit einzugehen, wodurch sie unter allen Umständen gebunden wäre.

In Folge dieser Reclamation sandte die Conferenz, am 30 November, ihren Commissären folgende Instruction: (Protokoll Nr. 4 in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 10, 11; auch im Auszuge in der Verbalnote der Commissäre zu Brüssel, Cartwright und Bresson, vom 6 December 1830, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 14, 15.)

„Wir haben mit Aufmerksamkeit die Verbalnote geprüft, welche Sie uns übermacht haben, worin der Wunsch ausgedrückt ist, daß man den Sinn näher bezeichne, in welchem das Protokoll vom 17 November die Verbindlichkeit zum Waffenstillstande für eine solche erkläre, die gegen die fünf Höfe selbst eingegangen worden sey.

„Der Grund dieser Erklärung liegt in dem lebhaften Wunsche der Mächte, jedes feindselige Gefühl in den Völkerschaften, welche jetzt ein unseliger Kampf von einander scheidet, auszutilgen. Deßwegen haben sie es für nützlich erachtet, keinen Termin für die Dauer der Waffenruhe zu bestimmen, und darum wollen sie diese als eine gegen sie eingegangene Verpflichtung betrachtet wissen, über deren Erfüllung zu wachen künftig ihre Sorge, wie ihre Pflicht seyn wird.

Diejenige von beiden Parteien, welche dieser Verpflichtung entgegen handelte, würde sich daher in offenen Widerspruch mit den heilsamen Absichten setzen, die allen den Schritten, welche die Mächte zur Hemmung des Blutvergießens gethan haben, zum Grunde liegen."

die Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von denjenigen trennte, die, zum Behufe der Bildung des Königreichs der Niederlande, zu denselben hinzugefügt wurden. So abgefaßt, brachte der Vorschlag zum Waffenstillstande folgende Fragen in Anregung:

1) Wird das Großherzogthum Luxemburg als ein integrirender Bestandtheil des Königreichs der Niederlande betrachtet?

2) Wurde Holland, wie es vor dem 30 Mai 1814 bestand, mit Recht so betrachtet, als ob es das ganze Gebiet der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen, ohne alle Rücksicht auf die seit 1790 geschlossenen Verträge, umfasse?

Wurde die erste Frage verneinend beantwortet, so kam

Die Conferenz spricht hier von einer schon eingegangenen Verpflichtung zu einem Waffenstillstande; darunter kann aber nur die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten (suspension d'armes) verstanden werden: denn der eigentliche Waffenstillstandsvertrag (*armistice*) welcher unvollzogen blieb, wurde erst später, nämlich am 15 Dec. 1830, angenommen.

In seinem Bericht an die Generalstaaten vom 20 Januar 1831 beklagte sich der holländische Minister des Auswärtigen über den Vorbehalt, den die belgische Regierung gegen jene Stipulation, welche die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten, den Mächten gegenüber, zu einer obligatorischen und definitiven machte, durchzusetzen versucht hatte, weil gerade diese Stipulation die einzige Bürgschaft für das gebe, was mit jener bezweckt worden sey. (Recueil diplomatique de La Haye, tom. I. p. 78.)

Also gegen den Willen der belgischen Regierung wurde der einstweiligen Einstellung der Feindseligkeiten im November 1830 eine unbestimmte Dauer beigelegt, und eben so wurde später gegen ihren Willen diesem ersten provisorischen Waffenstillstande das Charakteristische der Unbestimmtheit in der Dauer abgesprochen. (Zu vergl. Capitel XII.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

das Großherzogthum Luxemburg außer allem Bereich des Waffenstillstandes. [43])

Wurde die zweite Frage bejahend entschieden, so mußten die Belgier vorläufig Venlov und die Dörfer der Generalität in der Provinz Limburg räumen, und Maestricht so wie das linke Ufer der Schelde in dem Besitze der Holländer lassen.

Ueber diese Fragen ward eine besondere Verhandlung zwischen den Commissären der Conferenz zu Brüssel, und dem diplomatischen Comité, mittelst eines Notenwechsels erdffnet, der am 23 November 1830 begonnen hatte. Das diplomatische Comité wurde dadurch schon jetzt, und gleichsam im voraus, zu einer rechtlichen Ausführung über die Gebietsansprüche Belgiens veranlaßt. *)

Am 15 December 1830 ward der Waffenstillstand unter der, den Bedingungen des Protokolls Nr. 2 von den Conferenzcommissären gegebenen Auslegung angenommen. Er sollte, ohne in irgend einer Beziehung der Entscheidung über die politischen und Territorialstreitfragen zu präjudiziren, die Räumung der gegenseitigen Gebiete zur Folge haben, insbesondere die Räumung

---

43) Doch ist zu bemerken, daß zwischen der belgischen Regierung und dem militärischen Bundesgouvernement der Festung Luxemburg eine Art Uebereinkunft in Beziehung auf den strategischen Rayon abgeschlossen wurde. Den 20 Mai 1831 wechselten der Fürst von Hessen-Homburg, Militärgouverneur der Festung, für den deutschen Bund, und General C. Goethels, Militärgouverneur der Provinz Luxemburg, für den Regenten von Belgien, zwei Erklärungen, in Folge deren die Bundesbesatzung jede Bewegung außerhalb des Rayons, die belgische Regierung dagegen jede militärische Operation innerhalb des Rayons unterlassen sollten. Diese Erklärungen schienen uns wichtig genug, um unter den Beweisstücken am Ende dieses Werkes eine Stelle zu erhalten. (Urkundenbuch I. 7, 8.)

*) Diese Noten und Ausführungen sind abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 19 – 61.

Venloo's von Seiten der Belgier, und die der Citadelle zu Antwerpen von Seiten der Holländer. [44])

In einer Note vom 21 Februar 1831 trug das diplomatiſche Comité bei der Conferenz auf die Ausführung des Waffenſtillſtandes an, und bezeichnete ihr zugleich die von der belgiſchen Regierung ernannten Gränzdemarcationscommiſſäre; unter dem erſten Miniſterium des Regenten wurde dieſe Forderung in mehreren, theils an die Conferenz, theils an die franzöſiſche Regierung gerichteten Noten wiederholt; dieſe Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Das erſte Miniſterium des Regenten war im Begriff, die Frage über die Wahl des Staatsoberhauptes bei dem Congreſſe in Anregung zu bringen, als Uneinigkeit unter ſeinen Mitgliedern deſſen Auflöſung herbeiführte.

Die Zwiſchenregierung ohne Miniſterium dauerte vom 20 bis zum 26 März, und machte ſich durch Volksaufſtände bemerkbar. Indeſſen kann dieſer Terrorismus von einigen Tagen weder dem erſten Miniſterium, welches nicht mehr beſtand, noch dem zweiten, das noch nicht beſtand, zur Laſt gelegt werden.

---

44) Die Conferenz hatte am 17 November 1830 zwei Protokolle Nr. 2 und Nr. 3 abgefaßt. Das erſte (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 5—7.) iſt der proviſoriſchen Regierung mitgetheilt worden; das letztere (im Texte des Protocoles non annexés S. 7—9) blieb geheim. In demſelben wird das Protokoll Nr. 2 in dem Sinne der Inſtructionen der Conferenzcommiſſäre in Brüſſel näher erläutert, ſo daß, nach dieſem Protokoll, das Großherzogthum Luxemburg und die geſammten vormaligen Beſitzungen der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Limburgiſchen, unter dem Waffenſtillſtande nicht begriffen ſind. Der proviſoriſchen Regierung und dem diplomatiſchen Comité war, als ſie die Urkunde des Waffenſtillſtandes unterzeichneten, dieſes Protokoll nicht bekannt.

Neuntes Capitel.

Zweites Miniſterium des Regenten. — Politiſche Lage im Anfang des Aprils 1831.

Das zweite Miniſterium des Regenten trat am 28 März ſeine Verrichtungen an.[45]) Zwei große Thatſachen haben ſein kurzes und ſtürmiſches Daſeyn ausgezeichnet: die Thronbeſteigung des Königs und die Transaction vom 26 Jun. mit der Conferenz. Dieſe beiden Thatſachen ſind untrennbar; keine von beiden war ohne die andere möglich; diejenigen, welche die eine annahmen, die andere aber verwarfen, ſowie diejenigen, welche die eine hochgeprieſen, die andere mit Schmähungen bedeckt haben, verſtanden weder unſere Lage noch die Lage Europa's.

Dieſe doppelte Lage wollen wir nun mit wenig Worten darſtellen, insbeſondere aber auf mehrere Umſtände aufmerkſam machen, welche die meiſten Köpfe, weil ſie damals noch unter dem Einfluſſe der erſten revolutionären Einbildungen ſtanden, überſehen haben.

Die Conferenz hatte das vereinigte Königreich der Niederlande für aufgelöſ't erklärt; Holland hatte die Bedingungen dieſer Auflöſung angenommen, Belgien ſie verworfen.

Belgien glaubte beſſere Bedingungen dadurch erhalten zu können, daß es einem franzöſiſchen Prinzen die Krone

45) Zuſammenſetzung des Miniſteriums:
Auswärtige Angelegenheiten: Herr Lebeau.
Inneres: Herr de Sauvage.
Juſtiz: Herr Barthélemy.
Finanzen: Herr C. de Brouckere, und vom 30 Mai 1831 an, Herr Duvivier.
Krieg: Herr d'Hane de Steenhuyſe, und vom 16 Jun. an, Herr de Failly.
Staatsminiſter: Herr Devaur.

anbot; Europa konnte Frankreich nicht geſtatten, dieſes Anerbieten anzunehmen, und Frankreich ſchlug es aus.

In der Abſicht, eine feindliche Thronbewerbung zu vereiteln, ſöhnte Frankreich den belgiſchen Congreß dadurch mit ſich aus, daß es ſeine Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen verweigerte. [46]) Als die Gefahr vorüber war, und Frankreich ſich den andern Mächten allein gegenüber ſah, zögerte es nicht, wieder zu ihnen überzutreten.

Des Herzogs von Nemours Nichtannahme der Krone, und die von vier Mächten ausgeſprochene Verwerfung der Unabhängigkeitsbedingungen, hatten in Belgien die Hoffnungen der gegenrevolutionären Partei neu belebt; der augenfällige Abfall Frankreichs in Hinſicht auf jene Bedingungen entmuthigte vollends die beſonnenen Patrioten, welche die allgemeine Ueberſpannung nicht zu verblenden oder auf Abwege zu führen vermochte; Anarchie war überall, in den Geſetzen und in den Gemüthern, in der Verwaltung und in dem Heere. Unter dieſen Umſtänden bildete ſich der Nationalverein (association nationale), welcher im Innern die Revolution rettete. Gegner der Reſtauration und zugleich der Diplomatie, war das, was er verlangte, der Krieg; als

---

46) Am 1 Februar ſchrieb der franzöſiſche Miniſter des Auswärtigen an Herrn Breſſon, und befahl ihm der belgiſchen Regierung das Protokoll vom 27 Januar (Nr. 12, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 100 – 112) nicht zu notificiren; dieſer Brief (ebendaſelbſt S. 121, 122) wurde den 3 Febr. bei der Eröffnung der Sitzung dem belgiſchen Congreß mitgetheilt. Am Schluſſe deſſelben ſtanden die Worte: „Die Londoner Conferenz iſt eine Vermittelung (médiation), und die Abſicht der Regierung des Königs iſt, daß ſie niemals dieſen Charakter verliere.“

In Folge von Erläuterungen, welche der franzöſiſchen Regierung gegeben, und dem Protokolle Nr. 20, vom 17 März 1831 beigefügt wurden (im Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 32 — 44), erkannte aber Frankreich der Conferenz einen ſchiedsrichterlichen Charakter zu.

Gegner der Reſtauration war er ein Verbündeter der Regierung; als Feind der Diplomatie, war er aber auch ein Feind des Miniſteriums ſelbſt. Das Miniſterium war indeſſen klug genug, dieſe zweite Eigenſchaft des Vereins zu überſehen.

Während die innere Lage des Landes ſich ſo geſtaltete, keimte und entwickelte ſich auswärts, unter dem Schutze der Cabinette, ein verhängnißvoller Gedanke — für die einen ein letztes Mittel, aus dieſen Verlegenheiten zu kommen, für die andern einen Erſatz des Verlornen in Ausſicht ſtellend.

Wir müſſen hier einen Augenblick verweilen, um zu überſehen, wie Eins aus dem Andern hervorging.

Frankreich erkannte, daß es nur mit Zuſtimmung Europa's Belgien annehmen könne, und daß dieſe ihm nie werde zu Theil werden.

Wohl war der Wunſch Englands und der nordiſchen Mächte auf eine Reſtauration gerichtet, ſey es durch völligen Rücktritt Belgiens unter Hollands Scepter, ſey es durch Trennung der Verwaltung in beiden Ländern unter Einem Oberhaupte; allein dieſe Reſtauration durfte, unter den damals in Europa obwaltenden Verhältniſſen, nur Folge einer innern Bewegung in Belgien ſeyn. Die Ereigniſſe hatten jedoch ſo eben erſt bewieſen, wie wenig das Volk dieſes Landes geneigt war, ſich einer ſolchen Bewegung hinzugeben.

Demnach gab Frankreich den Gedanken einer Einverleibung, die andern Mächte den einer Reſtauration wieder auf.

Seinerſeits hatte Belgien die Bedingungen ſeiner künftigen Unabhängigkeit verworfen, indem es gegen die Protokolle vom 20 und 27 Januar *) proteſtirte; ja, es hatte, wie es ſchien, ſelbſt dem Princip der Unabhängigkeit ent-

*) Nr. 11 und Nr. 12 in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificat. S. 88 — 91, S. 100 — 113.

ſagt, indem es den Thron einem Prinzen Frankreichs antrug.

Da nun Belgien weder als unabhängiger Staat exiſtiren, noch mit Frankreich vereinigt werden, noch zu Holland zurückkehren konnte, ſo zeigte ſich bei dieſer dreifachen Unmöglichkeit, die Theilung als ein letzter Ausweg.

Ueberdieß hatte man die Fehler, die in der Organiſation des vereinigten Königreichs der Niederlande lagen, eingeſehen; die Theilung hätte dieſe Fehler verbeſſert, wenn man dem alten Holland etwa nur zwei Millionen ſtatt vier Millionen Menſchen zuwies: denn das neue, nur zum Theil wieder hergeſtellte Königreich würde für ſeine Dauer ſtärkere Bürgſchaften aufzuweiſen gehabt haben, als das ehemalige.

Frankreich hätte ſo ohne Krieg eine den Eroberungen Ludwigs des Vierzehnten wenigſtens gleiche Gebietsvergrößerung erhalten, und dieſe modificirten Verträge von 1814 und 1815 hätten es Bonaparte's Unglücksfälle verſchmerzen laſſen.

Preußen, das ſeit einem Jahrhundert nur vorwärts ſchreitet, hätte ſich auf beiden Ufern der Maas und der Moſel feſtgeſetzt. Endlich hätte England vielleicht aus Antwerpen ein zweites Gibraltar gemacht.

Noch ein Wort — denn es ſoll alles geſagt werden: So zerſtückelt und zerſtreut, hätte Belgien Europa nie mehr beunruhigt; es hätte ſich nicht, wie Polen, von Zeit zu Zeit im Tode noch krampfhaft bewegt. Unter dem Gewichte von vier verſchiedenen Völkern erliegend, wäre jeder Verſuch aus ſeinem Grabe hervorzuſteigen, ein vergeblicher geweſen; unſere Provinzen wären, ſich gegenſeitig vergeſſend, einander bald völlig fremd geworden, unſere aufkeimende Nationalität wäre für immer untergegangen. Die Reihe der Kriege welche Belgien mit Blut düngten, durchgehend, wäre man bei der Revolution von 1830 mit dem Ausrufe ſtehen ge-

blieben: Dießmal hat man das Schlachtfeld, ſtatt es einander ſtreitig zu machen, lieber unter ſich vertheilt!

Das Theilungsproject kam zu verſchiedenen Zeitpunkten von neuem zur Sprache; ſo lange unausführbar, als das revolutionäre Princip vorherrſchte, mußten ſich die Schwierigkeiten, die der Ausführung jenes Plans im Wege ſtanden, mit der Abſchwächung dieſes Princips nach und nach verringern, und der Tag wäre gewiß gekommen, an welchem dieſes politiſche Verbrechen, ohne daß man ſich ein Gewiſſen daraus gemacht hätte, und ohne große Erſchütterung, vollbracht worden wäre.

Ich habe keine diplomatiſchen Documente in der Hand, womit ich die Exiſtenz des Theilungsprojects beweiſen könnte. [47]) Wer mir dieſe beſtreitet, dem habe ich — ich muß es geſtehen — nichts entgegen zu ſetzen, als die eben angeſtellten politiſchen Betrachtungen und das Zeugniß von Männern, die vermöge ihrer Stellung in die Geheimniſſe der Cabinette eingeweiht ſeyn konnten. Um die mir perſönlich gemachten vertraulichen Mittheilungen nicht zu mißbrauchen, beſchränke ich mich auf die Erinnerung an folgende, öffentlich geſprochene Worte eines Mannes, der zu der proviſoriſchen Staatsregierung und dem erſten Miniſterium des Regenten gehörte. [48])

„Man hat Ihnen, meine Herren, geſagt, daß England wohl ſich in den Beſitz der Feſtung Antwerpen ſetzen dürfte.

---

47) Die zwei von dem Regenten nach London geſchickten Commiſſäre, Devaux und Nothomb, gaben nach ihrer Rückkehr dem Congreß von dem beſtehenden Theilungsplan Nachricht; letzterer in der allgemeinen Ausſchußſitzung vom 30 Jun., erſterer in der öffentlichen Sitzung vom 3 Jul. Dieſe Eröffnungen wurden damals wohl nur als diplomatiſcher Kunſtgriff betrachtet.

48) Rede des Herrn Alexander Gendebien in der Sitzung vom 29 Jun. 1832. (Moniteur belge Nr. 183.)

Vor sieben Wochen schon habe ich Sie darauf, als auf den uns gefährlichsten Punkt, aufmerksam gemacht.

„Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich bloß nach leeren Vermuthungen gesprochen habe; ich hatte gute Gründe.

„Vor ungefähr zwei Monaten erhielt ich dieselben Nachrichten. Seit dem December 1830 oder seit dem Januar 1831 hat man sich mit diesen Planen beschäftigt. Jeder Minister, der, behufs einer Besitzergreifung von Seiten Englands, in die Räumung der Citadelle von Antwerpen einwilligte, wäre in meinen Augen ein Vaterlandsverräther.

„„„Nie wird Frankreich zugeben ....."" Hüten Sie sich wohl! Frankreich wird es von dem Tage an gestatten, wo ein schon lange durchdachter Theilungsplan zur Ausführung gebracht werden kann. Schon seit mehreren Wochen sprach ich davon. Wenn Sie noch länger ungewiß hin und her schwanken, so werden Frankreich und England den gordischen Knoten durchhauen. Einen Theil unseres Landes werden sie dann an Holland geben, an Preußen das rechte Ufer der Maas und die deutsche Hälfte Luxemburgs, England bekäme Antwerpen, und Frankreich das Uebrige. Diese Absicht hegte man schon im Januar und besonders im März 1831. Sie entstand, als das Project der Halbrestauration nicht hatte durchgeführt werden können." *)

---

*) De Bécourt La Belgique et la Révolution de Juillet S. 217—220 erklärt es für ganz unglaublich, daß der hier angedeutete Theilungsplan jemals bestanden habe, und seine Hauptgründe sind theils die officiellen Erklärungen der Cabinette, theils die Schwierigkeiten, welche die Ausführung einer Theilung gehabt haben würde.

Daß unser Verfasser über diesen Gegenstand mehr mittheilen könnte, als die vorstehenden Andeutungen enthalten, ist klar. Unsere eigenen sorgfältigen Erkundigungen aus sehr zuverlässigen Quellen, lassen an dem Daseyn eines in den ersten Monaten des Jahres 1831 gefaßten Theilungsplanes keinen Zweifel

Zur Zeit der Einsetzung des zweiten Ministeriums des Regenten waren also die Verhältnisse höchst schwierig; jedoch nicht hoffnungslos.

Belgiens erste Wahl eines Staatsoberhaupts war zurückgewiesen; es selbst hatte die Bedingungen, an welche Europa dessen Unabhängigkeit geknüpft, verworfen. Beide Fragen waren daher wieder aufzunehmen, jedoch nach andern Gesichtspunkten.

Die belgische Regierung hatte sich fast nur allein bei dem französischen Cabinette Raths erholt: die Wahl des Herzogs von Nemours und die Protestation gegen die Conferenz waren dem französischen Einflusse zugeschrieben worden, und hatten deßhalb allgemeines Mißtrauen erregt. Jetzt war der Augenblick gekommen, unsere Revolution wieder an alle europäischen Interessen anzuknüpfen, und ihr so eine weniger ausschließliche Richtung zu geben.

übrig. Die vollständige Restauration des vereinigten Königreichs der Niederlande, d. h. die erneuerte Verbindung eines Zuwachses von vier Millionen Belgier zu zwei Millionen Holländer, wäre Wiederholung eines politischen Fehlgriffes gewesen, ein Vorwurf der den Theilungsplan nicht hätte treffen können! Auch scheinen uns die Schwierigkeiten der Ausführung keineswegs so groß, als dem Herrn de Bicourt. Man setze nur den Fall, König Leopold hätte in dem Feldzuge vom August 1831 den Heldentod gefunden; dann wäre die Theilung von selbst eingetreten. Holland würde die flanderschen Provinzen besetzt haben; Frankreich den größeren Theil der neuen Festungslinien; Preußen einen Theil der Länder längs der Maas und Luxemburg. Und wäre wohl durch eine solche von der Gewalt der Umstände selbst thatsächlich bewirkte Theilung ein allgemeiner europäischer Krieg hervorgerufen worden? Die Diplomatie wäre dazwischen getreten, und würde die Regularisirung des Thatsächlichen bewirkt haben.

Uebrigens ist es nicht unbekannt, daß auch schon in frühern Zeiten, insbesondere unter Ludwig XIII und Ludwig XIV die belgischen Provinzen mit einer Theilung bedroht, und darüber schon eventuelle Verträge abgeschlossen worden waren. Van Campen, Geschichte der Niederlande Bd. II S. 127.

Dieſe Gedanken wurden zu jener Zeit in einem öffentlichen Blatt entwickelt, welches das zweite Miniſterium des Regenten während zweier Monate unterſtützte, und für die Candidatur des Prinzen Leopold die öffentliche Meinung gewann. Um mich gegen die Beſchuldigung zu verwahren, als erdichte ich nach eingetretenem Ereigniſſe den Plan dazu, ſcheint es mir angemeſſen, einige Bruchſtücke aus den Artikeln jenes Blatts mitzutheilen.

„Anfangs war unſere Diplomatie ausſchließlich franzöſiſch. Es konnte damals nicht anders ſeyn. Die Septemberrevolution war gewiſſermaßen eine Nachwirkung der Juliusrevolution, Belgien mußte, Europa gegenüber, als auf Frankreich geſtützt ſich darſtellen. Die Aehnlichkeit der Stellung war es, die uns zu Frankreich hinzog, und die Aehnlichkeit der Lage war es auch, welche Frankreich nöthigte, für uns Partei zu ergreifen. Wer uns angriff, griff Frankreich an; indem es uns vertheidigte, vertheidigte Frankreich ſich ſelbſt. Frankreich rettete uns vom Untergang, ſelber aber anerkennt es, daß von ihm allein, unſere Aufrechthaltung nicht bewirkt werden kann. Daher ſeine Ablehnung der Krone für den Herzog von Nemours, und daher — nach ſo viel ſchönen Verwahrungen — ſeine Zuſtimmung zum Protokolle vom 20 Januar. Frankreich, allein ſtehend, fühlt ſich nicht ſtark genug, ein neues europäiſches Syſtem zu gründen, ſchließt ſich deßhalb dem alten an, und will den *Status quo*. Dieß iſt Thatſache, zu beklagen ohne Zweifel, aber nicht abzuläugnen. Die Zukunft wird lehren, ob Frankreich richtig oder unrichtig ſieht; die Zukunft aber gehört uns noch nicht: die Gegenwart iſt es, mit der wir uns verſtändigen müſſen.

„Daher dürfen wir uns nicht mehr auf Frankreich allein ſtützen; Belgien muß, um zu beſtehen, ein weniger ausſchließendes, ein mehr europäiſches Syſtem annehmen. Die

Staaten

Staaten ſind coordinirte Theile eines Ganzen, wie die Familien coordinirte Theile der Staaten ſind; Belgien, anſtatt für Frankreich und durch Frankreich allein zu beſtehen, muß ſich mehr den Zwecken der Geſammtheit der europäiſchen Staaten anſchließen. Belgien iſt weder franzöſiſch, noch engliſch, noch deutſch. Es bildet einen Theil von dem großen europäiſchen Ganzen, der ſeine beſondere Beſtimmung und ſeine eigene Individualität hat.

„Von dieſem Geſichtspunkte aus betrachtet, iſt unſere Revolution gegen keine Macht feindlich, ſelbſt nicht gegen Holland. Wir wollen nicht beherrſcht werden, weder von Holland, noch von dem Hauſe Naſſau; wir wollen unabhängig ſeyn, außerdem aber laſſen wir Europa, wie es iſt. Unſere Revolution würde nur in ſo fern feindſelig gegen andere Staaten ſeyn, in wie fern wir uns eine Suprematie über ein anderes Land, über Holland z. B., anmaßen oder wenn wir einem andern Volke, Frankreich z. B., eine Suprematie über uns einräumen wollten. Nur alsdann würden wir das geſellſchaftliche Syſtem Europa's gefährden.

„Nicht das Syſtem der heiligen Allianz iſt es, was wir heilig ſprechen möchten; wir laſſen die heilige Allianz und ihre Principien der innern Politik auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen; in keinem Falle ſind wir ſtark oder thöricht genug für die Rolle der Propagandiſten; man laſſe uns nach unſerer Weiſe leben, mehr verlangen wir nicht.

Zwei Vorſtellungen ſind es, die wir ſofort aufheben und beſeitigen müſſen.

„Den fremden Mächten müſſen wir erklären: Mit Frankreich wollen wir weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Vereinigung.

„Holland müſſen wir verſichern: Es iſt nicht unſere Abſicht, einen Zerſtörungskrieg zu unternehmen; werdet wieder, was Ihr früher waret, der alte Staat der vereinigten Provin-

zen; lasset uns Frieden schließen, und die für das Gedeihen beider Völker nothwendigen Handelsverhältnisse wiederherstellen.“ [49])

. . . . . .

. . . . . .

„Unserer Diplomatie wurde eine ganz französische Richtung gegeben; wir klagen deßhalb — wir wiederholen es — niemanden persönlich an. Der Congreß selbst erklärte, daß rücksichtlich der Frage über die Wahl des Staatsoberhauptes die Regierung sich bei dem französischen Cabinette Raths erholen sollte, während unsere Commissäre in London darüber ohne Instructionen und Vollmachten blieben ....

Die ganze Zeit der Unterhandlungen hindurch machten wir stets auf diese ausschließlich französische Tendenz aufmerksam und sagten vorher, welche Folgen sie nach sich ziehen werde; unsere Behauptung, Frankreich werde, sobald es die Vereinigung Belgiens mit sich als unausführbar erkenne, Belgien sofort der Conferenz und sich selbst überlassen, gereichte sogar zu einer Art von öffentlichem Aergerniß.

„Wenn Ihr Euch aber nicht auf Frankreich stützen wollet, — sagte man, — wo werdet Ihr dann eine Stütze finden? Etwa bei der heiligen Allianz? Wir antworteten, daß wir eine unparteiische Stellung annehmen, uns auf die allgemeinen Interessen Europa's stützen, uns den zwei großen freien Völkern, den Engländern und den Franzosen, auf gleiche Weise nähern, und besonders unser Wollen der Unabhängigkeit zu einem europäischen Axiom erheben müßten. Niemand aber wollte uns verstehen.

„Während wir auf dieser engen Bahn durch das französische Cabinet, welches damals selbst, zwischen Aufständen und politischen Processen eingeengt, von einem Tage in den andern hineinlebte, am Schlepptau fortgezogen wurden, — erschien der Tag der Wahl des Staatsoberhauptes, und sie wurde

---

49) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 110, vom 29 April 1831.

unter jenem verhängißvollen Einfluſſe vollzogen, welcher damals Menſchen und Dinge beherrſchte.

„Es gibt Lagen, die ſtärker ſind als die Menſchen. Das Miniſterium Laffitte ſchlug für den Herzog von Nemours die Krone aus; das Miniſterium Perier gab ſeine Zuſtimmung zu den Protokollen: beides war Folge deſſelben Princips, und Perier ahmte nur ſeinem Vorgänger nach. Beide ſahen ein, daß Frankreich dem vereinigten Europa nicht Trotz bieten kann.“ [50]) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

„Die Wahl eines Staatsoberhauptes bildet für uns nicht eine Frage zweiter Ordnung; ſie umfaßt unſer ganzes politiſches Syſtem und ſchließt unſere ganze Zukunft in ſich. Statt zu fragen: Wen wollet Ihr zum König? ſollte man die Frage lieber ſo ſtellen: Wollet Ihr ein unabhängiges Belgien, oder deſſen Vereinigung mit Frankreich?

„Wollet Ihr die Unabhängigkeit Belgiens, ſo müßt Ihr ein auf breiten Grundlagen ruhendes, unparteiiſches, europäiſches Syſtem ergreifen; zwiſchen Frankreich und Deutſchland gelegen, bildet Ihr für die eine und die andere Nation die Scheidewand. Für Frankreich, wie für Deutſchland habt Ihr aufgehört gränzehütende Wächter zu ſeyn. Ihr habt nunmehr Eure eigene Stelle in Europa zu bewachen; begebt Euch unter den Schutz von keinem Einzelnen, benutzt vielmehr die Eiferſucht aller gegeneinander, um durch und für Euch ſelbſt zu exiſtiren. Eure Lage iſt ſchön; Euer Land iſt von der Natur beſtimmt ein Lagerhaus für die ganze Welt zu werden; Euer Boden iſt fruchtbar; Ihr habt zwei ſchöne Flüſſe, den prachtvollſten Hafen in Europa, und — ſeit zwei Jahrhunderten beſteht die Politik Eurer Nachbarn, beſonders der Holländer, in dem Streben, Euch die natürlichen Vortheile Eurer Lage zu ent-

50) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 120, vom 30 April 1831.

ziehen; Eure Uebel alle rühren daher, daß Ihr seit dem letzten Herzoge von Burgund keine nationale Dynastie mehr habt; für Carl den Fünften wie für Wilhelm den Ersten, wart Ihr nur Nebenbesitzung.

„Gründet eine Nationalregierung, eine Dynastie, die von der europäischen Politik anerkannt werden kann, die gleich bei ihrem Auftritte Eure junge Revolution durch Herstellung des ursprünglich Dagewesenen legitimire, und die, weit entfernt, gleich Euern ehemaligen Fürsten, in Gebietsabtretungen zu willigen, die Nationaleinheit aufrecht erhält, indem sie sich für immer mit dem belgischen Volk identificirt.

„Wollet Ihr aber die Vereinigung mit Frankreich, wollet Ihr für Frankreich das werden, was Ihr für Holland gewesen seyd, nämlich ein Zuwachs an Gebiet, so verlängert entweder das Provisorium, oder lasset einen bestandlosen Definitivzustand eintreten; bekennet, daß Ihr Eure Revolution zu früh gemacht habt; und haltet Belgien so lange zur weitern Verfügung bereit, bis Frankreich gerüstet ist, und wieder Muth gefaßt hat. Geht es nicht mehr mit der Regentschaft, so versucht es, immer die Uebergangsperiode im Auge, mit einem in Eurer Mitte gebornen Könige; Euer König wird vom belgischen Throne herab in den Sessel eines französischen Pairs sinken, und das ist immer eine hübsche Anwartschaft!

„Das sind die zwei Systeme, zwischen denen man wählen muß; man muß sich für die Unabhängigkeit Belgiens oder für die Vereinigung mit Frankreich entscheiden; das ist der Kern der Frage, und dahin muß sie zurückgeführt werden.“ [51])

Alle diese Gedanken waren sicher nicht neu; schon in den ersten Tagen der Revolution hatten Viele deren Wahrheit

51) *Courrier des Pays-Bas*, Nr. 117, vom 27 April 1831.
Erst gegen Ende Mai's verließ der Courrier die diplomatische Bahn, um in das Kriegssystem überzugehen. Zu vergleichen dieses Blattes Nr. 144, 145. vom 24 und 25 Mai 1831.

erkannt; die Verhältniſſe und Entwickelungen hatten nur dazu gedient, ſie in ein helleres Licht zu ſetzen, und dringendes Bedürfniß war es nunmehr geworden, ſie zur Anwendung zu bringen. In dieſem Sinne wurden denn auch die Inſtructionen für den belgiſchen Bevollmächtigten in Paris, Herrn Le Hon, und die nach Berlin und Frankfurt geſchickten Agenten, die Herren Behr und Michiels, abgefaßt. [52])

Der Miniſter des Auswärtigen, Lebeau, machte auch einen Verſuch, mit Holland in directe Unterhandlung zu treten; [53]) indeſſen ohne Erfolg. *)

---

52) Die Note, welche dem letztern zugeſchrieben wurde, war ein, überdieß entſtellter, Auszug aus ſeinen Inſtructionen, und nicht ſein Werk.

53) Das Schreiben, welches der Minſter Lebeau in dieſer Abſicht, im Namen des Regenten von Belgien, an Baron Verſtolk van Zoelen richtete, iſt vom 9 Mai 1831 (abgedruckt in dem *Rapport* fait au Congrès national dans la séance du 18 Mai 1831 par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état de nos relations extérieures. Publié par ordre du Congrès. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. Appendice p. 15 – 18.); am 13ten kam es nach dem Haag.

Die holländiſchen Bevollmächtigten in London theilten, auf Befehl ihrer Regierung, durch eine Note vom 21 Mai, dieſes Schreiben der Conferenz mit, und machten ſie auf das von dem belgiſchen Miniſter in Betreff der Teennungsgrundlagen beobachtete Stillſchweigen aufmerkſam, indem ſie auf deren naher Vollziehung ausdrücklich beharrten.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Man kann fragen: welchen Zweck die belgiſche Regierung bei dieſem Verſuche beabſichtete?

De Bécour la Bolgique et la Révolution du Juillet S. 208 hält dieſen Schritt für gar nicht zu rechtfertigen, und glaubt, daß man jedenfalls nur mit vieler Mühe Gründe dafür werde angeben können.

Uns ſcheint der Miniſter Lebeau ſelbſt das Zuſtandebringen einer directen Verhandlung mit Holland, ohne Zuthun der Conferenz, wohl kaum erwartet zu haben. Aber gerade die Unmöglichkeit einer ſolchen Verhandlung mußte dem belgiſchen Volke unwiderſprechlich dargethan werden, damit es um ſo ge-

Um dieſe Darſtellung zu vollenden, führe ich nur noch eine letzte Thatſache an, welche für ſich allein ſchon die völlig veränderte Stellung der belgiſchen Regierung ausdrückt. Der diplomatiſche Ausſchuß und das erſte Miniſterium des Regenten hatten, obgleich ſie das Princip der Intervention beſtritten, dennoch zugleich die Vollziehung des Waffenſtillſtandes, trotz aller angewandten Mühe, aber vergeblich, verlangt; das zweite Miniſterium des Regenten dagegen betrachtete dieſe Frage als etwas Secundäres und Veraltetes, und richtete ſeine Aufmerkſamkeit beinahe ausſchließlich auf die Wahl des Königs und die definitive Gränzbeſtimmung. Es erkannte bis zu einem gewiſſen Grad das Princip der Intervention an; der Miniſter Lebeau erklärte dieß öffentlich in der Sitzung vom 2 April, in folgender Weiſe:

„Ohne irgend jemand anklagen zu wollen, glaube ich indeſſen doch ſagen zu müſſen, daß ich officielle Actenſtücke vorgefunden habe, welche mir bei dem Gange, den ich befolgen will, nothwendig Hinderniſſe in den Weg legen. (Lebhafte Theilnahme.) In diplomatiſchen Angelegenheiten hängt alles zuſammen; vor allem muß daher dem Vorausgegangenen gebührende Rechnung getragen werden, wenn man das Nachfolgende muthmaßlich beurtheilen will, und man wird mir deßhalb verzeihen müſſen, wenn ich das bereits Abgemachte conſtatire, damit man nicht deſſen Folgen mir allein beimeſſen könne. (Bewegung). Sie werden bemerken, daß das Interventionsrecht nicht nur in dem Protokoll vom

---

wiſſer von der Nothwendigkeit überzeugt würde, daß man mit der Conferenz unterhandeln mußte, deren Vermittlung, obwohl unter dem erſten Miniſterium des Regenten zurückgewieſen, durch den Beitritt zu den erſten Protokollen angenommen worden war. Beabſichtete die Zuſchrift des Miniſters Lebeau an den Baron Verſtolk van Soelen dieſen Zweck, ſo kann deren politiſche Zeitgemäßheit gar nicht verkannt werden.

20 December, sondern selbst schon in dem vom 17 November, und zwar, wie Sie sogleich sich überzeugen werden, mit ausdrücklichen Worten anerkannt wurde. Nachdem nämlich in diesem letzteren Actenstücke die Bedingungen des von uns angenommenen Waffenstillstands festgesetzt worden, heißt es daselbst ferner: daß der Waffenstillstand eine Verpflichtung sey, die wir gegen die fünf Mächte übernommen hätten. Daraus folgt aber offenbar das Interventionsrecht; denn wenn wir, wie dort gesagt, durch die, Holland gegenüber übernommene Verpflichtung die Bedingungen des Waffenstillstands zu erfüllen, die gleiche Verpflichtung auch den fünf Mächten gegenüber eingegangen sind, so ist dieß eben so viel, als hätten diese Mächte gesagt: „Erfüllet die Bedingungen des Waffenstillstands, oder wir werden euch mit Waffengewalt dazu nöthigen!

„Nachdem die Sachen einmal so gestellt sind, müssen wir uns auch das, was unvermeidlich daraus folgt, gefallen lassen. Da der Keim des angemaßten Rechts der Intervention schon in die ersten Acte unserer Diplomatie niedergelegt ist, so wird er auch seine Frucht tragen; d. h. den Gang unserer weitern Unterhandlungen beengen. Denn das, was einmal vollendete Thatsache geworden ist, muß nothwendig berücksichtigt werden.“ (Tiefer Eindruck.)

Gleichwohl befand sich Hr. Lebeau darin im Irrthume, daß er die Intervention nur bis auf das Protokoll vom 17ten November hinaufrückte; ich glaube bewiesen zu haben, daß sie schon in dem ersten von dem Congresse selbst angenommenen Protokolle vom 4 November 1830 enthalten war. Belgien hatte vier Monate lang gegen die Schlußfolgen aus einem Princip gekämpft, welches nicht mehr bestritten werden konnte; das zweite Ministerium des Regenten nahm, bis zu einem gewissen Grade, dieses Princip an, und suchte nur dessen Wir-

kungen unschädlich zu machen. Dieses Ministerium fand nun einen aufrichtigen und ergebenen Kampfgenossen in der Person eines fremden Diplomaten, [51]) der, nachdem er die Hoffnung hatte aufgeben müssen, die belgische Unabhängigkeit unter einem Prinzen aus der holländischen Dynastie zu begründen, mit eifriger Bereitwilligkeit eine Combination ergriff, welche, auch ohne zu einer Restauration Zuflucht nehmen zu müssen, Belgien noch immer zu einer Schutzwehr gegen Frankreich machen konnte.

Zehntes Capitel.

Wahl des Prinzen Leopold.

Die Sitzungen des Nationalcongresses hatten bis zum 6 März ununterbrochen fortgedauert; dann vertagte er sich zum erstenmal. Den 29sten desselben Monats trat er wieder zusammen. Nachdem er die erforderlichen ministeriellen Erklärungen erhalten und einige dringend nöthige Gesetze beschlossen hatte, vertagte er sich wiederum am 12 April auf unbestimmte Zeit. Das Ministerium, nun in seinem Gange weniger gehemmt, verfolgte mit Thätigkeit die große Frage, deren Lösung es sich zur Aufgabe gestellt hatte.

Da dem an die brittische Regierung abgeordneten officiellen Gesandten nicht gelungen war, seine Aufnahme zu bewirken, so befand sich Belgien in London ohne Repräsentanten; und indem es also an allen Mittelspersonen fehlte, beschloß das Ministerium sich unmittelbar an den Prinzen Leopold zu wenden. Vier Commissäre, Graf Felix de Me-

51) Lord Ponsonby, Commissär der Conferenz in Brüssel; er war, den 10 December an die Stelle des Hrn. Cartwright getreten.

rode, H. Vilain XIIII, Abbé de Foere und H. de Brouckere wurden hierzu erwählt. Am 10 Mai begab ſich der Staatsminiſter Devaux mit einem beſondern Auftrag ebenfalls nach London.

Die erſte Unterredung des Prinzen Leopold mit den belgiſchen Commiſſären fand am 22 April ſtatt; mehrere andere folgten noch; höhere Rückſichten verbieten mir darüber ins Einzelne einzugehen. Ich beſchränke mich daher auf die Mittheilung der ſchönen Aeußerungen, mit welchen Prinz Leopold dieſe Conferenzen eröffnete: [55])

„Mein ganzer Ehrgeiz geht dahin, für das Glück meiner Mitmenſchen wirken zu können. Schon in früher Jugend habe ich ſo oft in ſeltſamen und ſchwierigen Lagen mich befunden, daß ich gelernt die Herrſchermacht nur aus einem philoſophiſchen Geſichtspunkt zu betrachten, und nie habe ich ſie gewünſcht, als nur um Gutes zu ſtiften, und zwar Gutes von Beſtand. Wenn ſich nicht gewiſſe politiſche Schwierigkeiten erhoben hätten, die mir der Unabhängigkeit Griechenlands entgegen zu ſtehen geſchienen, ſo befände ich mich jetzt in dieſem Lande; und doch verhehlte ich mir damals keineswegs die Verwickelungen, die meiner dort gewartet hätten. Ich ſehe wohl ein, wie wünſchenswerth es für Belgien iſt, ſobald als möglich ein Oberhaupt zu erhalten; ſelbſt für die Fortdauer des Friedens von Europa iſt es von Wichtigkeit.“

Den 18 Mai wurden die Sitzungen des Congreſſes wieder eröffnet; am 20ſten erhielt er in einer geheimen Sitzung von den nach London geſandten Commiſſären ihre vertraulichen Mittheilungen. In der Sitzung vom 25 Mai wurde der förmliche Vorſchlag zur Wahl des Prinzen Leopold von 96 Deputirten unterzeichnet, und auf das Büreau niedergelegt; er ward von den Herren van de Weyer und K. Rodenbach ent-

55) Aus einem Briefe vom 22 April 1831.

wickelt, und veranlaßte mehrere Fragen, die wieder zu neuen Vorschlägen führten. Den 28sten wurde der Versammlung das so berühmt gewordene Schreiben Lord Ponsonby's mitgetheilt; *) den 30sten ward die Berathung über alle prä-

*) Die Umstände, unter welchen dieses Schreiben des Lords Ponsonby an den Minister Lebeau gerichtet wurde, sein Inhalt, und der Einfluß desselben auf die Entscheidung des Congresses über eine Belgien betreffende Lebensfrage, machen es zu einem wichtigen Document der neuern Geschichte, welches gewiß hier seine Stelle verdient.

„Brüssel, den 27 Mai 1831.

„Gestern Abends hier angelangt, will ich, sogar wenn es „rathsamer wäre, nicht zögern, Ihnen einige Ideen über die Lage „Ihrer Angelegenheiten, in so weit die Londoner Conferenz dabei „betheiligt ist, mitzutheilen. Ich vertraue daher auf Ihre Nach„sicht, die, wie ich hoffe, die Mängel eines in der größten Eile „geschriebenen Briefes entschuldigen wird.

„Die Conferenz findet die Gränze Hollands durch die öffent„lichen Verträge festgesetzt, und in Hinsicht der Gränzen bil„den Verträge das Gesetz der Nationen. Die Conferenz kann „diesem Gesetze nicht zuwider handeln; sie darf daher nicht ein„willigen, daß Belgien sich das Recht gebe, die Gränzen eines „andern Staates zu bestimmen; aber die Conferenz bleibt, in so„weit es in ihrer Macht steht, ohne die Fundamentalgrundsätze „der europäischen Politik zu verletzen, sehr geneigt zur Abhülfe „dessen, was ohne Beeinträchtigung der Interessen benachbarter „Völker, den Interessen Belgiens nachtheilig seyn kann. In„dem die Conferenz nach diesen Ansichten handelt, wünscht sie, „daß Belgien sich in den gewöhnlichen Kreis der europäischen „Staaten stelle, die gemeinsame Verbindlichkeit der Verträge an„erkenne, Antheil an den Lasten und Vortheilen der zwischen den „Nationen bestehenden Politik nehme, und sich auf eine Weise „constituire, daß es von Rechtswegen fordern könne, von allen „andern Staaten anerkannt und als Mitgenosse behandelt zu „werden. Will Belgien in diese Lage eintreten, so wird die „Conferenz ihm durch eine wirksame Vermittelung behülflich „seyn, durch einen Vertrag und gegen eine billige Entschädigung „das Großherzogthum Luxemburg zu erlangen; und durch bereits „sicher gestellte Mittel (moyens assurés) wird die Conferenz, „während der Unterhandlung, jedem militärischen Angriffe von „Seite des deutschen Bundes zuvorkommen.

„Daß bei dieser Verfahrungsart Belgien auf eine friedliche Weise

judiziellen Vorschläge eröffnet, welche sich auf drei Kategorien zurückführen lassen:

„und für immer zum Besitz jenes Gebiets gelangen wird, wäh„rend es mindestens ungewiß ist, ob es dasselbe werde durch „Krieg bewirken können, darf nicht unbemerkt bleiben; auch würde „man den Bewohnern des Großherzogthums die Drangsale erspa„ren, welche auf die fallen, deren Land zum Schauplatz der „Feindseligkeiten wird.

„Die Conferenz ist von einer wohlwollenden Gesinnung für „Belgien beseelt; ihr reiner Zweck ist der gegenwärtige und zu„künftige Friede, gegründet auf die Sicherheit und Unabhängig„keit dieses Landes, und eine definitive Ausgleichung aller seiner „Interessen.

„Mit Vergnügen würde daher die Conferenz sehen, daß der „Congreß irgend einen Souverän wählte, der persönlich die In„teressen der übrigen Regierungen nicht verletzte, und mit beson„derer Zufriedenheit würde sie den Fürsten, auf den, wie es „scheint, die Belgier vorzüglich ihr Auge gerichtet haben, aner„kennen, vorausgesetzt, daß der Congreß ihm gestattet, sich selbst „in den gewöhnlichen Kreis der Regierungen zu stellen.

„Nach welchem Vernunftgrundsatze könnte Belgien sich in eine „Lage setzen wollen, die von jener verschieden wäre, in welcher „alle übrigen Nationen leben? Warum sollte es ausschließlich „das Vorrecht fordern, allen andern Völkern in Hinsicht eines „streitigen Gebietes Gesetze vorzuschreiben, und sich der Verbind„lichkeit, die allgemeine Richtschnur, die Unterhandlungen und „Verträge zu beobachten, dadurch zu entziehen, daß es plötzlich zur „Gewaltsamkeit und zum Kriege seine Zuflucht nehmen will, um „dasjenige sich zu sichern, was es als seine Gerechtsame betrachtet? „Ist Belgien mächtig genug, die fünf großen militärischen Na„tionen Europa's zu zwingen seinen Wünschen sich zu unterwer„fen? Glauben etwa einige Personen, daß man die Völker Europa's „zum Widerstande gegen ihre Regierungen aufreizen könne, um „Belgien in Stand zu setzen, die Autorität der Verträge zu ver„nichten, die einzige Grundregel, welche die Nationen vor einem „ewigen Kriege bewahrt? Einen tiefgreifendern und gefährlichern „Irrthum, als eine solche Meinung, kann es nicht geben.

„Die großen Mächte kennen ihre wahren Interessen hinlänglich, „um über die belgische Frage, das heißt, über die Frage der Heilig„keit der Verträge, sich untereinander nicht zu vereinigen.

„Sie werden im Gegentheil einstimmig handeln, und die Mit„wirkung und die Zustimmung der Völker für sich haben.

Erſter Vorſchlag: Vertagung jeder Wahl und unmittelbare Eröffnung des Krieges. [56])

---

56) Wörtlicher Inhalt des Vorſchlages:

Der Nationalcongreß, in Betracht, daß die Verfaſſung die Provinzen Antwerpen, Oſtflandern (mit Inbegriff des linken Scheldeufers) und Limburg für Beſtandtheile Belgiens erklärt;

in Betracht daß, ungeachtet des dem unabhängigen Belgien über die bezeichneten Provinzen zuſtehenden offenbaren Rechts, die holländiſchen Truppen nichtsdeſtoweniger einige Theile derſelben noch beſetzt halten, und dieſe ſo des Genuſſes der Wohlthaten der conſtitutionellen Regierung Belgiens berauben;

in Betracht, daß der ſo oft durch die Holländer gebrochene Waffenſtillſtand die erwartete Wirkung nicht hervorgebracht hat, da die holländiſche Regierung allen mit Belgiens Ehre und Unabhängigkeit vereinbarlichen Ausgleichungsvorſchlägen kein Gehör leihen will;

in Betracht, daß wenn Belgien durch die Rückſicht auf ſeine eigene Würde und durch Gründe höherer Art ſich genöthigt ſieht, die Feindſeligkeiten gegen Holland wieder zu beginnen, es auf der andern Seite der Erhaltung des Friedensſtandes der benachbarten Mächte die Erklärung ſchuldig iſt, daß es keine Eroberungen machen, und ſich damit begnügen will, die Feinde aus ſeinem Gebiete zu vertreiben;

in Betracht, daß wenn nicht vor allen Dingen die Unabhängigkeit Belgiens und die Integrität ſeines Gebiets, wie es die Verfaſſung verlangt, thatſächlich geſichert ſind, alle weitern Unterhandlungen unmöglich werden, beſchließt:

Die Executivgewalt wird beauftragt, ohne Aufſchub ſolche Maßregeln, nöthigenfalls ſelbſt mit Anwendung der Gewalt zu ergreifen, welche geeignet ſind, in allen gegenwärtig von den Feinden beſetzten belgiſchen Gebietstheilen die belgiſchen Geſetze und Behörden einzuführen und einzuſetzen.

(Unterzeichnet: A. de Robaulx.)

Dieſem Syſteme huldigten alle belgiſchen öffentlichen Blätter, mit Ausnahme des *Courrier de la Meuse* und des *Politique*.

„Man reizt Belgien an, zu den Waffen zu greifen; und warum? „Um Luxemburg zu behalten. Aber Belgien kann daſſelbe in „Frieden und mit Sicherheit um den tauſendſten Theil des Preiſes „beſitzen, den ihm der Verſuch koſten würde, dieſes Land durch

Zweiter Vorschlag: Vertagung der Wahl des Staatsoberhaupts und zuvor Unterhandlung. [57])

57) Bevor man zur Ernennung des Prinzen von Sachsen-Coburg schreitet, wird der Congreß, in der kurzmöglichsten Frist, der Londoner Conferenz und dem Prinzen selbst die Entschädigung anzeigen, die er für Luxemburg bieten, und die Ausgleichungen, zu denen er im Betreff Limburgs und des seeländischen Flanderns seine Zustimmung ertheilen zu können glaubt.

(Unterzeichnet): Blargnies, P. F. Claes, d'Elhoungne.

„die Gewalt der Waffen zu behaupten; ist hier Unschlüssigkeit „über die Wahl nicht Unverstand?

„Belgien will Maestricht, das linke Scheldeufer erobern, und „Holland einige andere Theile seiner alten Besitzungen entreißen. „Kann man jetzt, wo die europäische Politik, selbst für die unaufgeklärtesten Geister, klar zu Tage liegt, noch zweifeln, daß Belgien außer Stand sey, nur Eines dieser Dinge durch Waffengewalt zu erlangen, es sey denn, daß ihm der Sieg über die „Heere Frankreichs, Preußens, Oesterreichs und Englands gelinge? Nicht einen Zoll vom holländischen Gebiete wird man „Belgien lassen, wenn es nicht Europa besiegt, ohne zu erwähnen, „was es von seinem eigenen Gebiete verlieren dürfte, wenn es „selbst in einem solchen Kampfe überwunden würde.

„Den Staatsmännern, welche die Schicksale der Nationen leiten, „liegt es ob, die Wechselfälle des Sieges oder der Niederlagen zu „berechnen; ihnen ziemt es, ihren Mitbürgern auseinander zu „setzen, was besser sey, ob, unter solchen Umständen, das Gelingen „ihrer Absichten durch solche Mittel zu suchen, oder ob nicht lieber „die einfachen, nicht beleidigenden und wirksamern Wege einzuschlagen, welche die Unterhandlungen unter einem Fürsten darbieten, der der Freund aller Regierungen Europa's wäre, und „dessen Macht und Sicherheit zu befestigen ihr gemeinsames Interesse erheischte.

„Die Bedenklichkeit, die Se. königl. Hoheit der Prinz Leopold „den Deputirten, welche seine Meinung in Betreff der Souveränetät über Belgien erforschten, in den ihnen ertheilten Antworten darlegte, beweis't hinlänglich die Uneigennützigkeit der „Grundsätze Sr. königl. Hoheit, und zeigt, daß er eine Krone, „die man ihm anböte, nicht annehmen würde, wenn er sie nicht „mit Ehre für Belgien und für sich selbst tragen könnte. Indeß „ist der Prinz zu seiner vollen Beruhigung jetzt überzeugt, daß

Dritter Vorſchlag: Sofortige Erwählung des Staatsoberhaupts und weiteres Unterhandeln. [58])

58) Vorſchlag der Abgeordneten Nothomb, H. de Brouckere, und K Vilain XIIII.

„er hinlänglich berechtigt iſt, mit Vertrauen die billige und ſchleu„nige Vollziehung der Maßregeln zu erwarten, wodurch die Con„ferenz zu einer befriedigenden Ausgleichung der Angelegenheiten „Luxemburgs mitwirken wird, und der Prinz iſt geneigt, als „Souverän die Beendigung dieſer Angelegenheit über ſich zu „nehmen.

„Kann es wohl einen beſſern Beweis von der Aenderung ge„ben, die in der Meinung und in den Beſchlüſſen der Conferenz „vorgegangen iſt? Noch vor einer Woche hielt die Conferenz die „Erhaltung dieſes Herzogthums für das Haus Naſſau, wo nicht „für nöthig, doch für höchſt wünſchenswerth, und jetzt iſt ſie zu „einer Vermittlung geneigt, mit der erklärten Abſicht, mitzuwir„ken dieſes Herzogthum für den Souverän Belgiens zu erlangen.

„Belgiens Ehre beſteht darin, Luxemburg zu erlangen, aber „nicht in einem Kampf um deſſen Beſitz, um durch dieſen Kampf „die Belgier ins Verderben zu ſtürzen.

„Die Conferenz verlangt nicht in dasjenige einzutreten, was die „Rechte, die Unabhängigkeit Belgiens oder ſeine innere Organiſa„tion betrifft; aber ſie will die Rechte anderer Staaten gegen jeden „Angriff, unter welchem Vorwand er auch geſchehe, aufrecht er„halten. Kein neuer Eroberungsgeiſt ſoll durch irgend eine einzelne „Macht zur Geltung gelangen.

„Die Conferenz wird die Beſchützerin der Geſetze und der Frei„heit gegen alle diejenigen bleiben, die als Eroberer auftreten, „wie gegen diejenigen, die kein anderes Geſetz als ihren Willen „und Belieben anerkennen möchten. Das Recht der Stärke zu „behaupten, und daſſelbe als höchſtes und unbeſchränktes Geſetz „zu erklären, könnten die Belgier nie als weiſe Politik betrach„ten, ohne ſich der Gefahr bloßzuſtellen, daß man nach Zeit und „Umſtänden dieſelbe Lehre gegen ſie wende.

„Was verlangt man von Belgien für Herſtellung ſeiner ru„higen und ſichern Lage? Alles was man von ihm fordert, iſt, „daß es ſich den nämlichen politiſchen Pflichten wie die großen „Monarchien unterwerfe. Kann das die Ehre Belgiens verletzen, „was Frankreich, Oeſterreich, England u. ſ. w. gerecht und ehren„voll für ſich ſelbſt finden?

Nachdem über dieſe verſchiedenen Vorſchläge verhandelt worden war, wurde der Verſammlung die allgemeine Frage vorgelegt: Soll das Syſtem einer unmittelbaren Erwählung des Staatsoberhaupts den Vorzug erhalten? Dieſe Frage wurde am 31 Mai mit einer Mehrheit von 137 Stimmen gegen 48 bejaht. [59])

---

59) Namentlicher Aufruf.

Für das Syſtem der unmittelbaren Erwählung ſtimmten: die Abgeordneten Liedts, Jaminé, Van de Weyer, de Mooreghem, Vanderbelen, Gendebien (Vater), de Coninck, d'Arſchot, de Behr, Simons, de Theur, Conſtantin Rodenbach, Zoude, de Terbecq, Marcq, Roels, de Decker, Andries, Lebègue, de Roo, de Sécus (Vater), de Schiervel, Dubus, Domis, de Leuze, Verwilghen, van Crombrugge, Desmanet de Bieſme, Biſchoff, de Sécus (Sohn), Thorn, Berger, J. d'Hooghvorſt, de Man, d'Hanis-van-Cannaert, Marlet, Allard, Pirſon, Thienpont, Van Innis, Lebon, Joos, Fransman, Baugniet, de Rouillé, Oſy, Lefebvre, Blomme, Devaux, Cauvin, C. Vilain XIIII, Deſwerte, Struye, François, de Bocarmé, Coppieters, Doms, Pollin, Fendius, Verſeyden de Varrick, Van Meenen, Rodriguez d'Evora-y-Vega, Olislagers, Henry, de Bouſies de Rouvroy, d'Hanens-Piers, J. Fallon, Duval de Beaulieu, Viron, Mulle, de Le Haye, de Melin, de Liedel de Well, Albert Cogels, de Coppin, H. de Brouckere, Guſt. de Jonghe, Masbourg, Béthune, Goethals-Biſchoff, Vercruyſe-Bruneel, Claes (aus Antwerpen), Jacobs, Felix de Merode, Nopener, J. Goethals, de Bergeyck, Destouvelles, de Muelenaere, Cols, Vicomte de Jonghe, de Sébille, Dumont, Morel-Danheel, d'Anſembourg, Trenteſeaux, Delwarde, Dorey, du Bois, van Volden de Lombeek, Lebeau, de Woelmont, Barthélemy, de Rodes, Wallaert, Maclagan, de Reneſſe, C. Le Hon,

---

„Ich vertraue auf die Beſonnenheit der belgiſchen Regierung „und des Landes; ich ſchmeichle mir, daß ſie die große Frage, die „ſich für ſie darbietet, mit Ruhe erwägen, mit Weisheit entſcheiden, und ſich nicht verleiten laſſen werden, unbedachtſam und ohne „Noth in Schwierigkeiten ſich zu ſtürzen, die ſogar die Vertilgung des belgiſchen Namens herbeiführen könnten.

„Was die Staatsſchuld betrifft, ſo kann ich Ihnen die Verſicherung wiederholen, daß die Conferenz nie etwas Anderes als „Vorſchläge machen zu wollen, beabſichtigt hat. Glauben Sie, daß „ich bin ꝛc." (Unterz.) „Ponſonby."

Der dritte Vorschlag (von Nothomb) erhielt also den Vorzug; er wurde in einigen Punkten abgeändert, und im Ganzen mit einer Mehrheit von 150 Stimmen gegen 40 angenommen. Das Decret, welches vom 2 Junius datirt ist, lautet wie folgt:

„Art. 1. Die Wahl des Staatsoberhaupts wird nach Vorschrift des Decrets vom 29 Junius 1831 proclamirt werden.

„Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, Unterhandlungen zu eröffnen, um mittelst pecuniärer Opfer sämmtliche über Theile des Staatsgebiets obwaltende Streitfragen zu beendigen, und in diesem Sinn Anerbietungen zu machen.

„Art. 3. Die in Folge dieser Unterhandlungen etwa stattfindende Ausgleichung wird der Genehmigung des Congresses vorbehalten; und jedenfalls wird am 30 Junius über den Stand der Unterhandlungen der Versammlung Bericht erstattet

---

Vosmans, Hipp. Vilain XIIII, Legrelle, Beyts, Seruys, de Pelichy, de Quarré, Vandenhove, Pirmez, de Nef, Boucqueau, Buylaert, W. de Mérode, C. Rogier, Lecocq, Jacques, d'Oultremont, Corten, Rouppe, Nothomb, de Stockhem, Geubens, Meeus, Annez-de-Zillebeke, Peeters, Barbanson, de Gerlache, Van Snick, Surmont de Volsberg.

Dagegen stimmten:

Die Abgeordneten: Forgeur, Dreze, Thonus, de Meer de Moorsel, Lardinois, d'Elhoungne, Bredart, d'Huart, Blargnies, de Haerne, Seron, de Tieken de Terhove, Vanderlooy, A. Gendebien, Claes (von Löwen), Jottrand, de Labeville, Martiny, Frison, Beaucarne, Vergauwen-Goethals, Collet, Rosseeuw, Abbé de Smet, Eugen de Smet, Gelders, Vandenkerckhove, Watlet, Röser, de Selys, C. Coppens, Destriveaux, H. Cogels, J. B. Gendebien, Davignon, Wannaar, Hélias d'Huddeghem, Teuwens, Nalinne, L. Coppens, Camille de Smet, de Robaulx, Brabant, C. de Brouckere, Dams, de Facqz, Fleussu, Verdupn.

ſtattet werden, worauf dieſelbe ſofort entſcheiden wird, ob die Unterhandlungen fortgeſetzt oder abgebrochen werden ſollen.“

Der erſte Entwurf dieſes Decrets enthielt noch folgenden vierten Artikel:

„Die Regierung iſt ebenfalls ermächtigt vorzuſchlagen, daß unbeſchadet der Souveränetät Belgiens einſtweilen in die Feſtung Maeſtricht entweder eine gemiſchte, oder irgend eine andere als eine holländiſche Beſatzung gelegt werde.“

Dieſer Artikel wurde mit Ausnahme Einer Stimme einmüthig verworfen, nachdem dadurch einer jener parlamentariſchen Stürme erregt worden war, die, wer ſie erlebt hat, eben ſo wenig beſchreiben, als vergeſſen kann.

Endlich am Samſtage den 4 Junius wurde die Wahlhandlung eröffnet, und Prinz Leopold zum Könige der Belgier ausgerufen. [60])

60) Es iſt von mehreren Perſonen dem Herausgeber zum Vorwurfe gemacht worden, daß er in der erſten Auflage den namentlichen Aufruf bei der Wahl des Königs aufzunehmen verſäumt hatte; dieſer folge alſo hier, und zwar nach dem authentiſchen Protokoll der Sitzung vom 4 Jun. 1831.

Hundert zwei und fünfzig Mitglieder ſtimmten zu Gunſten des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg; dieſe ſind die Abgeordneten:

Marquis de Rodes, C. Lecocq, Thorn, Graf de Reneſſe, Baron Joſeph d'Hooghvorſt, Abbé Boucqueau de Villeraie, Masbourg, Iſidor Fallon, de Melin, Vicomte de Bouſies de Rouvroy, Zoude (von St. Hubert), Pirmez, Baron Van Volden de Lombeek, Serruys, de Tieken de Terhove, Ferd. Meeus, Deville, Graf de Bocarmé, Hipp. Vilain XIIII, Du Bois, Allard, Graf Werner de Merode, Abbé Pollin, Victor Buylaert, Fendius, Roeſer, Thienpont, Graf Duval de Beaulieu, Peeters, Baron de Pelichy van Huerne, Graf d'Arſchot, Baron Oſy, Marcq, van Hoobrouck de Moereghem, Lebègue, Geudens, Baron Vandenbrouck de Terbecq, Sylvain Van de Weyer, de Behr, Hein-

Eilftes Capitel.

Die achtzehn Artikel.

Wir haben gesehen, daß die Conferenz den 20 Dec. 1830 die Unabhängigkeit Belgiens angenommen, und am 20 und 27 Januar 1831 deren Bedingungen festgesetzt hatte. Wenn Belgien, vor dem Eintritte des letzteren Beschlusses, auf dem

---

rich de Brouckere, Jaminé, Ooms, Baron Verseyden de Varick, Gendebien (Vater), Lebon, Graf E. d'Oultremont, Berthels, Lebeau, Dubus, Domis, Berger, Baron de Leuze, Vanderbelen, Delwarde, Olislagers de Sipernau, Liedts, Viron, Bupse-Verschuere, Dams, Baron de Woelmont, Felix Béthune, Lefebvre, Maclagan, de Gerlache, Simons, Vercruysse-Bruncel, d'Hanens-Peers, Deman, Ritter de Theur de Meyland, Cols, de Roo, Alb. Cogels, Vandenhove, Vansnick, F. Struve-Provoost, Morel-Danheel, C. Rogier, Nothomb, Vosmans, Graf d'Ansembourg, Henry, Doreye, Deswerte, Marlet, Sébille, Constantin Rodenbach, Ludwig Coppens, Abbé Andries, Barthélemy, Abbé de Foere, Vicomte Desmanet de Biesme, Verwilghen, de Nef, Marquis de Rodriguez d'Evora-y-Vega, Baron d'Huart, Gustav de Jonghe, de Le Haye, Vicomte Vilain XIIII, Jacques, Mulle, Dumont, Abbé Corten, de Muelenaere, Fransman, Baron de Sécus (Vater), François, Claes (aus Antwerpen), Cauvin, de Conninck, Vicomte de Jonghe, Brabant, Van Innis, F. Le Hon, de Decker, Baugniet, Baron de Coppin, Roels, Baron F. de Sécus (Sohn), Joos, Dewandre, Raikem, Nopener, Blomme, Wallaert, Surmont de Volsberghe, Jacobs, de Meer de Moorsel, Devaux, Martigny, Annez-de-Zillebeeke, Trenteseaux, Graf Felix de Merode, J. Goethals, Barbanson, C. Le Hon, Graf de Quarré, Baron de Schiervel, Picquet, Goethals-Bischoff, Baron de Stockhem, Watlet, Destouvelles, d'Hanis-van-Cannaert, H. Cogels, Graf de Bergeyck, Legrelle, A. Bischoff, Crutz, Baron de Liedel de Well, Coppieters, Rouppe, Ritter de Rouillé.

Drei und vierzig Mitglieder stimmten nicht für den Prinzen; wir lassen ihre Abstimmung folgen:

Der Abg. Gelders: Ich stimme nicht für den Prinzen von Coburg, weil ich der Meinung bin, daß er die belgische Krone

von der Conferenz angenommenen Grundsatze der Unabhängigkeit fußend, die dynastische Frage durch eine mit der europäischen Politik vereinbarliche Wahl hätte lösen können, so darf man annehmen, daß die belgische Regierung sowohl

---

nur unter den in den Protokollen ausgedrückten Bedingungen annehmen könnte.

Der Abg. Joseph Desmet: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Der Abg. Collet: Nur das Wohl meines Vaterlandes vor Augen habend, erkläre ich, daß ich an der Wahl nicht Theil nehmen kann, weil ich den Augenblick nicht geeignet glaube.

Der Abg. J. B. Gendebien: Ich bin gegen jede unmittelbare Wahl, und stimme daher gegen die vorgeschlagenen Thronbewerber.

Der Abg. Davignon: Aus den drei Actenstücken, welche uns mitgetheilt worden sind, meine Ueberzeugung schöpfend, betrachte ich es als eine Pflicht, zu erklären, daß ich, nicht um des Widerspruches willen, sondern weil ich nur das Wohl meines Vaterlandes im Auge habe, in diesem Augenblick nicht bei einer Wahl mitwirken kann, welche, nach des Prinzen eigener Erklärung, so lange die Frage über die Gränzen nicht definitiv gelöst ist, zu keinem Erfolge irgend einer Art führen kann.

Der Abg. de Facqz: Da ich jeder unmittelbaren Wahl entgegen bin, besonders aber einer Wahl ohne alle Bedingungen, so kann ich keinem Candidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Abbé van Crombrugge: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Der Abg. Speelmann: Da ich gegen jede unmittelbare Wahl bin, so stimme ich gegen die vorgeschlagenen Throncandidaten.

Der Abg. L. Jottrand: Bei den jetzigen Verhältnissen bin ich jeder unmittelbaren, insbesondere einer unbedingten Wahl entgegen; ich kann daher keinem der Throncandidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Fleussu: Ueberzeugt, daß Se. k. H. der Prinz von Sachsen-Coburg sich in die Wünsche der Belgier nicht wird fügen können, da er die Annahme der Krone an die Bedingung, daß alle Gebietsstreitigkeiten beseitigt seyn müßten, geknüpft hat, halte ich es für unnöthig, ihm meine Stimme zu geben.

Der Abg. Claes (aus Löwen): Heute, nein.

Der Abg. C. Wannaar: Da ich gegen jede unmittelbare Wahl bin, und besonders gegen eine unbedingte, und in Ansehung

von der Conferenz, welche damals noch frei von allen Verpflichtungen war, als auch von Holland, welches damals noch ohne Vertheidigungsmittel sich befand, vortheilhafte Bedingungen erhalten hätte. Von diesem Gesichtspunkt aus

---

der Annahme von Seiten des Candidaten durch eine bestimmte Frist nicht begränzte Wahl, so kann ich keinem der Thronkandidaten meine Stimme geben, und ich protestire in aller Form Rechtens gegen alle Arten von Protokolle, durch welche die Belgier ihrer Rechte beraubt werden.

Der Abg. Nalinne: Da ich jeder unmittelbaren Wahl und besonders jeder unbedingten entgegen bin, so kann ich für den Prinzen von Sachsen-Coburg nicht stimmen.

Der Abg. Abbé Verduyn: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Der Abg. Pirson: Ich enthalte mich abzustimmen.

Der Abg. Helias d'Huddeghem: Da ich jeder unmittelbaren, und besonders jeder unbedingten Wahl entgegen bin, so kann ich keinem der vorgeschlagenen Thronkandidaten meine Stimme geben.

Der Abg. Alexander Rodenbach: Ich kann heute dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg meine Stimme nicht geben, weil ich überzeugt bin, daß dieser Fürst zu viel Ehrgefühl besitzt, um die Krone unter den erniedrigenden Bedingungen annehmen zu wollen, welche die heilige Allianz ihm auferlegen will.

Der Abg. van Meenen: Ich würde für die Erwählung Sr. k. H. des Prinzen von Sachsen-Coburg meine Stimme geben, wenn ihm ein Termin anberaumt worden wäre, sey es für die Annahme oder Eidesleistung, sey es für die Bestätigung oder die Zurücknahme seiner Wahl durch den Congreß.

Der Abg. C. Coppens: Da ich die unmittelbare Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Könige der Belgier als eine förmliche Zustimmung zu den Protokollen der Londoner Conferenz betrachte, gegen die ich protestirt habe und stets protestiren werde, so glaube ich ihm meine Stimme verweigern zu müssen.

Der Abg. Seron: Ich ernenne den Herrn Erasmus Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Oberhaupte des Staates, und stimme gegen den Prinzen von Sachsen-Coburg.

Der Abg. Beaucarne: Ich stimme für Herrn Baron Surlet de Chokier.

Der Abg. A. de Robaulx: Ich ernenne den Herrn Erasmus

betrachtet, war die von dem Congresse so eben bewerkstelligte Wahl eine zu lang verzögerte; denn seit dem 18 Februar bildeten die Trennungsgrundlagen einen zweiseitigen Vertrag zwischen den fünf Höfen und König Wilhelm, und

---

Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Staatsoberhaupt, und stimme gegen den Prinzen von Sachsen-Coburg.

Der Abg. Abbé Vandekerckhove: Für den Herrn Baron Surlet de Chokier.

Der Abg. d'Elhoungne: Ich stimme für Herrn E. Surlet, Baron de Chokier, jetzigen Regenten von Belgien.

Der Abg. de Selys-Longchamps: Surlet de Chokier, Regenten von Belgien, als Staatsoberhaupt.

Der Abg. Bredart: Ich stimme für Herrn Surlet de Chokier, Regenten von Belgien.

Der Abg. Rosseeuw: Indem ich mit allem Nachdruck gegen die Protokolle protestire, durch welche Belgien seines Rechtes beraubt wird, bin ich es meiner Nationalität, meiner Unabhängigkeit und meiner Ueberzeugung schuldig, daß ich Herrn Baron Surlet de Chokier, Regenten Belgiens, meine Stimme gebe.

Der Abg. Thonus: Da ich die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Könige Belgiens als eine förmliche Zustimmung zu den Protokollen der Londoner Conferenz betrachte, gegen die ich protestire und stets protestiren werde, glaube ich ihm meine Stimme verweigern zu müssen, und gebe sie hiermit dem Herrn Baron Surlet de Chokier, der nicht weniger würdig ist, über die Belgier zu herrschen.

Der Abg. Abbé de Haerne: Ich ernenne Herrn Erasmus Ludwig Surlet de Chokier zum definitiven Oberhaupt des Staates.

Der Abg. Eugen Desmet: Ich ernenne Herrn Surlet de Chokier zum König der Belgier, und stimme gegen den Prinzen von Sachsen-Coburg.

Der Abg. Blargnies: Ich stimme für den Regenten Belgiens.

Der Abg. Vanderlooy: Für Herrn Baron Erasmus Surlet de Chokier, Regenten Belgiens.

Der Abg. Teuwens: Ich stimme für Herrn Baron Surlet de Chokier, Regenten von Belgien.

Der Abg. E. von Brouckere: Ich stimme gegen den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, da ich dessen unmittelbare Wahl dem Interesse Belgiens zuwider halte.

Der Abg. Frison: Ich verweigere dem Prinzen von Sachsen-

es ließ ſich nicht erwarten, daß Holland, welches von dem Schrecken der Septembertage ſich erholt, und Zeit gehabt hatte eine Armee zu organiſiren, ſich geneigt zeigen würde, die Conferenz von ihren eingegangenen Verbindlichkeiten wieder zu entbinden.

Coburg meine Stimme, weil ich, aus Nachgiebigkeit für die Londoner Conferenz nicht einwilligen kann, auf den belgiſchen Thron einen Prinzen zu ſetzen, der für die materiellen Intereſſen des Landes keine Art von Gewährleiſtung bringen wird, weil dieſer Prinz den Thron nur unter den durch die Protokolle beſtimmten Bedingungen annehmen kann, weil es endlich eine, ich will nicht ſagen der franzöſiſchen Regierung, aber doch Frankreich feindſelige Wahl iſt, und weil ich jede antifranzöſiſche Combination als ein Unglück für mein Vaterland betrachte.

Der Abg. Al. Gendebien: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg (Leopold).

Der Abg. de Labeville: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen Leopold Chriſtian Friedrich von Sachſen-Coburg zum König der Belgier.

Der Abg. Dreze: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Lardinois: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg zum König von Belgien.

Der Abg. Vergauwen-Goethals: Ich betrachte die Stimme des Prinzen von Sachſen-Coburg als voreilig, und Wahl folglich dagegen.

Der Abg. Forgeur: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg.

Der Abg. Deſtriveaux: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg, nicht aus irgend einem Grunde, der ſeine Perſon beträfe, nicht weil ich die unmittelbare Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten wünſche, ſondern weil die Art und die Umſtände, unter welchen dieſer Prinz zum Candidaten für den Thron vorgeſchlagen wird, mir für die Würde meines Vaterlandes verletzend erſcheinen, und mir für ſein Glück nichts Gutes verſprechen.

Der Abg. Camille Deſmet: Ich ſtimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachſen-Coburg, weil ich ſie als voreilig betrachte.

Der Herr Präſident befragt die Verſammlung über die Abſtimmung des Abgeordneten Beyts, welche wörtlich lautet:

Also unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung, und ehe die Bedingungen dazu festgesetzt worden waren, hätte die Königswahl statt finden sollen; denn etwas Anderes ist, auf einen Beschluß der noch gefaßt werden soll, einen Einfluß ausüben, oder gegen einen schon gefaßten Beschluß Modificationen erwirken.

Wäre Prinz Leopold zu Anfang des Januars 1831 gewählt worden, so würde er auf die erst noch abzufassende völkerrechtliche Acte einen mächtigen Einfluß haben ausüben können; da aber seine Erwählung erst zu Anfang des Junius statt fand, so vermochte sein Einfluß nur noch bei der Auslegung der schon bestehenden Acte wirksam zu werden.

Die Bedingungen, unter welchen allein Belgien zum unabhängigen Staate werden könnte, waren auch dem Fürsten, der es mit Zustimmung der Mächte regieren wollte, gesetzt; eine einfache, von jenen Bedingungen unabhängige Annahme der Krone war nicht mehr möglich. Sie wäre jetzt eine feindselige Handlung gegen Europa gewesen. Konnte der von den Belgiern erwählte König die Protestation gegen die Conferenz zur seinigen machen? Nein, gewiß nicht; er hätte sich selbst zu Grunde gerichtet, ohne Belgien zu retten; seine Aufgabe war, die Revolution mit Europa zu versöhnen, nicht aber ihr und sich selber den Untergang zu bereiten.

Wollte man im Friedenssysteme bleiben, oder vielmehr zu diesem zurückkehren, so mußte also zunächst eine neue Ueber-

---

„Ich gebe dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg meine Stimme, unter der Bedingung, daß seine Wahl null und nichtig, und als nicht geschehen betrachtet werden wird, falls sie nicht vor Ablauf des Monats in dem sie erfolgte, angenommen wird, und in der Voraussetzung, daß dadurch das belgische Volk oder dessen Repräsentanten nicht in die Nothwendigkeit versetzt würden, die Protokolle vom 20 und 27 Januar oder irgend eines der nachfolgenden Protokolle anzunehmen."

Nach einer kurzen Berathung wird der Wahlzettel des Abg. Beyts annullirt.

einkunft geſchloſſen werden; dieſe aber konnte nur in einer Modification der Protokolle vom 20 und 27 Januar beſtehen. Eine ſolche bloß durch eigenen Einfluß zu erlangen, konnte Belgien in ſeiner damaligen Lage nicht hoffen. Es hatte ſich nicht klug und unbefangen genug gezeigt, um Vertrauen — und war für längere Zeit nicht ſtark genug, um Furcht einzuflößen; verdankte es ja ſeine Stärke weniger ſich ſelber, als dem revolutionären Princip, deſſen Herrſchaft nicht von ewiger Dauer ſeyn konnte! Leicht war aber vorauszuſehen, daß dieſes Princip, nach dem Weltgeſetze der Wirkung und Gegenwirkung, auch in die Periode ſeiner Abnahme, die ſich ſogar damals ſchon bemerkbar machte, eintreten müſſe. Die franzöſiſche Juliusrevolution hatte alle Völker dadurch erſchüttert, daß ſie faſt gleichzeitig noch drei andere Revolutionen, in Italien, Polen und Belgien, aufregte. Die italieniſche war, ohne nur zum Kampfe zu kommen, ſchon unterdrückt; die polniſche, die ſich gleichſam in die Mitte zwiſchen uns und Rußland geſtürzt hatte, war zwar noch im Kampfe begriffen; allein unter den beiden Völkern die dort um Nationalität und Herrſchaft ſtritten, mußte doch mit der Zeit das größere Volk ſiegen. Wenn diplomatiſche Verhandlungen nicht anſchlugen, hätte nur ein allgemeiner Krieg das heldenmüthige Polen retten können; für Belgien aber wäre die erſte Folge deſſelben der Verluſt ſeiner Unabhängigkeit geweſen, da er Frankreich über ſeine Gränzen von 1815 hinausgetrieben haben würde. Die belgiſche Aufgabe war demnach, ſich zu conſtituiren, ehe noch das revolutionäre Princip ſeine ganze Kraft verloren, ehe noch Europa durch Polens Untergang wieder zur Ruhe gelangt war. Mitten im Sturme mußten wir in den Hafen einlaufen; denn nach dem Sturme wäre uns deſſen Eingang geſperrt worden.

Durch die ſofort erfolgte unmittelbare Wahl des Prinzen Leopold wurde uns alſo, obgleich ſpät genug, ein bedeutender Einfluß bei den Mächten geſichert. Sie brachte unſere Angelegenheiten, die, wegen der Proteſtation vom 1 Febr., und der

Wahl vom 3 Februar, von den Mächten mit ungünstigerem Auge betrachtet wurden, wieder in ein besseres Geleis, so daß die Unabhängigkeit Belgiens nun wieder zu einer Möglichkeit ward. Hätte aber das System der vorläufigen Verhandlungen die Oberhand gewonnen, so würde sich Belgien, das für sein Eingehen in das bestehende europäische System noch keine Bürgschaft gegeben hatte, abermals in vergeblichen Versuchen erschöpft haben. Schon waren die ersten Tage des Junius herangekommen; unter Ausgleichungsvorschlägen und kriegerischen Drohungen hätte sich das Provisorium bis zum Ende des Septembers hingezogen, wo dann der Fall Warschau's entweder zu einer Restauration oder zu einer Theilung Belgiens die Losung gegeben haben würde.

In der Stimmung sowohl der Conferenz, als des Congresses wären Veränderungen eingetreten, welche den Weg zu einem neuen Uebereinkommen anbahnen und ebnen konnten.

Die Conferenz hatte, obgleich auf ihren Beschlüssen vom 20 und vom 27 Januar beharrend, in ihrem Protokoll vom 21 Mai (Nr. 24) dennoch die Möglichkeit einer Abtretung Luxemburgs eingeräumt; dieses Protokoll, welches man den Bemühungen Lord Ponsonby's *) zu verdanken hat, lautet wie folgt: **)

*) De Bécourt, La Belgique et la Révolution de Juillet bezeichnet S. 225. 226 dieses Protokoll als einen großen, Belgien von Lord Ponsonby geleisteten Dienst, indem er sagt: „daß seit vier Monaten die thätige und edelmüthige Förderung der belgischen Interessen durch diesen Diplomaten sich nicht verläugnet habe."

Es ist aber nicht zu verkennen, und unser Verfasser deutet es auch oben am Schlusse des 9ten Capitels an, daß Lord Ponsonby bis zur Einsetzung des zweiten Ministeriums des Re-

**) Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 57. 58.

„In Betracht der von Lord Ponsonby mitgetheilten Nachrichten, aus welchen erhellet:

1) daß die Zustimmung des belgischen Congresses zu den Trennungsgrundlagen Belgiens von Holland wesentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in seinem Wunsche, den Besitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Ersatz zu erhalten, zu unterstützen;

2) daß, da die Wahl eines Souverains zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten unerläßlich ist, aber das beste Mittel das vorgesteckte Ziel zu erreichen, in der Wegräumung der Schwierigkeiten zu finden seyn möchte, welche der Annahme der Souveränetät Belgiens von Seiten des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg entgegen stehen würden, falls ihm dieselbe, wie man zu glauben berechtigt ist, angeboten werden sollte;[61]) so sind die bevollmäch-

---

genten feindliche Gesinnungen gegen die belgische Revolution hegte, weil das erste Ministerium, — die bloße Fortsetzung der provisorischen Regierung, — ihm eine zu ausschließlich französische Richtung zu verfolgen schien. In Folge mehrerer Conferenzen mit dem neuen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lebeau, gab aber Lord Ponsonby seit jener Zeit die Sache des Prinzen von Oranien auf, und erklärte sich für die Candidatur des Prinzen Leopold, sogar noch ehe dieselbe officiell verkündigt worden war. Die Dienste, welche Lord Ponsonby seitdem der belgischen Sache leistete, bestanden darin, daß er, sowohl durch seine täglichen Berichte, als durch seine persönlichen Schritte in London, seine Regierung, wie die Conferenz, davon überzeugte, daß es in Belgien eine wahrhaft nationale Partei, eine Partei, welche dessen Unabhängigkeit wollte, gab, deren Organ Lebeau und seine Freunde waren.

61) Dieses Protokoll ist das erste, in welchem der Namen des Prinzen Leopold vorkömmt.

Zu jener Zeit war das Haager Cabinet dergestalt überzeugt, daß seine zu den Trennungsgrundlagen ertheilte Zustimmung der Entsagung auf die Souveränetät über Belgien gleich käme, daß es gegen diese von der Londoner Conferenz wenigstens mittelbar an Prinz Leopold gerichtete Aufforderung nicht protestirte. (S. *Précis des négociations du comte de*

tigten Conferenzgesandten übereingekommen, Lord Ponsonby zur Rückkehr nach Brüssel einzuladen, und ihn zu ermächtigen, daselbst zu erklären:

1) daß die fünf Mächte nicht länger anstehen können die Zustimmung der belgischen Regierung zu den Grundlagen, welche bestimmt sind, die Trennung Belgiens von Holland festzusetzen, zu verlangen, — Grundlagen, welchen Se. M. der König der Niederlande bereits beigetreten ist;

2) daß die fünf Mächte, in Rücksicht auf den von der belgischen Regierung ausgesprochenen Wunsch, den Besitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Ersatz zu erhalten, versprechen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck seyn wird, Belgien, wo möglich, vermöge einer angemessenen Vergütung, den Besitz dieses Landes, unter Beibehaltung seiner jetzigen Beziehungen zu dem deutschen Bunde zu versichern;

3) daß die fünf Mächte gleich nach Empfang der Beistimmung der belgischen Regierung zu den Trennungsgrundlagen, den deutschen Bund von dieser Beistimmung, so wie von dem ihrerseits eingegangenen Versprechen in Kenntniß setzen würden, Unterhandlungen anzuknüpfen, in deren Folge Belgien wo möglich, mittelst einer angemessenen Vergütung, der Besitz des Großherzogthums Luxemburg gesichert werden könnte; daß ferner die fünf Mächte zu gleicher Zeit den deutschen Bund einladen werden, während der Dauer dieser Unterhandlung die Vollstreckung der zur militärischen Besetzung des Großherzogthums getroffenen Maßregeln in Anstand zu lassen.“ [62])

Nesselrode du 27 Février 1832 in den *Papers relative to the affairs of Belgium B.* II. Theil Nr. 80.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

62) Lord Ponsonby theilte bei seiner Rückkehr nach Brüssel der belgischen Regierung den Text dieses Protokolls Nr. 24 vom 21 Mai nicht mit; er beschränkte sich darauf, dem Minister

Durch einen Beschluß vom 2 Jun. hatte der belgische Congreß, der übrigens seine Protestation vom 1 Februar in voller Kraft bewahrte, das Ministerium ermächtigt, mittelst pecuniärer Opfer die Gebietsstreitigkeiten zu beendigen.

Das Protokoll vom 21 Mai, eben so wie der Beschluß vom 2 Jun., waren unzureichend; aber beide bereiteten die Gemüther zu einer Ausgleichung vor, und das war der einzige Vortheil, der sich aus ihnen ergab.

Das Ministerium hatte schon seit langer Zeit einen Plan zu Unterhandlungen entworfen. Dieser wurde dem Prinzen Leopold mitgetheilt, und dessen Ausführung den Deputirten Devaux und Nothomb, welche durch einen Beschluß vom 4 Jun. *) zu Commissären bei der Conferenz ernannt worden waren, anvertraut.

An demselben Tage hatte der Congreß eine Deputation mit dem Auftrage ernannt, dem Prinzen Leopold den Wahlbeschluß zu überbringen. Sie bestand aus den Congreßdeputirten

---

Lebeau den bekannten (oben S. 122 u. d. f. mitgetheilten Brief zu schreiben, der dem Congreß in der Sitzung vom 28sten vorgelesen wurde, und so viel Aufsehen erregte.

Die holländischen Bevollmächtigten protestirten am 6 Jun., mittelst zweier Noten, gegen die auf die Abtretung Luxemburgs ohne Ersatz bezügliche Stelle in dem Schreiben Lord Ponsonby's, und bestanden auf der Vollstreckung der Trennungsgrundlagen. An dem nämlichen Tage wurde Lord Ponsonby durch die Conferenz abgerufen, welche zugleich den holländischen Bevollmächtigten Erläuterungen gab. General Belliard erhielt ebenfalls von seiner Regierung den Befehl, Brüssel zu verlassen. Protokoll Nr. 25, vom 6 Junius 1831. (in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 59 — 62.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Rapport fait au Congrès national par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance du 28 Juin 1831. Brux. 1831. S. 10.

de Gerlache (Präſident des Congreſſes), Graf F. de Merode, van de Weyer, Abbé de Foere, Graf d'Arſchot, H. Vilain XIIII., Baron Oſy, Destouvelles, Graf Duval de Beaulieu und Thorn. Dieſe beiden Sendungen hatten nichts mit einander gemein; die Mitglieder der Deputation waren die Bevollmächtigten des Congreſſes; die zwei Commiſſäre hingegen die Agenten des Miniſters des Auswärtigen, Lebeau. Die Aufgabe der Deputation beſtand nur darin, dem erwählten Fürſten die Krone anzutragen, und deſſen Antwort entgegen zu nehmen; die der Commiſſäre aber darin, von der Conferenz eine für Belgien annehmbare Ausgleichung zu erwirken.

Die Herren Devaur und Nothomb kamen den 7 Jun. in London an; ſchon am folgenden Tage wurde ihnen geſtattet dem Prinzen Leopold das Unterhandlungsſyſtem, welches bereits in einer Denkſchrift entwickelt worden war, mündlich vorzutragen.

Da der Urſprung der 18 Artikel dem Publicum nicht bekannt, und deren Sinn oft verkannt und mißverſtanden worden iſt, ſo wird es hier an ſeinem Platze ſeyn, in die beſondere Unterhandlung, welche dieſe berühmte Acte herbeigeführt hat, näher einzugehen. *) Setzen wir zuerſt den vor der Wahl gefaßten Plan auseinander.

---

*) De Bécourt, *La Belgique et la Révolution de Juillet* S. 237—257 folgt hier Schritt vor Schritt unſerm Verfaſſer; doch nimmt er an: 1) Die 18 Artikel beſtätigten die Verzichtleiſtung auf Luxemburg von Seiten Belgiens, und 2) die belgiſchen Commiſſäre wären davon abgeſtanden gewiſſe Städte und Gebiete, die im Jahre 1790 nicht zu Holland gehörten, mit Ausnahme von Maeſtricht, für Belgien in Anſpruch zu nehmen (S. 241 Note.)

Dieſe beiden Vorausſetzungen ſind aber völlig grundlos; die Erzählung unſers Verfaſſers beweiſ't ihre Unrichtigkeit, und ſelbſt mit dem Texte der 18 Artikel ſtehen ſie in Widerſpruch.

Auch können wir aus ſehr zuverläſſiger Quelle verſichern, daß neben den 18 Artikeln der Prinz Leopold geheime Zuſiche-

Die Conferenz, berufen die Grundlagen der Trennung beider Länder zu bestimmen, war nach dem Rechtsgrundsatze zu Werke gegangen, daß am Tage der Auflösung einer Gemeinschaft jeder Theil das von ihm Beigebrachte wieder zurücknimmt.

Nachdem dieser Grundsatz als Rechtsnorm angenommen worden, blieb nur noch übrig als Thatsächliches zu untersuchen, welche Stellung die beiderseitigen Parteien unmittelbar vor ihrer Vereinigung inne hatten.

Diese Frage konnte aus der Geschichte beantwortet werden. Im December 1813 hatte sich Holland unter dem Titel nicht eines neuen, sondern eines alten Volkes, und indem es sein vormaliges Gebiet zurückverlangte, wieder constituirt. Vom Jahre 1790 bis 1813 hatte die holländische Nation durch Eroberung Verluste erlitten. Dieser Zwischenzeitraum wurde nicht beachtet, und man ging bis an die Zeit der holländischen Unabhängigkeit zurück, indem man annahm, daß Holland im Jahre 1813 seine Nationalrestauration wieder erlangt habe.

Nach obiger Rechtsnorm fand demnach die Conferenz Holland in seinem alten Besitzstande, wie derselbe vor der Vereinigung mit Belgien gewesen war, constituirt, während Belgien einen so vollkommenen alten Rechts- und Besitzstand nicht nachweisen konnte. Denn hätte man diesen nach dem Umfange der ehemaligen österreichischen Niederlande bestimmen wollen,

---

rungen erhalten hatte, insbesondere in Beziehung auf Luxemburg; — Zusicherungen, über welche unser Verfasser hier wohl Stillschweigen beobachten mußte, wenn gleich dieselben ihm, in seiner Eigenschaft als Unterhändler in London, nicht unbekannt seyn konnten, und er daher nur zur Hälfte den Schleier lüftet.

Uebrigens wird man, auch abgesehen von diesen geheimen Zusicherungen, die 18 Artikel aus sich selbst nur dann richtig würdigen können, wenn man von den Unfällen im Monate August 1831 absieht.

so würde man das Fürstenthum Lüttich, das Herzogthum Bouillon, Philippeville, Marienburg und das Gebiet dieser Städte davon haben ausscheiden müssen. *)

---

*) Nach der deutschen Reichsverfassung war das Fürstenthum Lüttich nicht, wie die österreichischen Niederlande, dem burgundischen Kreise, sondern dem westphälischen Kreise zugetheilt. Diese wurden durch den Frieden von Campo-Formio vom 17 Oct. 1797 Art. 3, jenes durch den Lüneviller Frieden vom 9 Februar 1801 Art. 6, an Frankreich abgetreten.

Das Herzogthum Bouillon, von Gottfried, dem ersten König von Jerusalem, an das Bisthum Lüttich verpfändet, und seit 1481 im factischen, aber von den Bischöfen von Lüttich stets bestrittenen, Besitz der Herren von der Marck, die indessen unter dem Schutz von Frankreich darin bestätiget wurden, (Frieden von Cambray von 1529 Art. 34, von Château-Cambrésis von 1559 Art. 4, 5, von Vervins von 1598 Art. 19, von Nimwegen von 1679 Art. 28, von Ryswick von 1697 Art. 3.) kam von den Herren von der Marck an das Haus de la Tour d'Auvergne und gehörte demselben bis zum Jahre 1792, als eine souveräne Besitzung, jedoch unter französischem Schutz. Durch ein Decret der französisch-republicanischen Regierung wurde es mit Frankreich vereinigt. Nach der Restauration des Hauses Bourbon in die Regierung von Frankreich, erklärte König Ludwig XVIII. das Herzogthum Bouillon wieder für frei und souverän unter den frühern Verhältnissen. Inzwischen war im Jahre 1802 der Mannsstamm der Herzoge von Bouillon ausgestorben, und als Prätendenten traten auf, Prinz Carl Alain Gabriel von Rohan-Monbazon-Guéméné, nächster Abkömmling von dem Weiberstamme, und ein Adoptivsohn des vorletzten Herzogs von Bouillon, der großbritannische Vice-Admiral Philipp d'Auvergne, Prinz von Bouillon. Durch die Wiener Congreßacte vom 9 Jun. 1815 Art. 69 wurde ein Theil des Herzogthums Bouillon, so weit dasselbe nicht im ersten Pariser Frieden an Frankreich abgetreten worden war, und durch den zweiten Pariser Frieden vom 20 Nov. 1815 Art. 1 (zu vergl. der Frankfurter Territorial-Receß vom 20 Jul. 1819 Art. 31) das gesammte Herzogthum Bouillon der Souveränetät des Königs der Niederlande, als Großherzogs von Luxemburg, unterworfen, und zugleich ein Schiedsgericht niedergesetzt, welches, mittelst Erkenntnisses, erlassen zu Leipzig am 1 Jul. 1816,

Und in dieſer Beziehung entging die belgiſche Revolution — man muß dieß jetzt wohl eingeſtehen — einer großen Gefahr. Man darf behaupten, daß die Diplomatie, ohne Verletzung irgend eines völkerrechtlichen Grundſatzes, Holland als das ehemalige Holland, — Belgien aber als die ehemaligen öſtreichiſchen Niederlande vertretend hätte betrachten, und demnach alle Länder, die nicht in dieſe beiden Abgränzungen gefallen wären, als gemeinſchaftliche Erwerbſtücke unter beide ſo reconſtituirte Völker hätte vertheilen können.

So weit ging indeſſen die Conferenz nicht, ſie erklärte vielmehr, daß Holland nichts, als ſein Gebiet vom Jahr 1790 zurückzunehmen habe, und theilte dem neuen Belgien alle übrigen Länder zu, welche zu dem Königreiche der Niederlande gehört hatten.

Auf dieſem Hauptgrundſatze ruht nun das Protokoll vom 20 Januar *), welches beſtimmt:

„Art. 1. „Die Gränzen Hollands werden alle Gebiete, feſten Plätze, Städte und Orte umfaſſen,

die Domänen des Herzogthums ſammt den Entſchädigungen für die entzogene Souveränetät (die nachher der König der Niederlande auf eine immerwährende Jahrrente von 5000 Gulden feſtſetzte) dem Prinzen von Rohan zuſprach. S. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. IV. S. 57, 78. Bd. VI. S. 66, 172 und 470 u. d. f. Bd. VIII. S. 250 u. d. f. Bd. IX. S. 40, 53, 164, 208—224. — von Gagern, Mein Antheil an der Politik II. Abtheilung S. 180, 327 und d. f.

Später aber, im Jahre 1824, wurde von den Gerichten in Lüttich dieſe mediatiſirte Beſitzung dem Herzoge von Bourbon, der Prinzeſſin Louiſe von Bourbon, dem Prinzen Louis de la Tremouille und der Prinzeſſin von Poix gegen den Fürſten von Rohan zugeſprochen. Klüber a. a. O. Bd. IX. S. 225—229.

Ueber die Städte Philippeville und Marienburg mit den dazu gehörigen Gebieten, iſt zu vergleichen unten die Note 95.

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke II. 1.

fassen, welche im Jahr 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten.

„Art. 2. Belgien wird aus allen übrigen Gebietstheilen bestehen, welche in den Verträgen des Jahres 1815 die Benennung eines Königreichs der Niederlande erhalten hatten."

Es war nicht zu erwarten, in diese Bestimmungen, welche so zu sagen das Wesen des ganzen Actenstückes bildeten, Modificationen bringen zu können; aber man konnte sie durch neue Entwickelungen befruchten, und hier zeigten sich nun ganz unerwartete Schlußfolgerungen und Hülfsquellen.

Dem Art. 2 hatte die Conferenz folgende Clausel hinzugefügt: „mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, welches sich unter einem andern Rechtstitel im Besitz der Fürsten des Hauses Nassau befindet, und einen Theil des deutschen Bundesgebietes ausmacht und ferner ausmachen wird." Also waren die belgisch-luxemburgische und die belgisch-holländische Streitfrage in der nämlichen Acte entschieden worden, und es war somit wichtig, diese Vermischung der beiden verschiedenartigen Fragen zu beseitigen.

Zu diesem Zweck wurde folgende Note übergeben:

„Das Protokoll vom 21 Mai Nr. 24 hatte einen doppelten Zweck: 1) den Belgiern den Beitritt zu dem Protokoll vom 20 Januar 1831, und 2) Sr. k. H. dem Prinzen Leopold die Annahme der belgischen Krone zu erleichtern.

„Die Fassung dieses Protokolles hat aber, weit davon entfernt, diesen Zweck zu erreichen und die Schwierigkeiten

zu vermindern, dieſe nur noch vermehrt und die Sache noch mehr verwickelt.

„Da man nicht deutlich und beſtimmt ausſpricht, daß es ſich bei der Verhandlung über Luxemburg für Belgien nur um eine von ihm zu leiſtende Geldentſchädigung handeln werde, da man ſich vielmehr des doppelſinnigen Wortes Compenſationen (*compensations*) bediente, ſo werden in der That beide Parteien zu dem Glauben verleitet, daß die Conferenz einen Austauſch von Gebietstheilen, d. h. den Austauſch der Provinz Luxemburg gegen einen großen Theil der Provinz Limburg beabſichtige.

„Dadurch wird die Lage Belgiens ſchlimmer, als ſie es nach dem Protokolle vom 20 Januar war, und es wird eine Vermiſchung zweier Fragen — der luxemburgiſchen und limburgiſchen — herbeigeführt, die ihrer Natur und ihrem Charakter nach völlig geſonderte Fragen ſind, deren Löſung leicht werden kann, wenn man ſie von einander trennt, die aber, in einander gewirrt, unauflösbar ſind.

„Das Protokoll vom 21 Mai legt, wenn es in dem Sinn eines Gebietsaustauſches aufgefaßt werden müßte, Belgien läſtigere Bedingungen auf, als das vom 20 Januar. Denn nach dem Protokoll vom 20 Januar kann Holland in der Provinz Limburg nur die Hälfte Maeſtrichts, 53 in der Provinz zerſtreute Dörfer, und das Städtchen Venloo in Anſpruch nehmen. Nach dem Protokoll vom 21 Mai aber würde es als Tauſchländer gegen das Luxemburgiſche den größten Theil der Provinz Limburg verlangen, Belgien allen Tranſithandel mit Deutſchland entziehen, und ſich auf dieſe Weiſe, zum Nachtheil nicht nur Belgiens, ſondern auch Englands, Deutſchlands und beſonders der Rheinprovinzen, ein Monopol ſichern.

Weit entfernt alſo nach der Abſicht der Conferenz die Schwierigkeiten wegzuräumen, ſind dieſelben jetzt größer als vor dem Protokoll vom 21 Mai. Welches Mittel, dieſe

Schwierigkeiten zu vermindern, ſteht nun auch jetzt noch zu Gebote?

„Es kann nur in der alternativen Erklärung oder Auslegung von Seiten der Conferenz gefunden werden, entweder:

„1) daß man unter dem Worte „Compenſation" nur eine Geldentſchädigung verſtanden habe, oder 2) daß die luxemburgiſche Frage, weil ſie die belgiſch-holländiſche nicht berühre, auch in den Protokollen keine Stelle finden ſolle.

„In dieſer Beziehung iſt wohl zu bemerken, wie ſehr die belgiſch-holländiſche und die belgiſch-luxemburgiſche Streitfrage ihrem Weſen nach von einander verſchieden ſind.

„Bei der erſten Frage ſind die Parteien Belgien und Holland; bei der zweiten aber erſcheinen weder Holland, noch der König von Holland, ſondern der ehemalige Großherzog, das Haus Naſſau, der deutſche Bund einerſeits, und andererſeits Belgien. Zwiſchen Belgien und Holland, das dieſe Sache gar nicht berührt, iſt hier kein Streit. Folglich iſt die luxemburgiſche Frage ganz anderer Natur als die belgiſch-holländiſche. Sie kann daher nicht nur von dieſer völlig abgeſondert behandelt werden, ſondern, logiſch betrachtet, muß ſie es auch.

„Was beabſichtigten denn in Beziehung auf Belgien und Holland die fünf Mächte? Sie wollten, nachdem ſie die Nothwendigkeit einer Trennung beider Völker erkannt hatten, die Grundlagen ihrer Trennung feſtſetzen. Sie haben den Grundſatz beſtimmt, nach welchem die Linie gezogen werden ſolle, welche künftighin das holländiſche Gebiet von dem belgiſchen trennen wird, d. h., ſie haben die Gränze zwiſchen dem Süden Hollands und dem Norden Belgiens feſtgeſetzt. Nun ändert aber die luxemburgiſche Frage, wie ſie auch entſchieden werden mag, an dieſer Gränze nichts. Dieſe Frage iſt keine Gränzfrage zwiſchen Belgien und Holland; ſie berührt nicht die Grundlagen der Trennung zwiſchen beiden Völkern, weil das holländiſche Volk in der luxemburgiſchen Frage auf keine

Weiſe betheiligt iſt; es handelt ſich hier nur von einem zwiſchen Belgien und dem ehemaligen Großherzoge ſtreitig gewordenen Beſitzthum, und dieſer Streit ſteht mit der belgiſch-holländiſchen Sache eben ſo wenig in Verbindung, als jeder andere Streit der zwiſchen Belgien und Preußen, oder zwiſchen Belgien und Frankreich oder irgend einer andern fremden Macht über Gebietstheile entſtehen könnte.

„Da die Mächte keine andere Abſicht hatten, als zwiſchen beiden Völkern die Grundlagen ihrer Trennung feſtzuſetzen, ſo erfordert die Gerechtigkeit, wie die logiſche Conſequenz, daß man ſich in den vorliegenden Verhandlungen nur mit der nördlichen Gränze Belgiens, bei welcher allein die beiden Völker betheiligt ſind, beſchäftige, die Ausgleichung der luxemburgiſchen Frage aber zur ferneren Erörterung den betreffenden Parteien, d. h. dem künftigen Könige der Belgier und dem ehemaligen Großherzoge, überlaſſe.

„Möge alſo die luxemburgiſche Frage von der belgiſch-holländiſchen, als eine ihrem Weſen nach von dieſer ganz verſchiedene, getrennt werden; möge dadurch die Frage über die zwiſchen dem belgiſchen und dem holländiſchen Gebiet zu ziehende Gränzlinie von jeder andern entfernt gehalten, eine ganz abgeſonderte Erörterung derſelben zwiſchen beiden Parteien möglich gemacht, und die Entſcheidung der luxemburgiſchen Frage bis nach der Thronbeſteigung des künftigen Königs der Belgier ausgeſetzt bleiben;

„Möge der *Status quo* im Luxemburgiſchen während der Dauer des Streites erhalten werden;

„Möge aber die Beibehaltung des *Status quo* für die unmittelbare Anerkennung des Königs der Belgier kein Hinderniß ſeyn.

„Eine ſolche Anordnung wäre wohl weſentlich geeignet, die belgiſche Frage ihrer größten Schwierigkeiten zu entheben, indem ſie, auf die im Streite befangene Nord-

gränze zurückgeführt, für eine ſchnelle und befriedigende Löſung geeignet ſeyn würde.“

Da die luxemburgiſche Frage als eine von der holländiſch-belgiſchen im eigentlichen Sinne ausgeſchiedene Frage betrachtet wurde, ſo handelte es ſich bei dieſer letzteren nur um zwei Streitgegenſtände: um das linke Ufer der Schelde und um die Provinz Limburg.

Beſchäftigen wir uns zunächſt mit dem linken Scheldeufer.

Aus drei Beweggründen nahm Belgien dieſes Gebiet in Anſpruch:

1) als eine Gewährleiſtung für den Abfluß der flandriſchen Gewäſſer;

2) als eine Gewährleiſtung für die Benutzung des Canals von Terneuſe;

3) als eine Gewährleiſtung für die freie Beſchiffung der Schelde.

In den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar hatte man Belgien den Beſitz des linken Scheldeufers verweigert, indem man über die zwei erſten Punkte ſtillſchweigend hinwegging, den dritten aber nur im Allgemeinen berührte.

Die erſte Zerſtückelung Flanderns erfolgte durch den Frieden zu Münſter (1648);*) die beſondere Uebereinkunft im Jahre 1664 **) hatte nur einige Berichtigungen im Einzelnen zum Gegenſtande, und dieſer Zuſtand der Dinge wurde durch den Tractat von Fontainebleau im Jahre 1785, ***) den letz-

*) J. P. M. Art. 3. — Die von den vereinigten Provinzen in Flandern, Brabant und ſonſt, gegen Spanien gemachten Eroberungen wurden ihnen hier beſtätigt.

**) Vom 20 September 1664 (geſchloſſen zwiſchen König Philipp IV von Spanien und den Generalſtaaten der vereinigten Provinzen) Du Mont Corps universel diplomatique du Droit des Gens. Tom. VI, Partie 3, p. 25 — 28.

***) Vom 8 November 1785 Art. 4 de Martens Recueil des principaux Traités Tom. II, p. 603.

ten, der von den Souveränen der östreichischen Niederlande mit dem unabhängigen Holland abgeschlossen ward, anerkannt und bestätigt.

Das erobernde Frankreich entriß den Holländern das linke Scheldeufer, welches ihm dann in dem Vertrage vom Haag vom 16 Mai 1795 *) förmlich abgetreten wurde. Diese Abtretung ward aber in dem ersten Pariser Frieden vom 30 Mai 1814 **) annullirt, indem Frankreich auf alle seine Eroberungen verzichten, und in seine Gränzen, wie sie vor dem ersten Januar 1792 bestimmt waren, zurücktreten mußte.

Zu wessen Vortheil war aber jene Abtretung an Frankreich vom Jahre 1795 im Jahre 1814 annullirt worden?

Offenbar zum Vortheile Hollands, welches sich schon im December 1813 wieder constituirt hatte.

Konnte das unabhängige Belgien vom Jahr 1830 auf die Abtretung vom Jahr 1795 ein Recht für sich gründen?

Offenbar nicht, denn

1) Ursprünglich war diese Abtretung an Frankreich gemacht worden;

2) Von 1795 bis 1814 war das linke Scheldeufer in administrativer Hinsicht mit französischen Departements vereinigt gewesen; aber eine bloß administrative Vereinigung kann sich staatsrechtlich gar nicht geltend machen.

So viel über den Rechtspunkt. Das Thatsächliche betreffend, hatte auf dem linken Scheldeufer keine Bewegung stattgefunden; seine Bewohner hatten sich der belgischen Revolution nicht angeschlossen.

Allerdings liegt es in der Natur der Dinge, und die beiderseitige Lage und Verhältnisse erheischen es, daß das seit 1648 von Flandern abgerissene linke Scheldeufer wieder damit vereinigt werde; aber konnte man diese Maßregel des Wiedergutmachens,

---

*) Art. 12 de Martens Recueil Tom. VI, p. 534.

**) Art. 2, 3.

dieſe Wiedererwerbung, dieſe Wiedereroberung, zu einer Bedingung sine qua non der belgiſchen Unabhängigkeit erheben?

In dem Beſtreben den dreifachen, mit dem Beſitz dieſes Gebiets verbundenen, Zweck mittelbar zu erreichen, erfüllte der Staatsmann die Aufgabe des Augenblicks. Wenn er alſo auch die Entſcheidung dieſer Streitfrage verſchob, mußte er doch ausdrücklich die drei oben angeführten Gewährleiſtungen ausbedingen.

Wir bemerken noch, daß hierbei keine Ueberraſchung ſtattfand; der eine der Commiſſäre hatte als Mitglied des Congreſſes ſeine Anſicht über die Streitfrage wegen des linken Scheldenfers öffentlich ausgeſprochen. [62])

Indem dieſe Frage alſo auf mittelbare Weiſe gelöſ't war, blieb nur noch die über die Provinz Limburg übrig.

Ein tieferes Eindringen in die Trennungsgrundlagen führte zu der Entdeckung, daß man daraus Folgerungen ableiten könne, woran ihre Urheber wohl kaum gedacht haben. Die Conferenz hatte zu Gunſten Hollands das Princip des *Postliminii* von 1790 feſtgeſetzt, und Holland hatte es angenommen. Ob die Conferenz bei der Feſtſetzung, ob Holland bei der Annahme dieſes Grundſatzes, deſſen ganzen Umfang überſahen, thut nichts zur Sache. Der Text der Urkunde war vorhanden; er beſtand unabhängig von dem Sinne, den man damit bei der Redaction deſſelben verknüpft haben mochte; er war für die Parteien zum Geſetze geworden.

Man hatte die Meinung gehegt, daß die bataviſche Republik im Jahre 1790 das Gebiet, welches man mit dem neuern Namen der „nördlichen Provinzen" zu bezeichnen pflegte, in ſeiner vollen Ausdehnung beſeſſen habe; dieſe Meinung iſt aber geſchichtlich unrichtig. Holland nahm im Jahre

62) Der Deputirte Nothomb, in der Sitzung vom 28 Mai 1831.

1830 die nördlichen Provinzen in Anſpruch, und außerdem noch die Gebiete, welche es 1790 in der Provinz Limburg beſeſſen hatte; nun ergab ſich aber, daß daſſelbe Princip, nach welchem dieſe letztern Beſitzungen ihm gebührten, ihm andere, mitten in den nördlichen Provinzen liegende, Beſitzungen entzog. Dieſe wichtige Entdeckung wurde zum Gegenſtande der oben erwähnten Denkſchrift, von welcher wir einen Theil hier folgen laſſen.

„Durch das Protokoll vom 20 Januar wird Holland der *Status quo* des Jahrs 1790 zugewieſen.

„Alles, was außerhalb dieſes *Status quo* liegt, ſoll Belgien verbleiben.“

„Die Lage Hollands und Belgiens iſt alſo nicht dieſelbe. Nimmt Holland ein Gebiet in Anſpruch, ſo muß es den Beweis führen, daß dieſes Gebiet im Jahre 1790 in ſeinem Beſitze war; macht dagegen Belgien auf ein Gebiet Anſpruch, ſo hat es nicht zu beweiſen, daß dieſes Gebiet vor 1790 von ihm beſeſſen wurde, ſondern daß es damals nicht zu dem Beſitzthume Hollands gehörte.

„Holland trifft alſo überall die Beweislaſt, während Belgien nur zum Gegenbeweiſe berechtigt iſt.

„Es handelt ſich demnach lediglich davon, zu wiſſen, was im Jahre 1790 der *Status quo* der Republik der vereinigten Provinzen war.

„Der Wortausdruck ſelbſt, der für die Frage gewählt worden iſt, zeigt, daß alle Verträge, die ſeit 1790 ſtattgefunden haben könnten, als nicht eingegangen betrachtet worden ſind.

„Im Jahre 1790 beſaß die Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande die Stadt Venloo, ferner 53 in dem Gebiete der jetzigen Provinz Limburg befindliche Dörfer, und ſie theilte mit dem Fürſtbiſchofe von Lüttich die Souveränetät über die Stadt Maeſtricht. Dagegen beſaß die Republik zu jener Zeit nicht ausſchließlich die Souveränetät über Bergen-op-Zoom,

noch hatte sie irgend eine der Besitzungen inne, die durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 der batavischen Republik abgetreten wurden, *) und die gegenwärtig zu dem Gebiete der nördlichen Provinzen gerechnet werden.

„Umsonst wird man mit holländischen Blättern anführen, daß der Vertrag vom 15 Januar 1800 in Kraft verbleiben müsse, weil nach dessen Art. 5 die Abtretung unter beschwerendem Titel erfolgte.

„Das Protokoll vom 20 Januar vernichtet den Vertrag vom 15 Januar 1800 zum Nachtheil Hollands in derselben Weise, wie es den Vertrag vom 16 Mai 1795 zum Nachtheil Belgiens vernichtet.

„Nachdem diese historischen Thatsachen festgestellt worden, bietet uns der Art. 4 im Protokoll vom 20 Januar eine unerwartete Hülfsquelle.

„Dieser Artikel lautet: „„Wenn aus den in den Artikeln 1 und 2 festgestellten Grundlagen hervorgehen sollte, daß Holland und Belgien beziehungsweise auf ihren Gebieten Enclaven besäßen, so werden die fünf Höfe bemüht seyn, solche Austauschungen und Ausgleichungen zwischen beiden Staaten herbeizuführen, die ihnen den gegenseitigen Vortheil eines vollständigen Gebietszusammenhangs (contiguité des possessions) und einer freien Verbindung zwischen den in ihren Gränzen gelegenen Städten und Flüssen sichern.““

„Historische Irrthümer ließen glauben, daß es sich in diesem Artikel nur um die Enclaven der Provinz Limburg handelte; aus dem aber, was so eben angeführt wurde, ergibt sich,

*) Dieser zwischen der batavischen und der französischen Republik abgeschlossene Vertrag, durch welchen letztere der erstern alle Besitzungen und Rechte abtrat, welche ihr selbst, französischen Ausgewanderten, der französischen und der belgischen Geistlichkeit und deutschen Fürsten und Herren auf dem Gebiete der batavischen Republik zugestanden hatten, ist abgedruckt in de Martens Recueil Tom. VII, p. 377 — 379.

daß auch Nordbrabant und andere nördliche Provinzen Enclaven enthalten.

Diese Denkschrift war durch zahlreiche Beweisurkunden unterstützt, aus denen wir nur das Verzeichniß der belgischen und holländischen Enclaven mittheilen.

Holländische Enclaven.

Maestricht.

„Der Antheil an der Souveränetät, welchen daselbst im Jahre 1790 Holland in Gemeinschaft mit dem Fürstbischof von Lüttich ausübte. *)

*) Die erste urkundliche Nachricht darüber, daß die Bischöfe von Lüttich in Maestricht (Trajectum ad Mosam) Hoheitsrechte erworben hatten, findet sich im Jahre 908. (Miraeus Opera diplomatica I, p. 34.) Die Uebertragung der kaiserlichen Rechte daselbst an die Herzoge von Brabant erfolgte im Jahre 1201. (Butkens Trophées de Brabant, Livre IV, p. 55 Preuves.) Nach dem im Jahre 1283 zwischen dem Bischof Johann (von Flandern) und dem Herzog Johann I. von Brabant abgeschlossenen Vertrag erscheint Maestricht als ein vollständiges Condominat (der Bischof von Lüttich heißt co-seigneur pro indiviso), und diese Eigenschaft verblieb der Stadt und ihrem Gebiete unter der Herrschaft der Herzoge von Brabant aus dem Flandrischen, Burgundischen und Habsburgischen Hause. Auch nachdem im Jahre 1632 die Generalstaaten Maestricht erobert hatten, wurde in der mit dem Bischofe von Lüttich abgeschlossenen Capitulation, Art. 6, dieses Rechtsverhältniß bestätigt, und nicht weniger wurden durch den Münsterschen Frieden Art. 3, wo Maestricht von Spanien an die Generalstaaten abgetreten ward, die Rechte des Bischofs von Lüttich vorbehalten. Eben dieses Condominatsverhältniß ist auch im Nymweger Frieden von 1678 Art. 8 — 10 bestätigt, und bis zum Jahre 1790 stets in anerkannter Wirksamkeit geblieben. S. Rapport du Ministre des Affaires Étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos rélations extérieures au 15 Mars 1831. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. p. 21 — 45, und Polain de la souveraineté indivisé des Evêques de Liège

Venlo.

„Dieſe Stadt, welche im Jahre 1579 die Utrechter Union mitunterzeichnete, gehörte im Jahre 1790 ganz zu Holland.

Dörfer der Generalität. [64])

„Die Zahl der unter dieſer Benennung bekannten Dörfer, welche im Jahre 1790 zu Holland gehörten, beträgt 53; ſie lagen in der Provinz Limburg zerſtreut, 13 auf dem linken und 40 auf dem rechten Ufer der Maas.

Belgiſche Enclaven. [65])

Maeſtricht.

„Der Antheil an der Souveränetät, den der Fürſtbiſchof von Lüttich im Jahre 1790 in Gemeinſchaft mit den Generalſtaaten Hollands in dieſer Stadt ausübte.

Bergen-Op-Zoom.

„Der im Jahre 1790 in der Markgrafſchaft und Stadt dieſes Namens von dem Kurfürſten von der Pfalz beſeſſene Souveränetätsantheil.

Huyſſen, Malburg und Sevenaar.

„Huyſſen und Sevenaar, zwei kleine Städte, mit dem Dorfe Malburg, und mit ihren Gebieten ſind Beſtandtheile der jetzigen Provinz Geldern.

„Im Jahre 1790 gehörten dieſe Beſitzungen, als Theile des Herzogthums Cleve, dem Könige von Preußen.“

„Durch die Tractate vom 15 Januar 1800 *) und vom 14 November 1802 **) wurden ſie der bataviſchen Republik

---

ot des Etats-Généraux sur Maestricht. Liège 1831, der im Anhang einen Abdruck der Haupturkunden gibt.

64) S. *Description géographique et historique du Brabant hollandais et de la Flandre hollandaise.* Bruxelles, 1788.

65) Wir verweiſen auf die in der vorigen Anmerkung angeführte ältere geographiſche Beſchreibung und auf die alten Landkarten.

*) Art. 1. DE MARTENS Recueil Tom. VII, p. 377.

**) Art. 1. (abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und der bataviſchen Republik) DE MARTENS Supplément au Recueil Tom. III, p. 221.

abgetreten, und dem Königreiche der Niederlande durch den Art. 56 der Wiener Congreßacte."

„Diese Enclaven hätten Belgien den Besitz des Rheins auf eine Länge von mehr als zwei Stunden zugesichert.

Oeffelt.

„Das Dorf Oeffelt, in Nordbrabant an der Maas gelegen, gehörte 1790 dem Könige von Preußen, als Herzog von Cleve, und wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 *) der batavischen Republik abgetreten.

Bormeer.

„Dieses Dorf in Nordbrabant gehörte 1790 mit voller Souveränetät dem Grafen S'heerenberg, und wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 **) an die batavische Republik abgetreten.

Ravenstein.

„Die Herrschaft Ravenstein enthielt, außer der Stadt gleichen Namens, 14 Dörfer, und gehörte 1790 mit voller Souveränetät dem Kurfürsten von der Pfalz, was die Generalstaaten von Holland nach langem Streit anerkannt hatten.

„Die Souveränetät dieser Heerschaft wurde durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 ***) der batavischen Republik abgetreten.

Meghen.

„Die Grafschaft Meghen enthielt im Jahre 1790, außer dem Städchen gleichen Namens, die drei Dörfer Haren, Macheren und Tuffelen, und war ein von dem brabantischen Lehenhofe zu Brüssel relevirendes Lehen. Sie war von den Generalstaaten ganz und gar unabhängig. Durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 ****) wurde sie der batavischen Republik abgetreten, und gehört nun zu Nordbrabant.

---

*) Art. 1. de Martens Recueil Tom. VII, p. 377.

**) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

***) Art. 1. 3. de Martens a. a. O. p. 377. 378.

****) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

Gemert.

„Gemert war eine Comthurei und souveräne Herrschaft des deutschen Ordens, dessen Großmeister über diese Besitzung mit den Generalstaaten lange dauernde Streitigkeiten zu bestehen hatte. Im Jahre 1662 verzichteten letztere auf ihre Ansprüche. Auch das Dorf Haandel war Zugehör der Commanderie Gemert."

„Diese jetzt zu Nordbrabant gehörige Besitzung ist durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 *) der batavischen Republik abgetreten worden.

Hilvarenbeck.

„Hilvarenbeck, ein großer Marktflecken, zwei Stunden von Herzogenbusch, zu dem noch drei Dörfer, Dissen, Riel und Westenbeers gehörten, war 1790 zur Hälfte Eigenthum des Hauses von Korte.

„Alle diese Besitzungen wurden durch den Vertrag vom 15 Januar 1800 **) an Holland abgetreten.

Dieß waren allerdings seltsame Resultate, gegen die aber sich nichts einwenden ließ.

Die Beibehaltung dieser Enclaven war für Holland so wenig ersprießlich als für Belgien, und es war nöthig, vermittelst eines Austausches die Einheit und den Zusammenhang des Gebiets eines jeden dieser Länder wiederherzustellen.

Wenn sich auch die Verfasser der Protokolle vom 20 und 27 Januar über alle die Folgerungen, die aus dem Princip, welches ihnen zum Ausgangspunkte diente, gezogen werden konnten, nicht vollkommen Rechenschaft abgelegt haben mögen: so mußten sie doch immerhin, da sie erklärten, daß die fünf Höfe bemüht seyn werden, solche Austauschungen und Ausgleichungen zwischen beiden Staaten herbeizuführen, den Fall eines Austausches gegensei-

**) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

*) Art. 1. de Martens a. a. O. p. 377.

tiger Enclaven vorausgesehen haben. Doch war es erlaubt, der Conferenz, welche sich über die Wichtigkeit der Folgen ihrer Beschlüsse selbst wundern mochte, nicht ganz zu trauen, und deßwegen vorzuziehen, daß die Verhandlungen über die Art und Weise des Austausches lieber den beiden Parteien überlassen blieben.

Der Leser wird uns das Eingehen in diese historischen Einzelnheiten verzeihen; das System der Enclaven war weder ein Hirngespinnst, noch eine Täuschung; es beruhte auf einer ausdrücklichen Bestimmung der diplomatischen Acten und auf unläugbaren Thatsachen.

Die Gebietsfrage konnte also in folgenden Punkten zusammengefaßt werden:

Es war:

1) Zu Gunsten Hollands der *Status quo* von 1790 anzuerkennen;

2) die luxemburgische Frage von der eigentlichen belgischen Frage zu trennen, wobei der vorläufige Besitz des Großherzogthums zu Gunsten Belgiens ausbedungen werden mußte;

3) der Anspruch auf das linke Scheldeufer aufzugeben, zugleich aber jede, wegen dieser Holland verbleibenden Besitzung den Belgiern nöthige Gewährleistung zu erhalten;

4) in dem Austausche der Enclaven das Mittel zu suchen, das Ganze oder doch den größten Theil der Provinz Limburg den Belgiern dadurch zu bewahren, daß man ausdrücklich erklären ließ: der Austausch sey facultativ, und den Holländern würden auf Maestricht nur diejenigen Rechte eingeräumt, welche sie im Jahre 1790 dort ausübten.

Wir gehen nun zur Auseinandersetzung der andern Modificationen über, welche in den Trennungsgrundlagen noch erzielt werden konnten.

Oben ist bereits der Anordnungen gedacht worden, welche auf den Abfluß der Gewässer in Flandern, auf den Canal von Terneuze und auf die Schelde sich beziehen. Die Wiener Congreßacte hat ein neues europäisches Völkerrecht dadurch begründet, daß sie die Freiheit der Ströme und Flüsse verkündigte; doch waren einige Bestimmungen derselben unerfüllt geblieben. Bei der Aufnahme Belgiens in das gemeine europäische Recht mußte nun diese Gelegenheit ergriffen werden, um eine der schwierigsten der seit dem Jahre 1815 verhandelten Fragen zur Lösung zu bringen, die Frage nämlich über die Schifffahrt auf den Binnenwässern zwischen der Schelde und dem Rhein.

Die Conferenz hatte in den Trennungsgrundlagen vorgeschlagen, alle Schulden, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, zusammenzuwerfen, und $^{16}/_{31}$ der Gesammtsumme Belgien zur Last zu legen; dieser Vorschlag mußte zurückgewiesen werden, um an dessen Stelle den Grundsatz einer Theilung der Schulden nach ihrem Ursprung aufnehmen zu lassen.

Endlich hatte die Conferenz nicht für nöthig erachtet, der Neutralitätserklärung Belgiens die nähere Erläuterung hinzuzufügen, daß dadurch die Souveränetät nach Innen und die Befugniß zur rechtmäßigen Selbstvertheidigung keinen Eintrag erleide. Auch einen hierauf gerichteten Zusatz konnte man verlangen, um einigen Besorgnissen zu begegnen.

Nach diesem Plane sollte die neue Unterhandlung geführt werden. Es ist begreiflich, daß hierbei die geringste Indiscretion die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen konnte.

Die Unterhandlung hatte schon bedeutende Fortschritte gemacht, als die Commissäre den Entschluß faßten, den Rath der Mitglieder der Deputation einzuholen, welche bis dahin ihren Arbeiten fremd geblieben waren. Die Commissäre machten diesen am 17 Junius eine confidentielle Mittheilung. Nie-

mals wurde ein Geheimniß mit mehr Gewissenhaftigkeit bewahrt, und in der langen und stürmischen Berathung über die 18 Artikel ist nie ein Wort gefallen, welches an den beiden Unterhändlern Verrath geübt hätte.

Am 19 Junius bestand das Project in folgender Abfassung:

„Art. 1 der Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831" *) wird beibehalten.

„Art. 2. Belgien wird aus allen übrigen Gebieten gebildet, welche in den Verträgen des Jahres 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten.

„Hierbei ist insbesondere wohlverstanden, daß rücksichtlich aller im Jahre 1790 bestandenen Condominatgebiete, namentlich in der Stadt Maestricht, Belgien ein Recht auf den Antheil habe, der zu jener Zeit nicht der Republik der vereinigten Provinzen gehörte.

„Da die luxemburgische Frage die Gränzen Hollands nicht betrifft, wird sie zum Gegenstand fernerer Unterhandlungen vorbehalten, bis zu deren Schluß der gegenwärtige *Status quo* im Luxemburgischen aufrecht erhalten bleibt.

„Art. 3. Wie in den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831.

Noch hinzuzufügen:

„Die fünf Großmächte werden ihre bona officia anwenden, damit Belgien an der Rheinschifffahrt mittelst der Binnengewässer freie Theilnahme erhalte.

„Belgien wird die freie Benutzung der Canäle von Gent nach Terneuze und der Zuid-Willems-Vaart, welche während der Dauer des Königreichs der Niederlande erbaut worden sind, behalten.

„Der Abfluß der Gewässer beider Flandern soll in der Art zweck-

*) Abgedruckt in dem Urkundenbuch II, 1.

zweckmäßig regulirt werden, daß Ueberschwemmungen vorgebeugt werde."

„Art. 4. Da jedoch aus den in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Grundlagen der Besitz von Enclaven für Holland wie für Belgien sich ergeben würde, so werden zwischen Holland und Belgien in Güte Austauschungen vorgenommen werden, wie solche für beide Theile zuträglich befunden werden mögen.

„Die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der belgischen festen Plätze (forts) auf beiden Ufern der Schelde, wird unabhängig von den zum Zwecke dieser Austauschungen zu treffenden Vereinbarungen Statt finden.

„Der auf die freie Schifffahrt der Ströme und Flüsse sich beziehende dritte Artikel wird sofort zur Ausführung gebracht werden.

„Art. 5. Der erste Paragraph des fünften Artikels in den Grundlagen wird beibehalten; der zweite Paragraph des nämlichen Artikels wird gestrichen.

„Der Art. 6 der Grundlagen wird mit dem Zusatze beibehalten: ohne sich jedoch in die innern Angelegenheiten einmischen zu dürfen.

„Art. 7 der Grundlagen wird beibehalten, mit dem Zusatz: ohne jedoch das Recht zu verlieren, jeden feindlichen Eingriff abzuwehren.

„Art. 8 der Grundlagen beibehalten.

„Art. 9. Die Theilung der Schulden wird dergestalt Statt finden, daß von der Schuldenmasse jedem der beiden Länder diejenigen Schulden zufallen, welche vor der Vereinigung auf denselben lasteten; die während der Vereinigung eingegangenen Schulden sollen nach billigem Verhältnisse vertheilt werden.

„Art. 10. Von beiden Seiten ernannte Liquidationscommissäre werden unverzüglich in Maestricht zusammentreten. Der erste Gegenstand ihrer Untersuchung soll den Antheil betreffen, den Belgien vorläufig, selbst vor der schließlichen Ab-

rechnung, an den Zinsen der Gesammtschuld beizutragen haben wird.

„Art. 11. Die fünf Großmächte werden sich nicht anders als durch freundschaftliche Verwendung (bons offices) in Angelegenheiten, welche Belgien und Hollands Interessen sonst noch betreffen, einmischen.“

Dieser Entwurf wurde nach und nach in verschiedenen Punkten verändert, und mit einigen Artikeln vermehrt; am 25 Junius ward dessen endliche Fassung im Marlborough-house beschlossen; am 26sten wurde das Document im *Foreign-Office* unterschrieben. [67])

67) Bei ihrer Ankunft in London, den 7 Junius, waren die Commissäre von dem Tags zuvor durch die Conferenz gefaßten Beschlusse, der ihnen neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen schien (zu vergl. oben Anmerk. 60) unterrichtet worden.

In der Zwischenzeit zwischen dem am 6 Junius gefaßten Beschlusse, (Protokoll Nr. 25) bis zur Abfassung der 18 Artikel vom 26 Junius, (Protokoll Nr. 26) erfolgten von Seite der Conferenz überall keine neuen Beschlüsse. Die holländischen Bevollmächtigten, welche von der mit dem Prinzen Leopold eröffneten Unterhandlung sich entfernt hielten, und die beiden belgischen Commissäre, richteten am 22 Junius eine Note an die Conferenz, in welcher sie die Vollstreckung der Trennungsgrundlagen verlangten. (Papers relative to the affairs of Belgium, B. I. Theil, Nr. 17.)

Nachdem die 18 Artikel ihre schließliche Fassung erhalten hatten, ertheilte die Conferenz dem Baron von Wessenberg den Auftrag, sie nach dem Haag zu bringen.

Schon am 8 Julius berichtete der Baron von Wessenberg der Conferenz über die ihm gemachten Einwürfe, welche hauptsächlich in der zu Brüssel den 18 Artikeln gegebenen Auslegung ihren Grund hatten. Die Conferenz überschickte hierauf, unter dem 12 Julius, an den Baron von Wessenberg einige Erläuterungen. Unter andern erklärte sie, durch die Auslegung, welche man anderwärts den 18 Artikeln gegeben haben möchte, keineswegs gebunden zu seyn, auch, daß sie die von Holland nach dem Jahre 1790 unter beschwerendem Titel erworbenen Rechte weder

Den 27 Junius, um 9 Uhr Abends, wurde die Deputation von dem Prinzen Leopold feierlich empfangen. Der Prinz erklärte die Krone annehmen zu wollen mit folgenden Worten: „Ich nehme das Anerbieten an, welches Sie mir überbringen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf dem Congresse versammelten Abgeordneten der Nation denjenigen Maßregeln beitreten werden, welche allein den neuen Staat constituiren, und ihm die Anerkennung der europäischen Staaten sichern können.“ Auf eine noch bestimmtere Art drückte sich Se. Kön. Hoheit über den Sinn dieser Annahme der Krone in einem Brief an den Hrn. Regenten aus, welcher veröffentlicht wurde, und so lautet:

„Sobald der Congreß die Artikel angenommen haben wird, welche die Conferenz ihm vorschlägt, werde ich die Schwierigkeiten als für mich gehoben betrachten, und mich unverzüglich nach Belgien begeben können.“

Dieß ist der Gesichtspunkt, unter welchem der Beschluß den der Congreß zu fassen berufen war, betrachtet werden muß. Dem Scheine nach lautete die Frage: Sollen die 18 Artikel angenommen werden? In der That aber lautete sie so: Soll die Wahl des Prinzen Leopold aufrecht erhalten, oder zurückgenommen werden?

---

habe bestätigen noch entkräften wollen. (Anlage E zu dem Protokolle Nr. 28 vom 25 Julius 1831, in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 69.)

Denselben Tag, 12 Julius, hatte die Conferenz die Nachricht von der unbedingten und unbeschränkten Zustimmung des belgischen Congresses zu den 18 Artikeln erhalten. (Protokoll Nr. 27 vom 12 Julius 1831.)

Den 17 Julius gab Baron von Wessenberg der Conferenz Nachricht von der definitiven Weigerung des Haager Cabinets.

Die Conferenz trat am 25 Julius zusammen, und faßte den Beschluß, daß dieser Weigerung ungeachtet eine Unterhandlung eröffnet werden sollte, um zu einem Vertrage zu gelangen. (Protokoll Nr. 28 vom 25 Julius 1831 nebst Anlagen.)

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

Die Antwort des Prinzen und die 18 Artikel wurden am 29 Jun. dem Congresse mitgetheilt; am 1 Jul. ward die öffentliche Berathung eröffnet, und sie dauerte bis zum 9ten, unter Umständen, welche wohl für keinen unserer Zeitgenossen sich jemals wiederholen dürften. Es ist unmöglich, in gedrängter Kürze eine Darstellung der Stürme zu geben, welche von der Rednerbühne ausgingen, und neun Tage lang in einer Art fortdauerten, die alle menschlichen Kräfte zu übersteigen schien. Jene Zeiten liegen schon in weiter Ferne hinter uns, und in unserer Erinnerung haftet wohl kaum noch etwas Anderes, als der ungewöhnliche Eindruck, den die Rede des Herrn Lebeau hervorbrachte.

In den ersten Sitzungen setzte die Opposition alle ihre Kräfte in Bewegung, und es war ihr auch gelungen, die Versammlung wankend zu machen, als Herr van de Weyer, gegen das Ende der Sitzung vom 2 Jul. einigen unentschiedenen Gemüthern in dem Vorschlage zu einem Amendement einen Anhaltspunkt gab, welches so lautete:

„Indem der Congreß die Vorschläge der Conferenz zwar annimmt, so will er diese Annahme doch so verstanden wissen, daß die Staatsregierung auf folgenden zwei Forderungen bestehen solle:

1) daß die in Holland liegenden, aber nach dem Anerkenntniß des Art. 2 der Präliminarien Belgien gehörenden Enclaven, als ein Ersatz für Venloo und für den Antheil der Rechte, welche Holland auf Maestricht hatte, angenommen, und bis zur definitiven Ausgleichung keine dieser Gebietstheile abgetreten werden; und

2) daß der *Status quo* in Luxemburg bis zum Abschluß der Unterhandlungen über die Entschädigung, unter Gewährleistung der Mächte, aufrecht erhalten werde.“

Hätte die Minorität Gewandtheit genug besessen, um

ſich dieſem Vorſchlage geſchickt anzuſchließen, ſo hätte ſie die Majorität geſpalten, und es wäre wohl möglich geweſen, daß das Amendement, unterſtützt von der Oppoſition und einem Theile der Majorität, angenommen worden wäre. Geſchah dieß, ſo ſcheiterten alle Combinationen der damaligen Politik an dieſer Taktik, die niemand vorhergeſehen hatte. Zum Glück aber blieb die Minorität in ihrem abſolut verneinenden Syſteme hängen, und ſo geſchah es, daß Herr van de Weyer, als es zur Abſtimmung kam, ohne Widerſpruch zu erfahren, ſeinen Vorſchlag zurücknehmen konnte, und die 18 Artikel von 126 gegen 70 Stimmen angenommen wurden. [68])

---

68) Namentlicher Aufruf:

Antwerpen.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Domis, Lebon, Baron Oſy, Peeters, Jacobs, du Bois, d'Hanis-Van-Cannaert, Legrelle, de Nef, Abbé Boucqueau, Albert Cogels, Heinrich Cogels, Joos, Bosmané. (14.)

Dagegen: Die Abgeordneten Ooms, Geudens, Claes (von Antwerpen), Graf de Robiano. (4.)

Brabant.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Graf d'Arſchot, Barbanſon, Barthélemy, Baron Beyts, Baugniet, Abbé Corten, Deville, Baron J. d'Hooghvorſt, Lefebvre, Vandenhove, Vanderbelen, Van de Weyer, Van Volden de Lombeek, Viron, de Melin, Claes (aus Löwen), Verzeyden de Varick, Marcq, Cols, Berthels. (20.)

Dagegen: Die Abgeordneten Ferd. Meeus, Rouppe, Van Meenen, d'Elhoungne, Jottrand, de Neef, Nopener. (7.)

Weſtflandern.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Buylaert, Buyſe-Verſchuere, Coppieters, Béthune, de Coninck, Abbé de Foere, Vicomte de Jonghe, de Man, de Muelenaere, Baron de Pélichy, Devaur, Goethals-Biſchoff, Maclagan, Morel-Danheel, Mulle, Abbé Pollin, Serruys, Conſt. Rodenbach, Abbé Wallaert, Roels, de Roo, Struye, Vercruyſe-Bruneel. (23.)

Dagegen: Die Abgeordneten J. Goethals, Alex. Rodenbach, Abbé de Haerne, Biſchoff, Roſſeeuw. (5.)

Zwölftes Capitel.

Krönungsfeier und Schluß des Congresses. — Neues Ministerium. — Einfall der Holländer und erste französische Intervention.

Nachdem der Congreß, in seiner Sitzung vom 9 Julius, die Vorschläge der Conferenz angenommen hatte, ertheilte er

---

Ostflandern.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Abbé Andries, Baron Annez de Zillebeek, Blomme, Vicomte de Bergeyck, Abbé Van Crombrugghe, de Decker, de Le Haye, Abbé Desmet, Delwarde, de Mooreghem, d'Hanens-Piers, Gustav de Jonghe, Lebègue, Marquis de Rodes, Thienpont, Baron de Terbecq, Verduyn, Verwilghen, Van Innis, Hippolyt Vilain XIIII, L. Coppens. (21.)

Dagegen: Die Abgeordneten Beaucarne, C. Coppens, Cam. Desmet, Eug. Desmet, de Meer de Moorsel, Fransman, Helias d'Huddeghem, Liedts, Speelman, Vergauwen-Goethals, Vanderlooy, Abbé Vandenkerckhove, Waunaar. (13.)

Hennegau.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Allard, Van Snick, Graf Duval de Beaulieu, Franz Le Hon, Gendebien (Vater), de Rouillé, Baron de Leuze, Marquis Rodriguez, Cauvin, Dumont, Baron de Secus (Vater), Pirmez, Graf de Beaucarmé, Dubus, Picquet, de Bousies, Vicomte de Rouvroy, Sebille, Major de Bousies, de Secus (Sohn), C. Le Hon, Graf W. de Mérode. (21.)

Dagegen: Die Abgeordneten Nalinne, J. B. Gendebien, Bredart, de Facqz, Blargnies, Trenteseaux, Frison, Alex. Gendebien, Carl Lecocq. (9.)

Lüttich.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Baron de Stockhem, de Behr, de Leeuw, Graf E. d'Oultremont, Cartuyvels, Lebeau, de Gerlache, Rogier. (8.)

Dagegen: Die Abgeordneten Lardinois, de Thier, Forgeur, Collet, Davignon, Dreze, Destriveaux, Raikem, Dorepe, Fleussu. (10.)

fünfen seiner Mitglieder [69]) den Auftrag sich nach London zu begeben, und dem Prinzen das Decret einzuhändigen. Se. k. H. empfing am 11 Jul. die Deputirten; treu Ihrem Worte, und ohne den Entschluß König Wilhelms abzuwarten, *) bestimm-

---

Limburg.

Für die Annahme: Die Abgeordneten de Theur, Olislagers, Graf Felix de Mérode, Baron de Woelmont, Graf de Reneſſe. (5.)

Dagegen: Die Abgeordneten Jaminé, Teeuwens, C. Vilain XIIII, H. de Brouckère, Gelders, Graf d'Anſembourg, de Schiervel, Cruß, Destouvelles, de Tieken de Terhove, C. de Brouckère. (11.)

Luxemburg.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Martiny, Marlet, Thorn, Simons, Jacques, Roeſer, Zoude, Berger, Nothomb, François. (10.)

Dagegen: Die Abgeordneten Thonus, Watlet, d'Huart, Dams, Masbourg. (5.)

Namur.

Für die Annahme: Die Abgeordneten Graf Quarré, Vicomte Desmanet de Biesme, Henry, Baron de Coppin. (4.)

Dagegen: Die Abgeordneten de Labbeville, Iſidor Fallon, de Robaulx, Seron, Brabant, Pirſon. (6.)

Die vier abweſenden Abgeordneten waren de Surmont (Oſtflandern); de Liedel de Well (Limburg); Biver (Luxemburg), und de Sauvage, (zu Lüttich gewählt), deſſen Vollmachten noch nicht geprüft worden waren.

69) Die Abgeordneten Lebeau, Graf Felix de Mérode, Baron Joſeph d'Hooghvorſt, de Muelenaere, und Flenſſu.

Dieſe Deputation wurde durch geheime Abſtimmung erwählt; Herr Lebeau bekam 136 Stimmen; die 18 Artikel waren durch eine Majorität von nur 126 Stimmen angenommen worden. Die Betrachtungen, welche bei der Wahrnehmung dieſer Annäherung ſich aufdringen, überlaſſen wir dem Leſer.

*) Im 11ten Capitel theilt unſer Verfaſſer, in Beziehung auf die Unterhandlungen über die achtzehn Artikel, bisher unbekannte Einzelnheiten mit; gleichwohl iſt anzunehmen, daß er den Schleier nur zum Theil gelüftet hat. So befinden ſich denn auch keineswegs alle Bedingungen, unter welchen der Prinz Leopold beſtimmt wurde, die Krone nicht auszuſchlagen,

ten Sie den Tag Ihrer Abreiſe und die Straße, die Sie einſchlagen würden. Die Nachricht von der definitiven Annahme

---

in der Acte der 18 Artikel verzeichnet; es waren noch andere Zuſagen gemacht worden, welche aber ſpäter durch die belgiſchen Auguſt-Unfälle außer Beachtung geſetzt und folgenlos blieben.

Der Entſchluß, ſeine herrliche Lage und Stellung in England aufzugeben, konnte dem Prinzen Leopold gewiß nicht leicht und nicht ohne Kampf von ihm gefaßt werden; er war aber nicht bloß der Candidat Belgiens, er war zugleich der Candidat Europa's, und ſein Palaſt Marlboroughhouſe ward gleichſam belagert von den Conferenzgeſandten, die nicht hinter den belgiſchen Commiſſären zurück blieben, vielmehr ſämmtlich, und ohne Ausnahme und mit gleichem Eifer, das Verlangen der letztern unterſtützten.

Denn vor Allem herrſchte die vollkommenſte Uebereinſtimmung darin: daß nur allein in des Prinzen Annahme der Krone, Heil zu finden ſey, daß alſo alles aufgeboten werden müſſe, ihn zu bewegen, dem dringenden Zureden nachzugeben, oder richtiger, ihn zu beſtimmen, daß er ſich zu dem ihm angeſonnenen Opfer des perſönlichen Intereſſes verſtehe.

Ueber die damaligen Umſtände und über alle Vorgänge zum Erwirken der Entſchließung Leopolds, wird die Zukunft einſt merkwürdige Aufſchlüſſe geben; jetzt aber iſt ſchon das entſchiedene Uebereinkommen der Miniſterconferenz außer Zweifel, daß ſelbſt im Falle der Verwerfung der 18 Artikel von Seiten König Wilhelms, Leopold von den fünf Großmächten anerkannt werden ſollte.

Weitere Erörterung darüber: ob und wie fern, nach dem Einfall der Holländer in Belgien im Auguſt 1831, dieſe Uebereinkunft von drei derſelben Großmächte zur Mißkennung gelangte? liegt nicht in unſerer Aufgabe; jedoch mag Folgendes, aus zuverläſſiger Quelle geſchöpft, hier noch an ſeiner Stelle ſeyn.

In einer Conferenz, welche am 24 Junius 1831 im Foreign-Office zwiſchen Lord Palmerſton, dem Baron von Bülow, dem Baron von Weſſenberg und den beiden belgiſchen Commiſſären gehalten wurde, und die bis tief in die Nacht hinein dauerte, gingen die belgiſchen Commiſſäre ſo weit, ihre Ueberzeugung auszuſprechen: daß die Annahme der neuen Acte, mit deren Abfaſſung man ſich beſchäftigte, von Seiten des Königs Wilhelm nicht zu erwarten ſey. Der König von Holland, äußerte einer derſelben, wird auf dem Protokoll vom 27 Januar be-

der Krone durch den Prinzen kam den 14ten um acht Uhr Morgens nach Brüſſel.

---

harren; er wird Ihnen das Recht beſtreiten, dieſes Protokoll zu modificiren, oder zu Gunſten Belgiens zu interpretiren; und was werden Sie dann thun? Man antwortete: Ungeachtet einer ſolchen Weigerung des Königs Wilhelm, wird der Prinz Leopold dennoch als König der Belgier anerkannt werden.

Dieſe Weigerung war alſo förmlich vorausgeſehen, und die Mitglieder der Conferenz waren ſogar, für den Fall ihres Eintritts, zu einer Erklärung gleichſam interpellirt worden.

Leopold verließ London am 16 Julius, um den belgiſchen Thron in Beſitz zu nehmen. Obgleich die officielle Proteſtationsacte des Königs Wilhelm gegen die 18 Artikel vom 21 Julius datirt iſt, ſo war die Kunde von deren Verwerfung doch früher ſchon, durch die Depeſchen des Barons von Weſſenberg, des Abgeordneten der Conferenz nach dem Haag, in London bekannt. Dieſe längſt vorausgeſehene Proteſtation konnte aber und durfte, bei der von der Conferenz einſtimmig gegebenen Zuſage, Leopold nicht wankend machen in ſeinem Entſchluſſe; und eingedenk der Heiligkeit des gegebenen Fürſtenwortes, ließ er ſich nicht abhalten, einzutreten in die übernommenen erhabenen Pflichten für Belgien wie für Europa.

Uebrigens ward für den nunmehr wirklich eingetretenen Fall, — wie ſolches ſchon der wohlunterrichtete und glaubwürdige Verfaſſer der Schrift: Noch ein Wort über die Belgiſch-Holländiſche Frage. Hamburg 1832. S. VIII und IX. berichtet hat — ſofort nach dem Eintreffen der Depeſchen des Barons von Weſſenberg, die erwähnte längſt gegebene Zuſicherung ſogar erneuert.

Was wäre wohl geſchehen, wenn, vor der Ankunft Leopolds in Brüſſel, der König Wilhelm die Feindſeligkeit wieder eröffnet, Belgien überfallen und die Hauptſtadt eingenommen hätte? Oder: in welche Lage würde Leopold, wäre er in London zurückgeblieben, unter dieſen Umſtänden ſich befunden haben? — Wir ſtellen dieſe, für Diplomaten und Hiſtoriker, welche die damaligen europäiſchen Zuſtände und Beſtrebungen ſich zu vergegenwärtigen und feſt im Auge zu behalten verpflichtet ſind, gewiß ſehr bedeutſamen Fragen, ohne auf ihre Löſung einzugehen. Immerhin muß aber die zögernde Entſchließung des Königs Wilhelm Verwunderung erregen. Viel-

Den 16ten verließ der Prinz Leopold London; den 21sten hielt er seinen Einzug in Brüssel, und an demselben Tage wurde der erste König der Belgier, dessen Wahl durch den Freudenruf des Volkes bestätiget worden war, im Schoße des Congresses feierlich eingesetzt,*) welcher durch diese letzte Handlung die Reihe seiner Arbeiten auf eine glorreiche Weise beschloß.

Zwei Tage darauf bildete der König ein neues Ministerium, nachdem das bisherige Ministerium, durch den Zurücktritt des Regenten und durch die freiwillige Abdankung der zwei Männer, welche die Häupter des vorigen Cabinets gewesen, aufgelöst worden war. [70])

Der 21 Jul. war der Gipfelpunkt einer Zeit voll glücklicher Illusionen. Wir können nicht umhin, uns für einen

---

leicht war er der Annahme Leopolds nicht versichert, und bedurfte der Thatsache ihres Eintritts, um daran zu glauben.

70) Erstes Ministerium des Königs,
21 Julius 1831 bis 17 September 1832.
Auswärtige Angelegenheiten: de Muelenaere.
Justiz: Raikem.
Finanzen: Cogben.
Inneres: de Sauvage, vom 24 Jul. bis zum 3 August.
C. de Brouckère, vom 3 August bis zum 16 August.
Teichmann (interimistisch), vom 16 August bis zum 25 September.
de Muelenaere (interimistisch), vom 25 Sept. bis zum 21 November.
de Theux, vom 21 November 1831 bis zum 17 September 1832.
Krieg: General de Failly, vom 24 Jul. bis zum 16 Aug.
C. de Brouckère, vom 16 Aug. bis zum 15 März 1832.
Graf Fr. de Merode (interimistisch), vom 15 März bis zum 20 Mai. — General Evain den 20 Mai 1832.
Staatsminister: Lebeau war vom 4 bis zum 26 Aug. als Staatsminister Mitglied des Cabinets.
Graf Fr. de Merode wurde den 12 November 1831 zum Staatsminister ernannt.

*) Das Protokoll dieses Actes s. im Urkundenbuche, Anhang Nr. 5.

Augenblick noch einmal mit dem Gedanken darein zu verſetzen. Die Revolution hatte damals weder an ihren Einbildungen, noch an ihrer Kraft irgend etwas verloren; der Ruhm der Septembertage war noch in ſeinem vollen Glanze. Belgien hatte dem alten Europa ſeine Bedingungen gemacht, und der König ſeiner Wahl hatte den Verfaſſungseid geleiſtet; die Vergangenheit war unbefleckt, die Zukunft erſchien wolkenleer. Aber ach! wir hatten noch eine Prüfung zu beſtehen, der die Völker ſo wenig als die einzelnen Menſchen entfliehen können, die Prüfung im Mißgeſchicke, welches zu ſeiner beſtimmten Zeit die Freudentage der Völker, wie die der Familien ſtörend unterbricht. Sind wir dieſem Mißgeſchicke nicht unterlegen, ſo haben wir es allein dem Königthum zu verdanken, welches in unſer Geſchick zu verflechten wir klug genug geweſen waren. Es gab nie ein Volk, das nicht ſeine Tage des Unglücks und ſelbſt der Demüthigung gehabt hätte. Die Geſchichte beurtheilt ſolche Tage mit Schonung; was ſie aber ſtreng richtet und nie verzeiht, das iſt der Mangel an Treu und Glauben, das iſt die Verletzung geheiligter Verträge. Der wahre Ruhm verſagt ſich dem, der das Gelingen ſeiner Plane nur der rechtloſen Ueberrumpelung und der Unredlichkeit (déloyauté) verdankt. Auch die Zweikämpfe zwiſchen Völkern haben, wie die zwiſchen Einzelnen, ihre Geſetze, die ungeſtraft nicht gebrochen werden.

Es liegt uns demnach daran, die Umſtände, von welchen der holländiſche Einbruch begleitet war, näher zu bezeichnen. Indem wir dabei von den ſtrategiſchen Details abſtrahiren, haben wir nur die politiſche und ſittliche Seite des Feldzugs vom Monate Auguſt zu beleuchten.

Seit dem November 1830 ſtanden Belgien und Holland unter dem Geſetze eines Waffenſtillſtandes, den beide, ohne ihn durch einen feſten Endtermin zu begränzen, eingegangen waren, und deſſen Gewährleiſtung die fünf Großmächte übernommen hatten.

Hat Holland dieſen Waffenſtillſtand auf- und den Wiederanfang der Feindſeligkeiten angekündigt?

Hat Holland dieſe Auf- und Ankündigung an Belgien erlaſſen?

Man antwortet: „Nein; Holland hatte das aber auch gar nicht nöthig, da König Wilhelm mit den Belgiern, die für ihn nichts als ein Haufen von Rebellen waren, gar nicht verhandeln konnte; nur General Chaſſé, der in Beziehung auf die Citadelle von Antwerpen eine beſondere Uebereinkunft geſchloſſen hatte, mußte die Verpflichtungen, die für ihn aus jener Uebereinkunft hervorgingen, nach Kriegsgebrauch erfüllen, weiter aber auch nichts."

Wohl! Iſt denn aber der Wiederanfang der Feindſeligkeiten vorher der Conferenz angezeigt worden?

Nein; die Conferenz erhielt die erſten Nachrichten davon durch die öffentlichen Blätter. Rufen wir uns mit wenig Worten die Beziehungen zurück, in denen ſie damals zu dem Haager Cabinet ſtand. [71]).

---

71) Man hat ſich, um den Wiederanfang der Feindſeligkeiten ohne vorgängige Aufkündigung des Waffenſtillſtands zu rechtfertigen, auch auf ältere, der Proteſtation vom 21 Jul. vorausgegangene Acte berufen, und namentlich behauptet, daß die Aufkündigung des Waffenſtillſtands wirklich erfolgt ſey. Um ſich davon zu überzeugen, dürfe man nur den Schluß derjenigen Note vom 21 Mai leſen, mit welcher die holländiſchen Bevollmächtigten den Brief des Herrn Lebeau an den Baron Verſtolck van Soelen der Conferenz übergeben hätten; denn dort heiße es:

„Se. M. erklärt, daß Sie Sich vom erſten Jun. an für ermächtigt halten wird, entweder zu den Maßregeln mitzuwirken, welche die Mächte ergreifen dürften, um die Trennung nach der Anlage A zum 12ten Protokoll endlich zu verwirklichen, oder auf eigene Hand und auf die Weiſe zu handeln, welche die Umſtände Ihnen zu erheiſchen ſcheinen möchten, jedoch immer einzig und allein in der Abſicht, diejenige Ordnung der Dinge zu erzielen,

Am 21 Jul. hatte König Wilhelm gegen die 18 Artikel eine Verwahrung eingelegt, und erklärt, daß, wenn Prinz

welche die Trennungsacte für recht und billig erkannt hat."

Die holländiſche Regierung will alſo auf dieſe Erklärung die Behauptung gründen, daß ſie die Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten für den Zeitpunkt vom 1 Jun. an verkündigt gehabt habe.

Dagegen aber bemerken wir: Die Conferenz hatte ſchon in ihrem Protokoll Nr. 23 vom 10 Mai 1831 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 53—56.) erklärt, daß, wenn die belgiſche Regierung vor dem 1 Jun. den Trennungsgrundlagen nicht beigeſtimmt haben ſollte, ſie, im Namen der fünf Höfe, nach gemeinſamer Berathung, die weitern Maßregeln beſchließen werde, welche die Umſtände in dieſer Beziehung erheiſchen möchten. Die holländiſche Note vom 21 Mai beantwortend, begnügte ſich die Conferenz in ihrem Protokoll Nr. 24, welches an demſelben Tag abgefaßt wurde, damit, den für die Vollſtreckung der Trennungsgrundlagen feſtgeſetzten Termin vom 1 Jun. wieder in Erinnerung zu bringen. Daraus geht hervor, daß die Note vom 21 Mai, nach der Anſicht der Conferenz, nicht unangefochten geblieben iſt.

Ihrerſeits hatten aber auch die holländiſchen Bevollmächtigten die Note vom 21 Mai durch eine andere vom 10 Jun. näher erklärt oder beſchränkt, indem ſie darin ſagten:

„Eben ſo klar und gewiß iſt es, daß, da die Belgier den Termin vom 1 Jun. haben vorübergehen laſſen, ohne die Bedingungen der Conferenz anzunehmen, es dem König nach dem Wortlaut des §. 4 des 22ſten Protokolles, nun vollkommen frei ſteht, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um ſeine geſetzmäßige Gewalt, in Venloo z. B., und in jedem andern Bezirke, der ihm zugehört, und außerhalb des als neutral erklärten belgiſchen Gebietes liegt, wiederherzuſtellen." *Papers relative to the affairs of Belgium. B.* I. Theil Nr. 16.

In dieſer Note betrachtete alſo Holland, weit davon entfernt eine Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten anzukündigen, vielmehr das eigentliche, und für neutral erklärte Belgien als unverletzbar.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Leopold von dem Throne Beſitz nähme, er ihn nur als in einer angreifenden Stellung zu ihm, und als ſeinen Feind betrachten könnte. [72])

Den 25 Jul. beantwortete die Conferenz dieſe Proteſtation durch die Einladung, die holländiſche Regierung möge nun in Unterhandlung treten, um zu einer definitiven Ausgleichung zu gelangen; zugleich aber erinnerte ſie an alle aus dem Waffenſtillſtande hervorgehenden Verbindlichkeiten. „Die Höfe," ſagte die Conferenz, „die für den Waffenſtillſtand, der ſeit dem November begonnen, ſich verbürgt haben, ſind durch feierliche, in ihrer ganzen Kraft beſtehende Verpflichtungen gehalten, eine Wiedereröffnung der Feindſeligkeiten zu verhindern." *)

Den 1 Auguſt erklärte die holländiſche Regierung, in Antwort auf dieſe Mittheilung, daß ſie zur Eröffnung einer neuen Unterhandlung ihre Zuſtimmung gäbe. Dieſe Antwort kam am 3 Auguſt nach London [73]); Tags zuvor aber hatten

---

72) Die nämliche Erklärung findet ſich in einer, von den holländiſchen Bevollmächtigten unter dem 22 Junius 1831 an die Conferenz gerichteten Note, welche gegen die Wahl des Prinzen Leopolds an und für ſich keine Proteſtation enthält, wohl aber die Thronbeſteigung des neuen Königs als abhängig von der unbedingten und unbeſchränkten Annahme der Trennungsgrundlagen betrachtet. Dieſe Note einer Kriegserklärung gleichzuſtellen, iſt gleichfalls unmöglich. (Papers relative to the affairs of Belgium. B. I. Theil Nr. 17.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 70, 71.

73) Am 3 Auguſt Vormittags, übergab Baron van Zuylen van Nyevelt dieſe Note vom 1 Auguſt dem Lord Palmerſton.

In den Nachmittagsſtunden erhielt der engliſche Miniſter die Nachricht von dem Wiederbeginnen der Feindſeligkeiten, worauf er ſogleich an den holländiſchen ſchrieb, um ihn ſein hohes Erſtaunen zu bezeugen. (*Papers relative to the affairs of Belgium.* B. I. Theil Nr. 19.)

Der Baron van Zuylen van Nyevelt behauptete in einem den 4 Auguſt 9½ Uhr des Morgens geſchriebenen

in Belgien auf der ganzen Linie die Feindseligkeiten wieder ihren Anfang genommen.

Zwar enthielt die Note vom 1 August wirklich folgende Stelle: „Nach dem Willen des Königs muß ich noch hinzusetzen, daß Se. M. beschlossen hat, die Unterhandlung durch militärische Mittel zu unterstützen; ein Entschluß, der seit den letzten Ereignissen in Belgien doppelt dringend geworden ist, wo sich das Schauspiel darbietet, daß ein Fürst sich in den Besitz der Souveränetät setzt, ohne vorher die Bedingungen erfüllt zu haben, welche von der Conferenz in dem 12ten und dem 19ten ihrer Protokolle festgesetzt wurden, und ohne irgend einen Vorbehalt eine Verfassung beschwört, welche den Territorialrechten Sr. Majestät und Hollands derogirt."

Ist es aber möglich, in dieser Stelle eine vorausgegangene Aufkündigung des Waffenstillstands zu erblicken? Was heißt eine Unterhandlung durch militärische Mittel unterstützen? Seit wann ist es möglich, die Lösung einer und derselben Schwierigkeit zugleich auf dem Wege des Krieges und auf dem der Unterhandlungen, zugleich durch die Gewalt der Waffen und durch die Gewalt der Gründe zu versuchen? Schließt nicht das eine dieser Mittel das andere aus?

Der holländischen Note vom 1 August konnte nur unter der Annahme eine vernünftige Deutung gegeben werden, daß

Brief, er habe während der Unterhaltung am vorhergehenden Tage, da er bemerkt, daß der englische Minister den Brief nicht eröffnete, mündlich noch hinzugefügt: seine Regierung sey gesonnen, zu gleicher Zeit in London die Unterhandlungen und in Belgien die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen, „weil Prinz Leopold durch seine unbedingte Eidesleistung auf die Verfassung, durch die Versicherungen, die er den Deputirten aus Limburg und Luxemburg officiell gegeben, und durch die Zusammenberufung der Wahlcollegien in diesen beiden Provinzen, Holland den Krieg erklärt hätte." (Die nämliche Sammlung Nr. 20.)
(Anmerkung zur dritten Auflage.)

die holländiſche Regierung geſonnen ſey, während ſie unterhandelte, zugleich im Innern ihre Rüſtungen fortzuſetzen; dieſes iſt denn auch die Deutung, welche die Conferenz in ihrer Note vom 5 Auguſt wirklich annahm. Sie lautet alſo. *)

„Durch die Zuſchrift, mit welcher E. E. uns am erſten dieſes Monats beehrt haben, ſind Sie ſo gütig uns zu benachrichtigen, daß es in der Abſicht des Königs, Ihres erhabenen Herrn, liege, durch militäriſche Maßregeln die Unterhandlungen zu unterſtützen, welche deſſen Bevollmächtigte in London zu eröffnen den Auftrag erhalten haben.

„Wir würden geglaubt haben, daß dieſe Maßregeln nur im Innern Hollands genommen werden ſollten, wenn wir nicht durch das öffentliche Gerücht benachrichtigt worden wären, daß ſie über die holländiſchen Gränzen ausgedehnt worden ſind, daß die Feindſeligkeiten gegen die Belgier, auf den Befehl des Königs, wieder begonnen haben, und daß der zu Antwerpen geſchloſſene Waffenſtillſtand ſo eben wieder aufgekündigt worden iſt.

„Da wir von den niederländiſchen Bevollmächtigten keine Erläuterung über dieſe Thatſachen erhalten konnten, ſo mögen wir uns noch nicht dem Glauben hingeben, daß der König in dem Augenblicke ſelbſt, wo er uns ſeine Abſicht über einen definitiven Friedenstractat zu unterhandeln mittheilen ließ, den Entſchluß gefaßt habe, den Krieg von Neuem anzufachen, und die Zerſtörung einer Handelsſtadt herbeizuführen, — eine an und für ſich beklagenswerthe Begebenheit, aus welcher die Gefahr entſtehen könnte, daß durch die Gefühle des Haſſes und der Rache, welche ſie hervorrufen müßte, die Abſchließung des

*) Rapport fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères, sur l'état des négociations le 20 Octobre 1831, suivi de pièces justificatives. Publié par ordre des Chambres. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives. S. 20, 21.

des von Sr. M. und von Holland ſo ſehr gewünſchten Friedens für die Zukunft faſt ganz unmöglich würde.

„E. E. kennen die Gründe des allgemeinen Intereſſes, welche die fünf Mächte ſchon im November vermocht haben, zwiſchen Holland und Belgien einen Waffenſtillſtand eintreten zu laſſen. E. E. kennen die Verpflichtungen, welche in dieſer Hinſicht zwiſchen den fünf Mächten übernommen wurden, und deren mit ausdrücklichen Worten in dem Briefe Erwähnung geſchah, den wir, Herr Baron, am 25 Jul., an Sie zu richten, die Ehre hatten. Dieſe Beweggründe und dieſe Verpflichtungen beſtehen heute noch in unveränderter voller Kraft. Es handelt ſich dabei um die Ruhe Europa's. Wir hoffen, daß es hinreichen wird, daran hiermit zu erinnern, und daß E. E. nicht ermangeln werden, von dem Könige die nöthigen Befehle zu erwirken, damit alle Feindſeligkeiten ungeſäumt ein Ende nehmen, die Truppen Sr. M. in die Gränzen Ihres Gebietes zurückkehren, und die Stadt Antwerpen nicht einer unendlich bedauernswürdigen Kataſtrophe ausgeſetzt ſey.“

Die Anhänger der holländiſchen Regierung werden einwenden, daß die Unterbrechung der Feindſeligkeiten (suspension d'armes) im November, nur eine vorläufige Maßregel geweſen ſey, beſtimmt durch den nachherigen Waffenſtillſtand (armistice) regulirt zu werden; daß, da der Waffenſtillſtand nicht zur Vollziehung kam, das Aufhören der Feindſeligkeiten ſich nur thatſächlich verlängert hätte; daß Holland mehrmals, und namentlich in ſeiner Antwort auf das Protokoll vom 21 Mai, ſeine Abſicht die Waffen wieder zu ergreifen, ausgeſprochen habe. Allein geſetzt auch, es wäre dieſes Alles in der reinſten Wahrheit begründet, ſo würde doch nicht daraus folgen, daß von beiden Parteien die eine das Recht gehabt, für ſich allein der Unterbrechung der Feindſeligkeiten ein Ziel zu ſetzen. Und ferner, hätte auch einer Partei allein dieſes

Recht zugestanden, so hätte sie ein solches Ziel zum voraus und mit bestimmten Ausdrücken ansetzen müssen.

Oben wurde schon bemerkt, daß General Chassé das Wiederbeginnen der Feindseligkeiten in Beziehung auf die Stadt Antwerpen förmlich angezeigt habe. Durch die Capitulation vom 5 November 1830 *) war eine dreitägige Frist vorgeschrieben; der Vertrag über die Unterbrechung der Feindseligkeiten wäre also zu Antwerpen den 4ten, um 9 Uhr Abends, zu Ende gewesen.

Allein schon am 2ten in der Frühe hatten sich die Holländer des Capitalendammes und der Schleusen von Verlaat (in Flandern) bemächtigt. Am 3ten besetzten sie die Stadt Turnhout (in der Provinz Antwerpen).

Der Brief des Generals Chassé **) kam am 2ten, gegen 3½ Uhr Nachmittags zu Brüssel an; der König war in Lüttich, und erhielt dort den nämlichen Brief um die nämliche Zeit. Die zu Brüssel gebliebenen Minister beschränkten sich darauf, den Herrn Le Hon einzuladen, die Sache zur Kenntniß der französischen Regierung zu bringen; Herr van de Weyer erhielt den Auftrag, der Conferenz eben dieselbe Mittheilung zu machen. Seinerseits ließ der König durch Herrn Lebeau an Herrn Le Hon schreiben, er solle die Hülfe einer französischen Armee reclamiren. Dieser zweite Brief wurde nicht nach London geschickt, und folglich wurde auch Großbritannien um keine Hülfleistung angesprochen.

Herr Le Hon empfing den Brief aus Brüssel am 3ten, um sieben Uhr Abends, den aus Lüttich am 4ten, um 8 Uhr Morgens; das französische Ministerium, welches im Begriff stand sich aufzulösen, constituirte sich sogleich aufs neue, und die französische Intervention wurde aus eigenem Antriebe be-

*) Urkundenbuch zu diesem Werke I. 4.

**) In dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 5, 4.

ſchloſſen. Die Nachricht davon kam am 5ten Abends in Brüſſel an. [74])

Der Einmarſch der franzöſiſchen Armee in Belgien erfolgte erſt am 10 Auguſt; warum nicht früher, was möglich geweſen wäre, wollen wir mit wenig Worten erklären.

Der Art. 121 der belgiſchen Verfaſſungsurkunde ſchreibt vor, daß fremde Truppen das Königreich nur dann beſetzen oder durchziehen können, wenn durch ein Geſetz die Ermächtigung dazu ertheilt worden iſt. Ein ſolches Geſetz war nicht vorhanden, und

---

74) In der Zuſammenkunft vom 6 Auguſt benachrichtete Lord Palmerſton die Conferenz, daß die engliſche Regierung einer Abtheilung ihrer Flotte den Befehl ertheilt habe, ſich bei den Dünen zu verſammeln; Fürſt Talleyrand zeigte an, die franzöſiſche Regierung habe, auf das Geſuch des Königs der Belgier, ſich entſchloſſen, eine franzöſiſche Armee den Belgiern zu Hülfe zu ſchicken. Die Conferenz erklärte, das Einrücken der franzöſiſchen Truppen in Belgien werde nicht als durch einen Frankreich allein betreffenden Beweggrund hervorgerufen angeſehen, ſondern als für einen Zweck geſchehen, auf welchen die gemeinſchaftlichen Berathungen gerichtet geweſen wären, daher die Ausdehnung der Operationen dieſer Truppen und die Dauer ihres Aufenthaltes in Belgien durch gemeinſame Verabredung beſtimmt werden ſollten; ſie erklärte ferner, daß die engliſche Flotte, falls ihre Mitwirkung nöthig werden ſollte, nach den nämlichen Grundſätzen handeln werde; endlich, daß die franzöſiſchen Truppen die Gränzen Alt-Hollands nicht überſchreiten, ihre Operationen auf das linke Ufer der Maas beſchränken, und unter keiner Vorausſetzung bis nach Maeſtricht und Veuloo vorrücken würden. (Protokoll Nr. 31 vom 6 Auguſt 1831, in dem angeführten *Rapport*, Appendice S. 65 — 67.)

Die Conferenz machte ſo den Schritt welchen Frankreich aus freien Stücken gethan, zu dem ihrigen. Daher wurde ihr ſpäter über die Bewegungen und den Rückzug der franzöſiſchen Armee Bericht erſtattet. (Protokolle Nr. 32 vom 12 Auguſt, Nr. 33 vom 18 Auguſt, Nr. 34 vom 23 Auguſt 1831, in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives S. 27—29 und Appendice S. 68, 69.)

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

der Congreß, der die Kammern noch eventuell vertrat, war in jenem Augenblick nicht versammelt.

Hier befand sich die Regierung in einer gleich schwierigen Wechselwahl. Gestattete sie die Intervention des französischen Heeres, ohne einen Kampf der belgischen Truppen mit dem Feinde abzuwarten, so setzte sie sich dem Vorwurfe aus, die Constitution verletzt und auch die Ehre der Armee befleckt zu haben. Wollte sie aber das Einrücken des französischen Heeres erst dann gestatten, wenn die belgischen Truppen vom Feinde eine Niederlage erlitten hätten, so setzte sie sich dem Vorwurfe aus, daß sie den Zustand der Armee hätte kennen, ihr eine Niederlage ersparen, die Verfassung ohne Bedenken übertreten sollen.

In dieser Alternative zog es die belgische Regierung vor, den Rücksichten für ihre eigene Sicherheit zu folgen und in der Bahn des Gesetzlichen zu bleiben. Ehe sie also gegen die Verfassung handelte, sollte die Noth sie von aller Schuld freigesprochen haben.

Schon bei der ersten Nachricht von den wiederbegonnenen Feindseligkeiten hatte der König den Plan einer Vereinigung der Scheldearmee mit der Maasarmee gefaßt, woraus als ein erstes Resultat sich ergeben hätte, daß der Feind in seinem Marsch aufgehalten worden wäre. Der König war bis zum 8 August ohne reguläre Truppen; an diesem Tage gelang es ihm, sich bei Arschot mit der Scheldearmee zu vereinigen. Er erwartete die Maasarmee, und gab in folgendem Briefe dem General Belliard Nachricht von seinen Entwürfen und seinen Hoffnungen.

Arschot, den 9 August 1831.

Mein lieber General!

Ich bin ziemlich frühe hier angekommen. Mit 1500 Bürgergardisten aus verschiedenen Bezirken, und 20 Gendarmen habe ich mich, unter Beobachtung aller militärischen

Vorsichtsmaßregeln, nach Westmerbeeck, ziemlich nahe bei Westerloo begeben; dort war ich so glücklich, mich mit Tieken zu vereinigen. Dieser General, den ich mit hierher brachte, hat ungefähr 13,000 Mann unter den Waffen. Ich bin von den Truppen, die sterbensmüde waren, mit großem Jubel und vielen Freudebezeugungen empfangen worden. Ich erwarte morgen früh ungefähr 17,000 Mann und etliche 20 Kanonen hier vereinigt zu haben, womit ich Montaigu wegnehmen, und Daine, der Erfolge gehabt zu haben scheint, entgegen rücken will.

Ich athme jetzt freier in der Mitte dieser guten kräftigen Schaar, die von bestem Geist beseelt ist.

Unter den obwaltenden so günstigen Umständen, halte ich für dringend nothwendig die Bewegung des Marschalls Gérard aufzuhalten; der Wunsch der Armee ohne fremde Hülfe zu fechten, ist äußerst lebhaft, was ich auch ganz natürlich finde.

Meiner Meinung nach, ist es zur Aufrechthaltung des guten Einverständnisses unter den Mächten sehr wünschenswerth, den Marschall nicht eher vorrücken zu lassen, bis die höchste Noth es erfordert.

Halten Sie mich immer, mein vielgeliebter Graf, für

Ihren aufrichtig ergebenen Freund,

Leopold.

Den 10ten gab der König das Zeichen des Angriffs auf Montaigu; die Truppen rückten vor, und das Gefecht sollte eben beginnen, als der König die Niederlage der Maasarmee erfuhr. Die Besetzung Montaigu's, wodurch die Vereinigung beider Armeen erleichtert werden sollte, war nun zwecklos, und die Scheldearmee in Gefahr abgeschnitten zu werden. Bei dieser unerwarteten Nachricht verschloß der König alles Seelenleiden in seinem Innern, und ohne die Haltung, oder nur die Miene zu verändern, ertheilte er den Befehl zum Rückzug. Die Franzosen waren denselben Tag in Belgien

eingerückt, doch konnten sie nicht mehr schnell genug eintreffen, um Löwen zu befreien.

Den 13ten begannen die Holländer ihre rückgängige Bewegung.

In seiner Proclamation vom 4 August hatte Leopold zu seinen neuen Mitbürgern gesagt: „Ein Jeder von uns wird seine Pflicht thun.“ Und gewiß hatte er seine Pflicht gethan; seine Popularität ging unversehrt aus dieser schweren Prüfung hervor. Seit dem festlichen Tage der Thronbesteigung war noch nicht ganz ein Monat verflossen. Es lag in dieser schnellen Aufeinanderfolge der Begebenheiten, in dieser Unbeständigkeit des Glückes, in diesem Schlage eines widrigen Geschickes, der auf die Herrlichkeit eines so glanzvollen Tages folgte, etwas, das die Herzen der Belgier tief rühren mußte. Fand der König, als er am 16 August nach Brüssel zurückkehrte, auch in den Gemüthern nicht mehr die Illusionen des 21 Julius, so kam ihm doch das Volk mit dem nämlichen Rufe der Freude und des Beifalls wie damals entgegen: dazu hatte sich jetzt auch noch ein Gefühl der Dankbarkeit gesellt. So empfing Rom, nach der Schlacht von Cannä, mit Danksagungen jenen Consul, der an der öffentlichen Sache nicht verzweifelt hatte.

Man hat nach den Ursachen der Unfälle im August gefragt; und es wurde selbst, ohne individuelle Anschuldigung gegen einzelne Personen, die Einleitung einer gerichtlichen Generaluntersuchung in Vorschlag gebracht. Indessen waren diese Ursachen für keinen der Ueberlegung fähigen Menschen ein Geheimniß, und auch für die Geschichte werden sie kein Geheimniß bleiben. Eine dieser Ursachen habe ich schon angegeben; es war die rechtlose Ueberrumpelung.

Die andern muß man in dem Zustande des Landes selbst suchen. Die Ungewißheit und der Zweifel über unsere politische

Lage, die Erschlaffung aller gesellschaftlichen Bande, ein übertriebenes, durch unsere Erfolge im September hervorgerufenes Selbstvertrauen, die Geringschätzung alles strategischen Wissens, der Mangel an überlieferten Erfahrungen und Kenntnissen, an bedeutenden militärischen Talenten, die unausgesetzten Aufreizungen einer thörichten oder übelgesinnten Presse: dieß sind die Umstände, welche im August den unter sich einigen und gut disciplinirten Holländern, über die überrumpelten, uneinigen und undisciplinirten Belgier, eine augenblickliche Ueberlegenheit verschafften; dem persönlichen Muthe der Belgier ist kein Vorwurf gemacht worden, in dieser Hinsicht blieb die belgische Ehre unbefleckt. Wem könnte man diese innere Lage, welche sich nach einer Revolution überall in gleicher Weise wieder findet, zum Verbrechen machen? Entweder Keinem oder Allen [75])

Nicht zufrieden das zweite Ministerium des Regenten der Nachlässigkeit anzuklagen, (ich sehe übrigens nicht ein, warum man nicht bis zum ersten Ministerium und bis zur provisorischen Regierung hinauf steigt,) ist man noch weiter gegangen, und hat, ich weiß nicht was für eine höllische Combination vermuthet, welche darin bestanden habe, daß die Organisirung der Armee unterlassen worden sey, um Belgien in die Unmöglichkeit zu versetzen, Krieg zu führen, und es für die Forderungen der Diplomatie biegsamer zu machen. Verläumder sollten wenigstens keine Ungereimtheiten vorbringen, und etwas mehr auf Wahrscheinlichkeit es anlegen, damit ihre Heillosigkeit mindestens einen Anstrich von Wahrheit erhielte. Im Cabinet wie auf der Rednerbühne haben die Staats-

75) Bei Löwen erfuhr im Jahr 1831 die belgische Armee das nämliche Schicksal, welches im Jahr 1793 eine andere revolutionäre Armee dort getroffen hat, worüber man in den Mémoires de Dumouriez, Tome 2, Chap. VIII. IX. die ausführliche Darstellung der Capitulation von Löwen, in Folge der Schlacht bei Neerwinden, nachlesen kann.

männer welche das zweite Miniſterium des Regenten bildeten, nie aufgehört zu erklären, daß die Unterhandlungen und die Rüſtungen gleichzeitig fortgeſetzt werden müßten. Was die Unterhandlungen betrifft, die ihnen beſonders übertragen waren, ſo haben ſie dafür die ganze Verantwortlichkeit mit Muth und Kraft über ſich genommen; in Anſehung der Rüſtungen aber konnten ſie nur den Grundſatz ihrer Nothwendigkeit aufzuſtellen verpflichtet ſeyn; weiter reichte ihre Zuſtändigkeit nicht. Das Uebrige, und zwar unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Kriegsdepartements zu beſorgen, war Sache der Männer vom Fache. Das Miniſterium hatte ſogar ſeine Fürſorge ſo weit ausgedehnt, daß es ſchon im April 1831 bei dem Congreß auf die Ermächtigung antrug, an militäriſche Capacitäten des Auslandes eine Aufforderung ergehen zu laſſen; dieſer urſprünglich ganz allgemein gehaltene Vorſchlag des Miniſteriums wurde in die engſten Gränzen eingeſchloſſen, und ſelbſt ſo beſchränkt erhielt er doch nur ⅔ der Stimmen. Aus dem Congreß ging der Widerſpruch dagegen in die Armee über, und der Regent wagte nicht, das erlangte Decret in Vollziehung zu ſetzen. Im April 1831 war die Frage aufgeworfen worden, ob Belgien wohl ſolche Männer beſäße, welche fähig wären, durch zweckmäßige Vorkehrungen und Combinationen den Sieg zu verbürgen?[76]) Die Oppoſition antwortete bejahend, das Miniſterium und ſeine Freunde verneinend. Wen haben alſo die trauervollen Begebenheiten des Auguſts Lügen geſtraft? Und was iſt ſeitdem geſchehen? Im September 1831 haben die Kammern dem

76) Dieſe Frage enthielt nichts Ehrenrühriges für die belgiſche Armee, da ihr Mangel an ausgezeichneten militäriſchen Talenten eine nothwendige Folge des Ausſchließungsſyſtems war, welches die holländiſche Regierung 15 Jahre hindurch befolgt hatte. Wir verweiſen auf die Tabelle in der Anmerkung 7.

Könige die Ermächtigung bewilligt, welche im April dem Regenten verweigert worden war. [77])

77) Der Vorschlag den Regenten zu ermächtigen fremde Officiere höherer Grade in die Armee aufzunehmen, ging am 9 April 1831 von dem Abgeordneten Nothomb aus, und wurde durch 19 Abgeordnete unterstützt, von denen aber zwei während der Debatten ihre Unterschriften zurücknahmen. Dieser Vorschlag war so abgefaßt:

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalcongreß,

Nach Einsicht des Art. 6 der Verfassungsurkunde, welcher also lautet: „Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können zu Civil- und Militärämtern zugelassen werden, unbeschadet der Ausnahmen, welche für besondere Fälle durch ein Gesetz festgesetzt werden können."

In Betracht, daß unter den schwierigen Verhältnissen in welchen Belgien sich befindet, die Vertheidigung des Landes erfordern kann, ausnahmsweise Militärämter Fremden zu übertragen; daß die Regierung in den Stand gesetzt werden muß, Anerbietungen anzunehmen, welche fremde durch ihre Freiheitsliebe und ihre militärischen Talente bekannte Officiere ihr machen möchten;

beschließt:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, bis zu dem Frieden fremde Officiere höherer Grade zu verwenden, und ihnen in der belgischen Armee Befehlshaberstellen zu übertragen, so weit die Bedürfnisse des Krieges es erfordern, und ihre Talente sie empfehlen.

Art. 2. Die fremden Officiere welchen Anstellungen oder Anführerstellen übertragen werden, sollen, ehe sie in Thätigkeit treten, folgenden Eid schwören: „Ich schwöre Treue dem Regenten Belgiens; ich schwöre die Unabhängigkeit, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu vertheidigen."

Art. 3. Die Executivgewalt ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Brüssel, den 9 April 1831.

Am 11 April wurde folgendes Decret, mit einer Majorität von 80 Stimmen gegen 42, von dem Congreß angenommen:

Dreizehntes Capitel.

Eröffnung neuer Unterhandlungen. — Waffenruhe für eine bestimmte Zeit. — Stand der belgisch-holländischen Sache nach dem Feldzuge im August 1831.

Schon am 25 Julius hatte die Conferenz beide Regierungen eingeladen, eine neue Unterhandlung zu eröffnen; die holländ-

---

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalcongreß,

Nach Einsicht des Art. 6 der Verfassungsurkunde, welcher lautet:

„Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können zu Civil- und Militärämtern zugelassen werden, unbeschadet der Ausnahmen, welche für besondere Fälle durch ein Gesetz festgesetzt werden können."

In Betracht, daß unter den schwierigen Verhältnissen in welchen Belgien sich befindet, die Vertheidigung des Landes nothig machen kann, daß Militärämter ausnahmsweise Fremden anvertraut werden; daß, in Folge des von der entsetzten Regierung befolgten Systems, die Belgier im Allgemeinen von den Officierstellen bei der Artillerie fern gehalten wurden; daß die gegenwärtige Regierung in den Stand gesetzt seyn muß, Anerbietungen, welche fremde durch ihre Freiheitsliebe und ihre militärischen Talente bekannte Officiere ihr machen könnten, anzunehmen; daß aber die Verfassung der gesetzgebenden Gewalt zur Pflicht macht, die militärischen Aemter, welche die Regierung Fremden übertragen möchte, speciell und genau zu bestimmen;

beschließt:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, bis zur Herstellung des Friedens fremde Officiere anzustellen, wie sie nachfolgend bezeichnet sind:

1) Einen Oberfeldherrn und drei Officiere höheren Grades;
2) bei der Artillerie: einen Obristen, drei Bataillonschefs, zwei Hauptleute und zwanzig Lieutenants und Unterlieutenants.

Art. 2. Die kraft des Art. 1 ernannten Officiere haben, ehe sie ihre Verrichtungen antreten, folgenden Eid zu schwö-

diſche Regierung hatte am 1 Auguſt, in dem nämlichen Augenblick eingewilligt, wo ſie, mit einer in der Geſchichte vielleicht

---

ren: „Ich ſchwöre Treue dem Regenten Belgiens; ich ſchwöre, die Integrität des Landes und die Unabhängigkeit des belgiſchen Volkes zu vertheidigen, und deſſen Verfaſſung und Geſetzen zu gehorchen.

Art. 3. Nach hergeſtelltem Frieden können dieſe Officiere in Dienſten Belgiens bleiben, wenn ſie, in Berückſichtigung ihrer Dienſte, Naturaliſationsbriefe erhalten.

Art. 4. Der Art. 124 der Verfaſſungsurkunde iſt auf die Fremden anwendbar, denen die proviſoriſche Regierung Militärämter bei der Armee übertragen hat; ſie behalten ihre Grade, und werden zu höheren Graden ganz ſo wie die Belgier zugelaſſen.

Die Executivgewalt iſt mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Im September 1831 wurde folgendes Geſetz von beiden Kammern angenommen:

Leopold, König der Belgier.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unſern Gruß.

In Betracht, daß die ſchwierigen Verhältniſſe in welchen Belgien ſich befindet gebieteriſch erheiſchen, daß ausnahmsweiſe Militärämter Fremden übertragen werden;

haben wir in Uebereinſtimmung mit unſern Kammen beſchloſſen und befohlen, wie folgt:

Art. 1. Der König iſt ermächtigt, ſo viel fremde Officiere, als er für das Wohl des Landes nützlich oder nöthig finden wird, im Staatsdienſt anzuſtellen.

Dieſe Ermächtigung verliert nach hergeſtelltem Frieden rückſichtlich jeder neuen Zulaſſung ihre Kraft.

Art. 2. Ehe dieſe Officiere ihre Verrichtungen antreten, ſollen ſie den nämlichen Eid ſchwören, der den Officieren der Armee vorgeſchrieben iſt.

Art. 3. Der König iſt gleichfalls ermächtigt, ſolche fremde Officiere zu verwenden, welche, ohne in ihrem Vaterland auf ihre Grade und Vorrechte zu verzichten, für die Dauer des Krieges ihre Dienſte anbieten möchten.

Art. 4. Gegenwärtiges Geſetz wird am dritten Tage nach ſeiner Veröffentlichung in Kraft treten.

Gegeben zu Brüſſel, den 22 September 1831.

beispiellosen Doppelzüngigkeit, das Zeichen zur Eröffnung der Feindseligkeiten in Belgien gab; die belgische Regierung aber hatte sich zu unterhandeln geweigert, weil sie vor allem von Holland die Beitrittserklärung zu den 18 Artikeln, die als gemeinschaftliche Grundlagen für die Unterhandlung dienen sollten, verlangte.

„Der belgische Nationalcongreß," sagte der Minister de Muelenaere in seiner Note vom 28 Julius, *) „hat durch sein Decret vom 9 Julius die achtzehn Artikel, welche ihm als Friedenspräliminarien von der Conferenz vorgeschlagen worden waren, ganz einfach angenommen. Dieses von den fünf Mächten selbst veranlaßte Decret, schließt alle Bedingungen der politischen Existenz des Landes in sich; es ist in Beziehung auf alles, was seine auswärtigen Verhältnisse betrifft, das Grundgesetz des Staates.

„In diese Stellung ist die Regierung des Königs, mit Einwilligung der Conferenz, durch den Congreß versetzt worden.

„Die Regierung des Königs kann aus dieser Stellung nicht treten, ohne mit dem Gesetz, auf welchem ihr Daseyn beruht, in Widerspruch zu treten, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, ihre Schritte von dem Congreß oder von den Kammern gemißbilligt zu sehen.

„Der 18te Artikel der Präliminarien setzt fest, daß „„diese von beiden Theilen angenommenen Artikel in einen definitiven Vertrag verwandelt werden sollen."" Von einem definitiven Vertrag kann also nur dann die Rede seyn, wenn eine Annahme der Präliminarien durch beide Theile vorangegangen ist; die Absendung von Bevollmächtigten an die Conferenz wäre daher gegenwärtig zwecklos. Diese Absendung

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justi catives S. 45 — 48.

könnte aber geschehen, wenn die Parteien, wie es Art. 17 voraus bestimmt, nach gegenseitiger Annahme der Vorschläge, die fünf Großmächte um ihre Vermittlung (bons offices) ansprächen, welche ihnen zu leisten diese Mächte sich vorbehalten haben.

„Die Schwierigkeiten, die sich dann noch erheben könnten, betreffen nur Einzelnheiten der Vollziehung, und werden sich leicht beseitigen lassen, sobald die holländische Regierung, durch die unbedingte Annahme der Präliminarien, sich in die nämliche Stellung wie die belgische versetzt haben wird.“ *)

Belgien hätte wahrscheinlich auf diesem ersten Entschlusse beharrt, wenn die unerwarteten Begebenheiten des Monats August den gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht unterbrochen hätten. Als daher die Conferenz ihr Verlangen wiederholte, glaubte die belgische Regierung darauf eingehen zu müssen, und am 22 August wurden dem außerordentlichen Gesandten

*) Es ist wohl zu beachten, daß diese Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vor dem Feldzuge im Monat August an die Londoner Conferenz gerichtet wurde, und ebenso ist auch die Note, in welcher das belgische Ministerium der deutschen Bundesversammlung (durch eine Mittheilung an den Militärgouverneur der Bundesfestung Luxemburg) die achtzehn Artikel zufertigte, da die Londoner Conferenz deren Notification an die Bundesversammlung unterlassen hatte, vom 29 Julius 1831 datirt, folglich älter als jenes Ereigniß, welches die Lage der Regierung des Königs Leopold völlig umwandelte. De Récount, la Belgique et la Révolution de Juillet p. 307 bezeichnet diesen Schritt als „einen sehr großen Fehler“; wir glauben aber, daß man ihn weniger streng beurtheilen wird, wenn man die damals vorwaltenden Umstände sich vergegenwärtigt. Da die Conferenz in der Mittheilung an die deutsche Bundesversammlung zogerte, so ergriff die belgische Regierung selbst die Initiative einer Notification, zu deren Erlassung sie vor ihrem Mißgeschick im Monat August sich stark genug fühlen konnte. Dieser Notification ist auch von unserm Verfasser unten im Cap. 14, Note 82 erwähnt worden.

und bevollmächtigten Minister bei Sr. großbritannischen Majestät, van de Weyer, die nöthigen Vollmachten *) zugeschickt.

Die Conferenz hielt für nöthig, daß zu gleicher Zeit, unter förmlicher Zustimmung der Parteien, der Waffenstillstand, dessen Gültigkeit durch das Verfahren Hollands zweifelhaft geworden war, wieder hergestellt werde. Durch ihr Protokoll vom 23 August, Nr. 34, setzte sie die Bedingungen einer sechswöchentlichen Waffenruhe fest; Holland stimmte unverzüglich bei; Belgien dagegen verlangte Erläuterungen, indem es behauptete, daß die im November 1830 tractatenmäßig festgesetzte Waffenruhe dem Rechte nach noch in voller Kraft bestehe. Die Conferenz gab einige Erläuterungen, und betrachtete die Antwort der belgischen Regierung als eine Beistimmung. Diese Waffenruhe wurde vom 10 bis zum 25 October verlängert, **) und dieser zweite Termin verstrich ohne neue Verlängerung. [78])

---

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justificatives p. 48 — 57.

**) Die Actenstücke über diese Verhandlungen sind abgedruckt Ebendaselbst, Pièces Justificat. S 27 — 58.

78) Durch die Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 ist ein neuer Waffenstillstand von unbestimmter Dauer festgesetzt worden. (Anhang Cap. III.)

Der sechswöchentlichen Waffenruhe ging die Auswechslung der belgischen und holländischen Gefangenen voraus; diese Auswechslung ward durch das Protokoll Nr. 40 vom 10 September festgesetzt. (Die betreffenden Actenstücke enthält der angeführte *Rapport*, Pièces Justificat. S. 113 — 118.) Es waren mehr holländische Gefangene vorhanden als belgische, wenn man die im September und im October 1830 verhafteten Militärpersonen dazu zählt; gleichwohl willigte die belgische Regierung in die Auswechslung ein. Die Zurücksendung der im Militärdienste befindlichen Belgier in Ostindien hätte eine Ausgleichung dargeboten; aber der Schritt, den die belgische Regierung deßhalb bei der Conferenz in einer Note vom 11 October 1831 (in dem angeführten *Rapport*, Pièces Justific. S. 106. 107) that, blieb ohne Erfolg.

Ungeachtet dieses neuen Waffenruhevertrags setzten die Holländer die Ueberschwemmungen in den Polders, und die Belgier

Die neuen Unterhandlungen wurden also unter dem Einflusse der Unglücksfälle des Augusts und der beschränkten Waffenruhe eröffnet. Um den Erfolg dieser Unterhandlungen nach seinem wahren Werth zu schätzen, haben wir den Ausgangspunkt jeder der Parteien bei diesen Verhandlungen näher ins Auge zu fassen.

Die Conferenz hatte nach einander die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar und die achtzehn Artikel der Friedenspräliminarien vom 26 Junius abgefaßt.

Holland hatte am 18 Februar die Trennungsgrundlagen angenommen; Belgien sie abgelehnt.

Am 9 Julius hatte Belgien die achtzehn Artikel angenommen, und Holland sie verworfen.

Holland war gegen die Conferenz nur im Sinne der Trennungsgrundlagen gebunden.

---

ihre Befestigungsarbeiten an der Schelde fort. Die Conferenz verordnete nun, daß beides eingestellt werden sollte. (Protokoll Nr. 38 vom 1 September 1831, in dem angeführten *Rapport*. Pièces Justific. p. 22—24.)

Betrachtete man den ersten auf unbestimmte Zeit eingegangenen Waffenruhevertrag vom November 1830 als noch bestehend, so erschien die sechswöchentliche Waffenruhe als eine Inconsequenz. Dieses behauptete das Brüsseler Cabinet, indem es sich auf die alten Verpflichtungen bezog, welche zwar durch den Wiederbeginn der Feindseligkeiten im August 1831 gebrochen, aber nicht aufgehoben worden waren.

Da die neue Waffenruhe am 25 October 1831 ohne erfolgte Verlängerung zu Ende ging, welche Uebereinkunft stand nun damals, wo die Convention vom 21 Mai 1833 noch nicht geschlossen war, dem Wiederanfange der Feindseligkeiten entgegen?

Die richtige Antwort auf diese Frage ist, daß keine Uebereinkunft dieser Art mehr bestand, sofern man nicht, wie das Brüsseler Cabinet, die im Novembrr 1830 eingegangenen Verpflichtungen als noch in ihrer ganzen Kraft bestehend betrachtete.

Auch die Conferenz fühlte später die Nothwendigkeit zu dieser Ansicht zurückzukehren. Dieß bezeugt unter andern folgende Stelle, aus dem Protokoll Nr. 59 vom 4 Mai 1832 (abgedruckt in dem

Belgien war es nur im Sinne der achtzehn Artikel.

Nach der Ansicht der Conferenz konnten beide Acten mit einander vereinbart werden; nach der Ansicht einer jeder der beiden Parteien waren sie unvereinbar.

Holland legte die Trennungsgrundlagen so aus, daß dadurch die achtzehn Artikel vernichtet wurden.

Belgien legte die achtzehn Artikel so aus, als ob die Trennungsgrundlagen nicht vorhanden wären.

Diese Auslegungen hatten zwischen beiden Acten eine absolute Unvereinbarlichkeit erzeugt.

Holland hatte seinem Bevollmächtigten geboten, nicht von den Trennungsgrundlagen, Belgien dem seinigen, nicht von den achtzehn Artikeln abzuweichen.

Zu beiden Theilen hatte aber die Conferenz gesagt: Nehmet dieses an, für die Vollziehung bürgen wir.

Zwischen

Rapport fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance du 12 Mai 1832. Bruxelles 1832, p. 28. 29):

„Indem die Conferenz den Entschluß faßte, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen, fühlte sie, daß sie vor ihrer Erledigung, und wenn sie ihren Erfolg sichern wollte, den Grundsatz wieder in Erinnerung bringen müsse, auf welchen sie sofort seit dem ersten Tage ihres Zusammentritts ihre Beschlüsse gründete. Die Conferenz muß demnach noch einmal den festen Entschluß der fünf Höfe, sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erneuerung des Kampfes zwischen Belgien und Holland zu widersetzen, verkündigen, und erklären, daß diese Höfe fortfahren, für das Aufhören der Feindseligkeiten zu haften, und daß sie sich noch ferner verpflichtet erachten, kraft feierlichst eingegangener Verträge und in Berücksichtigung der erhabenen Interessen, welche ihnen anvertraut sind, die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten unter keiner Bedingung zu gestatten. Von dieser Verbindlichkeit durchdrungen, erklären die Bevollmächtigten, daß in Beziehung auf das Aufhören der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien die Beschlüsse der fünf Höfe von der Art sind, wie oben angegeben worden ist." (Anmerk. zur dritten Auflage.)

Zwiſchen Holland und Belgien beſtand kein Vertrag; wohl aber beſtand von zwei unter ſich unverträglichen Verträgen der eine zwiſchen der Conferenz und Belgien, und der andere zwiſchen der Conferenz und Holland.

Jeder Theil hatte durch die Annahme der ihn betreffenden Acte das zugeſtanden, was man von ihm verlangte.

Der König der Niederlande hatte die Trennung Belgiens von Holland unter den in den Trennungsgrundlagen ausgedrückten Bedingungen anerkannt; dieſe Anerkennung hatte die Conferenz entgegen genommen, befand ſich aber in der Unmöglichkeit, ihre gegen König Wilhelm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Prinz Leopold hatte ſeinerſeits unter den in den achtzehn Artikeln ausgedrückten Bedingungen die Krone angenommen und den Thron beſtiegen, und nun befand ſich die Conferenz in der Unmöglichkeit, ihre gegen König Leopold eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Mit wenig Worten wollen wir die Hauptunterſchiede beider Acten, ſowohl nach ihrem Inhalt, als nach der Auslegung welche die beiden Parteien ihnen gaben, darlegen.

Die Trennungsgrundlagen und die achtzehn Artikel gingen von einem und demſelben Grundſatz aus, welcher im Art. I. ſo ausgedrückt iſt: Die Gränzen Hollands umfaſſen alle Gebiete, feſten Plätze, Städte und Orte, welche im Jahre 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten.

Demnächſt unterſcheiden ſich aber beide Acte in folgenden Punkten:

1) Die Trennungsgrundlagen hatten in eine und dieſelbe Unterhandlung die belgiſch-holländiſche und die belgiſch-luxemburgiſche Frage verbunden; die achtzehn Artikel dagegen hatten beide Fragen geſchieden, und dieſelben als Gegenſtand zweier getrennten Unterhandlungen betrachtet.

2) Die Trennungsgrundlagen hatten jede Berechtigung Belgiens auf das Großherzogthum Luxemburg ausdrücklich in Abrede gestellt; die achtzehn Artikel schienen die Sache als zweifelhaft zu betrachten, indem sie eine neue Unterhandlung zuließen, und den provisorischen Besitzstand der Belgier aufrecht erhielten.

3) Die Trennungsgrundlagen hatten Belgien alle Länder zugewiesen, welche im Jahre 1790 nicht zu Holland gehört hatten, ohne jedoch die Folgen dieses Grundsatzes zu entwickeln; die achtzehn Artikel aber sprachen eine sehr wichtige Folge davon aus, indem sie annahmen, daß Belgien ein Recht habe auf den Antheil an der Souveränetät über die Stadt Maestricht, soweit dieselbe im Jahre 1790 Holland nicht zugehört hatte.

4) Die achtzehn Artikel enthielten neue Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Schelde, auf den Gewässern zwischen diesem Fluß und dem Rhein, und auf den Canälen.

5) Die achtzehn Artikel hatten den Grundsatz der Schuldentheilung nach ihrem Ursprung aufgenommen; die Trennungsgrundlagen hatten eine auf Compensation begründete für Holland vortheilhaftere Theilung vorgeschlagen.

Abgesehen von diesen Acten hatten sich Belgien sowohl als Holland noch ein besonderes System gebildet, welches sie der Conferenz aufnöthigen wollten.

Holland existirt kraft einer Nationalität, die im Jahre 1648 begründet wurde, zwischen den Jahren 1790 bis 1795 unterging, und in den letzten Tagen des Jahres 1813 von Neuem erstand.

Belgien existirt durch die Revolution von 1830; es kann keine vollkommene ältere Nationalität in Anspruch nehmen; durch den Willen des jetzigen Geschlechts bildete sich ein besonderes eng verbundenes Volk aus den Einwohnern der ehemaligen östreichischen Niederlande, des Fürstenthums Lüttich und

anderer Landestheile, welche, durch ihre Vereinigung in den nämlichen Verwaltungsbezirken, unter der franzöſiſchen und holländiſchen Regierung eine gemeinſame Exiſtenz gehabt hatten.

Holland verlangte die Aufrechthaltung des alten Zuſtands von 1790.

Belgien verlangte, daß der neue Zuſtand von 1830 anerkannt werde.

Was konnte man Holland antworten, welches ſich auf die Grundſätze des Völkerrechts berief, auf die Grundſätze, die, von Volk zu Volk, die Souveränetät über den Territorialbeſitz beſtimmen; welches, auf die Verträge hinweiſend, gegen die Inſurrection, ſein altes, durch langwierige Kriege erworbenes, durch die Thaten zweier Jahrhunderte erlangtes, Gebiet in Anſpruch nahm?

Was konnte man gegen Belgien einwenden, welches ſich auf das Heiligſte in der Welt berief: auf den Willen des Menſchen, auf jenen freien und feſten Willen, den der Aufſtand von 1830 im Angeſichte des Himmels und der Erde verkündigt hatte? Die Gegner, welche auf das Jahr 1790 zurückgingen, wollten das Land wie eine Art von Palimpſeſte betrachten, wollten mühſam die Wurzeln des abgeſtorbenen Baumes aufſuchen, wollten in ein neues Herculanum hinabſteigen. Um die ehemaligen Gränzen geltend machen zu können, müßten ſie auch im Stande ſeyn, die Menſchen jener alten Zeit aufzuerwecken. Das Geſchlecht von 1790 iſt verſchwunden; wie würden ſie dem heutigen Geſchlechte, das ganz und gar in und von der Gegenwart lebt, begreiflich machen, daß ein bürgerliches, ſeit einem halben Jahrhunderte beſtehendes Gemeinweſen, im Sinne des Völkerrechts nichts bedeute, und daß ſie ſich an das Jahr 1790 wenden müßten, um dort die Bedingungen ihrer politiſchen Exiſtenz zu erfahren?

Gehen wir von der Gränzfrage zu der Schuldenfrage über, ſo tritt der nämliche Gegenſatz, aber in der umgekehrten Richtung, hervor.

Das Völkerrecht hat die Schulden eines Volkes immer als etwas ihm Anklebendes, als eine auf seinem Grund und Boden ruhende Last betrachtet. Es wäre ein Leichtes, eine Menge von Fällen, und namentlich in Beziehung auf Belgien selbst, anzuführen, bei welchen dieser Grundsatz stets zur Anwendung gekommen ist. [79])

Die Schulden und die Gränzen standen also im Wechselverhältnisse; es sind dieß zwei Glieder eines und desselben Satzes.

Gleichwohl sagte Holland: Ich will meine alten Gränzen, nicht aber auch meine alten Schulden im gleichen Umfange wieder haben.

Belgien sagte: Ich will mir einen Theil des alten holländischen Gebiets aneignen, nichts aber an den alten holländischen Schulden tragen.

Holland verlangte die Theilung des Gebiets auf dem Fuße von 1790, die Theilung der Schulden aber auf dem Fuße von 1830.

Belgien verlangte die Theilung des Gebiets auf dem Fuße von 1830, die der Schulden aber auf dem Fuße von 1790.

Bei der Theilung der Schulden wollte Holland die nördlichen Provinzen, bei der Theilung des Gebiets hingegen die alte Republik repräsentiren.

Bei der Theilung der Schulden wollte Belgien für die östreichischen Niederlande, bei der Theilung des Gebiets aber für die mittägigen Provinzen gelten.

In diesen wenigen Zeilen findet sich alles zusammengedrängt, was über die Streitigkeiten Belgiens und Hollands geschrieben worden ist.

Auf beiden Seiten wurde der logische Zusammenhang zerrissen. Es ist an der Zeit dieses offen zu bekennen.

---

79) Man sehe die Friedensschlüsse von Campo-Formio, Art. 4, und von Lüneville, Art. 8.

Denn nothwendig und unläugbar mußte bei der Theilung des Gebiets ſowohl, als bei der Theilung der Schulden, man mochte bis auf das Jahr 1790 zurückgehen, oder bei dem Jahre 1830 ſtehen bleiben, ein und derſelbe Grundſatz zur Anwendung gebracht werden.

Vierzehntes Capitel.

Die vier und zwanzig Artikel vom 15 October 1831. — Der Tractat vom 15 November 1831.

Wir haben gezeigt, wie Holland ſich auf die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar, und wie Belgien ſich auf die achtzehn Artikel ſtützte. Da beide Parteien auf zwei neben einander gleichlaufenden Linien einhergingen, wie hätten ſie je einander begegnen können? Aus ſich ſelbſt konnten ſie zu einer definitiven Ausgleichung nicht gelangen. Bei ſolchen einander widerſprechenden Grundanſichten und daraus abgeleiteten unvereinbaren Anſprüchen blieben der Conferenz nur zwei Wege offen, entweder die Löſung der belgiſch-holländiſchen Frage ganz aufzugeben und ihrem Schickſale zu überlaſſen, oder ſie durch einen den Parteien aufgenöthigten Schiedsſpruch entſcheidend zu erledigen.

Der erſte Weg hätte zwar zu einer ehrenwerthen Anerkennung der unbedingten Selbſtſtändigkeit beider Nationen, zugleich aber auch dahin geführt, daß alle Ungewißheiten verewigt, die Entſcheidung, welche Staatsweisheit nicht zu verſchaffen gewußt, dem Zufalle des Waffenglücks überlaſſen und die Gefahren eines allgemeinen Krieges, der ſich aus dem particulären Streit entwickelt haben würde, heraufbeſchworen worden wären.

Der zweite Weg führte zwar zu einer Beſchränkung der abſoluten Unabhängigkeit beider Völker; zugleich aber auch da-

hin, daß durch den ſchiedsrichterlichen Spruch der Souveränetät Europa's, als eines Ganzen, von dem Belgien und Holland nur Glieder ſind, gehuldigt und der Erneuerung von Feindſeligkeiten vorgebeugt wurde, welche ganz geeignet waren, einen allgemeinen Umſturz aller Verhältniſſe herbeizuführen.

So ſtanden hier zwei Souveränetäten verſchiedener Art einander gegenüber: die zweier einzelnen Völker, und die der Geſammtheit aller europäiſchen Nationen. [80])

Das Organ der letzteren Souveränetät war die Londoner Conferenz, welche, in Ermangelung einer vollſtändigern politiſchen Repräſentation, berufen war, die Geſammtrechte Europa's auszuüben.

Auf dieſen Rechtsgrund hin beſtellte ſich die Conferenz von Neuem zum Schiedsrichter, indem ſie ihre Zuſtändigkeit aus der Erwägung einer höhern europäiſchen Geſammtordnung herleitete.

Der König von Holland war um ſo weniger berechtigt ihre Zuſtändigkeit zurückzuweiſen, als er zuerſt im November 1830 die Mächte angerufen, und dem ſchiedsrichterlichen Spruche vom 27 Januar 1831 ſeine Zuſtimmung gegeben hatte.

Nun enthielt aber dieſer Act, wie ſchon bemerkt, die Keime eines zweiten Schiedsſpruches in ſich. Denn da die Conferenz die Nothwendigkeit eines Austauſches von Gebietstheilen als erwieſen angenommen, und erklärt hatte, daß dieſer Austauſch durch ihre vorſorgliche Einwirkung Statt finden ſolle, ſo hatte ſie ſich auch das Recht zugeſprochen, über die Anwendung der Trennungsgrund-

80) „Jede Nation hat ihre beſonderen Rechte, aber Europa hat auch ſein Recht, welches ihm die Sorge für die ſociale Ordnung verleiht.“ (Protokoll Nr. 19, vom 19 Februar 1831, im *Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique, sur la situation de nos rélations extérieures au 15 Mars 1831. Brux. 1831. Pièces Justificat. Appendice p. 127.)

lagen definitiv zu erkennen; und indem sie in dem Protokolle vom 19 Februar dieses ihr System darlegte, sprach sie auch aus, daß sie bei dem Abschlusse des endlichen Vergleichs zwischen den Parteien vermittelnd eintreten werde.

Um dieser Intervention zu entgehen, hatten zu London die Commissäre des belgischen Regenten sich in den 18 Artikeln vom 26 Junius 1831 stipuliren lassen, daß der Gebietsaustausch facultativ, nur durch freie Uebereinstimmung der Parteien zu Stande zu bringen sey, und daß daher die Mächte ihre Vermittlung (bons offices) nur dann, wenn sie dazu aufgefordert werden würden, eintreten lassen sollten.

In ihrer Protestation vom 21 Julius 1831 *) erhob sich die holländische Regierung mit allem Nachdruck gegen den Theil der 18 Artikel welcher dahin zielte, der Conferenz das Recht zur Ertheilung eines neuen schiedsrichterlichen Spruchs zu entziehen, und so den Parteien bei der Auslegung der Trennungsgrundsätze ihre natürliche Freiheit zurück zu geben. Nachdem diese Regierung die Vortheile der Anordnung vom 20 Januar herausgehoben hatte, mittelst welcher die Mächte sich das Recht vorbehalten hätten, durch eine endliche Entscheidung die Streitigkeiten auf die den Trennungsgrundlagen am meisten entsprechende Weise auszugleichen, fügte sie noch hinzu, daß, indem die 18 Artikel sich darauf beschränkten, nur die Vermittlung (bons offices) der Mächte in Anspruch nehmen zu lassen, in dieser Beschränkung das Mittel gegeben sey, durch willkürliche Auslegungen alles wieder zweifelhaft und ungewiß zu machen.

Belgien hätte das Recht zugestanden, unter Berufung auf die achtzehn Artikel, ein aufgenöthigtes Schiedsgericht

*) Abgedruckt in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 72 — 84.

abzulehnen, während Holland dieß nicht thun konnte, ohne eine Acte geltend zu machen, gegen die es sich selber verwahrt hatte.

Indem die Conferenz das Schiedsrichteramt wieder an sich nahm, genügte sie dem Principe der von Holland angenommenen Trennungsgrundlagen; dagegen verletzte sie den Grundsatz der von Belgien angenommenen Friedenspräliminarien. In zwei Noten vom 15 October 1831*) setzte die Conferenz die Gründe ihrer Entschließungen auseinander.

Auszug aus der ersten Note.

„Da die Unterzeichneten nicht länger Fragen unentschieden lassen konnten, deren unmittelbare Lösung ein europäisches Bedürfniß fordert, da sie diese Lösung herbeiführen müssen, wenn sich aus ihrer Unentschiedenheit nicht das unübersehbare Unglück eines allgemeinen Kriegs entwickeln sollte; und da sie auch bereits durch die Mittheilungen, welche von dem belgischen Hrn. Bevollmächtigten und dem Hrn. Bevollmächtigten der Niederlande ihnen gemacht wurden, über alle streitigen Punkte hinlänglich aufgeklärt waren: so gehorchten sie nur einer Pflicht, welche die Höfe zu erfüllen sich selber und den übrigen Staaten schuldig sind, einer Pflicht, welche alle unmittelbaren Vergleichsversuche zwischen Holland und Belgien unerfüllt ließen; so respectirten sie bloß das oberste Gesetz, welches eines der allerwichtigsten Interessen Europa's dictirte; so ergaben sie sich bloß einer Nothwendigkeit, die immer gebieterischer wurde, als sie die Bedingungen einer definitiven Auseinandersetzung festsetzten, welche Europa, das den Frieden liebt, und dessen Fortdauer zu verlangen berechtigt ist, in den von beiden Parteien gemachten und wechsel-

*) Abgedruckt in dem angeführten Rapport du 20 Oct. 1831. p. XIX — XXII.

weiſe von der einen angenommenen, von der andern verworfenen, Vorſchlägen ſeit einem Jahre vergeblich geſucht hat.“

Auszug aus der zweiten Note.

„Indem die fünf Höfe es über ſich nehmen, und ſich verpflichten, zu den fraglichen Artikeln die Zuſtimmung Hollands (Belgiens) ſelbſt dann zu erhalten, wenn ſie anfangs verweigert werden ſollte; indem ſie überdieß den Vollzug dieſer Artikel verbürgen, welche, nach ihrer innigen Ueberzeugung, da ſie unverkennbar auf billigen Grundſätzen beruhen, Belgien (Holland) alle die Vortheile, welche es zu fordern berechtigt iſt, gewähren, können ſie nicht umhin, hiermit ihren feſten Entſchluß zu erklären, daß ſie ſich mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln der Erneuerung eines Streites widerſetzen werden, der, wie er nunmehr gegenſtandlos geworden, ſo auch für die beiden Länder zur Quelle großen Unglücks werden, und für Europa die drohende Gefahr eines allgemeinen Kriegs herbeiführen würde, welchem zuvorzukommen die erſte Pflicht der fünf Mächte iſt. Je mehr aber dieſer Entſchluß geeignet iſt, Belgien (Holland) über ſeine Zukunft und über die Verhältniſſe zu beruhigen, die daſelbſt ſo lebhafte Sorge erregen, um deſto unverkennbarer iſt die Berechtigung der fünf Höfe, ebenfalls alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um die Zuſtimmung Belgiens (Hollands) zu den oben erwähnten Artikeln auch dann herbeizuführen, wenn es gegen alle Erwartung dieſelbe verweigern ſollte.“

Die Conferenz ſah ein, daß die Gebietstheile und die Schulden nach dem nämlichen Grundſatze vertheilt werden müßten; und in beiderlei Hinſicht wandte ſie auf Holland das *Postliminium* von 1790 an.

Es wäre möglich gewesen, zwischen den Gebietstheilen und den Schulden ein Compensirungssystem festzusetzen.

Einerseits hätte man Belgien einige der holländischen Besitzungen in der Provinz Limburg bewilligen, andererseits Holland von einem Theil seiner alten Schuld entlasten können.

Zu gleicher Zeit hätte man Europa die nöthigen Bürgschaften geben können, indem man dem deutschen Bunde, so wie demselben das Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg zusteht, auch die Festung Maestricht anvertraut hätte.

Allein konnte man seit der Niederlage im August noch an solche kühne Neuerungen denken?

Die Conferenz kam dahin, für die Theilung der Gebietstheile einen Grundsatz der Compensirung einzuführen, und dann einen andern für die Theilung der Schulden.

Gebietstheilung.

Austausch eines Theiles von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg.

Nach dem in den Trennungsgrundlagen angenommenen obersten Grundsatze, hätte die holländische Regierung bei der Gebietstheilung nur die Landschaften, Städte, festen Plätze und Orte in Anspruch nehmen können, welche im Jahr 1790 der Republik der vereinigten Niederlande zugehörten; folglich hätte sie in der jetzigen Provinz Limburg nur auf einen Antheil an der Souveränetät über den Condominat Maestricht, auf den Besitz von Venloo und auf die 53 sogenannten Generalitätsdörfer*) ein Recht gehabt; dagegen hätte die holländische Re-

*) Die holländischen Besitzungen welche im Jahre 1790 die sogenannten Generalitätslande bildeten, sind folgende:

Nr. 1. Amby	. .	mit einer Bevölkerung von			573	Einw.
2. Beek	. . .	—	—	—	2086	—
3. Beesel	. .	—	—	—	1084	—
4. Belfeld	. .	—	—	—	583	—

gierung, in Nordbrabant und in Geldern, auf die durch den Tractat vom 15 Januar 1800 der bataviſchen Republik abgetretenen Enclaven jeden Anſpruch verloren. Dieſe Auslegung war in den achtzehn Artikeln förmlich anerkannt worden,

---

Nr. 5.	Bemeten	. mit einer	Bevölkerung	von	208	Einw.
6.	Berg . . .	—	—	—	—	708	—
7.	Borghaeren	—	—	—	—	528	—
8.	Bunde . .	—	—	—	—	512	—
9.	Cadier . .	—	—	—	—	172	—
10.	Dalgrimby .	—	—	—	—	285	—
11.	Eysden . .	—	—	—	—	1360	—
12.	Geull . .	—	—	—	—	962	—
13.	Grand-Looz	—	—	—	—	201	—
14.	Galoppe (Gulpen)	—	—	—	—	1577	—
15.	Houthem .	—	—	—	—	595	—
16.	Hulsberg .	—	—	—	—	896	—
17.	Itteren . .	—	—	—	—	567	—
18.	Klimmen .	—	—	—	—	916	—
19.	Konninxheim	—	—	—	—	503	—
20.	Linne . .	—	—	—	—	686	—
21.	Lommel . .	—	—	—	—	2028	—
22.	Maesbracht .	—	—	—	—	983	—
23.	Mergeraten	—	—	—	—	821	—
24.	Meersen . .	—	—	—	—	1655	—
25.	Mechelen .	—	—	—	—	734	—
26.	Montfort .	—	—	—	—	591	—
27.	Mopertingen	—	—	—	—	388	—
28.	Nederheim .	—	—	—	—	385	—
29.	Nieuwhagen .	—	—	—	—	943	—
30.	Nieuwstad .	—	—	—	—	676	—
31.	Odilienberg .	—	—	—	—	584	—
32.	Obbicht . .	—	—	—	—	546	—
33.	Ohe et Laak	—	—	—	—	456	—
34.	Oost . . .	—	—	—	—	278	—
35.	Vieux Fauquemont	—	—	—	—	512	—
36.	Vofferhoft .	—	—	—	—	729	—
37.	Roosteren .	—	—	—	—	711	—
38.	Russon . .	—	—	—	—	843	—
39.	Schimmert .	—	—	—	—	1245	—
40.	Schin op de Geull	—	—	—	—	319	—
41.	Schaesberg .	—	—	—	—	892	—

und man darf glauben, daß ſie im definitiven Vertrage würde feſtgehalten worden ſeyn, hätten die Belgier in dem Feldzuge des Monates Auguſt 1831 obgeſiegt. Konnten ſie aber dem *vae victis* entgehen? Die Conferenz blieb bei der entgegen-

---

Nr. 42.	Sluiſe . .	mit einer	Bevölkerung	von	368	Einw.
43.	Stevensweert	—	—	—	828	—
44.	Strucht . .	—	—	—	239	—
45.	Uliſtraten .	—	—	—	680	—
46.	Vaals . .	—	—	—	2560	—
47.	Fauquemont	—	—	—	632	—
48.	Venloo. .	—	—	—	6306	—
49.	Vlodorp . .	—	—	—	753	—
50.	Veulun (Follogne)	—	—	—	290	—
51.	Vleytingen .	—	—	—	863	—
52.	Voerendal .	—	—	—	1539	—
53.	Vroenhoeven	—	—	—	1025	—
54.	Zeppenen .	—	—	—	1167	—
	Maeſtricht 22,000 Einwohner, zur Hälfte				11,000	—
				zuſammen	58,861	Einw.

Die Einwohnerzahl in der Provinz Limburg beträgt 338,095; die Gemeinden welche die ſogenannte Generalität bildeten, umfaſſen alſo nicht ein volles Sechstel der Geſammtbevölkerung dieſer Provinz.

Auch ſind dieſe Gemeinden nicht in demſelben Landgebiete vereinigt, ſondern in folgender Weiſe in der Provinz Limburg zerſtreut:

In dem Arrondiſſement Maeſtricht.

Nr. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 51. 52. 53.

In dem Arrondiſſement Ruremonde.

Nr. 3. 4. 20. 21. 22. 26. 31. 36. 37. 48.

In dem Arrondiſſement Haſſelt.

Nr. 49. 54.

Auf dem rechten Ufer der Maas.

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 22. 23. 24. 26. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 52.

Auf dem linken Ufer der Maas.

Nr. 10. 13. 19. 21. 25. 27. 28. 38. 42. 49. 51. 53. 54.

gesetzten Auslegung stehen, und, ungeachtet des Grundsatzes des *Postliminii* von 1790 nahm sie an, daß Holland auf die ausschließliche Souveränetät über Maestricht, so wie auf alle deutschen Enclaven in Nordbrabant und Geldern ein Recht habe. In ihrer Denkschrift vom 4 Januar 1832 gibt die Conferenz zu, daß allein die in den achtzehn Artikeln enthaltene Auslegung dem Urtexte angemessen sey. Sie sagt:

„Nach dem Wortlaute des Art. 1 dieser Acte sollen die Gränzen Hollands alle Gebietstheile, Städte, festen Plätze und Orte umfassen, welche im Jahr 1790 der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen zugehörten.

„Nach Art. 2 soll Belgien aus allen übrigen Gebietstheilen, das Großherzogthum Luxemburg ausgenommen, bestehen, welche in den Verträgen von 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten.

„Da nach den Grundsätzen der juristischen Auslegung die grammatische oder wörtliche Interpretation die Regel bildet, so könnte man allerdings behaupten, daß durch den ersten Artikel Holland nichts zugewiesen worden sey, als genau das, was die Republik im Jahr 1790 besaß; und daß nach Art. 2 Belgien von dem vereinigten Königreiche der Niederlande Alles erhalten müßte, was Holland 1790 nicht besaß. Nach dieser Auslegung wären die deutschen Enclaven, welche Holland im Jahr 1790 nicht inne hatte, ferner die im Jahr 1815 von Frankreich getrennten 10 Cantons, welche 1790 ebenfalls nicht zu Holland gehörten, und endlich alle Hoheitsrechte, welche Holland in dem erwähnten Jahre in der Stadt Maestricht nicht ausübte, dem Königreiche Belgien zugefallen.

„Indessen setzte Holland dieser Auslegung entgegen, daß es die deutschen Enclaven im Jahr 1800 unter beschwerendem Titel erworben habe; daß Belgien auf die Nachfolge in die Gerechtsamen, welche Fürsten des ehemaligen deutschen Reichs über

dieſe Enclaven und über die Stadt Maeſtricht zugeſtanden, keinen Rechtstitel habe; endlich die Thatſache, daß die 10 Cantons in den Tractaten von 1815 nicht unter dem Namen des Königreiches der Niederlande begriffen geweſen, ſondern daß ſie als ein gemeinſames Erwerbſtück zu dieſem ſchon conſtituirten Königreiche erſt ſpäter hinzugekommen wären.

„In den 24 Artikeln vom 15 October hat die Conferenz, nach reiflicher Erwägung dieſer Anſprüche, Holland den vollen Beſitz der deutſchen Enclaven und der Stadt Maeſtricht zugeſichert.“

Allein nicht genug, daß man dem 1ſten Artikel der Trennungsgrundlagen dieſe gezwungene Deutung aufnöthigte, mußte auch noch ein Mittel aufgefunden werden, zwiſchen Venloo und Maeſtricht einen Gebietszuſammenhang herzuſtellen. Holland beſaß auf dem rechten Ufer der Maas 40 zerſtreut liegende Gemeinden, auf dem linken Ufer 13. Letztere waren keineswegs genügende Tauſchgegenſtände, um gegen ihre Abtretung Holland den vollen Beſitz des rechten Maasufers zu ſichern. So kam man auf den Gedanken, das Großherzogthum Luxemburg, welches man als ein von Belgien Getrenntes betrachtete, zu zerſtückeln.

Bei dieſem Austauſche kamen noch andere Rückſichten in Betracht.

Wenn Holland ſein Gebiet längs der Maas ausdehnt, ſo ſichert es ſich einen größeren Continentaleinfluß, und wird zu einer zweiten Barrière gegen Frankreich.

Wenn der nördliche Theil des Großherzogthums Luxemburg mit Belgien vereinigt wird, ſo erhält die franzöſiſche Gränze von Givet bis nach Longwy an der belgiſchen Neutralität einen Schutz gegen Deutſchland.

Man machte ferner geltend, daß das Großherzogthum Luxemburg, wenn es auf den deutſchen Theil dieſes Landes

beſchränkt werde, ein gleichartigeres Ganzes darbiete, und ungeachtet der Abtretung des andern (walloniſchen) Theils, als ein integrirender Beſtandtheil des deutſchen Bundes, der im Beſitze der Feſtung bliebe, fortbeſtehe.

Ueberdieß kann der walloniſche Theil der Provinz, in Folge der Vereinigung des alten Herzogthums Bouillon mit dem Königreiche der Niederlande, als in einer eigenthümlichen Lage befindlich betrachtet werden, wie ſolches der Fürſt Talleyrand ſchon am 17 April 1831 der Conferenz auseinander geſetzt hat. [81])

---

81) „Was die Bemerkungen über die Einzelnheiten betrifft, mit welchen der franzöſiſche Bevollmächtigte ſeine Erklärung begleitete, ſo hat die Conferenz, nach genauer Erwägung derſelben den gemeinſamen Beſchluß gefaßt .....

„Daß, in Folge des nämlichen Grundſatzes, die zu London als Conferenz verſammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe, in Beziehung auf das Herzogthum Bouillon eine Prüfung der beſtehenden Verträge in der Abſicht vornehmen werden, um, gemäß den Bemerkungen des franzöſiſchen Bevollmächtigten klar herauszuſtellen, welche Eigenthümlichkeiten in der Lage dieſes Herzogthums etwa vorwalten möchten, damit die gerechteſte Rückſicht auf dieſe Lage bei den Maßregeln genommen werde, die in dem Großherzogthum Luxemburg zu ergreifen nöthig werden könnte." (Protokoll Nr. 21, vom 17 April 1831, in dem Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 46.)

In den Inſtructionen welche das franzöſiſche Cabinet unter dem 1 März 1831 dem Fürſten Talleyrand zuſandte, (Anlage zum Protokoll Nr. 20 vom 17 März, Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 35—36.) hatte ſich Graf Sebaſtiani hierüber noch beſtimmter erklärt. Dieſe Inſtructionen enthalten das ganze Territorialbeſtandſyſtem der 24 Artikel. Wir entlehnen daraus folgende Stelle:

„Es hat der franzöſiſchen Regierung immer geſchienen, daß man zu dieſem Großherzogthume nicht das ganze Gebiet rechnen dürfe, welches der König der Niederlande damit vereinigte, als er daraus eine Provinz ſeines Königreichs bildete, und deren Deputirte in die zweite Kammer der Generalſtaaten berief, ſtatt dem Großherzogthum eine beſondere Regierung

Die fünf Mächte hatten am 30 Auguſt die deutſche Bundesverſammlung um die zur Verwirklichung dieſes Austauſches nöthigen Vollmachten erſucht; unter Zuſtimmung des Königs-Großherzogs wurden auch wirklich ſolche Vollmachten am 9 September von der Bundesverſammlung der Conferenz ertheilt. [82])

In

---

vorzuſetzen, und daſſelbe als einen beſonderen Staat zu regieren, wie die Verträge von 1815 es vorzuſchreiben ſcheinen. Die franzöſiſche Regierung iſt demnach der Meinung, daß, in Gemäßheit dieſer Verträge, das Herzogthum Bouillon vom Großherzogthume Luxemburg getrennt werden müſſe. Es ſcheint ihr keinem Zweifel unterworfen, daß das Herzogthum Bouillon dem Königreiche der Niederlande, und nicht dem Hauſe Naſſau zugetheilt werden ſollte, welches als Erſatz für ſeine alten Beſitzungen auf dem rechten Rheinufer nichts erhalten hat, als das ehemalige öſtreichiſche Herzogthum Luxemburg. Dieſe Gebietstheile können alſo mit dem neuen Großherzogthum nicht vereinigt bleiben; ſie müſſen im Gegentheil mit Belgien vereinigt werden. Damit aber dieſe Vereinigung in ſolcher Weiſe geſchehe, daß, gemäß dem Art. 4 der Anlage A zum Protokolle Nr. 12, ein vollkommener Gebietszuſammenhang für beide Staaten entſtehe, iſt es unumgänglich nothwendig vor Allem die Austauſchungen feſtzuſetzen. Ein Gebietszuſammenhang, deſſen Vortheile und Nothwendigkeit auf allen Gränzen Hollands und Belgiens die Conferenz wohl gefühlt hat, muß auch zwiſchen Maeſtricht und Stephansweerd, und zwiſchen Stephansweerd und der alten holländiſchen Gränze, wo er niemals beſtand, hergeſtellt werden. Daher muß Belgien auf Theile des ihm angewieſenen Gebietes verzichten, und dafür durch Gebietstheile von gleichem Werthe von den ehemaligen holländiſchen Beſitzungen oder dem alten Herzogthum Luxemburg entſchädigt werden. Bevor über dieſe wichtigen Punkte eine Erklärung und Verſtändigung ſtatt gefunden, kann die franzöſiſche Regierung zu der im Protokoll vom 20 Januar feſtgeſetzten Abgränzungslinie ihre Zuſtimmung nicht vollſtändig ertheilen."

82) Schon ſeit dem Monat November 1830 hatte die deutſche Bundesverſammlung gegen die Conferenz eine Art Initiative ergriffen, indem ſie ſich an ſie wendete um mit Gewißheit zu erfahren, ob ſie keine Mittel, welche die Intervention Deutſchlands überflüſſig machten,

In Folge der Abtretung des rechten Maasufers an Holland hörte das Königreich Belgien auf, Deutschlands Gränznachbar zu seyn, während es durch die Wiederherstellung des *Status quo* von 1790 auf mehreren Punkten mit Preußen in Berührung gekommen wäre; die Conferenz, immer nach einem Ausgleichungssysteme handelnd, setzte als Bedingung des Austausches fest, daß Belgien den freien Transit nach Deutschland beibehalten sollte, sey es vermittelst der schon vorhandenen, sey es vermittelst neuer auf seine Kosten herzustellenden Verbindungswege.

Die definitive Abfassung der 24 Artikel ist vom 15 Oct.*)

---

aufgefunden hätte, oder aufzufinden beschäftigt sey. (Anlage C zu dem Protokoll Nr. 6 vom 18 Dec. 1830).

Das Protokoll Nr. 24. vom 21 Mai 1831, (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports p. 57, 58.) welches eine Abtretung des Großherzogthums Luxemburg als möglich annimmt, hat niemals eine Verwahrung von Seiten der deutschen Bundesversammlung hervorgerufen.

Da die belgische Regierung sich unter dem 29 Jul. 1831 an den Militärgouverneur der Festung Luxemburg gewendet hatte, um, kraft des Art. 3 der 18 Artikel, die ungestörte Fortdauer des *Status quo* zu verlangen, so übersandte die Bundesversammlung, durch einen Beschluß vom 11 Aug., dieses Schreiben der Conferenz, und erneuerte auf diese Weise die gegen diese diplomatische Versammlung bereits ergriffene Initiative. Die Conferenz benutzte diese Gelegenheit, um sich Vollmachten zu erbitten, (Protokoll Nr. 36 vom 30 Aug. 1831, in dem *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'État des négociations le 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice p. 75—79.) die von der Bundesversammlung auf die Conferenzgesandten des östreichischen und preußischen Hofes gestellt wurden, und mit welchen sie von der Bundesversammlung gleichzeitig Erläuterungen erhielt, die sie in das Protokoll Nr. 42 vom 24 September 1831 (in dem angeführten *Rapport* Appendice. p. 84—87) aufnahm.

(Anmerk. zur 3ten Auflage.)

*) Urkundenbuch zu diesem Werke III. 1.

Zufällig hatte die belgiſche Regierung von einem früheren Entwurfe dieſer Artikel Kenntniß erhalten, in welchem zur Gränze die Linie angenommen wurde, welche den Bezirk Neufchâteau von dem Bezirke Luxemburg ſcheidet. Die belgiſche Regierung machte dagegen ſogleich Einwendungen, die von Brüſſel nach Paris, und von da, durch den Telegraphen, nach London übermacht wurden, worauf auch die fragliche Abgränzung am 14ten noch Abänderungen erhielt. Zu dem Ende wurde beinahe aufs Gerathewohl eine Linie von Rodange aus ſo gezogen, daß Belgien die Stadt Arlon und die Straße nach Longwy zufiel. Die genauern Inſtructionen, welche von belgiſcher Seite nach London geſchickt worden waren, kamen zu ſpät dahin.

Auch hatte die belgiſche Regierung ſich ſehr, aber erfolglos, bemüht Ruremonde zu behalten.

Theilung der Schulden.

Vortheile in Beziehung auf den Handel.

In ihrem Protokoll vom 27 Januar 1831 hatte die Conferenz einen erſten Ausgleichungsentwurf vorgelegt, nach welchem Belgien $^{15}/_{31}$ der ganzen Schuldenmaſſe, ohne Rückſicht auf deren Urſprung zu übernehmen gehabt hätte; dagegen aber ſollte es Schifffahrt und Handel nach den holländiſchen Colonien, in demſelben Maße und mit den nämlichen Rechten und Vorzügen wie die Holländer ſelbſt, ferner treiben dürfen.

Nachdem aber Belgien dieſe Vorſchläge abgelehnt hatte, nahm die Conferenz ein neues Ausgleichungsſyſtem an, welches darin beſtand, daß die Schulden nach ihrem Urſprunge getheilt würden.

Die Schulden aus der Zeit vor der Vereinigung waren im Art. 6 der 8 Artikel vom 21 Jul. 1814 für gemeinſchaftlich erklärt worden, mit den Worten: „Die Laſten ſollen wie

die Vortheile gemeinschaftlich seyn; die bis zur Zeit der Vereinigung einerseits von den holländischen, andererseits von den belgischen Provinzen eingegangenen Schulden, werden der Generalstaatscasse der Niederlande zur Last fallen.“

Die Conferenz hatte sich, als sie den ersten Ausgleichmaßstab in Vorschlag brachte, über die Wirkungen des Art. 6 der Acte vom 21 Jul. 1814 folgendermaßen ausgedrückt:

„Nach diesem Artikel gründet sich die Gemeinschaftlichkeit der Lasten, Schulden und Vortheile, welche hier zum Grundsatz gemacht wird, offenbar auf die Vereinigung der holländischen mit den belgischen Provinzen. Demnach würde es scheinen, als ob, wenn die Vereinigung aufhört, auch die fragliche Gemeinschaft aufhören müsse, und nach einer andern nothwendigen Folge dieses Axioms, könnten die Schulden, welche im System der Vereinigung vermengt worden waren, im System der Trennung wieder geschieden werden.

„Auf diese Grundlage hin würde jedes Land fürs Erste ausschließlich die Schulden wieder übernehmen müssen, mit welchen es vor der Vereinigung belastet war. Folglich hätten die holländischen Provinzen für die Schulden Vorkehrung zu treffen, die sie bis zu dem Zeitpunkte in welchem ihnen die belgischen Provinzen beigefügt wurden, gewirkt hatten, die belgischen Provinzen aber für die Schulden, welche in jenem Zeitpunkte auf ihnen lasteten. Der Passivstand dieser letzteren Provinzen würde demnach zuvörderst umfassen:

„Die östreichisch-belgische Schuld, aus der Zeit da Belgien dem Hause Oestreich angehörte;

„Alle alten Schulden der belgischen Provinzen;

„Alle Schulden, welche auf denjenigen Gebietstheilen ruhen, welche jetzt noch zu Belgien geschlagen werden sollen.

„Außer diesen eben aufgezählten ausschließlich belgischen Schulden, hätte es zuvörderst noch die Schulden in ihrem ganzen Umfange zu tragen, welche nur

in Folge der Vereinigung Holland zur Last gefallen sind, und dann auch den Betrag der Opfer, welche Holland, um die Vereinigung Belgiens zu erlangen, gebracht hat."

Hypothetisch hatte also die Conferenz Belgien zwei Arten alter Schulden zugetheilt, welche Holland und der Gemeinschaft fremd waren.

Verweilen wir zunächst bei den Schulden, die das Protokoll vom 27 Januar als ausschließlich belgische bezeichnet.

Der erste Pariser Frieden vom 31 Mai 1814 hatte Frankreich aller fremden in das große Buch des Kaiserreichs eingetragenen Schulden enthoben. Es hieß Art. 21 dieses Vertrages:

„Die ursprünglich auf die Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören sollen, speciell hypothecirten oder durch die innere Verwaltung dieser Länder contrahirten Schulden bleiben diesen Ländern zur Last. Folglich soll, vom 22 Dec. 1813 an, der Theil dieser Schulden, der in Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden ist, der französischen Regierung gut geschrieben werden. Die Documente aller derjenigen Schulden, welche für die Inscription vorbereitet, aber noch nicht eingeschrieben worden sind, sollen den Regierungen der respectiven Länder überliefert werden. Die Verzeichnisse aller dieser Schulden sollen durch eine gemischte Commission aufgenommen und festgesetzt werden."

Diese erste Schuld könnte man, um sie von einer andern zu unterscheiden, deren Ursprung nicht so unbestritten ist, die franco-belgische nennen.

Der eben erwähnte Art. 21 des ersten Pariser Friedens enthält in Beziehung auf Belgien nichts Anderes, als die Aufhebung des achten Artikels des Lüneviller Friedensschlusses; allein im Lüneviller Friedensvertrage war ausdrücklich bedungen worden, daß Frankreich nur solche Schulden zu übernehmen habe, welche von förmlich durch die Stände der abgetretenen Länder bewilligten

Anleihen, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung besagter Länder herrührten. Demnach waren die von Oestreich ohne förmliche Ermächtigung der Landstände auf die belgischen Provinzen [83]) hypothecirten Schulden, auch dieser Macht zur Last geblieben.

In der Absicht die gänzliche Befreiung Oestreichs von dieser Schuld zu bewirken, wurde zu dem Wiener Vertrage vom 31 Mai 1815 noch ein geheimer Artikel hinzugefügt, nach welchem der neue König der Niederlande sich verpflichtete, über diesen Gegenstand auch mit Oestreich eine Liquidation zu eröffnen. [84])

In Folge dieser, durch einen geheimen Vorbehalt, den Lüneviller und Pariser Friedensschlüssen gegebenen Ausdehnung, schloß der König der Niederlande mit Oestreich zwei Verträge ab. Der eine, vom 11 Oct. 1815 [85]) wurde öffentlich bekannt gemacht, der andere vom 5 März 1828 ist geheim geblieben.

Durch diese Verträge wurde die sogenannte östreichisch-belgische Schuld geschaffen.

Gehen wir nun zu den Schulden über, welche das Protokoll vom 27 Januar, obgleich sie nicht belgische Schulden waren, Belgien zur Last legen wollte.

Diese bestanden erstlich in den, Holland in Folge der Vereinigung mit Belgien zugefallenen Schulden. Darunter konnte nur die russische Anleihe von 25 Millionen Gulden verstanden seyn, wovon die Hälfte, durch die Uebereinkunft vom 19 Mai 1815, dem vereinigten Königreich der Niederlande zur Last gelegt worden war. [86])

83) Schoell, Histoire abrégée des traités, Band XI, S. 119.
84) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6, S. 662.
85) De Martens, Recueil, Supplém. Tom. 6. S. 660.
86) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6. S. 290.

Zweitens, in dem Betrage des Schätzungswerthes der von Holland, zum Zweck der Vereinigung gebrachten Opfer; nämlich die für den Verlust des Vorgebirges der guten Hoffnung, Demerary, Essequebo und Berbice Holland gebührende Entschädigung. Diese alten holländischen Besitzungen hatte England von Frankreich und der batavischen Republik erobert, und, nach den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13 Aug. 1814, nicht zurückerstattet. [87])

Dieser doppelte Vorschlag, den man aus dem Protokoll vom 27 Jan. herleiten konnte, war aber unhaltbar. Das unwürdigerweise einer Colonie gleichgestellte Belgien war wieder Eigenthümer seines Selbsts geworden, und hatte einen Tausch vernichtet, der für dasselbe nichts Bindendes hatte; hingeopfert im Jahr 1814 durch einen Tauschvertrag, wäre es im Jahr 1831 durch eine Auslösung abermals hingeopfert worden. England hatte seinerseits den Holländern keine Gewährleistung gegen Revolutionen gegeben. Hätten sich die Bewohner des alten Vorgebirges der Stürme, die von Demerary, Essequebo und Berbice von dem Mutterlande getrennt und unabhängig erklärt, wer hätte wohl behaupten mögen, daß Holland verpflichtet gewesen wäre Großbritannien in sein Besitzthum wieder einzusetzen? England hätte in einem solchen Fall die Colonien ohne Ersatz verloren, wie Holland Belgien verloren hat. Dazu kommt noch, daß das holländische Volk und dessen König die belgische Revolution sich selbst zuschreiben müssen; sie haben nichts gethan, um sie abzuwen-

87) De Martens, Recueil, Supplém. Tome 6. S. 57. — Alle diese Colonien konnte England behalten, ohne daß Holland das Geringste dagegen einzuwenden befugt war, 1) als Eroberungen; 2) als Entschädigung für die Kosten des gegen Frankreich, dessen Bundesgenosse die batavische Republik gewesen, geführten Krieges. Das englische Parlament hat mehr als Einmal über die Uneigennützigkeit welche seine Regierung im Jahr 1814 bewies, Klage geführt.

S. de la Marre *Lettre à Lord Aberdeen*, Londres 1832. p. 114.

den; die Schuld war die ihrige, ihnen gebührt auch die Strafe: für das Vorgebirge der guten Hoffnung hatten sie ein neues Vorgebirge der Stürme erhalten.

Den das russische Anlehen betreffenden Verabredungen war Belgien völlig fremd. Wem sollte man aber dasselbe zur Last legen, Holland, oder dem ursprünglichen Schuldner, Rußland? *)

---

*) Durch einen zu London am 19 Mai 1815 zwischen England und dem Könige der Niederlande einerseits, und Rußland andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag, (Note 86) hatten die beiden erstern Mächte das von Rußland bei Hope und Comp. contrahirte Darlehen von 25 Millionen Gulden holländisch Courant sammt Zinsen, jede zur Hälfte abzutragen übernommen, jedoch in der Art, daß Rußland der Schuldner blieb, und die beiden einstehenden Mächte die laufenden Zinsen und den jährlichen Capitalabtrag dessen Agenten in Holland zustellen sollen. Als Beweggrund für diese Uebernahme wird in der Einleitung zu dem Vertrage bezeichnet: die Erwerbung der belgischen Provinzen durch den König der Niederlande, und die großen Opfer, welche Rußland der Führung des Befreiungskrieges gebracht habe. Von Seiten Englands waltete aber hierbei der Beweggrund ob, Rußland rücksichtlich der (vorzugsweise von Englands Diplomaten ausgegangenen) Combination des vereinigten Königreiches der Niederlande auch für die Zukunft von seiner Politik abhängig zu machen. Im Art. 5 des Vertrages wurde nämlich die Resolutivclausel hinzugefügt: daß die stipulirten Zahlungen von Seiten beider eintretenden Mächte aufhören sollen, wenn der König der Niederlande den Besitz und die Souveränetät der belgischen Provinzen vor der gänzlichen Liquidition dieser Schuld verlieren sollte.

Nach der Wendung, welche die belgische Revolution 1830 genommen, machte Holland auch wirklich diese Clausel geltend, da Rußland bei den diplomatischen Verhandlungen, welche die Resultate der Revolution sanctionirten, mitgewirkt hatte. England verstand sich dagegen zur Fortentrichtung, um auch für die Zukunft, obgleich seine Ansichten über die Verbindung Hollands und Belgiens sich geändert hatten, Rußland, in Beziehung auf die belgische Frage, im Einklange mit seiner Politik zu erhalten, und dazu verpflichtete sich auch Rußland wirklich, durch den in der Note 88 angeführten Vertrag vom 16 Nov. 1831, ein Vertrag, durch dessen Inhalt die Anerken-

Hier zeigten ſich große Schwierigkeiten, welche England, durch alleinige Uebernahme der ganzen Schuld, edelmüthig hob.[88])

Die aus den Zeiten vor der Vereinigung herrührenden Verpflichtungen Belgiens beſchränkten ſich alſo auf die franzöſiſche und auf die öſtreichiſch-belgiſche Schuld.[89])

Die Conferenz ſchätzte die franzöſiſche Schuld[90]) auf . . . . . 2,000,000 fl.
und die öſtreichiſch-belgiſche[91]) auf 750,000

---

nung Belgiens von Seiten der Großmächte weſentlich gefördert werden mußte. Zu vergl. auch DE BÉCOURT, La Belgique et la Révolution du Juillet S. 366 — 371.

88) Uebereinkunft vom 16 Nov. 1831 zwiſchen Großbritannien und Rußland. (DE MARTENS Recueil Supplément Tome XIII. S. 542 — 544, und im Urkundenbuche zu dieſem Werke III. 5.)

Dieſe Frage wurde im General-Comité des Parlaments, am 12 Julius 1832 erörtert.

89) Die holländiſchen Bevollmächtigten haben die ältere Schuld, die unter dem Namen *Arriérée des Pays-Bas* oder *Nederlandsche Achterstand* bekannt iſt, mit in die Gemeinſchaftsſchulden aufgenommen, weil ſie ungefähr zu gleichen Theilen aus den nördlichen und den mittäglichen Provinzen herrühren. (S. die als Anlagen dem Protokoll Nr. 48 beigefügten Verzeichniſſe, in dem angeführten *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 103 — 114.)

90) „Die Conferenz, immer nach Gründen der Billigkeit verfahrend, hat den ſie leitenden Grundſätzen und Anſichten angemeſſen gefunden, daß eine andere Schuld, welche urſprünglich auf Belgien, vor deſſen Vereinigung mit Holland, laſtete, nämlich die für Belgien in das große Buch des franzöſiſchen Kaiſerreiches eingeſchriebene Schuld, die, nach deſſen Budgets, ſich beiläufig auf 4 Millionen Franken Renten oder 2 Millionen niederländiſche Gulden Rente belief, auch noch jetzt dem belgiſchen Schatz zur Laſt fallen müſſe. Das Paſſivum, welches alſo aus dieſem Grunde Belgien zu übernehmen hätte, würde 2 Millionen niederländiſche Gulden jährlicher Rente betragen."

(Auszug aus dem Protokoll Nr. 48, vom 6 October 1831 in dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 105.)

91) „Da die Intereſſen zu 2% von dem ſogenannten activen

Beide Angaben, von denen besonders die erste bestritten werden kann, bildeten eine Totalsumme von . . . . . 2,750,000 fl.

In dem Protokoll vom 27 Jan. hatte sich die Conferenz über die während der Gemeinschaft entstandenen Schulden nicht so bestimmt ausgedrückt, als es später in ihrem Protokoll vom 6 Oct. 1831 geschah, wo sie diesen zweiten Theil der belgischen Verpflichtungen auf folgende Weise begründete: *)

„Die Conferenz, anerkennend, daß Holland während der Vereinigung berechtigt war die Mitwirkung Belgiens zur Abtragung der Gesammtschuld des Königreiches der Niederlande zu verlangen, und daß zwischen beiden Ländern eine vollkommene Gemeinschaft der Lasten und Nachtheile bestehen mußte, ist einstimmig der Ueberzeugung, daß es diesem Grundprincip entgegen wäre, die besondern Vortheile, welche Holland oder Belgien von den während der Vereinigung gemachten Anleihen gezogen haben, auszumitteln, oder die Staatslasten, für welche diese Anleihen verwendet worden sind, zu specificiren; daß man demnach für die Theilung der gemeinschaftlich eingegangenen Schulden nur nach dem Verhältnisse der gegenseitigen Bevölkerung, oder nach dem Verhältnisse der von den Provinzen, aus welchen Belgien oder Holland nach ihrer Trennung bestehen werden, gezahlten Steuern, sich richten könne.

„Da dieses letzte Verhältniß für das billigste erachtet worden ist, indem es auf dem Antheil beruht, den ein jedes

---

Theile dieser Schuld, so wie die Deckung der Amortisirung des s. g. schwebenden Theiles, in runden Zahlen auf 750,000 niederländische Gulden jährlicher Renten geschätzt sind, so hätte Belgien aus diesem Grunde ein weiteres Passivum von jährlich 750,000 fl. Renten zu übernehmen."

(Auszug aus dem Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. 1831, in dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 105.)

*) In dem angeführten *Rapport* a. a. O. Appendice S. 104.

von beiden Ländern zur Abtragung der während der Vereinigung entstandenen Schulden wirklich beigetragen hat; da auch die Conferenz bei der Abfassung des Protokolls Nr. 12 vom 26 Jan. 1831 erkannt hat, daß nach einer Ermittelung der Durchschnittssummen in den Budgets der Jahre 1827, 28 und 29 der Beitrag beider großen Abtheilungen dieses Königreichs an der directen und der indirecten Steuer und den Accisen, für die eine $^{15}/_{31}$ und für die andere $^{16}/_{31}$ beträgt, so haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe diese Berechnung angenommen, wobei sie jedoch bemerken, daß dieses erwähnte Durchschnittsverhältniß aus Gründen der Billigkeit zu Gunsten Belgiens vermindert werden mußte, weil nach den in Ansehung der Gebietstheile getroffenen Anordnungen, Holland im Besitz von Ländern sich befinden würde, welche in dem Jahre 1790 ihm nicht zugehörten. Demzufolge hat die Conferenz für billig erachtet, die während der Vereinigung durch das Königreich der Niederlande begründeten Schulden, zwischen Holland und Belgien in dem Verhältniß von $^{15}/_{30}$ oder zu gleichem Antheil für jedes zu theilen.

„Indem die jährliche Rente sämmtlicher obgenannter Schulden sich in runden Zahlen auf 10,100,000 niederländische Gulden beläuft, so ergibt sich daraus für Belgien in Hinsicht auf diese Schuldenclasse ein Passivum von 5,050,000 niederländischer Gulden.“

Die Ausmittelung der gemeinschaftlichen Schuld geschah unabhängig von der Liquidation des Amortisationssyndicates, die den Gegenstand eines besondern Vorbehaltes geworden ist.

Es ist also durch eine von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte ausgegangene Acte erwiesen, daß eine fünfzehnjährige Verwaltung, während eines tiefen Friedensstandes, bei unermeßlichen Hülfsquellen, eine Schuld von 10,100,000 fl. jährlicher Renten nach sich gezogen hat; so viel betragen näm-

lich die Deficits des alten Königreiches der Niederlande. Ist nicht diese Thatsache allein eine Rechtfertigung der belgischen Revolution?

Die Conferenz war demnach zu folgenden Resultaten gekommen:

1) Belgische Schulden aus der Zeit vor der Vereinigung . . . . . 2,750,000 fl.

2) Die Hälfte von den während der Gemeinschaft entstandenen Schulden 5,050,000

Totalsumme 7,800,000 fl.

Soweit gelangt, glaubte die Conferenz noch einen neuen Ausgleichungsgegenstand aufnehmen zu müssen, den sie in folgenden Worten darlegte:

„In Berücksichtigung endlich der Schifffahrts- und Handelsvortheile, an welchen Holland Belgien theilnehmen zu lassen verpflichtet worden ist, und in Hinsicht auf die Opfer verschiedener Art, welche die Trennung für Holland nach sich gezogen hat, sind die Bevollmächtigten der fünf Höfe der Meinung, daß zu den drei oben verzeichneten Posten noch eine Summe von 600,000 fl. jährlicher Renten hinzugefügt werden müsse, welche, jenen Passiven hinzugerechnet, eine Totalsumme von 8,400,000 niederländische Gulden herausstellen würde.“ (Protokoll Nr. 48 vom 6 October 1831, in dem angeführten Rapport a. a. O. Appendice S. 105.)

Die Schifffahrts- und Handelsvortheile, deren Ankaufspreis auf solche Weise festgesetzt wurde, sind hauptsächlich:

1) Der freie Transit nach Deutschland, durch die Provinz Limburg;

2) Die Abschaffung der alten, auf die Schelde gelegten Staatsrechtsdienstbarkeiten, und die Freiheit dieses Flusses;

3) Die Schifffahrt auf den Binnenwässern zwischen der Schelde und dem Rhein.

Daß die Belgier gegen diese Art von Schuldenabtheilung gar viele Einwendungen zu erheben berechtigt sind, unterliegt keinem Zweifel; nur die hauptsächlichsten sollen hier herausgehoben werden [92]):

---

92) Zur Unterstützung dieser Einwendungen kann folgende Stelle aus dem Memorandum der Conferenz vom 4 Jan. 1832 (*Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. p. 42, 43.) angeführt werden:

„Die Zinsen aller ausschließlich belgischen Schulden, die Deckung des schwebenden Theils eben dieser Schulden, und die Zinsen der gemeinschaftlichen Schulden, unter beide Parteien nach dem Verhältniß vertheilt, in welchem jede derselben während der Gemeinschaft zu ihrer Abtragung mitgewirkt hatte, beliefen sich in runder Zahl nur auf eine Summe von jährlich 5,800,000 Gulden. Diese Summe ist bis zu 8,400,000 Gulden gesteigert, und dadurch also die ganze ehemalige holländische Schuldenlast um 2,600,000 fl. jährlich erleichtert worden. Ueber eine, nach einer besondern Uebereinkunft verwaltete auswärtige Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande sich auszusprechen, findet die Conferenz sich nicht berufen. Allein zu der Behauptung hält sie sich berechtigt, daß, wollte man auch die den Belgiern auferlegte jährliche Rente von 8,400,000 fl. mit dem Betrage der einzelnen Entschädigungsgegenstände, gemäß dem, was darüber das Protokoll vom 27 Januar an die Hand gibt, vergleichen, und demnach als solche betrachten: die gesammte Zinssumme von den Schulden, welche dieses Protokoll den Belgiern ganz zuweist; ferner die ganze Zinssumme von den durch Holland in der Abtretung seiner Colonien für die Erwerbung Belgiens gebrachten Opfern, gemäß der Acte welche deren Capitalwerth festsetzt; ferner die verhältnißmäßige Zinsrate von denjenigen Lasten, welche, nach dem Protokoll vom 27 Junius für gemeinschaftliche erklärt und nach dem oben festgestellten Theilungsprincip Belgien zugeschieden wurden; endlich selbst die

Die Belgier können die Richtigkeit des Anschlages der französischen Schuld bestreiten;

Sie können den Ursprung der östreichisch-belgischen Schuld bestreiten, da sie bloß der gefälligen Nachgiebigkeit König Wilhelms gegen Oestreich ihr Daseyn verdankt;

Sie können, in Beziehung auf die Schulden der Gemeinschaft fragen, ob nicht die Billigkeit erfordert hätte, daß ihr jedesmaliger Ursprung im Einzelnen ermittelt, und jeder einzelne Schuldposten demjenigen Lande zugeschieden werde, welches davon den unmittelbaren Vortheil hatte?

Sie können fragen, ob es nicht billig gewesen wäre, die Ungerechtigkeiten, die bei der Amortisation statt gefunden hatten, dadurch wieder gut zu machen, daß diese Wohlthat zu gleichen Theilen auch auf die alten belgischen Schulden ausgedehnt worden wäre?

Ob es nicht billig gewesen, Belgien den Ertrag seiner während der Gemeinschaft veräußerten Domänen zu gut zu schreiben, und auch ihm einen Antheil an der Flotte zukommen zu lassen?

Ob nicht, sey es durch eine regelmäßige Liquidation, oder auch nur durch eine approximative Schätzung, erst das Activum hätte ermittelt werden sollen, ehe man das Passivum festgestellt hätte?

Die Conferenz fand indessen, wie wir gesehen haben, einen Verwerfungsgrund gegen die drei ersten Einwendungen in dem Artikel 6 der acht Artikel vom 21 Julius 1814,

---

Interessen und die Hälfte der Kriegscontributionen, auf welche das vereinigte Königreich der Niederlande gegen Erwerbung von zehn Cantons im Jahre 1815 Verzicht leistete, — wollte man, sagen wir, alle diese einzelnen Posten in Berechnung nehmen: so würde sich dennoch ergeben, daß die niederländische Regierung durch jene Rente von 8,400,000 fl. über und über entschädigt sey."

welcher die unbedingteſte Gemeinſchaft begründet hatte; die Liquidation des Syndikats aber verwies ſie auf eine ſpätere Zeit.

Ob die Conferenz ernſtlich angenommen habe, daß eine ſolche Liquidation jemals ſtatt finden werde, oder ob ſie nur für den Augenblick ſich aus der Verlegenheit ziehen wollte, wiſſen wir nicht. Für das ehemalige Staatsoberhaupt iſt dieß zugleich eine Gewiſſens- und eine Geldfrage. Wenn eine Gemeinſchaft ſich auflöst, oder eine Vormundſchaft aufhört, muß der Vorſteher oder Vormund Rechnung ablegen. Nach dem bürgerlichen Recht leidet dieß keinen Zweifel, und vor einem Civilgerichtshof würde einer Klage der Belgier auf Rechnungsablage gegen ihren Mandatar, deſſen Geſchäftsführung fünfzehn Jahre dauerte, und der hier alles im Geheimen und in der Stille ſelbſt abthat, nichts im Wege ſtehen. Aber nicht ſo zwiſchen dem ehemaligen Fürſten und ſeinen ehemaligen Unterthanen. Wie könnte man heute verlangen, daß der alte Monarch von ſeinem zur Hälfte zertrümmerten Thron herabſteige, ſich mit ſeinen ehemaligen Unterthanen an denſelben Tiſch ſetze, auf denſelben grünen Teppich Krone und Rechnungen niederlege, und, wie ein Diener gegen ſeinen Herrn, eine Bilanz von Soll und Haben aufſtelle, dieß alles aber, um den Beweis zu führen, daß er ſie nicht beſtohlen habe? So offenbar die moraliſche Unmöglichkeit eines ſolchen Thuns iſt, ſo wenig liegt aber auch ſolch kleinliches Verfahren im Geiſte einer Revolution. Könige, welche von ihren Völkern nicht mehr anerkannt werden, begeben ſich ſtill in die Verbannung, oder finden bei treugebliebenen Unterthanen eine Zuflucht, aber von den Entthronten fordert man keine Rechnungslegung. Könige haben das Schaffot beſtiegen, wohl um dort zu ſterben, nicht aber um an den Schandpfahl gebunden zu werden.

Ohne Zweifel forderte die Gerechtigkeit, Belgien von dem Activum des Amortiſirungsſyndikats ſeinen Antheil zuzuſchreiben; allein eine moraliſch unmögliche förmliche Liquidation, konnte man nicht anſprechen. Man konnte dieſes Activum annähernd und im Wege des Vergleichs berechnen, und die verglichene Summe von dem Paſſivum vom 15 October 1831 an abziehen. *)

*) In den Verhandlungen über das niederländiſche Schuldenweſen und die Theilung der Staatsſchuld zwiſchen den Königreichen Holland und Belgien, iſt die Vermeidung einer Liquidation des Amortiſſements-Syndikates einer der Punkte, auf welchen die niederländiſchen Bevollmächtigten in London am hartnäckigſten beſtanden. In allen ihren Noten und Entwürfen zu einem Friedensvertrage zwiſchen beiden Reichen, wird dieſe Liquidation nur für eine bloße Geſchäftsordnungsmaßregel (simple mesure d'ordre) erklärt, aus welcher weder für Belgien noch für Holland in keiner Weiſe je ein Activum hervorgehen könnte.

Mit Recht entgegnete aber die Conferenz: „daß nachdem alle vorgebrachten Paſſiva liquidirt und mittelſt der Auflegung einer jährlichen Rente von 8,400,000 fl. dem Königreiche Belgien ſeine Rate daran zugeſchieden worden ſey, auch die Activa liquidirt und getheilt werden müßten, wenn dergleichen aus den Rechnungen des Amortiſſementſyndikates und der Bank von Brüſſel hervorgingen, daß das Amortiſſementsſyndikat ſelbſt für 100 Millionen vierprocentige Obligationen ausgegeben habe, woran Belgien in der Summe von 8,400,000 Gulden jährlichen Renten ſeinen Theil entrichte, daß es daher ſeinerſeits des Antheils an dem Grundſtocke des Syndikates nicht beraubt werden dürfe." (Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. 1831, in dem *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 106.)

Das niederländiſche Amortiſſementſyndikat iſt ein Inſtitut ganz ohne Gleichen in den übrigen europäiſchen Staaten. Alle ſeine Operationen ſind in einen dichten Schleier gehüllt und vergeblich haben ſelbſt Finanzmänner vom Fache dieſelben zu ergründen verſucht. Es iſt, was ſein Name anzeigt, für den Rückkauf und die Amortiſation von Staatsſchuldſcheine beſtimmt; allein es hatte außerdem für gewiſſe mit dieſem ſeinem urſprünglichen und Hauptzwecke in gar keiner Verbindung

Die Conferenz legte bei ihren Entscheidungen die, von den holländischen Bevollmächtigten beigebrachten Verzeichnisse zum Grunde; in ihrem Protokoll Nr. 48 vom 6 Oct. behielt sie sich das Recht vor, falls diese Verzeichnisse sich als unrichtig ausweisen würden, die Resultate der Berechnungen als nichtig zu betrachten; aber in einem Memorandum vom 7 October 1831 *) nahm sie diese Erklärung zurück.

Wir haben es uns zur Hauptaufgabe gemacht, den von der Conferenz bei diesen so verwickelten Operationen befolgten Gang darzulegen; was an ihrer Arbeit getadelt werden kann, haben wir nur oberflächlich berührt. Wer gegen Jedermann gern Gerechtigkeit übt, wer gern anerkennt, was, diesen Anschuldigungen zur Entschuldigung der Conferenz gegenüber gestellt werden kann, möchte vielleicht sagen: sie hätte

die

stehende Ausgaben zu haften, wogegen ihm gewisse besondere Einnahmezweige zugewiesen waren. Das Amortissementsyndikat war auch bei der Bank zu Brüssel betheiliget, oder stand doch mit ihr in vielfältigen Verbindungen.

Osiander (Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen vom Anfange des Jahres 1830 bis Ende des Jahres 1833. Stuttgart 1834.) S. 7 und 169 nennt es „ein geheimsinniges Institut, welches zwar in Folge eines Gesetzes besteht, aber eines Gesetzes, das mit den §§. 121, 123 und 126 der Grundverfassung im grellsten Widerspruche sich befindet, insofern es die Controle der Generalstaaten über die Finanzen zu Nichte macht, und daher von jedem denkenden Mann als eine große Calamität für den Staat betrachtet wird," und es soll (S. 17) „zur Befriedigung geheimer Bedürfnisse" verwendet werden.

Nach de Bécourt, La Belgique et la Révolution du Juillet S. 440 ist es eine allgemein verbreitete Ansicht, daß die niederländische Regierung niemals in eine wahrhafte Liquidation des Amortissementssyndikates einwilligen und selbst Opfer bringen wird, um eine gefahrvolle Untersuchung des Ganges und der Rechnungen dieser Staatsanstalt, und deren Veröffentlichung zu verhüten.

*) *Rapport* du 30 Oct. 1831. Pièces Justificatives, Appendice S. 110. 111.

die Gemeinschaft so nehmen müssen, wie sie durch die acht Artikel vom 21 Jul. 1814 und die einheimischen Gesetze des Königreiches festgesetzt war;

ferner, wenn die Interessen Belgiens 15 Jahre hindurch verkannt, seine Domänen verkauft, die Anleihen vorzugsweise zum Vortheil Hollands verwendet, die Amortisirung mit Parteilichkeit verwirklicht wurden, so könne Belgien niemanden die Schuld davon beimessen, als den Generalstaaten des vereinigten Königreichs; —

die Conferenz habe nur diejenigen alten Schulden Belgien zugewiesen, welche ihm ursprünglich angehörten;

sie habe die östreichisch-belgische Schuld nicht für nichtig erklären können, weil sie, was einmal geschehen, habe anerkennen müssen;

sie sey nicht berechtigt gewesen, gegen einen König Strafen zu verhängen, der seine Mißgriffe ohnehin mit einer Revolution büßte, noch finanzielle Operationen zu berichtigen, welche den Vorschriften der damaligen Gesetze gemäß vorgenommen worden wären;

sie habe bei der Theilung der Schulden Belgien begünstigt, indem sie solche nach dem Verhältnisse der entrichteten Steuerquote und nicht nach dem der Bevölkerung bestimmte;

sie habe im Drange der Umstände mit ungefähren Berechnungen so oft sich begnügen müssen, als genau specificirte Angaben gefehlt hätten;

endlich sey sie durch den Mangel an Urkunden genöthigt worden, die Liquidation des Syndikats der Zukunft vorzubehalten.

Nur Eine Bemerkung bleibt uns zu machen übrig; die nämlich, daß bei der Theilung der Schulden keine Erwähnung des Großherzogthums Luxemburg geschehen ist. Gleichwohl gehörte dieses Land mit den andern belgischen Provinzen zu der Gemeinschaft, welche nach einander unter der östreichischen, französischen und holländischen Herrschaft bestand. Man konnte

daher das Großherzogthum Luxemburg, welches die Conferenz als einen besonderen Staat betrachtet wissen will, wohl verpflichtet halten, zur Abtragung der vor 1815 bestandenen und seitdem aufgenommenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen. Wie wir annehmen zu dürfen glauben, geht also aus dem Gesammtinhalt des Vertrages vom 15 November, wenn es gleich nicht wörtlich ausgesprochen, klar hervor, daß das Gebiet, welches den Namen Großherzogthum Luxemburg führt, jetzt von allen Schulden befreit ist, und daß es hiedurch für den Verlust seiner, zum Vortheile des Königreichs der Niederlande verkauften, Domanialgüter und für den Antheil, den es fünfzehn Jahre hindurch an den Schulden dieses Landes trug, einigermaßen entschädigt werde. [92])

Die 24 Artikel wichen von den Instructionen, welche der belgische Bevollmächtigte Van de Weyer erhalten hatte, und von den die Grundlage dieser Instructionen bildenden Friedenspräliminarien vom 26 Junius allzusehr ab, als daß er denselben durch seine Unterschrift hätte beitreten können. Er begnügte sich also am 15 October 1831 den Empfang derselben anzuzeigen, und berichtete darüber an seine Regierung.

---

92) Auch die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar 1831 erwähnen nichts von einem dem Großherzogthum Luxemburg obliegenden Schuldenantheil; in ihrem Protokoll Nr. 22 vom 17 April 1831 (Texte des Protocoles non annexés aux Rapports S. 47 — 53) ist die Conferenz davon ausgegangen, daß die für die Vertheilung der Schuld vorgeschlagenen Anordnungen berichtigt werden könnten, indem dem Großherzogthume Luxemburg ein Theil derselben zur Last geschrieben würde. „Rücksichtlich der Schulden," heißt es in dem Protokoll Nr. 22, „hätte Lord Ponsonby der belgischen Regierung zu bemerken, daß, da ein Theil der Schulden des Königreichs der Niederlande auf Luxemburg lastete, diese Last in gleicher Weise nunmehr nach einem richtigen Verhältniß auf das Großherzogthum zurückfallen, und die Verbindlichkeiten Belgiens in eben diesem Maße vermindert werden müßten." Durch die 24 Artikel vom 15 October ist aber diese Berichtigung nicht erfolgt.

(Anmerkung zur dritten Auflage.)

Den 20 October wurden die Vorschläge der Conferenz beiden Kammern mitgetheilt; den folgenden Tag legte der Minister des Auswärtigen einen Gesetzesentwurf vor, wodurch der König ermächtigt wurde, den unter dem 15 October festgesetzten definitiven Trennungsvertrag zwischen Belgien und Holland unter solchen Clauseln, Bedingungen und Verwahrungen, als Se. Maj. für das Wohl des Landes nützlich oder nothwendig erachten möchten, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Unfälle im August hatten viele Hoffnungen vereitelt; auch die Besonnenen vermochten nicht düsterer Ahnungen sich zu erwehren; niemand aber hatte sich im voraus klar gemacht, wie weit der Umfang der Opfer, die gebracht werden mußten, ausgedehnt werden könnte. Wie durfte das auf dem Schlachtfelde überwältigte Belgien auf vollständigen Sieg im Cabinette hoffen?

Die 18 Artikel waren die Folge des Eindrucks, den die Septembertage auf die Diplomatie gemacht hatten; die 24 Artikel waren das Resultat der durch die Tage des Augusts herbeigeführten Modification jenes Eindrucks.

Jetzt gab es nur Eine Frage, die zu prüfen war, nämlich die: was gebietet die unumgängliche Nothwendigkeit? Dieser höchsten Rücksicht gegenüber war alles Andere Nebensache. Mußte Belgien dem Gesetze gegenüber das Europa gegeben hatte, die von diesem ihm gestellten Bedingungen seines politischen Daseyns annehmen oder sie verwerfen? Mußten die Belgier antworten: wir wollen vereint sterben oder vereint leben? Allerdings wäre dieß eine schöne, hochherzige, erhabene Entschließung gewesen, wenn ein solcher Wechselfall überhaupt möglich gewesen wäre! Konnten denn die Belgier noch hoffen, Europa zu besiegen, und dann miteinander vereint zu leben? Oder war nicht vielmehr die Frage die, ob es besser sey, daß alle oder daß nur einige aufhörten,

Belgier zu seyn? Nicht Rom stürzte sich in den Abgrund, um Curtius zu retten, sondern Curtius, um Rom zu retten! Wohl kann ein einzelner, wenn er von einem großen Unglück bedroht wird, sagen: Lieber sterben, als mich unterwerfen; für Nationen aber ist das erste Gesetz zu bestehen, sich zu erhalten. Von Belgien verlangen, daß es sich gegen ganz Europa erhebe, hieße nichts Anderes, als ihm einen politischen Selbstmord zumuthen. Nicht als wollte ich einem tiefen und gerechten Schmerze Hohn sprechen, spreche ich also: im vollen Maße habe ich selbst meinen Antheil daran getragen, und unvergeßlich bleibt er meiner Erinnerung; aber es ist gut, wenn es einmal ausgesprochen wird: die Nothwendigkeit entschuldet.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf wurde am 1 November von der Kammer der Repräsentanten mit einer Stimmenmehrheit von 59 Stimmen gegen 38 [93]), und

---

93) Für den Entwurf stimmten: Die Abgeordneten Barthélemy, Goblet, van Innis, de Terbecq, Lefebvre, Ullens, de Muelenaere, de Theux, W. de Mérode, Raymakers, Dugniole, Coppieters, Verhaghen, Lebègue, Lebeau, Brabant, Pirmez, Dumont, Dewitte, Duvivier, Poschet, De Le Have, K. Vilain XIIII, Mesdach, Vuylsteke, Mary, Cols, Dellafaille, Thienpont, F. de Mérode, Vanderbelen, Hyn-Hoys, de Nef, Morel d'Hancel, H. Vilain XIIII, Le Hon, Verdussen, Fallon, van Meenen, de Secus, Osy, Polfvliet, de Roo, d'Autrebande, Milcamps, Legrelle, de Woelmont, Jonet, Coghen, Olislagers, Devaux, Boucqueau de Villeraie, Bourgeois, Raikem, Van den Hove, Serruys, Desmanet de Biesme, Angillis, und de Gerlache.

Gegen den Entwurf stimmten: Die Abgeordneten Vergauwen, K. Rodenbach, d'Huart, Jaminé, Corbisier, d'Hoffschmidt, Rogier, Pirson, Dams, Gelders, Watlet, Jamme, Leclercq, H. de Brouckere, Julien, Tieken de Terhove, Destouvelles, de Haerne, Blargnies, Gendebien, E. Desmet, Domis, Lardinois, de Meer de Moorsel, Jacques, Seron, K. Coppens, Fleussy, Davignon, Berger, Dubus, Helias d'Huddeghem, A. Rodenbach, Dumortier, de Robaulx, Liedts, Goethals, und d'Elhoungne.

Nicht gestimmt haben: Die Abgeordneten Nothomb und Rouppe.

am 3ten von dem Senate mit einer Stimmenmehrheit von 35 gegen 8 [91]) angenommen.

Das Miniſterium hatte ſich gegen die Kammern verpflichtet, nur dann den 24 Artikeln beizutreten:

1) wenn es noch einige Abänderungen erlangt oder zu erlangen verſucht;

2) wenn es die Gewißheit der unverzüglichen Anerkennung des erwählten Königs der Belgier erhalten hätte.

Dieſe doppelte Verpflichtung zu erfüllen, übergab der belgiſche Bevollmächtigte der Conferenz am 12 und am 14 November *) zwei Noten.

Die Conferenz antwortete 1) durch eine Note vom 12ten **), daß an den 24 Artikeln keine Veränderungen vorgenommen werden könnten, indem es nicht mehr in der Gewalt der fünf Mächte ſtehe, auch nur eine einzige zuzulaſſen; 2) durch eine Note vom 14ten ***):

Abweſend waren: Die Abgeordneten K. de Brouckere, de Foere und Zoude (aus St. Hubert).

91) Für den Entwurf ſtimmten: Die Senatoren Vanderſtraeten, Degorge-Legrand, de Guchtenere, Du Bois, Puiſſant, d'Arſchot, d'Oultremont, de Peuthy, E. de Robiano, de Jonghe, J. d'Hooghvorſt, Leopold Lefebvre, de Neve, de Barré de Comogne, Deman d'Hobruge, H. de Mérode, de Moreghem (Sohn), d'Andelot, Van den Hecke, Piers de Raveſchot, de Pélichy, de Conninck, Van de Steen, de Sécus, de Stockhem, de Snoy, de Rouvroy, Vilain XIIII, de Quarré, Dupont, de Moreghem (Vater), de Staſſart, de Cartier d'Yves, de Rodes, de Ghelcke.

Gegen den Entwurf ſtimmten: Die Senatoren Beyts, de Rouillé, de Schiervel, de Loe, Violley, F. de Robiano, d'Anſembourg, Lefebvre-Meuret.

Nicht geſtimmt haben: Die Senatoren Thorn und de Méan.

*) Anlage A und E zum Protokoll Nr. 52. (*Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice S. 122 — 127. 130. 131.)

**) Anlage B zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 127.)

***) Anlage G zu demſelben Protokoll. (Ebendaſelbſt S. 133.)

daß der Sanctionirung der 24 Artikel als ein Vertrag zwischen den fünf Mächten und Belgien nichts im Wege stehe. Zu gleicher Zeit wandte sich die Conferenz an die holländischen Bevollmächtigten, um ihnen die Annahme der 24 Artikel von Seite Belgiens anzuzeigen, und um ihnen die Initiative der Unterschrift des Vertrages anzubieten. *) Die holländischen Bevollmächtigten antworteten verneinend. **)

Am folgenden Tage, den 15 November, wurde der Vertrag von den Bevollmächtigten der fünf Höfe und dem belgischen Bevollmächtigten Van de Weyer unterzeichnet. Dieser Vertrag besteht in einer Wiederholung der 24 Artikel, zu welchen noch folgende drei hinzukamen:

„Art. 25. Die Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland verbürgen Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages.

„Art. 26. In Folge der Stipulationen gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerseits, und Ihren Maj. dem Kaiser von Oestreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Rußland, ihren Erben und Nachfolgern, ihren respectiven Staaten und Unterthanen andererseits, für ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen.

„Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen nach zwei Monaten, oder wo möglich früher, zu London ausgewechselt werden."

*) Anlage C zu demselben Protokoll. (Ebendaselbst S. 128.)

**) Anlage F zu demselben Protokoll. (Ebendaselbst S. 131. 132.)

Fünfzehntes Capitel.

Die belgischen Festungen — Uebereinkunft vom 14 December 1831, und Erklärung vom 25 Januar 1832.

Der für die Auswechslung der Ratificationen des Vertrags vom 15 November festgesetzte Zeitraum von zwei Monaten sollte nicht ohne diplomatische Thätigkeit verlaufen. Es bestand nämlich eine Nebenunterhandlung, welche große Schwierigkeiten darbot, und noch zu keinem endlichen Resultate geführt hatte. Diese ältere Unterhandlung datirt sich vom 17 April 1831, d. h. von dem Tage, an welchem sich das französische Gouvernement entschlossen hatte, den Trennungsgrundlagen vom 27 Januar, welche die erste Bedingung für die Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit enthielten, beizustimmen.

An jenem Tage (17 April) hatten die zur Conferenz versammelten Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands folgendes Protokoll *) abgefaßt.

„Die vereinten Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands haben ihre Aufmerksamkeit auf die Festungen gerichtet, welche seit 1815 auf Kosten dieser vier Höfe in dem Königreiche der Niederlande erbaut worden sind, um diejenigen Beschlüsse vorzubereiten, die über diese Festungen zu fassen angemessen seyn dürfte, wenn die Trennung zwischen Belgien und Holland definitiv zu Stande gebracht seyn würde.

„Nach reiflicher Ueberlegung dieser Frage waren die Bevollmächtigten der fünf Höfe einstimmig der Meinung, daß einerseits die neue Lage, in welcher Belgien sich befinden

*) *Rapport* du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. Appendice S. 111. 112.

würde, und andererseits dessen von Frankreich anerkannte und verbürgte Neutralität, auch in das für das Königreich der Niederlande angenommene System militärischer Vertheidigung eine Aenderung bringen müsse; daß die Anzahl der in Frage stehenden Festungen zu groß sey, als daß es den Belgiern nicht schwer fallen sollte, sie zu erhalten und zu vertheidigen; daß übrigens die, dem belgischen Gebiete einmüthig zugestandene Unverletzlichkeit, eine Bürgschaft gebe, die vorher nicht vorhanden war; und daß endlich ein Theil der, unter ganz andern Umständen gebauten Festungen nunmehr geschleift werden könnte.

„Die Bevollmächtigten haben daher eventualiter beschlossen, daß dann, wenn in Belgien ein von allen an den Conferenzen in London theilnehmenden Mächten anerkanntes Gouvernement existiren werde, zwischen diesem und den vier Höfen eine Verhandlung über die Bestimmung derjenigen von jenen erwähnten Festungen, welche geschleift werden sollen, anzuknüpfen sey."

Von diesem Protokolle wurden am 14 Julius die französischen Bevollmächtigten in London, und am 28sten desselben Monats die belgische Regierung in Brüssel amtlich in Kenntniß gesetzt. *) Am 28sten Julius benachrichtigte der König der Franzosen die Kammern, bei der Eröffnung ihrer Sitzungen, von diesem wichtigen Beschlusse der Mächte, der, wie aus der Zusammenstellung der Daten ersichtlich ist, damals in Belgien noch nicht bekannt war. Wenn also zu jener Zeit Einwendungen gemacht wurden, so muß man die wesentliche Veranlassung dazu in der verzögerten Notification suchen.

Das Protokoll vom 17 April 1831, welches als die

*) Der angeführte *Rapport*. Pièces Justificatives S. 109 — 111.

Grundlage des Ganzen betrachtet werden muß, ſetzte als Grundſatz feſt, daß die Unterhandlung zwiſchen den vier Mächten und Belgien eröffnet werden ſollte; dieſelbe Auslegung gaben auch die engliſchen Miniſter jenem Actenſtücke vor dem Parlamente. [95])

Ohne ſich mit dem Principe des Protokolls vom 17 April in Widerſpruch zu ſetzen, glaubte die belgiſche Regierung dem franzöſiſchen Cabinette die Richtung eröffnen zu dürfen, welche ſie der künftigen Unterhandlung zu geben beabſichtige. Sie benutzte daher die durch die Eröffnung der Kammern ihr dargebotene Gelegenheit, zu einer Art von

---

95) „Dieſes Document beweiſ't erſtlich die Einigkeit der vier Mächte in Beziehung auf die in der Rede des Königs der Franzoſen erwähnte Schleifung der Feſtungen; dann aber, was zu berückſichtigen beſonders wichtig iſt, daß der deßfallſige Vorſchlag nicht von der franzöſiſchen Regierung ausgegangen iſt. Dieſes Document beweiſ't aber auch, daß die Unterhandlung, in deren Folge die zu ſchleifenden Feſtungen bezeichnet werden ſollen, von der Bedingung abhängig iſt oder ſeyn wird, (denn es iſt über dieſen Punkt noch nichts genau beſtimmt worden) daß der König der Belgier wirklich und in aller Form von den europäiſchen Großmächten anerkannt worden ſey.... Hiervon konnten nun die vier Mächte, welche das Protokoll unterſchrieben haben, dem Könige der Franzoſen allerdings Kunde geben.“ Auszug aus der Antwort Lord Grey's auf die Fragen Lord Aberdeen's und des Herzogs von Wellington, in der Sitzung des Oberhauſes vom 27 Julius 1831.

„Ich kann nicht in Einzelnheiten eingehen; das Protokoll über die Schleifung der belgiſchen Feſtungen habe ich auf dem Bureau niederlegt. Die Unterhandlung darüber wird nur zwiſchen den vier Mächten und Belgien ſtattfinden. Frankreich iſt davon ausgeſchloſſen.“ Auszug aus der Antwort Lord Palmerſton's auf eine Anfrage des Sir Robert Peel, in der Sitzung des Unterhauſes vom 28 Julius 1831.

Als die franzöſiſche Regierung den Verſuch gemacht hatte, die Unterhandlung nach Brüſſel zu ziehen, folgte ein zweites Protokoll vom 29 Auguſt zur Erklärung und Beſtätigung des erſten vom 17 April.

Commentar über eine Stelle in der Thronrede; sie erklärte nämlich an demselben Tage, den 8 September, daß Se. Maj., in Gemäßheit des im Protokolle vom 17 April ausgesprochenen Grundsatzes, einwillige und sich damit beschäftige, in Uebereinstimmung mit den vier Mächten auf deren Kosten die Festungen größtentheils erbaut worden, für die unverweilte Schleifung der Festungen Charleroi, Mons, Tournay, Ath und Menin geeignete Maßregeln zu treffen. Diese Erklärung wurde dem französischen Bevollmächtigten zu Brüssel, Marquis de Latour-Maubourg, übergeben. Einige Tage darauf ging der General Goblet, in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten bei den vier Mächten, nach London ab.

Am 15 November wurde eine provisorische, am 14 December 1831 eine definitive Uebereinkunft*) unterzeichnet.

Der erste Artikel lautet wie folgt:

„Art. 1. In Folge der Veränderungen, welche durch die Unabhängigkeit und die Neutralität Belgiens in der militärischen Lage dieses Landes, so wie in den Mitteln eingetreten sind, über welche dasselbe zu seiner Vertheidigung wird verfügen können, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, von den seit 1815, ganz oder zum Theil, auf Kosten der Höfe Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands in Belgien erbauten, wiederhergestellten oder erweiterten Festungen, diejenigen schleifen zu lassen, deren Instandhaltung künftig nur noch unnütze Lasten hervorbringen würde.

„Nach diesem Grundsatze sollen alle Festungswerke von Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienbourg[96]) in den,

*) Urkundenbuch zu diesem Werke III, 4.

96) Die Festung Marienbourg wurde im Jahre 1542, auf Befehl Karls des Fünften erbaut; Philippeville, im Jahre 1555 auf Befehl Philipps des Zweiten.

durch die folgenden Artikel festgesetzten Terminen geschleift werden.“

Die hierauf folgenden Artikel bestimmen das Verfahren bei der Schleifung.

Da die französische Regierung den Wunsch ausgedrückt hatte, daß dieses Document bei der Auswechslung der Ratificationen desselben näher erläutert werde, so unterzeichneten die Bevollmächtigten der vier Höfe am 23 Januar 1832 folgende Erklärung:

„Indem die Bevollmächtigten Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands zur Auswechslung der Ratificationen der Uebereinkunft vom 14 December vorigen Jahrs schreiten, erklären sie bei dieser Gelegenheit:

„1) daß der Inhalt besagter, durch die in der politischen Lage Belgiens erfolgten Veränderungen veranlaßten, Uebereinkunft, nur mit dem Vorbehalte der vollen und unbeschränkten Souveränetät Sr. Maj. des Königs der Belgier über die in dieser Uebereinkunft erwähnten Festungen verstanden werden kann und soll, so wie unter dem Vorbehalte der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens, welche Unabhängigkeit und Neutralität aus gleichen Rechten und Ansprüchen von den fünf Mächten verbürgt, zwischen diesen und Belgien in dieser Beziehung auch das gleiche Band knüpfen.

„2) Daß die im Art. 5 dieser Uebereinkunft [97]) erwähn-

Beide Festungen wurden durch den pyrenäischen Frieden vom 7 März 1659 (Art. 29) an Frankreich abgetreten.

Der zweite Pariser Friede vom 20 November 1815 Art. 1 trennte sie wieder von Frankreich, und brachte sie an den König der Niederlande; auf Kosten der verbündeten Mächte wurden sie wieder hergestellt und beträchtlich erweitert. (Zu vergl. auch Frankfurter Territorialreceß vom 20 Julius 1819 Art. 34.)

97) Dieser lautet: „Falls nach der Abrechnung die Statt finden soll, die vier Höfe (oder einer derselben) von den ursprünglich zu dem Vertheidigungssysteme Belgiens bestimmten Summen, einen Ueberschuß zu ihrer Verfügung behielten, soll dieser Ueberschuß

ten Summen, nur der Abrechnung wegen angeführt sind, indem es die Absicht der fünf Höfe ist, daß wenn nach der Abrechnung sich ein Ueberschuß zeigen würde, dieser Ueberschuß dazu verwendet werden soll, Belgien in den Ausgaben zu erleichtern, welche ihm für die Schleifung der in dem Art. 1 benannten Festungen zur Last fallen werden.

„3) Endlich, daß der bei dem Art. 6 erwähnte Vorbehalt der vier Höfe, [98]) da er sich nur auf die Art. 2 und 3 bezieht, bloß auf die zu schleifenden Festungen anzuwenden ist.

„Durch diese Erklärung über die drei vorhergehenden Punkte setzen die Bevollmächtigten der Höfe Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands es außer allen Zweifel, daß alle Clauseln der Uebereinkunft vom 14 December mit dem Belgien von den fünf Mächten zuerkannten Charakter einer unabhängigen und neutralen Macht, in völliger Uebereinstimmung sich befinden."

Die holländische Regierung, welche nicht eingeladen wurde an dieser Unterhandlung Theil zu nehmen, protestirte gegen diese Ausschließung. [99])

Sr. Maj. dem Könige der Belgier übergeben werden, um für den Zweck, für welchen sie ursprünglich bestimmt worden waren, verwendet zu werden."

98) Dieser lautet: „Die Höfe Oestreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands behalten sich vor, nach den Bestimmungen der Art. 2 und 3 sich von der vollständigen und gänzlichen Vollziehung besagter Artikel zu überzeugen."

99) Die holländische Regierung hat sich zur Begründung ihrer Forderung zu der Unterhandlung über die Festungen zugelassen zu werden, auf das alte Barrièresystem berufen:

„Das Recht Sr. Maj. bei diesem Gegenstande mitzuwirken, ist Ihr nicht nur durch das Barrieresystem, zu welchem man sich im vorigen Jahrhunderte gegen die Republik der vereinigten Niederlande verpflichtete, zugesichert, sondern auch noch durch ein Actenstück der jüngsten Zeit, welches mit der Vereinigung Hollands und Belgiens in einer besondern Beziehung steht; nämlich durch den 7ten unter den acht Londoner Artikeln, welcher er-

Zwei Jahre hindurch, ſagt man, wären die diplomatiſchen Verhandlungen offen vor den Augen des geſammten Publicums geführt worden; jedenfalls macht indeſſen die Frage über die Feſtungen hiervon eine Ausnahme, da ſie den Erörterungen der Preſſe und der Tribune ſelbſt zu der Zeit entzogen blieb, als die Cabinetsverhandlungen darüber mit Eifer betrieben wurden. Durch dieſe Verhandlung verloren Frankreich und Belgien den General Belliard, welcher, da er im kritiſchſten Augenblicke ſeine Regierung über die Abſichten des Brüſſeler Cabinets aufklären wollte, einen Eifer entwickelte, der ihm das Leben koſtete. Glücklicher als Lord Ponſonby, hatte General Belliard wenigſtens nicht über Undank des Publicums zu klagen; das dankbare Belgien hat ihm ein Monument verheißen, *) und bedauerte, daß ihm ſeine Aſche entzogen ward. **)

---

klärt, daß bei dieſem Gegenſtande die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation intereſſirt ſey.“ (Holländiſches Memorandum, vom 14 December 1831.)

In der Antwort der Conferenz finden ſich folgende bemerkenswerthe Betrachtungen über die belgiſche Neutralität, im Gegenſatze zu dem alten Barrièreſyſtem:

„Nach allen Kriegen, welche ſeit der Abſchließung des Barrièrevertrags geführt worden ſind, hätte dieſer Tractat, um noch verbindende Kraft zu behalten, bei der Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens wieder erneuert werden müſſen; nun iſt dieß aber nicht geſchehen.....

„Ueberdieß bildet die belgiſche, von den fünf Höfen garantirte, Neutralität für Holland die Schutzwehre, welche das Barrièreſyſtem ihm zuſichern ſollte, mit dem Unterſchied jedoch, daß das Barrièreſyſtem ihm die koſtſpielige Verpflichtung auferlegte, Beſatzungen zu unterhalten, während die, unter die Garantie der Hauptmächte Europa's geſtellte, belgiſche Neutralität Holland in den Stand ſetzt, ſeinen Militärſtand ohne Gefahr vermindern zu können.“ (Memorandum der Conferenz vom 4 Januar 1832.)

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Das Denkmal, welches dem General Belliard errichtet werden ſoll, iſt indeſſen bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen.

**) Wir bemerken zu dieſem Capitel 15, daß nach der Verſicherung von

Sechszehntes Capitel.

Die Ratificationen.

Die für die Auswechslung der Ratificationen durch den Tractat vom 15 November festgesetzten zwei Monate verflossen, ehe die Frage über die Festungen vollständig ins Reine gebracht war; der Termin wurde vom 15 Januar auf den 31sten desselben Monats verlängert. Die im Capitel 15 erwähnte Erklärung vom 23 Januar 1832 hob das einzige Hinderniß, welches der Beistimmung Englands und Frankreichs noch im Wege stand, und als der verlängerte Termin abgelaufen war, erfolgte zwischen den Bevollmächtigten dieser beiden Mächte und dem belgischen Bevollmächtigten die Auswechslung der Ratificationen.

Die Ratification Belgiens vom 22 November 1831 datirt, ist, wie dessen Zustimmung zu den 24 Artikeln vom 14 November 1831, unbedingt und unbeschränkt. *)

Die Ratification Frankreichs ist vom 24 November 1831, ebenfalls unbedingt; und schließt mit einem unbeschränkten Vollziehungsversprechen. **)

Männern, die durch ihre Stellung in alle Geheimnisse der Verhandlungen und der belgischen Diplomatie überhaupt eingeweiht sind, dieses Capitel, obgleich in dem, was es gibt, durchaus zuverlässig, doch unvollständiger ist, als alle übrigen. Insbesondere läßt der Verfasser unerwähnt, daß diese Verhandlung über die Festungen wiederholt die Erhaltung der Eintracht zwischen Frankreich und den vier übrigen Mächten bedrohte. Leicht erklärt sich aber die Zurückhaltung unsers Verfassers über diesen Punkt, und jedenfalls sind seine Mittheilungen befriedigender, als De Récourt, la Belgique et la Révolution de Juillet S. 275, der diese die Festungen betreffende Angelegenheit bloß in einer kurzen Note, in ganz bedeutungsloser Weise besprochen hat.

*) Abgedruckt in dem *Rapport* fait à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères le 2 Février 1832. Brux. 1832. S. 7. 8.

**) Ebendaselbst S. 4. 5.

Die Ratification Großbritanniens ist vom 6 December 1831; die Ratificationsformel ist unbedingt und ohne Vorbehalt. Die Formel der Garantie lautet wie folgt: „Indem wir Uns verbindlich machen, und bei Unserm königlichen Worte versprechen, daß Wir aufrichtig und treu alle und jede der in obbenanntem Tractat enthaltenen und ausgedrückten Clauseln vollziehen und beobachten werden, und so viel in Unserer Macht steht, (*as far as it lies in our power*) nie zugeben wollen, daß sie durch irgend jemand auf irgend eine Weise verletzt oder übertreten werden.“ *) In diesen Kanzleiausdrücken des englischen Hofs haben einige Personen eine Einschränkung der übernommenen Garantie zu sehen geglaubt.

In den ersten Tagen des Jahres 1831 hatte die belgische Regierung Gewißheit darüber erlangt, daß die Bevollmächtigten von nur zwei Höfen den definitiven Befehl erhalten hätten, sobald die Verhandlung über die Festungen ins Reine gebracht worden wäre, zur Auswechslung der Ratificationen zu schreiten. Sie hatte also am 31 Januar nur die Wahl, entweder in Beziehung auf alle Mächte den Ratificationstermin unbedingt und unbeschränkt als hinausgeschoben zu betrachten, oder die Ratificationen von zwei derselben anzunehmen und nur für die drei andern den Termin als hinausgeschoben anzusehen. „Nach reiflicher Ueberlegung,“ sagt der Minister des Auswärtigen, von Muelenaere, in seinem Bericht vom 12 Mai 1832 **), „haben wir das Letzte als das Vortheilhaftere erkannt. Die einfache Ratification zweier Mächte, wodurch jede derselben gebunden wurde, genügte, weil sie dem Tractate jenen Charakter der Unveränderlichkeit gibt, welchen man, — wäre der Ratificationstermin als allgemein hinausgeschoben betrachtet worden, — ihm zu entziehen hätte versucht seyn können, wo er dann allen fünf

*) Ebendaselbst S. 5 — 7.

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance du 12 Mai 1832. Bruxelles 1832 S. 11.

Mächten gegenüber den Stempel der Eventualität erhalten haben würde. So aber blieb nur noch in Beziehung auf drei Mächte einige Ungewißheit über den Tractat, während derselbe in Ansehung der beiden andern allem Zweifel enthoben war. In diesem Sinne waren auch die Instructionen, aus welchen ich die Hauptstellen so eben angeführt habe, für unsere Bevollmächtigten abgefaßt, und aus diesen Gründen verzichtete die Regierung auf ihre ursprüngliche Absicht gleichzeitige Ratificationen zu erhalten."

Ueberdieß lag es auch in der Natur dieses Vertrags selbst, daß die Ratificationen desselben nicht als ein untheilbarer Act betrachtet werden konnten; denn der Vertrag vom 15 November enthält eine Uebereinkunft, welche zwischen Belgien und jeder einzelnen der fünf Mächte abgeschlossen wurde; jede derselben übernimmt, unabhängig von den vier andern, Verpflichtungen, obwohl diese Verpflichtungen selbst die gleichen sind; und Belgien kann die Erfüllung derselben von jeder einzelnen Macht verlangen, ohne sich deßhalb auch an die übrigen wenden zu müssen. Der Vertrag fordert also Gleichzeitigkeit weder für die Ratificationen desselben, noch für dessen Vollziehung.

Nachdem die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands mit dem belgischen Bevollmächtigten die Auswechselung der Ratificationen bewerkstelligt hatten, setzte die Conferenz für die drei andern Höfe keinen neuen Termin an, sondern erklärte, daß für sie das Protokoll offen bleiben solle. *)

In den Absichten Oestreichs, Preußens und Rußlands lag es keineswegs den Vertrag nicht zu ratificiren; um aber gewissen politischen Doctrinen treu zu bleiben, hätten diese Höfe zuvörderst die Zustimmung König Wilhelms zu erhalten gewünscht. **)

Hol-

*) Protokoll Nr. 55, in dem angeführten *Rapport* du 2 Février 1832. S. 1 — 3.

**) Protokoll Nr. 56, in den Protocoles communiqués à la Chambre des Représentans dans le comité général du 9 Avril 1832. S. 21 — 23.

Holland hatte sich von dem Einflusse, den sein im Augustmonate gefeierter Triumph auf die Verhandlungen ausüben werde, überspannte Hoffnungen gemacht, welche aber durch die 24 Artikel nicht, wie es erwartet, erfüllt worden waren.

In ihren am 5 September 1831 an die Conferenz gerichteten Vorschlägen*) hatten die holländischen Bevollmächtigten in der Provinz Limburg, auf beide Ufer der Maas, und auf die ganze Provinz Luxemburg Anspruch gemacht, sich aber zugleich für Holland das Recht vorbehalten, über die, mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt gewesenen Gebietstheile, welche ehemals nicht zu den östreichischen Niederlanden gehörten, wie die Provinz Lüttich und die zehn von Frankreich abgetretenen Cantons, fernere Unterhandlungen zu pflegen. Sie hatten außerdem den Wunsch ausgedrückt, daß alle auf die Beschiffung der Flüsse bezüglichen Fragen aufgeschoben werden möchten, aber in Rücksicht auf die Schulden die im Protokoll vom 27 Januar vorgeschlagenen Ausgleichungsgrundsätze angenommen.

Ungeachtet des Vertrags vom 15 November nahm die holländische Regierung keinen Anstand, bis auf einige Modificationen, das nämliche System in der Note und dem Promemoria vom 14 December **) wieder vorzubringen; sie widersetzte sich jeder Gemeinschaftlichkeit bei der Beaufsichtigung der Lotsen, der Baken oder Bojen und der Polizei auf der Schelde auf das Lebhafteste, indem sie die ganze Strecke dieses Flusses von Antwerpen an als holländisches Eigenthum in Anspruch nahm, und eben so widersprach sie der Theilnahme der Belgier an der Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen dem Rhein

*) Abgedruckt in dem *Rapport* sur l'état des négociations du 20 Octobre 1831. Pièces Justificatives. S. 74 — 80.

**) In dem *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 14 Janvier 1832. Bruxelles 1832. S. 2 — 21.

und der Maas; auch erklärte sie, in die Theilung der Schulden nur unter der Bedingung einer Capitalisirung einwilligen zu wollen. Das Ganze des Vertrags aber — behauptete sie — setze die Conferenz mit dem Aachner Protokolle vom 15 November 1818 *) in Widerspruch und ändere die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar in ihrem eigentlichen Wesen.

Die Conferenz antwortete der holländischen Regierung mittelst einer Note und einem Promemoria vom 4 Januar 1832. **) Beide Schriften zeugen von großer Ueberlegenheit des Geistes, und enthalten, so zu sagen, eine Auseinandersetzung der Motive, welche dem Vertrage vom 15 November zum Grunde lagen.

Die Conferenz wies nach, daß König Wilhelm selbst die Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande hervorgerufen, sie aber bei der Abfassung der 24 Artikel die Trennungsgrundlagen vom 27 Januar nur in dem für Holland günstigsten Sinne entwickelt habe.

---

*) Abgedruckt in de Martens Recueil Supplément Tom. VIII. p. 554. 555. Der §. 4 dieses Protokolls, welchen die holländischen Bevollmächtigten für sich anführten, lautet so: „Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé, les Puissances qui ont concouru au présent acte, jugeoient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes souverains eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que les dites affaires concerneraient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires.“

**) In dem angeführten *Rapport* du 14 Janvier 1832. S. 21—46.

In einer Note vom 30 Januar 1832 *) versuchten die holländischen Bevollmächtigten eine Widerlegung jener Denkschrift [100]) und fügten derselben den Entwurf einer Uebereinkunft bei, welche auf folgenden Grundlagen beruht: der Besitz der beiden Ufer der Maas und des Großherzogthums Luxemburg; die Capitalisirung des auf Belgien fallenden Antheils an den Schulden; die Gleichstellung der Schelde mit dem Rhein; die Hinweglassung sämmtlicher auf die Binnengewässer und auf den Handelsweg durch das Limburgische bezüglichen Artikel.

Dadurch, daß sie diese Mittheilung erst am Tage vor dem für die Ratificationen bestimmten Termin übergaben, hofften die holländischen Bevollmächtigten wohl einen Aufschub zu gewinnen; die Conferenz aber hielt es so wenig für nöthig, sich mit dieser auffallenden Note, die alles was schon abgemacht war von Neuem in Frage stellte, zu beschäftigen, daß sie sogar Anstand nahm, derselben in ihrem Protokolle vom 31 Januar auch nur zu erwähnen. [101])

---

*) In dem angeführten *Rapport* du 14 Janvier 1832. Appendice S. 1 — 20.

100) In dieser Note (*Rapport* du 14 Janvier 1832. Appendice S. 9) findet man folgende die geheimen Absichten König Wilhelms verrathende Stelle: „Was die Unmöglichkeit betrifft, in welcher die niederländische Regierung sich befinden soll, die acht (das Königreich constituirenden) Artikel zu vollziehen, so würde der Monat August, wenn nicht zu Gunsten der Insurrection eine fremde Intervention eingetreten wäre, allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht haben."

Im October 1830 führte die holländische Regierung eine andere Sprache. Damals gestand sie, daß ihr die Wiedereroberung Belgiens unmöglich sey, bat selber dringend um die Intervention der Mächte, und fügte hinzu, daß sie einen Waffenstillstand mit Dank annehmen werde. (Note des Ministers Falck an Lord Aberdeen vom 21 October 1830, angeführt oben Cap. 4. Note 21.)

101) Die Conferenz ließ das holländische Promemoria vom 30 Januar unbeantwortet; dagegen aber führte Graf Nesselrode in

Mehr als Einmal hatten die Agenten der drei nordiſchen Mächte im Haag verſucht, den Widerſtand König Wilhelms zu beſiegen; dennoch beſchloß der Kaiſer Nicolaus zu dieſem Behufe ſelber einen feierlichen Schritt zu thun, indem er den Grafen Alexis Orloff nach dem Haag abſendete. Dieſe außerordentliche Geſandtſchaft veranlaßte während der Monate Februar und März 1832 einen Stillſtand in den Unterhandlungen. Allein Graf Orloff ſah alle ſeine angeſtrengten Bemühungen ſcheitern, und verließ den Haag, nachdem er eine officielle Erklärung über die Abſichten ſeiner Regierung gegeben hatte.

Dieſes Actenſtück, welches vom Haag den $^{10}/_{22}$ März 1832 datirt iſt,*) und welchem die Agenten Preußens und Oeſtreichs beitraten, **) enthält einige nachmals hiſtoriſch ſehr bedeutſam gewordene Stellen. Wir laſſen daher den Text dieſer Erklärung, mit Hinweglaſſung des Eingangs, hier folgen:

„Nachdem der Kaiſer alle Mittel der Ueberzeugung und alle Wege der Verſöhnung erſchöpft hat, um Sr. Maj. dem Könige der Niederlande bei der Ausſcheidung der beiden Haupttheile, in welche das Königreich zerfallen iſt, durch ein gütliches, eben ſowohl der Würde ſeiner Krone, als den Intereſſen der ihm treu gebliebenen Unterthanen angemeſſenes Uebereinſ-

---

einer, im Namen der ruſſiſchen Regierung eigens dazu beſtimmten Recapitulation der Unterhandlungen, (Précis des negociations) unter dem 27 Februar den Beweis, daß das Haager Cabinet, durch ſeine Beiſtimmung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831, und dadurch daß es ſeine Proteſtationen gegen das Protokoll vom 20 December 1830 aufgegeben, die Souveränetätsfrage über Belgien entſchieden hätte. (*Papers relative to the affairs of Belgium, B. 2r Thl. Nr.* 80.) (Anmerkung zur dritten Auflage.)

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, en comité général le 12 et le 13 Juillet 1832. Bruxelles. S. 117 — 120.

**) Ebendaſelbſt S. 120 — 123.

kommen behülflich zu seyn, sieht derselbe sich außer Stande, ihm künftig in dieser Angelegenheit noch weiter irgend eine Unterstützung oder Hülfeleistung zu gewähren.

„Wie gefährlich auch die Lage sey, in welche der König sich jetzt versetzt, und welche Folgen auch aus dessen Vereinzelung hervorgehen mögen, so glaubt Se. Maj. der Kaiser dennoch, wenn gleich mit unaussprechlichem Bedauern, den Gefühlen seines Herzens Stillschweigen auferlegen und die Verantwortlichkeit für die Ereignisse, die sich aus diesem Zustande der Dinge entwickeln dürften, Holland allein überlassen zu müssen.

„Treu seinen Grundsätzen wird zwar der Kaiser an den Zwangsmaßregeln, welche angewendet werden möchten, um den König der Niederlande zur Anerkennung der 24 Artikel durch Waffengewalt zu nöthigen, keinen Antheil nehmen; in der Erwägung aber, daß dieselben (vorbehaltlich der Modificationen, die sie in dem Finalvertrage zwischen beiden Ländern noch zulassen) die einzigen Grundlagen enthalten, auf welchen die Ausscheidung zwischen Belgien und Holland bewirkt werden kann, muß es Sr. Maj. der Kaiser als recht und nothwendig erkennen, daß Belgien in dem wirklichen Genusse der Vortheile bleibe, welche sich für dasselbe aus den besagten Artikeln, namentlich aus demjenigen ergeben, der dessen Neutralität, die im Grundsatze von dem Könige der Niederlande selbst schon anerkannt wurde, festgesetzt.

„Es ist nur eine nothwendige Folge dieses Princips, daß sich Se. Maj. der Kaiser den Repressivmaßregeln, welche die Conferenz ergreifen dürfte, um diese Neutralität, wenn sie durch Erneuerung der Feindseligkeiten von Seite Hollands verletzt werden sollte, zu verbürgen und zu vertheidigen, nicht wird widersetzen können.

„Sollte dieser Fall unglücklicherweise wirklich eintreten, so wird sich Se. kaiserl. Majestät mit ihren Verbündeten über die Art verständigen, wie diese Neutralrtät am besten und

schnellsten wieder herzustellen sey, damit der allgemeine Friede auf keine Weise gefährdet werde.

„Dieß sind die Entschlüsse, bei welchen der Kaiser beharren zu müssen glaubte. Da er sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge außer Stande sieht, Sr. Maj. dem Könige Beweise der Freundschaft und Theilnahme von unmittelbarerer Nützlichkeit zu geben, so muß er es der Weisheit des Haager Cabinets überlassen, die Folgen eines Zustands der Dinge zu erwägen, vor denen eine aufrichtige und uneigennützige Freundschaft es gerne bewahrt hätte.“

Haag, den 10/22 März 1832.

Gezeichnet: Graf Alexis Orloff.

Da sich nun auf diese Weise die drei Höfe vollständigst von der Unmöglichkeit überzeugt hatten, vor der förmlichen Ratification die Zustimmung des Königs Wilhelm zu erhalten, gaben sie ihren Bevollmächtigten den definitiven Befehl, zur Auswechslung der Ratificationen zu schreiten.

Von den Bevollmächtigten Oestreichs und Preußens geschah die Auswechslung am 18 April; von den russischen Bevollmächtigten am 4 Mai.

Die östreichische Ratification ist vom 21 März 1832. Sie besagt, daß der Vertrag vollständig genehmigt sey, vorbehaltlich jedoch der Rechte des durchlauchtigsten deutschen Bundes, rücksichtlich der Artikel, welche die Abtretung und den Austausch eines Theils des Großherzogthums Luxemburg betreffen. (*reservatis tamen juribus serenissimae Confoederationis germanicae intuitu eorum articulorum qui concessionem et permutationem partis magni-ducatus Luxemburgensis concernunt.*)

Die preußische Retification ist vom 7 Januar 1832; sie ist ohne irgend eine Clausel; der Bevollmächtigte dieser Macht

wiederholt jedoch in einer besondern Erklärung den östreichischen Vorbehalt. *)

In der russischen Ratification vom 18 Januar 1832 befindet sich folgender Vorbehalt: „Nachdem wir diesen Vertrag hinlänglich geprüft, haben wir ihn genehmigt, wie wir ihn jetzt bestätigen und ratificiren, vorbehaltlich jedoch der Modificationen und genaueren Bestimmungen, welche bei einer endlichen Ausgleichung zwischen Holland und Belgien bei den Artikeln IX, XII und XIII angebracht werden könnten. **)

Der belgische Bevollmächtigte erklärte bei der Annahme der Ratificationen Oestreichs und Preußens, rücksichtlich des Vorbehalts, daß er sich lediglich auf die Garantie beziehe, welche die fünf Mächte den Belgiern, in Folge der in dem Vertrage vom 15 November eingegangenen Verpflichtungen, zugesichert hätten. ***) Bei der Annahme der russischen Ratification drückte er sich ungefähr auf dieselbe Weise aus, nachdem er vorher von den russischen Bevollmächtigten die Erklärung erhalten hatte, daß unter der definitiven Ausgleichung zwischen Holland und Belgien, deren in dem Vorbehalte Erwähnung geschehe, eine Uebereinkunft nach dem **freien Ermessen** der Contrahirenden un arrangement *de gré à gré* verstanden sey. †)

In seinem Bericht vom 12 Mai setzte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die beiden Kammern von den

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministro dos Affaires étrangères dans la séance du 12 Mai 1832. S. 25. 26.

**) Ebendaselbst S. 13. 14. 15.

***) Ebendaselbst S. 27.

†) Ebendaselbst S. 15.

Umständen unter welchen die Auswechslung der verschiedenen Ratificationen geschehen war in Kenntniß, wie folgt: *)

„Wir rechneten auf eine Ratification ohne allen Vorbehalt von Seite Rußlands, und in dieser zuversichtlichen Voraussetzung waren die auf die Vollziehung des Tractats bezüglichen Instructionen abgefaßt worden, welche unserm Bevollmächtigten während seines letzten Aufenthalts in Brüssel ertheilt wurden. Unmittelbar nach seiner Ankunft in London versammelte sich die Conferenz, und die russischen Bevollmächtigten legten ein Document vor, in welchem der Kaiser den Tractat, unter Vorbehalt der Modificationen ratificirt, welche bei einer endlichen Ausgleichung zwischen Holland und Belgien bei den Art. 9, 12 und 13 angebracht werden könnten, und erklärten in einer besondern Urkunde, daß hier solche Modificationen gemeint seyen, über welche die Parteien nach deren eigenem freiem Ermessen (*de gré à gré*) übereinkommen würden. Der belgische Bevollmächtigte war nicht ermächtigt worden, eine bloß theilweise Ratification anzunehmen, und ich bedaure, daß er es nicht, indem er vorher an seine Regierung berichtete, auf eine neue Verzögerung und deren Folgen ankommen ließ. Er ging dabei ohne Zweifel von dem Gedanken aus, daß es von größerer Wichtigkeit sey, den Vertrag vom 15 November so bald als immer möglich, dem Einflusse ministerieller Schwankungen zu entziehen. Daher gab er dringenden Verhältnissen nach, die er an Ort und Stelle besser würdigen zu können glaubte, als seine Regierung aus der Ferne.“

Nachdem so der Tractat vom 15 November von allen Mächten ratificirt worden war, schritten die Bevollmächtigten

*) Ebendaselbst S. 13.

der vier Höfe und der belgiſche auch zur Auswechslung der Ratificationen der auf die Feſtungen bezüglichen Uebereinkunft vom 14 December.

Siebenzehntes Capitel.

Das Verfahren der belgiſchen Regierung nach den Ratificationen. — Die Vermählung des Königs Leopold.

Daß die belgiſche Regierung berechtigt war, unbedingte und unbeſchränkte Ratificationen zu verlangen, leidet keinen Zweifel; die Vorbehalte der drei nordiſchen Höfe bildeten einen in der Diplomatie ganz neuen Vorgang. Die Ratification eines politiſchen Acts unterliegt bloß der einzigen Frage: hat der Bevollmächtigte die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritten oder nicht? Im verneinenden Fall iſt der Souverän gehalten, das Document zu ratificiren; im bejahenden kann er zwar dem Documente ſeine Zuſtimmung verſagen, hiermit erklärt er aber auch die Schritte ſeines Agenten für eigenmächtig und ungültig. Hier gibt es kein Drittes: entweder Ratification des Documents, oder Nichtanerkennung deſſen, was der Agent verhandelte.

Indem der Miniſter de Muelenaere den belgiſchen Kammern den Text des Vertrages mittheilte, ſagte er: „Da der Vertrag durch Bevollmächtigte, welche mit Vollmachten in gehöriger Form verſehen waren geſchloſſen wurde, ſo ſind die Auswechslung der Ratificationen und die Ratificationen ſelbſt nur noch bloße diplomatiſche Förmlichkeiten.“ Und ſo hätte es auch ſeyn ſollen. Den Worten des belgiſchen Miniſters durfte der Vorwurf der Falſchheit nur gemacht werden, wenn man vorher die völkerrechtliche Regel aller Unterhandlung hätte umſtoßen können.

Uebrigens darf nicht außer Beachtung bleiben, daß jene Vorbehalte den Vertrag ſelbſt, nicht allein Frankreich und Groß-

britannien, sondern auch Oestreich, Preußen und Rußland gegenüber, in voller Kraft bestehen lassen. Denn die beiden ersteren Mächte ratificirten ihn am 31 Januar ganz unbedingt, blieben also den späteren Vorbehalten der drei nordischen Höfe ganz fremd, und diese selbst erklärten bei der Ratification keineswegs, daß in irgend einem Fall ihre Ratificationen als nicht erfolgt zu betrachten seyen, sondern sie ratificirten den Vertrag, so weit er sie betraf, unbedingt; nur fügten sie eine weitere Bestimmung zu Gunsten Dritter bei: nämlich einen Vorbehalt für den deutschen Bund in Beziehung auf Luxemburg, und einen für König Wilhelm in Beziehung auf einige Modificationen, wenn diese in freier Uebereinkunft (de gré à gré) zwischen den Parteien zu erreichen seyn würden. Im privatrechtlichen Verkehr werden oft Verträge mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen abgeschlossen; dieß hindert aber nicht, daß der Vertrag unter den Hauptparteien seine vollkommene Rechtsbeständigkeit erhält. Das hat auch die Conferenz förmlich erkannt, indem sie bei der Auswechslung der letzten Ratificationen erklärte, daß der Vertrag nunmehr die gemeinschaftliche Sanction der fünf Höfe erhalten habe, und daß ihnen nun für die Zukunft obliege, dessen Vollziehung zu bewirken. Vollzogen wird aber nur das, was dem Grundsatze nach besteht.

Die Vollziehung konnte eine freiwillige oder eine gezwungene seyn. Zunächst mußte die Conferenz mit der freiwilligen sich beschäftigen.

Diese rechtlichen Ansichten finden sich in dem Protokoll vom 4 Mai *) ausgesprochen, in welchem die Stellung der contrahirenden Theile klar bezeichnet wird:

---

*) Nr. 59, in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832. S. 28. 29.

„Nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des Tractats vom 15 November 1831 sind die Bevollmächtigten zusammengetreten, um den Gang in Erwägung zu ziehen, den die fünf Mächte, welche sich nun, durch die diesem Tractate gemeinschaftlich ertheilte Sanction in ganz gleicher Stellung befinden, zu dem Ende zu nehmen haben werden, damit derselbe in einer Weise zur Vollziehung gelange, die den sie leitenden Friedensabsichten am meisten entsprechen dürfte.

„Die Bevollmächtigten waren einstimmig der Meinung, daß zur Erreichung dieses Zweckes die Londoner Conferenz von den Grundsätzen, welche sie bisher geleitet, nicht abweichen dürfe, daß sie vielmehr mit erneuerter Anstrengung an der Vollendung des durch die Ereignisse in ihre Hände gelegten Werkes, arbeiten und unter Festhaltung des Vertrags vom 15 November, als der unabänderlichen Grundlage der Trennung, Unabhängigkeit, Neutralität und des territorialen Besitzstandes Belgiens, dahin streben müsse, zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande eine definitive Uebereinkunft dadurch herbeizuführen, daß sie sich bei der weiteren Verhandlung angelegen seyn lasse, die Schwierigkeiten, welche sich noch der Vollziehung des oben erwähnten Vertrags entgegenstellen möchten, auf dem Wege freiwilligen Einverständnisses zwischen den beiden Parteien zu beseitigen.“

Das Protokoll vom 4 Mai ließ aber eine Hauptfrage unentschieden. Auf der einen Seite erklärte es, daß der Territorialbesitzstand unwiderruflich festgesetzt sey; auf der andern Seite, daß eine Unterhandlung eröffnet werden sollte, um einige Schwierigkeiten zu ebnen. Sollte nun diese Unterhandlung vorher, ehe noch der Theil des Vertrags der sich auf den territorialen Besitzstand bezieht zur Vollziehung gelangt, oder erst nachher eröffnet werden? Diese Frage hatte die Conferenz unbeantwortet gelassen.

Das belgiſche Miniſterium ergriff die Jnitiative zur Ausfüllung dieſer Lücke, durch das Aufſtellen der Behauptung: es ſey nothwendig, den auf die Territorialbeſtandverhältniſſe bezüglichen Theil des Vertrags in Vollzug zu ſetzen. Jm vorigen Capitel haben wir eine Stelle aus dem officiellen Berichte des Miniſters de Muelenaere vom 12 Mai angeführt; dieſer Plan war indeſſen ſchon früher, und vor den in den Kammern darüber gepflogenen Verhandlungen entworfen worden. Unter dem 7 Mai hatte der belgiſche Bevollmächtigte, Van de Weyer, die vorläufige Räumung des belgiſchen Gebiets verlangt. *) Jn einer Note vom 11 Mai wurde dieſes Verlangen ausführlicher entwickelt; dieſe Note wurde zwar der Conferenz nicht vorgelegt, blieb aber doch in Folge der ihr gegebenen Oeffentlichkeit nicht ohne Einfluß.

Dieſe gleichſam von dem König ſelbſt in die Feder dictirte Note, **) war folgenden Jnhalts:

„Der unterzeichnete Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat Se. Maj. den König der Belgier, ſeinen Souverän, davon in Kenntniß geſetzt, daß der Vertrag vom 15 November nunmehr mit der gemeinſchaftlichen Beſtätigung der fünf Höfe verſehen ſey, und iſt hierauf von Sr. Maj. beauftragt worden, JJ. EE. den zur Londoner Conferenz verſammelten Bevollmächtigten Oeſtreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands auf das unumwundenſte nachfolgende Betrachtungen über den Gang vorzulegen, welchen ſeine Regierung nunmehr einzuſchlagen ſich für berechtigt hält.

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, en comité général le 12 et le 13 Juillet 1832. Brux. 1832. S. 9 — 11.

**) Ebendaſelbſt S. 11 — 13. Anmerkung 1.

„Indem die Conferenz, in Erwägung der ihr anvertrauten hochwichtigen Intereſſen, die vier und zwanzig Artikel vom 15 Nov. 1831 feſtſetzte, erklärte ſie in den ihnen beigefügten Noten, daß dieſe Artikel in eine unmittelbare Vertragsurkunde zwiſchen Belgien und Holland, der außerdem nur noch Friedens- und Freundſchaftsverſicherungen beizufügen ſeyen, wörtlich eingerückt werden ſollten, und daß die fünf Höfe ſich vorbehielten und verpflichteten, Hollands Beitritt zu dieſen Artikeln ſelbſt dann zu bewirken, wenn dieſe Macht ſie anfangs auch verwerfen ſollte. Als der belgiſche Bevollmächtigte damals die Conferenz auf verſchiedene Modificationen aufmerkſam machte, die ſeine Regierung in den 24 Artikeln noch zu erlangen wünſchte, erklärten JJ. EE. die Herren Bevollmächtigten in einer Note vom 12 Nov. 1831, daß von jetzt an weder der Inhalt, noch der Buchſtabe der 24 Artikel irgend eine Modification zulaſſe, und daß es nicht einmal mehr in der Gewalt der fünf Mächte ſtehe, auch nur eine einzige zu geſtatten. Voll Vertrauen in dieſe ebenſo beſtimmte als feierliche Erklärung, willigte der König der Belgier ein, den 24 Artikeln, von denen mehrere ſeinem Volke ſo läſtig ſind, unbedingt und unbeſchränkt beizutreten. Dieſer unbedingte, unbeſchränkte, ohne allen Rückhalt erklärte Beitritt hat zwiſchen Sr. Maj. und jedem der fünf Höfe ein unauflösbares Band geknüpft. Der König der Belgier zweifelt in keiner Weiſe daran, daß die fünf Höfe, als ſie den Vertrag vom 15 Nov. ratificirten, geſonnen geweſen ſind, feierlich eingegangene und keinen Widerruf zulaſſende Verpflichtungen vollſtändig zu erfüllen, und er trägt kein Bedenken einer jeden dieſer den Vertrag ſanctionirenden Acten, die volle Wirkung einer unbedingten und unbeſchränkten Ratification beizulegen.

„An und für ſich betrachtet, enthält der Vertrag zweierlei Beſtimmungen: ein Theil derſelben iſt gegen jeden ernſtlichen Widerſpruch geſichert, und zum unmittelbaren Vollzug ge-

eignet; die übrigen unterliegen aber neuen Unterhandlungen, ehe sie vollziehbar werden können.

„Wenn auch der König der Belgier geneigt seyn dürfte, über diese letzteren Punkte in Unterhandlungen einzutreten, so würde es doch nur dann geschehen können, wenn vorher mit dem Vollzug des Vertrages in dessen sämmtlichen unbestreitbaren Theilen ein Anfang gemacht worden wäre; dieser Anfang aber müßte wenigstens in der Räumung des belgischen Gebietes bestehen. Bis dahin wird Se. Maj. an keinen neuen Unterhandlungen Theil nehmen.

„Die Redlichkeit, welche der König in allen seinen politischen Verhältnissen zu bewahren gewußt hat, bestimmt ihn auch jetzt zu der Erklärung, daß sein Gouvernement in den Unterhandlungen, welche nach der Räumung des belgischen Territoriums angeknüpft werden dürften, nie in eine Abänderung dieser oder jener Vertragsbestimmungen willigen werde, wenn sie nicht dem Principe einer gerechten und billigen Ausgleichung gemäß ist.

„Da der König der Belgier übrigens fest darauf beharrt, die 24 Artikel als eine definitive Transaction zwischen Belgien und Holland zu betrachten, so verbleibt ihm auch das Recht, diejenigen Bestimmungen derselben welche der Gegenstand neuer Unterhandlungen werden würden, unbedingt und unbeschränkt aufrecht zu halten, wenn das Resultat dieser Unterhandlungen nicht so beschaffen wäre, daß es von seinem Gouvernement angenommen werden könnte.

„Sollte der in gegenwärtiger Note angedeutete Gang mit einer der jüngsten Acte des belgischen Bevollmächtigten im Widerspruche stehen, so würde Se. Maj., um nicht unwiderruflich erworbene Rechte zu verlieren oder zu mindern, sich zu der peinlichen Erklärung genöthigt sehen, daß Ihr Agent seine Vollmachten überschritten habe (de désavouer son agent).

„Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit JJ. EE. den Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritan-

nien, Preußen und Rußland, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung darzubringen.

Brüssel, den 11 Mai 1832.

Unterzeichnet: de Muelenaere."

Wir können dieses Actenstück als den Inbegriff aller Noten betrachten, welche von der belgischen Regierung der Conferenz zur Behauptung des Grundsatzes der vorläufigen Gebietsräumung übergeben worden sind. Die Conferenz billigte den belgischen Operationsplan, und richtete unter dem 11 Jun. an den neuen belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, eine Note *), welche dem Protokoll vom 4 Mai so zu sagen zur Ergänzung dient.

Foreign-Office, den 11 Junius 1832.

„Die Unterzeichneten zur Londoner Conferenz vereinigten Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, machen sich's zur Pflicht, den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier, in Folge der von ihm an sie gerichteten Forderungen zu benachrichtigen, daß die Londoner Conferenz bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande die Schritte thut, welche sie einstimmig als die geeignetsten anerkannt hat; nämlich:

1) Sobald als möglich, die vollständige und gegenseitige Räumung der respectiven Gebiete von Seiten Hollands und Belgiens zu erwirken;

2) Einen Zustand der Dinge herbei zu führen, in dessen Folge Belgien der unverzügliche Genuß der Schifffahrt auf der Maas und Schelde, so wie der dem Handel mit Deutschland nöthigen Handelsstraßen, nach dem Wortlaute des Tractates vom 15 Nov., gesichert wird;

3) Endlich, sobald die gegenseitige Räumung Statt gehabt haben wird, zwischen beiden Ländern güt-

*) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 17, 18.

liche Unterhandlungen einzuleiten, über die Art der Vollziehung, oder über die Modificirung derjenigen Artikel, rücksichtlich welcher Schwierigkeiten sich erhoben haben.

„Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit, dem Herrn Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier die Versicherung ihrer vollkommenen Hochachtung darzubringen.

Unterzeichnet: Wessenberg, Neumann, Talleyrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matuszewic.“

Dieß war die Stellung, welche Belgien und die Conferenz in der ersten Periode der Unterhandlungen, die der Auswechselung der Ratificationen folgten, angenommen hatten.

Wir haben bis hieher den von dem belgischen Ministerium eingehaltenem Gang dargestellt, ohne der Kammern zu erwähnen. Gern bringen wir aber auch zur öffentlichen Kunde: der von der Regierung befolgte Plan ist lediglich von ihr ausgegangen. Dieser Plan hing mit zwei Fragen zusammen, deren Lösung man in den Adressen der Kammern vom 14*) und 21 Mai,**) und in den diesen Adressen vorhergegangenen Kammerverhandlungen vergebens suchen würde, — es fragte sich nämlich: Konnten die unter einem Vorbehalt erfolgten Ratificationen den betreffenden Regierungen wieder zurückgegeben werden? und wenn dieß nicht der Fall war, welche Entschließungen waren für Belgien dann die vortheilhaftesten?

Diese beiden Fragen sind in den Kammern nicht erörtert worden, wohl aber im Cabinette. Die Ratificationen konnten,

da

*) Abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832. S. 19 — 22.

**) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 132 — 134.

da sie einmal angenommen waren, nicht mehr zurückgegeben werden; denn offenbar lag hier einer jener außergewöhnlichen Fälle vor, die über die eingezogene Sphäre des Civilrechts hinausreichen, und bei welchen man vor allen Dingen die obwaltenden Umstände in Rechnung ziehen muß. Oestreich, Preußen und Rußland ihre Ratificationen zurückstellen, hieß mit jenen Mächten in offenen Bruch treten, und sich weit größeren politischen Gefahren aussetzen, als die waren, welchen man hätte zuvorkommen wollen. Und wenn diese Mächte sich geweigert hätten, ihre Ratificationen zurückzunehmen und uns die unsrigen zurückzustellen, was hätten wir alsdann gethan? Wäre nicht die belgische Nationalität in ihrem Principe gefährdet gewesen? So schlimme Folgen konnte denn doch, auch im schlimmsten Falle, die Annahme der Vorbehalte keineswegs nach sich ziehen. Besonnenheit läßt es nicht leicht aufs Aeußerste ankommen! Da die Zurückgabe der Ratificationen nicht thunlich war, so stand also auch kein anderer Weg offen, als der, den das Ministerium aus eigenem Antriebe einschlug. Die Lage wäre freilich eine ganz andere gewesen, wenn es sich noch darum gehandelt hätte: *ob eine bedingte Ratification anzunehmen sey oder nicht.* Dann würde die belgische Regierung allerdings dem Beispiele der holländischen Generalstaaten haben folgen können, welche im Jahr 1607 eine unvollständige Ratification Philipps III anzunehmen sich weigerten.*)

Wir haben die Unterhandlungen bis zum Monat August 1832 verfolgt. Um diese Zeit trat eine Begebenheit ein, die in einem politischen Werke nur eine Episode bildet. Am 9 August vermählte sich der König der Belgier zu Compiègne mit der ältesten Tochter des Königs der Franzosen. Seit den ersten Tagen der Revolution war in der belgischen Nation der

*) Zu vergl. H. Leo. Zwölf Bücher Niederländischer Geschichten, Theil 2, S. 725—732.

Gedanke vorherrschend, es müsse der belgische Thron von einem Prinzen oder von einer Prinzessin aus dem Hause Orleans eingenommen werden. Belgien bat Frankreich zuerst um einen König, dann um eine Königin. Das zweite Mal blieb der lang gehegte Wunsch des Volkes nicht unerfüllt.

Achtzehntes Capitel.

Zweites Ministerium des Königs. — Versuche unmittelbarer Unterhandlungen mit Holland. — Weigerung der holländischen Regierung. — Annahme des Grundsatzes der Anwendung von Zwangs-Maßregeln. — Mangel der Uebereinstimmung über die Art dieser Maßregeln.

Im sechszehnten Capitel sahen wir, welche Stellung die holländische Regierung, nachdem die 24 Artikel vom 15 Oct. 1831 vorgeschlagen worden waren, angenommen hatte. Wir blieben bei dem, von dieser Regierung am 3 Januar vertraulich überreichten Entwurfe stehen, in welchem der Tractat vom 15 November in allen seinen Theilen vernichtet ward. Man durfte hoffen, daß die einander folgenden Ratificationen vom 31 Januar, vom 18 April und vom 4 Mai die holländische Politik zur Nachgiebigkeit bewegen würden; in dieser Hoffnung wandte sich die Conferenz am 4 Mai, wie an den belgischen, so zu gleicher Zeit auch an den holländischen Bevollmächtigten mit dem Vorschlage, über eine freiwillige Vollziehung des Tractates in geeignete Unterhandlung einzutreten. Das Brüsseler Cabinet ging zwar auf diesen Vorschlag ein, glaubte aber die Bedingung hinzufügen zu müssen, daß die Gebietsräumung jeder weiteren Verhandlung vorausgehe; die holländischen Bevollmächtigten beantworteten denselben unter dem 9 *) und 29 Mai **) durch eine Erneuerung ihrer Prote-

*) In dem angeführten *Rapport* du 12 et 13 Juillet 1832. S. 36 — 38.

**) Ebendaselbst S. 40, 41.

station vom 14 Dec. gegen die 24 Artikel; wobei sie ihre Verwunderung und ihr Bedauern darüber ausdrückten, daß sie die Conferenz geneigt sehen müßten, den Tractat vom 15 Nov. als die unveränderliche Grundlage der Trennung, Unabhängigkeit, Neutralität und des Territorialbesitzstandes Belgiens zu betrachten. Die Conferenz, welche das Begehren Belgiens, es müsse eine Räumung vorangehen, als gegründet erachtete, entwarf unter dem 11 Jun., als Anhang zu den 24 Artikeln, noch drei erklärende Artikel, nach welchen die gegenseitigen Gebietsräumungen am 20 Julius bewirkt, und die, die Schifffahrt auf den Flüssen und die Schulden betreffenden Art. 9 und 12, der Prüfung von Commissarien unterworfen werden sollten. [103]) Als Antwort auf diese Mittheilung brachten die holländischen Bevollmächtigten, unter dem 30 Junius, ihren Entwurf vom 30 Januar mit geringen Modificationen aufs Neue vor. *) Die Conferenz machte ihrerseits am 11 Jul. an den Vorschlägen vom 11 Jun. einige Abänderungen, und erklärte, daß die Räumung 14 Tage nach Auswechselung der Ratificationen der neuen Uebereinkunft statt finden werde; es wurde aber diese neue Abfassung von der holländischen Regierung abermals verworfen. [104])

Jedenfalls hatte die Conferenz dadurch, daß sie nicht wiederum einen bestimmten Zeitpunkt für die gegenseitige Räu-

---

103) Vorschläge, welche dem Protokolle Nr. 65 vom 11 Jun. 1832 beigefügt sind. In dem angeführten *Rapport* du 11 et 12 Juillet 1832. S. 60, 61.

*) In dem angeführten *Rapport* S. 65 — 108.

104) Vorschläge, welche dem Protokoll Nr. 67 vom 11 Jul. beigefügt sind. Zu vergl. *Rapport* fait à la Chambre des Représentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 16 Nov. 1832. Brux. 1832. Anhang S. 4 — 32.

mung der Gebiete feſtſetzte, eine weſentliche Bedingung aufgegeben, die den Kern der ganzen belgiſchen Politik bildete. Das Haager Cabinet wußte mit Gewandtheit von dieſem Umſtande Nutzen zu ziehen. Hier beginnt nun die zweite Periode der Unterhandlungen, nach der Auswechſelung der Ratificationen.

Belgien hatte erklärt: nur nach geſchehener Räumung der Gebiete werde von ſeiner Seite die Zuſtimmung zur Eröffnung einer neuen Unterhandlung gegeben werden.

Die Conferenz hatte in ihrer Note vom 11 Jun. denſelben Grundſatz aufgeſtellt; ſie war aber durch ihre Vorſchläge vom 11 Jul. davon abgegangen.

Belgien, welches die Note vom 11 Jun. förmlich angenommen hatte, wiederholte ſeine erſte Erklärung.

Holland, das Abſtehen der Conferenz von der vorläufigen Gebietsräumung, eine Folge der Vorſchläge vom 11 Julius, förmlich annehmend, erbot ſich ſeinerſeits, jedoch ohne alle Feſtſetzung von Grundlagen, eine directe Unterhandlung zu eröffnen.

Dieſes Anerbieten der holländiſchen Regierung war ihr in doppelter Hinſicht vortheilhaft.

Nach ihrer Meinung machte ſie ſich dadurch zu nichts verbindlich, weil ſie ſicher zu ſeyn glaubte, daß Belgien von der durch die Conferenz zurückgewieſenen vorgängigen Bedingung nicht ablaſſen werde.

Holland näherte ſich der Conferenz, indem es die Rolle des Widerſpenſtigen nunmehr auf Belgien zurückſchob.

In ſolcher Stellung blieben die Parteien während des Auguſts und der erſten Hälfte des Septembers einander gegenüber.

Belgien wandte ſich, zu wiederholten Malen, mit ſeinem Geſuche an die Conferenz, um die vorläufige Räumung, und, im Falle Holland ſolche verweigern würde, um die Anwendung von Zwangsmaßregeln. Konnte indeſſen die Conferenz dieſem Geſuche willfahren?

Der Anwendung von Zwangsmaßregeln mußte die Erschöpfung aller friedlichen Maßregeln vorausgehen, das bedarf wohl keines Beweises.

Waren denn aber alle friedlichen Maßregeln erschöpft?

Wir antworten mit Nein; es war so eben durch das nunmehrige Anerbieten Hollands ein neuer, unerwarteter Ausweg geöffnet worden; der russische Vorbehalt gewährte Holland, rücksichtlich einer gütlichen Ausgleichung über einige Punkte, das Recht zu einer Unterhandlung mit Belgien, und nur von diesem Recht hatte es Gebrauch gemacht.

Seinerseits hatte Belgien, indem es die Eröffnung der Unterhandlung von einer Bedingung abhängig machte, ebenfalls von einem unbestreitbaren Rechte Gebrauch gemacht; hier aber, wie bei allen politischen Verhältnissen, kam außer der Rechtsfrage noch die Frage: was nützlich sey, in Erwägung.

Setzen wir uns in die Zeit der Auswechselung der letzten Ratificationen zurück, und erinnern uns der Zweifel und der Besorgnisse welche sie, unter dem Einflusse des ersten Eindruckes, in den Gemüthern von Neuem erregten.

Da die Ratificationen der fünf Höfe nicht alle unbedingt und unbeschränkt waren, so boten sich zwei Hypothesen dar:

1) Es konnte in den Absichten der Conferenz liegen, sich auf die Vorbehalte zu stützen, um von Neuem einige streitige Punkte vor ihr Tribunal zu ziehen und diese durch einen aufgenöthigten schiedsrichterlichen Spruch zu entscheiden;

2) Ebenfalls konnte Holland die Vorbehalte zu seinem Vortheil geltend machen, um die Abänderung einiger Bestimmungen des Tractates in einer directen Unterhandlung zu verlangen.

Die größere Gefahr lag, war sie gegründet, in der ersten Hypothese; dieser vorzubauen, mußte sofort ein Mittel gesucht werden; man fand es in dem Principe der **vorgängigen Räumung.**

Wirklich zögerte auch die Conferenz nicht, in mehreren Actenstücken und in der ausdrücklichsten Weise anzuerkennen, daß ihre schiedsrichterliche Wirksamkeit erschöpft sey, daß der Tractat in Beziehung auf jeden der fünf Höfe vollständig und unwiderruflich, und daß nur noch ein directer Vertrag zwischen Belgien und Holland abzuschließen übrig bleibe, auf welchen allein die Vorbehalte einen Einfluß ausüben könnten.

So war es der belgischen Regierung gelungen, die erste Hypothese wegzuräumen; aber die zweite, welche sich nur zu bald verwirklichte, brachte alle Betheiligten in die seltsamste Stellung.

Die Conferenz hatte ihre Unzuständigkeit für die Ausübung eines weitern Schiedsrichteramtes ausgesprochen, indem sie eine directe Unterhandlung zwischen Belgien und Holland als Grundsatz festgesetzt und erklärt hatte, daß Coërcitivmaßregeln noch nicht an der Zeit seyen.

Belgien und Holland waren beide geneigt diese Unterhandlung zu eröffnen, die erstere Macht aber erst *nach*, die letztere *vor* der Territorialräumung.

Somit, da weder durch Unterhandlung, noch durch Anwendung der Gewalt ein Ausgang möglich, stand man im eigentlichen Sinne in einer Sackgasse.

Wir haben oben bemerkt, daß die holländische Regierung sich zu Unterhandlungen erboten hatte, aber *ohne Grundlagen* festzusetzen. Hierin lag hauptsächlich die Gefahr bei der zweiten Hypothese, und dieser Gefahr mußte man entgehen.

Zu diesem Ende verständigte sich Lord Palmerston, der englische Minister, mit den belgischen Bevollmächtigten, van de Weyer und General Goblet, über gewisse Propositionen, welche der neuen Unterhandlung ihre Unbestimmtheit entzogen. Diese, allen Mitgliedern der Conferenz mitgetheilten Propositionen enthielten Grundlagen, über welche hinaus Belgien in einer unmittelbaren Verhandlung mit Holland nicht getrieben werden konnte; von da an hatte niemand mehr das Recht,

ihm, nach einem ersten Versuche, noch zu sagen: du mußt auf breiteren Grundlagen unterhandeln, dich noch nachgiebiger zeigen, noch einen weitern Schritt thun; denn die Mitglieder der Conferenz hatten zum Voraus schriftlich anerkannt: gehst du bis dahin, so sind wir zufrieden gestellt; die letzte Kluft wird übersprungen werden.[105])

Einer der belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, übernahm es, die neuen Vorschläge nach Brüssel zu überbringen, wo er den 9 Sept. ankam. Nach mehrtägigen Berathungen glaubten die Minister, obgleich sie die Nothwendigkeit einer Aenderung des Systems anerkannten, dennoch, um ihren öffentlich übernommenen Verpflichtungen treu zu bleiben, sich zurückziehen zu müssen.[106]) Dieser Rücktritt war um so ehrenvoller, da sie die unabhängige Stellung welche ihnen ihre Eigenschaft als Deputirte zurückgab, nur dazu benutzten, ihre Nachfolger im Amte auf das muthvollste zu unterstützen.

Da es dem Könige unmöglich war sogleich ein neues Cabinet zu bilden, so ward General Goblet von der ihn durchdringenden tiefen Ueberzeugung bewogen, am 15 Sept. das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen, und bis zum 20 Oct. die ganze Verantwortlichkeit für das,

---

105) Thema und Bericht des Lords Palmerston, welche dem Protokolle Nr. 69 vom 30 Sept. 1832 beigefügt sind (in dem angeführten *Rapport* du 16 Nov. 1832 S. 41—54).

106) Der Minister des Auswärtigen, de Muelenaere, hatte sich nicht nur vor den Kammern verbindlich gemacht, sondern auch noch gegen Lord Palmerston eine Aeußerung dieser Art, in einem an denselben gerichteten Brief vom 10 August 1832 gethan, welche mit folgenden Worten endigt: „Ich habe meine politische Existenz an das System geknüpft, welches ich nach erfolgter Auswechselung aller Ratificationen annehmen zu müssen glaubte, und sollte dieses System aufgegeben werden, so würde ich kein Bedenken tragen, auf das Ministerium zu verzichten, welches Se. K. M. mir anvertraut hat." (*Papers relative to the affairs of Belgium*, B. 1ster Theil, Nr. 41.)
(Anmerk. zur dritten Auflage.)

was sich ereignen werde, allein zu tragen; die austretenden Minister blieben an der Spitze ihrer Departements in der Eigenschaft bloßer Administratoren. "[107])

Der neue Minister blieb deßhalb so lange ohne Collegen, weil er das Unglück hatte — nicht verstanden zu werden. In Belgien, in Frankreich, in England, in Holland glaubte man, daß General Goblet keine andere Absicht habe, als dem Thema des Lords Palmerston bei der holländischen Regierung Eingang zu verschaffen und sich mit der Hoffnung des Gelingens schmeichle. Man gab sich alsbald alle ersinnliche Mühe ihm zu beweisen, daß diese Hoffnung eine Chimäre sey. Somit glaubte man das ganze System verurtheilt zu haben. Gerade in dieser Voraussetzung aber lag dessen Thriumph. Während man sich einseitig mit der einen Hypothese beschäftigte, hatte man die entgegengesetzte ganz übersehen.

Indem Belgien sich bereitwillig erklärte, unter Zugrundlegung der von Lord Palmerston gemachten und von der Conferenz genehmigten Propositionen zu unterhandeln, mußte von Zweien Eins geschehen: entweder mußte das Haager Cabinett in die Unterhandlung sich einlassen, oder dieselbe verweigern.

Im ersten Falle wäre wahrscheinlich die Gewandtheit des belgischen Ministers gepriesen worden, während gerade dann sein Plan, mitten unter den Lobeserhebungen der Presse, in der That gescheitert gewesen wäre.

Nur wenn die holländische Regierung ihr Anerbieten zu unterhandeln zurücknahm, erfüllte sich die Absicht des belgi-

---

107) Zusammensetzung des zweiten Ministeriums:
Auswärtige Angelegenheiten: General Goblet (ernannt durch *Arrêté* vom 18 Sept. 1832.)
Justiz: Herr Lebeau. } (*Arrêté* vom 20 Oct.)
Inneres: Hr. C. Rogier. }
Finanzen: Herr Duvivier (*Arrêté* vom 30 October.)
Krieg: General Evain.
Staatsminister, Mitglied des Ministerraths, Graf F. de Mérode.

ſchen Miniſters: denn daß Holland nunmehr die Unterhandlung verweigern werde, lag in der Hypotheſe, und in dieſer eben bewährte ſich der wahrhaft politiſche Gedanke des Staatsmanns.

General Goblet that nichts um die Preſſe zu enttäuſchen, weil er wußte, daß er mit dieſer zugleich die holländiſche Regierung enttäuſcht haben würde. Sein Stillſchweigen wurde dadurch möglich gemacht, daß die Kammern nicht verſammelt waren. [108])

Die Conferenz trat am 21 Sept. zuſammen, um von

---

108) General Goblet verhehlte ſich keineswegs die Gefahr ſeiner Lage, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er, als er die Nachricht von der erſten Weigerung des holländiſchen Bevollmächtigten vernahm, an Herrn van de Weyer ſchrieb:

„Ich freue mich mit Ihnen über den Gang der Begebenheiten, welcher bis jetzt alles das verwirklicht, was wir vorhergeſehen, und die große Maßregel rechtfertigt, welche zu nehmen der König ſich entſchloß. Dieſer Entſchluß Sr. Maj. hat das Unrecht auf unſere Gegner zurückgewälzt, denn nun kommt der Widerſtand von Holland her.

„Als der König darein willigte, die directe Unterhandlung mit Holland zu eröffnen, hatte S. M. weniger die Abſicht, zu einer gütlichen Ausgleichung wirklich zu gelangen, als vielmehr die, in kurzer Zeit die Unmöglichkeit einer ſolchen Ausgleichung der Conferenz darzuthun. Seit länger als einem Monat erbietet ſich der König von Holland mit uns direct zu unterhandeln, und dieſes Anerbieten iſt, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, als ein Hinderniß, Zwangsmaßregeln anzuwenden, angeſehen worden. Unſer Zweck war, dieſes Hinderniß zu entfernen. Wird die Unterhandlung eröffnet, ohne daß die mit Lord Palmerſton verabredeten Grundlagen, wenigſtens ihrem Sinne nach, angenommen werden; zieht ſich die Unterhandlung von einer Einzelnheit in die andere; laſſen wir dem Könige von Holland Zeit zum Verſtändniſſe unſers eigentlichen Zwecks, ſo werden die Früchte unſerer neuen Politik wahrſcheinlich verloren ſeyn, und wir werden uns ſchließlich in eine Unterhandlung verſtrickt ſehen, die nur mit läſtigen Zugeſtändniſſen endigen kann.“

den ersten Mittheilungen beider streitenden Theile Kenntniß zu nehmen. Am ersten October anerkannte sie einstimmig die Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln anzuwenden. Zwar gelang es ihr nicht über die Natur dieser Maßregeln sich zu verständigen; doch war der Grundsatz festgesetzt. Dieses Resultat herbeizuführen, hatten zehn Tage hingereicht. Wir wollen mit wenig Worten die Verhandlungen dieses so kurzen, als innhaltsreichen Zeitraumes darstellen.

Als General Goblet London verließ, befand sich die Conferenz zwischen dem Anerbieten Hollands und der Weigerung Belgiens. Die Rollen wurden bald gewechselt.

Am 20 Sept. zeigte der belgische Bevollmächtigte, van de Weyer, der Conferenz an, daß er mit den nöthigen Vollmachten versehen sey, um direct mit Holland zu unterhandeln. *)

An demselben Tage schleuderte der holländische Bevollmächtigte, Baron van Zuylen van Nyevelt, gegen die Conferenz eine Art Anklageacte; denn anders kann man diese seltsame Note **) nicht nennen, von der wir den Schluß hier anführen wollen:

„Bei dieser Lage der Dinge hat der Unterschriebene den Befehl erhalten, von der Londoner Conferenz, in so kurzer Zeit als der Gegenstand es gestattet, die Unterzeichnung des Trennungsvertrages zwischen Belgien und Holland, nach dem Inhalt der niederländischen Noten vom 30 Jun. und vom 25 Julius, so wie nach den Modificationen in welche der Unterschriebene einzuwilligen ermächtigt ist, zu verlangen, zugleich aber im Namen seines erhabenen Souveräns zu erklären, daß zwar Se. Maj., da sie nicht im Besitze der Mittel ist, das Völkerrecht Europa's allein auf-

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. S. XLI. XLII.

**) Ebendaselbst, Anhang S. 55 — 58.

recht zu erhalten, wohl dem Gesetze der Nothwendigkeit weichen und die Zahl der zu bringenden Opfer vervielfältigen konnte; daß aber nunmehr das Maß der Zugeständnisse übervoll sey, und der König nie, weder über die Territorial- und Souveränetätsrechte Hollands, noch über die Lebensfragen für das Bestehen seiner Einwohner, weiter unterhandeln werde. Politische Stürme sind über das Haupt Sr. Maj. wie über das Ihrer erlauchten Ahnen hingezogen; Holland hat unter ihrer Leitung Jahrhunderte der Gefahr, der Prüfung und des Ruhmes durchlebt; und seine theuer erkaufte Erfahrung hat offenkundig gezeigt, daß eine Nation sich aus den größten Unfällen erhebt, so lange sie sich nicht selbst verläßt. Der König wird darüber wachen, daß die Früchte dieser Erfahrung nicht verloren gehen, und während er nach dem Grade der Reife, auf den die Unterhandlungen zwischen der Conferenz und der holländischen Regierung gediehen sind, mit Zuversicht das Resultat ihrer Berathungen erwartet, lehnt er jede Verantwortlichkeit für die Verwickelungen, die durch neue Zögerungen hervorgerufen werden könnten, von sich ab, und verkündigt laut, daß er niemals den revolutionären Phantomen die Lebensinteressen und die Rechte Hollands zum Opfer bringen wird; daß das freie Volk, dessen Geschick zu leiten Se. Maj. berufen ist, im vollen Vertrauen auf die Vorsehung, allem, was die Feinde der öffentlichen Ordnung und der Unabhängigkeit der Nationen ihm vorzuschreiben versuchen möchten, die Stirn zu bieten wissen wird, und daß, wenn im äußersten Fall ein grausames Geschick seine Hoffnung auf die Vorsehung täuschen sollte, dieser unglückliche Ausgang zugleich auch den Sturz des europäischen Systems und das Ende des allgemeinen Friedens herbeiführen werde."

Die Conferenz hätte gerne, wäre es möglich gewesen, die Aechtheit dieser Note bezweifelt, und beschloß daher,

den holländischen Bevollmächtigten persönlich gewisse Fragen vorzulegen. In ihrer Sitzung vom 24 Sept. 1832 setzte sie eine Reihe von Fragen fest, *) und faßte in einem Memorandum **) alles zusammen, was die Lage bezeichnen konnte, in die sie durch die holländische Antwort versetzt werde. Dieses Memorandum erinnert an alle die Versuche, welche die Conferenz seit der Auswechselung der Ratificationen gemacht habe, um eine freiwillige Vollziehung des Vertrags herbeizuführen, und schließt mit folgenden Betrachtungen:

„Der erste Eindruck den diese Note, die einem Manifeste gegen die Conferenz völlig ähnlich sieht, auf die Conferenz machte, mußte in ihr den Glauben erregen, daß nunmehr alle Mittel der Verständigung erschöpft seyen, daß es keinen Weg mehr gebe, auf dem die Parteien einander näher gebracht werden könnten, und daß daher ihre eigenen Berathungen einen andern Gang nehmen, sich auf einen andern Gegenstand richten müßten.

„Indessen hat die Conferenz, immer von dem einmüthigen Wunsche beseelt, durch ihre Dazwischenkunft die Gefahren eines so heftigen Kampfes abzuwenden, dennoch beschlossen, bei dem Baron van Zuylen noch einen letzten Versuch zu machen, um darüber zur Gewißheit zu kommen, ob er nicht, trotz des wenig schicklichen Schweigens seines Cabinettes über die confidentiellen Vorschläge, welche er selbst demselben überschickte, doch etwa Instructionen und Vollmachten erhalten habe, die es ihm möglich machten, unter den Auspicien der Conferenz, mit dem belgischen Bevollmächtigten die vorgeschlagenen Redactionen in einer Weise zu erörtern, daß daraus

*) Ebendaselbst, Anhang S. 60 — 72.

**) Ebendaselbst, Anhang S. 51 — 58.

dennoch eine definitive Uebereinkunft zu Stande zu bringen seyn möchte?

„Indem die Conferenz an Herrn Baron van Zuylen diese erste Frage richtet, scheint es ihr unerläßlich, ihn daran zu erinnern, daß der Tractat vom 15 November, nach der Ansicht der fünf Mächte, Belgien ein wohlerworbenes Recht gibt; nur daß einige dieser Mächte bei den Ratificationen jenes Vertrags Vorbehalte gemacht haben, deren Zweck in den vorgeschlagenen Redactionen erfüllt seyn würde.

„Hat also Herr van Zuylen hinreichende Vollmachten, um unter den Bedingungen zu unterhandeln und abzuschließen, die denen, welche er seinem Hofe bereits mitgetheilt hat, ähnlich oder analog sind und welche Belgien anzunehmen geneigt zu seyn scheint, so wird man auch noch hoffen dürfen, diese wichtige Angelegenheit zu entwirren.

„Wenn aber Herr van Zuylen erklärt, keine solche Vollmachten zu haben, oder wenn er, ungeachtet der Erklärung dergleichen Vollmachten zu haben, sich gleichwohl vorbehält, über die Sache vorher noch an seinen Hof Bericht zu erstatten, oder wenn er sogar sich derselben nur bedient, um Vorschläge vorzubringen, welche für Belgien unannehmbar sind, so scheint für den Augenblick jede Hoffnung auf eine Ausgleichung eine bloße Selbsttäuschung zu seyn, und es bleibt dann der Conferenz nichts mehr übrig, als die belgische Frage künftig unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, und über den weiter zu befolgenden Gang sich zu vereinbaren.“

Sowohl die schriftlichen als die mündlichen Antworten des holländischen Bevollmächtigten auf die von der Conferenz an ihn gerichteten Fragen, enthüllten vollends die Absicht des Haager Cabinettes. Nachdem die Conferenz über jede

dieſer Antworten ihre Bemerkungen niedergeſchrieben hatte, gelangte ſie zu folgendem Schluß: *)

„Faßt man alle dieſe Bemerkungen zuſammen, ſo gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Haager Cabinett die 24 Artikel im Ganzen nicht annehmen will, und daß die verweigerte Annahme derſelben ſich ſelbſt auf ganz weſentliche Stipulationen erſtreckt. Es beginnt damit, den Artikeln 1 bis 6 einſchließlich, welche ſich auf die Territorialausgleichungen beziehen, einen Vorbehalt beizufügen, der von höchſter Wichtigkeit iſt; es proteſtirt gegen den größten Theil der Stipulationen im Art. 9 über die Schifffahrt auf der Schelde und den Binnengewäſſern zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Rhein; den Art. 11 will dieſes Cabinett ſo abgeändert wiſſen, daß deſſen Wirkung der That nach aufgehoben wird; es verlangt die Hinweglaſſung des Art. 12 ohne irgend eine Erſatzleiſtung; endlich, um andere weniger wichtige Modificationen, die es anſpricht, zu übergehen, entſtellt es die auf die financiellen Ausgleichungen bezüglichen Art. 13 und 14, indem es Belgien den Antheil am Activum verweigert, der für daſſelbe aus der Liquidation des Amortiſationsſyndikats entſpringen könnte.“

So waren denn nun die Umſtände, unter deren Vorausſetzung das Memorandum vom 24 September die Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, im voraus anerkannt hatte, wirklich eingetreten, und die Conferenz ſtand jetzt einer jener Fragen gegenüber, welche die Lage der Dinge völlig verändern, — eine Lage der Dinge, die man zwar aus der Ferne ohne Bangigkeit beobachten kann, deren Größe und Gefahren aber, in der Nähe betrachtet, einen tiefen Eindruck hervorrufen müſſen.

*) Ebendaſelbſt, Anhang S. 76.

Die Conferenz verſammelte ſich am erſten October, um zu entſcheiden:

1) Ob Zwangsmaßregeln nothwendig geworden wären? 2) worin dieſe Maßregeln beſtehen dürften?

Keiner der Bevollmächtigten zog die Nothwendigkeit der Zwangsmaßregeln in Zweifel.

Sie konnten zweierlei Art ſeyn: pecuniäre oder phyſiſche.

Die Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands erklärten, *) ihre Höfe würden zu keinen andern Zwangsmaßregeln mitwirken können, als zu pecuniären. [109])

„Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens hielten dieſe Maßregeln für unzureichend, und kündigten die Abſicht ihrer Höfe, wirkſamere Maßnahmen zu ergreifen, mit folgenden Worten an. **)

„Der großbritanniſche Bevollmächtigte (Lord Palmerſton) drückt ſein Bedauern darüber aus, daß er nicht im Stande iſt, dem Vorſchlage der Bevollmächtigten Oeſtreichs, Preußens und Rußlands beitreten zu können. Er iſt von den Vortheilen, welche die Einmüthigkeit in dem Verfahren der

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. Anhang S. 102 — 105.

109) Die Bevollmächtigten Oeſtreichs und Preußens wiederholten bei der deutſchen Bundesverſammlung die zu London gegen die Anwendung phyſiſcher Zwangsmaßregeln geltend gemachten Gründe, welchen die übrigen Mitglieder des deutſchen Bundes beiſtimmten. Zu vergl. Protokoll der deutſchen Bundesverſammlung, vom 6 Dec. 1832. §. 513 (abgedruckt in dem Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Réprésentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me Protocole du 1er Octobre 1831. Bruxelles 1832. S. 57 — 60.) (Anmerk. zur dritten Auflage.)

**) Der angeführte *Rapport* du 16 Nov. 1832. Anhang S. 105 bis 107.

fünf Mächte, wenn solche zu erwirken wäre, zur Folge haben würde, auf das innigste überzeugt, und er schmeichelt sich, davon, daß er derselben einen hohen Werth beilegt, durch die Art und Weise eine Probe gegeben zu haben, wie er bei dem vorigen Zusammentritte der Conferenz den Gedanken selber angeregt hat, zuerst, und vor allen strengeren Maßregeln, zu pecuniären Nöthigungsmitteln zu schreiten — ein Gedanke, der, wie er gehofft hatte, die thätige Mitwirkung der Conferenz erhalten hat.

„Allein der brittische Bevollmächtigte ist eben so auch von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Mächte, welche den Tractat vom 15 November ratificirten und den Vollzug der darin enthaltenen Bestimmungen verbürgten, bei dem gegenwärtigen Stande der Unterhandlung, für die Erhaltung der Ruhe in Europa zu einigen entscheidenden Maßregeln vorschreiten müssen, und er bedauert daher, daß er in dem Vorschlage der Bevollmächtigten der drei Höfe keine der Dringlichkeit des gegenwärtigen Falles entsprechende Maßnahme zu finden weiß. Denn die Richtung dieses Vorschlages geht dahin, Unterhandlungen zu erneuern, deren Unfruchtbarkeit die Erfahrung vieler Monate und das eigene Geständniß der Conferenz sattsam erwiesen haben, und diese Unterhandlungen sollen nicht einmal unter dem gewichtigen Einflusse der in der Conferenz vereinigten fünf Höfe, sondern durch die abgesonderte Einwirkung nur einiger dieser Höfe, und zwar zu einer Zeit erneuert werden, wo diese nämlichen Höfe schon die Erfahrung gemacht haben, daß alle ihre Bemühungen, durch das Gewicht ihres Rathes die Entschlüsse des Haager Cabinets wankend zu machen, vergeblich waren.

„Demnach kann der großbritannische Bevollmächtigte nicht in einen Vorschlag willigen, dessen einziges sicheres Resultat nur eine neue Verzögerung seyn würde; und indem er der Regierung Sr. großbritannischen Majestät die Entscheidung über die Mittel vorbehält, welche sie als die zweckmäßigsten

betrachten wird, um die Erfüllung der von Sr. Maj. eingegangenen Verbindlichkeiten zu bewirken, beschränkt er sich, für den gegenwärtigen Augenblick, darauf, sein Bedauern auszudrücken, die Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens und Rußlands nicht vorbereitet zu sehen, an wirksamen Maßregeln zu dem Zweck mitzuwirken, daß ein Vertrag vollzogen werde, der schon seit so vielen Monaten von ihren Höfen ratificirt worden ist, und dessen fortgesetzte Nichterfüllung den europäischen Frieden immerwährenden und zunehmenden Gefahren bloßstellt.

„Der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Franzosen (Baron Durand de Mareuil), tritt der Erklärung des königl. großbritannischen Bevollmächtigten in allen Punkten bei, und drückt, wie dieser, sein Bedauern aus, den Vorschlag der Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens und Rußlands nicht annehmen zu können, so wie auch er, indem er auf dem Vorschlage beharrt, den er selbst der Conferenz vorgelegt hat, seiner Regierung die völlige Freiheit vorbehält, für die Vollziehung des mit Belgien abgeschlossenen Vertrages diejenigen Maßregeln zu ergreifen, zu welchen sie berechtigt ist, und welche der Wortlaut der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten und das Interesse Frankreichs erfordern möchten."

Das Protokoll vom 1 October 1832 ist der letzte Act der Londoner Conferenz; *) seitdem wurde sie als aufgelöst betrachtet; allein bei ihrem Zurücktritt hat sie nicht auch ihr Werk mit hinweggenommen; der Londoner Tractat vom 15 Nov. 1831 ist ein Bestandtheil der Quellen des europäischen Völkerrechts geworden, und an die Stelle der Art. 66—73 der Finalacte des Wiener Congresses, so wie der Londoner Uebereinkunft

*) Es ist mit Nr. 70 bezeichnet und abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 16 Nov. 1832, Anhang S. 98—107.

vom 21 Julius 1814 getreten. Die politischen und gesetzgebenden Versammlungen dauern nicht ewig, wohl aber überleben sie die von ihnen zu Stande gebrachten Verträge und Gesetze.

Ueberdieß hat die Conferenz noch dadurch, daß sie die Nothwendigkeit von Zwangsmaßregeln anerkannte, die Vollziehungsweise des Tractats vom 15ten November 1831 bezeichnet; die Meinungsverschiedenheit unter den Mächten betraf nur einen Nebenpunkt, den eine jede nach ihrem Gutdünken und ihrem Interesse von den andern getrennt entscheiden konnte. Der Entschluß Frankreichs und Englands mußte die Oberhand behalten; bei seiner Abreise aus dem Haag hatte Graf Orloff im Namen der drei Mächte gesagt: Ihre Alliirten können für Sie nichts mehr thun. Es waren dieß prophetische Worte. [103])

Neunzehntes Capitel.

Uebereinkunft zwischen Frankreich und Großbritannien vom 22 October 1832. — Uebereinkunft zwischen Belgien und Frankreich vom 10 November 1832. — Blokade zur See. — Zweite französische Intervention. — Belagerung der Citadelle von Antwerpen. — Adressen der belgischen Kammern.

Das in dem Protokoll vom 1 October 1832 niedergelegte Princip wäre vielleicht unfruchtbar geblieben, hätte sich Belgien nicht beeilt seine Geltendmachung in Anspruch zu nehmen, um die Unterhandlungen für abgebrochen zu erklären, und die Vollziehung des Tractates mittelst Anwendung der Gewalt zu verlangen. Diese Aufforderung wurde am 5 October abgefaßt, am 6ten Frankreich, und am 8ten Großbritannien notificirt. In der folgenden an Frankreich und Großbritannien

108) Zu vergl. die oben S. 244. mitgetheilte Erklärung des Grafen Orloff.

am 5 October gerichteten Erklärung *) ist der Stand der Unterhandlungen klar und bündig dargestellt.

„Nachdem der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier, seinem Souverain über den gegenwärtigen Stand der in London eröffneten Unterhandlungen, und namentlich über alles dasjenige Bericht erstattet hat, was, seitdem der belgische Bevollmächtigte mit den nöthigen Vollmachten versehen worden, um mit dem holländischen Bevollmächtigten in unmittelbare Unterhandlung einzutreten, neuerdings verhandelt und beschlossen worden, hat er die Weisung erhalten, folgende Erklärung abzugeben:

„Als die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier, unter dem 12 und 13 Junius sich an die Cabinette der Tuilerien und von St. James gewendet hatte, um die Vollziehung der durch den Vertrag vom 15 November eingegangenen Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, erhielt sie die Antwort, die Conferenz beschäftige sich mit den geeigneten Mitteln, um jenes Resultat ohne Verzug herbeizuführen.

„Vertrauend auf diese Zusicherung und auf die, in der Note der Conferenz vom 11 Junius enthaltene Billigung des sich vorgezeichneten Ganges, rechnete die belgische Regierung auf eine nahe Beseitigung der schon allzulange ungehoben gebliebenen Schwierigkeiten, als Holland plötzlich die Unterhandlungen in eine ganz neue und unerwartete Richtung brachte.

„Indem das Haager Cabinett sich das Ansehen gab, als ob es über eine Ausgleichung mit der belgischen Regierung direct unterhandeln wolle, erregte es den Glauben, es gäbe ein friedliches Mittel, von dem man noch Gebrauch machen

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans et au Sénat, par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations, le 16 Novembre 1832. Bruxelles 1832. S. LI — LIV.

könnte. So die Conferenz in ihrem Gange aufhaltend, und der öffentlichen Meinung eine andere Richtung gebend, gelang es ihm, die Schuld weiterer Verzögerungen auf Belgien zu schieben.

„Dieß veranlaßte den König der Belgier, von dem Entschlusse, vor der Räumung des belgischen Gebiets in keinerlei Unterhandlung einzutreten, für den Augenblick abzustehen. In Folge dessen wurden von Sr. Maj. die Anstalten zur Eröffnung einer directen Unterhandlung so getroffen, daß man sich mit Sicherheit darüber Aufschluß verschaffen konnte, ob es auch wirklich möglich sey, auf gütlichem Wege zu einem Uebereinkommen mit Holland zu gelangen.

„Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs der Belgier in London, wurde demnach am 18 September mit Vollmachten versehen, um direct mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande einen Vertrag zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen. Indem der belgische Bevollmächtigte die Conferenz von seinem neuen Auftrage in Kenntniß setzte, erklärte er jedoch zugleich in einer Note vom 20 September: der König der Belgier gedenke dadurch keineswegs auf seine Rechte irgendwie zu verzichten oder denselben Abbruch zu thun, sondern er behalte sich vielmehr ausdrücklich vor, die Erfüllung der, von jedem der fünf Höfe eingegangenen, Verpflichtungen in dem Falle in Anspruch zu nehmen, daß jene directe Unterhandlung ohne befriedigenden Erfolg bleiben sollte.

„Die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier erhielt sehr bald Kenntniß von der durch den niederländischen Bevollmächtigten unter dem 20 September an die Conferenz gerichteten Note, so wie von dem Resultat der unter den Bevollmächtigten der fünf Höfe in ihren Sitzungen vom 24, 25 und 26 desselben Monats Statt gefundenen Verhandlungen. Sie schöpfte daraus die Ueberzeugung, daß die niederländische Regierung auf dem gewöhnlichen Wege der Unter-

handlung zu einer directen Annäherung gegen Belgien nicht vermocht werden dürfte, und daß, da jede Hoffnung auf eine Vereinigung zu einem Trugbilde geworden, nichts mehr übrig bliebe, als die belgiſche Frage unter dieſem Geſichtspunkte zu betrachten. Bei dieſer Lage der Sache wird die franzöſiſche Regierung ſicher die Nothwendigkeit nicht verkennen, in welcher ſich der Unterzeichnete befindet, im Namen ſeines Souveräns pflichtmäßig gegen jeden Schritt ſich zu verwahren, der zu neuen Unterhandlungen führen könnte, da eine lange Erfahrung deren Fruchtloſigkeit erwieſen hat, mochten ſie nun durch die gleichzeitige und vereinigte Wirkſamkeit der fünf in der Conferenz vertretenen Höfe, oder abgeſondert durch einige derſelben verſucht worden ſeyn. Letztere Höfe können ſich über ihren Einfluß auf das Haager Cabinet keine Illuſionen mehr machen, ſeitdem namentlich Graf Orloff in der durchaus wohlwollenden Sendung ſcheiterte, mit welcher er von dem ruſſiſchen Hofe beauftragt worden war. Neue Verſuche würden, gleich den übrigen, erfolglos bleiben; ſie würden offenbar nur neue Verzögerungen zum Reſultate haben, die nicht bloß Belgien, ſondern ganz Europa Nachtheil bringen, indem ſie dieſes in einer fortdauernden Unentſchiedenheit erhalten, die eine, gewiſſermaßen durch die Löſung der belgiſch-holländiſchen Frage bedingte, allgemeine Entwaffnung verhindert.

„Die Zeit iſt daher gekommen, einen ſeit fünf Monaten mit der gemeinſchaftlichen Beſtätigung der fünf Höfe verſehenen Vertrag zu vollziehen, deſſen Nichterfüllung den Frieden Europa's ſtets neuen und immer größeren Gefahren bloßſtellt. Nach der letzten Weigerung der niederländiſchen Regierung bleibt, um zu jenem Ziele zu gelangen, nichts mehr übrig, als die Anwendung phyſiſcher Mittel; denn man kann nicht glauben, daß die Mächte ein endloſes Hinausſchieben, welches der öffentlichen Ordnung in Europa zur größten Gefährdung gereichen würde, geſtatten, und einen nach zweijährigen mühe-

vollen Unterhandlungen zu Stande gebrachten und feierlich ratificirten Vertrag unvollzogen lassen werden.

„Demzufolge hat der Unterzeichnete von seinem Souverän die förmliche Weisung erhalten, bei der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen die Vollziehung der Garantie in Anspruch zu nehmen, die durch den Art. 25 des am 15 November 1831 mit Belgien abgeschlossenen Vertrages stipulirt wurde. Die Umstände fordern kraftvolle und wirksame Maßregeln. Der Unterzeichnete hofft, daß die französische Regierung nicht zaudern werde, sie zu ergreifen, um so seine gegen Belgien eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

„Der Unterzeichnete ersucht Se. Exc. den Minister Staatssecretär Sr. Maj. des Königs der Franzosen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung dem Könige seinem erlauchten Herrn vorzulegen, und ergreift diese Gelegenheit, u. s. w.“

Brüssel, den 5 October 1832. Unterzeichnet: Goblet.

In diesem entscheidenden Zeitpunkte war eine erhöhte Thätigkeit der Regierung nothwendig. Dem Könige gelang die Ergänzung des Ministeriums; den 20 October vereinigten sich die Herren Lebeau und Rogier mit dem General Goblet, indem ersterer das Portefeuille der Justiz, letzterer das des Innern übernahm. Das neue Cabinet constituirte sich unter genau und scharf bestimmten Bedingungen, welche in einer Note aufgenommen wurden, die an demselben Tage an die Gesandten Le Hon und Van de Weyer abgeschickt, und am 23 der französischen und englischen Regierung, nachdem sie vorher Gegenstand mündlicher Mittheilungen gewesen, überreicht ward.*) Der Schluß dieser Note lautete wie folgt:

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. S. LXIV — LXVI.

„Nur mit dem festen Entschlusse, die umfassenden Pflichten zu erfüllen, welche seine Stellung ihm auferlegt, hat das neue Ministerium eingewilligt, die Verantwortlichkeit dieser Stellung über sich zu nehmen. Das unerträgliche Mißbehagen welches das Land empfindet, der immer schneidender hervortretende Widerstand der niederländischen Regierung, und die vorgerückte Jahreszeit erlauben der belgischen Regierung nicht mehr, über den Zeitpunkt noch Zweifel obwalten zu lassen, in welchem, in Ermangelung einer Intervention der Mächte, für sie die gebieterische Verpflichtung eintreten wird, von ihren eignen Kräften Gebrauch zu machen.

„Aus diesen Gründen und in dieser Absicht, hat der bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs der Belgier die Ehre, Sr. Exc. dem Herrn Herzoge von Broglie die früher schon gegebene Erklärung zu erneuern, daß seine Regierung sich in der absoluten Unmöglichkeit befindet, den Zustand ungewisser Erwartung, in den sie versetzt ist, länger als bis zum 3 November fortdauern zu lassen, und daß Se. Maj., wenn die zugesicherte Garantie an diesem Tage noch nicht bethätigt oder doch wenigstens mit der Bethätigung derselben ein Anfang gemacht worden seyn sollte, Sich genöthigt sehen wird, mit eigener Macht sich in den Besitz des, noch vom Feinde occupirten, Gebiets zu setzen.

„Die Bedingung, unter welcher das neue Ministerium an seiner Stelle bleiben kann, ist demnach: Räumung des belgischen Gebiets am 3 November, oder doch ein wirklicher Anfang der Vollziehung des Tractats, entweder durch das Einschreiten der Mächte, oder durch das des belgischen Heers. Das neue Ministerium kann sich über diesen Termin hin nicht halten, wenn nicht die eine oder die andere dieser Voraussetzungen verwirklicht wird, und der Grund davon liegt weder in seiner Willkür, noch in einem eitlen Versprechen, sondern in einem Gesetze, das ihm seine Lage unwiderstehlich auferlegt; dieses Gesetz aber, dem sich in Belgien heute jedes Ministerium

unterwerfen muß, iſt von dem innern Zuſtande des Landes und der Gewalt der Verhältniſſe dictirt.“

Seit dem Monat Junius waren die belgiſchen Rüſtungen mit außerordentlicher Thätigkeit betrieben worden, und die Regierung konnte alſo den gewährleiſtenden Mächten ohne alle Prahlerei das Dilemma vorlegen: Der Tractat wird vollzogen werden, entweder von Euch oder von uns; wählet!

Der am 1 October von Frankreich und Großbritannien ausgeſprochene Entſchluß wurde endlich am 22 October in der zu London durch den Fürſten Talleyrand und Lord Palmerſton abgeſchloſſenen Uebereinkunft *) in folgender Weiſe ausgeſprochen: Auf die Einladung Sr. Maj. des Königs der Belgier wurde beſchloſſen, daß beide Mächte, in Gemäßheit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Vollziehung des Tractates vom 15 November ſchreiten werden; daß der Anfang dieſer Vollziehung mit der Gebietsräumung gemacht werde; daß die holländiſche und die belgiſche Regierung erſucht werden, dieſe Räumung beiderſeits am 12 November zu bewerkſtelligen; daß gegen diejenige dieſer Regierungen, welche am 2 November dazu ihre Einwilligung nicht gegeben habe, Gewalt angewendet werde; daß insbeſondere im Fall einer Weigerung von Seiten Hollands, die holländiſchen Schiffe mit Embargo zu belegen ſeyen, und daß am 15 November eine franzöſiſche Armee in Belgien einrücken werde, um die Citadelle von Antwerpen zu belagern.

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées S. 120—122.

Dieſe Uebereinkunft wurde am 27 October ratificirt; an demſelben Tage ward die an Belgien und Holland zum Behufe der Räumung erlaſſene Aufforderung abgeſendet, und im Haag, am 29 October, durch den Marquis von Eyragues und Herrn Jerningham, und zu Brüſſel, am 30ſten durch Sir Robert Adair und den Grafen de Latour-Maubourg den betreffenden Regierungen übergeben.

Die an Belgien gerichtete Aufforderung lautet wie folgt: *)

„Der Unterzeichnete, außerordentlicher Geſandte und bevollmächtigter Miniſter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen bei Sr. Maj. dem Könige der Belgier, hat den Befehl erhalten, dem Herrn General Goblet, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Entſchluß mitzutheilen, welchen Se. Maj. der König der Franzoſen, in Uebereinſtimmung mit Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien gefaßt hat.

„Die anerkannte Nutzloſigkeit der, in der Abſicht die Annahme und die Vollziehung des am 15 November 1831 zu London in Beziehung auf die Niederlande geſchloſſenen Vertrages auf dem Wege der Unterhandlungen zu bewirken, ſo oft erneuerten Bemühungen, nöthigt ſie, die einzige ihnen übrig bleibende Maßregel zu ergreifen, um einem Zuſtande ein Ende zu machen, deſſen längere Dauer dem Frieden Europa's Gefahr bringen könnte. Sie ſehen ſich demnach durch obige Rückſichten und durch die eingegangenen Verpflichtungen genöthigt, unverzüglich alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel anzuwenden, um die Räumung der Theile des beiderſeitigen Gebietes zu erwirken, die noch von derjenigen der beiden Mächte welche nicht in deren Beſitz verbleiben ſoll, beſetzt gehalten werden.

„Demzufolge iſt der Unterzeichnete angewieſen worden zu verlangen, daß Se. Maj. der König der Belgier erklären möge,

---

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. p. LXIX. LXX.

ob Höchstderselbe die Festung Venloo, die von ihr abhängigen Forts und übrigen Punkte, so wie die Gebietstheile, welche nicht zum Königreich Belgien gehören, am 12ten des kommenden Monats November räumen zu lassen geneigt sey? Für den Fall, daß bis zum 2ten des künftigen Monats November eine förmliche und befriedigende Antwort in dieser Hinsicht nicht erfolgt seyn sollte, hat der Unterzeichnete ferner zu erklären, daß dann alle zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Maßregeln werden genommen werden.

„Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Herrn General Goblet die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.“

Unterzeichnet: Graf de La Tour-Maubourg.

Die von dem englischen Gesandten an Belgien gerichtete Aufforderung war in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt.

Die von beiden Regierungen an Holland erlassene Aufforderung *) unterschied sich von der angeführten nur in folgendem Schlußsatze:

„Demzufolge ist der Unterzeichnete beauftragt, zu verlangen, daß Se. Maj. der König der Niederlande erklären möge, ob Höchstderselbe die Citadelle von Antwerpen mit den davon abhängigen Forts und übrigen Punkten am 12ten des kommenden Monats November räumen zu lassen geneigt sey? Er muß zugleich erklären, daß sofern den 2ten des künftigen Monats November eine bestimmte und befriedigende Antwort auf diese Frage nicht erfolgt wäre, die beiden Regierungen von Frankreich und England ihre See- und Land-

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées. S. 122. 123.

macht in Bewegung setzen würden, und daß, wenn die niederländischen Truppen die Citadelle von Antwerpen, und die dazu gehörigen Forts und übrigen Punkte am 15ten kommenden Monats November nicht vollständig geräumt haben sollten, alle erforderlichen Maßregeln würden genommen werden, um dieses Resultat herbeizuführen."

Die belgische Regierung hatte die Conferenz*), und zugleich Oestreich und Preußen je insbesondere**), von dem Schritte, den sie am 5 October bei Frankreich und Großbritannien gethan, benachrichtigt; diese beiden Höfe theilten den drei nordischen Mächten nun auch den darauf abgeschlossenen Vertrag vom 22 October mit, und richteten an das Berliner Cabinett insbesondere folgenden Vorschlag [109]):

London, den 30 October 1832.

„Indem die Unterzeichneten, Botschafter Sr. Maj. des Königs der Franzosen, und Staatssecretär Sr. Maj. des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, auf den Inhalt der Uebereinkunft sich beziehen, welche sie die Ehre gehabt haben, dem Herrn bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen mitzutheilen, ersuchen sie, in der Absicht eine endliche Ausgleichung zwischen Holland und Bel-

*) Der angeführte *Rapport* du 16 Novembre 1832 S. LV. LVI.

**) Ebendaselbst, S. LVII.

109) Diese Mittheilung geschah den 27 October, unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen. In dem Begleitschreiben beziehen sich Lord Palmerston und der Fürst Talleyrand auf das Protokoll vom 1 October, und auf die darin ausgedrückten Verwahrungen.

Die Bevollmächtigten Oestreichs und Preußens beschränkten sich darauf, den Empfang der Uebereinkunft anzuzeigen, und wiederholt ihr Bedauern über diesen Entschluß auszudrücken.

Die russischen Bevollmächtigten fügten ihrer Empfangsanzeige die Erklärung bei, daß sie sich aus der Conferenz zurückzögen. (*Papers relative to the affairs of Belgium Nr.* 47 bis 52. *B.* 1ster Theil.)

gien zu beschleunigen, Se. Excellenz seinem Hofe folgenden Vorschlag vorzulegen:

„Sobald die niederländischen Truppen das belgische Gebiet geräumt haben werden, wird dem Könige der Belgier die Verbindlichkeit obliegen, die Gebietstheile, festen Plätze und übrigen Punkte in der Provinz Limburg und in dem Großherzogthume Luxemburg räumen zu lassen, welche nach dem Vertrage vom 15 November 1831 Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg gehören sollen. Da es indessen der in besagtem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft entgegen seyn würde, diese Gebietstheile dem Könige der Niederlande übergeben zu lassen, ehe die an ihren Besitz geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, so haben die Unterzeichneten den Auftrag erhalten, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen vorzuschlagen, die oben bezeichneten Gebietstheile, festen Plätze und übrigen Punkte einstweilen besetzen zu lassen, und sie so lange in Händen zu behalten, bis der König der Niederlande förmlich die Verbindlichkeit anerkannt, und sich verpflichtet haben wird, die durch den Vertrag vom 15 November 1831 an ihren Besitz geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

„Die Unterzeichneten schmeicheln sich, daß der Berliner Hof in diesem Schritt einen unzweideutigen Beweis von dem Vertrauen sehen wird, welches seine erleuchtete Politik und seine Friedensliebe ihren Regierungen einflößen.

„Die Unterzeichneten sind bereit, mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preußen jede Acte zu unterzeichnen, welche erforderlich seyn dürfte, um der vorgeschlagenen Uebereinkunft den förmlichen und beruhigenden Charakter zu geben, den die Umstände erheischen.

„Die Unterzeichneten haben die Ehre Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Bülow die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung zu wiederholen.“

Unterzeichnet: Der Fürst v. Talleyrand, Palmerston.

Dieſer Vorſchlag wurde von Preußen nicht angenommen, indem dieſe Macht keinen auch bloß mittelbaren Antheil an phyſiſchen Zwangsmaßregeln nehmen zu können glaubte [110]); gegen die Bedingungen dieſes Vorſchlags wurde jedoch nichts eingewendet, und es geht alſo aus dieſem amtlichen Document der Beweis hervor, daß es ſeit dem 30 October die Abſicht der Mächte war, den König Wilhelm, in Uebereinſtimmung mit der Note vom 11 Julius, nicht früher in den Beſitz von Venloo, des rechten Ufers der Maas und des deutſchen Theils von Luxemburg zu ſetzen, als bis er den Territorialausgleichungen und allen damit zuſammenhängenden Stipulationen ſeine Genehmigung ertheilt haben würde.

Den 2 November, um Mitternacht, gab das belgiſche Miniſterium auf die an daſſelbe ergangene Aufforderung folgende Antwort *):

---

110) Baron Bülow antwortete auf den Vorſchlag vom 30 October in einer Note vom 3 December: daß die Beſitznahme in der vorgeſchlagenen Form, der von dem Berliner Cabinett angenommenen Stellung (attitude) nicht angemeſſen ſcheine. (*Papers relative to the affairs of Belgium, B.* 1ſter Theil. Nr. 62.)

Die preußiſche Regierung ſtellte ein Obſervationscorps zwiſchen dem Rhein und der Maas auf, und ſetzte von dieſer Maßregel die deutſche Bundesverſammlung in Kenntniß, welche, in ihrer Sitzung vom 6 December 1832 dieſelbe billigte *). Der Marſch dieſes Armeecorps gegen den Rhein und die Maas erneuerte auf einen Augenblick im Publicum alle Beſorgniſſe eines allgemeinen Krieges; denn das erläuternde Protokoll vom 6 December wurde erſt nach der Uebergabe der Citadelle von Antwerpen öffentlich bekannt gemacht.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

*) Der angeführte *Rapport* 16 Novembre 1832 S. LXXI. LXXII.

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Représentans du 23 Mars 1833. Brux. 1833. S. 57 — 60.

„Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier, hat die Ehre gehabt, die Note vom 30 October d. J. zu empfangen, in welcher der Herr Graf de Latour-Maubourg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Königs der Franzosen (Sr. Excellenz Sir Robert Adair, Botschafter Sr. großbritannischen Maj., in außerordentlicher Sendung) ihm dem Entschluß mittheilt, welchen der König, sein erlauchter Herr, in Uebereinstimmung mit Sr. großbritannischen Majestät (mit Sr. Maj. dem Könige der Franzosen) zu Erwirkung der Annahme und Vollziehung des auf die Niederlande bezüglichen Londoner Vertrages vom 15 November 1831 gefaßt hat.

„Der Unterzeichnete beeilte sich, diese Note zur Kenntniß seines Souveräns zu bringen, und hat darauf den Befehl erhalten zu erklären:

„Daß Se. Maj. der König der Belgier einwillige, den 12ten dieses Monats, und sogar noch früher, die Festung Venloo, die davon abhängigen Forts und übrigen Punkte, sowie die Gebietstheile, welche nicht zum Königreiche Belgien gehören, räumen zu lassen, wenn zu derselben Zeit die belgische Regierung in den Besitz der Citadelle von Antwerpen, und der auf beiden Ufern der Schelde befindlichen Forts und übrigen Punkte, gelangt, welche einen Bestandtheil des, durch den Tractat vom 15 November, diesem Königreiche zugewiesenen Gebietes ausmachen.

„Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um u. s. w." Unterzeichnet: Goblet.

Die Antworten der holländischen Regierung auf die Aufforderung beider Cabinette haben ebenfalls das Datum vom 2 November; sind aber ablehnenden Inhalts.*)

*) In dem angeführten *Rapport* du 16 Novembre 1832. Pièces annexées S. 125—129.

Schon am 5ten wurden die holländiſchen Schiffe in den franzöſiſchen und engliſchen Häfen mit Embargo belegt, und die vereinigten Flotten ſegelten nach den holländiſchen Küſten ab.

Der Art. 3 der Uebereinkunft vom 22 October beſagte, daß die franzöſiſche Armee nicht eher in das belgiſche Gebiet einrücken ſolle, als bis der König der Belgier ſeinen hierauf gerichteten Wunſch werde zu erkennen gegeben haben. Am 8 November ſetzte Graf Latour-Maubourg die belgiſche Regierung amtlich von dieſer Vertragsbeſtimmung in Kenntniß; am 9ten antwortete der Miniſter des Auswärtigen, daß der König der Belgier kraft der Garantie, welche er anzunehmen genöthiget geweſen, hiermit den Wunſch zu erkennen gebe, die franzöſiſchen Truppen in Belgien einrücken zu ſehen [111]).

Die Bedingungen des Einrückens und des Aufenthaltes der franzöſiſchen Truppen in Belgien wurden durch eine beſondere Uebereinkunft vom 10 November feſtgeſetzt.*) Das franzöſiſche Cabinett hatte verlangt, daß Belgien die außerordentlichen Koſten der Expedition trage. Die belgiſche Regierung verſagte dieſer Forderung ihre Zuſtimmung und der Artikel wurde demnach weggelaſſen. Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft legte gleichwohl Graf Latour-Maubourg dieſes Punktes wegen eine Verwahrung ein, welcher General Goblet eine Gegenverwahrung entgegenſetzte.

Die holländiſche Regierung blieb in dieſer Zeit ihrerſeits nicht unthätig. Das Berliner Cabinett war gefällig genug, ſich zur Abfaſſung eines neuen Entwurfes zu verſtehen, der an die Stelle desjenigen, den Lord Palmerſton vorgelegt, treten ſollte. König Wilhelm trat demſelben unter einigen neuen

111) Ein Geſetz vom 1 October 1831 bewilligt der Regierung das Recht, bis zum Frieden, den Eintritt und den Aufenthalt fremder Truppen in Belgien zu geſtatten.

*) Urkundenbuch zu dieſem Werke IV. 2.

Modificationen bei. Da nun der holländiſche Bevollmächtigte in London nicht mehr erwarten durfte, bei dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Lord Palmerſton, zu einem glücklichen Reſultat zu gelangen, ſo glaubte er ſich am 12 und 13 November, direct an den erſten Miniſter, Lord Grey, wenden zu müſſen; doch konnten dieſe Verſuche den Lauf der Dinge nicht mehr aufhalten; es war zu ſpät.*)

Am 15 November, in der Frühe, überſchritt die Nordarmee, unter den Befehlen des Marſchalls Gérard, die Gränze; am 19ten ſtand ſie unter den Mauern von Antwerpen.[112])

Es mußte dem belgiſchen Gouvernement alles daran liegen, die Stadt Antwerpen gegen Zerſtörung zu ſichern, was aber nur dann möglich war, wenn die Citadelle nicht von der Seite der Stadt her, ſondern bloß von der entgegengeſetzten äußern

Seite

*) Dieſe Verhandlungen und Noten, ſo wie die Vorſchläge des preußiſchen Cabinetts, begleitet mit Bemerkungen der niederländiſchen Regierung, ſind abgedruckt im Anhange zu dem Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans le séance de la Chambre des Réprésentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me protocole du 1 Octobre 1832. Bruxelles 1833. p. 24—47.

112) Es wird vielleicht nicht ohne Intereſſe ſeyn, hier eines ziemlich ſeltſamen Vorfalls zu erwähnen. Am 13 und 14ten December ließ die franzöſiſche Regierung über Arlon zwei Zufuhren von Kriegsbedürfniſſen nach Belgien abgehen. Die deutſche Bundesverſammlung richtete hierauf am 23 December an den franzöſiſchen Geſandten in Frankfurt, Baron Alleye de Cyprey, eine Note, in welcher ſie über dieſe Thatſache Erklärungen verlangte. Der franzöſiſche Miniſter gab dieſe Erklärungen in einer Note vom 2 Januar 1832, in welcher es heißt, daß die franzöſiſche Regierung, da ſie den Tractat vom 15 November mitunterzeichnet und mitverbürgt habe, in gewiſſer Rückſicht die Frage, auf welcher die Reclamation beruhe, anders betrachten könne, als dieß in Frankfurt geſchehe. Zwei andere Noten wurden noch gewechſelt, worauf die Sache auf ſich beruhen blieb.

(Anmerk. zur 3ten Auflage.)

Seite her belagert wurde; eine ſolche Belagerung der Citadelle bloß von der äußern Seite her, war aber nur dann möglich, wenn dabei im Innern der Stadt die Belgier ganz unthätig blieben, und alſo nur eine fremde Intervention eintrat. Die militäriſchen Operationen mußten alſo auch einen eigenthümlichen und darauf berechneten Charakter annehmen, daß dadurch die Neutralität der Stadt bewahrt werden konnte. Die Aufgabe, die der König der Belgier gelöſ't zu ſehen wünſchen mußte, beſtand darin, die Citadelle zu gewinnen, ohne die Stadt zu gefährden. Sie wurde gelöſ't dieſe Aufgabe — und das, was man ſpottweiſe die doctrinäre Strategie*) genannt hatte, rettete die erſte Handelsſtadt Belgiens. Schon dieſer Erfolg allein würde das Herbeirufen fremder Hülfe rechtfertigen, wäre dieſer Schritt nicht überhaupt eine nothwendige Folge älterer, dem Lande auferlegter Verpflichtungen geweſen.

Unter dieſen beſchränkenden Umſtänden wurden die militäriſchen Operationen natürlich ſchwieriger und gefahrvoller, und bei der ſo weit vorgerückten Jahreszeit bot ſchon das Terrain die größten Hinderniſſe dar. Aber dem Muthe und der Wiſſenſchaft gelang es, alle Schwierigkeiten zu beſiegen. Die Armee des Frankreichs der Juliusrevolution zeigte, daß ſie, abſtammend von der Armee des Kaiſerreiches, nichts an ihrer Tüchtigkeit verloren hatte. Wir überlaſſen der Geſchichte die Einzelnheiten dieſer ſchönen Waffenthat zu ſammeln. Am 23 December willigte General Chaſſé in eine Capitulation **). Die holländ-

*) Dieſe Strategie iſt übrigens nicht ganz neu; ſie gründet ſich auf Vorgänge von 1746 und 1792, wo ebenfalls bei Belagerungen der Citadelle, durch beſondere Stipulationen die Neutralität der Stadt Antwerpen, von deren Seite daher keine Angriffshandlungen erfolgen durften, feſtgeſetzt wurde. Zu vgl. Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la Séance de la Chambre des Représentans du 25 Mars 1833. Brux. 1833 S. 48. 50. 53.

**) Die Actenſtücke der Verhandlungen zwiſchen dem Marſchall Gérard und dem General Chaſſé vom 30 November, dem Tage

dische Regierung hatte in den ersten Tagen des Octobers die beiden kleinen Forts Lillo und Liefkenshoek unter einen besondern Commandanten gestellt; Marschall Gérard verlangte ihre Uebergabe gleichzeitig mit der Uebergabe der Citadelle und der davon abhängigen Punkte, und wollte unter dieser Bedingung der holländischen Besatzung freien Abzug bewilligen. Diesem Vorschlage verweigerte jedoch König Wilhelm die Genehmigung, und General Chassé mußte sich, nachdem er die unter seine Befehle gestellte Citadelle mit den dazu gehörigen Forts übergeben hatte, zum Kriegsgefangenen ergeben. Die Belgier besetzten unmittelbar darauf die Citadelle von Antwerpen und die nahe liegenden Forts. Da nun König Wilhelm in Besitz von Lillo und Liefkenshoek blieb, so sah sich auch die belgische Regierung von der Verbindlichkeit befreit, fürs erste die holländischen Theile der Provinzen Limburg und Luxemburg zu räumen. Die französische Armee aber mußte, da dieser Zustand der Dinge den Belgiern zum Vortheil gereichte, ihre Aufgabe als vollendet betrachten [113]).

Absichtlich haben wir die geschichtliche Darstellung der Thatsachen durch Betrachtungen nicht unterbrechen mögen. Das ganze Europa war bei der Belagerung von Antwerpen in ängstlich gespannter Erwartung gleichsam anwesend, denn ganz Europa begriff die tiefe Bedeutung von dem was hier entschieden werden sollte. In dem nämlichen Belgien, wo schon

---

der Ankunft der französischen Belagerungsarmee vor der Citadelle, bis zum 23 December 1832, sind mitgetheilt in dem angeführten Discours du 23 Mars 1833. Pièces postérieures au 70me Protocole S. 48—56.

113) Welcher Vortheil aus der besondern Lage, worein König Wilhelm für gut fand, Lillo und Liefkenshoek zu versetzen, sich ergeben könnte, hatte das belgische Ministerium sehr bald eingesehen, und deßhalb waren schon am 10 December die belgischen Gesandten in London und Paris angewiesen worden, im eintretenden Falle auf der Uebergabe dieser beiden Forts nicht zu bestehen.

so viele politische Kämpfe ausgekämpft worden waren, suchte man noch einmal eine Antwort auf die Frage: Welches Princip in der bürgerlichen Gesellschaft siegen solle? Am Fuße der Citadelle von Antwerpen stießen die beiden Principien, welche die Welt in zwei Parteien spalten, gegen einander. Frankreich war erkoren, dem Könige von Holland, im Namen der Revolution von 1830, sein „Zurück!" zuzurufen; aber auch in diesem Könige hatte sich ein ganzes System personificirt. Er fühlte dieß, und deßwegen hielt er sich für unüberwindlich. Ein Volksorkan zertrümmert Throne binnen drei Tagen, denn reißendschnell führt er seine Katastrophen herbei. Hier aber bedurfte es zum entscheidenden Schlage eines Monats. Das alte absolutistische Europa lehnt sich protestirend dagegen auf; aber seine erfolglose Protestation verwandelt sich in ein Geständniß seines Unvermögens, und wird dem obsiegenden Princip zur Huldigung. Ein großes Schauspiel, eines der schönsten, welche die neuere Geschichte darbietet! Hier handelt es sich nicht bloß um eine Stadt, die ihren Herrn wechselt, nicht um einige zusammenstürzende Mauerstücke; nein! es handelt sich um Principien, in welche Bresche geschossen wird. Frankreich hatte seit 40 Jahren große Dinge gethan, aber es that sie im Kriege mit ganz Europa; dießmal aber ist es nicht Eroberungssucht, was es über seine Gränzen treibt: es ist die Juliusrevolution, die sich in ihrer ganzen Größe erhebt, und der Welt beweisen will, daß sie es versteht, eigene Verpflichtungen zu erfüllen und die Erfüllung fremder Verpflichtungen zu fordern. Gestützt auf England, sagte sie zu Europa: Ich habe für mich, was du selber versprachst, also hast du nicht das Recht, meinen Arm zurückzuhalten.

Warum ist es mir nicht erlaubt, das zu verschweigen, was sich, während so große Resultate erkämpft wurden, in

meinem Vaterlande zutrug! Oder warum darf ich nicht berichten: „Belgien, durch unwiderrufliche Verpflichtungen gebunden, hat mit ſtiller Ergebung die fremde Einſchreitung erduldet. Zu weiſe, um deren Nothwendigkeit zu läugnen, aber auch zu ſtolz, um ſich darüber zu freuen, hat es die Luft nicht mit unmächtigem Geſchrei erfüllt, nicht in unfruchtbaren Anklagen ſich erſchöpft, nicht den Eingebungen der Verzweiflung ſich hingegeben. In ſtiller Faſſung, der Nothwendigkeit ins Antlitz ſchauend, und ohne ſie zu ſchmähen in ihrem Vorüberziehen, hat es ſie lautlos über ſich ergehen laſſen.“

Leider! aber ſollte es nicht ſo ſeyn. Die Rednerbühne der geſetzgebenden Verſammlung konnte es nicht über ſich gewinnen, ſich ſchweigend zu verhalten. Mitten unter dem Geräuſch der Waffen wollte auch ſie ſich hören laſſen.

Iſt die fremde Intervention nothwendig und geſetzlich?

Dieſe Frage miniſterieller Verantwortlichkeit ſchien die Miniſter zu erwarten vor dem Richterſtuhle der Kammern; allein kaum angeregt, wurde ſie wieder aufgegeben. Die Verpflichtungen, welche die Intervention veranlaßt hatten, waren zu beſtimmt und zu offenkundig. Aber eine zweite Frage ward erhoben, die, urſprünglich eine Nebenfrage, bald zur Hauptfrage wurde, dieſe nämlich: „Hat nicht die Regierung in die Räumung der Gebietstheile, welche der Vertrag von Belgien trennt, eingewilligt, ohne den Bewohnern derſelben die Gewährleiſtung der Amneſtie, und Belgien ſelbſt den Genuß aller mit den Territorialausgleichungen verbundenen Vortheile zuzuſichern? Hätte ſie nicht zuvor die gänzliche und vollſtändige Beiſtimmung König Wilhelms zu dem Tractate vom 15 November verlangen ſollen?

Allerdings — ſagte man — gibt das Miniſterium die Gebietstheile auf, ohne weder für ihre Einwohner, noch für

Belgien irgend eine völkerrechtliche Gewährleiſtung zu verlangen. Man leſe nur die Note vom 2 November, und man wird finden, daß die Einwilligung unbedingt iſt.

Allerdings hätte das Miniſterium zuvor die Zuſtimmung König Wilhelms zu dem Tractate verlangen ſollen; denn der Art. 24 beſagt, daß die Räumung nach der Auswechslung der Ratificationen des zwiſchen beiden Ländern abzuſchließenden Tractats Statt haben ſolle. Wo aber iſt der von dem Könige von Holland ratificirte Vertrag?

Vergebens antworten die Miniſter, daß, außer der Note vom 2 November, noch andere Documente vorhanden ſeyen, deren Verbffentlichung nicht an der Zeit wäre, deren wirkliches Daſeyn ſie aber bei ihrer Verantwortlichkeit verbürgen können. Vergebens erklärt der Miniſter des Auswärtigen wiederholt,[114]) daß er bei der Unterſchrift der Note vom 2 November die Gewißheit gehabt habe, die Räumung werde nicht ohne die nöthigen Gewährleiſtungen, wie ſie in der Note vom 11 Junius ausgedrückt worden, geſchehen; daß dieſe Bedingung in die Note vom 2 November nur deßwegen nicht förmlich aufgenommen worden ſey, weil ſie aus der Geſammtheit der eingegangenen Verbindlichkeiten von ſelbſt folge, und weil man durch eine weniger beſtimmte und kategoriſche Antwort Gefahr gelaufen wäre, neue Zögerungen zu veranlaſſen.

Eben ſo vergeblich führen die Miniſter weiter noch an, daß in dem Art. 24 des Vertrages nur eine freiwillige, unbedingte und unbeſchränkte Zuſtimmung gemeint ſeyn konnte; daß in Folge der Weigerung König Wilhelms und der Vorbehalte dieſer Artikel ſeine Kraft verloren habe, und daß ihn die Kammern im Mai 1832, damals, als ſie den

114) Sitzungen der Deputirtenkammer vom 21 und vom 23 November 1832.

Grundsatz der vorläufigen Räumung unterstützten, in diesem Sinne beurtheilt hätten.

Der Himmel behüte mich vor dem Gedanken, den gerechten Schmerz beschwichtigen zu wollen, den die fremde Intervention, die aufgenöthigte Unthätigkeit des Nationalheeres und die baldige Trennung von Bevölkerungen, die so würdig gewesen wären Belgier zu seyn, erregen mußten. In dieser Rücksicht konnte in den Kammern und im ganzen Lande nur Eine Stimme seyn.

Die Minister forderten von der Nationalrepräsentation Untersuchung und Urtheil. Nachdem sie mit größter Anstrengung Erfolge, die so lange vergeblich erwartet und so oft für unerreichbar erklärt worden waren, herbeigeführt, und einen so bedeutenden Sieg in den Cabinetten errungen hatten, glaubten sie sich vor den Kammern eines gleichen Sieges sicher, und schmeichelten sich, eine ausgezeichnete Billigung ihres Benehmens zu erhalten. — Bald aber sahen sie sich dahin gebracht, einen auf Vertagung der Debatten gerichteten Antrag selber zu unterstützen und den Act einer Rechtsverweigerung selber zu fordern. Diese ausgezeichnete Begünstigung wurde von 44 Stimmen der Repräsentantenkammer gewährt, von 42 Stimmen verweigert. [115]) Der

---

115) Für die Vertagung stimmten 44: Die Abgeordneten de Bousies, Boucqueau-de-Villeraie, Fortamps, Cols, Coppieters, Davignon, Defoëre, Deleeuw, Felix de Mérode, Werner de Mérode, de Muelenaere, Denef, de Sécus, de Terbecq, de Theux, Devaux, Dugniolle, Dumont, Jacques, Lardinois, Lebeau, J. Vanderbelen, Legrelle, Mary, Dubois, Milcamps, Morel-Danheel, Nothomb, Olislagers, Pirmez, Polfvliet, Poschet, Rogier, Donny, Thienpont, Ullens, Vandenhove, M. Vanderbelen, L. de Robiano, Verdussen, Verhaegen, Hip. Vilain XIIII, Vuylstecke und Raikem.

Gegen die Vertagung stimmten 42: Die Abgeordneten Angillis, Brabant, Coppens, Corbisier, Dams, Dautrebande, Meeus, H. de Brouckere, Dehaerne, de Maizières, Del-

Senat hatte zwar, mit mehr Ruhe, die politiſche Lage beſſer gewürdigt; da es ihm aber, obwohl er faſt einſtimmig das Gouvernement unterſtützte, nicht gelang, die durch den Beſchluß der Repräſentantenkammer hervorgebrachte Wirkung zu neutraliſiren, ſo glaubten die Miniſter, von dem König ihre Entlaſſung begehren zu müſſen. Dieß geſchah am 27 November; am 28ſten wurden vor Antwerpen die Laufgräben eröffnet. Am 29ſten vernahm man von dorther den erſten Kanonendonner in Brüſſel, wo man deſſen Bedeutung noch gar nicht kannte. Damals gab das belgiſche Volk, ohne Gouvernement und im Angeſicht eines fremden Heeres, einen neuen Beweis ſeines klugen und ſittlichen Charakters. Unter den Beſorgniſſen vor dem Einbrechen der Anarchie und dem Ausbruche eines allgemeinen Kriegs verſtrich ein ganzer Monat.

Nach vielfältigen und ſtets fruchtloſen Verſuchen des Königs ein neues Cabinet zu bilden, willigten die abgetretenen Miniſter am 16 December ein, ihre Portefeuilles wieder zu übernehmen. [116])

---

houngne, Delafaille, de Meer de Moorſel, de Robaulx, Deſmanet de Biesme, Deſmet, de Reneſſe, de Woelmont, d'Hoffſchmidt, d'Huart, Dubus, Dumortier, Fallon, Fleuſſu, Gendebien, Levae, Hélias d'Huddegbem, Hye-Hoys, Jaminé, Jullien, Liedts, Oſy, Pirſon, Raymaekers, C. Rodenbach, de Tieken de Terhove, Speelman, Vergauwen, Watlet, Zoude, Jonet, Rouppe.

116) Zu derſelben Zeit, als die Vollziehung des Tractats vom 15 November begonnen hatte, errang das Miniſterium noch einen andern, ſchon lange erwarteten Erfolg.

Herr Thorn, Gouverneur der Provinz Luxemburg für den König der Belgier, war ſeit dem 17 April 1832 zu Luxemburg in Gefangenſchaft, und wurde am 23 November ſeiner Haft entlaſſen. Schon im Monat Mai hätte dieſer ehrenwerthe Beamte ſeine Freiheit wieder erlangt haben müſſen, wenn die ganz eigenthümliche, außerordentliche Lage berückſichtigt worden wäre, in welcher ſich, in Folge des Tractats vom 15 November 1831, ein Theil der Provinz Luxemburg befindet.

Die Gerechtigkeit fordert die Anerkennung, daß das Ministerium, als es die Kammern einlud über noch unvollständige Resultate sich auszusprechen, einen Fehler beging. Sobald es dieß einsah, verlangte es die Vertagung der weitern

---

Konnten die Individuen, welche, um denjenigen Theil der Provinz Luxemburg, der nach dem Tractate vom 15 November 1831 künftig nicht mehr zu Belgien gehören sollte, sofort wieder der Herrschaft des Königs-Großherzogs zu unterwerfen, an der Rüstung Theil genommen, — konnten solche Individuen, wie jeder andere Angeklagte, nach belgischem gemeinem Recht behandelt werden?

Diese unentschiedene Frage veranlaßte die Verhaftung des Herrn Thorn, wegen der Beziehung, in der er zu den Händeln der Bande Tornaco stand.

Das vorige Ministerium hatte sich für die Bejahung dieser Frage entschieden.

Die Angeklagten wurden vor die Jury zu Namur gestellt, und von dieser am 12 Sept. freigesprochen.

So war die wesentliche Bedingung, unter welcher Herr Thorn seiner Haft entlassen werden sollte, thatsächlich schon erfüllt.

Der belgische Staatsanwalt hatte aber, Namens des Gouvernements, gegen die in contumaciam Angeklagten einen Vorbehalt machen zu müssen geglaubt, dessen Zurücknahme nun auch noch verlangt wurde.

Dieß war die Sachlage, als Herr d'Huart, Districtscommissär von Grevenmacher, die Verhaftung des Herrn Pescatore verhängte.

Das neue Ministerium, den Gegenstand jener Frage richtiger würdigend, willigte darein, daß Herr Pescatore in Freiheit gesetzt, und der Vorbehalt gegen die in contumaciam Angeklagten als nicht gemacht betrachtet werde.

Von nun an stand kein Hinderniß mehr im Wege, Herrn Thorn seiner Haft zu entlassen.

(Die Noten, Erklärungen und Protokolle der Londoner Conferenz über die Angelegenheit des Gouverneurs Thorn sind abgedruckt in dem angeführten *Rapport* du 12 Mai 1832, S. 124 — 131, und in dem angeführten *Rapport* du 16 Novembre 1832, S. 131 — 133.)

Discussion. Hier aber auf Einstimmigkeit in den Kammern zu zählen, war es berechtigt, da es in dem eigenen Interesse derselben lag, sich in Beziehung auf Begebnisse, die sich vollständig noch nicht entwickelt hatten und überdieß unvermeidlich waren, passiv zu verhalten.

Zwanzigstes Capitel.

Recapitulation. — Aehnlichkeit mit der Lage im Jahre 1609. — Benehmen der holländischen Regierung.

Im Jahre 1814 wurden die belgischen Provinzen Holland als ein Gebietszuwachs zugetheilt.

Diese politische Verbindung beruhte nicht auf dem Wunsche und der Zustimmung der belgischen Völkerschaften, und es entspann sich ein Kampf zwischen Holland und dem ihm zugetheilten Lande.

Aus diesem Kampfe ging die Revolution vom Jahre 1830 hervor; das Land, welches im Jahre 1814 als ein erobertes behandelt worden war, schüttelte das Joch des Volkes ab, welches sich als das erobernde betrachtet hatte.

Im November 1830 erließ das Oberhaupt dieses Staates, als es sich die Unmöglichkeit, die südlichen Provinzen seines Königreiches wieder zu erobern eingestehen mußte, eine Aufforderung an die fünf Mächte, welche die Verträge der Jahre 1814 und 1815 unterzeichnet hatten.

Die Londoner Conferenz trat zusammen; sie erhielt die zweifache Aufgabe, einmal den Frieden und dann auch das Gleichgewicht in Europa dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie eine politische Ansicht berichtigte, deren durchgreifender Irrthum durch die Erfahrung sich offenbart hatte; und sie vertrat die europäischen Interessen mit demselben Rechte, wie früher der Congreß zu Wien.

Die Feindseligkeiten wurden in Folge eines Waffenstillstandes eingestellt, der von Holland erbeten, von Belgien angenommen, und von der Conferenz als eine ihrer Dauer nach unbestimmte Waffenruhe gewährleistet ward.

Dieß war die erste, von Holland und Europa gegen Belgien eingegangene Verpflichtung, und von jenem Tag an anerkannten die Cabinette, daß auch Belgien Rechte habe.

Den 20 December 1830 erklärte die Conferenz das vereinigte Königreich der Niederlande für aufgelöst, und stellte die künftige Unabhängigkeit Belgiens als Grundsatz auf.

Den 20 Januar 1831 setzte sie schiedsrichterlich die Bedingungen dieser Unabhängigkeit in einer Acte fest, welche zur Grundlage eines definitiven Vertrages werden sollte.

Anfangs legte der König von Holland gegen die Erklärung vom 20 December 1830 Verwahrung ein; dann gab er diese Verwahrung auf, indem er, am 18 Februar 1831, zu den Trennungsgrundlagen vom 20 Januar seine Zustimmung erklärte.

Die Conferenz acceptirte diese Zustimmung, und von da an war die Auflösung des Königreichs der Niederlande von König Wilhelm anerkannt worden.

Die Abschließung eines Definitivtractats war nun noch zu bewirken, und zu diesem enthielt die Acte vom 20 Januar die Präliminarien.

Belgien verwarf diese Acte, worauf ihr die Conferenz am 26 Junius 1831 eine andere Form gab, und einige ihrer Grundsätze erläuterte. In dieser neuen Abfassung wurde sie von Belgien angenommen, von Holland aber, welches die Beibehaltung der ursprünglichen Abfassung begehrte, verworfen.

Im August 1831 begann Holland aufs Neue die Feindseligkeiten, und verletzte dadurch ebensowohl das Völkerrecht, welches die Aufkündigung der Waffenruhe gefordert hätte, als auch den Waffenstillstandsvertrag selbst, nach welchem ihm jeder Angriff auf Belgien untersagt war.

Frankreich drängte, kraft der von der Conferenz zugesicherten Garantie, Holland in die Stellung zurück, welche nur das Resultat der von ihm selbst eingegangenen Verpflichtungen war.

Holland und Belgien gaben ihre Zustimmung zur Eröffnung einer Unterhandlung über einen definitiven Tractat.

Da beide Parteien sich nicht verständigen konnten, übernahm die Conferenz abermals das Schiedsrichteramt.

Holland verlangte als Grundlage die Präliminarien vom 20 Januar, Belgien die vom 26 Junius.

Genöthigt zwischen beiden Acten eine Wahl zu treffen, entschied die Conferenz zum Vortheils Hollands; — es war dieß eine Folge des Feldzugs im August 1831.

Die Conferenz entwickelte in den 24 Artikeln vom 15 October 1831 die Grundlagen vom 20 Januar.

Holland verweigerte seine Zustimmung zu diesem schiedsrichterlichen Enderkenntnisse; Belgien nahm es an.

Den 15 November 1831 wurden die 24 Artikel in einen mit jeder der fünf Großmächte besonders abgeschlossenen Vertrag umgewandelt; jede dieser Mächte erklärte ihrerseits die Anerkennung des Königs der Belgier, und gewährleistete ihm die Vollziehung des Vertrags.

Von allen Mächten ratificirt, ist dieser Tractat eine Quelle des europäischen Völkerrechts geworden.

Er bildet einen vollkommenen und unwiderruflichen Vertrag mit einer jeden der fünf Mächte, weil die von einigen derselben in den Ratificationen ausgedrückten Vorbehalte nur auf den noch zwischen Holland und Belgien zu vermittelnden Vertrag Einfluß haben können.

Da Holland sich weigerte diesen besondern Vertrag mit Belgien abzuschließen, wurden die fünf Mächte zur Erfüllung der durch den Tractat vom 15 November zugesicherten Garantie von Belgien aufgefordert.

Die Conferenz anerkannte zwar die Nothwendigkeit den

Vertrag vom 15 November in Vollzug zu setzen, konnte sich aber über die Executionsmittel nicht einigen.

Oestreich, Preußen und Rußland wollten sich auf pecuniäre Zwangsmaßregeln beschränken; Frankreich und Großbritannien erklärten diese Maßregeln für unzureichend, und schlugen physische Maßregeln vor.

Da der Vertrag nicht auf einer gemeinschaftlichen Acte beruht, so konnte eine jede der Mächte ihre Verpflichtungen in dem Sinne erfüllen, in welchem sie den Vertrag begriffen.

Frankreich und Großbritannien verbündeten sich am 22 October zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen mittelst Anwendung physischer Gewalt.

So weit ist nach zweijährigen Unterhandlungen die belgische Sache gediehen. Oestreich, Preußen und Rußland nahmen an der Execution keinen Theil, aber ihre Theilnahmlosigkeit daran machte die Gültigkeit des Vertrags selbst nicht zweifelhaft, der vielmehr, mag jene Theilnahmlosigkeit nun fortdauern oder nicht, seine volle Rechtskraft behält.

Seit dem Abschlusse des Tractates vom 15 November und der erfolgten Anerkennung der fünf großen Mächte sind Belgien und sein König nach einander anerkannt worden [117]) von

---

117) Frankreich und Großbritannien haben, treu ihren in den Friedenspräliminarien vom 26 Junius 1831 übernommenen Verpflichtungen, den König Leopold sogleich nach seiner Ankunft in Belgien anerkannt; Oestreich, Preußen und Rußland sind erst nach dem Abschlusse des Vertrages vom 15 November 1831 dem Beispiele dieser Mächte gefolgt. Die verschiedenen Notificationen geschahen in folgender Ordnung:

Großbritannien. Den 2 August 1831. Annahme des Herrn Van de Weyer als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Belgier.

Frankreich. Den 3 August 1831. Annahme des Herrn Le Hon als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Belgier.

dem Papſte, von den Königen von Sardinien, Dänemark, Schweden, beiden Sicilien, Griechenland, von den Großherzo-

---

Sachſen-Coburg. Den 29 Auguſt 1831. Antwort auf die Notification des Königs.

Oeſtreich. Den 5 Auguſt 1832. Annahme des Grafen von Lalaing; den 12 Auguſt, Antwort auf das Notificationsſchreiben; den 19 Auguſt, Annahme des Barons de Loe.

Preußen. Den 5 Julius 1832. Antwort auf die Notification des Königs; den 15 September Annahme des Generals Moriz de Mercr.

Schweiz. Den 13 September 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII als außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter des Königs der Belgier; den 10 Januar 1833, Antwort auf die Notification des Königs.

Griechenland. Den 5 October 1832. Notification der Thronbeſteigung des Königs Otto.

Sardinien. Den 5 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 10 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Schweden. Den 9 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Dänemark. Den 13 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Parma. Den 18 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 30 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Sachſen-Weimar. Den 19 October 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

Toscana. Den 26 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 27 October 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Lucca. Den 31 October 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 6 December 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Heiliger Stuhl. Den 25 November 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 6 December 1832, Antwort auf die Notification des Königs.

Sachſen-Altenburg. Den 8 December 1832. Antwort auf die Notification des Königs.

gen von Hessen-Darmstadt *), Toscana, Sachsen-Weimar, von der Erzherzogin-Herzogin von Parma, von den Herzogen von Lucca, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, von der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w.

Zwischen der gegenwärtigen Lage Belgiens und der Lage, in welcher die Niederlande sich vor der Uebereinkunft im Jahre 1609 befanden herrscht eine merkwürdige Aehnlichkeit.

Nach einem blutigen Kampfe und vielfältigen Unterhandlungen sah sich Holland, nach und nach stillschweigend oder ausdrücklich, von allen Mächten, mit Ausnahme derjenigen gegen welche die Revolution statt gefunden hatte, anerkannt.

Unter diesen Umständen schlossen Frankreich und Großbritannien zu Hamptoncourt, am 30 Jul. 1603, einen Vertrag, in welchem beide Könige, Heinrich der Vierte und Jacob der Erste, sich verpflichteten, ihre angestrengtesten Bemühungen zu vereinigen, um den Frieden in den Niederlanden dadurch zu sichern, daß sie Spanien

---

Beide-Sicilien. Den 20 December 1832. Annahme des Vicomte Vilain XIIII; den 5 Januar 1833, Antwort auf die Notification des Königs.

Portugal. Den 23 December 1833. Antwort auf die Notification des Königs.

Brasilien. Den 25 Februar 1834. Antwort auf die Notification des Königs.

Spanien. Den 11 Julius 1834. Antwort auf die Notification des Königs.

*) Der Verfasser gibt in dem vorstehenden Verzeichnisse das Datum der Antwort des Großherzogs von Hessen-Darmstadt auf die Notification der Thronbesteigung des Königs der Belgier nicht an. Nach der Mittheilung, die wir darüber aus zuverlässiger Quelle erhalten haben, wurde diese Antwort im September 1832, durch Vermittlung des großherzoglich hessischen Geschäftsträgers in Paris, Baron von Pappenheim, übergeben. Seitdem erfolgten auch Antworten Sr. K. Hoheit des Großherzogs auf die Anzeigen von der Geburt der beiden Prinzen, der Söhne des Königs Leopold.

zwängen, die Freiheit der vereinigten Provinzen, als unter dem Schutze dieser zwei Mächte und des deutschen Reiches befindlich, anzuerkennen, oder wenigstens solche Bedingungen durchzusetzen, welche geeignet wären, die Niederlande vor Unterjochung, deren Nachbarn aber gegen künftige Gefährde sicher zu stellen. [118])

Nach lange vergeblichen Bemühungen eine Endausgleichung herbeizuführen, schlugen Frankreich und England eine vorläufige Uebereinkunft vor.

Zwei Parteien standen einander gegenüber: die Kriegspartei, deren Oberhaupt der Stadhouder Moriz war, und die Friedenspartei, an deren Spitze der Advocat der Generalstaaten, Oldenbarneveld, sich befand.

Als der Botschafter Heinrichs IV den Generalstaaten den Vorschlag zu einem zwölfjährigen Waffenstillstande machte, richtete er folgende Rede an sie.

„Ihr Herren! Wir haben Euch von Seiten der Könige und Fürsten, unsere Gebieter, einen langjährigen Waffenstillstand unter Bedingungen, die Euch seit dem 27 August d. J. in einer Schrift übergeben sind, vorgeschlagen, die uns so vortheilhaft für Euern Staat zu seyn schienen, daß wir glauben mußten, sie würden in Eurer Versammlung von Jedem mit großer Zufriedenheit aufgenommen und gebilligt werden. Dessen ungeachtet wissen wir sehr wohl, daß dieß nicht geschehen sey, und daß diese Schrift auf Eure Gemüther sehr verschiedene Eindrücke gemacht habe, indem Einige der Meinung sind, man müsse den Waffenstillstand, weil er nützlich sey, anneh-

118) Der Vertrag zu Hamptoncourt wurde durch Sully unterhandelt. S. *Mémoires* de Sully liv. 15 und 16. — Er ist abgedruckt in Dumont Corps universel diplomatique Tome 5. Partie 2. S. 30, 31.

men, Andere hingegen, und darunter Personen von großem Ansehn in Eurem Staate, mit großer Wärme und Heftigkeit alles Mögliche gethan haben und noch alle Tage thun, um es dahin zu bringen, daß er verworfen werde, gleichsam als ob er Euern Untergang zur Folge haben müsse, und, um ihn noch verhaßter zu machen, fügen sie hinzu, daß der Vorschlag dazu ein Werk der Hinterlist Eurer Feinde und ein böser Anschlag derselben sey. Das heißt aber doch in der That nichts Anderes, als uns in den Verdacht einer schlimmen Handlungsweise bringen wollen, da wir es sind, die den Waffenstillstand vorschlugen, oder doch, um uns gelinder zu beurtheilen, in den Verdacht, daß wir nicht vorsichtig und besonnen genug gewesen seyen, um uns gegen solche Ueberlistung zu bewahren.

„Dessen ungeachtet verkennen wir auch darin nicht ihren Eifer und ihre Liebe für das Gemeinwohl, indem wir wohl wissen, wie gewöhnlich es ist, daß wackere und vernünftige Männer auch dann, wann sie über Ziel und Absicht ganz einverstanden sind, sich dennoch wieder in Ansichten und wichtigen Punkten der Erörterung trennen: allein wir bitten diese, uns eben so zu beurtheilen und zu glauben, daß bei dem Vorschlage des Waffenstillstands unsere Absicht und unser Wunsch dahin ging, Eurem Staate dienstbeflissen und nützlich zu seyn, nicht aber Eure Feinde zu begünstigen. Daher denn auch in der That die Abgeordneten der Erzherzoge in den Conferenzen die wir mit ihnen hielten, sich über diesen Vorschlag oftmals gar sehr beklagten, behauptend, daß er ihnen zu nachtheilig sey. Auch die Erzherzoge selbst ließen durch ihre Botschafter dasselbe den Königen von Frankreich und England sagen, und wenn sie sich doch überreden ließen, unsere Schrift anzunehmen und zu genehmigen, so geschah es nur, weil sie wohl merkten, daß wir geneigter seyen, den Bedingungen eher noch einige zu Eurem Vortheile hinzuzufügen, als davon etwas zu ihren Gunsten nachzulassen.

„Sie willigen nun jetzt ein, daß in Beziehung auf den

ersten Punkt, welcher die Anerkennung Eurer Freiheit und Unabhängigkeit betrifft, in dieser Schrift eben so viel gesagt werde, als darüber beim Abschlusse des ersten Waffenstillstandes gesagt wurde, aber auch nicht mehr, ob wir sie gleich mit großem Nachdrucke darum angegangen sind und gebeten haben, um die Scrupulosesten Eures Staats zufrieden zu stellen; allein sie gaben uns zur Antwort, daß sie zu etwas Weiterem nicht verbunden seyen und dieß auch alles sey, was sie vom Könige von Spanien mit vieler Mühe und nach manchem fruchtlosen Versuche hätte erhalten können, da sein Conseil eher geneigt gewesen wäre, die Verhandlungen über diesen Vertrag abzubrechen, als dazu zu rathen, denselben unter den von Euch verlangten Bedingungen abzuschließen.

„Es scheint uns aber auch, daß in dem, was sie Euch zugestehen, genug geschehen sey, um Eure Freiheit und Unabhängigkeit nicht nur für jetzt, sondern für immer zu sichern, und es ist in der That ohne Beispiel, daß, bei ähnlichen durch Waffengewalt bewirkten Umwälzungen, irgend ein Souverän, nachdem derselbe seiner Staaten beraubt gewesen, auch noch gezwungen worden wäre, seinen Rechten auf eine erniedrigende Weise in einer öffentlichen Confession und Declaration zu entsagen, wenn er nicht etwa in die Hände und die Gewalt seiner Feinde gefallen war. Die Fürsten aber, die Euch jene Zugeständnisse machen, liegen weder wie Ueberwältigte zu Euern Füßen, noch sind sie zu diesem Aeußersten durch die äußerste Noth oder sonst mit Gewalt gezwungen.

„Die Schweizer befinden sich, in Folge eines einfachen Waffenstillstandes, noch im Genusse ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, ohne je eine Declaration derjenigen ähnlich erhalten zu haben, die man Euch anbietet, und bei den Veränderungen, die zur Zeit unserer Väter in Dänemark und Schweden stattfanden, wo König Christiern durch ein öffentliches Decret ab-

gesetzt und seiner Staaten beraubt wurde, begnügten sich die Fürsten, welche an seine Stelle eingesetzt wurden, gerne mit diesem Decrete, ohne ihn, obgleich er später als Kriegsgefangener in ihre Hände gefallen war, zwingen zu wollen, ihnen seine Rechte förmlich abzutreten, in der Meinung, daß sie, wenn sie sich klug benähmen und sich sorgfältig große und mächtige Fürsten zu Freunden machten und sich solche erhielten, in dem Besitze der Herrschaft einen sicherern Titel hätten, als sie durch jedes andere Mittel erwerben konnten; auch bewahrten sie sich auf diese Weise ihre neue Erwerbung, und der vertriebene und seiner Staaten beraubte König konnte, was er verloren, nie wieder erlangen, obwohl er zum Schwager den Kaiser Karl V hatte, der damals der größte und mächtigste Fürst in der Christenheit war.

„Und in der That stellt Ihr Eure Freiheit und Unabhängigkeit, zum großem Präjudiz derselben, dadurch selber als zweifelhaft dar, wenn Ihr die Anerkennung derselben mit so viel Augst und Sorge von Euern Feinden zu erlangen trachtet, als ob Euch das öffentliche, durch das Glück Eurer Waffen bestätigte Decret, vermöge dessen Ihr derselben schon so lange Zeit her genießet, nicht hinlänglich und gültig genug erschiene, ohne daß noch das, was Ihr von ihnen zu erlangen wünscht, hinzugefügt werde, was doch eben so unnütz seyn würde, wenn Ihr die Freiheit, welche Ihr mit den Waffen erobert, nicht durch dieselben Waffen und Euer künftiges kluges Benehmen bewahren und erhalten wolltet.

„Was die Zeit, für welche der Waffenstillstand geschlossen werden soll, anbetrifft, so haben uns die Abgeordneten der Erzherzoge immer und noch bei ihrer Abreise erklärt, daß sie dieselbe höchstens auf sieben Jahre bestimmen möchten, und erst später haben sie uns geschrieben, daß die Erzherzoge, in Folge der dringenden Bitten und Forderungen, die wir an sie gelangen ließen, eingewilligt hätten, daß dafür zehn Jahre

festgesetzt würden. Wir hätten sehr gewünscht, dieser Zeitbestimmung wo möglich noch einige Jahre mehr hinzuzufügen, weil von der Länge der Zeit und dem friedlichen Genusse Eurer Freiheit, unterstützt durch ein kluges Benehmen, Eure Sicherheit hauptsächlich und viel mehr abhängt, als von den Worten, die Ihr in den Vertrag aufgenommen zu sehen so ungestüm wünscht.

„Wir ersuchen Euch daher, Euch dem Rathe zu fügen, der Euch von Fürsten gegeben wird, die an Eurer Erhaltung ein so großes Interesse haben, von der Lage Eurer Angelegenheiten sehr gut unterrichtet sind und eine zu reiche Erfahrung haben, um nicht wissen und beurtheilen zu können, was Euch vortheilhaft oder nachtheilig ist. Sie sehen sehr wohl ein, daß die Besorgnisse derer, welche glauben, daß dieser Waffenstillstand nicht ohne alle Gefahr und sonstige Unbequemlichkeiten sey, nicht aus der Luft gegriffen sind: allein sie wissen auch, daß die Gefahren, welche der Krieg herbeiführen würde, vielgrößer sind, als jene, die man durch gutes und kluges Benehmen beseitigen kann, während diese als unvermeidliche erscheinen, und wenn es auch Mittel geben sollte, sich dagegen sicher zu stellen, so hängen diese doch eben so sehr von der Macht und dem Willen Anderer ab, als von Euch selbst und Euren eigenen Hülfsmitteln.

„Eben so dringend warnen wir Euch vor dem Zwiespalt unter Euch selber und ermahnen Euch, daß nunmehr, nachdem Ihr Eure Ansichten mit guten Gründen und ohne Heftigkeit und persönliche Aufreizung vertheidigt habt, ein Jeder unter Euch, sich selbst besiegend, dem Beschlusse beitreten möge, der von der Mehrzahl gebilligt werden wird, um so durch diese Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit zu beweisen, daß Euch das Gemeinwohl und die Union, die Euren Wohlstand bis jetzt bewahrt hat, mehr am Herzen liege, als der Wunsch, Eure Meinungen durchzuführen, so bald dieß nur Unfrieden unter Euch

stiften und der Grund zum Untergange Eures Staats werden könnte.“ [119])

Die Friedenspartei trug den Sieg davon, und die Convention wurde am 9 April 1609 unterzeichnet *).

Das Studium dieser langjährigen Unterhandlungen in den Memoiren von Sully und Jeannin, in der Geschichte des päpstlichen Nuntius Bentivoglio, in den Annalen des Hugo Grotius bewährt eine auffallende Aehnlichkeit mit der Geschichte unserer Unterhandlungen. In unseren Tagen gehen die Begebenheiten rascher; was vormals den vierten Theil eines Jahrhunderts ausfüllte, wird jetzt in einige Jahre, in einige Monate zusammengedrängt. Die Rollen sind insofern umgekehrt, als jetzt die Belgier es sind, welche von den Holländern die Anerkennung begehren; aber hiervon abgesehen, tritt die Kriegs- oder Friedensfrage, also die europäische Frage, ganz in derselben Weise auf. Frankreich und England schlossen ein Bündniß, um im Namen

---

119) Négociations du Président Jeannin, 2ter Theil. S. 1. der Pariser Ausgabe 1659.

*) Dem Präsidenten Jeannin, einem ausgezeichneten Staatsmann, den König Heinrich der Vierte nach dem Haag gesendet hatte, um die Vermittlung zwischen Spanien und den Generalstaaten zu versuchen, gelang es, durch außerordentliche Thätigkeit, und durch die Drohung, daß im Fall der Verwerfung des Vertrages die Republik von den beiden Königen durchaus keine Hülfe mehr zu erwarten hätte, den Widerstand des Statthalters Moriz von Oranien und der Staaten von Seeland und Holland zu brechen; und in dem Vertrage, der eine zwölfjährige Waffenruhe festsetzte, erkannten die Erzherzoge zugleich die vereinigten Provinzen für freie Staaten, von denen sie nichts forderten. S. van Kampen Geschichte der Niederlande Bd. I. S. 343, 586, 591, 597. — Auch ist hier zu vergleichen von Raumer Geschichte des neuern Europa's Thl. 3, S. 205 u. d. folg.

des ihnen nicht widersprechenden Europa's jene Frage zu lösen. Im Jahr 1609 widersetzte sich in Holland das Staatsoberhaupt einer Lösung, welche geeignet war, den Einfluß des statthalterlichen Hauses zu vermindern; die Generalstaaten aber wünschten im Interesse des Landes den Frieden. Wird nicht auch in unsern Tagen ein Oldenbarneveld aufstehen, um ebenfalls das Nationalinteresse gegen das Interesse der Dynastie zu vertheidigen? Wird die Allianz vom 22 Oct. 1832 denselben Erfolg haben, als die des 30 Jul. 1603? Wird Wilhelm von Nassau nachgeben, wie es Moriz von Nassau that?

Unsere Absicht war bloß, auf eine der merkwürdigsten Aehnlichkeiten aufmerksam zu machen, welche die Geschichte aufzuweisen haben möchte, keineswegs aber wollen wir Prophezeyungen wagen, deren Erfüllung so leicht und schnell durch Ereignisse aller Art verhindert werden könnte. [120])

Unsere Streitigkeiten beobachtend, hat Europa seit zwei Jahren das Benehmen beider Staatsregierungen beurtheilt. Zu oft hat es übel verstandenen Widerstand für Gewandtheit, und wahre Gewandtheit für Schwäche erklärt. Das Urtheil in letzter Instanz wird einst die Geschichte sprechen.

Vor allem wird sie untersuchen, welches Benehmen bei dieser Angelegenheit der Menschheit am meisten genützt habe; dann wird sie anerkennen, daß Belgien nach dem Ausbruche einer Revolution, welche die bürgerliche Ordnung in Europa umstürzen konnte, dadurch eine hochwichtige Pflicht erfüllte, daß es den friedlichen Absichten der Cabinette willfährig

120) Was der Verfasser voraussah, ist nicht unerfüllt geblieben. Die Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 hat Belgien in eine ähnliche Lage gebracht wie die war, in welcher Holland nach der Uebereinkunft vom 9 April 1609 sich befand.
(Anmerk. zur dritten Auflage.)

entgegen kam; und ſie wird ferner ausſagen, daß diejenigen, welche für ihre Plane auf einen allgemeinen Krieg rechneten, nicht nur falſch rechneten, ſondern auch unrecht handelten.

Sie wird unbefangen die Fehler des holländiſchen Gouvernements aufdecken.

Sie wird ausſprechen, daß König Wilhelm, indem er die Intereſſen Europa's denen ſeiner Dynaſtie unterordnete, die Zeit nicht verſtand, in der wir leben.

Sie wird als erſten Fehler bezeichnen, daß er durch den Waffenſtillſtand vom November 1830 der belgiſchen Revolution gegenüber Verpflichtungen einging;

als zweiten, daß er am 18 Februar 1831 die Unabhängigkeit Belgiens und deren Bedingungen im Grundſatze anerkannte;

als dritten, daß er die Feindſeligkeiten erſt nach der Ankunft Leopolds in Belgien wieder begann;

als vierten, daß er ſich weigerte, die 24 Artikel im Sinne der Vorbehalte, oder auch ganz einfach, ohne Präjudiz ſecundärer Unterhandlungen anzunehmen;

als fünften, daß er im September 1832 directe Unterhandlungen mit Belgien zurückwies, und

als ſechsten, daß er nicht durch eine freiwillige Räumung Ereigniſſen vorbaute, welche Frankreich und Großbritannien ein großes Uebergewicht verſchaffen mußten.

Unſere Nachkommen werden nichts ſehen, als die Reſultate, und in unſerm Jahrhunderte langen die Nachkommen ſchnell an.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Betrachtungen über die belgiſche Unabhängigkeit. — Aelterer Zuſtand der belgiſchen Provinzen: Mangel an nationaler Einheit und nationaler Dynaſtie. — Ungewißheit in der Entwickelung der belgiſchen Civiliſation. Verfaſſung von 1831. — Die Feinde der Unabhängigkeit ſind zweierlei Art: Die Anhänger der Vereinigung mit Frankreich und die Anhänger der Reſtauration. — Unmöglichkeit einer vollſtändigen und dauerhaften Reſtauration. — Unmöglichkeit einer vollſtändigen Vereinigung mit Frankreich. — Von der Theilung. — Anſicht Mirabeau's über die belgiſche Unabhängigkeit. — Von der politiſchen Gleichgültigkeit. — Von dem Localitätsgeiſt. — Vorwurf Wilhelms des Schweigſamen gegen die Revolutionärs im 16ten Jahrhundert.

Wir haben mit leichten Zügen die Geſchichte der Revolution ſkizzirt; wir haben die Reihenfolge der Begebenheiten und die der Verkettung von Urſachen und Wirkungen nachzuweiſen geſucht, und haben gezeigt, wie Belgien, nach einer Menge von Kriſen, zu dem Range einer Nation ſich erhoben hat.

Die Monarchie Leopolds iſt eine Thatſache; aber eine Thatſache hat als ſolche noch nicht das Recht zu ihrer Exiſtenz. Sie muß in ſich ſelbſt die Bedingungen beſtändiger Dauer tragen, und das Daſeyn ſolcher Bedingungen wird dieſer Monarchie abgeſprochen. Ein Gegenſtand des Haſſes Aller deren Intereſſen durch die Revolution verletzt wurden, und Gegenſtand der Geringſchätzung Aller, welche, ohne in ihren Intereſſen ſich verletzt zu fühlen, doch keine Theilnahme für oder keinen Glauben an ſie haben, iſt dieſe neue Monarchie Angriffen aller Art preisgegeben. Sollte ſie, gepeitſcht von den Winden, die die Preſſe gegen ſie losgelaſſen, nach manchem glücklich beſtandenen Sturm, im Angeſichte des Hafens noch untergehen? Sollte ſie, aus dem Volke entſprungen, aufgehört haben, für das Volk ein Gegenſtand lebendigen Mitgefühls zu ſeyn? Wäre ſie, obwohl von Europa anerkannt, dennoch ein feindſeliges Element des europäiſchen Syſtems? Sollte ſie,

ohne Zusammenhang mit der Vergangenheit und ohne Beziehung auf die Zukunft, nur eine Art von Episode seyn, deren Zweck es wäre, der Welt noch einmal, aber zum letzten Male, zu beweisen, daß das belgische Volk unfähig sey, durch sich selber ein solches zu seyn?

Man hört nicht auf zu sagen: „Was niemals gewesen „ist, kann auch in Zukunft nicht seyn. Die Geschichte zeigt „uns die Belgier immer in einer mehr oder weniger engen „Vereinigung mit andern Völkern. Seinem Schicksale kann „man nicht entgehen. Die materiellen Interessen wurden ver„meintlichen moralischen Interessen aufgeopfert, und diese „haben zum Vortheil einer bloßen Parteiansicht gesiegt. In „Belgien gibt es nur Parteien und Provinzen, aber keine „Nation. Gleich einem nur für Eine Nacht aufgerichteten „Zelte, wird die neue Monarchie, nachdem sie uns gegen einen „Sturm geschützt hat, spurlos verschwinden.“

Inzwischen haben die Belgier doch, wie selbst die Feinde ihrer Revolution eingestehen, einen eigenthümlichen, nicht zu verwischenden Charakter, der sich nie, weder in der Rohheit barbarischer Zeiten, noch in der Begeisterung der Kreuzzüge und des Kampfes um die Freiheit der Gemeinden, noch in dem behaglichen Zustande gewerblichen Aufschwungs, noch endlich in den studirten Feinheiten moderner Civilisation, verläugnet. Die Geschichte zeigt, daß sie nie mit andern Völkern sich verschmelzen ließen. Wenn sie nun stets ihren ursprünglichen Charakter bewahrten, und es ihnen dennoch nicht gelang, sich zu Einem freien Volke zu gestalten, so müssen dabei Hindernisse eigener Art obgewaltet haben, welche außer Zweifel zu setzen von Wichtigkeit wäre. Da der nationale Typus einmal da war, wie kam es, daß er keine dauerhafte äußerliche Gestaltung gewann?

Als das Gesetz des Eroberers zum ersten Mal unserm Boden aufgedrückt wurde, gab der Sieger den damaligen Bewohnern, die uns ihren Namen vermacht haben, das Zeugniß, daß sie unter den Galliern die tapfersten wären. Dem römischen Einfalle folgte der fränkische, und es setzten sich zwischen der Loire und dem Rhein zwei große Volksstämme fest, deren Sympathien und Antipathien uns Augustin Thierry *) unlängst enthüllt hat, nämlich die Westfranken, deren Stelle die heutigen Franzosen einnehmen, und die Ostfranken, von denen die Belgier abstammen. Diese beiden Volksstämme einigte niemals etwas Anderes zu einem verbundenen Daseyn, als die Eroberung. Einmal Herren des Landes geworden, hat sie sofort die Frage: welchem von beiden die Oberherrschaft gebühre? wieder getrennt. Diese gewannen die Westfranken unter den Nachfolgern Chlodwigs, die Ostfranken aber unter denen der Pipine von Herstal und von Landen.[121]) In der entschiedenen Unvereinbarkeit beider Racen lag der Grund der Auflösung des Carolingischen Kaiserreichs. Die Ostfranken erhielten unter der Dynastie der Capetinger, die alle einzelnen Souveränetäten verschlang, ihre Unabhängigkeit wieder. Nur die Einheit und Nationalität der Dynastie erhielt die Einheit und Nationalität der Franzosen. Dieses mächtige gesellige Band fehlte den Ostfranken. Im Mittelalter erhoben sich zwei Gattungen von Gewalten: die freien Gemeinden und die souveränen Fürstenhäuser. Wo jene die Oberhand behielten, gingen diese unter, und umgekehrt, wo diese, jene. Die flan=

*) Das Werk, dessen hier gedacht wird, ist A. Thierry Lettres sur l'Histoire de France. no. 8—10. Dieser Schriftsteller stellt die Ansicht auf, eine zweite Invasion der Franken in Belgien habe das Carolingische Geschlecht auf den Thron gebracht. Die Pipine waren bekanntlich in Belgien heimisch; also gehört ihre Zeit der belgischen Geschichte an.

121) Herstal, ein Dorf bei Lüttich; Landen, ein Dorf in Brabant.

drische Geschichte zeigt auf überraschende Weise den großen Einfluß der Gemeinden, und die nämliche Erscheinung tritt uns, als Folge der Schwächung des dynastischen Princips, in dem bischöflichen Fürstenthum Lüttich entgegen. In der Geschichte Hennegaus, Namurs, Luxemburgs sind es dagegen die glänzenden Schicksale der regierenden Häuser, die dem Forscher auffallen. Die Gemeinden in Flandern und Lüttich haben Volkstribune hervorgebracht, welche an Thatkraft den Helden des Alterthums nicht nachstehen, während die belgischen Dynastien fast allen Thronen Könige gaben. Hier erscheinen Gottfried von Bouillon, König von Jerusalem; Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen; Karl von Luxemburg, und dessen Nachkommen, römische Kaiser; die Balduine von Flandern und Namur, Kaiser von Constantinopel, und auf der andern Seite van Artevelde in Gent *), de Koninck in Brügge **), Baré de Surlet in Lüttich ***).

---

*) Es gibt zwei berühmte Genter Bürger dieses Namens, Jakob van Artevelde und Philipp van Artevelde.

Aus Jakob van Artevelde macht man mehrentheils einen gewöhnlichen Bierbrauer, (so auch van Kampen a. a. O. Bd. 1. S. 165. 178.) und überhaupt haben ausländische Geschichtschreiber und Romanzendichter den Charakter dieses Mannes, einen der bedeutsamsten des Mittelalters, aus Unkenntniß und Parteisucht völlig entstellt. Er war von ritterlicher Geburt, und Anführer der Bürgerschaft von Gent in der Zeit des Kampfes zwischen Eduard III von England und Philipp von Valois, und um des Volkes Vertrauens sicher zu seyn, trat er, wie noch mehrere Edelleute, in eine bürgerliche Zunft. Während der Graf Ludwig I von Flandern in Bundesgenossenschaft mit dem Könige von Frankreich stand, für den er auch in der Schlacht bei Crecy (1346) fiel, verbanden sich die Genter (und dieser Stadt, als dem Haupte des Landes, folgten auch die übrigen flandrischen Städte) mit dem Könige von England, und Jakob van Artevelde regierte in der Eigenschaft eines Ruwaert sieben Jahre lang (1337 bis 1341) die Grafschaft Flandern. Am Ende seiner Laufbahn verlor er die Gunst des wandelbaren Volkes und wurde am 17 Julius 1344 ermordet.

Um Alles unter Einem Haupte zu vereinigen, mußte die Unabhängigkeit sowohl der einzelnen kleinen Dynastien, als auch der

---

Jakob van Artevelde war kein Demagoge gewöhnlicher Art; durch seltene Eigenschaften zeichnete er sich aus, und verfolgte in seinem öffentlichen Leben eine hohe politische Idee, die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit Flanderns und seiner Nationalität gegenüber von Frankreich, von welchen beide bedroht waren. Eine sehr geistreiche nähere Darstellung hierüber enthält, unter der Aufschrift: Jacques van Artevelde, der Indépendant (de Bruxelles) du 20 Août. 1835 No. 232.

Philipp van Artevelde, sein Sohn, wurde im Jahre 1381 von den Gentern, in dem Kriege mit ihrem Grafen (Ludwig II von Flandern) und dem Könige Karl VI von Frankreich, zum Anführer gewählt, und fiel in der Schlacht von Rosbeke 1382, die den Städtern 25,000 Todte und Verwundete kostete.

**) Pieter de Koninck (Pierre Le Roi) Vorsteher der Wollweberzunft, und Johann Breydel, Vorsteher der Fleischerzunft, deren erster als Flanderns Wilhelm Tell bezeichnet worden ist, waren die Anführer in dem großen Volksaufstande zuerst der Bürger von Brügge, dann auch der übrigen Städte von Flandern, gegen König Philipp den Schönen von Frankreich, der mit der Vertreibung der Franzosen aus Flandern, in Folge der glorreichen Schlacht von Courtray am 11 Julius 1302 (la bataille des éperons) endigte, wo so viele französische Ritter erschlagen wurden, daß die Sieger allein 8000 vergoldete Sporen erbeuteten, die von ihnen an die Kirche von Maestricht gesandt wurden. Zu vergl. Notice sur la Bataille de Courtray de M. Gorthals Vercruyssen, traduite en français par M. A. Voisin Gand 1834, und besonders Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305, Bd. 1. S. 203—208.

***) Baré de Surlet war einer der Anführer der Bürgerschaft zu Lüttich in ihrem Aufstande gegen den Fürst-Bischof Ludwig von Bourbon, in den Jahren 1465, 1467 und 1468. Unter Beihülfe Karls des Kühnen und Ludwigs XI wurde diese Revolution, die durch die treue Hingebung der sechshundert Männer aus Franchimont, die Plünderung und gänzliche Einäscherung der Stadt Lüttich berühmt geworden ist, zu Gunsten des Fürst-Bischofs beendigt.

Unser Verfasser hätte hier auch noch anführen können Jean de Ville, und besonders Vincent de Buren und Georg

Gemeinden vernichtet werden. Das Haus Burgund unterzog ſich dieſer doppelten Aufgabe, und es gelang ihm, durch Krieg und Bündniß die örtlichen Dynaſtien aufzuheben, die Gemeindeherrſchaft aber in den Feldern von Roſebeke und Othée *), unter den Mauern von Lüttich und Dinant zu vernichten. Aus dieſem Doppelkampfe ging Eine Dynaſtie hervor, die aber bald aufhörte national zu ſeyn. Karl der Kühne war nur ein leidenſchaftlicher Eroberer, dem, indem er ein Königreich

---

von Strailhe, die Anführer der Bürger von Franchimont. Zu vergl. Révolution de Liége sous Louis de Bourbon par M. de Gerlache, Bruxelles 1831, S. 1—184.

*) Die Schlacht von Othée wurde am 22 September 1408, in der Nähe des Dorfes dieſes Namens, zwiſchen Lüttich und Tongern geliefert; Dinant wurde am 25 Auguſt 1466, Lüttich am 30 October 1468 der Plünderung preisgegeben.

Die Herzoge von Burgund, obgleich nicht Oberlehnsherren des Fürſtenthums Lüttich, ergriffen die Partei der Biſchöfe gegen die Bürger der Stadt, und legten ſich eine Art von oberlehnsherrlicher Gewalt bei. Johann von Bayern, der 79ſte Fürſt-Biſchof, rief den Herzog Johann von Burgund zur Hülfe, und die Städter wurden bei Othée beſiegt. Der Muth, den der Herzog in dieſer Schlacht bewieſen, erwarb ihm den Namen Johann der Furchtloſe (Jean sans peur), wie der Gebrauch, den der Biſchof von Lüttich von dem Siege machte, ihm den Beinamen des Unbarmherzigen (Jean sans pitié) zuzog.

Ludwig von Bourbon, der 82ſte Biſchof von Lüttich, rief die Herzoge Philipp den Guten und Karl den Kühnen zu Hülfe. Wiederum wurden die Lütticher beſiegt, und Dinant im Jahre 1466, Lüttich 1468 fürchterlich geplündert und verwüſtet, und in beiden Städten die Bürger, die dem Blutblade entgingen, in der Maas ertränkt. van Kampen Geſchichte der Niederlande, Bd. 1, S. 224. 231.

Die Schlacht von Othée, die Belagerung und Plünderung von Lüttich und Dinant, ſo wie die Schlacht von Roſebeke bezeichnen den großen Kampf, der zwiſchen dem Hauſe Burgund und ſeinen Verbündeten einerſeits, und den Gemeinden der Niederlande andererſeits gekämpft wurde. Die Gemeinden des Bisthums Lüttich wurden zu Othée, die der Grafſchaft Flandern zu Roſebeke beſiegt.

ſtiften wollte, alle Eigenſchaften abgingen, die ein Fürſt, der als der erſte König ſeines Regentenſtammes ſich befeſtigen will, nothwendig haben muß. Da er im eigenen Lande nichts mehr zu erobern vorfand, trug er ſeine ruhmdurſtigen Waffen ins Ausland; an den Schweizer Gebirgen brach ſich die Macht dieſer Waffen, und er ſelber, kaum 40 Jahre alt, kam vor Nancy elend um. Ihn, der der Gründer einer neuen Monarchie, der Schöpfer eines neuen Volkes hätte werden können, machte ſein zügelloſer Ehrgeiz zu einem Abenteurer. Hätte der Zufall auf den Thron Frankreichs Karl den Kühnen, und auf den von Burgund Ludwig den Eilften geſetzt, ſo hätten vielleicht die Schickſale Europa's eine andere Wendung genommen. Ludwig, als Herzog von Burgund, hätte, mit ſeinem beſonnenen, friedliebenden Geiſte, zwiſchen dem Rhein und der Somme ein Königreich gegründet, und Frankreich würde dann nur eine untergeordnete Rolle geſpielt haben.

Durch die Vermählung der Tochter Karls des Kühnen mit einem fremden Fürſten*) wurden die Niederlande zu Nebenländern anderer Staaten. Ihr Enkel Karl der Fünfte betrachtete zwar Belgien als ſein Vaterland, und ließ ſeine Landsleute an allen großen Begebenheiten ſeiner 40jährigen Regierung Theil nehmen; er zog ſie in ſeinen Rath und ſtellte ſie an die Spitze ſeiner Heere. Aber der Titel eines Königs von Auſtraſien, den er ſich hätte beilegen können, genügte ſeinem Ehrgeize nicht. Zu ſehr ſtrebte er nach der Weltherrſchaft, als daß er die beſondere Entwicklung der belgiſchen Nationalität hätte befördern mögen. Vielleicht hätte er ein großes und dauerhaftes Werk hinterlaſſen, wenn er, in ſeinen Planen Maß haltend, mit der Gründung eines Königreichs zwiſchen Frankreich und Deutſchland zu befriedigen geweſen wäre. So aber überlebte ihn ſeine Schöpfung nicht.

Mit Karls des Fünften Tode verloren die belgiſchen Pro-

*) Maximilian von Oeſtreich, Kaiſer Friedrichs III Sohn.

vinzen ihre nationale Dynastie. Sein Sohn Philipp II hatte nichts Belgisches an sich. Eine Revolution entriß ihm die nördlichen Provinzen der Niederlande, und die südlichen trat er dem Erzherzoge Albert und seiner Tochter Isabelle ab. Im Eingange der Abtretungsurkunde, vom 6 Mai 1598, spricht er eine große Wahrheit aus: „In Anbetracht, daß es, wie Jedermann bekannt, für ein Land das größte Glück ist, wenn es unter den Augen eines anwesenden Fürsten, der sein natürlicher Herr ist, regiert wird ꝛc.“ Aber nicht lange genoß Belgien dieses Glücks, da Albert und Isabelle, nach einer fünf und dreißigjährigen Regierung, in welcher, trotz allem Unglück jener Zeiten, sich viele Keime öffentlicher Wohlfahrt und Größe entwickelt hatten, kinderlos starben.[122]) Belgien kam nun im Jahre 1633 wieder unter spanische Herrschaft, und fiel 1715 Oestreich zu.*) Von den Fürsten dieses Hauses, die, fern von den Niederlanden, auf einem größern Schauplatze lebten, wurde Belgien zuweilen mit Milde, immer aber mit Gleichgültigkeit regiert.[123]) Durch innere Zwietracht erschöpft, wurde es am Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich verschlungen. Da im Jahre 1814 kein Regentenhaus mit Ansprüchen auf das Land hervortrat, und es selbst sich leidend verhielt, verfügte Eu-

122) Albert † 1621 und Isabelle † 1633.

*) In Folge des Utrechter Friedens vom 11 April 1713, und des Barrièretractats vom 14 November 1715. van Kampen a. a. O. Bd. 2. S. 370. 373.

123) Eine nationale Dynastie hätte die Schließung der Schelde weder veranlaßt, noch zugegeben. Joseph II ließ sich 1785 über diese Frage in einen Vergleich ein, nachdem Philipp II dem Verfall Antwerpens mit Vergnügen zugesehen hatte. „Diese Stadt,“ sagt de Witt, „wurde ganz vom Meere getrennt, und der König von Spanien unterließ es unvorsichtiger Weise, ihr (nach der Belagerung durch Alexander von Farnese) die Schelde zu öffnen, indem er diese ihm zu mächtige Stadt gern sinken sah.“ (Mémoires de Jean de Witt, grand pensionnaire de Hollande, Erste Abthl., Cap. VIII, S. 37 und 38. Edit. de La Haye, 1709.)

ropa darüber wie über eine herrenlose Erbschaft zu Gunsten Hollands.

Der, den Belgiern durch die Wiener Verträge gegebene König ermangelte des nationalen Charakters, und repräsentirte in Belgien nur eine fremde Nation. Mit Recht sagte de Gerlache von ihm: „König Wilhelm war nichts als das personificirte und immer thätige Holland.“ Die 15 Jahre der holländischen Herrschaft waren eine ununterbrochene Intervention gegen die belgischen Interessen für die holländischen. Wenn es wahr ist, daß es drei Arten der Legitimität gibt, nämlich die der Zeit, die des Ruhmes und die der Volkswahl, so besaß Wilhelm von diesen dreien nicht eine. Ihm war von den Siegern im Jahre 1814 ein Königs-Patent ausgefertigt worden, das immer von der Makel der Eroberung befleckt blieb. Das aus unserer Revolution und der Volkssouveränetät hervorgegangene Königthum, hat daher eigentlich keinen rechtsbegründeten Mitbewerber; denn es wird weder von einem Herzoge von Reichstadt, dessen Legitimität auf dem Ruhm gegründet ist, noch von einem Herzoge von Bordeaux, dessen Legitimität in der Zeit wurzelt, in Anspruch genommen. Die Verträge von 1815 hatten uns einer zwiefachen Souveränetät unterworfen: der nämlich des holländischen Volkes und der des holländischen Regentenhauses. Dieses doppelte, uns bloß durch das Recht der Eroberung auferlegte Joch mußte abgeworfen werden. Das holländische Joch schüttelten wir durch unsere Unabhängigkeitserklärung — das der holländischen Dynastie durch die Ausschließung des Hauses Nassau von jeder Regierungsgewalt in Belgien ab. So haben wir das, von der Eroberung in den Verträgen von 1815 uns dictirte zwiefache Gesetz durch Wiedereroberung außer Kraft gesetzt. Hätten wir, nachdem wir uns von Holland losgerissen, ferner doch noch die holländische Dynastie anerkannt, so wäre unser Volksthum nicht vollständig wieder hergestellt gewesen; das Haus Nassau hätte immerfort als sich uns gegenüber in einer un-

regelmäßigen Stellung befindlich betrachtet, und selbst eine Volkswahl würde seinen ursprünglichen Charakter nicht verwischt, und später oder früher würde man uns gesagt haben: Ich beherrsche euch, nicht kraft Eurer Wahl vom Jahre 1830, sondern kraft der Verträge von 1815, denn ungezwungen habe ich auf die Rechte meiner Dynastie nie verzichtet. Auch hat der belgische Congreß, indem er die Ausschließung des Hauses Oranien aussprach, nichts Unerhörtes gethan; er folgte nur dem Beispiele Wilhelms von Oranien, der das Edict vom 26 Julius 1581 hervorrief *), durch welches die Generalstaaten Hollands Philipp den Zweiten für eidbrüchig und des Thrones verlustig erklärten.

In Belgien ist also der nationale Königsstamm eine Thatsache neusten Ursprungs. Man halte mich nicht für einen Anhänger der Lehre von der Herrschergewalt aus angeblich göttlichem Rechte: nein, die Herrschergewalt ist mir nur ein Product menschlicher Einrichtungen; mit Guizot aber erkenne ich an, daß die erbliche Monarchie auf die Bildung der heutigen Staaten großen Einfluß ausgeübt habe, und mit Heinrich Fonfrède bin ich der Ueberzeugung, daß Polen, welches des nationalen Fortbestandes so würdig gewesen wäre, nur aus Mangel an einer erblichen Dynastie zu Grunde ging. In Belgien fehlte es, wie in Polen, an diesem nothwendigen Elemente.

Noch ein anderer Umstand brachte in den Entwickelungsgang der bürgerlich-geselligen Verhältnisse Belgiens eine gewisse Unsicherheit: der nämlich, daß sich Belgien, an den Gränzen der fränkischen und germanischen Volksstämme gelegen und

*) Abgedruckt in Dumont Corps universel diplomatique Tom. V. Partie I. S. 413—421.

größtentheils aus einer Mischung beider Völkerfamilien bestehend, zwischen zwei verschiedenen Volksgeistern eingezwängt fand. Einer eigenthümlichen, selbständigen Sittigung zur Zeit noch unfähig, fragte es sich, ob es sich mit dem südlichen und katholischen, oder aber mit dem nördlichen und protestantischen Europa verschmelzen müsse? Lange hing unser Geschick von der Antwort auf diese Frage ab, welche in dem Hintergrunde aller Ereignisse der letzten drei Jahrhunderte lag, und sowohl den doppelten Ausgang der Revolution von 1565, als auch die Quelle der Revolution von 1785 erklärt; die definitive Antwort darauf gab erst die Revolution von 1830.

Nach so vielen bestandenen Prüfungen hat sich Belgien, im Gefühle nationaler Einheit, endlich eigenthümliche Staatseinrichtungen gegeben. Es tritt nicht mit leeren Händen in den großen Verein der Völker Europa's, sondern es bringt die Verfassung, die es sich gab, als Einlage in den Gesellschaftsfonds mit. Unter den verfassunggebenden Versammlungen die jüngste, hat der belgische Congreß keine derselben sich sklavisch zum Vorbilde genommen, indem er kühn genug war, die religiöse Gemeinschaft von der bürgerlichen zu unterscheiden, weder eine Religion des Staats, noch eine der Mehrheit ihrer Bekenner anzuerkennen, durch diese Unterscheidung und absolute Trennung aber sowohl den verschiedenen kirchlichen Confessionen, als dem Staate selbst die vollste Unabhängigkeit zurückzugeben, und so die Rechte der Minderzahl anzuerkennen und zu sichern. Mit gleicher Kühnheit sprach er der bürgerlichen Gesellschaft alle Freiheiten zu, welche nur immer der vollkommenste republicanische Staat ertragen möchte, indem er zugleich die Bürgschaften bewahrte, welche die erbliche Monarchie gibt und fordert. Er wollte den religiösen Streitigkeiten und den politischen ein Ziel setzen; jenen dadurch, daß er sie dem Einflusse der Regierungsgewalt entzog; diesen dadurch, daß er von der Republik alle Freiheit und von der Monarchie alle Bürgschaften, die sie gewährt, entlehnte. Aber der Congreß trat auch nicht

in dem Grade als Neuerer auf, daß er, wie der Nationalconvent, über sein Werk hätte einen Schleier ziehen müssen. Dieses sein Werk hat jetzt schon länger gedauert, als das der constituirenden Versammlung, welches allein die Vergleichung mit dem des Congresses aushält. Bestünde die Verfassung von 1831 nicht wirklich, so dürfte man sie für eine Unmöglichkeit halten. So aber kann man sagen, daß die belgische Revolution, wenn sie auch im Sturme untergegangen wäre, dennoch nicht spurlos geblieben seyn würde, da sie sich selber ein Denkmal in dieser Verfassung gesetzt gehabt hätte, die, weit davon entfernt ein Plagiat zu seyn, in späterer Zeit vielleicht einem glücklichern Volke, als das belgische gewesen wäre, zum Muster hätte dienen können.

Wenn die Bewegung im Jahre 1830 ein Resultat hervorgebracht hat, welches die der beiden früheren Revolutionen kaum ahnen ließen, so verdanken wir dieß den Fortschritten der Cultur, und selbst gewissen Wirkungen der französischen und holländischen Herrschaft. Sey'n wir gegen die Begebenheiten, wie gegen die Menschen gerecht, und verkennen wir nicht, was selbst die Eroberung im Interesse unserer Nationalität gethan hat. Das Mittelalter, das mit seinen tausendfachen Gewohnheitsrechten in unsern Provinzen damals noch aufrecht stand, hatte den Staatsstreichen Josephs II widerstanden, und es war Frankreichs Aufgabe und Geschäft geblieben, Belgien unter ein gleichförmiges Recht zu zwingen. Es nivellirte mit seiner revolutionären Allmacht unsern Boden. Gegen unsern Willen mit der großen Nation vereinigt, wurden wir in die demokratische Bewegung hinein gezogen, ohne sie zu begreifen, und trugen mit zum Ruhme des Kaiserreichs bei, ohne daß ein Strahl dieses Ruhmes auch auf uns gefallen wäre; wir genossen dagegen aber auch zwanzig Jahre lang die Wohlthaten einer allgemeinen Gesetzgebung und einer gleichförmigen Ver-

waltung. So kamen ſich damals ſchon die neun belgiſchen Departements, welche ſpäter die ſüdlichen Provinzen des vereinigten Königreichs der Niederlande wurden, durch Gemeinſchaft der Vortheile und Laſten immer näher, die holländiſche Herrſchaft aber vollendete das Werk ihrer Homogeniſirung. Im 17ten Jahrhundert gab es noch kein Belgien, welches ſich gegen die Beſtimmungen der in Münſter und an den Pyrenäen geſchloſſenen Verträge hätte auflehnen können; das Herzogthum Brabant kümmerte ſich noch nicht um die Zerſtückelung Flanderns und die Zertheilung Luxemburgs, und man hielt die Stadt Antwerpen allein betheiligt bei der Frage über die Freiheit oder die Schließung der Schelde; ſelbſt im Jahre 1814, wo die Diplomatie ein Belgien ſuchte und keines fand, wo alles, was einmal politiſches Daſeyn gehabt hatte, ſeine früheren Rechte zurückforderte, wo jeder, der etwas geweſen war oder werden wollte, ſich erhob, ſelbſt damals erhob ſich Belgien noch nicht, nannte ſich nicht, drängte ſich nicht zu dem Congreſſe der Fürſten. Erſt im Jahre 1830 fand ſich die Diplomatie einem Gegner gegenüber, der ihr bis dahin ganz unbekannt geblieben war: es war Belgien ſelbſt, das ſeine Rechte geltend machte, Rechte nicht einer Provinz, ſondern Recht einer Nation. So gelangte das belgiſche Volk dadurch, daß es erobert wurde, und ſeine zerſtreuten Glieder ſich zuſammenfanden, zur Einheit; aber erſt um den Preis einer Revolution erhielt es in unſern Tagen einen eigenen Namen und eine eigene Dynaſtie, die dieſen Namen zu bewahren und zu ſchützen wiſſen wird. [124])

124) Unſere Nationalität wurde zu Wien verkannt, wie ſie zu Nimwegen, zu Utrecht, zu Münſter verkannt worden war; im Jahre 1830 empfing die Diplomatie den Beruf, eine lange Reihe von Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen. Bei dem erſten Auftreten unſerer Revolution wären wir zu einem Manifeſte nicht nur gegen Holland, ſondern gegen ganz Europa berechtigt geweſen. Unter dieſem ganz neuen Geſichtspunkte

Wenn uns die Geschichte seit länger als zwei Jahrhunderten die Belgier immer im Gefolge eines andern Volkes zeigt, so war dieses Verhältniß nie das Werk ihrer eigenen Wahl; der Beweis davon liegt darin, daß sie unter jeder fremden Herrschaft immer sich selber gleich blieben. Spanien konnte sie nie zu Spaniern, Oestreich nie zu Oestreichern, Holland nie zu Holländern machen. Sie empörten sich im 16ten Jahrhunderte gegen Spanien, im 18ten gegen Oestreich, im 19ten gegen Holland. Besäße das belgische Volk, wie man behauptet, in sich kein Element der Selbstständigkeit, wie käme es denn, daß es so viele Unfälle immer überlebte? Wenn es keinen eigenthümlichen Volksgeist hätte, warum hätte es nie einen fremden sich aneignen mögen? Selbst von Frankreich, dessen zwanzigjährige Oberherrschaft nur auf Eroberung beruhte, hat es nichts wissen wollen. Es verstummte vor der Macht Napoleons, wie es vor der Ludwigs XIV verstummt war, und ließ sie bloß über sich ergehen. Vor seinen Augen wurden allerlei Fahnen entfaltet, und es waren glänzende darunter, auf welchen der Ruhm von Jahrhunderten ruhte; aber es stellte sich unter keine dieser Fahnen, sondern es schuf sich seine eigene.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1830 gibt es jetzt in Belgien nur zwei Classen von Menschen. Die einen wollen Unabhängigkeit, die andern wollen sie nicht. Diese letztern wünschen die Rückkehr entweder zu Holland oder zu Frankreich. Wir setzen beide Parteien auf dieselbe Linie, weil beide von dem nämlichen Punkte ausgehen, um zu verschiedenen Re-

---

schilderte der Abgeordnete Le Hon in der Sitzung des Congresses vom 18 November 1830 die Geschichte der belgischen Provinzen: „Wir appelliren" sagte er „von dem alten Europa, das uns Unrecht zufügte, an das neue Europa. Die Zeit eines altes Unrecht wieder gut machenden Systems ist für uns gekommen."

sultaten zu gelangen; sie verzweifeln an unserer Unabhängigkeit; sie sprechen Belgien alle Bedingungen eines selbstständigen Daseyns und der Dauer eines solchen Daseyns ab; sie erklären es für ein Gebäude ohne Fundament, für ein Kind ohne Lebensfähigkeit. Wäre ich ein Orangist oder ein Reunionist, so würde ich aller politischen Umtriebe mich enthalten; ich würde den Triumph meiner Sache von der Unmöglichkeit des Gelingens des gegnerischen Systems erwarten. Wozu die Mühe des Untergrabens, wenn das Gebäude von selbst zusammenfallen wird? Wozu ein Wesen tödten, das nur eine unreife Geburt ist? Durch zu großes persönliches Abmühen, würde ich fürchten, mich mit mir selbst in Widerspruch zu setzen. Statt dessen würde ich mir vorbehalten, einst den Freunden der Unabhängigkeit zu sagen: Ihr habt ein Utopien verwirklichen wollen, wir haben dazu geschwiegen, damit, nach Eurem Falle, Ihr nicht sagen könntet, die Hindernisse hätten nicht in den Dingen, sondern in den Menschen gelegen; jetzt aber lasset Euch nicht wieder einfallen, auf Eure Plane zurückzukommen. So würde ich denken, wäre ich ein Anhänger Frankreichs oder Hollands; ich würde mich zurückziehen, und meinen Feinden eine Zeitlang das Forum allein überlassen, damit sie ihre Unmacht ganz gemächlich durch die That kund geben könnten.

Gleichwohl bin ich weit entfernt das zu verkennen, was in den Wünschen und in den Klagen vieler meiner Landsleute Wahres und Gerechtes liegt. Frankreich und Holland sind nicht über Belgien hinweggegangen, ohne tiefe und dauernde Spuren zurückzulassen; von einer Ordnung der Dinge, die einmal, wenn gleich durch die Eroberung auferlegt, bestanden hatte, verschwindet nicht alles; der Fremde nimmt bei seinem Rückzuge nicht alles mit sich fort. Mannichfache Interessen knüpften sich an die fremde Herrschaft, und begründeten eben so viele Gefühle der Anhänglichkeit; Interessen und Gemüthsneigungen überdauern selbst die volksthümlichsten Erschütterun-

gen. Es ist keinem gegeben, das, was seit vierzig Jahren sich ereignete, als nicht geschehen zu betrachten. Ueber dem alten belgischen Ur-boden haben Frankreich und später Holland zwei neue Erdschichten gebildet, über welche sich wieder das von uns eroberte Volksthum gelagert hat. Diese Zwischenzeiten haben zwingende Verhältnisse begründet, die man anerkennen, und Bedürfnisse geschaffen, die man zu befriedigen suchen muß.

Wenn ich mich daher auch gar nicht darüber verwundere, daß sich unter uns eine französische und eine holländische Partei vorfinden, so kann ich deßwegen doch nicht die Möglichkeit einer vollständigen und dauerhaften Restauration, oder einer gänzlichen Vereinigung mit Frankreich zugeben.

Eine volle und zugleich dauerhafte Restauration ist unmöglich, weil wir, wie gezeigt wurde, das Grundgebrechen erkannt haben, mit welchem die Schöpfung des vereinigten Königreichs der Niederlande behaftet war, das, da es keineswegs nur zufällig oder zeitlich war, als gleiche Ursache auch, früher oder später, die gleichen Folgen wieder hervorrufen würde. Einem restaurirten Königreiche der Niederlande würde also nur ein höchst unsicheres Daseyn beschieden seyn, und zu den oben bezeichneten alten Ursachen eines künftigen Umsturzes desselben würden noch die neuen hinzukommen, welche die Begebenheiten von 1830 auf unvertilgbare Weise erzeugt haben. Die aufrichtigen Orangisten verstehen unter der Restauration die Rückkehr zu einem Zustande der ganz und gar derselbe wäre wie er vor der Revolution bestand. Aber die Rückkehr zu diesem Zustand ist rein unmöglich. Welche Vorspiegelung könnte genügen, um vergessen zu machen, was seit dem Monat August 1830 geschah? Wer könnte blind genug seyn, sich einzubilden, daß die Holländer und ihr König uns in die nämliche Lage wieder versetzen würden, in welcher wir uns damals befanden? Sie würden eine Thorheit begehen, wollten sie ein solches Zugeständ-

niß machen. Sie könnten Belgien an der Repräsentation des Königreichs nicht mehr Theil nehmen lassen, ohne zu einem innern Kampfe zu ermächtigen, ohne diesen zu organisiren. Unsere Provinzen müßten sich mit dem Verhältnisse zufrieden stellen lassen, in welchem sich die ehemaligen Generalitätslande befanden, da Holland, ohne einen großen Fehler zu begehen, ohne gegen die Regeln auch nur der gewöhnlichsten Klugheit anzustoßen, ein Mehreres nicht zugestehen könnte.

Wir wissen wohl, daß es unter den Orangisten Leute gibt, welche gutmüthig genug sind, um zu glauben und zu sagen: „Möge die Restauration kommen, sie wird nur einen Belgier „mehr nach Belgien zurückbringen, nämlich den Prinzen von „Oranien; mit ihm werden wir die Integrität unseres Gebie„tes bewahren, und an der öffentlichen Schuld nur einen mäßi„gen Theil zu tragen haben; wir werden sogar unsere Ver„fassung behalten, an dem Colonialhandel Theil nehmen, uns „der unbeschränkt freien Scheldeschifffahrt erfreuen, unsere „Verwaltung selber besorgen, und nicht Ein Holländer wird „dazu nach Belgien geschickt werden.“ Wie? Holland sollte je den Entschluß fassen, sich selber abzusagen, uns einen Theil seines ehemaligen Gebiets abzutreten, unsern Antheil an der öffentlichen Schuld zu vermindern, uns an dem Handel mit den Colonien Theil nehmen zu lassen, uns seine Flüsse und Häfen zu öffnen, auf jede Zulassung seiner Bürger zu belgischen Aemtern zu verzichten, und dieß Alles einzig und allein darum, damit das Haus Oranien über uns herrsche?!

Der Besitz unserer Provinzen ist für die Holländer keineswegs Sache des Grundsatzes und des Ruhmes, sondern des Interesses; ob das Haus Oranien unter den regierenden Geschlechtern durch mehr oder weniger Glanz verherrlicht wird, daran liegt ihnen wenig. Folgerichtiges Denken, die Gewalt der Dinge und die ewigen und unwandelbaren Gesetze der menschlichen Natur mit einander verbunden zeigen uns die nothwendigen Wirkungen einer Restauration.

Nachdem die holländiſche Regierung ſich Belgiens wieder bemächtigt hätte, würde ſie dieſes Beſitzthum ſich nutzbar zu machen und zu ſichern bemüht ſeyn.

Nutzbar würde ſie ſich dieſe Wiedererwerbung dadurch machen, daß ſie von Belgien die Uebernahme eines beträchtlichen Theils der öffentlichen Schuld, für alle durch die Revolution veranlaßten Schäden Entſchädigung und den Erſatz der Koſten für Kriegsrüſtungen und der zu dieſem Behufe gemachten Anleihen einforderte.

Dieſe Wiedererwerbung aber ſicher zu ſtellen, würde ſie dem Widerſtande, welchen das Repräſentativſyſtem nothwendig ausübt, zuvorkommen, die Belgier von allen höhern und einflußreichen Aemtern ausſchließen, die öffentliche Meinung durch ſtrenge Geſetze zügeln, und die Preſſe durch Furcht und Schrecken bemeiſtern.

Holland würde den Belgiern keine Kammern mehr laſſen, die das Recht der Initiative in Sachen der Geſetzgebung und das Recht der Bewilligung oder Nichtbewilligung der Steuern hätten; denn wäre es nicht ein Widerſpruch, dem nämlichen Belgien, welches man gegen deſſen Willen beherrſchen und mit einem jährlichen Tribute belegen will, das Recht einzuräumen, die geſetzlichen Einrichtungen zu reformiren und das Budget zu verwerfen? Und rechnet doch ja nicht auf die Unterſtützungen, welche unſerm Gewerbfleiße ſonſt, eben ſo reichlich als unverſtändig vertheilt, zufloſſen, und eben ſo wenig auf die ehemaligen Abſatzwege; denn wie möget ihr verlangen, daß die Holländer und ihr König für ein Land etwas thun ſollen, das morgen vielleicht ſchon wieder ihren Händen entſchlüpft? Holland würde unſerm Gewerbfleiß und unſerm Handel gewähren, was zu gewähren in ſeinem eigenen Intereſſe läge, und was es uns vermöge der Grundſätze des heutigen öffentlichen Rechts ſchlechthin nicht verweigern könnte; es würde für ſich ſelbſt leben, und ſich mit vollem Rechte innerhalb der Schranken ſeines volksthümlichen Egoismus feſt-

halten; es würde unſinnig ſeyn, wenn es uns zu Hülfe kommen wollte; und ſo würde unſer eigenes Budget kaum hinreichen, unſer jährliches Löſegeld zu bezahlen.

Wir ſagen dieß nicht, um Liebe oder Haß zu wecken; denn die Revolution iſt ja ſchon gemacht. Auch fragen wir nicht, ob ihr ſie gewünſcht oder verwünſcht habt, ob ihr unter den Schöpfern oder den Opfern derſelben eine Rolle ſpielet; für unſere Erörterung iſt eure Liebe oder euer Haß, iſt euer Segen oder euer Fluch ohne alle Bedeutung. Die Thatſache beſteht, gleichviel ob ſie ein Werk Gottes oder Satans iſt; und dieſe Thatſache hat zwiſchen uns und dem Hauſe Oranien, zwiſchen uns und Holland, eine unüberſteigliche Scheidewand aufgerichtet. Wenn das Meer, ſeine Dämme durchbrechend, zwiſchen beide Länder hereingedrungen wäre, die Scheidung könnte nicht tiefer ſeyn. Das ganze ſittliche Verhältniß iſt abgebrochen, und dieſer Bruch hat alles umgeſtaltet. Wo Vertrauen und Liebe erloſchen ſind, da werdet ihr ſie nicht wieder ins Leben rufen. Man hat Dynaſtien nach dem Ausſterben der Geſchlechter die ſie vertrieben hatten zurückkehren ſehen, und dieſe konnten ohne Anwendung gewaltſamer Mittel herrſchen, und wenn ſie dennoch wieder zu Grunde gingen, ſo geſchah es durch neue Fehlgriffe; andere Dynaſtien, welche früher, als die Geſchlechter von welchen ſie geächtet worden ausgeſtorben waren, zurückkehrten, mußten nun ihrerſeits in die Acht erklären. Beide Arten von Reſtaurirten erwieſen ſich als treffliche Logiker, die einen in ihrer Milde und ihrem Vergeſſen, die andern in ihrer Härte und ihrem Terroismus.

Aber auch eine Einverleibung Belgiens in Frankreich wird jeder, der das heutige Territorialſyſtem Europa's kennt, für unmöglich erklären. Möchte ſie auch verſucht werden, und möchte dieſer Verſuch auch, durch ein Zuſammenwirken ganz beſonderer Umſtände, für den Augenblick gelingen, ſo würde

eine ſolche Vereinigung doch nicht als eine dauerhafte betrachtet werden können, wenn nicht der große Zuſammenhang aller politiſchen Beziehungen modificirt und die Verhältniſſe geändert würden, denen England ſeinen Einfluß auf den Continent verdankt. Die Gränzen Frankreichs bis an den Rhein ausdehnen, hieße dieſer Macht ein Uebergewicht verleihen, welches der Weſten Europa's durch nichts aufwiegen könnte; dieß hieße England von aller Verbindung mit dem Continente ſo zu ſagen abſchneiden, den brittiſchen Genius in ſeine Inſeln einkerkern, ihm beinahe den Zutritt in Europa verwehren. Soll Deutſchland ſeine Unabhängigkeit behaupten können, ſo iſt ebenfalls erforderlich, daß Frankreich in ſeinen gegenwärtigen Gränzen feſtgehalten werde, und nur mit Hülfe einer Verbindung mit England einen überwiegenden Einfluß zu üben vermöge. Hierin allein liegt für die überrheiniſchen Völker die Gewähr ihres Volksthums.

Uebrigens wurde die Vereinigung Belgiens mit Frankreich ſchon früh in Anregung gebracht. Wollten wir bis zu einer Zeit hinaufſteigen in der Europa noch kein feſtes politiſches Syſtem hatte, ſo könnten wir daran erinnern, daß Ludwig XI eine ſolche Einverleibung durch eine Vermählung der Erbin von Burgund mit ſeinem Sohne dem Dauphin von Frankreich auf friedlichem Wege bezweckte. *) Wäre das Project gelungen, ſo würde England, um ſich einen Eingang auf dem Continent zu bewahren, wahrſcheinlich Calais, welches es ſeit 1347 beſaß, nie aus den Händen gegeben, vielmehr verſucht haben, die Normandie wieder zu gewinnen, und die Vereinigung der Bretagne mit Frankreich zu verhindern. Als, in Folge ſeiner Bürger- und Religionskriege, Frankreich im Despotismus Ruhe gefunden hatte, ſuchten Richelieu und Ludwig XIV, da,

*) Maria, die Erbtochter Karls des Kühnen, wurde beſonders von dem Magiſtrat in Gent gegen den Dauphin, und für die Ehe mit Maximilian von Oeſtreich geſtimmt (1477). S. van Kampen Geſchichte der Niederlande, Bd. 1. S. 240 — 244.

nach der Vernichtung aller großen Kronlehen, im Innern keine Eroberungen mehr zu machen waren, auf Kosten des Auslandes sich zu vergrößern. Ludwig XIV suchte jetzt Belgien, welches Ludwig XI als Heirathsgut zu erhalten gehofft hatte, mit Waffengewalt an sich zu bringen; er kämpfte darum gegen England und Deutschland, mußte sich aber, nach langen Kriegen, mit einigen abgerissenen Stücken desselben begnügen.*) Im 18ten Jahrhundert war Belgien zweimal auf dem Punkte, unter der Souveränetät des Hauses Pfalzbayern zu einem unabhängigen Staate erhoben zu werden; jedoch scheiterte dieser Plan, der den ehrgeizigen Absichten Frankreichs ein Ziel gesetzt hätte, beide Male. Belgien wurde zwar in Folge der Revolution im Jahre 1789 mit Frankreich vereinigt, es ist aber wichtig, sich die Verhältnisse zu vergegenwärtigen, unter welchen diese Eroberung statt fand, und an die Wirkungen derselben zu erinnern.

Wenn ein Volk zu dem äußersten Mittel einer Revolution greift, so haben die andern Völker ein solches Ereigniß in einer doppelten Beziehung zu betrachten: in Beziehung auf die inneren öffentlichen Verhältnisse dieses Volkes, und in Beziehung auf die äußeren, welche alle andern Völker berühren. Erschüttert die Revolution bloß die innere Verfassung des Staates, so berührt sie die andern Völker nicht unmittelbar, und das Princip der Nichtintervention muß zur Anwendung kommen. Greift aber die Revolution in die äußeren Rechtsverhältnisse ein, so kann das Princip der Nichtintervention seine Geltung verlieren, da die Revolution, indem sie selbst zuerst eine drohende Stellung zeigt, es selber verletzte. Als in Frankreich die constituirende Versammlung die constitutionelle Monarchie an die Stelle der absoluten setzte, als die gesetzgebende Versammlung das Königthum suspendirte, als der Nationalconvent die Republik proclamirte, und als er ihr sogar den

*) van Kampen a. a. O. Bd. 2. S. 171. 201. 278.

Kopf eines Königs zum Unterpfande gab, da waren nur die inneren Verfassungs-Gesetze Frankreichs verändert, oder, wenn man lieber will, verletzt worden. Als aber die constituirende Versammlung im Elsaß die deutschen Lehen aufhob, und sich des Comitats Venaissin bemächtigte, und als der Convent Savoyen und Belgien mit Frankreich für vereinigt erklärte, da griffen beide in die Rechte Europa's ein.

Die erste Coalition gegen Frankreich bildete sich zur Zeit der gesetzgebenden Versammlung bloß zwischen Oestreich und Preußen, welche sich dabei, wenn ich so sagen darf, auf inneres und äußeres Unrecht zugleich bezogen und beriefen, während England derselben noch fremd blieb, weil es für sich weder in dem Angriffe auf die deutsche Reichsverfassung, welcher in den gegen die deutschen im Elsaß begüterten Fürsten genommenen Maßregeln lag, noch selbst in der Eroberung des Comitats Venaissin einen hinlänglichen Grund zu einer Kriegserklärung fand, und sich übrigens für incompetent hielt, die rein inneren Verhältnisse Frankreichs zum Gegenstand einer Intervention zu machen. England würde eine französische Republik, welche sich innerhalb der im Jahre 1790 bestimmten Gränzen gehalten hätte, haben anerkennen und sich um den Tod Ludwigs XVI so wenig haben kümmern können, als Ludwig XIV sich um den Karls I bekümmert hatte; als aber Frankreich den Vorsatz verkündete, mit Verrückung der Staatengränzen, Europa zu revolutioniren, die Linie der Selbstvertheidigung überschritt und sich Belgien zueignete, da trat auch Großbritannien der europäischen Coalition sofort bei. Auf diese Weise lag im Jahre 1793 die Hauptbeschwerde Englands gegen Frankreich darin, daß dieses Belgien in Besitz genommen hatte. Wie damals Großbritannien allein die Fälle unterschied, die einen Grund zur Kriegserklärung gegen einen revolutionirten Staat abgeben oder nicht abgeben können, so unterschied sie, der Revolution von 1830 gegenüber, nun das ganze Europa. Die Könige befaßten sich nicht wieder mit den im Innern Frank-

reichs vorgegangenen Veränderungen, und erkannten die neue Dynastie an; hätte aber das durch die Juliustage gegründete Gouvernement die Gränzen Frankreichs weiter ausdehnen wollen, so würde es von Europa sicherlich nicht anerkannt worden seyn. Möglich, daß es ihm gelungen wäre, Europa zur Anerkennung zu zwingen; möglich, daß die Revolution von 1830, die Wunderthaten der Revolution von 1789 wiederholend, sich über die Völker hingestürzt und sich mitten durch die Welt noch einmal die Bahn gebrochen hätte, deren Anfang und Ende, in einer dazwischen liegenden Zeit von zwanzig Jahren, durch belgische Schlachtfelder bezeichnet sind, diese Bahn, die von Jemappe über Arcole, die Pyramiden, Austerlitz und die Moscowa nach Waterloo zurückführte, um da zu endigen! Die Revolution von 1789 hat fünf Coalitionen besiegt, die sechste aber siegte über sie. Das englische Volk, welches wohl weiß, daß es allen seinen Einfluß auf dem Continent verlieren müßte, wenn es zuließe, daß Frankreich die Mündungen der Schelde, der Maas und des Rheins beherrschte, würde seine innern Zwistigkeiten vertagt und Pitts Genius würde die Hallen Westminsters verlassen haben, um die Staatsmänner Großbritanniens zu begeistern. Wozu also eine Wiederholung der Revolution von 1789? Ein solches Plagiat, so glänzend es auch erschienen seyn mochte, hätte Frankreich und der Menschheit zu viel gekostet.

Da die Einverleibung Belgiens in den französischen Staat eben so unmöglich war, als eine vollständige holländische Restauration, so hatten wir nur die Wahl zwischen der Unabhängigkeit und der Vertheilung unsers Gebiets. Ueber die zu treffende Wahl konnte der Patriot nicht zweifelhaft seyn.

Die Unabhängigkeit mit allen den Bedingungen unter welchen Europa sie uns anbot, setzt uns in die Lage, alles was die Zukunft bringen mag, zu unserm Nutzen zu verwenden,

während die Vertheilung die Vertilgung des belgischen Namens, mit der uns ein Staatsmann in seiner hohen Weisheit zu drohen wagte, nothwendig nach sich gezogen hätte. Während der Unterhandlungen, die dem Waffenstillstande im Jahre 1609 vorausgingen, richtete der Botschafter Englands an die holländischen Generalstaaten eine ähnliche Drohung, welche zu würdigen Oldenbarneveld klug genug war. [125])

Es ist nun fast ein halbes Jahrhundert verflossen, seit die belgischen Provinzen zur Erklärung ihrer Unabhängigkeit von einem Manne ermuntert wurden, der später Frankreich in neue Bahnen rief. Er wollte diese Unabhängigkeit, der wir die Form der Monarchie gaben, zwar in der republicanischen,

---

125) Der Verfasser hat im 9ten Capitel, Seite 108. 109, das Theilungssystem bereits auseinandergesetzt und braucht sich daher hier nur darauf zu beziehen.

Uebrigens war das nicht das erste Mal, daß Belgien mit einer Theilung bedroht wurde. In dem Allianzvertrag mit Holland vom 8 Februar 1635 Art. 5 (bei Dumont Corps universel diplomatique Tom. VI Partie I. S. 80—85.) beabsichtigte Richelieu bereits eine Theilung der belgischen Provinzen nach folgendem Plane:

„1) Für den König (Ludwig XIII): Das Herzogthum Luxemburg, die Grafschaften Namur, Hennegau, Artois und Flandern, bis an die Gränze, welche durch eine Linie bezeichnet werden soll, die von Blankenberg aus einschließlich, zwischen Dam und Brügge bis halbwegs dieser Festungen gezogen wird, und von da in gerader Richtung nach Rüpelmonde, welches dem Könige verbleibt. Was die Herrschaft Cambray und deren Festungen, so weit sie innerhalb dieser Linie fallen, betrifft, so wird es dem Könige frei stehen, darüber nach Belieben zu verfügen."

„2) Für die Staaten der vereinigten Provinzen, die Reichsmarkgrafschaft nebst der Stadt Antwerpen, die Herrschaft Mecheln, das Herzogthum Brabant und die übrige Küste von Blankenberg an, welches dem Könige verbleibt, bis zu den Städten Dam und Hulst, mit der Landschaft Waes, bis zu der oben bezeichneten Linie."

er würde aber, hätte er sie erlebt, diese Abänderung seines Gedankens nicht gemißbilligt haben, und es freut uns, die Vertheidigung unserer Sache diesem größten Redner des französischen Forums anvertrauen zu können.

„Zum Schluß" — sprach Mirabeau — „will ich den Freunden der Freiheit einen einfachen und unfehlbaren Plan vorlegen, wie ohne Ungerechtigkeit und Gefahr die Schifffahrt der Schelde geöffnet und zugleich der Flor der katholischen Niederlande auf die höchste Stufe gebracht werden könnte.

„Mögen diese zehn, von der Natur so begünstigten und von ihr zur Freiheit bestimmten Provinzen zu Föderativstaaten sich constituiren! Mögen sie das Joch der Könige abschütteln und so sich der Nothwendigkeit entziehen, an ihren blutigen Zwisten theilzunehmen, und um ihrer wahnsinnigen Einfälle willen, in ewiger Aufregung sich erhalten zu lassen! Mögen ihnen dafür dann die Ströme und Meere geöffnet werden! Ach! wie viel Menschenblut wäre weniger geflossen, hätten sie einen so edlen und weisen Entschluß früher gefaßt! .....

„Wenn die katholischen Niederlande ihre Unabhängigkeit gegründet haben werden, werden sie auch mit ihren Nachbarn leicht und frei Verträge des Friedens, der Einigkeit, der Sicherheit, der Schifffahrt und des Austausches zu Stande bringen und sich eines tiefen Friedens erfreuen können ..... Nicht nur selber keinem Kriege mehr ausgesetzt, werden sie davor auch den ihnen nahe liegenden Theil von Europa bewahren! . . .

„Die katholischen Niederlande haben jetzt schon Privilegien, Freiheiten, Muth, Freiheitsprincipien — kurz, wenig Länder sind besser vorbereitet, um wahrhaft freie Menschen hervorzubringen.

„So mögen denn solcher Ehre sich würdig machen diese alten Belgier, welche schon Cäsar vor allen Galliern auszeich-

nete, und überzeugt seyn, daß man frei ist, sobald man ernstlich frei seyn will, und daß ein Volk gegen seinen Willen noch nie ohne eigene Schuld unterjocht wurde.

„Ueberdieß wird es ihnen an Hülfe und Beistand nicht fehlen. Ihre Unabhängigkeit entspricht aller ihrer Nachbarn Vortheil; keinem ist sie nachtheilig.

„Deutschland fände offenbar in der Freiheit und Unabhängigkeit der Niederlande die größten Vortheile . . . . .

„Es ist besonders die Sache Frankreichs, Englands, Hollands, Preußens, diese große Revolution zu bewirken.

„Das Haus Brandenburg würde dadurch einen nützlichen Handel gewinnen . . . . . .

„England würde dadurch in die Lage sich versetzen, die vortheilhaftesten und ausgedehntesten Handelsverträge zu schließen und sich zu sichern, hierdurch bedeutende Mittel gewinnen, die unerträgliche Last seiner öffentlichen Schuld theils zu tragen, theils zu vermindern, und so für immer Kriege auf dem Continente, die es ruinirten, überflüssig, ja unmöglich machen . . . . . .

„Die vereinigten Provinzen hätten dann von der Oeffnung der Schelde nichts mehr zu fürchten, die nicht mehr durch das Recht des Stärkern ertrotzt, sondern zum Gegenstand einer Unterhandlung gemacht werden würde. Indem die vereinigten Provinzen den belgischen Föderativstaaten diese Schifffahrt bewilligten, würden sie wenigstens weder feindliche Einfälle, noch Eroberungen, noch das Eindringen von Schiffen einer fremden Macht zu befürchten haben . . . . . .

„Frankreich aber . . . . . würde, wenn es die Gründung einer neuen belgischen Conföderation begünstigte, seinen ruhmvollen Thaten die Krone aufsetzen; es würde dabei eine dauerhafte Ruhe an seinen Gränzen gewinnen, die — so oft verwüstet und nun gegen jeden Angriff geschützt — dann nicht mehr der dreifachen Reihe von Festungen bedürften, deren Erhaltung und Besatzung jetzt unermeßliche Summen kosten und

der Gegenstand unaufhörlicher Besorgnisse sind; und es würde sich für immer Bundesgenossen erwerben, deren Marine und Handel gewissermaßen die seinigen würden, weil Sicherheit, Wohlstand und Glück beider Staaten durch die Unauflösbarkeit des sie einigenden Bandes bedingt wären.

„Montesquieu sagt: „„zwischen großen Staaten müßten Wüsten die schützende Gränze bilden““..... Guter Gott! welch' ein Wort! Welch' ein Grundsatz! Welch' ein Gefühl! Welch' ein Gedanke! Montesquieu sprach so, weil er sah, daß die Sachen sich so verhielten.....

„Wann wohl wird die Politik der Menschen den Kriegen ernstlich ein Ende machen wollen, deren glücklichste Erfolge doch immer ein furchtbares Unglück sind? Wann wird sie nach einem vernünftigen Plane dahin streben, allen Eroberern Gelegenheit, Vorwand und Mittel dazu zu entziehen? Wann wird sie aufrichtig einen dauerhaften, auf den Interessen Aller gegründeten Frieden wünschen, der, nach der Freiheit, das Wünschenswertheste auf Erden ist? — Ich weiß nicht, ob das Licht eines solchen Tags je die Welt bescheinen wird; kann aber irgend etwas Erdenkbares den Anbruch der solchen Tag verkündenden Morgenröthe für unser unglückliches Europa beschleunigen, so wäre es ohne Zweifel die Gründung der belgischen Republik; und weil denn doch die Gültigkeit der Verträge in den veränderten Umständen und in der Berechnung dessen, was zu diesen paßt, ihre Endschaft erreicht, so gibt es gewiß keinen Vertrag, der es mehr verdiente, durch das Zusammenwirken von Frankreich, England, Preußen und Holland aufgehoben zu werden, als der, mittelst welchem die Niederlande dem Kaiser unterworfen wurden.

„Politiker dürften freilich dagegen einwenden, daß eine solche Revolution Frankreich einen neuen Zuwachs an Macht gewähren würde, weil sie ihm an dem niederländischen Föderativstaat statt eines in der Regel theilnahmlosen, zuweilen aber

auch mißgünstigen, ja oft sogar feindseligen Nachbars, einen beständigen Bundesgenossen und Freund verschaffte.

„Stehen aber die Niederlande einem Einfalle der Franzosen nicht auch jetzt schon offen? Können diese sich ihrer etwa nicht bemächtigen, sie besetzen, und Geld und Soldaten aus ihnen ziehen, so oft es ihnen beliebt? ..... Nein; auch Frankreich gegenüber, wäre es vortheilhafter, daß die Niederlande frei und unabhängig seyen. Man muß daher, wenn es in der menschlichen Macht überhaupt liegt, ein wahrhaft dauerhaftes politisches Gleichgewicht herzustellen, den Anfang dazu mit dieser großen und heilsamen Revolution machen.

„So möge sich denn zur Verschönerung, zum Troste, zur Erbauung, zur Belehrung der Welt die belgische Conföderation erheben! Das Recht erlaubt es, die Gerechtigkeit fordert es, und die Politik befiehlt es . . . .“ [125])

So schrieb Mirabeau im Jahre 1784. Einige Jahre später würde er ohne Zweifel eingesehen haben, daß, um den neuen belgischen Staat nicht den wechselnden Launen der Volksleidenschaften aller Art bloßzustellen, um der Einheit der Nation einen Repräsentanten und Schirmherrn zu geben, um der Staatsgewalt die Concentration zu verschaffen, die ihr bei ihrer Stellung in der Mitte von Europa so unentbehrlich ist,

---

125) Mirabeau, *Doutes sur la liberté de l'Escaut*, Londres, 1784. 4ter Brief, Seite 142—154.

Dieses Buch ist entweder schlecht gelesen oder schlecht verstanden worden. Mirabeau war nicht Vertheidiger der absoluten Sperrung der Schelde, wie es seit zwei Jahren so oft wiederholt wurde; er betrachtete diese Sperrung nur als eine nothwendige Vorsichtsmaßregel, so lange Belgien ein Anhängsel von Oestreich war. Dagegen erklärt er, daß die Freiheit der Schelde eine natürliche Folge der Unabhängigkeit Belgiens wäre, und er setzt alle Vortheile dieser Hypothese, welche sich in unsern Tagen verwirklicht hat, auseinander.

um die Aera des Friedens, die er, Mirabeau, so sehnlich herbeiwünschte, wirklich herbeizuführen, daß, mit Einem Worte, um der Unabhängigkeit Belgiens zugleich Dauer und Unverletzlichkeit zu sichern, diese unter den zwiefachen Schutz der Erblichkeit einer volksthümlichen Dynastie und einer allgemein anerkannten Neutralität gestellt werden müsse. Wir haben dem unabhängigen und republikanischen Belgien, das im Jahr 1784 vor dem geistigen Auge Mirabeau's, ein glänzendes Gebilde seiner schöpferischen Phantasie, auftauchte, ein monarchisches und neutrales Belgien substituirt. Zwar forderte er die Neutralität Belgiens nicht mit ausdrücklichen Worten, allein viele Stellen seines Buchs können gar nicht anders, als unter Voraussetzung jener Forderung, welche darin stillschweigend enthalten ist, verstanden werden.

Demnach befriedigt unsere Unabhängigkeit ein allgemein gefühltes Bedürfniß und füllt gleichsam eine Lücke aus, welche ausgezeichnete Männer längst schon entdeckt und bezeichnet haben. Es ist ein großes Experiment, welches anzustellen uns Europa verstattet, dessen Gelingen lediglich von unserm Willen abhängt, und alle Hindernisse, die diesem Gelingen noch entgegenstehen, rühren nur von uns selber her.

Was Vielen von uns häufig noch fehlt, das ist das Selbstvertrauen. Die Völker aber müssen, wie ein großer Redner schön sagt, selber an ihre ewige Dauer glauben. Die tiefste Stufe der Versunkenheit für ein Volk, wie für das Individuum, ist die, auf welcher es an sich selber verzweifelt, und sich kaum noch fragt, ob es ihm besser sey, zu seyn oder nicht zu seyn? Und kann man sich in der That eine erbärmlichere Rolle denken, als die eines Volkes, das, nachdem es die alte Form seines politischen Daseyns zerbrochen, vergeblich sich ab-

müht, ſich eine neue zu ſchaffen, indem es ſeine Vergangenheit verwünſcht und doch nicht an ſeine Zukunft glaubt? Wer vermöchte einen ſolchen martervollen Mittelzuſtand zwiſchen Seyn und Nichtſeyn ohne den tiefſten Jammer mitanzuſehen! Und wohin müßte es mit einem ſolchen Volke kommen, welches, weil es einige Hoffnungen, oder auch Illuſionen, durch die es ſich während der langen Arbeit an ſeiner Selbſtändigkeit aufrecht erhalten hatte, verſchwinden ſah, plötzlich in einen politiſchen Indifferentismus verfiele, — ein Indifferentismus nicht weniger qualvoll, als der religiöſe, den uns Lamennais ſo erſchütternd geſchildert hat — und dann von dem Vaterlande ſagte, was einer der Alten von der Tugend: Du biſt nichts, als ein leeres Wort!

Bis jetzt hat ſich zwar Belgien vor dieſer politiſchen Apathie zu bewahren gewußt; doch zeigen ſich hier und dort aus der Ferne ſchon einige Vorzeichen einer ſolchen Stimmung, die übrigens leicht zu erklären ſind. Man hatte ſich nämlich faſt allgemein der Hoffnung hingegeben, daß mit den Thaten der Septembertage alles vollbracht ſey; daß man nur noch ſeine Todten zu begraben brauche, und die Lebenden dann ihrer Ruhe pflegen könnten. Dieſe thörichte Hoffnung zeigte ſich bald als bloßes Wahnbild, und nun erſchrickt man vor der neuen Arbeit.

Denn nicht in Einem Tage vermag ſich zur Selbſtändigkeit ein Volk zu erheben, das ſo lange Zeit hindurch von allen andern Völkern unter die Füße getreten wurde, deſſen altgeſchichtliche Ueberlieferungen die Staubwolken, welche über ausländiſchen Kriegsheeren ſich emporhoben, verdunkelt und deſſen Generationen gleichſam allen gliedernden Zuſammenhang verloren hatten. Während zweier Jahrhunderte grub Europa in Belgien auf den Schlachtfeldern von Fleurus, Seneffe, Fontenoy, Steenkerke, Ramillies, Rocoux, Lawfelt und Walcourt jene Hünengräber, zu deren Wächtern nur unſere Vorfahren beſtellt waren. Der Fromme könnte ſagen, daß die Neutralität, welche die neuere Politik dem blutgedüngten Boden zu-

ſichert, nichts ſey, als ein Sühnopfer. Die franzöſiſche Eroberung vertilgte vollends, was uns von Erinnerungen an unſern Urſprung aus der Vorzeit geblieben ſeyn mochte. In unſern Tagen beſchäftigten ſich einige Gelehrte, wie Rapſaet *), Dewez **) und Villenfagne ***) noch mit der Geſchichte der Grafſchaft Flandern, des Herzogthums Brabant und des Fürſtenthums Lüttich, wie man ſich mit der Geſchichte Mediens und Aſſyriens beſchäftigt. Die jüngern Geſchlechter wuchſen in dem Vorurtheile auf, daß Belgiens Individualität für immer verloren, und daß nicht mehr uns, ſondern Andern die Mühe, uns zu regieren, auferlegt ſey, ein Vorurtheil, das um ſo verderblicher war, da es uns unſer Land als ein bloßes Acceſſorium anderer Länder, und unſere Sitten und Intereſſen als fremden Sitten und Intereſſen untergeordnet, kurz, unſer ganzes politiſches Daſeyn als von einem fremden politiſchen Daſeyn abhängig betrachten ließ. Wir ſtanden auf dem Punkte, unſere gegenwärtige Lage auch auf unſere Vergangenheit überzutragen, die Geſchichte Frankreichs oder Hollands für die unſrige zu nehmen und ſie mit Ludwig XIV oder mit dem Statthalter Moriz zu beginnen, trotz dem, daß unſere Väter dieſe als ihre bitterſten Feinde verflucht hatten. Könnte das Gedächtniß ſo leicht ſich verlieren, als die Unabhängigkeit, ſo würden wir gewiß ganz vergeſſen haben, daß es eine Zeit gab, wo unſere Provinzen eine von Frankreich und Holland verſchiedene und unabhängige Exiſtenz hatten. Wenn der

*) Ueber die Titel ſeiner zahlreichen, ſowohl Belgien überhaupt, als Flandern insbeſondere betreffenden hiſtoriſchen Werke, iſt zu vergleichen Warnkönig Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Bd. 1. S. 78.

**) Die Titel ſeiner Werke, die ebenfalls ſowohl Belgien überhaupt, als Brabant insbeſondere betreffen, ſ. bei Warnkönig a. a. O. Bd. 1. S. 79.

***) Villenfagne Melanges littéraires. Liège 1810 und Recherches sur la ci-devant principauté de Liège. Liège 1818. 2 Vol.

wahre Patriot der iſt, welcher ſich, ohne das was er als Menſch der Menſchheit ſchuldig iſt zu verkennen, ſo mit ſeinem Vaterlande identificirt, daß er ſein ganzes Streben, alle ſeine Meditationen auf daſſelbe bezieht, die Stelle ausmittelt, welche das Volk, dem er angehört, in der Welt einnimmt oder einnehmen ſollte, und dieſe ihm zu erhalten oder zu verſchaffen trachtet; daß er ſein Vaterland liebt wie ſein Vaterhaus, und auf den Namen ſeines Landes ſo ſtolz iſt, als auf den Namen ſeiner Familie; wenn — ſage ich — nur ein Solcher ein wahrer Patriot iſt, ſo gab es ſeit vierzig Jahren in Belgien keinen Patrioten mehr: es gab darin, je nach der jedesmaligen Lage des Landes, nach einander Franzoſen, Holländer, und Viele, die gar nichts waren; Belgier aber fand man nicht in Belgien. Man hat die Folgen nicht genug erwogen, welche ein ſo troſtloſer, faſt ein halbes Jahrhundert hindurch obwaltender Mangel an vaterländiſchem Sinne und patriotiſcher Thätigkeit nach ſich ziehen mußte. Die nächſte Folge war die, daß uns, wie die Revolution ſattſam bewies, Männer von politiſcher Bildung faſt gänzlich fehlten. Wir waren mehr dazu gebildet, ein franzöſiſches Departement zu adminiſtriren, als ein zur unabhängigen Macht erhobenes Belgien. Als ich kürzlich eines der ſchönſten Werke der Frau von Staël wieder las, mußte ich unwillkürlich auf Belgien beziehen, was Corinna von Italien ſagt: „Man findet hier weder große Staatsmänner, noch große Feldherren ..... Streng, wie ich die Völker beurtheile, antwortete Oswald, glaube ich, daß ſie, welches auch ihr Schickſal ſeyn möge, dieſes immer ſelbſt verſchuldet haben ... Das iſt hart, erwiederte Corinna. Doch werden Sie vielleicht inniges Mitleiden mit dieſem ſchönen Lande fühlen, das die Natur wie ein Opferthier geſchmückt zu haben ſcheint .....“

Es iſt überdieß viel leichter ſich regieren zu laſſen, als ſich ſelbſt zu regieren. Der Sklave hat weniger Sorgen, als ſein Herr. Ein jeder Tag hat ſeine Laſt, ſagt jener; der Herr aber muß an Vergangenheit und Zukunft zugleich denken. Wenn ein zu Heloten herabgeſunkenes Volk ſeine Sklavenketten zerbricht und ſich zuruft: Sey'n wir frei und wieder ein Volk! ſo muß es auf Kämpfe und Leiden gefaßt ſeyn, die ſich binnen dreier Tage nicht erſchöpfen; es muß lange Zeit hindurch leiden und kämpfen, und wenn endlich der Tag der Ruhe angebrochen iſt, darf es doch oft nur in voller Rüſtung ausruhen. Lernen wir den ganzen Umfang unſerer Aufgabe ermeſſen, ſo werden uns Opfer, Hinderniſſe und Unglücksfälle weniger in Staunen verſetzen. Ja! das Volk, das ſich ſelber Geſetze geben und ein ſelbſtändiges Leben gewinnen will, unternimmt etwas ſehr Schweres und Mühevolles. Es bedarf zum Gelingen ſolchen Unternehmens des nationalen Selbſtbewußtſeyns, eines Princips der Einheit, großer Hingebung und vieler Intelligenz. Wenn Ihr nicht dieſe Eigenſchaften beſitzt, wenn Ihr Euch unſinnigerweiſe nach einer Vergangenheit zurückſehnt, die nichts Euch zurückbringen kann, wenn Ihr nach dem geringſten Unfall an Eurer Zukunft verzweifelt, wenn Ihr kein Vertrauen in Euch ſelbſt ſetzt, wenn Ihr nicht jedes Opfers fähig ſeyd, nun, ſo verzichtet auf den Namen einer Nation; denn dann ſeyd Ihr deſſelben nicht würdig, und nur die elende Parodie des Erhabenſten, was es für Menſchen gibt. — Möge dann dieſem tollen Spiele ein raſches Ziel geſetzt und dieſer Sklavenaufſtand unterdrückt werden! — Aber wiſſet: nicht auf das Mitleid Europa's habt Ihr mehr zu rechnen, ſondern nur auf ſeinen Spott.

Nehmen wir für dieſe Tage des Kampfes und des Zweifels zu unſern hiſtoriſchen Erinnerungen unſere Zuflucht. Das vorzüglichſte Buch eines Volkes iſt ſeine Geſchichte. Stellen

wir den geschichtlichen Zusammenhang der Zeiten, den fremde Hand so oft zerrissen hat, wieder her! Lernen wir das, was uns verherrlichte und was andere Völker uns bestreiten, uns zu vindiciren, und das, was man in Schatten stellen möchte, ans Licht zu ziehen. Dulden wir nicht, daß Frankreich den Schöpfer des ersten Kreuzzugs, den Helden Tasso's, zu den Seinigen zähle; dulden wir nicht, daß Spanien uns unsern großen Kaiser entziehe, der zuerst den Plan einer Universalmonarchie faßte und diese gigantische Idee auf Ludwig XIV und auf Napoleon vererbte; dulden wir nicht, daß fremde Schriftsteller den Ruhm unserer Volkstribunen besudeln, wagen wir es vielmehr, die gebührende Anerkennung z. B. einem Artevelde wieder zu verschaffen, der vor vierhundert Jahren den Versuch machte, die Flammänder mit den Brabantern zu vereinigen, und deren Unabhängigkeit durch ein Bündniß mit England zu verbürgen. Wir haben Staatsmänner, Kriegshelden, Gelehrte und Künstler genug gehabt, wir haben sie aber bis auf die Namen derselben in Vergessenheit kommen lassen. Wer denkt noch an jenen Sire de Lannoi, der die Heere Karls V befehligte und dem Franz I in Pavia seinen Degen übergab, oder an jenen Seigneur de Marbèque *), dem ein anderer König von Frankreich zu Poitiers den Degen auslieferte, oder an jenen Egmont, der die Heere Philipps II anführte, und siegreich die Schlachten von Gravelines und St. Quentin ausfocht, oder an jenen Tilly, der, nebst Wallenstein, der Nebenbuhler Gustav Adolphs war, und an so viele andere große Feldherren, deren Ruhm gleichsam zur res nullius geworden ist? Den vorzüglichsten belgischen Chronisten, Philippe de Comines **), führt man

*) Der belgische Ritter Denys de St. Omer, Seigneur de Marbèque, machte am 19 Sept. 1356 den König Johann II von Frankreich in der Schlacht von Poitiers zum Gefangenen. Er befehligte die Hülfstruppen des Prinzen von Wallis.

**) Er ist in seinen *Mémoires* der wichtigste Quellenschriftsteller nicht nur für die Geschichte König Ludwigs XI, sondern auch Herzog Karls des Kühnen.

beſtändig wie einen ausländiſchen Schriftſteller an, und wir ſcheinen gar nicht zu wiſſen, daß die kirchliche Reformation des 16ten Jahrhunderts ihren Geſchichtſchreiber Belgien zu verdanken hat *). Auch die Namen unſerer großen Maler würden wir vergeſſen haben, wenn uns ihre Meiſterwerke nicht handgreiflich daran erinnerten; vielleicht wird aber auch Gretry nicht lange mehr das ausſchließende Vorrecht genießen, von uns nicht verkannt zu ſeyn. Seit zwei Jahrhunderten entſtellten ausländiſche Schriftſteller unſere Geſchichte, während die Original-Documente, mit denen wir die verkannte Tugend unſerer Voreltern rächen könnten, in den Archiven vergraben liegen. — Nun aber, da wir unſere Unabhängigkeit, Dank ſey es dem in den politiſchen Einſichten gemachten Fortſchritten! in einer vollkommnern Geſtalt wieder erobert haben, muß auch dieſer hiſtoriſche Indifferentismus weichen. Ein Geſchlecht, das ſich von den früheren Geſchlechtern losreißt, läuft Gefahr, von den nachfolgenden ebenfalls verläugnet zu werden. Das politiſche Daſeyn eines Volks wurzelt nicht bloß in einer einzigen Epoche, ſondern die Vergangenheit treibt ihre nährenden Wurzeln in die Gegenwart, und dieſe wieder in die Zukunft. Setzen wir uns nicht dem aus, daß man uns ſagen könne: „Ihr habt die, welche für Euch vor zwei Jahren ſtarben, nicht weniger vergeſſen, als die vor mehreren Jahrhunderten für

*) Johannes Sleiden oder Sleidan, Sleidanus, erhielt dieſen Namen nach ſeinem Geburtsorte Sleiden in der Grafſchaft Chiny bei Arlon, und nicht nach dem Orte Schleiden im Erzbisthum Köln, wie in den meiſten biographiſchen Werken angegeben wird. Er wurde 1506 von unbekannten Eltern geboren. Nach Einigen war der Name ſeines Vaters Philipp und nannte er ſich Philippſon, ehe er den Namen Sleidan annahm. — Als Profeſſor in Straßburg, beriefen die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ihn in ihre Dienſte, mit dem Titel eines Hiſtoriographen, und in Folge dieſer Ernennung ſchrieb er ſein berühmtes, faſt in alle Sprachen überſetztes Werk: *De Statu Religionis et Reipublicae, Carolo Quinto Caesare, Commentariorum Libri XXVI.* Er ſtarb am 31 Oktober 1556.

Euch sich opferten; in die gleiche Nacht der Vergessenheit habt Ihr eben sowohl die 600 Franchimonteser *), als die Brüsseler Märtyrer begraben, und Ihr seyd Euch nur selber treu geblieben, als Ihr weder dem Grafen Egmont, noch dem Grafen Friedrich de Mérode ein Monument setztet. **)"

Es gibt Augenblicke, wo eine gewisse Müdigkeit die Springfeder auch des regsamsten und kraftvollsten Gemüths lähmt, und trübe Ahnungen die schönsten Hoffnungen des Lebens zu vernichten drohen. Hüten wir uns wohl, jener Müdigkeit nachzugeben, und diesen Ahnungen Macht über uns einzuräumen.

Auf die großen Begebenheiten im Jahre 1830 wälzt man den Vorwurf, sie hätten den Frieden in Europa gestört, dem öffentlichen Credit Einbruch gethan, die Hülfsquellen vermindert und die Ausgaben vermehrt, einen Theil der Bevölkerung aus den Werkstätten in die Feldlager getrieben; und nach zwei in Erwartungen und Zögerungen zugebrachten Jahren ruft man aus: „Wann soll das enden?"

Vergessen wir nicht, daß jede Revolution dergleichen schreckliche Wendepunkte darbietet, und daß sie ein Opfer sey,

---

*) Sechshundert Männer aus dem Marquisat Franchimont (die Gegend um Verviers, Spaa, Theux) hatten im Jahre 1468 gegen das Leben des Herzogs Karl des Kühnen und des Königs Ludwig XI, die mit einem Heere von 40,000 Burgundern Lüttich eingeschlossen, sich verschworen. Sie drangen in das befestigte Lager oberhalb der Stadt ein, verfehlten aber die Zelte der Fürsten, und fielen sämmtlich als ein Opfer ihres Heldenmuthes.

**) Seit dem Jahre 1823 wurde in Belgien der Plan angeregt, dem Andenken des Grafen Egmont ein Denkmal zu errichten, und ebenso seit dem Gefechte von Berchem im Jahre 1830, zu Ehren des Grafen Friedrich de Mérode. Beide Plane sind bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen.

welches man ſich zur Erreichung eines großen Zwecks auferlegt. Wie hätte davon bei den Begebenheiten von 1830 eine Ausnahme eintreten ſollen? Nur unter den Mitteln hatten wir zu wählen: denn ein Kampf war unvermeidlich, und mit dem Kampfe entſtand die Ungewißheit. Die Revolution im Jahre 1789 hatte ſich kriegeriſch, die vom Jahre 1830 hat ſich diplomatiſch geſtaltet. Die Revolutionen endigen entweder mit Armeebulletins oder mit diplomatiſchen Protokollen. Sind jene bewunderungswürdig und dieſe lächerlich, ſo koſten dieſe letztern der Menſchheit doch am wenigſten. Die Diplomatie kam einer Wiederholung der blutigen Ereigniſſe, welche die Revolution von 1789 herbeiführte, zuvor; ſie beſchleunigte und milderte eine Kriſis, die nicht in dem Willen der Menſchen, ſondern in der Gewalt der Dinge lag, und ſo unvermeidlich war, daß, wäre auch das Königreich der Niederlande unerſchüttert geblieben, die Bewegung von Frankreich aus ſich nichtsdeſtoweniger dem ganzen europäiſchen Welttheile mitgetheilt haben würde. Unmittelbar nach der Julius-Revolution, und ehe noch die Cabinette über die Folgen dieſer Kataſtrophe ſich hatten beruhigen können, war uns eine jener Fragen vorgelegt, von deren Beantwortung gewöhnlich das Schickſal der Nationen abhängt. Wir befanden uns nämlich in der Alternative: entweder mit der neuen Revolution gemeinſchaftliche Sache, oder uns darauf gefaßt zu machen, ſie bekämpfen zu müſſen; uns entweder dem Kampfe der nordiſchen Mächte gegen dieſe Revolution, oder uns, dadurch daß wir ſelbſt eine Revolution machten, dem Kampfe Frankreichs für ſeine Revolution anzuſchließen. Nur zwiſchen beiden Wegen hatten wir im Auguſt 1830 die Wahl. Wir entſchieden uns für den ſchönſten und edelſten. Dadurch, daß wir das Königreich der vereinigten Niederlande auflöſ'ten, trugen wir nicht wenig dazu bei, das Uebergewicht des Nordens zu ſchwächen. Ein zweites, aber glücklicheres Polen, warf Belgien zwiſchen Frank-

reich und diejenigen, die versucht seyn mochten dieses anzugreifen, eine neue Revolution.

Da einmal eine Krisis nicht zu vermeiden war, so wollten wir sie wenigstens zu unserem Vortheile und Ruhme wenden. Zu oft haben wir für Interessen, die nicht die unsrigen waren, gelitten. Auch jetzt leiden wir wieder, jedoch für ein Interesse, das das unsrige ist und zu dem wir uns unverhohlen bekennen dürfen.

Wir leiden; aber wenn wir das Buch unserer Geschichte öffnen, so zeigt uns jede Seite desselben Blut und Thränen, die nicht für uns vergossen wurden. Von jeher war Belgien ein Land des Schmerzes und des Kampfes.

Wir wollen nicht bis zu den Kriegen um Feudal- und Communalrechte hinaufsteigen, und wollen auch die nicht befragen, welche unter der Erde von Woringen, Rosebecque oder Othée schlafen, sondern bloß bei den neueren Zeiten verweilen, wo unsere Provinzen zu Turnierplätzen für Europa wurden.

Von 1648 bis 1658 Krieg Spaniens mit Frankreich; Pyrenäischer Frieden.

Von 1667—1668 Krieg Ludwigs XIV gegen Spanien über die Erbschaft Limburgs und Brabants; Tripelallianz; Frieden zu Aachen.

Von 1672—1678 Krieg Ludwigs XIV gegen Holland; Bündniß zwischen Holland und Spanien. Frieden von Nimwegen.

Von 1684—1697 Krieg Ludwigs XIV gegen England, Holland und Spanien. Frieden zu Ryswick.

Von 1700—1715. Spanischer Erbfolgekrieg. Frieden zu Utrecht. Besetzung der niederländischen Festungen durch Holland, kraft des Barrièretractats.

Von 1722—1731. Errichtung der Indischen Compagnie zu Ostende, und Streit mit Holland. Vertrag zu Wien.

Von 1737—1739. Türkischer Krieg. Bedeutende, aus den Niederlanden gezogene Subsidien. Frieden zu Belgrad.

Von 1740—1748. Krieg gegen Maria Thereſia. Frieden zu Aachen.

Von 1780—1790. Regierung Joſephs II. Räumung der Barrière-Feſtungen. Streit mit Holland über die Schelde.

Von 1792—1795. Krieg mit der franzöſiſchen Republik.

Von 1813—1815. Krieg gegen das franzöſiſche Kaiſerreich.

Alſo ſeit zwei Jahrhunderten gab es nicht ein Geſchlecht, das nicht mit Leiden heimgeſucht worden wäre. Schlug man ſich auf unſerem Boden, ſo wurden wir ausgeſogen; ſchlug man ſich fern von uns, ſo mußten wir die Koſten zahlen. Kam zufällig ein Intereſſe zur Sprache, das das unſrige geweſen, ſo verglich man ſich zu unſerm Nachtheil.[126]) Die Revolution von 1830 wird den Belgiern weniger koſten, als die Ereigniſſe in den Jahren 1814 und 1815, weniger, als die Revolution von 1789, weniger als irgend einer der Kriege im 17ten oder 18ten Jahrhunderte, und um dieſen geringeren Preis werden ſie doch einmal etwas erworben haben — die Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit ihres Vaterlandes.

Erſchrecken wir nicht davor, daß noch nicht Alles ausgemacht und geſichert iſt, bedenken wir vielmehr, daß noch nie irgend ein Volk das Welttheater in voller Reife betrat. Völker entwickeln ſich, wie Individuen, nur nach und nach. Ei-

126) In dieſer langen Reihe von Kriegen iſt es Belgien nur ein einziges Mal gelungen, ſich der Laſt, Europa zum Schlachtfelde dienen zu müſſen, glücklich zu entziehen — und dieſe Ausnahme verdankt es ſeiner damaligen Neutralität. Um dieſer politiſchen Fiction willen, genoß es, während Deutſchland in Flammen ſtand, den ſiebenjährigen Krieg hindurch, einer vollkommenen Ruhe. Auf dieſen Vorgang machte der Abgeordnete Le Hon den belgiſchen Congreß in der Sitzung vom 9 Julius 1831 aufmerkſam.

nige gelangen schneller zu der ihnen bestimmten Reife und stehen dann still; andere hingegen, welche nur langsam heranwachsen, nehmen plötzlich einen ungewöhnlichen Anlauf und schwingen sich auf den höchsten Gipfel der Macht. Allerdings tragen die Umstände nicht wenig bei, das Geschick der Völker zu bestimmen; wir dürfen uns aber doch den Einfluß der Umstände nicht allzugroß denken. Wenn die Völker freilich Mangel an Staatsmännern und Kriegern leiden, so tragen ungünstige Umstände immer ihre Früchte, und die günstigen bleiben unfruchtbar. Das Genie aber befruchtet diese und läßt jene nicht zur Reife kommen. So mußte Holland 80 Jahre lang kämpfen, und mußte das Genie der Nassauer und eines Oldenbarneveld in seinem Dienste haben, um unter den übrigen Staaten seine ihm gebührende Stelle einnehmen zu können. Es ist kaum etwas mehr als ein Jahrhundert verflossen, daß Preußen, welches sich ganz in der Stille bildete, die Blicke Europa's auf sich zog. Friedrich der Große fand eine Bevölkerung von vier Millionen Menschen ohne historische Erinnerungen und ohne festen Zusammenhalt vor. Sein Genie und die Umstände ersetzten, was noch fehlte. Wer damals, als die Reformation des 16ten Jahrhunderts begann, gesagt hätte, daß daraus ein neues Volk hervorgehen werde, wer damals, als Albrecht von Brandenburg das Herzogthum Preußen secularisirte, vorausgesagt hätte, daß sich daraus eine große Monarchie dieses Namens erheben werde — wie viel Ungläubige würde der sich gegenüber gesehen haben. Indessen verdankten damals Holland und Preußen ihre Erfolge einem politischen Gesetze, das heute für niemand mehr ein Geheimniß ist: Europa bedurfte an den Küsten der Nordsee einer Macht, um das Umsichgreifen Englands auf den Meeren und Frankreichs auf dem Festlande zügeln zu helfen, und Deutschland bedurfte einer Macht ersten Ranges, um dem Uebergewicht Oestreichs zum Gegengewichte dienen zu können. Vielleicht hätten beide Rollen andern Acteurs zufallen, Belgien die Rolle Hollands und Bayern die Rolle

Preußens übernehmen können; allein in Belgien und Bayern fehlten die zu solcher Rolle geeigneten Männer.

Man irrt, wenn man glaubt, daß die Völker so schnell und leicht sich des eigentlichen Princips ihres politischen Daseyns bewußt werden; dazu gelangen sie erst in Folge mehr als Eines Versuchs. Nichts gleicht sich mehr, als die belgische Revolution von 1830 und die holländische Revolution des 16ten Jahrhunderts. Holland hatte die nämlichen politischen Schwankungen zu bestehen; es suchte abwechselungsweise bald in Deutschland, bald in Frankreich, bald in England ein Lebensprincip, das es nur in sich selber finden konnte. Es versuchte es mit dem deutschen, französischen und englischen Systeme, ehe es zu dem Systeme griff, das weder deutsch, noch französisch, noch englisch, sondern holländisch und wahrhaft volksthümlich war. Es dachte zuerst an den Erzherzog Matthias, dann an den Herzog von Alençon, endlich an Leicester, ja sogar an eine vollständige Vereinigung mit Frankreich. Nichts mangelte der Revolution des 16ten Jahrhunderts, sie hatte ihre Anglomanen, Gallomanen und selbst ihre Parteigänger der Restauration. Da begriffen einige Männer die Bedingungen, unter welchen Holland frei und unabhängig seyn konnte, und das System der Unabhängigkeit befestigte sich auf den Trümmern aller übrigen.

Es liegt im Interesse Europa's, daß Frankreich sich nicht bis an den Rhein ausdehne. Und hierauf beruht das Princip der belgischen Unabhängigkeit. Es ist dieses ein altes Princip, das man während zweier Jahrhunderte in der Weise durchzuführen suchte, daß man Belgien durch andere Völker bewachen ließ.[127] Jetzt zum ersten Male sind die Belgier be-

---

127) Das Barrièresystem war eine Anwendung dieses Princips.

Im Friedensvertrage von Nimwegen (10 August 1678) wurde zum ersten Male der Grundsatz ausgesprochen, daß Belgien mit Frankreich nicht vereinigt werden dürfe.

rufen, ſich ſelber zu bewachen. Werden ſie ſich dieſes Berufs würdig beweiſen? Davon, ob ſie ſich ſo erweiſen, hängt ihre ganze Zukunft ab.

Dieſer Grundſatz blieb ohne Anwendung bis zum Abſchluſſe des großen Allianzvertrages, vom 7 September 1701, in welchem (Art. 5) feſtgeſetzt wurde, daß die Alliirten ihr Möglichſtes thun würden, „um die Provinzen der ſpaniſchen „Niederlande wieder zu erobern, damit dieſelben zum Damme, „Walle und zur Schutzmauer dienen könnten, um, wie es „früher der Fall geweſen, Frankreich von den vereinigten Pro„vinzen zu trennen und zu entfernen, indem die beſagten Pro„vinzen der ſpaniſchen Niederlande die Sicherheit der edel„mögenden Generalſtaaten ſo lange ausgemacht hätten, bis vor „Kurzem Se. Chriſtliche Majeſtät ſich derſelben bemächtigt „habe.“ (Dumont Corps universel diplomatique Tome VIII Partie I. S. 90). Hieraus folgt, daß man dabei hauptſächlich die Sicherheit Hollands im Auge hatte.

Der Vertrag vom 29 October 1709 (Art. 3 und die folgenden, bei Dumont a. a. O. S. 243. 244) anerkannte von Neuem die Unzuläſſigkeit einer vollſtändigen oder theilweiſen Vereinigung Belgiens mit Frankreich. Abermals wurde dieß in den von England und Frankreich den 8 October 1711 unterzeichneten Friedenspräliminarien (Dumont a. a. O. S. 281), und in dem am 30 Januar 1713 zwiſchen England und Holland abgeſchloſſenen Vertrag (Dumont a. a. O. S. 322) wiederholt.

Endlich wurde im Friedensvertrage zu Utrecht vom 11 April 1713 (Dumont a. a. O. S. 359) feſtgeſetzt, daß die, von der ſpaniſchen Monarchie getrennten belgiſchen Provinzen ſo lange den Holländern anvertraut bleiben ſollten, bis ſich das Haus Oeſtreich, in deſſen Beſitz überzugehen ſie beſtimmt waren, mit den Generalſtaaten über die Art, wie beſagte Provinzen ihnen zur Sicherheit und Schutzwehr (barrière) zu dienen vermöchten, verſtändigt haben werde. Als Holland die belgiſchen Provinzen wirklich übergab, hatte es ſich in dem Tractate vom 15 November 1715 (Dumont a. a. O. S. 458) das Beſatzungsrecht in den belgiſchen Feſtungen vorbehalten.

So wurde das Barrièreſyſtem vollendet. Dieſes Syſtem blieb die Grundlage des europäiſchen Völkerrechts im 18ten Jahrhundert, bis es Joſeph II dahin brachte, daß in dem

Das unabhängige, selbſtändige Belgien ſteht, wenn deſſen Unabhängigkeit richtig verſtanden wird, den andern Völkern Europa's nicht feindſelig entgegen; vielmehr gibt es für die Ruhe Europa's ein beſſeres Unterpfand, weil es zum Kriege die Veranlaſſung abſchneidet, an der es ſeit Kaiſer Karl V nie gefehlt hat und ohne jenes nie fehlen würde. Unſere Revolution empfiehlt ſich durch ihren ganz nationalen Charakter, den man vergeblich zu verkennen oder zu verläumden ſucht: denn ſie war weder antiſocial, noch antimonarchiſch, noch antireligiös, und jagte keinem jener Trugbilder nach, welche die Revolutionärs am Ende des 18ten Jahrhunderts in die Irre führten. Ihr Ziel war weder die Republik, noch die Theokratie, noch die Eroberung. Dennoch ſprach man das Anathema gegen ſie aus. Aus Deutſchland vorzüglich tönten jene Stimmen der

---

Tractate von Fontainebleau (8 November 1785) das holländiſche Beſatzungsrecht implicite wieder aufgehoben wurde.

Der Verfaſſer der Flugſchrift: *Essai sur la nécessité du retablissement du royaume des Pays-Bas* (La Haye, 1833) beruft ſich, nachdem er die eben erwähnten Verträge aufgezählt hat, auf das ältere Völkerrecht, um die Errichtung des Königreichs Belgien als unzweckmäßig darzuſtellen, und die Nothwendigkeit einer vollſtändigen Reſtauration zu erweiſen.

Wir gehen von dem nämlichen Grundſatze, daß Belgien mit Frankreich nicht vereinigt werden dürfe, aus.

Von dieſem Grundſatze wurden nach und nach drei Anwendungen gemacht:

1) Das Barrièreſyſtem, d. h. Unterwerfung Belgiens unter Holland.

2) Errichtung des vereinigten Königreiches der Niederlande, d. h. politiſche Gleichheit Belgiens und Hollands, und deren Vereinigung.

3) Errichtung des Königreichs Belgien, d. h. belgiſche Unabhängigkeit und unbedingte Trennung.

Die Wiederherſtellung des Barrièreſyſtems iſt unmöglich: Belgien iſt zu mächtig, um ſich zu dieſem Verhältniſſe herabwürdigen zu laſſen; Holland dagegen iſt nicht mehr mächtig genug, um die ehemalige Obergewalt auszuüben.

Anklage herüber, obwohl wir gerade mit Deutschland durch sehr alte Verschwisterung zusammenhängen. Denn blicken wir in die Zeiten vor der französischen Eroberung, vor dem Jahre 1790, zurück, so sehen wir, daß nicht Frankreich, sondern Deutschland seine langen Schatten über Belgien breitet. Haben wir etwa in den Tagen unserer revolutionären Macht nach Deutschland, um es in die Gräuel der Anarchie zu stürzen, jene Boten des Aufruhrs (agens provocateurs) gesendet, deren wir so viele zu unserer Verfügung hatten? Nein, wir haben vielmehr die Anarchie in unserem eigenen Lande unterdrückt, wir haben sogar zur Schutzmauer gegen die französische Propaganda gedient. Das belgische Volk hat Beweise seiner hohen Moralität, die Deutschland zu würdigen vermag, gegeben. Es hat allerdings auch Unordnungen in Belgien gegeben, aber

---

Die unbedingte Wiederherstellung des Königreiches der Niederlande ist unmöglich: es würden sich sonst zwei Bevölkerungen, deren politische Gleichheit anerkannt wurde, wieder feindlich gegenüber gestellt finden; der nämliche Kampf könnte nur den nämlichen Ausgang wieder nehmen.

Nachdem diese beiden Combinationen erschöpft waren, mußte man zu einer dritten, der einzigen, die mit dem heutigen Culturstande im Einklang stand, seine Zuflucht nehmen, d. h. zur Errichtung eines Königreiches Belgien. Aus der Unterwürfigkeit ging Belgien über in die Gleichheit, aus der Gleichheit in die Unabhängigkeit, d. h. in die höchste Stufe der staatlichen Stellung eines Volkes.

Jenseits dieser dritten Combination, die wir in diesem Augenblicke versuchen, liegt nur noch die Zertrümmerung Belgiens zum Behufe einer Vertheilung an andere Staaten.

Die Frage ist also nicht die: ob zum Barrièresystem, oder zur vollständigen Restauration, oder zur Unabhängigkeit geschritten werden soll, sondern nur: ob zur Unabhängigkeit oder zur Theilung?

An einem andern Orte (Vorrede zur 2ten Ausgabe dieses Werkes) haben wir bewiesen, daß die bloße Theilung in administrativer Hinsicht unausführbar war.

(Anmerk. zur dritten Auflage.)

nur an einzelnen Orten und nur sehr vorübergehend. Nicht Ein schweres Verbrechen, nicht Eine Hinrichtung hat jene zwei Jahre beschmutzt, während welcher wir uns fragen mußten: „Wo ist denn die Regierung?“ Factisch hat die Revolution in Belgien die Todesstrafe aufgehoben. Deutschland hat sich, wie wir, über Holland zu beklagen. Das nämliche System, welches die Schelde schloß, hat auch den Rhein in Fesseln gelegt, und das nämliche Jahrhundert hat die Verarmung Antwerpens und Kölns gesehen. In unsern Tagen aber haben Antwerpen und Köln den Blick auf einander wieder gerichtet*); indem wir uns der Wiederkehr des holländischen Mono-

*) Beim Lesen dieser Zeilen wird wohl ein jeder unserer Leser an die vermittelst einer Eisenbahn beabsichtigte Verbindung zwischen Antwerpen und Köln erinnert werden. Wir bemerken in dieser Beziehung Folgendes:

Der Gedanke an die Herstellung einer solchen Verbindung war schon in den ersten Monaten nach der Revolution sehr allgemein in Belgien verbreitet.

Das Project einer directen Verbindung zwischen dem Hafen von Antwerpen und dem Rhein ist sehr alt. Schon im Jahre 1627 hatte man angefangen einen Canal von dem Rhein bis an die Maas zu graben; er sollte unter Rheinberg seinen Anfang nehmen, durch die Stadt Geldern ziehen, und in Venloo auf der Maas sich endigen, von wo aus er sich bis an den Damer, und von dem Damer bis an die Schelde verlängert hätte. Die Arbeiten wurden indessen von den Holländern zuerst gehemmt, dann mit bewaffneter Hand zerstört.

Man schien in Belgien anfänglich zu glauben, daß die Verbindung mit Deutschland keine andere Richtung, als die eben angegebene, erhalten könne, daß sie nothwendig durch das Limburgische geführt werden müsse, und dieß war einer der Gründe, die man für die vollständige Beibehaltung dieser Provinz in mehreren Erörterungen des Nationalcongresses, namentlich bei Gelegenheit einer von dem Deputirten Heinrich de Brouckere eingereichten und unterstützten Bittschrift der Einwohner von Venloo, geltend machte.

In Folge dieser Ansicht wurde der Art. 12 des Vertrags vom 15 November 1831 vorgeschlagen, kraft dessen der belgischen Regierung das Recht vorbehalten ist, durch den Bezirk Sittard

pols widerſetzen, vertheidigen wir zugleich das weſentliche Intereſſe Rhein-Preußens.

Belgien iſt ſich ſelber und den andern Staaten eine zu neue Erſcheinung, um in ſeiner Bedeutung jetzt ſchon ganz verſtanden zu werden. Seine Nachbarn werden es aber in dem Maße immer beſſer verſtehen, als es ſich ſelber beſſer

---

eine Straße oder einen Canal nach Deutſchland fortzuführen. Als man ſich aber mit der Verwirklichung des Projectes ernſtlich beſchäftigte, gewann man bald die Ueberzeugung, daß wenn auch ganz Limburg Belgien verbliebe, es beſſer ſeyn werde, ſtatt des alten Canals eine Eiſenbahn herzuſtellen, und dieſe über die zwei großen Gewerbsſtädte Lüttich und Verviers, in der Richtung nach Aachen, an die preußiſche Gränze zu führen.

Durch ein königliches Arrêté vom 21 März 1832 machte Herr de Theur, Miniſter des Innern, öffentlich bekannt, daß am 15 Mai deſſelben Jahrs die Unternehmung einer Eiſenbahn von Antwerpen nach Lüttich in Aufſtreich werde gebracht werden.

Dieſe Anzeige veranlaßte in der Kammer der Repräſentanten am 16 April 1832 eine ziemlich lebhafte Erörterung. Die Deputirten H. de Brouckere, Oſy, Jullien, d'Elhoungne behaupteten, daß der Miniſter eines Geſetzes bedürfe, um die öffentlich ausgeſchriebene Aufſtreichsverhandlung gültig vornehmen zu können, und daß man ſich zuvor jedenfalls der Mitwirkung Preußens verſichern müſſe. Man ſchien in der Kammer allgemein der Anſicht, daß ein Geſetz erfordert werde, und die Discuſſion verweilte bloß bei dem letzten Punkte. Mehrere Redner behaupteten in dieſer Beziehung, daß eine vorläufige Uebereinkunft mit Preußen nicht nöthig ſey, indem das Intereſſe Preußens ſo offenbar ſich herausſtelle, daß ein Anfang der Ausführung in Belgien die preußiſche Regierung nöthigen werde, ſich dabei nicht unthätig zu verhalten.

„Laſſen Sie das Werk nur erſt in Belgien vollendet ſeyn, ſagte der Abgeordnete Rothomb, dann wird Preußen eilen, Vortheil davon zu ziehen; wird aber deſſen Mitwirkung in Folge eines Geſetzes verlangt, noch ehe etwas geſchehen iſt, ſo dürfte Preußen vielleicht die Theilnahme daran verweigern. Es gehört mehr Thatkraft dazu, über ein erſt zu Vollendendes, als über ein ſchon Vollendetes ſich zu entſchließen. Ich bleibe bei der Meinung, daß die preußiſche Regierung, welche in dieſem Augenblick aus Rückſicht für Holland, ihren alten Verbündeten,

begreifen lernt. Die Staatsweisheit wird nur nach und nach erworben. Belgien hat sein Schicksal in seinen Händen; geht es unter, so ist es seine eigene Schuld. Die Zeit der Illusionen ist vorüber. Der Verstand muß vollenden, was der Enthusiasmus begann, die Einigkeit muß zu erhalten wissen, was

---

vielleicht noch Abneigung zu besiegen, vielleicht noch mit Unschlüssigkeit zu kämpfen hat, sofort zu einer Entschließung gebracht werden wird, wenn durch einen Anfang der Ausführung die Sache in Belgien unwiderruflich geworden ist, indem sie daraus zu Gunsten der Rheinprovinzen, für deren Interesse sie so eifrig sorgt, wird Vortheil ziehen wollen." In Folge dieser Erörterung ließ der Minister de Theur bekannt machen, daß die Aufstreichsverhandlung für unbestimmte Zeit vertagt sey, und legte den Kammern ein Gesetz vor, um das Bewilligungsrecht für öffentliche Arbeiten zu regeln.

In diesem Zustande fand Hr. Karl Rogier das Verbindungsproject mit Deutschland, als er im October 1832 das Ministerium des Innern antrat; die öffentliche Meinung war über die Sache bei weitem noch nicht hinreichend aufgeklärt, und die öffentliche Anzeige des Ministers de Theur vom Monat März 1832 erscheint in dieser Beziehung allerdings etwas voreilig. Vor Allem mußte man dem Lande die Sache verständlich machen; der Minister Rogier ließ im März 1833 den Bericht der Ingenieure Simons und de Ridder, so wie den vom Herrn de Pouchon abgefaßten Bericht der obersten Commission für den Handel und den Gewerbfleiß durch den Druck bekannt machen. Dieß gab Veranlassung zu einer Polemik, welche mehrere Monate hindurch fortdauerte. Die Handelskammern der vornehmsten Städte wurde zu Rathe gezogen, und auch ihre Gutachten bekannt gemacht. Endlich brachte am 11 Junius 1833 der Minister Rogier vor die Kammer der Repräsentanten einen Gesetzesentwurf, durch welchen die Regierung ermächtigt werden sollte, eine Eisenbahn von Antwerpen bis an die preußische Gränze, über Mecheln, Löwen, Tirlemont, Lüttich und Verviers, mit Verzweigungen nach Brüssel und Ostende, mittelst einer Anleihe zu errichten. Die Polemik wurde lebhafter als je, sie erzeugte eine Menge Erörterungen, unter welchen die beiden Flugschriften von de Pouchon besondern Eindruck machten, und dessen Grundsätzen folgend, ward der Gesetzesentwurf wenig mehr angefochten; der Streit drehte sich wesentlich nur noch darum: ob die Unternehmung, wie der

der Volkswille gründete. Unsere Voreltern kannten nichts, als die Provinz und die Gemeinde. Wie sehr aber hat sich unser Horizont erweitert! Jenseits der Gemeinde und der Provinz stellt nun auch das zum Staate vereinigte Volk und — Europa sich unserem geistigen Auge dar. So haben wir jetzt eine vier-

---

vorige Minister des Innern, de Theux, vorgeschlagen, der Privatconcurrenz eröffnet und deßhalb zum öffentlichen Aufstreich gebracht, oder durch die Regierung selbst ausgeführt werden solle, wie dessen Nachfolger, Rogier, es vorschlug. Der Bericht der Centralsection der Repräsentantenkammer wurde in der Sitzung vom 18 November 1833 durch den Abgeordneten Smits, von Antwerpen, erstattet. Die Centralsection hatte sich zu Gunsten der Unternehmung durch die Regierung, mit einer Mehrheit von nur Einer Stimme, ausgesprochen. Am 10 März 1834 begann die öffentliche Erörterung, und wurde bis zum 28sten fortgesetzt, an welchem Tage die Kammer den von dem Minister Rogier vorgelegten Entwurf, mit 56 Stimmen gegen 28 annahm. Dem Senat zugeschickt, wurde dieser Entwurf den 30 April mit 32 Stimmen gegen 8 angenommen, und den 1 Mai 1834 als Staatsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Die Debatten in beiden Kammern über den Entwurf umfassen mehr als drei starke Octavbände. Unsere Absicht kann es nicht seyn, in die Einzelnheiten dieser langen Erörterung einzugehen, bei welcher die Deputirten der Provinz Hennegau und die von Tournay sich unter den Opponenten besonders bemerklich machten. Der Entwurf der Regierung wurde durch den Minister Rogier, der ihn eingebracht, so wie durch die Abgeordneten Lebeau, damals Justizminister, Smits, Berichterstatter der Centralsection, Devaux, Donny, Davignon, Teichmann und Nothomb lebhaft vertheidigt. Der letztere ging in historisch-politische Betrachtungen ein, von welchen wir einige hier, zur Ergänzung der in gegenwärtigem Werke niedergelegten Ideen, wörtlich mittheilen.

„Mehrere Redner, sagte er, haben Ihnen die commercielle Lage Belgiens und Hollands in ihrem Verhältnisse zu einander geschildert. Einige haben Ihnen das mercantilische Uebergewicht Hollands über Belgien als in der Natur der Dinge begründet dargestellt, und daraus geschlossen, daß dieses Verhältniß durch die Ausführung des Ihnen vorgelegten Planes keine Aenderung erfahren werde. Andere haben dagegen dieses commercielle Uebergewicht Hollands über Belgien ausschließlich nur als eine

fache Reihe von politiſchen Ideen zu verbinden und mit einander in Uebereinſtimmung zu bringen. Wir dürfen dieſe altbegründete Liebe zur Communal- und Provinzial-Freiheit nicht verbannen; dafür aber müſſen wir ſorgen, daß der Localgeiſt ſich nur in der ihm gebührenden, untergeordneten Sphäre be-

---

Folge der Sperrung der Schelde betrachtet, und bei der nunmehr durch das neuere Völkerrecht uns verbürgten Freiheit dieſes Fluſſes, den fraglichen Entwurf für überflüſſig erklärt.

„Ich glaube, meine Herren, daß der commercielle Nachtheil, Holland gegenüber, nicht einzig und allein in der Sperrung der Schelde ſeinen Grund habe, und daß der wahre Grund deſſelben vielleicht beſeitigt werden könne.

„Holland hat vor Belgien den Vortheil, die Mündungen der Schelde, der Maas und des Rheins inne zu haben; Belgien, von den zwei erſten dieſer Flüſſe durchſtrömt, hat gewiſſermaßen den dritten im Angeſicht.

„Belgien befindet ſich in dieſer Beziehung mit Deutſchland, deſſen ſchönſter Strom in Holland ſeine Ausmündungen hat, in derſelben Lage.

„Ein weites Reich, welches den Ausfluß eines einzigen großen Stromes beherrſcht, iſt damit ſchon im Beſitze bedeutender mercantiliſcher Vortheile; gebietet aber vollends ein Volk, bei einer Küſtenſtrecke von weniger als dreißig Stunden, über die Ausmündung von drei großen Flüſſen, ſo iſt ihm dadurch allerdings eine höchſt ausgezeichnete Ueberlegenheit im Handel durch ſeine natürliche Lage geſichert.

„Im Beſitze der Mündungen dreier großen Flüſſe, konnte Holland Deutſchland, wie Belgien, Geſetze vorſchreiben und den Anwohnern dieſer Flüſſe die Einfahrt in die Nordſee verſchließen.

„Die Natur aber gewährt den Völkern keine vollkommen vollendete Stellung. Iſt eine ſolche auch an ſich vortheilhaft, ſo wird ſie doch nicht ohne Opfer bewahrt. Venedig behauptete ſich nur durch große Werke in den Lagunen des adriatiſchen Meeres, und Holland ſelbſt mußte Millionen aufwenden, um ſich hinter ſeinen Dämmen zu verſchanzen, wollte es nicht mit ſammt den drei ſchönen Flüſſen, die es zu bewahren hat, vom Meere verſchlungen werden. Iſt dagegen die Stellung anderer Völker von Natur unvortheilhaft, ſo muß man jener nachzuhelfen und dieſe zu verbeſſern ſuchen. Dieß iſt freilich eine große, aber

wege; wir müssen uns hüten, nicht in die, gleichsam auf uns vererbten Fehler zu verfallen, um nicht denselben Vorwurf zu verdienen, den Wilhelm von Oranien den Revolutionsmännern des 16ten Jahrhunderts machte:

„Müßte nicht für immer ein unauslöschlicher Vorwurf

---

allen jenen Völkern welche politische und commercielle Selbständigkeit erringen wollen, nothwendig gemachte Aufgabe.

„Dieß sahen unsere Voreltern ein, und deßhalb sagten sie sich: Wir können zwar dem Rhein, der Maas und der Schelde keinen andern Lauf geben, ihnen nicht ein anderes Bett graben, und nicht ihre Mündungen an unsere Küste bringen; wir können aber vom Rhein nach Antwerpen und von Antwerpen nach Ostende zwei Canäle bauen, und uns durch diese Combination eine directe Verbindung der Nordsee mit Deutschland verschaffen, so aber durch die Kunst eine ähnliche Stellung erwerben, wie die ist, welche Holland der Natur verdankt.

„Eben so sahen unsere Voreltern ein, daß sie, um mit Holland, welches im Besitz zahlreicher Colonien war, wetteifern zu können, ihrer Handelsschifffahrt ähnliche Absatzwege verschaffen mußten, und daher entstand bei ihnen der Gedanke, eine indische Compagnie zu gründen.

„Solche mit einander in festen Zusammenhang gebrachte Maßregeln, sollten Belgien aus seinem commerciellen Verfalle wieder emporbringen; Holland verhinderte aber durch die Gewalt seiner Waffen und durch die Richtung, die es dem positiven Völkerrechte zu geben wußte, deren Vollziehung. Die Schelde blieb in Folge der denkwürdigen Belagerung von 1585 nicht allein gesperrt, sondern es wurde auch in der Folge die Vollendung des 1627 angefangenen Canals von Antwerpen nach Deutschland, so wie die Ausführung des 1695 beabsichtigten andern Canals von Ostende nach Antwerpen, durch die Unbestimmtheit der Gränzen in Flandern, durch die Besetzung Venloo's und seiner Umgegend, und durch angedroheten Krieg von Seiten Hollands, unmöglich gemacht. Das Schicksal der 1721 projectirten indischen Compagnie ist bekannt.

„Ich bilde mir keine leeren Hirngespinnste und gehöre nicht zu denen, welche Amsterdam das Schicksal Venedigs prophezeihen; ich glaube auch nicht, daß die Verbindung, die wir beabsichtigen, unfehlbar den Ruin Hollands herbeiführen müsse;

„uns treffen, wenn in einer so schönen Lage, und mit so schönen „Mitteln in der Hand, ein auf Kosten unserer Landesgenossen „anstrebendes erbärmliches Gelüste nach einigen Behaglichkeiten „uns bestimmte, unter einander uns herumzuzerren, und wir „plötzlich von dem Todfeinde überwältigt und erdrückt wür-

---

aber ich bin überzeugt, daß sie uns in den Stand setzen wird, im Wetteifer mit Holland zu bestehen. — Holland beabsichtigt selbst eine Straße nach dem Niederrhein, Frankreich eine andere nach dem Oberrhein; Belgien darf nicht unthätig bleiben und die Vortheile aufgeben, welche ihm seine Lage zwischen beiden Staaten gewähren kann.

„Wir können uns auf dem Continent den directen Transit mit Deutschland verschaffen, und wenn wir auch nicht, wie Holland, Colonien besitzen, so werden wir doch, während Holland mit großen Unkosten sein altes Colonialsystem aufrecht erhält, jene Emancipation der Colonien benutzen können, welche vielleicht eine gesichertere Zukunft in sich trägt; der Associationsgeist wird jenen, vor einem Jahrhunderte gefaßten Gedanken einer indischen Compagnie nach freisinnigern Maximen verwirklichen können, indem sich die belgische Regierung Comptoirs oder freie Niederlassungen an mehreren Küsten und auf mehreren Inseln des indischen Archipels verschafft. So kann es also gelingen, daß Belgien sein commercielles Daseyn auf dem Continent und auf den Meeren vervollständiget. Es sey mir erlaubt mein Erstaunen zu äußern, zwei ehrenwerthe Collegen in dieser Beziehung als meine Gegner zu erblicken, während sie doch, bei Gelegenheit des Budgets des Auswärtigen und des Seewesens, keinen Anstand nahmen, die Erbauung einer Flotte zum Schutze für unsere Kauffahrteischiffe vorzuschlagen. Ist es nicht in sich widersprechend, einen Seehandel zu wollen, und doch einen Transithandel zu Lande *nicht* zu wollen?

„Nachdem wir durch die Revolution Belgien von der holländischen Oberherrschaft losgerissen haben, liegt uns die Pflicht ob, unsere, durch diese Losreißung allerdings gefährdete, commercielle Lage so viel als immer möglich, zu verbessern und sicher zu stellen. Es liegt uns ob, das zu ergänzen, was die Natur, die so viel für uns that, allein zu geben nicht vermag. Aber das, was wir dazu zu thun vermögen, kann freilich nicht in Einem Tage gethan werden; an jedem muß jedoch geschehen, was gerade zu leisten möglich ist. Das vereinigte Königreich der Niederlande konnte, leider! nicht, einem Polypen gleich,

„den? Erinnert Euch doch, um wie viel unser Staat schon „geschwächt worden ..... was lediglich aus nichts Anderm „entsprungen ist, als daraus, daß während des nutzlosen „Streitens der Provinzen, sich diesen oder jenen Vortheil unter „einander abzugewinnen, alles Uebrige Preis gegeben ward.“

---

willkürlich so durchschnitten und getheilt werden, daß jedem der beiden Theile auch ein gleicher Antheil am commerciellen Lebensprincipe geblieben wäre. Dennoch besitzt Belgien dessen so viel, daß seine Revolution in Deutschland allein durch die zwischen beiden Ländern obwaltende Handelsbeziehung populär werden konnte und wurde. Da nun die Rheinprovinzen sich mit Belgien, Holland gegenüber, in gleich bedrückter Handelsstellung befinden, so dürfen wir auch in dieser Beziehung auf die Sympathie und die daraus hervorgehende Mitwirkung Preußens rechnen, und der gemeinschaftliche Zweck könnte nur dann verfehlt werden, wenn in beiden Ländern die Bedingungen, unter denen die beabsichtigte großartige Verbindung zu Stande kommen kann, in die Hände der Privatwillkür gelegt würden. Indem sich so aber Belgien an Deutschland anschließt, wird es nicht nur das Interesse seines Handels, sondern auch das seiner Volksthümlichkeit befördern, und so eine zugleich politische und commercielle Aufgabe der Zukunft lösen.“

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Gesetzes wurden die Arbeiten angefangen und mit vieler Thätigkeit betrieben. Eine erste Abtheilung der Eisenbahn, die von Brüssel nach Mecheln, war im Frühjahre 1835 vollendet, und wurde den 5 Mai 1835 feierlich eingeweiht.

Die Anordnung dieser Feierlichkeit, konnte aber nicht von demselben Ministerium mehr vorgenommen werden, welches die Sanction des Gesetzes vom 1 Mai 1834 durch die Kammern bewirkt hatte. Es war gegen das Ende des Julius 1834 aufgelöst worden, und Herr Carl Rogier wohnte, gleichsam verloren zwischen seinen Collegen der Repräsentantenkammer, dieser Feierlichkeit bei, durch welche die schönste That seiner politischen Laufbahn und vielleicht der größte Gedanke seines ganzen Lebens anerkannt wurde.

Anhang.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Rückzug der franzöſiſchen Armee; Dankvotum der belgiſchen Kammern. — Beibehaltung der Zwangsmaßregeln zur See. — Unterhandlungen zwiſchen Holland einer-, und Frankreich und Großbritannien andererſeits. — Zuſtand der Scheldeſchifffahrt; Einſtellung der Unterhandlungen; wichtige Unterſcheidung: der Fluß dem Grundſatze nach frei; Repreſſalien gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien. — Wiedereröffnung der Unterhandlungen; Grundſatz einer proviſoriſchen Ausgleichung; Note vom 14 Februar 1833.

Die Frage: ob Krieg oder Frieden? welche ſeit 1830 in Europa alle Gemüther aufregte, war bis zu Ende des Jahres 1832 unbeantwortet geblieben. Die Staatsklugheit hatte ſie zwar in abstracto längſt entſchieden, aber es fehlte dieſer Entſcheidung die poſitive und reelle Bürgſchaft, welche allein die ins Leben getretene Thatſache gewähren kann. Die erſte franzöſiſche Intervention in Belgien, im Auguſt 1831, war zu ſchnell und zu eigenmächtig beſchloſſen worden, als daß man ſie für eine entſcheidende Probe politiſcher Beharrlichkeit hätte halten können; und es bedurfte dazu einer zweiten, reiflich überlegten und im voraus angekündigten Intervention. Das große und mit Kühnheit herbeigeführte Ereigniß, durch welches das Ende des Jahrs 1832 ausgezeichnet wurde, machte einen tiefen moraliſchen Eindruck, der in den Gemüthern die Ueberzeugung wurzeln ließ, daß es weder in der Abſicht, noch in dem Intereſſe derjenigen Regierungen, welche man gegen die Sache der Revolution für feindſelig geſtimmt hielt, liege, ſich in einen allgemeinen Krieg zu ſtürzen; daß, wenn ſich auch in

Europa seit den Ereignissen des Jahrs 1830 zwei große politische Principien bekämpfen, dieser Kampf ein eben so friedlicher bleiben könne, als der es ist, der zwischen den zwei großen religiösen Principien obwaltet, die sich aus den Ereignissen des 16ten Jahrhunderts entwickelt haben; daß die Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande, der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens gegenüber, nur ein sehr untergeordneter Gegenstand sey, und daß dieses Ereigniß nur dann diesen Frieden zu stören geeignet gewesen seyn würde, wenn es gar kein Mittel gegeben hätte, es mit dem, im Jahre 1815 begründeten politischen System in Einklang zu bringen.

Frankreich hatte durch die Räumung Belgiens im August 1831 einen ersten Beweis seiner friedlichen Stimmung gegeben; durch den Rückzug nach der Einnahme der Citadelle von Antwerpen gab es einen zweiten, noch vollkommenern. Hätte es sein Heer länger in Belgien stehen lassen, so würde das französische Gouvernement Europa mit Besorgnissen erfüllt und seine Allianz mit England aufs Spiel gesetzt haben. Vor der 1795 erfolgten Einverleibung Belgiens in Frankreich, hatte dieses schon zwei Mal Belgien besetzt gehabt, und es seinen Soldaten und Proconsuln preisgegeben; die beiden Interventionen von 1830 und 1832 hingegen standen unter dem Einfluß anderer Begriffe von öffentlicher Ordnung und individueller Sittlichkeit, und geben Zeugniß von einer so zu sagen ganz verschiedenen Sittigung: so konnte das dankbare Belgien frühere Unbill vergessen, die der Ruhm des Kaiserreichs nicht aus dem Gedächtnisse hatte vertilgen können.

Ein Mitglied der Opposition brachte bei der Repräsentantenkammer ein Dankvotum an die französische Armee, und den Abbruch des in der Ebene von Waterloo aufgestellten Löwen in Vorschlag. Der letzte Theil des Vorschlages, der als eine Art Epigramm gegen die belgische Unabhängigkeit angesehen werden konnte, wurde beseitigt, dagegen der erste, am 29 und 30 December von beiden Kammern einmüthig angenommen,

und in Folge eines zweiten, vom Senat ausgegangenen Vorschlages, wurde dem Marschall Gérard ein Ehrendegen zuerkannt. Durch dieses Dankvotum an die französische Armee hat Belgien gegen Frankreich in edelster Weise seine Schuld abgetragen. Nothwendig war dieser Schritt nicht, denn indem Frankreich intervenirte und Belgien diese Intervention duldete, thaten beide nichts mehr, als sie zu thun verbunden waren. Dadurch aber, daß Frankreich diesen Dank annahm, quittirte es gleichsam über die Kosten der Intervention. Solche Schulden kosten dem nationalen Selbstgefühle zu viel, als daß man sie zweimal bezahlen möchte. England, welches auf weniger glänzende, aber lästigere Weise seine Mitwirkung zu den Zwangsmaßregeln gegen Holland von der Seeseite her fortsetzte, erhielt keinen Antheil an diesem Acte der Dankbarkeit.

Nachdem die Gouvernements von Frankreich und Großbritannien die Nachricht erhalten hatten, daß zwar die Citadelle von Antwerpen übergeben worden sey, das Haager Cabinett aber sich weigere, die Forts Lillo und Liefkenshoek zu räumen, beschlossen sie, von der Seeseite die Blokade fortzusetzen und gleichzeitig mit Holland, unter geheimer Zuziehung des belgischen Cabinetts, eine neue Unterhandlung anzuknüpfen. Den 2 Januar wurde von den französischen und englischen Geschäftsträgern im Haag dem Baron Verstolck van Soelen ein erster Entwurf zu einer Uebereinkunft, datirt London den 30 December, übergeben. Da man besorgen durfte, König Wilhelm werde sich weigern, bloß mit Frankreich und England zu verhandeln, oder wenigstens verlangen, daß vor allen Dingen die Fortsetzung der Zwangsmaßregeln aufgegeben würde, so konnte es schon als ein glücklicher Erfolg betrachtet werden, daß das Haager Cabinett in die angebotene Unterhandlung einging. Baron Verstolck van Soelen legte, unter dem 9 Januar, einen Gegenentwurf mit der Bemerkung vor, daß dem

Baron van Zuylen van Nyevelt weitere Instructionen nach London zugeschickt werden sollten. Hier wurden nun zwar die Unterhandlungen, welche im Haag begonnen hatten, weiter fortgesetzt, bald genug aber auch wieder abgebrochen *). Inzwischen müssen wir dennoch bei ihnen verweilen, weil sie über eine wichtige Frage ein helles Licht verbreiten.

Durch ein Arrêté vom 16 November, welches am 17 bekannt gemacht wurde, ordnete das holländische Gouvernement Repressalien gegen Frankreich und Großbritannien an. Es lautet:

„In Betracht, daß die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens auf die Niederländern zugehörigen Schiffe und Ladungen, welche sich in ihren Häfen befinden, oder noch hinein segeln könnten, ein Embargo gelegt haben; .....

„Art. 1. Alle französischen und englischen Schiffe, welche sich gegenwärtig noch in unserm Gebiete befinden, sollen spätestens drei Tage nachdem die Capitäns dieser Schiffe, in Folge gegenwärtiger Verordnung dazu aufgefordert worden, dasselbe verlassen.

„Art. 2. Alle unter der Flagge der beiden in dem Art. 1 benannten Nationen segelnden Schiffe, welche von der See in niederländischem Gebiete ankommen möchten, sollen abgewiesen, und nicht eher zugelassen werden, als bis die unter niederländischer Flagge segelnden Schiffe wieder, wie früher, in die englischen und französischen Häfen ungehindert einlaufen können."

Wendet man diese Verordnung auf die Schelde an, so

*) Die Actenstücke über diese Verhandlungen sind abgedruckt im *Discours* prononcé par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance de la Chambre des Réprésentans du 23 Mars 1833, suivi des pièces postérieures au 70me Protocole du 1er Octobre 1832. Bruxelles 1833. S. 61—88.

ſchließt ſie von der Befahrung dieſes Fluſſes nur franzöſiſche und engliſche (und die unter ihrer Flagge ſegelnden) Schiffe aus, während die Gewalt der, durch die Belagerungsoperationen vor Antwerpen herbeigeführten, Verhältniſſe die Schifffahrt auf dieſem Fluſſe überhaupt unmöglich gemacht hatte. Nach der Uebergabe der Citadelle wurde er wieder zugänglich. Am 4 Januar verließ eine öſtreichiſche Brigg den Hafen von Antwerpen, wurde aber, auf der Höhe von Lillo angekommen, gezwungen dahin zurückzukehren. Ein anderes, nach Antwerpen beſtimmtes öſtreichiſches Schiff wurde, am 11 Februar, bei Vließingen angehalten und genöthigt, für die Zahlung der Gebühren Sicherheit zu beſtellen. Das belgiſche Gouvernement machte von der einen, wie von der andern dieſer beiden Thatſachen den beiden Mächten, welche die Execution übernommen hatten, die Anzeige. In einer Conferenz vom 16 Januar äußerte der holländiſche Bevollmächtigte, Baron van Zuylen van Nyevelt, daß er ſich außer Stand befände, über dieſe Vorfälle die verlangte Erläuterung zu geben, worauf Fürſt Talleyrand und Lord Palmerſton erklärten, daß ſie die Verhandlungen nicht eher weiter fortſetzen könnten, bis ſie erführen, ob die Schelde frei und ohne alle Störungen beſchifft werden könne. Dieſe Erläuterungen gab nun der holländiſche Bevollmächtigte in der Art, daß er, unter dem 28 Januar dem Fürſten Talleyrand und dem Lord Palmerſton ein Schreiben des Baron Verſtolck van Soelen vom 25 Januar mittheilte, worin der holländiſche Miniſter, nachdem er die Behauptung vorausgeſchickt, daß im Januar 1831 die Wiedereröffnung der Schelde, nach Ausweis des Protokolls Nr. 9, von der völligen Einſtellung aller Feindſeligkeiten abhängig gemacht worden ſey, ferner ſagt:

„Als Frankreich und Großbritannien im November 1832 das im Protokolle vom 9 Januar 1831 feſtgeſtellte Princip,

welches die Freiheit der Schelde davon abhängig machte daß man sich gegenseitig jeder Feindseligkeit enthalte, verließen, und, trotz der Beschlüsse der Conferenz in London, denn doch feindselige Maßregeln gegen die holländische Handelsschifffahrt und die niederländischen Truppen, von welchen die Citadelle von Antwerpen und deren Zubehörungen besetzt waren, ergriffen und mitten im Frieden zur Ausführung brachten, da beschränkte das niederländische Gouvernement die Repressalien doch nur darauf, daß es, binnen einer vorausbestimmten Frist, die englischen und französischen Schiffe aus seinen Häfen wegwies, und diejenigen welche sich noch dahin begeben wollten, nicht mehr zuließ.

„Dieses Verhältniß konnte nicht ohne Einfluß auf die Scheldeschifffahrt bleiben, und die Cabinette von London und Paris verbargen sich auch die Unvermeidlichkeit eines solchen Resultats keineswegs. Denn es erhielten die englischen und französischen Schiffe, sowohl die in Antwerpen und auf der Schelde, als die in Amsterdam und Rotterdam, von den Consuln ihrer Nation die Weisung, unverzüglich unter Segel zu gehen, wie denn auch, aus dem Customhouse zu London der Befehl erging, vom 7 November 1832 an, die englischen nach holländischen Häfen oder nach Antwerpen bestimmten Fahrzeuge nicht mehr absegeln zu lassen. Wenn aber die Schifffahrt auf der Schelde, für eine gewisse Zeit, für englische und französische Schiffe gehemmt war, so blieb sie doch für die andern Flaggen selbst dann noch frei, als die französischen Truppen schon unter den Mauern der Citadelle von Antwerpen angelangt waren. Erst nachdem diese Truppen die Communicationen auf der Schelde gehemmt und die niederländische Flagge, welche bis dahin mit der oberen Schelde frei verkehrte, zurückgewiesen hatten, sah man sich auf der unteren Schelde zu ähnlichen Maßregeln genöthigt, welche die Beschiffung dieses Flusses nunmehr ganz allgemein unterbrachen. Dieses Resultat war aber bloß durch die militärischen Positionen und die Verhältnisse

herbeigeführt worden, welche der Belagerung der Citadelle von Antwerpen vorausgingen, sie begleiteten und ihr folgten .....

„So berechtigt nun auch das Haager Cabinett wäre, — welches diese unerwarteten Complicationen in keiner Weise veranlaßte und sich jetzt seiner wesentlichen Garantien auf der oberen Schelde durch offene Gewalt beraubt sieht, — vor der Hand die Beschiffung der Schelde noch nicht zu gestatten, so will es sein Recht, das es sich in der Declaration vom 25 Januar 1831 in dieser Beziehung ausdrücklich vorbehielt, doch nicht in seinem ganzem Umfange zur Anwendung bringen, sondern dasselbe vielmehr mit dem Interesse der Schifffahrt und des Handels in Einklang zu bringen suchen.

„Zu diesem Zwecke wird es, so weit und so lange die Sicherheit und die Vertheidigung Hollands es gestatten, der freien Schifffahrt auf der Schelde kein Hinderniß in den Weg legen. Da aber der König damals, als Er sich, im Januar 1831, entschloß, für den Augenblick der Schifffahrt auf diesem Flusse nur mit den Augen zu folgen, nicht voraussehen konnte, daß das System versöhnender Nachgiebigkeit, welches Holland stets befolgt hat, zwei volle Jahre nachher noch immer zu keiner Uebereinkunft geführt haben werde, und da Se. Maj. in dieser Hinsicht, im Widerspruche mit den Interessen Hollands, nicht noch länger in dieser bloß passiven Stellung verbleiben kann, so behält sich der König sein Recht, das die Conferenz selbst im 9ten Protokolle vom 9 Januar 1831 anerkannt hat, ausdrücklich und mit der bestimmt erklärten Absicht vor, davon unverzüglich Gebrauch zu machen.

„Die nämlichen Grundsätze werden auf die englischen und französischen, so wie auf diejenigen Kauffahrteischiffe, welche den belgischen Häfen angehören, in der Voraussetzung angewendet werden, daß die Maßregeln, welche Frankreich und Großbritannien gegen die Schifffahrt der Niederlande verhängt haben, aufgegeben, und daß die niederländischen Land- und Seesoldaten, welche in Frankreich zurückgehalten sind, mit

ihren Waffen, ihrer Bagage u. s. w. frei entlassen werden. Geschähe dieß nicht, so würde sich Holland vermüssigt sehen, auch in Beziehung auf die Schelde die Maßregeln fortdauern zu lassen, welche durch den königlichen amtlich publicirten Beschluß vom 16 November 1832 angeordnet wurden, wonach die englischen und französischen Fahrzeuge, welche aus der See ins niederländische Gebiet kommen möchten, zurückgewiesen werden sollen."

Fürst Talleyrand und Lord Palmerston acceptirten diese Erläuterungen utiliter, und erklärten in einem Protokolle vom 30 Januar: „Da aus dem Schreiben vom 25 Januar hervorgehe, daß die freie Schifffahrt auf der Schelde als Princip anerkannt und von demselben, in Folge der Verordnung vom 16 November 1832, nur eine vorübergehende Ausnahme gemacht worden sey, so stehe der Wiederaufnahme der Verhandlungen nichts mehr im Wege."

Aus diesem Allem geht nun so viel hervor, daß das holländische Gouvernement sich nicht für berechtigt hielt, die Schelde zu schließen; daß die, gegen die freie Befahrung dieses Flusses verhängten Maßregeln bloß Repressalien nur gegen Frankreich, Großbritannien und Belgien seyn sollten; daß dieser Fluß allen übrigen Nationen offen blieb, und als dem gemeinen europäischen Völkerrechte unterworfen betrachtet wurde.

Das Princip einer provisorischen Uebereinkunft zwischen Belgien und Holland entwickelte sich nur nach und nach, und wurde erst nach mehreren, in verschiedenem Sinne gemachten Versuchen definitiv als Grundlage der Unterhandlungen zugegeben.

In dem Vertragsentwurfe welchen die Gouvernements von England und Frankreich unter dem 30 December 1832 vorlegten*), war festgesetzt: Die gegenseitige Räumung der

*) Der angeführte *Discours* du 23 Mars 1833 S. 62 — 65.

Gebiete, die freie Schifffahrt auf der Maas unter Anwendung des Mainzer Tarifs, die freie Schifffahrt auf der Schelde unter vorläufiger Befreiung von jeder Abgabe, die Freiheit der durch das Limburgische nach Deutschland führenden Straßen bloß gegen Bezahlung eines Weggelds, und endlich die beiderseitige Niederlegung der Waffen.

In dem holländischen Gegenentwurfe vom 9 Januar *) wurde die gegenseitige Räumung der Gebiete angenommen, eine Schifffahrtsabgabe auf der Schelde, die, ohne Durchsuchung oder sonstige Mauthförmlichkeit, in Vließingen oder Bathz zahlbar wäre, ein auf den nach Deutschland führenden Straßen zu erhebender Transitzoll gefordert, auch die jährliche Bezahlung der Schuld (8,400,000 fl.) verlangt.

Nachdem unter dem 1, 3 und 5 Februar noch zwei Projecte und Gegenprojecte gewechselt worden waren **), entwickelten endlich Lord Palmerston und Fürst Talleyrand das System einer provisorischen Uebereinkunft in einer Note vom 14 Februar ***), deren Abfassung das belgische Cabinett so wenig fremd geblieben war, daß man darin sogar Ausdrücke wiederfindet, welche den Reden entlehnt sind, die der Minister Goblet am 21 und 23 November 1832 vortrug.

In dieser Note kommen der englische Minister und der französische Botschafter zunächst auf ihren ersten Entwurf vom 30 December 1832 zurück:

„Es ist in die Augen springend, daß die Belgier in keine provisorische Uebereinkunft willigen konnten, wenn diese ihnen nicht unmittelbar die freie Schifffahrt auf der Maas, und bis zum Abschlusse eines definitiven Vertrags, auch die Fort-

*) Ebendaselbst, S. 67 — 69.
**) Ebendaselbst, S. 72 — 74. 81 — 88.
***) Ebendaselbst, S. 75 — 81.

setzung derselben auf der Schelde in der Weise gewährte, wie sie solche seit dem Monat Januar 1831 geübt hatten.

„Dagegen versprachen die Gouvernements von Frankreich und Großbritannien daß, sobald diese Bedingungen angenommen werden würden, sofort auch das, auf die holländischen Schiffe gelegte Embargo aufgehoben und die bis jetzt in Frankreich zurückgehaltenen Truppen zurückgeschickt werden sollten.

„Die am 2 Januar vorgeschlagene Präliminarconvention war auf das Princip gegründet, daß der wechselseitige Austausch der Gebiete unmittelbar zwischen beiden Parteien stattfinden sollte, und man schlug daher vor, daß die Holländer die Forts von Lillo und von Liefkenshoek, die Belgier hingegen das holländische Limburg und den deutschen Theil von Luxemburg räumen möchten. Als nothwendige Folgen dieser wechselseitigen Gebietsräumung wurden betrachtet: für die Bewohner der geräumten Districte eine Amnestie, und für die Belgier der unmittelbar zu gestattende Gebrauch der durch das Limburgische sich ziehenden Handelsstraßen, welcher ihnen, als eine Bedingung jenes Arrangements in Folge dessen Sr. Maj. dem König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg das rechte Ufer der Maas und die volle Souveränetät über Maestricht gesichert wurden, von den fünf Großmächten verbürgt worden war.“ *)

Hieraus geht hervor, an welche Bedingungen der Gebietsaustausch geknüpft wurde, und daß diese Bedingungen dieselben sind, welche der belgische Minister bei der Erörterung der Adresse vom November 1832 durchzusetzen versprach, und die auch ganz mit der Note der Londoner Conferenz vom 11 Junius 1832 übereinstimmen.

*) Ebendaselbst, S. 75.

Die beiden Bevollmächtigten erörtern hierauf das holländische Gegenproject vom 9 Januar: *)

„Dieses Gegenproject war unannehmbar wegen dessen, was es enthielt, und erregte sehr entschiedenen Widerspruch wegen dessen, was es nicht enthielt.

„Es forderte, daß dem niederländischen Gouvernement das Recht eingeräumt werde, auf der Schelde ein Tonnengeld zu erheben, ohne eine der Verbindlichkeiten ausdrücklich zu übernehmen, die mit diesem Rechte untrennbar verknüpft sind, wie die, welche sich auf das Bakenlegen und auf das Lotsenwesen beziehen, ja es verlangte sogar, daß diese Abgabe zu Vließingen oder zu Bathz bezahlt werde, was zuzugestehen sehr bedenklich gewesen seyn würde, da diese Erhebungsart die die Schelde befahrenden Schiffe in ihrer Freiheit beengen und sie allzu lange aufhalten würde.

„Ferner fordert es das Recht, auf den durch die Provinz Limburg führenden Handelsstraßen einen Transitzoll zu erheben, obwohl die fünf Mächte den Belgiern die Benutzung dieser Straßen zum Vortheil des Handels, ohne irgend eine andere Abgabe, als gegen Bezahlung des Weggelds zur Reparatur und Instandhaltung derselben, verbürgt haben.

„Endlich fordert es von den französischen und englischen Gouvernements die Uebernahme der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß Belgien bis zum Abschlusse eines definitiven Vertrags mit Holland, in halbjährigen Terminen, jährlich die Summe von 8,400,000 fl. für seinen Antheil der Interessen von der gemeinschaftlichen Schuld des ehemals vereinigten Königreichs der Niederlande bezahle.

„Aber diese bedeutende jährliche Last wurde, durch den Vertrag vom 15 November 1831, den Belgiern nur als

*) Ebendaselbst, S. 76. 77.

einzelne Bestimmung einer alles umfassenden Finalübereinkunft aufgebürdet, wogegen ihnen in andern Bestimmungen derselben verschiedene Handelsvortheile zugesichert werden sollten, und sodann auch vorausgesetzt wird, daß der König-Großherzog nicht nur in die Territorialabgränzung förmlich willige, sondern auch den belgischen Souverän anerkenne.

„Es ist daher offenbar unmöglich, daß Belgien irgend einen Theil dieser jährlichen Zahlung früher auf sich nehme, als bis es in den wirklichen Genuß aller der Handelsvortheile, die ihm ein definitiver Vertrag sichern soll, gesetzt, der Umfang seines Gebiets fest bestimmt und dieser, wie sein Souverän, von dem König-Großherzoge förmlich anerkannt seyn wird.

„War aber die in Frage stehende Stipulation aus den bisher angeführten Gründen unannehmbar, so war sie es nicht weniger auch deßwegen, weil aus ihr ganz unverkennbar die Absicht des niederländischen Gouvernements hervorleuchtete, den Abschluß eines definitiven Finalvertrags in völlig unbestimmbare Ferne hinauszurücken: denn hätte dieses Gouvernement die geringste Neigung gehabt, über die zwei oder drei Punkte, die noch zu reguliren sind, zu einem raschen Einverständnisse zu gelangen, warum hätte es verlangt, daß in einer Präliminarconvention für die Dauer der Unterhandlungen über den Finalvertrag jährliche Zahlungen stipulirt werden sollen, während sogar der erste Termin derselben erst im nächsten Junius oder Julius fällig gewesen seyn würde? Es leidet aber keinen Zweifel, daß zu dieser Zeit ein Finalvertrag abgeschlossen seyn könnte, wenn das niederländische Gouvernement die Unterhandlung wirklich zum Schlusse zu bringen Lust hätte. Ein Vorschlag, wie der gemachte, verräth auf unverkennbare Weise den Wunsch dieses Gouvernements, sich durch eine Präliminarconvention Vortheile zu sichern, die es in Stand setzen, den Abschluß eines Finalvertrags zu hintertreiben, oder denselben doch auf unbestimmte Zeit hinaus zu verzögern.“

Nachdem die Bevollmächtigten noch eines neuen Versuchs zu einer definitiven Uebereinkunft zu gelangen Erwähnung gethan, äußern sie sich über das letzte, am 3 Februar vorgelegte Project, folgendermaßen: *)

„Die Präliminarconventionen, welche die Unterzeichneten bis jetzt in Antrag brachten, waren auf der wechselseitigen Gebietsräumung basirt.

„Die Unterzeichneten entschlossen sich nun zu einem andern Ausgleichungsversuch, indem sie einen neuen Vorschlag zu einer Präliminarconvention machten, die davon ausging, daß beide Parteien, bis zum Abschluß eines definitiven Finalvertrags, im Besitze derjenigen Gebiete blieben, welche jede derselben dermalen inne hat .....

„Nach diesem Plan sollten Lillo und Liefkenshoek vorläufig in den Händen der Holländer bleiben, während die Belgier Venloo, das holländische Limburg und das deutsche Luxemburg fortwährend besetzt halten, die Bestimmungen aber über die limburgischen Handelsstraßen und eine Amnestie für die zu räumenden Districte dem Finalvertrage um deßwillen vorbehalten bleiben sollten, weil die wechselseitige Gebietsräumung aufgeschoben wurde.

„Die Herstellung eines förmlichen Waffenstillstandes zwischen beiden Parteien und die Anerkennung der Neutralität Belgiens von Seiten Hollands, wurden als hinlängliche Bürgschaften für den Frieden vorgeschlagen, ohne daß von den Parteien die Reduction ihrer Streitkräfte besonders gefordert ward. Dagegen verlangte man unbedingt die sofortige Oeffnung der Maas und die Aufrechthaltung der freien Schifffahrt auf der Schelde, so wie sie im Anfange des letzten Novembermonats bestanden. Frankreich und Großbritannien erboten sich, dann

*) Ebendaselbst, S. 79. 80.

das Embargo aufzuheben und die holländischen Truppen in die Heimath zu entlassen. Außerdem aber sollten sich die contrahirenden Parteien noch verpflichten, nunmehr unverzüglich mit einer Finalausgleichung zwischen Holland und Belgien sich zu beschäftigen."

Die Bevollmächtigten schließen mit der Prüfung des von dem Baron van Zuylen Van Nyevelt am 5 Februar übergebenen Gegenprojects. Dieser Theil der Note enthält eine sehr wichtige Erläuterung. Es wird dort gesagt: „Die Unterzeichneten haben guten Grund zu der Annahme, daß, vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, im Jahre 1814, auf der Schelde weder irgend eine Abgabe legal bezogen, noch irgend eine Visitation der Fahrzeuge legal vorgenommen wurde."

Hierin liegt die Berichtigung einer Stelle im Protokolle Nr. 9 vom 9 Januar 1830, in welcher vorausgesetzt wird, daß, unmittelbar vor der Vereinigung Belgiens mit Holland, auf der Schelde ein Zoll gesetzlich erhoben worden sey.

Der holländische Bevollmächtigte beantwortete die Note vom 14 Januar mit einer ausführlichen Denkschrift vom 26 datirt *). In dieser sucht er die verschiedenen, im Namen des Haager Cabinetts übergebenen Gegenprojecte zu rechtfertigen, und widerspricht nachdrücklich dem Grundsatze, nach welchem die Aufhebung der Zwangsmaßregeln von Concessionen zu Gunsten Belgiens abhängig gemacht würden, da diese Maßregeln unmöglich Rechte hätten begründen können. Er sagt: **)

„Die letzten Monate des Jahrs 1832 sahen eine Gewalt entstehen, welche über die Verhältnisse der Nationen unter

*) Ebendaselbst, S. 88—94.
**) Ebendaselbst, S. 90.

einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte und gegen Holland ein bisher unerhörtes System offener Feindseligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Basis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das wesentliche Fundamentalprincip des Völkerrechts vernichtet und an die Stelle desselben das Recht des Stärkern gesetzt wird. Dennoch gab, diesem politischen Phänomen gegenüber, das Gouvernement der Niederlande, gegen welches dieser Angriff auf die Rechte der ganzen europäischen Gesellschaft am unmittelbarsten gerichtet war, die Sprache seiner gewohnten Mäßigung nicht auf, und zog es vor, dieses verderbliche Blatt der Geschichte der Vergessenheit zu weihen. Es drückte sich darüber so aus: „„Was die Aufhebung des „„Embargo betrifft, so legt der König auf die freundschaft„„lichen Verhältnisse mit Frankreich und Großbritannien zu „„großen Werth, als daß er nicht wünschen sollte, daß von „„diesem Vorgange in keinem der Artikel der Convention auch „„nur die kleinste Spur zu finden seyn möge. Man schlägt „„daher vor, über die Aufhebung des Embargo, über die „„Zurücknahme des Befehls die niederländischen Schiffe an„„zuhalten, und über die Zurücksendung der noch in Frankreich „„zurückgehaltenen holländischen Militärs mit Waffen, Ge„„päck u. s. w., sich unmittelbar zu verständigen.““

„Seinerseits würde das Haager Cabinett die gegen die englischen und französischen Schiffe ergriffenen Retorsionsmaßregeln zurückgenommen haben; das niederländische Gouvernement konnte aber seine Selbstverläugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen dasselbe verhängten gesetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derselben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagschale zu legen, um Holland neue Opfer zumuthen zu können.“

Die Denkschrift vom 26 Februar ist das letzte von dem Baron van Zuylen Van Nyevelt, als Bevollmächtigten zu London, unterschriebene Actenstück. Er wurde einige Zeit hernach in dieser Eigenschaft durch Herrn Salomon Dedel ersetzt.

Zweites Capitel.

Verhandlungen in der Repräsentantenkammer; der von der Regierung befolgte Gang wird nicht verstanden; Abstimmung vom 5 April 1833; Charakter dieser Abstimmung; Arrêté vom 28 April, durch welches die Kammer der Repräsentanten aufgelöst wird; Einfluß der politischen Begebenheiten.

Wir unterbrechen hier die Darstellung der in London eröffneten Unterhandlungen, um unsere Aufmerksamkeit auf Belgien selbst zu richten.

Man kann unmöglich mißkennen, daß die verschiedenen Gouvernements welche seit der Revolution einander ablösten, und eben so die verschiedenen Ministerien derselben, stets ein und dasselbe politische System im Auge behalten haben, während sie fast immer dieselben Gegner außerhalb ihrer Mitte zu bekämpfen hatten. Jedesmal, wenn ein Ministerium auf dem Punkte stand ein entscheidendes Resultat herbeizuführen, verdoppelte die Opposition ihre Anstrengungen, und bei zwei merkwürdigen Gelegenheiten schien sie den Sieg davon getragen zu haben, während diesem die Ereignisse widersprachen. Das zweite Ministerium des Regenten errang die Wahl des Königs und eine Uebereinkunft mit der Conferenz, und doch mußte es sich, als ob es besiegt wäre, zurückziehen; aber es wohnte der Krönungsfeier des Königs bei. Das zweite Ministerium des Königs erlangte so viel, daß mit der Ausführung des Vertrags vom 15 November ein Anfang gemacht wurde. Es war dieß ein wichtiges Resultat, welches den Unterhandlungen den Werth

einer Thatsache gab, die, wie sie auf der einen Seite die belgische Nationalität befestigte, auf der andern Seite der europäischen Politik eine ganz veränderte Richtung zu geben schien. Alles gewann von da an ein anderes Ansehen. Alte Feindschaften und alte Freundschaften erloschen. England verband sich mit Frankreich, seinem ehemaligen Nebenbuhler, gegen Holland, seinen ehemaligen Freund, und die Expedition von Antwerpen ist nur eine erste Folge der neuen Allianz. Die Frage: ob es einen allgemeinen Krieg geben solle? wurde von Frankreich und England factisch aufgeworfen, und vom übrigen Europa durch ein ruhiges Zusehen verneint. Das zweite Ministerium des Königs, das an diesen wichtigen Resultaten einen guten Antheil hatte, zog sich vor dem Votum der Kammer zurück, wohnte aber, gestürzt, der Belagerung von Antwerpen bei.

Gleichwohl haben sich die beiden erwähnten Begebenheiten tief in das Gedächtniß des belgischen Volkes eingegraben. Das Ministerium des 26 März 1831 ist ihm das belgische Königthum; das vom 17 September 1832 ist ihm die Befreiung Antwerpens. So faßt das Volk, auf bewundernswürdige Weise, die geschichtlichen Thatsachen zusammen; ohne sich bei Einzelheiten aufzuhalten, sieht es auf das Resultat und würdigt es richtig.

Da dem Könige nicht gelungen war, in Folge der Abstimmung über die Adresse vom 27 November ein anderes Cabinett zu bilden, so entschlossen sich die abgetretenen Minister, nach der Uebergabe Antwerpens, ihre Portefeuilles wieder zu übernehmen; allein der Zwiespalt der Ansichten nahm, wenn gleich die Ereignisse den Gang des Ministeriums vollständig gerechtfertigt hatten, dennoch kein Ende.

Die Opposition riß die belgische Note vom 2 November 1831 aus ihrem Zusammenhange mit den übrigen Verhandlungen und stützte damit ihre Behauptung, daß das Gouvernement in die Gebietsräumung gewilligt habe, ohne vorher den aufgegebenen Einwohnern für ihre Amnestirung, noch den

Belgiern für die aus dem Vertrage vom 15 November ihnen zukommenden Vortheile eine Bürgschaft zu verschaffen, während dagegen das Ministerium behauptete, daß jene Einwilligung keine dieser Forderungen ausschließe. Wir haben gezeigt, daß die über eine Uebereinkunft ausgetauschten Projecte und selbst die Gegenprojecte die Wahrhaftigkeit dieser ministeriellen Behauptung bestätigen.

Man beschwerte sich, wie dieß auch nicht anders zu erwarten war, über die Beschränkungen, welche die Freiheit der Schelde erfuhr; das Ministerium bemerkte aber dagegen, daß diese Beschränkungen nur eine nothwendige Folge der gegen Holland verhängten Zwangsmaßregeln seyen, und mit diesen Maßregeln zugleich aufhören würden, wie denn auch jene Repressalien nur gegen die drei Gouvernements welche Holland als Feinde betrachte gerichtet wären, nicht aber gegen die Neutralen, für welche die Schifffahrt offen und von allen Abgaben befreit bleibe. Wir haben abermals gezeigt, daß auch diese ministeriellen Bemerkungen durch die in London gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt wurden.

Vor lauter fast täglich wiederkehrenden politischen Discussionen war die Kammer der Repräsentanten noch gar nicht zu einer regelmäßigen Prüfung und Erörterung des Budgets gekommen, und hatte sich begnügt, dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, wie einem Bettler, mit einigen provisorischen Credits auf Abrechnung unter die Arme zu greifen. Endlich aber wurde denn doch der Militäretat für die Sitzung des 23 März auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der zweifellosen Beibehaltung der von Frankreich und England in Ausführung gebrachten Zwangsmaßregeln gegen Holland, konnte eigentlich nur die Frage entstehen, ob Belgien, in solcher Lage der Dinge, seine eigenen Rüstungen auf dem festen Lande fortzusetzen habe?

Die eigenen Rüstungen nicht aufzugeben, dafür sprachen zwei Gründe:

1) weil man, um jene zwei Executionshöfe zu nöthigen, die drohende Stellung die sie einmal gegen Holland angenommen, zu behaupten, ihnen auch fernerhin noch mußte sagen können: „Wenn ihr nicht was beschlossen vollzieht, so vollziehen wir es selber."

2) weil seit dem 25 October 1831 kein förmlicher Waffenstillstand Belgien gegen eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten sicher stellte, und gleichwohl Holland, in einer verzweifelten Lage, eine solche Diversion für vortheilhaft halten konnte.

Anfänglich versuchte die Opposition die belgischen Rüstungen, da jene Zwangsmaßregeln fortdauerten, als überflüssig darzustellen. Später schien sie zwar die Räthlichkeit derselben einzusehen, jedoch nur für den Fall, daß Belgien zu Lande die Offensive ergriffe, während die englisch-französische Flotte den See-Blocus fortsetzte. Endlich aber stellten zwei Mitglieder der äußersten Opposition die Ansicht voran, man solle für die Vollziehung des Vertrags den 1 Julius als Termin bestimmen, und das Kriegsbudget nur bis zu diesem Zeitpunkte hin verwilligen. [128])

Konnte dieser Antrag mit dem politischen System des Ministeriums, mit dem was man schon erreicht hatte, und mit dem was man noch zu erreichen mit gutem Grunde hoffen durfte, in Einklang gebracht werden? Wohl hätte Belgien von den Cabinetten deren Bürgschaft es angenommen hatte, die Vollziehung des Vertrags verlangen können; allein diese

---

128) „Dem Kriegsminister ist ein provisorischer Credit auf 15 Millionen eröffnet, zur Bestreitung der dringenden Ausgaben für das Heer auf dem Kriegsfuße während der Monate April, Mai und Junius 1833."

(Amendement des Abgeordneten de Robaulx.)

„Ich schlage der Kammer vor, die Ausgaben für das Heer auf dem Kriegsfuße nur auf die ersten 6 Monate des Jahrs zu verwilligen."

(Amendement des Abgeordneten Pirson.)

auch in einer bestimmten Zeitfrist von ihnen zu fordern, — das war unmöglich. Eine solche Forderung hätte die Gränzen der Verpflichtungen, welche durch die übernommene Bürgschaft eingegangen waren, ja selbst die Gränzen des menschlich Möglichen überschritten. Ueberdieß hatten Frankreich und Großbritannien gar kein Interesse dabei, dadurch daß sie die Zwangsmaßregeln illusorisch machten, eine sehr schwierige Lage ins Unbestimmte fortdauern zu lassen, und niemand konnte den Tag bestimmen, an welchem das holländische Gouvernement sich durch die langsam, aber unwiderstehlich wirkende Kraft der gegen dasselbe ergriffenen Maßregeln bewältigt fühlen würde.

Es war ferner unmöglich, zu einer Aufnahme der Feindseligkeiten zu Lande von belgischer Seite Frankreichs und Englands Mitwirkung von der Seeseite her, durch den Blocus, zu erlangen, und man hatte daher nur die Wahl zwischen der Thatkraft der Mächte und der Thatkraft Belgiens. Wäre Belgien auf eigene Hand eingeschritten, so wären daraus bedeutende Gefahren und große Ungewißheiten entstanden, während das Einschreiten der Mächte in ihrer Weise ein sicheres und für Belgien gefahrloses Resultat versprach. Die Einwirkung konnte nicht willkürlich und ohne befriedigende Bedingungen endigen; denn es lag in der Natur der von den Mächten übernommenen Verpflichtungen, daß die Zwangsmaßregeln nicht anders aufgehoben werden konnten, als in Folge eines mit Zustimmung Belgiens getroffenen definitiven oder provisorischen Abkommens. Dieß hatten die Executionshöfe in der Note vom 14 Februar*), die das belgische Ministerium zur seinigen zu machen erklärte, förmlich anerkannt.

Die Centralsection, an welche jenes Amendement zurückgegeben worden, trug in folgender Weise auf dessen Annahme an:

---

*) Der angeführte Discours du 1 Octobre 1832 S. 75—81.

„Um über die Meinungen und Absichten der Kammer jedem Mißverständnisse vorzubeugen, hält es die Centralsection für angemessen, im Sinne derselben die Gründe zu entwickeln, aus welchen diese Restriction verlangt wird.

„Unzufrieden mit dem langsamen Gange der Unterhandlungen, will die Nation unsere Irrungen mit Holland zur Entscheidung gebracht wissen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, ist sie noch zu neuen Opfern bereit. Wenn wir Ihnen daher vorschlagen, das Kriegsbudget nur auf sechs Monate zu verwilligen, so geschieht dieß nicht, um die Kosten, welche die Erhaltung des Heers auf dem Kriegsfuße verursacht, zu vermindern und dadurch das Volk zu erleichtern; es geschieht nicht, um die schöne Armee, die wir mit so großem Aufwande organisirt haben, zu reduciren; sondern es geschieht — und dieß soll man sich wohl merken! — einzig und allein in der Absicht, das Gouvernement anzutreiben, dann, wenn nach Ablauf der sechs Monate noch keine Aussicht auf einen baldigen Abschluß da wäre, energische Maßregeln zur Sicherstellung der Unabhängigkeit Belgiens zu ergreifen. Und in diesem Falle würden wir, weit davon entfernt uns neuen Anforderungen zu widersetzen, vielmehr, wenn es nöthig, unsere Mittel den Feind zu zwingen, noch vermehren und nichts vernachlässigen, was den Triumph unserer Waffen sichern könnte.“ [129])

Ueber diesen Vorschlag entspann sich nun eine sehr lebhafte Debatte. Das Ministerium verlangte zu wissen, ob es denselben als einen feindseligen Angriff auf sich zu beziehen habe oder nicht? Denn offenbar hatte er einen feindlichen Charakter, wenn er mit den Reden derjenigen in Zusammenhang gedacht wurde, welche das ursprüngliche Amendement in Antrag brach-

129) Moniteur Nr. 95 vom 3 April.

ten. Ein Deputirter antwortete: die Kammer brauche sich über ihre Intention dabei gar nicht zu erklären, und das Ministerium möge sich das Votum deuten, wie es wolle. Als dieser Redner noch ein zweites Mal das Wort genommen hatte, sagte er: er verlange ein System, das, freier und energischer, den wahren Interessen des Landes angemessener sey. [130]) Einer von denen, welche das ursprüngliche Amendement in Antrag gebracht hatten, gestand, daß das Ministerium sein Vertrauen nicht habe, und forderte es auf, sich, wenn die Proposition angenommen werden sollte, zurückzuziehen. [131]) Der Berichterstatter der Centralsection suchte zwar der Proposition jeden Anstrich von Feindseligkeit zu benehmen, fügte jedoch auch hinzu, daß eine größere Energie erforderlich sey. [132])

---

130) „Oft genug haben wir die Versicherung wiederholt, daß wir gegen die Personen, aus welchen das Ministerium besteht, feindselig nicht gestimmt sind, daß wir aber ein System verlangen, welches, freier und energischer, den Interessen des Landes angemessener sey." Der Abgeordnete H. de Brouckere. Sitzung vom 3 April.

131) „Das Ministerium fragt; ob es noch unser Vertrauen besitze? Nun, was würde es antworten, wenn wir ihm heute sagten: Nein, Sie haben unser Vertrauen nicht? (Der Justizminister: Wir würden uns zurückziehen.) Sie würden sich zurückziehen! Dann würde es nicht genug ministerielle, ich weiß nicht von wem besoldete Journale geben, welche behaupteten, daß wir Revolutionärs seyen, daß wir die Rolle eines Nationalconvents im Kleinen spielen. Nein, stürzen wollen wir Sie nicht, wohl aber wollen wir Ihnen ein wenig mehr Energie aufnöthigen . . . ." Der Abgeordnete de Robaulx.

132) „Liegt in dem was die Centralsection sagt, irgend etwas gegen das Ministerium Feindseliges? Die Mitglieder dieser Kammer welche am häufigsten mit der Opposition stimmen, sagten den Ministern bloß: Wir wissen wohl, was auf Rechnung Ihrer Lage kommt, und daß es nicht in Ihrer Macht steht, den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, wir verlangen nur daß Sie mehr Energie zeigen." Der Abgeordnete Brabant, Berichterstatter.

Das Miniſterium hatte einen zweiten Antrag gemacht, der nur die adminiſtrative Tendenz hatte, das Kriegsbudget, bei Gelegenheit des Votums über das Finanzgeſetz im Ganzen, einer nochmaligen Reviſion zu unterwerfen, damit jenes dann mit dieſem in einem und demſelben Geſetze zuſammengefaßt werde.[133]) Indem es darauf beſtand, den Vorſchlag der Centralſection als eine ihm feindliche Maßregel zu betrachten, kündigte es an, daß die Abſtimmung über die Fortdauer des Cabinetts entſcheiden werde.

Die miniſterielle Propoſition wurde, durch die vorläufige Frage, mit 45 gegen 28 Stimmen[134]) beſeitigt, und der Antrag der Centralſection angenommen.

---

133) „In Erwägung, daß, nach dem Geiſte der Verfaſſung, die Budgets der verſchiedenen Departements in einem und demſelben Ausgabengeſetze zuſammengefaßt werden;

„in Erwägung der Nothwendigkeit, die verſchiedenen Rubriken aus welchen das jetzt zur Discuſſion vorliegende Kriegsbudget beſteht, einer Reviſion zu unterwerfen;

„wird das Kriegsbudget für 1833 bei dem definitiven Votum des allgemeinen Budgets der Staatsausgaben, einer Reviſion unterworfen werden, und einen Theil des einen und nämlichen Geſetzes ausmachen.“ Der Miniſter Rogier, Proponent im Namen des Miniſteriums.

134) Für die vorläufige Frage ſtimmten: die Abgeordneten Angillis, Brabant, Coppens, Corbiſier, Dams, H. de Brouckere, d'Haerne, de Laminne, Dellafaille, de Meer de Moorſel, Werner de Mérode, de Reneſſe, de Robaulx, de Sécus, Desmaiſières, Desmanet, Desmet, d'Huart, Dubus, Dumortier, Ernſt, Fallon, Fleuſſu, Fortamps, Gendebien, Hye-Hoys, Julien, Lardinois, Levae, Liedts, Meeus, Oſy, Pirſon, Raymaekers, A. Rodenbach, C. Rodenbach, Speelman, Teichman, Thienpont, Ch. Vanderbelen, Vergauwen, Verhaegen, H. Vilain XIIII, Warlet und Wuylſteke.

Dagegen ſtimmten: die Abgeordneten Coghen, Cols de Bouſies, de Robiano de Borsbeck, de Terbecq, de Theux, Devitte, de Stembier, Domis, Donny, Dumont, Duvivier, Goblet, Lebeau, Legrelle, Marcellis, Marx, Milcamps, Morel d'Haneel, Nothomb, Olislagers, Polfvliet, Poſchet, Rogier, Ullens, Vandenhove, Verduſſen und Raikem.

Die Versammlung vertagte sich auf den 22 April, und der König machte neue Versuche, ein anderes Cabinett zu bilden. Da dieß nicht gelang, vertagte zuerst ein königliches Arrêté vom 19 April die Kammer auf den 6 Mai; dann aber wurde sie durch ein zweites vom 28 April ganz aufgelöset. Dieser letzte Beschluß wurde auf folgende Weise motivirt:

„In Betracht der Hemmnisse welche, seit der Wiedereröffnung der Sitzungen der dermaligen gesetzgebenden Versammlung, das Verhältniß zwischen der Kammer der Repräsentanten und der Administration schwierig gemacht haben;

„erwägend, daß, in Folge dieser Umstände, unsere Minister mehrmals ihre Entlassung angeboten haben, es aber nicht gelungen ist eine neue Administration zu bilden, welche für ihre Dauer genügende Bürgschaft gäbe;

„erwägend, daß jene Störungen des Verhältnisses ihre Quelle in der Verschiedenheit der Ansichten über den Gang der äußeren Angelegenheiten haben mögen;

„erwägend, daß seit der letzten allgemeinen Wahl wichtige Ereignisse sich vollendet haben, die zur Befestigung der Unabhängigkeit Belgiens beitrugen, und die, in dieser Beziehung, es verdienen, der Würdigung des Landes unterlegt zu werden;

„erwägend, daß, wenn die Uebereinstimmung des Ministeriums mit der parlementarischen Majorität, einem der wesentlichsten Principien der Repräsentativregierung entspricht, es auch eben so nothwendig sey, daß, um eine Verwaltung möglich zu machen, diese Majorität nicht schwanke, indem eine zweifelhafte Zustimmung zu dem System des Gouvernements dessen Wirksamkeit paralysirt, ohne doch der Krone die Elemente einer neuen Administration darzubieten;

„erwägend, daß die Kammer der Repräsentanten, nach Vorschrift des Wahlgesetzes, am zweiten Dienstage des nächsten Monats Junius zur Hälfte erneuert werden sollte, daß aber,

nach Vorschrift der Artikel 18 und 54 desselben Gesetzes, die Mitglieder welche durch diese theilweise Wahl ersetzt werden sollen, bei der Unmöglichkeit die Sitzung sofort zu schließen, bis zum Monate November fortfahren würden in der Kammer zu sitzen, so daß sie, während ihre Nachfolger schon ernannt wären, diese ausschließend, auf die Beschlüsse der Kammer noch einwirken würden, und durch ihre Abstimmung die wichtigsten Fragen zur Entscheidung bringen könnten;

„erwägend, daß die Auflösung der Kammer diesem Uebelstande abhilft, und den Wählern, statt einer bloß theilweisen Controle, eine allgemeine Controle über die Beschlüsse dieses Zweigs der gesetzgebenden Gewalt und über den Gang des Gouvernements gewährt, u. s. w.“

Es ist nicht in Abrede zu ziehen, daß das Votum vom 3 April das Ministerium in die peinlichste Lage versetzt hatte, und jeder Unbefangene muß eingestehen, daß es nicht nur gegen das Ministerium, dem es die Kraft mit Erfolg zu handeln absprach, ein feindseliges, sondern auch gegen Frankreich und England, deren Loyalität und edlen Eifer es verkannte, ein beleidigendes Votum war. Dennoch aber darf man fragen, ob das Ministerium deßhalb zur Auflösung der Kammer schreiten durfte? ob es klug war, sich durch seine Erklärungen in die Lage zu setzen, entweder die Kammer auflösen, oder sich selbst zurückziehen zu müssen?

Wie wir den Männern der Opposition die Wahrheit gesagt haben, so wollen wir sie auch den Männern des Gouvernements nicht vorenthalten: die Auflösung der Kammer war eine unpolitische Maßregel.

Das Ministerium hatte sich unbedachterweise in eine Discussion verwickelt, die für seine eigene Existenz oder für die der Kammer entscheidend werden mußte. Bei etwas mehr Gewandtheit, oder, wenn man lieber will, bei etwas weniger

Offenheit, hätte es die Anträge der Centralsection annehmen können, wenn es sich an die Erklärungen des Berichterstatters gehalten und die individuellen Aeußerungen einiger Deputirten, als ein unwesentliches Beiwerk, beseitigt hätte.

Gewiß war die Auflösung der Kammer keine verfassungswidrige Maßregel. Das Ministerium appellirte an die Wähler. Aber es gab eine sichrere Appellation als diese; nämlich die an die Zukunft, auf die man in aufgeregten Zeiten, namentlich in Ländern die in der politischen Erziehung noch wenig vorgeschritten sind, am meisten rechnen muß. Der natürliche Verlauf der Dinge hätte hier die Möglichkeit der schönsten Erfolge allein herbeigeführt. Die Kammer wäre gesetzmäßig im Junius 1834 zur Hälfte aufgelöst worden, bis dahin wäre die Convention vom 21 Mai abgeschlossen gewesen, und unter dem Einflusse eines so wichtigen diplomatischen Resultats wäre die theilweise Erneuerung der Kammer, die zu einer Veränderung oder Befestigung der Majorität völlig genügt hätte, ohne allen Anstoß vor sich gegangen. So aber erregte die nach dem Willen des Ministeriums ausgesprochene Auflösung der ganzen Kammer, da sie früher erfolgte als die Zwangsmaßregeln ihre Wirkung gethan hatten, den Unwillen der mit den im Geist einer Repräsentativverfassung gegründeten äußersten Mitteln noch unvertrauten Gemüther, und die neuen Wahlen wurden in einer Zeit vorgenommen, wo noch nichts Entscheidendes geschehen, das einen tiefern Eindruck hätte machen können. Wenn die neue Kammer sich dessen ungeachtet dem Ministerium günstiger zeigte, so geschah dieß in Folge der politischen Resultate, die seit den Wahlen gewonnen worden waren. Diese würden aber auch hingereicht haben, die ehemalige Kammer zu besänftigen. Da die Ereignisse ministeriell geworden, mußte nun wohl auch die Kammer ministeriell werden.

Wir kehren nun zu den Unterhandlungen zurück, um von deren Ausgang Rechenschaft abzulegen.

Drittes Capitel.

Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 und Aufhebung der Zwangsmaßregeln.

Die seit der Uebergabe der Note des Barons Van Zuylen van Nyevelt vom 26 Februar eingestellten Londoner Unterhandlungen, wurden von Herrn Dedel, der unter dem 23 März dem Fürsten Talleyrand und dem Lord Palmerston einen neuen Entwurf zu einer Uebereinkunft mittheilte, wieder angeknüpft.

Nur bei den Hauptbestimmungen der Entwürfe und Gegenentwürfe, welche der Unterzeichnung der Uebereinkunft vom 21 Mai vorangingen, wollen wir verweilen *).

In dem ersten Entwurfe vom 23 März schlug Herr Dedel die Festsetzung eines Waffenstillstandes bis zum 1 August 1833 unter der Bedingung vor, daß die belgischen Truppen alle die Orte, welche sie am 1 November 1832 längs den Ufern der Schelde, von der Pipe-de-Tabac an bis unter dem Dorfe Doel und dem Fort Friedrich-Heinrich, noch nicht besetzt gehabt hätten, räumen würden **).

In ihrer Antwort vom 2 April bestanden Fürst Talleyrand und Lord Palmerston auf der Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes für unbestimmte Zeit, und überdieß beharrten sie dabei,

*) Die hieher gehörigen Actenstücke sind abgedruckt, in dem *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance de la Chambre des Réprésentans du 11 Juin 1833; suivi des pièces relatives à la convention du 21 Mai 1833. Bruxelles 1833 S. 1—45.

**) Der angeführte Rapport du 21 Mai 1833 S. 22—24.

daß die im November 1830 festgesetzte Einstellung der Feindseligkeiten nöthigenfalls als fortbestehend betrachtet werden müsse. Auch bemerkten sie ausdrücklich, daß man, da das Princip des Status quo des Territorialbesitzes für beide Theile gelten müsse, von den Belgiern die Räumung eines Theiles der Schelde-Ufer unmöglich verlangen könne, weil der Grundsatz des Status quo in Ansehung des Territorialbesitzes, gleichmäßig für beide Theile zur Anwendung kommen müsse, und weil die Gebietstheile, deren Räumung jetzt verlangt werde, bei der definitiven Ausgleichung für immer an Belgien fallen sollten *).

In einer Note vom 16 April setzte Herr Dedel die Gründe seines Entwurfes umständlich auseinander, jedoch schlug er zugleich eine Abänderung in der Fassung vor, welche zum Zwecke hatte, rücksichtlich der Einstellung der Feindseligkeiten und der Beschiffung der Schelde den Zustand der Dinge wieder herzustellen, in welchem sie sich vor dem 1 November 1832 befanden **).

In Folge dieser Abfassung wäre alles im Unbestimmten geblieben. Weder die Einstellung der Feindseligkeiten, noch die Freiheit der Schelde wäre verbürgt gewesen. Jene nicht, weil Herr Dedel in seiner Note die Behauptung aufstellte, daß der förmliche Waffenstillstand seit dem 25 October 1831 seine Gültigkeit verloren habe; diese nicht, weil der Baron Verstolk van Soelen in einer Depesche vom 25 Februar 1833 geschickt zu verstehen gegeben hatte, daß sich das niederländische Gouvernement, nach Ausweis des Protokolls Nr. 9 vom 9 Januar 1831, das Recht vorbehalten habe, selbst vor dem Abschlusse einer Finalübereinkunft, einen Zoll wieder einzuführen, dem gleich kommend, welcher angeblich im Jahre 1814 noch hätte bezahlt werden müssen.

---

*) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 24 — 28.

**) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 28 — 31.

Dagegen behaupteten die Minister von England und der Botschafter von Frankreich, in ihrer Antwort vom 22 April, daß der, im September 1831, mit Belgien bedingt abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag die unbedingten, im November 1830 gegen die fünf Mächte eingegangenen, Verbindlichkeiten nicht aufgehoben habe. Das geschichtliche Interesse, welches diese Behauptung darbietet, bestimmt uns, die betreffende Stelle der Note wörtlich mitzutheilen: *)

„Die Unterzeichneten müssen das niederländische Gouvernement daran erinnern, daß die fünf Mächte, obwohl sie einen auf eine gewisse Zeit bestimmten Waffenstillstand zuließen, dadurch doch niemals — wie dieß alle Acte der Conferenz beweisen — zu der Annahme berechtigen wollten, daß man, nach Ablauf der für die Dauer des Waffenstillstands festgesetzten Zeit, Holland und Belgien erlauben werde, die Feindseligkeiten wieder anzufangen; und um dieß zu bewähren, brauchen sie sich nur auf die, dem Protokolle Nr. 49 sub D beigefügte, Note der Conferenz an die niederländischen Bevollmächtigten zu beziehen, in welcher die Bevollmächtigten der fünf Mächte erklärten, daß sie nicht umhin könnten „„hier ihren festen Entschluß zu erkennen zu geben, sich, mit allen in ihrer Macht liegenden Mitteln, der Erneuerung eines Kampfes zu widersetzen, der, jetzt an sich zwecklos geworden, für beide Länder eine Quelle großen Unglücks werden und Europa der Gefahr eines allgemeinen Kriegs aussetzen würde, welcher zuvorzukommen die erste Pflicht der fünf Mächte sey.““

„Die fünf Mächte sind seitdem nie von dieser Entschließung abgewichen vielmehr haben sie dieselbe durch mehrere ihrer nachfolgenden Acte häufig und einstimmig wiederholt.

„Wenn aber die fünf Mächte für unnütz hielten, von

*) Der angeführte Rapport du 14 Juin 1833 S. 32 — 36.

dem niederländischen Gouvernement im Monat October 1831 das Versprechen eines erneuerten und der Zeit nach unbestimmten Waffenstillstandes zu verlangen, so geschah dieß, weil sie wohl wußten, daß es nur von ihnen abhänge, durch ihre Erklärung die Dauer desselben zu verlängern und durch ihre Waffen den Bruch desselben zu rächen.

„So könnten denn die Gouvernements von Frankreich und England auch jetzt den nämlichen Gang einhalten und die Fortdauer des Waffenstillstandes durch die Erklärung sicher stellen, daß sie die Verletzung desselben als einen Act der Feindseligkeit gegen diese zwei Mächte selbst betrachten würden.

„Wenn die beiden Gouvernements dieses Mittel nicht anwenden und es vorziehen, daß der Waffenstillstand Folge eines gemeinsamen Einverständnisses werde, so geschieht dieß sicher nicht, weil sie an der Macht zweifelten, mit der sie die von ihnen, wie von Oestreich, Preußen und Rußland, garantirte Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens aufrecht zu erhalten vermögen; sondern nur deßwegen, weil der von ihnen eingeschlagene Weg ihnen als der versöhnlichste und friedlichste, und folglich auch als derjenige erscheint, der am besten zu dem Ziele hinführt, das ihre Politik stets im Auge behalten hat.

„Die Unterzeichneten widersetzten sich schon in ihrer Note vom 2 d. M. einem nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Waffenstillstande, wie er vom holländischen Gouvernement proponirt wurde, und die Gründe, die sie dafür anführten, schienen ihnen so schlagend, daß sie mit Zuversicht darauf rechneten, Se. Excellenz Herr Dedel würde, wenn das niederländische Gouvernement die Fortsetzung der Unterhandlungen überhaupt für räthlich halten sollte, die Ermächtigung erhalten, einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit zu unterzeichnen. Sie sahen sich also in ihrer Erwartung auffallend getäuscht, als sie in der Note vom 16 d. M. gerade über diesen Punkt eine Proposition fanden, die noch weniger annehmbar war, als die, welche sie schon für unzulässig erklärt hatten.

„Das niederländische Gouvernement schlägt nämlich in Beziehung auf die Einstellung der Feindseligkeiten vor, den Zustand wieder herzustellen, in welchem sich die Sachen vor dem Monate November 1832 befanden.

„In welchem Zustande befanden sich denn damals die Sachen, und in welcher Art könnte man diesen Zustand als eine Bürgschaft für die Aufrechthaltung des Friedens betrachten?

„Allerdings ist es wahr, daß während des Jahrs vor dem Monate November 1832 thatsächlich die Feindseligkeiten eingestellt blieben; es ist aber auch eben so wahr, daß der König der Niederlande während dieses nämlichen Zeitraums stets und unveränderlich behauptete, daß ihn kein Waffenstillstandsvertrag bände, und daß er die Feindseligkeiten in jedem ihm paßlich scheinenden Augenblicke wieder beginnen lassen könne; während ihm die fünf Mächte ihrerseits, ohne über das abstracte Recht Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu streiten, ganz einfach erklärten, sie würden, wenn er von jenem Rechte Gebrauch machen sollte, die Ausübung desselben als einen Act der Feindseligkeit gegen sie selber betrachten.

„Kann der König der Niederlande die Wiederherstellung eines solchen Zustandes der Dinge durch ein förmliches Uebereinkommen wohl im Ernste vorgeschlagen haben? Der Zweck aller völkerrechtlichen Verträge ist ja, eine Uebereinstimmung in den Ansichten und nicht einen Zwiespalt derselben außer Zweifel zu setzen.“

Diese ganze Erörterung beweist, mit wie gutem Rechte das belgische Gouvernement, in seiner Note vom 27 August 1831, sich dem Abschlusse eines der Zeit nach bestimmten Waffenstillstandes durch die Behauptung widersetzte, daß er die für unbestimmte Zeit von dem Könige der Niederlande in dem Waffenstillstande vom November 1830 eingegangenen Verbindlichkeiten entkräften würde.

Herr Dedel bestritt in einer Note vom 16 Mai die Richtigkeit des gewissermaßen geschichtlichen Theils der Note vom 22 April; den Antrag aber, welcher sich auf die Räumung der Schelde-Ufer bezog, ließ er fallen. Dagegen behauptete er, daß die Anerkennung der Neutralität Belgiens ihrer Natur nach nur in einem Finalvertrage eine Stelle finden könnte, und erbot sich, die Einstellung der Feindseligkeiten in folgender Weise zu versprechen:

„Se. Majestät der König der Niederlande verpflichtet sich, so lange die Feindseligkeiten gegen Belgien nicht wieder beginnen und die Scheldeschifffahrt so lange völlig frei zu lassen, als die Verhältnisse zwischen Holland und Belgien noch nicht in einem definitiven Vertrage geordnet seyn werden." *)

In der Fassung dieses Artikels, die das Berliner Cabinett dem Haager Cabinette vorgeschlagen hatte, lag implicite die Aufhebung aller Beschränkung des Waffenstillstandes auf eine bestimmte Zeit, wie denn auch darin die Unverletzlichkeit des belgischen Gebiets, Holland gegenüber, eben so gut gesichert war, als hätte Holland die Neutralität Belgiens förmlich anerkannt.

Das belgische Gouvernement, welches in alle Einzelheiten dieser Unterhandlungen eingeweiht war, hatte sich vorgenommen, seine Zustimmung an zwei Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung, wären sie sogleich gemacht worden, großen Schwierigkeiten unterworfen gewesen seyn würde; während sie jetzt, nachdem die Einwendungen gegen die wesentlichsten Punkte bereits beseitigt waren, nur als Gegenstände von untergeordneter Bedeutung erschienen.

*) Der angeführte *Rapport* du 14 Juin 1833 S. 37 — 41.

1) Das Großherzogthum Luxemburg war weder in dem ersten, im November 1830, noch auch in dem zweiten, am 15 December desselben Jahrs, abgeschlossenen Waffenstillstande förmlich mit einbegriffen worden, so daß der Mangel an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, das Großherzogthum, selbst nach den Erklärungen die unter dem 20 Mai 1831 mit dem Prinzen von Hessen-Homburg statt gehabt hatten, in einer sehr zweifelhaften Lage gelassen hatte.

2) Das holländische Gouvernement hatte sich auf das Protokoll Nr. 9 vom 9 Januar 1831 berufen, um darzuthun, daß es berechtigt gewesen wäre, selbst vor dem Abschlusse eines Finalvertrags, auf der Schelde einen Zoll zu erheben, der dem gleich sey, welcher, von Rechts wegen oder doch factisch, im Jahre 1814 bestanden habe. Hätte man nun erklärt, daß die Scheldeschifffahrt so wieder hergestellt werden solle, wie solches das Protokoll vom 9 Januar 1831 besage, so hätte man jener Prätension Hollands einen Weg offen gelassen; da hingegen vom 20 Januar 1831 an bis zum 1 November 1832 auf der Schelde in der That weder ein Zoll erhoben, noch das Recht der Durchsuchung in Anspruch genommen worden war, so verlangte das belgische Gouvernement die Herstellung des statusquo dieses letzten Zeitraums statt des statusquo des Jahrs 1814.

Ein Artikel, nähere Bestimmungen dieser beiden Punkte enthaltend, wurde nun von dem Fürsten Talleyrand und Lord Palmerston dem holländischen Bevollmächtigten vorgelegt, und von diesem genehmigt.

Der Vertrag wurde am 21 Mai unterschrieben, am 31 Mai ratificirt, am 1 Junius dem belgischen Bevollmächtigten, Van de Weyer, mitgetheilt und am 10 Junius von dem belgischen Cabinett ebenfalls angenommen. Dieses hatte aber die Vorsicht, in der Beitrittsnote noch ausdrücklich zu erklären, daß es diesen neuen Vertrag nur als Fortsetzung und Bestätigung des früheren, auf unbestimmte Zeit geschlossenen, Waffen-

stillstandes betrachte. Diese Erklärung wiederholte auch der Minister des Auswärtigen, Goblet, in dem Berichte den er am 14 Junius den Kammern über diesen Gegenstand erstattete *).

An demselben Tage, wo die Ratificationen gegen einander ausgetauscht wurden, erging auch der Befehl, den See-Blocus aufzuheben, die in Beschlag genommenen Schiffe zurückzugeben und die holländischen Gefangenen in Freiheit zu setzen.

Die in Folge der allgemeinen Auflösung neu gewählte Kammer hielt am 7 Junius ihre erste Sitzung. Die Erörterung der Antwortsadresse auf die Thronrede füllte, vom 18 bis zum 25 Junius, sechs Sitzungen. Die Debatten bezogen sich auf folgende vier Gegenstände:

---

*) Der angeführte *Rapport* du 11 Juin 1833 S. 13.

De Bécourt, *La Belgique et la Révolution de Juillet*, schließt seine Darstellung mit dem Vertrage vom 21 Mai 1833; weder der Convention von Zonhoven vom 18 November 1833 geschieht von ihm Erwähnung, noch der zu London im Julius 1833 wieder aufgenommenen und im September desselben Jahres wieder abgebrochenen Unterhandlungen; und doch sind die umwaltenden Umstände unter welchen alles dieses vorging, sehr wesentliche Mittelglieder, deren Kenntniß zur vollständigen Auffassung der belgisch-holländischen Angelegenheiten unentbehrlich ist.

Allein nicht nur dieser ganze Abschnitt der Geschichte der diplomatischen Verhandlungen fehlt in dem Bécourt'schen Werke; auch in andern Beziehungen ist es wesentlich lückenhaft, besonders dadurch, daß gerade das Wichtigste nicht hervorgehoben ist, was Erörterung seiner vollen Bedeutung nach erforderte, — nämlich dasjenige, was in der völkerrechtlichen Stellung des neuen Staates noch mangelhaft oder schwankend geblieben, und deßhalb bleiben mußte, weil bis jetzt nicht, nachdem mit einer jeden der fünf großen Mächte am 15 November 1831 abgeschlossenen Vertrage, auch unmittelbar zwischen Belgien und Holland durch einen Friedens- und Staatsvertrag, in der Feststellung der Rechtsverhältnisse beider Königreiche, der Schlußstein zur Vollendung des diplomatischen Bauwerkes gelegt worden ist.

1) Die auswärtige Politik in Beziehung auf den Vertrag vom 21 Mai;
2) die Auflösung der letzten Kammer;
3) die Absetzung einiger Verwaltungsbeamten während der Zeit der Wahlen;
4) die, in Gent und Antwerpen, gegen die orangistischen Journalisten verübten Excesse.

Ob nun gleich der Vertrag vom 21 Mai ganz allgemeine Zustimmung gefunden hatte, so stellte ihn die Opposition doch so hin, als ob er dem Tractate vom 15 November 1831 Eintrag thue, und dem Lande nachtheilig sey.

Die Opposition suchte ferner die Versammlung in eine Frage hinein zu ziehen, die offenbar außerhalb des Gebiets parlamentarischer Erörterung liegt, und nur dem Bereiche der öffentlichen Kritik und der Geschichte angehört. Da sie das in der Verfassung begründete Recht der Auflösung der Kammer nicht bestreiten konnte, so tadelte sie den Gebrauch, den man davon gegen die letzte Kammer gemacht habe.

Ferner bestritt sie der Staatsregierung das Recht, ihre Beamteten aus Gründen abzusetzen, die aus deren Benehmen in ihrer Eigenschaft als Wähler oder Deputirte abgeleitet wären.

Endlich machte sie dem Gouvernement den Vorwurf, die Unordnungen in Gent und Antwerpen angeregt oder doch nachgesehen zu haben.

Ein Amendement, das zum Zwecke hatte, gegen das Ministerium wegen der Auflösung der Kammer und wegen der Absetzungen einen Tadel auszusprechen, wurde mit 54 gegen 37 Stimmen durch die vorläufige Frage beseitigt [135]). Das

---

135) Für die vorläufige Frage, über den auf die Auflösung bezüglichen Theil des Amendements, stimmten: Die Abgeordneten Berger, Bouequeau de Villeraie, Cols, d'Hane, Coppieters, Davignon, de Foëre, Wallaert, de Laminne, H. Dellafaille, Fr. de Mérode, W. de Mérode, de Muelenaere,

Ganze der Adresse wurde mit 76 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die Adresse des Senats war in der Sitzung vom 10 Junius einstimmig votirt worden.

Viertes Capitel.

Zusammentritt der Londoner Conferenz und Wiedereröffnung der allgemeinen Unterhandlungen. — Vorschlag den Minister Lebeau in den Anklagestand zu versetzen. — Gang der Unterhandlungen in London; Luxemburgische Frage. Der niederländische Hof macht sich anheischig die Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau zur Abtretung des wallonischen Theils der Provinz Luxemburg beizubringen. Abbrechung der Unterhandlungen; Note der belgischen Bevollmächtigten vom 28 September 1833.

Der Art. 5 der Uebereinkunft vom 21 Mai enthält folgende Bestimmung: „Die hohen contrahirenden Mächte machen sich anheischig, sich ohne Verzug mit dem Definitivvertrag zu beschäftigen, der die Verhältnisse zwischen den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxem-

de Nef, de Robiano de Borsbeck, de Sécus, Desmanet de Biesme, de Terbecq, de Theux, Schaetzen, Devaux, Dewitte, Vanderheyden, Donny, Dubois, Duvivier, Eloy de Burdinne, Lebeau, Hye-Hoys, Simons, de Longrée, Legrelle, Becquaert, Liedts, de Stembier, Milcamps, Morel d'Haneel, Rothomb, Brixhe, Polfvliet, Poschet, Raikem, Pollenus, Rogier, A. Dellafaille, Thienpont, Ullens, Vandenhove, Goblet, Vanderbelen, Vuylsteke, Deman, H. Vilain XIIII, Zoude.

Dagegen stimmten: Die Abgeordneten Angillis, Brabant, Corbisier, Dautrebande, de Puydt, H. de Brouckere, Fleussu, Quiriny, de Meer de Moorsel, de Renesse, Frison, de Roo, Desmaisières, Desmet, d'Hoffschmidt, d'Huart, Dubus, Dugniolle, Dumont, Dumortier, Ernst, Fallon, Gendebien, Trenteseaux, Helvas d'Huddeghem, Jadot, Doignon, Meeus, Smits, Pirson, A. Rodenbach, K. Rodenbach, Rouppe, Serou, Van Hoobrouck, Vergauwen, Watlet.

burg, und zwischen Belgien bestimmen soll. Sie werden die Höfe von Oestreich, Preußen und Rußland einladen, dazu mitzuwirken." Diese Einladung erging an die drei Höfe, so wie an das belgische Gouvernement, und wurde angenommen. Somit war die Londoner Conferenz, die, in Folge der Zwangsmaßregeln an welchen diese drei Höfe nicht theilnehmen wollten, sich aufgelöst hatte, von Neuem constituirt.

Indem das belgische Ministerium zu dem Art. 5 der Uebereinkunft vom 21 Mai seine Zustimmung gab, und der Einladung nachkam, welche in Folge dieses Artikels an seine Regierung ergangen war, übernahm es in der That keine neue Verbindlichkeit für das Land. Der 24ste Artikel des Tractats vom 15 November supponirt zwar in der That, daß unmittelbar zwischen Holland und Belgien noch ein Vertrag abzuschließen sey, und so ist allerdings eine unmittelbare Unterhandlung durch den 24sten Artikel des mit jedem der fünf Höfe abgeschlossenen Vertrags als Princip festgestellt. Aber welche Grundlage sollte dieser unmittelbaren Unterhandlung gegeben werden, und welchen Charakter sollte der unmittelbar zwischen diesen beiden Staaten abzuschließende Vertrag haben?

Aus der Fassung der Noten vom 15 October 1831 geht hervor, daß der zwischen Belgien und Holland unmittelbar abzuschließende Vertrag nichts enthalten sollte, als die wörtliche Wiederholung der 24 Artikel, welche Holland eben so Wort für Wort anzunehmen gehabt hätte, wie sie Belgien bereits angenommen hatte.

Aus drei Gründen aber war diese wirkliche Aufnahme der 24 Artikel in den Vertrag unmöglich und vielleicht gefährlich geworden:

1) Wenn auch die Vorbehalte, unter welchen drei Höfe den Vertrag ratificirt hatten und welche das vorige Ministerium nicht hatte beseitigen können, den Vertrag selbst in Beziehung

auf die fünf Mächte in seiner Integrität ließen [137]), so berechtigten sie doch Holland, nach seinem Gutdünken (de gré à gré) eine nochmalige Erörterung einiger dieser 24 Artikel zu fordern;

2) Wenn aber diese Vorbehalte auch nicht gemacht worden wären, so mußte doch eine nähere Prüfung der 24 Artikel und deren Abfassung manche Mängel und Dunkelheiten entdecken lassen, die eine nochmalige Erörterung einiger derselben wünschenswerth machte, um die nöthigen Erläuterungen und Entwicklungen herbeizuführen;

3) Die Verfasser der 24 Artikel waren so von den Umständen gedrängt, und es gingen ihnen so viel nothwendige Notizen ab, daß es wohl zu entschuldigen ist, wenn sie einige Gegenstände, die in einem definitiven Uebereinkommen ohnehin ihre nähere Bestimmung hätten finden sollen, entweder gar nicht oder doch nicht vollständig bestimmten [138]).

Hieraus geht also hervor, daß, auch abgesehen von den Vorbehalten bei dreien der Ratificationen die wörtliche Aufnahme der 24 Artikel in den zwischen Belgien und Holland unmittelbar abzuschließenden Vertrag, wegen ihrer mangelhaften Abfassung, in diesen selbst den Keim zu sehr bedeutenden Irrungen hereingetragen haben würde. Demungeachtet mußte der Tractat vom 15 November dennoch die Grundlage der neuen, mittelbaren Unterhandlungen bleiben, damit derselbe, wenn diese auch kein für Belgien annehmbares Resultat herbeiführen sollten, dennoch, trotz des mißlungenen Versuchs, Europa gegenüber die völkerrechtliche Norm Belgiens bliebe. So die Sache betrachtet, enthielt die Einwilligung in neue Unterhandlungen keinesweges eine Verzichtleistung auf den Tractat vom 15 November, wenn gleich der Zweck dieser

137) S. Capitel 17 S. 249, 250 und Capitel 18 S. 261, 262.

138) Z. B. die Frage über das Amortisationssyndikat. S. Capitel 14, S. 221, 222.

neuen Unterhandlungen nicht mehr die wörtliche und vollständige Aufnahme der 24 Artikel in dem Vertrage bleiben konnte, welcher zwischen den beiden Ländern unmittelbar zu Stande gebracht werden sollte.

Die fünf Höfe wurden bei der Conferenz durch ihre früheren Bevollmächtigten vertreten: Oestreich durch Fürst Esterhazy und Baron von Wessenberg, Frankreich durch Fürst Talleyrand, Großbritannien durch Lord Palmerston, Preußen durch Baron von Bülow, und Rußland durch Fürst Lieven. Die Bevollmächtigten Van de Weyer und Salomon Dedel waren auch während der Unterbrechung der Unterhandlungen in London zurückgeblieben; die Minister der auswärtigen Angelegenheiten beider Länder, General Goblet und Baron Verstolck Van Soelen begaben sich ebenfalls in der Eigenschaft als Bevollmächtigte dahin, und die Gegenwart der beiden unmittelbarsten Repräsentanten beider Cabinette mußte dazu beitragen, den neuen Unterhandlungen einen höheren Grad von Feierlichkeit zu verleihen.

Die Conferenz hielt am 15 Julius ihre erste Sitzung. In dieser wurde festgesetzt:

1) Daß die Bevollmächtigten Belgiens und der Niederlande abgesondert gehört, und auf die gleiche Weise behandelt werden sollten;

2) daß man, so weit als möglich, nur mündlich unterhandeln wolle;

3) daß der Tractat vom 15 November die Grundlage dieser Unterhandlungen bleibe; und

4) daß die Artikel dieses Tractats jedem Theil besonders vorgelegt, und im Fall der Annahme, mit oder ohne Modification, paraphirt werden sollten.

Die Conferenz legte also fortwährend das Aachner Protokoll vom 15 November 1818*) so aus, daß den niederländischen

*) Zu vergl. oben S. 242.

Gesandten das Recht, den Versammlungen der Conferenz mit entscheidender Stimme beizuwohnen, nicht zuerkannt wurde. Sie beschränkte sich darauf, als Vermittlerin, die directen Mittheilungen beider Parteien entgegen zu nehmen, und die Bevollmächtigten derselben, als Agenten gleichmäßig anerkannter Regierungen, auf dem Fuße der völligsten Gleichheit zu behandeln. Sie beseitigte ferner alle, in Folge des Tractats vom 15 November vorgeschlagenen Vertragsentwürfe, zugleich aber behielt sie diesen Tractat als die Grundlage eines künftigen unmittelbaren Uebereinkommens bei. Endlich aber schlug sie, um nicht unnützer Weise die lange Reihe von 70 Protokollen noch mehr zu vergrößern, den Weg mündlicher Unterhandlungen ein.

Die Territorialfrage mußte, der Natur der Sache nach, den ersten Gegenstand der Unterhandlungen bilden. Gegen die durch den Tractat vom 15 November festgesetzten Ausgleichungen wurde zwar im Grundsatze keine Einwendung gemacht, doch veranlaßte ein Nebenpunkt eine weitere Erörterung.

Jene Ausgleichungen sind, wie wir gesehen haben [139]), auf den Gedanken gegründet, daß ein Theil des belgischen Gebiets der Provinz Limburg gegen einen Theil des Großherzogthums Luxemburg abgetreten werde. Eine natürliche Folge dieses Gedankens wäre es gewesen, jenen Theil von Limbnrg als ein Surrogat dieses Theils von Luxemburg auch in Beziehung auf alle Verhältnisse dieses letztern Landes zum deutschen Bunde zu betrachten. Wenn nun aber gleich der Tractat vom 15 November (Art. III) die Wechselbeziehung der beiderlei Abtretungen bestimmt ausspricht, so läßt er doch (Art. IV. 1) die Wahl offen, jenen Theil von Limburg entweder mit Holland, oder mit dem deutschen Bunde zu vereinigen, und überläßt es (Art. V) dem Könige-Großherzog über diese Sache sich mit der

139) S. Capitel 14, S. 202 — 211.

Bundesversammlung und den Agnaten seines Hauses einzuverständigen.

Da das Haager Cabinett das rechte Ufer der Maas Holland einverleiben zu können hoffte, so beauftragte es seine Bevollmächtigten zu verlangen, daß die Artikel III und V und jene Ausdrücke im Art. II, welche die Wechselbeziehung zwischen beiderlei Abtretungen bezeichneten, aus dem Vertrage hinweggelassen werden möchten. Die belgischen Bevollmächtigten berichteten über diese unvorhergesehene Forderung an ihr Gouvernement, und wurden von diesem ermächtigt, in die verlangte Hinweglassung jener Artikel und Stellen unter der Bedingung einzuwilligen, daß der König-Großherzog noch vor der Unterzeichnung des Vertrags die Einwilligung der deutschen Bundesversammlung und der Agnaten des Hauses Nassau beibringe. Sofort wurden die holländischen Bevollmächtigten auch ihrerseits autorisirt, diese doppelte Verpflichtung einzugehen.

Nachdem nun die so eben bezeichneten Abänderungen in der Fassung der fraglichen Artikel vorgenommen und die Artikel III und V unter dem vom belgischen Cabinette gemachten Vorbehalte gestrichen worden waren, wurden die auf die Territorialbestimmungen bezüglichen Artikel I. II. IV und VI von beiden Theilen paraphirt.

Eben so paraphirten sie auch nach und nach, ohne irgend eine bemerkenswerthe Modification:

den Artikel VII, in welchem die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens anerkannt wird;

den Art. VIII, welcher den Abfluß der flandrischen Gewässer regulirt;

den Art. X, welcher diejenigen Canäle die durch beide Länder führen, für frei und zu gemeinsamen Gebrauche erklärt;

den Art. XV, welcher Antwerpen zum bloßen Handelshafen bestimmt;

den Art. XVI, der das Eigenthum der Canäle, Straßen und anderer während der Dauer der Union ganz oder theilweise zum öffentlichen Nutzen gebauter Werke regulirt;

den Art. XVII, welcher sich auf die Sequestrirungen bezieht;

die Art. XVIII, XIX und XX, welche die Eigenthumsverhältnisse beider Länder bestimmen;

den Art. XXI, der eine Amnestie stipulirt;

die Art. XXII und XXIII, welche sich auf Pensionen, Wartegelder und Cautionen beziehen, und

den Art. XXIV, der den Zeitpunkt der wechselseitigen Gebietsräumungen festsetzt.

Man paraphirte auch noch einen neu hinzugefügten

Art. XXV, in welchem festgesetzt ist, daß zwischen dem Könige der Niederlande und dem Könige der Belgier, deren Erben und Nachfolgern, und deren beiderseitigen Staaten und Unterthanen ein ewiger Friede bestehen solle.

Beide Theile waren zu gleicher Zeit an die Prüfung folgender fünf Artikel gegangen:

Art. IX, der sich auf die Beschiffung der Ströme und Flüsse bezieht;

Art. XI, über die Benutzung der durch das Limburgische führenden Straßen;

Art. XII, in Betreff des Rechts durch das Limburgische einen Canal oder eine Straße zu führen;

Art. XIII, welcher sich auf die jährliche Schuldenzahlung und auf die Liquidation des Syndikats der Schuldentilgung bezieht; endlich

Art. XIV, welcher die Rückstände der Schuld betrifft.

Diese Artikel veranlaßten die wichtigsten Fragen und zwar namentlich die folgenden:

1) Soll auf der Schelde ein Zoll erhoben werden dürfen? Wird diese Frage bejaht, so fragt sich ferner: An welche

Bedingungen wird die Zollzahlung geknüpft, wie hoch soll er seyn, wo ist er zu erheben, und ist damit zugleich eine Durchsuchung verbunden?

Soll die Aufsicht über das Lotsenwesen und die Bakenlegung gemeinschaftlich bleiben?

Wird auch der Fischfang gemeinschaftlich bleiben?

2) Soll auf den limburgischen Straßen die Befreiung von jedem Transitzoll beibehalten werden?

3) Soll die Bestimmung, nach welcher Belgien das Recht haben sollte durch das Limburgische neue Verbindungsstraßen herzustellen, ohne alle Compensation zurückgenommen werden?

4) Unter welcher Bedingung kann Belgien auf die Liquidation des Schuldensyndikats verzichten? und

5) ist Belgien zur Bezahlung der Schuldrückstände verpflichtet?

Nachdem die Conferenz eine Zeit lang den beiden Parteien in der Erörterung dieser Fragen gefolgt war, richtete sie ihren Blick wieder auf den Punkt von dem man ausgegangen war, und da fand sich denn auf unverkennbare Weise, daß das Haager Cabinett noch gar keinen Schritt gethan hatte, um zur Abtretung eines Theils von Luxemburg die von zwei Seiten her erforderliche Einwilligung zu erwirken. Unter diesen Umständen glaubte sie die Unterhandlungen abermals unterbrechen und deren Wiederaufnahme von der Erfüllung der vom König-Großherzoge eingegangenen Verbindlichkeit abhängig machen zu müssen.

Da nur mündliche Unterhandlungen statt gefunden hatten, so entschlossen sich die belgischen Bevollmächtigten den Gang derselben zu resumiren, und verfaßten zu diesem Behufe eine Note, die vom 28 September datirt ist. Am 30 wurden sie eingeladen, sich bei der Conferenz einzufinden, und erhielten von ihr das Zeugniß, daß diese Note eine getreue Darstellung der Gründe enthalte, welche die Unter-

brechung der Unterhandlungen herbeigeführt hätten"[140]). Diese Gründe wurden in folgender Weise auseinander gesetzt:

„Gerade als man dem Ziele nahe gekommen zu seyn und die Lösung gewisser Fragen in den Händen zu haben glaubte, erhob das Haager Cabinett auf einmal unerwartete Schwierigkeiten, und ließ seine Bevollmächtigten in der Unmöglichkeit, sie zu beseitigen. Dieser Umstand erregte die Aufmerksamkeit der Conferenz um so mehr, als sie von den Schritten, welche das Haager Cabinett bei dem deutschen Bunde und bei den Agnaten des Hauses Nassau zu thun hatte, gar nichts vernahm, und also nicht wußte, ob diese unabweisliche Förmlichkeit erfüllt, und, wenn dieß nicht der Fall war, warum deren Erfüllung eine so ganz unerklärliche Zögerung erlitt.

„Man erfuhr nun mit dem größten Erstaunen, daß das Haager Cabinett, auf dessen besonderes Verlangen doch die ganze Transaction Statt gefunden hatte, der Meinung war, die Angelegenheiten hätten noch nicht den Grad von Reife erlangt, um jene Transaction zu Ende zu führen. So lag denn nun auf einmal dessen Absicht klar vor, die Schritte bei dem deutschen Bunde nur dann zu thun, wenn es ihm zweckmäßig erscheinen würde, und dieselben von dem weitern Fortgange der Unterhandlungen, den das holländische Gouvernement auf diese Weise ganz in seiner Hand gehabt haben würde, abhängig zu machen; denn es stand ja dann nur bei ihm, alle Verhandlungen über die anderweitigen Streitpunkte dadurch nutzlos zu machen und zu vereiteln, daß es zu dem, was es anstrebte, die Zustimmung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau nicht beibrachte.

„Demungeachtet folgte die Conferenz — um noch klarer herauszustellen, wie sehr das Haager Cabinett die wahren,

---

140) Später stellte die Conferenz selbst den Gang der Unterhandlungen in einem geheimen Memorandum zusammen.

mit denen Luxemburgs zusammenhängenden, Interessen Hollands irgend einem geheimen Gedanken, von dem es sich hinreißen ließ, aufopferte, — demungeachtet, sagen wir, folgte die Conferenz noch einige Zeit hindurch den holländischen Herren Bevollmächtigten auf dem Gebiete der Unterhandlungen über den IXten Artikel des Vertrags vom 15 November.

„Da aber fand man bald Gelegenheit sich vollständig zu überzeugen, daß das Haager Cabinett, während es erklärte, nur dann die nöthigen Schritte bei dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau thun zu wollen, wann die Unterhandlungen über diese Punkte weiter gediehen seyn würden, dennoch seinen Gesandten weder die erforderlichen Instructionen, noch genügende Vollmachten gegeben hatte, um über diese Stipulationen übereinzukommen und abzuschließen.

„Nun erst erklärte die Conferenz, die sich nicht länger in diesem fehlerhaften Kreise, in welchen das Haager Cabinett sie einzuschließen suchte, drehen wollte, daß jeder weitere Fortschritt in den Unterhandlungen unmöglich gemacht worden sey, weil auf der einen Seite die holländischen Gesandten keine Vollmacht hätten, über die auf die Territorialausgleichung sich beziehenden Stipulationen, die sie doch selbst in Antrag gebracht und vorläufig paraphirt hätten, abzuschließen; auf der andern Seite aber der König der Niederlande immer noch zögere, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Zustimmung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau zu erhalten. — So sah man sich denn genöthigt, die Unterhandlungen abermals abzubrechen.

„Dieß ist die zusammengefaßte Darstellung des Ganges, den die Unterhandlungen genommen und der Schwierigkeiten, an welchen dieselben nothwendig scheitern mußten. Indem die Unterzeichneten dieselbe vorlegen, überlassen sie der Conferenz vertrauensvoll das Urtheil darüber, ob sie genau und getreu das was vorgegangen aufgefaßt und richtig wiedergegeben haben.“

Diese am 4 October den belgischen Kammern mitgetheilte, und dadurch zu einer großen Oeffentlichkeit gelangte Note *), erregte den Zorn des Haager Cabinetts [141]).

Die Mittheilung dieser Note schloß gleichsam die außerordentliche Sitzung des Jahrs 1833, die sich mit den Debatten über die Convention vom 21 Mai merkwürdig genug eröffnete, und in deren Verlauf der bezeichnende Versuch fällt, den Minister Lebeau in Anklagestand zu versetzen. Der Antrag darauf war ganz politischer Natur. Er stellte noch einmal die zwei Systeme einander gegenüber, die sich um die Leitung der belgischen Revolution gestritten hatten, von deren einem Gendebien, und von deren anderm Lebeau der Vorfechter war. Dieser Kampf wurde entscheidend, und eben deßwegen glauben wir dabei etwas länger verweilen zu müssen. Die Auslieferung eines französischen Bankerutierers, die ohne daß ein förmliches und specielles Gesetz sie gestattet, vorgenommen wurde, lieh zu jenem Antrage den Vorwand.

Die Erörterung desselben ward auf den 23 August festgesetzt. Bei Eröffnung der Sitzung wurde Gendebien gestattet seinen Antrag zu begründen. Er sagte:

„Da ich besorgen mußte, daß mich bei einer so wichtigen Veranlassung die freie Rede zu weit führen könnte, habe ich die Entwicklung und Begründung meines Antrags, für welche ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, schriftlich abgefaßt.

„Nur allzu lange verachtet Herr J. Lebeau in seiner Eigenschaft als Justizminister Ihre Entscheidungen, spottet er Ihrer Autorität und fordert er Sie keck heraus, von einem

---

*) Zu vergl. Rapport fait à la Chambre des Réprésentans et au Senat, par Mr. le Général Goblet, Ministre des affaires étrangères, sur l'état des négociations le 4 Oct. 1833. Bruxelles 1833. S. 1 — 15.

141) Journal de La Haye vom 10 October 1833.

Ihrer wichtigsten Rechte, von dem Recht die Minister in Anklagestand zu versetzen, endlich Gebrauch zu machen.

„An Strafloſigkeit gewöhnt und zu ſehr auf Ihre Langmuth und Ihren Widerwillen gegen ſo eingreifende Discuſſionen rechnend, glaubte Herr Lebeau ungeſtraft Ihnen Alles bieten zu können, ſo daß er es in Ihrer Sitzung vom 14 Aug. ſogar wagte, Sie ſelber, bei Gelegenheit der offenbarſten Verletzung mehrerer Artikel unſerer Verfaſſung, aufzufordern, ihn in Anklageſtand zu verſetzen.

„Ich hob den Handſchuh, den er vielleicht zum zwanzigſten Mal in unſere Mitte warf, auf, weil ich glaubte, daß es eben ſo wohl der Pflicht, als der Würde dieſer Kammer angemeſſen ſey, die Frechheit zu züchtigen und die unheilige Hand zu feſſeln, welche uns mit der Zerſtörung des Palladiums unſerer Freiheit und der öffentlichen Ruhe, das für die Völker und die Staatsregierungen die rettende Arche iſt, bedroht.

„Wollen Sie, meine Herren, den Abgrund der Revolutionen ſchließen, ſo ſchaffen Sie dem Geſetze der Geſetze die nöthige Achtung, und nehmen Sie keinen Anſtand, die Strafen, die auf die Verbrechen der großen Schuldigen geſetzt ſind, auch wirklich auszuſprechen, oder ſchleudern Sie wenigſtens auf den Verwegenen, der jenes Geſetz der Geſetze verletzt, das Anathema, welches ihn der öffentlichen Verachtung preisgibt.

„Ich klage den Herrn J. Lebeau an, die Art. 7 und 128 unſerer Verfaſſung verletzt zu haben. Zum Beweiſe dieſer Anklage genügt die Auseinanderſetzung der Thatſachen, und das Leſen der Artikel.“

Nun gibt der Redner die nähern Umſtände an, unter welchen die Auslieferung Statt gehabt hätte, verlieſ't die Beſtimmungen der Verfaſſung und der Geſetze, die dabei angeblich verletzt worden ſeyn ſollen, läßt ſich dann in umſtändliche geſchichtliche Erörterungen ein, und fährt endlich ſo fort:

„Aus welchem Grunde, fragt man sich, mögen wohl einige Mitglieder dieser Kammer Anstand genommen haben, der Anklage ihre Zustimmung zu geben? Gewiß aus keinem andern, als weil sie noch an die gute Absicht des Ministers glauben und ihn deßhalb noch der Nachsicht werth halten.

„Nun wohl, meine Herren, beurtheilen Sie einmal Hrn. Lebeau, und zwar ohne den Kreis seines öffentlichen Lebens zu überschreiten, nach seinen Reden und nach seinen Handlungen, und Sie werden gewiß mehr als Einen Grund zu einer viel härteren Anklage finden, als die ist, von der es sich hier handelt.

„Lesen Sie die Reden die er im Congreß und in der Repräsentantenkammer gehalten, vergleichen Sie dieselben mit einander und mit unserer gegenwärtigen Lage und dann fragen Sie Ihr Gewissen, ob Hr. Lebeau noch Ihr Vertrauen, ob er noch Ihre Nachsicht verdient?

„Was ist aus allen schönen Versprechungen, aus allen glänzenden Vorherverkündigungen des Hrn. Lebeau geworden? Wir sind heute unserer Zukunft weniger gewiß, als am 2 April 1831, als er mit großer Feierlichkeit versicherte, daß der lange Weg der Protokolle am 17 Februar 1831 geschlossen worden sey, und die Rolle der belgischen Diplomatie bald, sehr bald durchgespielt seyn werde.

„Dritthalb Jahre sind unter fruchtlosen Unterhandlungen verflossen, und heute findet Herr Lebeau den systematischen *Status quo*, der noch auf zehn Jahre die kurze, sehr kurze Rolle der Diplomatie verlängern kann, bewundernswürdig. Die Bahn der Protokolle, sagte er, hatte den 17 Februar 1831 ihr Ende erreicht; und seitdem sind mehr als 60 Protokolle und Tausende von Verbalnoten, Memorandums und Ultimatums über uns ausgeschüttet worden, abgesehen von mehrern Tractaten, die immer defini-

tiv und unwiderruflich waren, immer garantirt, und niemals erfüllt wurden.“

Hr. Gendebien geht nun bis auf das erste Ministerium des Hrn. Lebeau zurück. Er habe, wirft er ihm vor, absichtlich das Land ungerüstet gelassen, habe versucht, Belgien zu einem integrirenden Theil des deutschen Bundes zu machen; er sey es gewesen, der im Geheimen die 18 Artikel unterhandelt, dem Congreß aber den Antheil den er an dieser Unterhandlung gehabt verborgen, und so denselben hintergangen habe. Diese Behauptung stützte er auf Aussagen, die einer der beiden Commissarien bei der Londoner Conferenz gemacht haben sollte. Er meinte damit den Verfasser dieses Werkes. Dann zergliedert er die Rede, welche Hr. Lebeau zu Gunsten der 18 Artikel gehalten hatte, und sieht darin nichts, als Lüge und Täuschung. Ohne das Verfahren des zweiten Ministeriums des Hrn. Lebeau anzugreifen, faßte er zuletzt alles einzeln Angeführte so zusammen:

„Dieß, meine Herren, sind die Titel, die der Minister Lebeau auf Ihre Nachsicht haben kann! Nein, meine Herren, keine Nachsicht mit einem Minister, wenn dieser angeklagt ist mit unheiliger Hand unsern Grundvertrag verletzt zu haben, und wenn diese Verletzung noch überdieß so unverkennbar ist, daß niemand, selbst nicht die vom Gouvernement besoldeten Journalisten, sie zu bestreiten wagen. Nachsicht, meine Herren, und mit wem? Mit einem Minister, der Ihnen beständig trotzt, mit einem Minister, der selber die Anklage, über die Sie jetzt berathschlagen, gefordert hat? Nein, keine Nachsicht!“

Nachdem er noch an die Handlungsweise des Miniſters van Maanen, an die wegen ungeſetzlicher Auslieferung erfolgte Verurtheilung des Friedensrichters von Couvin erinnert, und eine von dem Baron Surlet de Chokier gehaltene Rede angeführt, fuhr er ſo fort:

„Nun frage ich meinerſeits, meine Herren, wollen wir über der Aufrechthaltung unſers Grundvertrags weniger ſorgſam wachen, als König Wilhelm, den wir vertrieben, als das Miniſterium van Maanen, das den Belgiern ſo verhaßt war, als der Criminalprocurator und der Aſſiſenhof zu Namur, als Karl X ſelber, unter deſſen Regierung der königliche Procurator und der Gerichtshof von Rocroy die Auslieferung gebrandmarkt haben? weniger wachſam, als die kleinen Staaten Deutſchlands, welche, bei allen dort vorhandenen Elementen des Deſpotismus, nicht anſtehen, ihre Miniſter wegen weniger offenbaren Verfaſſungsverletzungen in Anklageſtand zu verſetzen?

„Nein, meine Herren, Sie werden nicht die ſchmähliche Rolle übernehmen wollen, welche die Mehrheit in den holländiſchen Generalſtaaten ſpielt. Sie werden ſich nicht dem Anathema ausſetzen, welches in ganz Belgien gegen den Beſchluß wiederhallte, welchen dieſe Mehrheit in Beziehung auf die Landesverweiſung jenes Fontan faßte, der in weit geringerem Grade die Würde, die Ehre und die Verfaſſung des Landes verletzte . . . .

„Meine Herren, ich habe, ohne perſönliche Rückſicht und ohne einen andern Zweck im Hinterhalte zu haben, die heilige Pflicht erfüllt, welche mir mein Mandat auferlegt. Mein Gewiſſen mahnte mich ſchon lange daran, aber ich zögerte immer noch, bis mir die inſolente Ausforderung des Hrn. Lebeau die Kraft gab, meinen Widerwillen gegen dieſen Schritt zu überwinden.

„Meine Aufgabe ist gelöst; nun beginnt die Ihrige; auch Sie werden sie zu vollbringen wissen.

„Die Nation ist gespannt auf den Ausgang dieser wichtigen Verhandlung. Welches aber auch das Ergebniß derselben seyn mag, sie wird wenigstens die Ueberzeugung gewinnen, daß es in Belgien stets Männer geben wird, die ihre Pflichttreue zu üben verstehen, und die für das Wohl des Volks und für die Aufrechthaltung seiner Rechte ihre Ruhe, ja ihr Leben aufzuopfern bereit sind."

Der Vertheidiger des Ministers Lebeau bemühte sich, zuerst Zweck und Absicht der Anklage herauszuheben und klar hinzustellen, und die Wirkung zu zeigen, die sie auf das Publicum hervorbringen würde. Er sprach:

„Ich muß mich in der That in einen erkünstelten Zustand von Illusion versetzen und fest im Auge behalten, daß in Ihren Verhandlungen nichts ohne Bedeutung ist, um den Gegenstand, der jetzt Ihrer Beurtheilung vorliegt, mit Ernst und in einer Weise zu behandeln, daß er überhaupt nur als ein solcher erscheinen könne, der Ihrer Prüfung und Ihrer selbst würdig sey. Ueber den gegen meinen hochgeehrten Freund, den Minister der Justiz, gerichteten Angriff kann ich mich freilich nicht verwundern; worüber ich mich aber verwundere und worüber In- und Ausland sich verwundern werden, das ist die Veranlassung und der Grund dieses Angriffs. Wer konnte wohl, nach so lange dauernden Zerwürfnissen, erwarten, daß sich die Opposition an eine privatrechtliche Frage hängen werde, die, wenn sie gleich in gewöhnlichen Zeiten ohne Zweifel von Wichtigkeit ist, neben den großen Interessen, die wir verhandelten, und neben den Ergebnissen der Revolution, die wir selbstständig festzustellen hatten, doch nur als Nebensache, ja nur als kleinlich erscheinen kann?

„Als sich Hr. Gendebien, in der Sitzung vom 14ten dieses Monats, vorbehielt, darauf anzutragen, daß der Minister der Justiz in Anklagestand versetzt werde, drückte er sich so aus: An Gründen zu Beschwerden fehlt es nicht, und wenn meine Collegen dem Beschwerdepunkte, den ich zur Grundlage des Anklageacts machen werde, noch einige hinzufügen wollen, so könnten wir uns um den Anklageact zu vervollständigen, darüber vereinbaren. Nachdem Herr Gendebien eine solche Verpflichtung übernommen, konnte ich nicht erwarten, daß er Hrn. Lebeau ein ganz vereinzeltes Factum, das fast in die bloße Verwaltung einschlägt, zur Last legen werde, ich mußte vielmehr glauben, daß er das ganze politische Leben meines geehrten Freundes angreifen und nun der Tag der großen Rechenschaft, den uns Hr. de Robaulx verkündete, wie ein letztes Gericht anbrechen würde.

„Diesen Mangel hat Herr Gendebien heute verbessern wollen. Mit Verletzung des Reglements, dessen Beobachtung der Präsident hätte fordern können, und mit Verletzung aller Principien des Criminalverfahrens, das dem geehrten Deputirten bekannt seyn sollte, hat er sich mit Allem beschäftigt, nur nicht mit seinem Anklageacte. Er hat Ihnen eine Geschichte des Hrn. Lebeau und der Revolution gemacht und vorgetragen, und welche Geschichte! Eine Sammlung aller jener ekelhaften Abgeschmacktheiten, von denen wir seit drei Jahren reden hören müssen, obwohl sie zur vollen Genüge widerlegt sind. Ich werde mich wohl hüten, in dieser Masse von Irrthümern und Injurien, in deren Aufhäufung man sich so sehr gefallen hat, zu wühlen. Nicht mehr Hr. Lebeau ist hier der Angeklagte, sondern die Mehrheit dieser Kammer ist die Angeklagte geworden. Man hat dieser Anklage sogar eine rückwirkende Kraft gegeben, indem man auch die Mehrheit im Congreß und die Mehrheit in der gesetzgebenden Kammer, welche auf jenen folgte, vor Ihre Schranken stellt. Auf diese Anklagen habe ich

nicht zu antworten. Ich selber bin von dem ehrenwerthen Herrn, der vor mir sprach, angeklagt, der Verfasser eines Buchs über die Revolution zu seyn. Gewiß eine ganz neue Art von Verbrechen! Ich danke ihm, Sie daran erinnert zu haben, da ich in der That darin bereits auf alles von Hrn. Gendebien Vorgebrachte geantwortet habe. Deßwegen, vermuthe ich, nahm er sich vor, mein Buch zu widerlegen, und ergriff diese Gelegenheit, um seine Widerlegung zu veröffentlichen.

„Oft genug hatten meine Freunde und ich, unsern politischen Gegnern, zugerufen: Klagt uns an, aber verleumdet nicht! Seit zwei Jahren bewahrtet Ihr die fürchterlichste Waffe wie einen Rückhalt, und nun, aus Veranlassung eines vorgeblichen, jedenfalls bedeutungslosen und des politischen Charakters ganz ermangelnden Vergehens, fordert Ihr uns auf zu einer Maßregel mitzuwirken, die Ihr selber die äußerste der Repräsentativverfassung nennt. Indem Ihr auf diese Weise die Begründung der Anklage auf ein isolirtes Factum zurückführt, verwickelt Ihr Euch in den auffallendsten Widerspruch: denn es ist klar, daß Euch die Beschwerdegründe doch gefehlt haben. Bei allen Fragen der Politik geschlagen, nehmt Ihr Eure Zuflucht zu einer zweifelhaften Frage der Legalität. Und so steht nun der Staatsmann, auf den Ihr seit zwei Jahren den allgemeinen Haß zu ziehen suchtet, den Ihr in unsern schweren parlamentarischen Kämpfen aller Verbrechen des Hochverraths beschuldigtet, den die Presse verurtheilte die ganze Stufenleiter der Criminalstrafen zu erklimmen, vor den Schranken dieser Kammer, — eines Vergehens bezüchtigt, das eines Polizeicommissärs und der Untersuchung vor einem Zuchtpolizeigerichte würdig wäre!

„Als Freund des Hrn. Lebeau muß ich ihm zu solch einer Anklage Glück wünschen, aber als Freund meines Landes und seiner Institutionen, die ich mitgründen half, kann ich sie nur beklagen. Welches Schauspiel bieten wir den Blicken Europa's,

das sich der zwei denkwürdigen Processe zu welchen die Restauration und die Revolution Frankreichs den Stoff bot, noch wohl erinnert? Wir parodiren das, was im parlamentarischen Leben die letzte Zuflucht ist; das, was man das Tragische in ihm nennen könnte. Allein nicht ungestraft entwürdigt man ein wahrhaftes Princip; scheuen wir daher die Folgen solcher Entwürdigung; scheuen wir sie besonders in einer Zeit, wo der Geist des Widerstandes in den Köpfen spukt. Gerade in solchen Momenten muß sich die Opposition zur Mäßigung und Umsicht bestimmen. Gerade die unüberlegten Angriffe gegen die Gouvernements schwächen die öffentlichen Freiheiten, und bringen sie in Mißachtung, während und weil sie der Staatsgewalt den Sieg zu leicht und sie über das Maß hinaus mächtig machen. Die Presse liefert den Beweis. Die Verächtlichkeit, mit der sie Menschen und Grundsätze behandelt, die Wandelbarkeit ihrer Doctrinen, ihre wüthenden Anklagen und ihr System der Anschwärzung und des Unglaubens haben sie bis zur Unmacht herabgebracht. Diese Unmacht der Presse, die bei uns für lange Zeit zu einer untergeordneten Stellung herabgesunken ist, ist ein Unglück; aber ein noch größeres Unglück würde die Unmacht der Tribüne seyn, da das Repräsentativsystem an ihr eine seiner wesentlichen Grundlagen verlieren würde. Die Tribüne muß neben dem Throne hoch aufgerichtet bleiben.

„Welches auch der Ausgang dieses auffallenden Zwischenspiels seyn mag, immer wird sich dabei die Nation einiger Männer auf eine schmähliche Weise erinnern. Sie wird daraus folgern, daß die Gegner meines ehrenwerthen Freundes, als sie aufgefordert wurden, ihre Anklage in die gesetzliche Form zu bringen, klüglich ihre politischen Beschwerden fallen ließen, und sich bei der verzweifelten Lage ihrer Sache glücklich schätzten, hinter einer gewissermaßen privatrechtlichen Anklage sich verschanzen zu können.

„Ich aber erörtere diese Anklage vor Ihnen, meine Herren,

in Kraft einer Vollmacht, zu deren Vollziehung mich eine Freundschaft verpflichtet, auf die ich stolz bin, und die ich vorzugsweise am Tage der Gefahr von keinem Andern mir entziehen lassen würde; in Kraft einer Vollmacht also, die mir nicht von Außen her auferlegt worden, und die ich ohne langes Besinnen meinem Berufe als Deputirter entlehnt haben würde."

Der Vertheidiger sucht nun zu beweisen, daß das Gesetz vom 28 Vendemiaire des Jahrs VI, über die Ausweisung der Fremden, noch in Kraft sey, und daß der Minister, bei dem Mangel eines besondern Gesetzes über die Auslieferung, das Recht derselben nach mannichfachen Vorgängen, aus dem der Ausweisung abgeleitet habe. Jene Vorgänge lieferten: das kaiserliche Gouvernement, das niederländische, das provisorische, an dem Hr. Gendebien selber Theil nahm, und das vorige Ministerium. Er führt eine Menge von Auslieferungen an, die unter jenen Gouvernements, ohne zu einer Reclamation geführt zu haben, bewirkt wurden. Am Schlusse seiner Vertheidigung sucht er den Charakter der von Hrn. Lebeau befolgten Politik zu bezeichnen:

„Hielte ich es für nöthig, so würde ich auch noch von einem letzten Rechte, das der Vertheidigung nie verweigert wird, Gebrauch machen; ich könnte nämlich auch über den Angeklagten selbst reden; auseinandersetzen, was für ein Mann dieser so auffallend Verkannte ist; erzählen, was, wie vor der Revolution, um sie vorzubereiten, so nach derselben, um sie zu befestigen, von diesem Manne ausgegangen; sogar auf einfache Aufzählung der von ihm geleisteten unbestreitbar wichtigen Dienste könnte ich mich beschränken, um bloß hinzuzufügen: das hat der Angeklagte für sein Land gethan — nun verurtheilet ihn!

„Im Anfange meiner Rede gab ich mein Erstaunen darüber zu erkennen, daß die Anklage auf ein einziges und vereinzeltes Factum zusammengeschmolzen sey. Kaum hätte ich mich aber nur darüber wundern sollen; denn die ganze Anklage, meine Herren, war ja nichts als ein Vorwand. Man wollte vielmehr den ganzen Menschen, man wollte das System, das unter uns am meisten in ihm personificirt ist, angegriffen, verurtheilt, gebrandmarkt wissen. Mein ehrenwerther Freund war einer der Ersten die einsahen, daß es einen Punkt gibt, bei welchem, einmal angekommen, die Revolutionen, sollen sie nicht zu Grunde gehen, stille stehen, ja selbst nachgeben müssen. Diese Wahrheit hat er in Handlung gesetzt. Das ist sein ganzes Verbrechen. Er hat sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, die in der Aufgabe liegen, welche er auf sich genommen. Er wußte, daß er gegen zwei Aeußerste, die sich überall zusammen finden, zugleich zu kämpfen, daß er zu Gegnern sowohl die haben würde, welche die Revolution bis zur Restauration zurückdrängen möchten, als auch die, welche sie, gewiß gegen ihre Absicht, zu einem allgemeinen Krieg und zur Anarchie fortgetrieben haben würden. Er hat diesen Doppelkampf nicht gescheut, und Sie haben, meine Herren, den Muth bewundert, mit welchem er ihn bestanden. Und doch waren Sie nur Zeugen der öffentlich geführten Kämpfe. Aber es gibt andere peinlichere Kämpfe auszufechten, als diese, meine Herren! Ich meine die, welche man gegen sich selber in jenen Anfällen von Entmuthigung und Ekel zu bestehen hat, von denen der Staatsmann in seinem Cabinett und im Schoße seiner Familie ergriffen und gequält wird. Wohl wirken zu Zeiten solche Qualen sogar erkräftigend auf starke Naturen; öfter jedoch völlig erdrückend; denn die Herabwürdigungen, welche von der Tribüne und der Presse ausgehen, dringen bis zum häuslichen Heerde und vergiften den Reiz des Privatlebens. Gibt es wohl eine Beschuldigung, die sich die Tribüne und die Presse nicht erlaubten? Hier in diesem Raum ist keiner der beleidigendsten Ausdrücke, ist keine

der gehäſſigſten Vergleichungen durch eine Verweiſung zur Ordnung geſtraft worden; draußen aber hat die in dem Schmutze der Verleumdung ſich wälzende Preſſe, gegen den Mann, den man vor Ihnen anklagt, alle Täuſchungsmittel einer lügneriſchen Sprache erſchöpft.

„Seit zwei Jahren iſt dieß das Schickſal meines verehrten Freundes. Wenn er die Revolution vertheidigt, ſo geſchieht es wahrlich nicht um der Vortheile willen, die er perſönlich daraus gezögen. Er hat Tage großer Gefahren durchlebt, und ſein Name iſt mit der Begründung der belgiſchen Monarchie verwachſen. Dennoch waren die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung und der Regent die einzigen, welche einer Nationalbelohnung werth erachtet wurden, und, obwohl er alles zu fordern berechtigt war, hat er dennoch kaum einen ſehr beſcheidenen Antheil an der reichen Ernte im Departement der Juſtiz angenommen, und erlaubte ſich nicht einmal eine hohe Stellung in der Magiſtratur zu ſuchen. Das erſte Mal trat er aus dem Miniſterium gerade ſo wie er hineingetreten war; doch nein, ich irre mich: er trat heraus mit leeren Händen, aber mit einem tief verwundeten Herzen, vom Siege ſelbſt ermattet. Als dieſer Mann, deſſen ganzes Daſeyn ſo fürchterlich angegriffen worden war, wieder zu Kräften gekommen, da rief ihm unter ſehr ſchwierigen Verhältniſſen der König wieder. Er folgte dieſem Rufe, und, ſeit einem Jahr an der Spitze der Staatsgeſchäfte, bezieht er den beſcheidenen Gehalt eines Richteramtes mit 5000 Fr.[143]) Das iſt der glänzende Lohn, der für ihn mit der Stelle des Chefs des belgiſchen Cabinetts verknüpft iſt.

„In einer der letzten unſerer Sitzungen ſagte ihm aber ein

---

143) Im Art. 103 der Verfaſſungsurkunde iſt beſtimmt, daß kein Juſtizbeamteter andere Functionen übernehmen darf, wenn es nicht unentgeltlich geſchieht. Einige Zeit hernach nahm Herr Lebeau ſeine Entlaſſung von der Stelle als Rath bei dem Appellationshofe zu Lüttich.

ehrenwerther Deputirter: „Obwohl Sie das Vertrauen keines Menschen, weder im Inlande noch im Auslande besitzen, tröstet Sie doch die Macht, die Sie ausüben, über Alles.“

„Nein, meine Herren, die Macht tröstet nicht über Alles. Sie vermag es nicht, weil sie an und für sich bedeutungslos ist. Nur für denjenigen kann sie von Bedeutung seyn, der den Muth hat, sie zu gebrauchen, um Gutes zu stiften und dem Gestifteten Dauer zu verleihen. Dann aber wird die Macht das kräftigste Mittel sowohl für das öffentliche Wohl, als für den persönlichen Ruhm. Und das ist der Grund, warum mein verehrter Freund seine Dienste der neuen Monarchie gewidmet hat. Er tröstet sich, weil in der Vergangenheit nichts liegt, was er zu bereuen, und in der Zukunft nichts, was er zu fürchten hätte. Furchtlos stand er einer alles vermögenden Regierung — und eben so furchtlos den allmächtigen Volksleidenschaften gegenüber. In diesem wie in jenem Kampfe blieb er sich selber gleich. Er tröstet sich, weil, wie bestimmt es auch geläugnet werden mag, das Ausland wie das Inland jenes wahrhafte Vertrauen in ihn setzt, das sich nicht in lautem Beifallrufen, wohl aber durch Thatsachen kund thut. Er tröstet sich, weil er überzeugt ist, daß es eine Minderzahl gibt, welche vergeblich sich bestrebt, eine Mehrzahl, d. h. eine regierende Macht zu werden, und weil er weiß, daß es Menschen gibt, die, wenn sie irgend ein parlamentarischer Zufall zur regierenden Macht erhöbe, diese nicht 24 Stunden behaupten könnten, als durch einen Widerspruch mit sich selber, durch Abschwörung alles dessen, was sie früher gewollt, gesagt und gethan, und durch das Eingehen in diejenigen Bedingungen der Ordnung, welche wir erwogen haben, und ohne welche für Belgien keine Regierung und für Europa kein Belgien möglich ist. Das sind aber gerade die Männer, die weder das Vertrauen des Inlands, noch das des Auslands besitzen. An dem Tag ihres Sieges, an dem Tage,

wo man ihnen sagen würde: Da ist die Macht, sie gehört Euch, nehmt sie! — an demselben Tage würden sie auch ihre bisherigen Grundsätze feierlich abschwören müssen. Er tröstet sich endlich, weil er, wie ein Staatsmann, dessen allzu kurzes Leben unvergeßlich bleiben wird, sehr schön sagte, seinen Lohn nicht in einer eitlen und dauerlosen Popularität sucht. Vielmehr erwartet er den Kampfpreis, sein Schicksal, das ihm allein am Herzen liegt, nämlich den Klang seines Namens, lediglich von der Zeit, die jedem Gerechtigkeit widerfahren läßt.

„Sie aber, meine Herren, (ich täusche mich gewiß nicht), werden in Beziehung auf diesen Mann dem Urtheile der Zeit zuvorkommen, Sie werden über alle Ihr Urtheil fällen."

Auf den Antrag des Vertheidigers erklärte die Versammlung, daß der Beschluß noch in derselben Sitzung gefaßt werden müsse. Nachdem einige Redner und auch eine Replik des Hrn. Gendebien noch angehört worden, beschloß die Kammer mit 53 Stimmen gegen 18 zur Tagesordnung überzugehen. [144])

144) Für die Berathung der Anklage stimmten: Die Deputirten Dams, H. de Brouckere, de Renesse, de Robaulx, Desmaisières, Desmet, d'Huart, Doignon, Dubus, Dumortier, Ernst, Fleussu, Gendebien, Jadot, Julien, Pirson, Séron und Vergauwen.

Dagegen stimmten: Die Deputirten Beckaert, Boucqueau de Villeraie, Brixhe, Coghen, Cols, Coppieters, Davignon, de Foëre, de Laminne, A. Dellafaille, H. Dellafaille, de Longrée, Deman, W. de Mérode, de Muelenaere, de Nef, de Roo, de Sécus, Desmanet de Biesme, de Stambier, de Terbecq, de Theux, Devaux, Dewitte, d'Hane, Dubois, Dugniolle, Dumont, Duvivier, Eloy de Burdinne, Hye-Hoys, Lardinois, Legrelle, Milcamps, Morel d'Anheel, Nothomb, Olislagers, Pollenus, Poschet, A. Rodenbach, Schaetzen, Simons, Thienpont, Ullens, Vandenhove, Vanderbelen, Vanderheyden, Verdussen, H. Vilain XIIII, Vuylsteke, Wallaert, Zoude und Raikem.

Fünftes Capitel.

Unterhandlungen zu Zonhoven über die militärische Verbindung der Festung Maestricht mit Nord-Brabant, und über die Schifffahrt auf der Maas. — Convention von Zonhoven, vom 18 November 1833.

Die allgemeinen Unterhandlungen, über die wir bisher berichteten, waren unter Vermittlung der fünf in der Conferenz vereinigten Höfe, welche den Tractat vom 15 November unterzeichnet und gewährleistet hatten, wieder aufgenommen, fast zugleich aber, unter Vermittlung der französischen und englischen Gouvernements, als Unterzeichnern und Bürgen der Convention vom 21 Mai, auch eine besondere Unterhandlung eröffnet worden, welche noch über die Zeit des Zusammenseyns der Conferenz hinaus dauerte, und deren Ergebniß die Zonhover Militärconvention vom 18 November 1833 war.

Diese abgesonderte Unterhandlung hatte folgende Veranlassung.

Der Art. IV der Convention vom 21 Mai lautet:

„Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention soll die Schifffahrt auf der Maas dem Handel geöffnet werden, und sie soll, bis ein definitives Reglement über diesen Gegenstand festgesetzt ist, den Bestimmungen der am 31 Mai 1831 zu Mainz unterzeichneten Convention für die Rheinschifffahrt in so weit unterworfen seyn, als diese Bestimmungen auf den genannten Fluß (die Maas) anwendbar seyn werden.

„Die Verbindungen zwischen der Festung Maestricht und der Gränze von Nordbrabant, so wie zwischen besagter Festung und Deutschland, sollen frei und unbehindert seyn.“

Dieſer Artikel enthält alſo, wie man ſieht, zwei mit einander im Zuſammenhange ſtehende Beſtimmungen.

Der erſte Paragraph, welcher ſich auf die Maasſchifffahrt bezieht, ſetzt nicht nur die Freiheit der Maas im Principe feſt, ſondern erklärt auch, daß auf dieſen Fluß der Mainzer Tarif Anwendung finde.

Der zweite Paragraph deſſelben Artikels, welcher die Communicationen der Feſtung Maeſtricht betrifft, beſchränkt ſich darauf, die Freiheit dieſer Communicationen im Principe feſtzuſetzen, ohne jedoch die Art und Weiſe der Vollziehung zu beſtimmen.

Das holländiſche Gouvernement verlangte die Ernennung einer Commiſſion, um durch eine beſondere Convention die Vollziehung des 2ten Paragraphen des genannten Artikels zu reguliren.

Das belgiſche Gouvernement erklärte ſich dazu bereit, verlangte aber, daß (in Folge des erſten Paragraphen jenes Artikels) die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Maas ebenfalls durch eine neue Convention regulirt werde.

Wenn dieſe Anwendung ſo gemacht worden wäre, wie das Recht es forderte, ſo hätte das Anſinnen des belgiſchen Gouvernements keinen Sinn gehabt; allein die Beſtimmung jenes Paragraphen wurde fortwährend umgangen.

Alſo mußte das belgiſche Gouvernement wohl davon ausgehen, daß die Beſchiffung der Maas und die freien Communicationen der Feſtung Maeſtricht in gegenſeitiger Beziehung zu einander ſtänden.

Die von Holland nach Zonhoven abgeſendeten Commiſſäre läugneten jeden Zuſammenhang zwiſchen dieſen beiden Gegenſtänden. *) Die Verſchiedenheit der Anſichten darüber

*) Die diplomatiſchen Actenſtücke über die Verhandlungen zu Zonhoven ſind abgedruckt, in den *Rapports*, faits à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères et le

blieb so groß, daß das Haager Cabinett, um die Schwierigkeiten zu heben, sich an die beiden Mächte, welche die Convention vom 21 Mai unterzeichnet hatten, mittelst einer Note vom 27 Julius 1833, wenden zu müssen glaubte. *)

Unter dem 30 Julius theilten Fürst Talleyrand und Lord Palmerston diese Noten den beiden belgischen Bevollmächtigten Goblet und van de Weyer mit, welche in zwei Noten vom 1 August und 3 September, den von ihren Gouvernement eingeschlagenen Weg rechtfertigten. **) In der zweiten dieser Noten wiesen sie die Connexität der beiden, im Art. IV der Convention vom 21 Mai enthaltenen, Bestimmungen auf folgende Weise nach:

„Es waltet zwischen den beiden Paragraphen dieses Artikels eine vollständige und unbestreitbare Connexität ob. Das belgische Gouvernement betrachtet sie als die wesentliche Grundlage der abzuschließenden besondern Convention, während das niederländische Gouvernement im Gegentheil sie völlig ablängnet, und sich, ohne in den wesentlichen Grund und Inhalt des ganzen Artikels einzugehen, hartnäckig auf den zweiten Paragraphen desselben beschränkt, welcher die Verbindlichkeiten festsetzt, die Belgien für das zu leisten hat, was in dem ersten Paragraphen Holland zu Gunsten Belgiens auferlegt worden.

„Diese Verschiedenheit der Ansichten sofort über die Grundlage der Unterhandlungen, bei welcher aber Recht und Logik dem belgischen Cabinette zur Seite stehen, hat im Laufe des letzten Monats schon einmal die zu Zonhoven eröffneten

---

Ministre Directeur de la Guerre, dans les séances du 2 et du 3 Décembre 1833, sur les négociations de Zonhoven. Suivis des pièces déposes sur le bureau. Bruxelles 1833. S. 1—94.

*) Die angeführten *Rapports*, S. 24 — 26.

*) Die angeführten *Rapports*, S. 26 — 34.

Unterhandlungen unterbrochen. Die gleiche Ursache mußte bei einem zweiten Versuche die gleiche Wirkung hervorbringen, und es ist schwer zu begreifen, daß die niederländischen Commissäre bei der Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen eben so wenig als vorher mit den erforderlichen Instructionen versehen waren, um die Frage auf ihrem eigenthümlichen Gebiete zu erörtern, obwohl sie Zeit genug hatten, weniger beschränkte Vollmachten zu begehren und zu erhalten.

„Man muß darüber um so mehr erstaunen, wenn man bedenkt, daß das Haager Cabinett in der Zwischenzeit durch seine Bevollmächtigten in London von den Erläuterungen Kenntniß erhalten haben mußte, welche die Unterzeichneten auf dessen Beschwerden gegeben, und die über den Wunsch der Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier, auf der Grundlage der gerechten Forderungen beider dabei interessirter Theile zu einer schnellen Ausgleichung zu gelangen, durchaus keinen Zweifel gestatteten.

„Wäre das niederländische Gouvernement bei dieser Gelegenheit von dem gleichen Wunsche beseelt gewesen, so würde man ganz gewiß über die Vollziehung des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai sich schon zur Zufriedenheit beider Theile einverständigt haben; ohne allen Zweifel wäre dieser Grund gegenseitiger Mißstimmung bereits gehoben, und die wohlwollenden Absichten, welche die Höfe von Paris und London beim Abschlusse jener Convention leiteten, würden längst vollkommen erfüllt seyn.

„Aber die Art und Weise wie die vorläufigen Besprechungen, die in Zonhoven am 16 August wieder begonnen hatten, wenige Tage darauf von den niederländischen Commissären abermals abgebrochen wurden, beweis't nur zu sehr, daß ihr Gouvernement nicht geneigt scheint, den Artikel IV der Convention vom 21 Mai, so weit es selbst dadurch verpflichtet ist, gehörig zu vollziehen. Denn, nachdem eine Menge von Noten gewechselt worden waren, welche beweisen, daß die Parteien

von der Einverständigung über die Frage wegen der Militär-communicationen nicht mehr weit entfernt waren, übergaben die niederländischen Commissäre am 23 August ein amtliches Actenstück, in welchem die Erklärung enthalten war, „daß sie „sich, wenn von den belgischen Commissären die Einrückung „einer auf die Maasschifffahrt bezüglichen Clausel als con-„ditio sine qua non betrachtet werde, in der Nothwendigkeit „befänden, die Unterhandlungen abzubrechen.

„Auf dem Punkte zu welchem die Unterhandlung gediehen war, befanden sich die belgischen Commissäre weit davon entfernt es zu erwarten, daß dieselbe durch eine, in unbedingter Weise ausgesprochene Erklärung, die keine Hoffnung und kein Mittel der Annäherung in Beziehung auf die Hauptfrage mehr gestattete, abgebrochen werden könnte."

Die niederländischen Bevollmächtigten zu London suchten in einer Note vom 14 September *) nachzuweisen, daß die belgischen Commissäre ursprünglich die Basis der Unterhandlungen zugegeben, und erst hinterher sich auf eine angebliche Connexität zwischen der Schifffahrt auf der Maas und den Communicationen der Festung Maestricht berufen hätten. In dieser Note heißt es:

„Die Grundlage der zu Zonhoven stattgehabten Besprechungen ergibt sich ganz unverkennbar aus dem Beglaubigungsschreiben der belgischen Commissäre. Dieses Schreiben legt klar vor Augen einmal, daß der Wunsch, eine Convention abgeschlossen zu sehen, von den belgischen Militärbehörden selbst ausging, dann, daß diese Convention sich auf die Regulirung der, zwischen der Festung Maestricht und Nordbrabant auf dem

*) Die angeführten *Rapports*, S. 34 — 39.

rechten, und zwischen dem nämlichen Platz und Aachen auf dem linken Ufer der Maas, und umgekehrt, herzustellenden Communicationen beschränken sollte. Die beiderseitigen Commissäre verständigten sich, ohne den Kreis der ihnen gezogen war, zu verlassen, in ihren im Monat Julius stattgehabten Zusammenkünften, über den geradesten und bequemsten Weg zwischen Maestricht und Nordbrabant: nämlich über den von Winterslagen und Houthalen längs der Chaussee nach Valkenswaard. Diese Besprechungen wurden am Ende des Julius nur deßwegen unterbrochen, weil die belgischen Commissäre erklärten, daß sie den Durchzug von Truppen nur dann gestatten könnten, wenn sie unbewaffnet und in keiner größern Anzahl als 25 Mann stark auf Einmal marschirten. Indessen machten sie sich doch anheischig, neue Instructionen über diesen Gegenstand zu fordern, und dann nach Zonhoven zurückzukehren.

„Obgleich die Unterhandlung erst am 16 August wieder aufgenommen wurde, ließ das niederländische Gouvernement, welches des einzigen Vortheils noch ermangelte, den ihm die Belgier vermöge der Convention vom 21 Mai zu gewähren hatten, diese dennoch alles dessen genießen, worüber man zu ihren Gunsten übereingekommen.

„Als die beiderseitigen Commissäre wieder zusammentraten, fand sich, daß die belgischen sich nicht auf den einzigen noch streitig gebliebenen Gegenstand beschränkten, in Beziehung auf welchen sie jetzt einwilligten, daß einmal in 24 Stunden eine Truppe von 500 Mann bewaffnet durchziehen dürfte; sondern daß sie statt des Weges, über den man schon übereingekommen war, nunmehr einen andern vorschlugen, der sich auf dem rechten Ufer der Maas über Stein, Obbigt und Echt nach Wessen hinzieht, wo die Truppen die Maas passiren sollten, um sich auf dem linken Ufer derselben über Heersel, Stamprez und Weerd an die Gränze von Nordbrabant zu begeben — ein Weg, der sich einerseits nicht nur von dem

bei der Zusammenkunft, sondern selbst in dem Beglaubigungsschreiben der belgischen Commissäre angenommenen Princip, entfernt, wo lediglich vom linken Ufer die Rede war; andererseits aber auch während der Regenzeit zum Theil ganz unbrauchbar ist, und welchem noch überdem eine Brücke bei Wessen abgeht.

„Aber auch ein ganz neuer Anspruch ward von den genannten Commissären vorgebracht. Sie forderten nämlich die Annahme des folgenden, der Militärconvention, um deren Abschluß es sich allein handelte, völlig fremdartigen Artikels: „„Was die Schifffahrt auf der untern Maas, von Mook an „„bis ins Meer und in den Rhein, so wie die Anwendung der „„nach dem Mainzer Vertrag vom 31 März 1831 für den „„Rhein festgesetzten Bestimmungen betrifft, so werden un„„verzüglich Commissäre ernannt werden, um sich über den „„Ort, wo die Zollerhebungsbureaux zu errichten, und über „„die Höhe der Zollanlage einzuverständigen.""

„Nun blieb den niederländischen Commissären, da sie die ihnen auf dem Grunde der von den Belgiern selbst vorgeschlagenen Unterhandlungsbasis ertheilten Instructionen nicht überschreiten durften, nichts Anderes übrig, als sich zurückzuziehen."

Das Haager Cabinett ging aber noch weiter, indem es in der nämlichen Note zu behaupten wagte, daß die Convention vom 21 Mai gar nicht so zu verstehen sey, als habe die Schifffahrt auf der Maas nach deren ganzem Lauf bis ins Meer für frei erklärt werden sollen; vielmehr sey, im Sinne dieser Convention, dieser Fluß nur zum Behufe der Durchfuhr durch die Festung Maestricht geöffnet worden. Auch dieser Theil der Note soll hier seine Stelle finden:

„In der Voraussetzung daß man weniger die Schifffahrt auf der obern Maas bis ins Meer im Auge hatte, als wenn

man einmal im Besitze der Maas war, die Beherrschung der verschiedenen Nebenarme (embranchemens) dieses Flusses, — wird es gut seyn sich daran zu erinnern, daß das niederländische Gouvernement, da diese Absicht in dem 2ten Artikel des Entwurfs zu der Convention vom 30 December 1832 in den Worten: die Maas und ihre Nebenarme, ausgedrückt lag, gegen diese Abfassung so feierlich sich auflehnte, daß das hinzugefügte Wort: Nebenarme aus den darauffolgenden Entwürfen und auch aus der später wirklich abgeschlossenen Convention verschwand und demnach die freie Schifffahrt nur auf den Lauf der eigentlichen Maas beschränkt wurde.

„Sollte es mehr bedürfen, um den guten Glauben des Haager Cabinetts in der Annahme zu beweisen, daß die Bestimmung, nach welcher die Maas zu öffnen war, keinen andern Zweck habe, als die Hindernisse zu heben, welche der Beschiffung dieses Flusses in Maestricht begegneten? Von der Richtigkeit dieser Annahme mußte es durch den Ausdruck: die Eröffnung der Maas überzeugt werden; denn mit diesen Worten war seit der Insurrection die Durchfahrt belgischer Fahrzeuge durch Maestricht gewöhnlich in Anspruch genommen worden. Deßhalb hat das niederländische Gouvernement, um die Belgier in den Genuß dieses, ihnen in jener Convention zugesicherten, sehr wesentlichen Vortheils zu setzen, nicht auf eine commissarische Erörterung, worüber die Convention ein absolutes Stillschweigen beobachtet, gewartet, noch auch dieselbe für nothwendig gehalten, da von einer solchen, vor dem Abschlusse des Finalvertrags, wie aus den Entwürfen zu einem solchen Vertrage selbst hervorgeht, gar nicht die Rede seyn kann. Es hat aber die Maas der freien Beschiffung sofort geöffnet, und die Abgaben dafür nach dem Mainzer Tarif, nach dessen niedrigsten Sätzen, erhoben. Die große Bedeutung dieser Maßregel geht aus der nicht geringen Anzahl von Schif-

fen sattsam hervor, die seit den ersten Tagen des Julius Maestricht passirt haben.

„Auch liegt nicht Eine Klage vor, daß irgend ein belgisches Fahrzeug, welches von den Bestimmungen der Convention, sey es an der Mündung der Maas oder auf der Seite von Mook, hätte Gebrauch machen mögen, daran verhindert worden wäre, sobald es sich nur den Reglements fügte. Es wird kaum nothwendig seyn, noch besonders zu bemerken, daß diese Verfügung jede weitere, auf Errichtung von Zwischenstationen gerichtete Forderung als überflüssig erscheinen lassen müßte, da die Stationen zu Brielle und Katwyk (nahe bei Mook) zur Erhebung des Zolls nach dem Mainzer Tarif für diejenigen Schiffe genügen werden, welche etwa (was aber wahrscheinlich nie der Fall seyn dürfte) aus dem Meer in die obere Maas, oder umgekehrt aus dieser in jenes einlaufen sollten.

„Gewohnt, übernommene Verbindlichkeiten stets pünktlich zu erfüllen, hat das niederländische Gouvernement seine Gewissenhaftigkeit so weit getrieben, daß es durch das Finanzdepartement den Befehl ertheilen ließ, bei der letzten Zollstätte an der obern Maas belgische Schiffe, welche z. B. von Lüttich oder von Roermond her kommen möchten, um unmittelbar in See zu gehen, obwohl man die Möglichkeit eines solchen Falls bezweifelte, in keiner Weise zu hindern, und auf gleiche Weise diejenigen Fahrzeuge zu behandeln, welche etwa aus dem Meere kämen und die Maas hinaufsegeln wollten, um sich nach Roermond oder Lüttich zu begeben.“

Da nun die Unterhandlung bis zu diesem Punkte gediehen war, so ergaben sich für die nähere Erörterung der Sache folgende drei Fragen:

1) Kann Belgien verlangen, daß die Militärstraße auf das rechte Ufer der Maas verlegt, und daß die Anzahl der zu gleicher Zeit darauf durchziehenden Truppen begränzt werde?

2) Muß die Eröffnung der Maas bloß auf die Durchfahrt durch Maestricht hindurch beschränkt werden?

3) Stehen die beiden Paragraphen des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai zu einander in einer Wechselbeziehung, und ist es nothwendig, daß eine anderweitige Convention die Art und Weise bestimme, wie der Mainzer Tarif auf die Maas anzuwenden sey?

In einer Note vom 29 September *) gingen die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens auf die Prüfung dieser drei Fragen ein, und entschieden sie zu Gunsten Belgiens. Wir theilen die Lösung einer jeden derselben hier mit:

„1) Was die Wahl der Militärstraße betrifft, so müssen die Unterzeichneten zunächst daran erinnern, daß die in den 24 Artikeln und im Vertrage vom 15 November 1831 festgesetzten Territorialausgleichungen dem König-Großherzoge eine Continuität des Gebiets zwischen den alten holländischen Provinzen und der Festung Maestricht sicherten, und daß der Zuweisung der Districte der Provinz Limburg auf dem rechten Maasufer an den König-Großherzog wesentlich der Zweck zum Grunde lag, die Militärcommunicationen Maestrichts nicht durch ein, zwischen diese Festung und Deutschland einerseits, und den niederländischen Provinzen andererseits hineingelegtes belgisches Gebiet zu erschweren.

„Als die Gouvernements Frankreichs und Großbritanniens im Herbste des verflossenen Jahrs die Gouvernements der Niederlande und Belgiens aufforderten, die Plätze und Gebiete, die jedes von ihnen damals besetzt hielt, die aber bei der Finalausgleichung dem andern zufallen und bleiben sollten, gegenseitig zu räumen, erklärte sich das belgische bereit, dieser Aufforderung zu genügen, während das niederländische sich wei-

*) Die angeführten *Rapports* S. 40—45.

gerte, daſſelbe zu thun. Wenn dieſe gegenſeitige Räumung noch nicht ſtatt gefunden hat, ſo liegt dieß lediglich an der Weigerung des Haager Cabinetts.

„Wäre nun dieſelbe ins Werk geſetzt worden, ſo würde Maeſtricht ipso facto ſeine freien Communicationen gehabt haben, weil dann die niederländiſchen Truppen und Behörden alle jene auf dem rechten Maasufer gelegenen limburgiſchen Diſtricte eingenommen haben würden, welche dem König-Großherzoge, in der beſtimmten Abſicht ihm dieſe nämlichen Communicationen zu ſichern, gegen Abtretung eines Theils von Luxemburg überwieſen wurden.

„Die Unterzeichneten können nicht glauben, daß das niederländiſche Gouvernement darauf rechnen durfte, ſich für ſeine Militärcommunicationen in den Beſitz einer vortheilhafteren Linie zwiſchen Maeſtricht und den holländiſchen Provinzen zu ſetzen, als die iſt, in deren Beſitze es ſchon jetzt ſeyn würde, wenn der Tractat vom 15 November vollſtändig in Vollzug geſetzt worden wäre. Sie ſind daher der, wie es ſcheint, wohlbegründeten Ueberzeugung, daß die, die Militärcommunicationen von Maeſtricht betreffende Beſtimmung des 4ten Artikels der Convention vom 21 Mai das belgiſche Gouvernement keineswegs verpflichte, für dieſe Communicationen eine andere Straße anzuweiſen, als die, welche auf dem rechten Ufer der Maas bereits exiſtirt und ihren Zug durch jene Diſtricte nimmt, welche, in Gemäßheit der 24 Artikel und des Tractats vom 15 November 1831, dem König-Großherzoge definitiv gehören werden.

„Was die Zahl der Truppen betrifft, welche in einer Abtheilung durchzumarſchiren ermächtigt werden ſollen, ſo werden allerdings die an den Etappenorten befindlichen Subſiſtenz- und Einquartierungsmittel in Erwägung zu ziehen ſeyn; auch erheiſcht, wie die Unterzeichneten glauben, die Rückſicht auf das Intereſſe und die Bequemlichkeit der Einwohner, daß die Truppenabtheilungen, welche in dem Fall ſeyn werden auf dieſer Straße zu ziehen, nicht zahlreicher ſeyen, als es für ſie

nöthig ist, um gegen jede Ueberraschung und Beleidigung gesichert zu seyn. Die vorgeschlagene Zahl von 500 Mann scheint den Unterzeichneten diese Bedingungen zu erfüllen. Sollte jedoch die Organisation des niederländischen Militärdienstes es wünschenswerth machen, diese Zahl von 500 um ein Geringes zu erhöhen, so sind die Unterzeichneten überzeugt, daß die belgische Regierung solchen Wunsch in billige Erwägung ziehen und demselben, wenn er begründet erscheint, gerne genügen werden.

„2) Was die andere streitige Frage wegen der Schifffahrt auf der Maas betrifft, so können die Unterzeichneten eben so wenig anstehen zu erklären, daß der Artikel 4 der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 die Wiederherstellung der freien Schifffahrt auf der Maas nach ihrem ganzen Laufe eben so ausdrücklich fordere, als daß die Mainzer Convention für den Rhein, so weit es möglich sey, auch auf die Schifffahrt auf der Maas angewendet werde.

„Die Unterzeichneten können der Auslegung durchaus nicht beitreten, welche die niederländischen Bevollmächtigten dem 4ten Artikel der Convention vom 21 Mai zu geben versuchen, nach welcher dieser Artikel keine andere Bestimmung haben soll, als die, daß den Fahrzeugen welche von Lüttich kämen, bloß verstattet sey, unter der Brücke von Maestricht durchzufahren.

„Dieser Artikel kann nicht in einem so beschränkten und so engen Sinn ausgelegt werden: er spricht im Allgemeinen, und will, daß dem Handel die Schifffahrt auf der Maas, nach dem ganzen Laufe derselben, unter Anwendung der für den Rhein festgesetzten Reglements, auch auf jenem Fluß geöffnet werde . . . . .

„Jedenfalls sind die Unterzeichneten zu dem Anerkenntniß bereit, daß die Uebereinkunft vom 21 Mai nichts enthalte, was die niederländische Regierung nöthigen könnte, belgischen

Unterthanen den Eintritt auf ihr Gebiet und die Einführung belgischer Kaufmannsgüter in dasselbe zu gestatten.

„Haben die Belgier, zufolge dieser Convention, zwar das Recht, die Maas ihrer ganzen Länge nach auf- und abwärts zu beschiffen, so sind sie doch in keiner Weise berechtigt, innerhalb der Gränzen des niederländischen Gebiets zu landen, ohne ausdrückliche Genehmigung des niederländischen Gouvernements.

„3) Eben so nothwendig ist es aber auch, daß die beiderseitigen Commissäre sich über die Art und Weise einverständigen, wie die für den Rhein geltenden Bestimmungen auch auf die Maas anzuwenden seyen. Wie sollte daraus, daß die Convention darüber schweigt, eine Einwendung gegen einen Fall abgeleitet werden können, während man diese Einwendung gegen den andern Fall nicht daraus folgert? In der That soll die commissarische Einverständigung über die freien Communicationen der Festung Maestricht ein vortheilhaftes Ergebniß für Holland bewirken; diese nämliche Einverständigung über die Beschiffung der Maas, wird aber auch Vortheilhaftes für Belgien erzeugen. Darin liegt der Unterschied. Allein die Unterzeichneten setzen in die Redlichkeit und in das Ehrgefühl des niederländischen Gouvernements ein zu großes Vertrauen, um glauben zu können, daß dieser Unterschied in den Ergebnissen irgend einen Unterschied in der rechtlichen Ansicht der Sache selbst veranlassen werde.

„Uebrigens scheint es den Unterzeichneten, daß die Art, wie die niederländischen Bevollmächtigten argumentiren, in sich unbegründet sey. Denn wenn zwei Parteien sich in einem Vertrage zur Vollziehung irgend eines Acts verbindlich machen, so verpflichten sie sich natürlich in dem nämlichen Augenblicke implicite auch dazu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Wenn nun aber alle die einzelnen Anordnungen, die dafür etwa von ihnen zu treffen wären, in die Hauptverträge, in welchen

sie Verpflichtungen übernehmen, eingerückt werden müßten, so würden solche Instrumente, statt mit einer stets wünschenswerthen Präcision abgefaßt zu seyn, nur zu einer verwirrenden Zusammenfassung einzelner Bestimmungen umgewandelt werden, die immer zu neuen Zweifeln und Erörterungen die Veranlassung geben dürfte."

Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs gerade durch die Erklärung, daß die Maas nach ihrer ganzen Länge (dans tout son cours) geöffnet werden müsse, die Schifffahrt auf die bloße Durchfuhr beschränkten. Diese dem Völkerrechte völlig gemäße Beschränkung, machte aber den Abschluß einer neuen und speciellen Convention für die Maasschifffahrt nutzlos, vielleicht sogar gefährlich.

Die holländischen Bevollmächtigten beantworteten diese Note in einer eigenen vom 10 October. In einer Gegennote vom 29 October wiederholten und verstärkten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands ihre früheren Gründe; indessen enthielten diese Noten doch nichts Neues.

So hatte denn der vom belgischen Ministerium eingeschlagene Weg von Seiten des französischen und englischen Cabinetts die vollständigste Billigung erhalten. Dessen ungeachtet wich, wie wir gleich sehen werden, das Cabinett von Brüssel selber davon wieder ab. Drei Protokolle des Ministerraths vom 29 October, 1 und 17 November *), welche auf Verlangen der Kammer veröffentlicht wurden, zeigen, wie jene Abweichung sich steigerte.

In einer Sitzung vom 29 October ertheilte der Ministerrath dem Kriegsminister den Befehl, den Durchzug holländischer Truppen durch das Limburgische, nöthigenfalls mit Ge-

*) Die angeführten *Rapports* S. 49 — 51.

walt, zu verhindern, und dabei zu erklären, daß das Gouvernement fest entschlossen sey, „die freien Militärcommunicationen zwischen Maestricht und Nordbrabant nicht früher zu gestatten, als bis der Provinzialzoll, der in dieser Festung auf der Maas, im Widerspruche mit der Mainzer Convention, erhoben werde, eingezogen und gewisse Hemmungen, welche mit den Bestimmungen jener Convention ebenfalls unvereinbar, übrigens auch zur Sicherheit der genannten Festung unnöthig wären, beseitigt werden würden.“

In dieser Erklärung gab sich nun schon ein Nichtbeharren bei dem ersten Entschlusse kund, der darin bestand, daß man die Regulirung der Art und Weise wie der Mainzer Tarif auf die Maas anzuwenden sey, durch eine besondere Convention forderte; denn das belgische Ministerium machte nicht mehr die Form, d. h. die Convention, zur conditio sine qua non der Gegenleistung, sondern begnügte sich mit der Thatsache, daß jener Tarif auf die Maas wirklich angewendet wurde.

Vermöge eines in der Sitzung vom 1 November gefaßten Beschlusses überließ der Ministerrath den rein militärischen Theil der Unterhandlung dem Kriegsdepartement; was schwerlich zu rechtfertigen seyn möchte, da das constitutionelle Princip, streng genommen, eine solidarische Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums zu fordern scheint.

In der Sitzung vom 17 November zog der Ministerrath in Erwägung:

1) ein Schreiben vom 10 November, in welchem der Oberbefehlshaber von Maestricht erklärte, daß, in Folge der aus dem Haag eingetroffenen Befehle, der Provinzialzoll nicht mehr werde erhoben werden; daß die Zeit, während welcher die Durchfahrt gestattet werde, in einer Weise bestimmt worden sey, die das Bedürfniß des Handels befriedige; und daß es einer gewissen Anzahl von nicht-

militärischen Passagieren gestattet sey, während der Durchfahrt durch die Festung am Bord zu bleiben *);

2) ein Protokoll der Schiffer-Innung zu Lüttich, in welchem bezeugt wird, daß das, was in obiger Erklärung zugesichert werde, wirklich vollzogen sey **);

3) den Entwurf zu einer Convention, deren positive Bestimmungen zwar nur das Rein-Militärische betrafen, in deren Eingange aber die zwischen der Beschiffung der Maas und den freien Communicationen der Festung Maestricht behauptete Wechselbeziehung anerkannt, die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Maas als eine Thatsache angeführt, und in welchen die Verlegung der Heerstraße auf das linke Ufer dieses Flusses festgesetzt wurde ***).

Da der Ministerrath die Bedingungen, deren vorgängige Erfüllung verlangt worden war, als wirklich erfüllt und die Wahl der Heerstraße als eine rein-militärische Angelegenheit ansah, so ermächtigte er den Kriegsminister, die Convention durch seine Commissarien unterzeichnen zu lassen. Dieß geschah denn auch wirklich am andern Morgen, den 18 November, auf dem Schlosse zu Zonhoven.

Der größte Theil der Noten, deren Inhalt wir angaben, war nach und nach durch die Journale veröffentlicht worden, und das belgische Ministerium war daher, weil es dem Anscheine nach von dem früher eingeschlagenen Wege, trotz der Unterstützung die er in London gefunden, abgewichen war, den Kammern gegenüber in eine ziemlich schwierige Stellung gerathen. Die Erörterung des Einnahme-Etats für 1834 bot die natürliche Gelegenheit dar, diesen letzten diplomatischen Act näher zu prüfen. Da aber die Kammer der Repräsentanten die materiellen Vortheile der Zonhovenschen Uebereinkunft,

*) Zu vergl. die angeführten *Rapports* S. 82, 85.

**) Die angeführten *Rapports* S. 84, 85.

***) Die angeführten *Rapports* S. 86 — 91.

welche beim Eintritte des Winters eine Verminderung der bewaffneten Mannschaft möglich machte, richtig würdigte, so glaubte sie bei einigen Mängeln in der Form nicht verweilen zu müssen. Nach zwei Tagen der Erörterung dieser Formfrage ließ man sie stillschweigend auf sich beruhen, ohne daß auch nur ein förmlicher Antrag darauf gegründet worden wäre.

Die Convention von Zonhoven muß als eine Ergänzung der Convention vom 21 Mai betrachtet werden. Deßwegen, und auch als der erste zwischen Belgien und Holland vollzogene Act, mußte sie, obwohl sie an sich nur von untergeordneter Bedeutung ist, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.*)

---

*) Seit dem Erscheinen der dritten Auflage des Nothomb'schen Werkes (im September 1831) hat kein neuer diplomatischer Act statt gefunden; die belgisch-holländische Frage ist auf dem Punkte stehen geblieben, bis zu welchem die Darstellung des Verfassers sie geführt hat. Nur haben die Ministerialveränderungen in England im November 1834 das von der belgischen Regierung befolgte System einer neuen Probe unterworfen, welche dieses System mit Glück bestand. Als die belgische Revolution ausbrach, regierte in England ein Tory-Ministerium, mit Lord Wellington an der Spitze; dieses wurde im November 1830 durch ein Whig-Ministerium ersetzt, welches, abgesehen von einigen Personalveränderungen, sich vier Jahre hindurch behauptete. Dieses Whig-Ministerium verbündete sich mit Frankreich, um die Resultate der belgischen Revolution durch die Londoner Conferenz sanctioniren zu lassen. Die Gegner dieser Revolution hatten wohlgefällig vorausgesetzt, daß der Umsturz des Whig-Ministeriums den Bruch des englisch-französischen Bündnisses nach sich ziehen, und die neue, in Belgien gestiftete, unabhängige Monarchie gefährden würde. Ob sich nun gleich das neue Tory-Ministerium bis zum April 1835 am Ruder erhielt, so bestätigte sich jene Voraussetzung dennoch nicht. Das englisch-französische Bündniß ward nicht gebrochen, die neue belgische Monarchie nicht bedroht, und die Unterhandlungen wurden, da die Bedingungen ihrer Wiederaufnahme fortwährend unerfüllt geblieben, nicht wieder aufgenommen. Das Daseyn eines Tory-Ministeriums vom November 1834 bis April 1835 hat also rücksichtlich der belgisch-holländischen Frage den negativen Beweis geliefert, daß das, seit vier

Sechstes Capitel.

Recapitulation: Stand der belgiſchen Frage. — Aufgabe der Zeitgenoſſen.

Stellt man ſich auf den Standpunkt, von wo aus alle Ereigniſſe von untergeordneter Bedeutung dem Auge entſchwinden, ſo bieten die, durch die belgiſche Revolution veranlaß-

Jahren in Bezug auf Belgien und Holland befolgte Syſtem ganz im Sinne der von Parteien unabhängigen, engliſchen Politik gegründet war.

Dieſes Reſultat hatte der Verfaſſer dieſes Werkes trotz der, durch die Rückkehr der Tories an die Spitze der Staatsgeſchäfte erregten Beſorgniſſe vorausgeſehen. Ein Auszug der Rede, die er in der Sitzung der Repräſentantenkammer am 21 December 1834 hielt, wird hier an ſeiner Stelle ſeyn:

„Als vor ſechs Wochen das Ereigniß angekündigt wurde, welches ſich in einem benachbarten Lande vor kurzem zugetragen hat, mußte man ſich unwillkürlich in der Zeit um vier Jahre zurück denken, man mußte ſich erinnern, daß die belgiſche Revolution gerade zu der Zeit als das Miniſterium Wellington zuſammenbrach, ihre Fittige dehnte, und man mußte ſich alſo fragen, was wohl aus dieſer Revolution geworden wäre, wenn ſich dieſes Miniſterium damals hätte halten können? Bei der Erörterung dieſer Frage gefiel man ſich darin, alles was in der bedeutungsvollen Zwiſchenzeit von 1830 bis 1831 geſchehen war, als nicht geſchehen zu betrachten. Eine ſolche Betrachtungsweiſe iſt aber völlig unhaltbar. Man muß die Frage vielmehr ſo ſtellen: Von welchem Einfluſſe kann die Auferſtehung des Miniſteriums, das wir ſterben ſahen, jetzt ſeyn, wo alle die Ereigniſſe, welche ſeit dem November 1830 eintraten, als vollendete Thatſachen ins Leben getreten ſind? So geſtellt, erſcheint die Frage unter einem ganz andern Geſichtspunkte. Wäre das Miniſterium Wellington nicht geſtürzt worden, ſo wäre die Allianz zwiſchen England und Frankreich vielleicht nicht geſchloſſen, das Königreich Belgien vielleicht gar nicht, und wenn auch, vielleicht unter andern Bedingungen conſtituirt worden. Nun aber, da dieſes Miniſterium wieder zur Macht

ten Unterhandlungen zwei Resultate dar: den Vertrag vom 15 November 1831 und die Convention vom 21 Mai 1833. [115])

Der Vertrag vom 15 November, der mit den fünf großen Mächten abgeschlossen wurde, bestimmt die völkerrecht-

---

gekommen, ist jene Allianz, mittelst einer unwiderruflichen Uebereinkunft geschlossen, ist das Königreich Belgien constituirt, und dessen Nationalität im europäischen Völkerrechte anerkannt worden. Darf man nunmehr wohl glauben, die englisch-französische Allianz werde zerrissen werden und das Königreich Belgien verschwinden? Ehe ich weiter gehe, erlaube man mir eine Reflexion.

„Die Gegner die wir in der Regel zu bekämpfen haben, läugneten lange das Daseyn der englisch-französischen Allianz, lange den mächtigen Einfluß dieser Allianz, die, nach unserer Ueberzeugung, dem westlichen Europa ein politisches Uebergewicht sichert, und dennoch weissagen sie jetzt, wo diese Allianz gefährdet erscheint, daß die schwersten Calamitäten über Europa hereinbrechen werden. Es liegt hierin die späte, aber unzweideutige Anerkennung eines nur zu lange verkannten Systems.

„Der ehrenwerthe Redner der vor mir sprach, hat Ihnen das was er voraussieht, mitgetheilt. Ich weiß, und er hat nicht verfehlt es Ihnen zu sagen, daß es sehr gefährlich ist, sich bloßen Conjecturen hinzugeben, oder Prophezeyungen leichtsinnig zu wagen. Ich für meinen Theil habe mich derselben immer enthalten und mich vielmehr stets an Thatsachen gehalten. Er scheint mir schon von Vorne herein den Sinn der Verträge von 1815 und des Vertrags vom 15 November 1831 mißverstanden zu haben, wenn er behauptet, jene seyen durch diesen aufgehoben. Die Verträge von 1815 sind durch den Vertrag vom 15 November 1831 zwar modificirt, aber deßwegen ist keinesweges ihr Geist geändert worden. Daß dieser bewahrt wurde, werde ich sogleich zur Evidenz bringen. Die Modification jener Verträge erfolgte unter gemeinsamer Zustimmung aller im Jahre 1815 contrahirenden Mächte. Wenn jener ehrenwerthe Redner sagt:

---

115) Die Unterhandlungen zu London werden bündig in zwei Flugschriften zusammengestellt, welche sehr merkwürdige Einzelnheiten enthalten, die in gegenwärtiges Werk nicht aufgenommen werden konnten. Diese Flugschriften sind: *Lettre à Lord Aberdeen, par Victor de la Marre, Février* 1832; und *la Hollande et la Conférence, par Goubau de Rospoul, Avril* 1833.

lichen Verhältniſſe des neu errichteten belgiſchen Staates zu dem übrigen Europa, und umgekehrt.

Dieſer Vertrag konnte Belgien nicht der Nothwendigkeit überheben, auch mit Holland unmittelbar einen Vertrag abzuſchließen.

---

das neue engliſche Miniſterium wolle die Aufrechthaltung der Verträge von 1815, es könne alſo die des Vertrags vom 15 November nicht wollen, da dieſer jene Verträge umſtoße, — ſo behaupte ich dagegen: das Territorialſyſtem der Verträge von 1815, d. h. das Syſtem, nach welchem Belgien nie Frankreich einverleibt werden ſollte, iſt aufrecht erhalten worden, und man darf in dieſem Sinne wohl ſagen, daß man die Verträge von 1815 und gleichzeitig den Vertrag vom 15 November 1831 wollen könne. Und in dieſem Satze liegt alles zuſammengefaßt, was die Diplomatie ſeit 1830 gewollt und bewirkt hat.

„Das ehrenwerthe Mitglied das vor mir ſprach, ſucht die Abſichten der Staatsmänner, aus denen das neue engliſche Cabinett zuſammengeſetzt iſt, zu ermitteln, und erinnert deßhalb an die Reden, welche von dieſen ausgingen. Dieſen mehr oder weniger flüchtigen Aeußerungen kann ich Acte von bleibenderem Charakter entgegenſtellen. Dieſe Acte ſind heute kein Geheimniß mehr. Ich entnehme ſie einer Sammlung, die ſich in der Bibliothek dieſer Kammer befindet, und ich beweiſe dadurch, daß dieſes Cabinett vor ſeiner Auflöſung ſchon den Weg der Unterhandlung, bei dem man ja beharrte, ſelber eingeſchlagen hatte, daher man alſo keineswegs mit jenem Redner vorausſetzen darf, es werde heute auf das Kriegsſyſtem, das es ſeit dem November 1830 bereits aufgegeben hatte, zurückzukommen verſucht ſeyn. Daß dieſes Miniſterium aber auf das Kriegsſyſtem wirklich ſchon verzichtet hatte, als es am 15 November 1830 ſeine Functionen einſtellte, ergibt ſich aus mehreren ſehr wichtigen Maßnehmungen deſſelben.“

Der Abgeordnete Nothomb erinnert nun, um dieſes zu belegen, an die Note vom 5 October 1830, in welcher der niederländiſche Botſchafter, Baron von Falck, die militäriſche Hülfe Großbritanniens in Anſpruch nahm; an die Note vom 17 October 1830, mittelſt welcher von Lord Aberdeen dieſe Hülfe verweigert und zugleich erklärt wurde, daß die Verbündeten der Niederlande nur auf diplomatiſche Maßregeln ſich einlaſſen könnten; und endlich an die Note vom 21 October

Da ein solcher Vertrag bis jetzt noch nicht zum Abschlusse hat gebracht werden können, so setzte die Convention vom 21 Mai 1833 wenigstens einen Zwischenzustand fest.

Weit vorzüglicher wäre allerdings ein definitiver Zustand

1830, in welcher der Baron von Falck sein Bedauern über die Verweigerung der militärischen Hülfe und seine Zweifel an der Wirksamkeit diplomatischer Maßregeln ausdrückte. *)

Nachdem der Redner auf diese Weise gezeigt hatte, daß das System der Unterhandlungen mit Ausschluß der Waffengewalt, selbst schon vor dem Eintritte der Whigs in die Staatsverwaltung angenommen worden war, sucht er den gegenwärtigen Stand der belgisch-holländischen Frage folgendermaßen festzustellen:

„Um unsere politische Lage zu bezeichnen, brauche ich zu keinen Vermuthungen meine Zuflucht zu nehmen, ich werde mich vielmehr auf das Verlesen der Note beschränken dürfen, welche die belgischen Bevollmächtigten, die HH. Goblet und Van de Weyer, am 28 September 1833 der Londoner Conferenz übergaben. Sie wurde, auf den Beschluß dieser Kammer vom 1 October, gedruckt, und in ihr finden Sie die Darstellung nicht nur der Gründe, aus welchen die Verhandlungen abgebrochen wurden, sondern auch die Bedingungen, unter welchen sie wieder aufgenommen werden sollten. **) Seitdem ist nichts geschehen, was jenen Stand der Sache hätte verändern können, welchen die belgischen Commissäre, in Uebereinstimmung mit der Conferenz in London, constatirten. Es ist Holland nicht gelungen, sein Unrecht zu rechtfertigen, oder sich der einmal übernommenen Verpflichtungen zu entledigen. Der Beschluß der Conferenz, in dessen Folge im September 1833 die Verhandlungen geschlossen und zugleich die Bedingungen ihrer Wiedereröffnung festgesetzt wurden, ist nicht so gewürdigt worden, als es die Wichtigkeit desselben gefordert hätte. So ist es ein Irrthum, wenn man, um den Standpunkt der belgischen Frage zu bezeichnen, bloß die Convention vom 21 Mai und nicht zugleich die Erklärung der Conferenz vom Septem-

*) Zu vergl. oben S. 54. Anmerk. 21.
**) Zu vergl. oben S. 407 ff.

gewesen, wenn er sich nur hätte erreichen lassen. Aber die Macht der Dinge scheint diese Art von Zwischenzuständen nothwendig herbeizuführen, so sehr sie auch mit rein logischen Gesetzen im Widerspruche zu stehen und diese zu ver-

---

ber 1833 ins Auge faßt. Denn der 5te Artikel jener Convention würde uns verpflichten, jetzt unmittelbar zu Unterhandlungen über eine definitive Ausgleichung mit Holland zu schreiten, wenn nicht in dieser einstimmigen Erklärung der Conferenz die Wiederaufnahme der Unterhandlungen an gewisse Bedingungen geknüpft worden wäre, deren Erfüllung dermalen nothwendig vorausgehen muß. In dieser Weise ist die Anwendbarkeit der Convention vom 21 Mai durch die Declaration der Conferenz vom September 1833 modificirt worden. Sie wissen, meine Herren, daß diese Bedingungen die Beischaffung der Einwilligung betreffen, welche von Seite des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau zur Abtretung oder zum Austausche des wallonischen Theils von Luxemburg erforderlich ist."

Wir übergehen hier das, was, zur Bekämpfung des Gegners, über die Luxemburgische Frage angeführt wird, da die dießfallsigen Ansichten des Redners im 6ten Capitel dieses Anhangs umständlich entwickelt, und wo auch von uns diese neuern Betrachtungen über das Luxemburgische Verhältniß mitgetheilt sind, und gehen sofort zum Schlusse seiner Rede über, wo er den Beweis führt, daß es dem neuen englischen Tory-Ministerium eben so unmöglich seyn werde das Königreich Belgien zu vernichten, als die politische Reform Englands rückgängig zu machen. Er sagt:

„Das englische Ministerium befindet sich zwei völlig entschiedenen Thatsachen gegenüber: im Innern der Reform und im Aeußern dem constituirten Königreiche Belgien. Jenes sowohl als dieses könnte nur durch Mittel wieder vernichtet werden, vor deren Anwendung es sich wohl hüten wird. Der Versuch, die Reform rückgängig zu machen, würde zum bürgerlichen Kriege und zu einer Revolution führen; der Versuch aber die factische Existenz des Königreichs Belgien wieder zu vernichten, würde England der Gefahr eines Bruches mit Frank-

letzen ſcheinen. Menſchliche Angelegenheiten pflegen ſich, mit Hülfe unvermeidlicher Uebergänge, nur nach und nach zu ordnen.

Die Convention vom 21 Mai hat an dem Vertrage vom 15 November nichts verändert. Er beſtimmt nach wie vor dieſer Convention das völkerrechtliche Verhältniß zum ganzen übrigen Europa, und bleibt nach wie vor die Grundlage der mit Holland unmittelbar zu pflegenden Unterhandlungen.

---

reich und eines Continentalkrieges ausſetzen. Nun will aber — wie mein ehrenwerther Gegner ſelbſt zugibt — kein vernünftiger Menſch in irgend einer Partei weder den bürgerlichen noch den Continentalkrieg, und ſo iſt daher heute jedes engliſche Miniſterium gezwungen, jedem Verſuche zu entſagen, der die eine oder die andere dieſer Calamitäten herbeiführen könnte. Man kann auf dieſe Anſicht, von der man nothwendig ausgehen muß, nicht zu viel Gewicht legen: Vernichtung der Reform und in ihrem Gefolge bürgerlicher Krieg; Vernichtung des Königreichs Belgien und in ihrem Gefolge Continentalkrieg. Von welcher Art nun auch die Sympathien und die Antecedentien des Herzogs von Wellington und ſeiner Freunde ſeyn mögen, ſie können weder das eine, noch das andere Ergebniß wollen. Sie werden ihren geſchichtlichen Ruhm ſolcher Verantwortlichkeit nicht ausſetzen. Es iſt dieß die zweite Probe, auf welche der Herzog von Wellington geſetzt wird. Im Jahre 1827 ſahen wir ihn gleichſam den letzten Gedanken, den Cannings großer Geiſt noch aushauchte, in ſich aufnehmen und die Emancipation der Katholiken vollenden, weil dieſelbe ein unvermeidliches Ergebniß geworden war. Um es begränzen zu können, führte er es ſelber herbei. Heute hat er kein neues Ergebniß herbeizuführen: denn er findet zwei vollendete Ereigniſſe vor, die er anerkennen muß, und nur noch zu reguliren ſuchen kann. Er würde ſeinen militäriſchen Ruhm beflecken, wenn er durch eine unweiſe Politik in Europa einen Kampf anfachen wollte, zu deſſen Beendigung er, vor 19 Jahren, in den Feldern von Waterloo ſo viel beitrug."

In dieſer Anmerkung wollten wir den Verfaſſer ſelber ſein Werk bis zu dem Zeitpunkte ergänzen oder fortführen laſſen, in welchem ſich unſere Bearbeitung deſſelben vollendet.

Den Beweis dafür liefern die Unterhandlungen, welche zu London im Julius 1833 aufgenommen und im September desselben Jahrs eingestellt wurden.

Die unterbrochenen Unterhandlungen haben Belgien im Besitz aller der Vortheile gelassen, welche ihm der Status quo vom 21 Mai gewährte.

Die Unterbrechung der Unterhandlungen hat ihren Grund in Verhältnissen, die das belgische Cabinett nicht herbeigeführt hat.

Die Conferenz glaubte das holländische Cabinet förmlich auffordern zu müssen, die Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau in die Abtretung des wallonischen Theils von Luxemburg, in Folge der deßhalb übernommenen Verbindlichkeit, nun wirklich beizubringen.

Erst nach dieser förmlichen Aufforderung wendete sich das holländische Gouvernement an den Bundestag und an die Agnaten, um die erforderliche Zustimmung zu erhalten.

So lange diese Zustimmung fehlt, so lange bleiben die Unterhandlungen aufgeschoben, ohne jedoch den Status quo vom 21 Mai im mindesten zu verändern.

Es wird demnach vor einer Finalübereinkunft der *Status quo* nicht aufgegeben, und es wird über diese Finalübereinkunft zu London nicht eher weiter verhandelt werden, als bis der deutsche Bund und das Haus Nassau den Territorialbestimmungen beigetreten seyn werden. *)

*) Doch ist hier zu bemerken, daß das Haager Cabinett die Wiederaufnahme der Londoner Unterhandlungen auch dann erlangen und verlangen könnte, wenn es zu den Territorialbestimmungen in dem Vertrage vom 15 November 1831, d. h. zu den Artikeln 1 — 7 dieses Vertrags, seinen unbedingten und unbeschränkten Beitritt erklärte. Die Unterhandlungen über einen endlichen Trennungsvertrag zwischen Belgien und Holland müssen demnach so lange unterbrochen bleiben, bis entweder die Bedingungen, von deren Erfüllung, auf Begehren des

In diesen beiden Sätzen ist die Grundlage für die ganze Politik Belgiens gegeben. — Der König drückte sie in seiner auf die Adresse der Repräsentantenkammer am 19 Februar 1834 ertheilten Antwort, in folgenden Worten aus: „Ich werde nie zugeben, daß mein Gouvernement vor einer Finalübereinkunft den Besitzstand, der uns gewährleistet ist, in irgend einer Beziehung aufgebe.“

Daraus folgt nothwendig, daß die Zulassung irgend einer kleinsten Veränderung im Besitzstande eben so voreilig seyn würde, als es voreilig wäre, wenn man sich früher wieder in Unterhandlungen einlassen wollte, bevor der deutsche Bund und die Agnaten in Beziehung auf die Luxemburgische Frage sich entschlossen haben werden.

Auf diese Art muß die Unterbrechung der Unterhandlung rein und einfach so lange fortdauern, bis das holländische Gouvernement die Bedingung erfüllt, deren vorgängige Erfüllung im September 1833 von ihm verlangt wurde.

Belgien ist überdieß bei den Schwierigkeiten, welche die Lösung der Luxemburgischen Frage darbietet, die von dem deutschen Bunde und den Agnaten abhängt, unmittelbar gar nicht betheiligt.

Die wesentlichste jener Schwierigkeiten liegt in der Frage: ob das rechte Maasufer, ohne Rücksicht auf den vorausgesetzten Austausch eines Theils vom Großherzogthume Luxemburg, dem Königreiche der Niederlande vollständig einverleibt werden soll, oder aber, als ein Ersatz für den wallonischen Theil Luxemburgs, dem deutschen Bunde? Diese in ihrer ganzen Bedeutung vielleicht noch gar nicht ins Auge gefaßte

---

niederländischen Gouvernements selbst, die Verwirklichung der Gebietsanordnungen abhängig gemacht wurde, eingetreten sind — oder bis das niederländische Cabinett, mittelst seines unbedingten Beitritts zu den Territorialbestimmungen des Vertrags vom 15 November 1831, jene Bedingungen aufgegeben haben wird.

Frage iſt nicht nur für Deutſchland und Holland ſehr wichtig, ſie iſt es auch für Frankreich, welches, wenn es nicht durch den Vertrag vom 15 November gebunden wäre, wohl näher zu erwägen haben möchte, in wie weit es ſeinem Intereſſe zuſagen dürfte, daß der deutſche Bund an der Maas eine Stellung einnehme.

Bei der Erörterung dieſer Frage ſind wir gewiſſermaßen nur ruhige Beobachter, die darauf allein zu ſehen haben, daß ſie ſich in der negativen Stellung, die ihnen die Convention vom 21 Mai gegeben, feſt behaupten, aus der wir aber in dem Augenblick heraustreten werden, wo man uns ſagt, daß der deutſche Bund und die Agnaten des Hauſes Naſſau in die Abtretung Luxemburgs eingewilligt haben.

Mit der Luxemburgiſchen Frage begannen im Jahre 1830 die Unterhandlungen, welche ſich im Jahre 1833 an der nämlichen Frage ſtießen.

Man hat der belgiſchen Diplomatie oft den Vorwurf gemacht, ſie habe die eigentlich belgiſche Frage, dadurch daß ſie ſie mit der Luxemburgiſchen in Verbindung brachte, unbedachtſamer Weiſe unnöthig verwickelt, da der neue Staat längſt ſchon conſtituirt ſeyn würde, wenn man Luxemburg nicht mit in die Revolution gezogen und die Luxemburgiſche Frage die belgiſche nicht compromittirt hätte.

Es wird daher wohl nicht unangemeſſen erſcheinen, wenn wir, während des Zwiſchenſpiels welches die Diplomatie jetzt gerade gibt, dieſen Gegenſtand einer neuen Unterſuchung unterwerfen und zu beweiſen verſuchen, daß die belgiſche Revolution ſowohl ihr Recht, als ihr Intereſſe zu Rathe zog, als ſie die Provinz Luxemburg in Beſitz nahm, und daß dieſe Beſitznahme weder ein politiſches Verbrechen, noch ein politiſcher Fehler war.

Indem der Nationalcongreß, in ſeiner Sitzung vom 18 No-

vember 1830 die Besitzergreifung Luxemburgs genehmigte, stützte er sich dabei auf eine Thatsache der Vorzeit und auf den Willen der Gegenwart. Denn eine Thatsache war es, daß Luxemburg im Jahre 1790 einen integrirenden Theil der österreichischen Niederlande ausmachte, der zu Deutschland in keinem andern Verhältnisse stand, als die sämmtlichen übrigen Provinzen;[146]) und eben so

146) Seit seiner Vereinigung mit den Besitzungen des Hauses Burgund unter Philipp dem Guten (1461), theilte das Herzogthum Luxemburg das Schicksal der südlichen Provinzen der Niederlande. (S. oben S. 71, 72.)

Seit 1548 gehörte dieses Herzogthum, wie die übrigen südlichen niederländischen Provinzen, zum burgundischen Kreise, während das Fürstenthum Lüttich, welches einen von den Niederlanden getrennten Staat bildete, dem westphälischen Kreise zugetheilt war.

In den Staatsverträgen wird das Herzogthum unter die allgemeine Benennung der Niederlande mit begriffen, namentlich in dem Utrechter Friedensschlusse vom 11 April 1713, durch welchen die Niederlande dem Hause Oesterreich abgetreten wurden.

Als Bestandtheil Belgiens wurde es durch das Gesetz vom 9 Vendemiaire des Jahrs IV (1 October 1795) mit Frankreich vereinigt. Das Gesetz führt die Ueberschrift: Gesetz über die Vereinigung Belgiens und des Lütticher Landes mit der Republik. Der Friede von Campo-Formio vom 17 October 1797 Art. 3, und der Lüneviller Friede vom 9 Februar 1801 Art. 2, haben diese Vereinigung völkerrechtlich bestätigt, indem sie Luxemburg unter der allgemeinen Benennung österreichische Niederlande, oder vormals belgische Provinzen mit begriffen.

Die Behauptung, daß das ehemalige Herzogthum Luxemburg als ein von den österreichischen oder spanischen Niederlanden getrennter Staat zu betrachten sey, hat keinen historischen Grund.

Der Präsident Neny macht in seinen *Mémoires historiques et politiques sur les Pays-Bas Autrichiens* keinen Unterschied zwischen dem Herzogthum Luxemburg und den andern Provinzen.

Zu Deutschland hat die Provinz Luxemburg nur in Folge der Staatsverträge von 1815 dadurch besondere rechtliche Beziehun-

gewiß iſt es, daß ſich die Luxemburger freiwillig und ohne dazu von außen her aufgefordert worden zu ſeyn, den Ereigniſſen des Jahrs 1830 anſchloſſen.

Die Beſitznahme von Luxemburg war ein ſehr wichtiges Ereigniß, das, weil es eine unvermeidliche Folge der Bewegung war, welche das Königreich der Niederlande fortriß, von den Staatsmännern, die aus dieſer Bewegung einen neuen Staat hervorgehen laſſen wollten, als ein Gegebenes mit in Rechnung genommen werden mußte. Dieſer Gegenſtand iſt erſt ſehr ſpät beleuchtet worden, und doch iſt er für Belgien, wie für Frankreich, von einem Intereſſe, das ſich unmöglich verkennen läßt.

Ein Miniſter Ludwig Philipps faßte die Wirkungen der Revolution vom Jahre 1830 in folgender Phraſe zuſammen: „Sie fragen, was Frankreich gegen das Ausland gewonnen habe? Es hat die Zerſtörung des Königreichs der Niederlande gewonnen, deſſen Errichtung ein Act der größten Feindſeligkeit gegen Frankreich war.“[147]) Wäre dieſe

---

gen erhalten, daß ſie in dieſen Verträgen den vier vormaligen Erbherrſchaften des Hauſes Naſſau-Oranien: Hadamar, Siegen, Dietz und Naſſau-Dillenburg ſubſtituirt wurde. (Wiener Congreßacte vom 9 Junius 1815, Art. 5.)

Wir bemerken, daß jene vier Fürſtenthümer auf einer Gebietsfläche von 45 Quadratmeilen nur eine Bevölkerung von 120,000 Einwohnern zählten, während Luxemburg, ohne das Herzogthum Bouillon, auf 129 Quadratmeilen 269,000 Einwohner hatte. (*Schoell*, Histoire abrégée des traités de paix, Thl. XI S. 123 und 124.)

Das Großherzogthum Luxemburg, in ſeinem verminderten Beſtande nach dem Londoner Tractat vom 15 November 1831, enthält eine Bevölkerung von ungefähr 150,000 Einwohnern, gewährt alſo noch immer einen Erſatz, der die alten naſſau-oraniſchen Beſitzungen überſteigt.

147) Worte von Thiers.

S. auch die Schrift: *De la monarchie de* 1830. Kaum iſt die Luxemburgiſche Frage darin erwähnt.

Antwort richtig, so würde das, was die Diplomatie der Revolution von 1830 aus dieser machte, ein unvollständiges Werk seyn.

Aber das Königreich der Niederlande war, wenn wir so sagen dürfen, nicht das einzige Zeichen der Feindseligkeit, das im Jahre 1814 an unsern Gränzen gegen Frankreich aufgepflanzt wurde; es gab noch ein anderes, vielleicht nicht weniger furchtbares: das Großherzogthum Luxemburg.

Man werfe einen Blick auf die Karte von Europa, wie dieses im Jahre 1814 wieder gebildet wurde. Er genügt, um zu zeigen, daß sich das Großherzogthum Luxemburg längs der französischen nordöstlichen Gränze 25, das Königreich der Niederlande aber 50 Stunden weit hinzieht, und daß demnach das Großherzogthum allein, in Beziehung auf die Ausdehnung an der Gränze, die nämliche Wichtigkeit für Frankreich hat, als die Hälfte des ganzen Königreichs der Niederlande. [148])

Eine besondere Bestimmung gab dem Großherzogthume Luxemburg sogar eine feindlichere Stellung gegen Frankreich, als selbst dem genannten Königreiche: denn das Großherzogthum wurde deutscher Bundesstaat, und war als solcher in dem Militärsysteme des deutschen Bundes miteinbegriffen, der sich das Eigenthum der Festung Luxemburg vorbehielt, und in gewissen Fällen die Festung Bouillon, unter den Mauern von Sedan, besetzen lassen konnte.

148) Auf dem Wiener Congreß war die Rede davon, Belgien und vielleicht das Königreich der Niederlande in den deutschen Bund mit aufzunehmen, wie *Schoell, Congrès de Vienne*, Thl. I. S. 17 erzählt. „Es wurde vorgeschlagen Belgien, und vielleicht die Niederlande im Ganzen, mit in den deutschen Bund aufzunehmen, und dieser Gedanke scheint vortrefflich; verfolgt man denselben, so könnte man aus jenen Ländern einen neuen Burgundischen Kreis bilden, dessen Regent der souveräne Fürst der Niederlande wäre."

Die ganze Reihe der in dem Königreiche der Niederlande erbauten Festungen, die durch einen Handstreich in die Gewalt Frankreichs fallen konnte, war für dieses weniger gefährlich, als das, dem deutschen Bund unbeschränkt eingeräumte Besatzungsrecht im Großherzogthum.

Endlich ist die zwischen diesem und Frankreich sich hinziehende Gränze viel angreifbarer, als die zwischen Frankreich und dem Königreiche der Niederlande. Vom luxemburgischen Lande aus überzogen im September 1792 die Heere der ersten Coalition Frankreich fast ohne Widerstand; was jetzt noch leichter geschehen könnte, da seit jener Zeit mehrere Festungen zweiten Rangs, wie Sierck und Rodemacher geschleift wurden.

Demnach hätte Frankreich, ohne deßhalb wieder in sein früheres Eroberungssystem zurückzufallen, sondern bloß um sich auf dieser Seite Luft zu machen, um freier athmen und sich mit Sicherheit bewegen zu können, die zweifache Reaction der belgischen Revolution gegen das System von 1815 insofern unterstützen sollen, als diese darauf ausging, nicht nur das Königreich der Niederlande, sondern auch, so viel als möglich, das Großherzogthum Luxemburg zu zertrümmern, da die Constituirung beider im feindlichen Sinne gegen Frankreich 1815 als eine Vorsichtsmaßregel erfolgt war, die das ehemalige Europa gegen das ehemalige Frankreich nicht ergriffen hatte.

Diese zweifache Zertrümmerung versuchten wir, ohne das französische Gouvernement vorher darüber zu befragen, und setzten diesen Versuch sogar gegen dessen Willen fort. Viel später erst wollte es uns darin unterstützen; allein der Fehler war nicht mehr gut zu machen. [149])

---

149) Dieser Fehler wurde unter dem Ministerium Lafitte begangen. (Man vergl. die Rede des Deputirten Bignon in der französischen Deputirtenkammer vom 13 November 1830.)

Indem sich Belgien im Besitze Luxemburgs erhielt, hatte es, wie schon gesagt, eine Thatsache der Vergangenheit und den Willen der Gegenwart für sich; gegen sich hatte es den Buchstaben der Verträge von 1815. Aber in wie weit konnte man jenen diesen mit Recht entgegenhalten? Der Großherzog selber hatte sich um das Recht, sich darauf zu berufen, dadurch gebracht, daß er diese Verträge 15 Jahre lang verletzte. Die deutsche Bundesversammlung hatte 15 Jahre dazu geschwiegen, und so diese Verletzung durch ihr Stillschweigen gleichsam sanctionirt.

Wollte der König-Großherzog sich mit jenen Verträgen in Uebereinstimmung setzen, so hätte er das Großherzogthum Luxemburg als ein abgesondertes Land constituiren, er hätte, in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte, Luxemburgische Landstände berufen, er hätte, mit Einem Worte, das Großherzogthum wie ein vom Königreiche der Niederlande ganz abgetrenntes Land regieren und verwalten müssen. Was that er aber statt dessen? Er vereinigte das Großherzogthum mit dem Königreiche, [150]) er wendete die Bedingungen unter welchen, zufolge der acht Londoner Artikel

---

150) Es würde ermüdend seyn, alle die Thatsachen aufzuzählen, welche beweisen, daß 15 Jahre lang das Großherzogthum Luxemburg als ein Bestandtheil des Königreichs der Niederlande und als eine der neun südlichen Provinzen desselben betrachtet wurde.

Die Revision des Grundgesetzes vom Jahre 1814, durch welches die Vereinigung der südlichen und nördlichen Provinzen bestätigt wurde, ward von einer niedergesetzten Commission gemeinschaftlich vorgenommen, unter deren Mitgliedern ein Luxemburger sich befand, (Arrêté vom 22 April 1815) und später von einer allgemeinen Versammlung der Notabeln aus allen Provinzen ohne Unterschied; (Proclamation vom 27 Julius und 24 August 1815; man vergl. die Tabelle der Abstimmungen, oben S. 9, Anmerk. 2).

Nachdem das Princip angenommen worden war, daß die südlichen und nördlichen Provinzen durch eine gleiche Anzahl von Deputirten vertreten werden sollten, wurde das Großherzog-

vom 21 Julius 1814, das Königreich gegründet worden war, auf das Großherzogthum an, [151]) er hob das besondere Erbfolgerecht in einem von ihm vorgeschlagenen Gesetze vom 25 Mai 1816 [152]) auf, und er entkleidete das Großherzogthum, um eine belgische Provinz daraus zu machen, seines deutschen Charakters. Diese Union wurde nicht etwa im Geheimen vorgenommen, sie ward es vor den Augen von ganz Europa. Nicht Ein Cabinett war darüber in Ungewißheit, und kein einziges Cabinett hat dagegen protestirt. Das Princip der Einverleibung war völkerrechtlich so sehr anerkannt worden, daß das Großherzogthum Luxemburg in dem mit Preußen im Jahre 1816 abgeschlossenen Gränzregulirungsvertrage unter der allgemeinen Benennung des „Königreichs der Niederlande" mit einbegriffen wurde. [153])

---

thum Luxemburg aufgefordert, von den 55 Deputirten der südlichen Provinzen vier zu ernennen.

Als im September 1830 die Forderung, daß die südlichen Provinzen von den nördlichen getrennt werden möchten, den Generalstaaten unterlegt wurde, nahmen vier Luxemburgische Deputirte an der Abstimmung Theil.

Als sich endlich am 20 October 1830 die 55 Deputirten der nördlichen Provinzen abgesondert constituirten, nahmen die vier Luxemburgischen Deputirten an keiner Sitzung mehr Theil.

151) In Folge des Art. 6 der acht Artikel vom 21 Julius 1814, bezahlte das Großherzogthum Luxemburg fünfzehn Jahre hindurch eine Quote an den, dem Königreich der Niederlande zur Last geschriebenen Schulden, und wurden die im Großherzogthume gelegenen Domanialwaldungen zum Vortheil der allgemeinen Staatshauptcasse verkauft.

152) Wörtlich mitgetheilt, oben S. 72, Anmerk. 30.

153) In dem mit Preußen am 26 Junius 1816 abgeschlossenen Vertrage heißt es:

„Art. V. Oberbillig, auf dem rechten Ufer der Mosel gelegen, gehört zum Königreiche der Niederlande ..... Die Gemeinde von Vianden, auf beiden Ufern der Oure, gehört ebenfalls zum Königreiche der Niederlande."

„Art. XXVIII. Die Insel Remichen, die zu der Gemeinde

Die Vereinigung Luxemburgs mit dem Königreich der Niederlande und die Gleichstellung jenes Landes mit den südlichen Provinzen war also nicht die Folge der Revolution von 1830, sondern die des Willens des König-Großherzogs, eines Willens, der fünfzehn Jahre lang respectirt wurde. Gibt es demnach eine Verletzung der Verträge, so datirt sie vom Jahre 1815 her, und der deutsche Bund mag sich an den König-Großherzog, wie dieser sich an sich selber deßhalb halten.

Durch diese Einverleibung hatte der König-Großherzog die Geschicke Luxemburgs mit denen Belgiens im Voraus verknüpft. Wäre diese Provinz zu einem besonderen, für sich bestehenden Staat gemacht worden, so würde sie vielleicht einer im Königreich der Niederlande ausgebrochenen Revolution fremd geblieben seyn; da das Großherzogthum aber mit dem Königreiche vereinigt worden war, so mußte dieselbe Bewegung zugleich das eine, wie das andere ergreifen. Und als König Wilhelm den deutschen Bund aufforderte, ihm zur Wiedereroberung Luxemburgs behülflich zu seyn, hätte die Bundesversammlung mit Recht antworten können: „Die Schuld liegt „an Ihnen; Sie hätten nicht darnach streben sollen, das Groß„herzogthum aus seinem Verhältnisse mit Deutschland heraus„zureißen, wir sind Ihnen daher zu keinerlei Hülfe verpflichtet.“ Wir wissen nicht, ob der Bundestag dem König-Großherzoge so geantwortet habe, wohl aber wissen wir, daß er in den Jahren 1830 und 1831 die Bundeshülfe vergeblich nachsuchte. Der Bundestag begnügte sich im November 1830 mit einer Art von Berufung auf die Londoner Conferenz, und lehnte so gewissermaßen die Competenz zur eignen Entscheidung von sich ab.

---

gleichen Namens gehört u. s. w., fällt an das Königreich der Niederlande.“

„Die kleine Insel bei Echternach, verbleibt dem Königreich der Niederlande.“

(De Martens, Recueil, Supplément T. VII, S. 24 ff.)

Die belgiſche Revolution nahm den Zuſtand der Dinge ſo auf, wie ihn der König-Großherzog ſelber bewirkt hatte; ſie war es nicht, welche die Vereinigung Luxemburgs mit Belgien herbeiführte; ſie hat dieſe nur aufrecht erhalten. Konnte ſie die Luxemburger von ſich ſtoßen und zu ihnen ſagen: „Es geſchah aus Irrthum, daß der, welcher unſer Herr war, in eine und dieſelbe Verbindung miteinander uns brachte?“ Belgien rief Luxemburg nicht herbei, es ſchloß ſich ihm aus freier Bewegung an.

Wir haben uns — was wohl zu bemerken iſt — nicht auf die beſtehenden Verträge von 1815 geſtützt, als wir Luxemburg für uns behaupten wollten,[154]) ſondern vielmehr auf die frühere Verletzung dieſer Verträge. Die Verträge von 1815 hatten Luxemburg von den belgiſchen Provinzen getrennt; König Wilhelm aber hat Luxemburg, trotz dieſer Verträge, wie einen Beſtandtheil der belgiſchen Provinzen fortwährend betrachtet, und die belgiſche Revolution wendete nur ſein eigenes Syſtem gegen ihn ſelber an.

Das franzöſiſche Miniſterium Lafitte ſprach ſich, zu einer Zeit wo es ſogar zu Belgien noch überall in keinem diplomatiſchen Verkehre ſtand, ohne Kenntniß der Thatſachen, ſeit dem Monate November 1830 gegen uns aus. Die beiden Commiſſäre der Conferenz, welche kamen, um im Namen der fünf Mächte die belgiſche Revolution zu einem Stillſtande zu überreden, waren nicht dazu ermächtigt, das Großherzogthum mit in den Waffenſtillſtand einzuſchließen, und es gelang ihnen zu verhindern, daß deſſelben in den Acten vom 10 und 21 November ausdrücklich erwähnt wurde. Die Conferenz zollte ihnen wegen dieſes Erfolges ihren Beifall, wie aus dem Protokolle Nro. 3 vom 17 November *) hervorgeht, wo es heißt:

---

154) Man hat ſich übrigens darin gefallen, dem Verfaſſer dieſes Werkes eine ſolche Ungereimtheit aufzubürden.

*) Abgedruckt in der zu Brüſſel erſchienenen Sammlung: Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 9.

„Außerdem haben die Bevollmächtigten für nöthig erachtet, die Sorgfalt zu billigen, mit welcher die HH. Cartwright und Bresson aus den Antwortsentwürfen, welche während ihres letzten Aufenthalts in Brüssel ihnen vorgelegt wurden, jede Erwähnung des Großherzogthums Luxemburg zu entfernen gewußt haben. Dieses Großherzogthum bildet, unter der Souveränetät des Hauses Nassau, in Folge von Stipulationen, die von denen in dem Pariser Frieden und in den darauf folgenden Verträgen, welche das Königreich der Niederlande errichten, ganz verschieden sind, einen Theil des deutschen Bundes. Es kann also jetzt in keine der Ausgleichungen mit aufgenommen werden, welche auf Belgien Bezug haben oder haben werden, und es wird keine Ausnahme dieses Princips gestattet werden.“

Obgleich nun die Provinz Luxemburg, weil sie mit Stillschweigen übergangen worden war, von der Waffenruhe ausgeschlossen blieb, obgleich das Protokoll vom 20 December, welches den Grundsatz der belgischen Unabhängigkeit, und das vom 20 Januar, welches die Trennungsgrundlagen festsetzte, Belgien alles Recht auf die Provinz Luxemburg abgesprochen hatte, erhielt sich das belgische Gouvernement, gestützt auf den Congreß, dennoch in dem Besitze derselben, und gewann durch diese Beharrlichkeit eine Zeit, in welcher sich neue Combinationen ergeben und gestalten konnten.

Sobald das französische Cabinett über die thatsächlichen Verhältnisse besser unterrichtet worden war, behauptete es sofort, daß das Herzogthum Bouillon nicht mit dem Großherzogthume Luxemburg, im engern Sinne, sondern mit dem Königreich der Niederlande verbunden worden sey, und verlangte demnach, daß die Festung Bouillon mit einem angemessenen Gebiete Belgien verbleiben müsse. [155]) Man fing an

155) Der erste Pariser Frieden vom 30 Mai 1814, Art. 3, gab

immer mehr zu begreifen, daß es in dem Intereſſe Frankreichs liege, den deutſchen Bund von der franzöſiſchen Gränze abzuhalten. Daher trat das Miniſterium Périer den Trennungsgrundlagen, nur unter dieſem, in den Protokollen Nro. 20 und 21 vom 17 März und 17 April 1831 erſichtlichen Vorbehalte bei. *)

Die Erwählung des Königs, der uns jetzt regiert, eröffnete uns die ſchönſten Ausſichten, da es nun dem deutſchen Bunde möglich wurde, den vom König Wilhelm begangenen Fehler benutzend, das Großherzogthum den belgiſchen Provinzen einzuverleiben und, im Intereſſe der allgemeinen Ruhe, eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der König der Belgier in dieſen Bund aufgenommen worden wäre. Verhielt ſich aber Frankreich im October 1830, wie wir ſahen, nur gleichgültig,

---

Frankreich einen Theil des Herzogthums Bouillon, nämlich den Bezirk von Gedines.

Die Wiener Congreßacte vom 9 Junius 1815, Art. 69 erklärte, daß der an Frankreich nicht abgetretene Theil mit dem Großherzogthume Luxemburg vereinigt werden ſolle.

Der zweite Pariſer Frieden vom 20 November 1815, Art. 1, ſetzte das ganze Herzogthum Bouillon außerhalb der franzöſiſchen Gränze.

Der Frankfurter Territorialreceß vom 20 Julius 1819, Art. 34 wies dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Theil des Herzogthums Bouillon zu, welcher durch den Pariſer Frieden Frankreich entzogen worden war, ohne ſich darüber zu erklären, ob dieſer Gebietstheil als mit dem Großherzogthum oder mit dem Königreiche verbunden betrachtet werden ſollte.

Es iſt alſo, in der That, ein Unterſchied zu machen zwiſchen dem Theile des Herzogthums Bouillon, der durch den erſten Pariſer Frieden, und dem, der durch den zweiten Pariſer Frieden von Frankreich getrennt worden war. (Vergl. oben S. 207 Anmerk. 81, die Faſſung des von Frankreich bei ſeiner Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen gemachten Vorbehalts.)

*) Abgedruckt in der Sammlung Texte des Protocoles non annexés aux Rapports, S. 33 — 36, S. 44 — 46.

ſo trat es uns in Beziehung auf dieſe Ausſicht nunmehr entſchieden feindlich gegenüber. Zwei Tage nach Errichtung des belgiſche Königthums, erklärte das franzöſiſche Gouvernement den franzöſiſchen Kammern, daß der König der Belgier kein Mitglied des deutſchen Bundes werden würde. Und doch wäre es ſchwer geweſen den Belgiern den Beſitz von ganz Luxemburg unter einer andern, als dieſer Bedingung, zu verſchaffen. Uebrigens vereitelte der Feldzug im Monat Auguſt eine Combination, in die Frankreich wahrſcheinlich nie eingewilligt haben würde.

Da aber das franzöſiſche Cabinett deſſenungeachtet fortwährend der Ueberzeugung blieb, daß es in ſeinem Intereſſe liege, im Luxemburgiſchen den neuen belgiſchen Staat zum Nachbar zu erhalten, ſo erklärt ſich daraus der Gedanke, einen Theil von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg auszutauſchen, wodurch dieſe beiden unglücklichen Provinzen zerſtückelt werden. Aber ſelbſt dann fehlte es noch an der nothwendigen Kenntniß der thatſächlichen Verhältniſſe. Auf eine von Brüſſel ausgegangene Reclamation wurde zwar ein erſter Entwurf zur Gränzbeſtimmung ſofort berichtigt, allein auch dieſe Berichtigung erfolgte beinahe nur aufs Gerathewohl. [156]) Man hätte die Gränzlinie nicht nach der Straße von Longwy, ſondern nach der von Thionville hinziehen müſſen. Dann erſt hätte das neutrale Belgien dieſe beiden Plätze und dieſen ganzen Theil von Frankreich gedeckt, da es beinahe ganz an die Moſel gerückt und zwiſchen Frankreich und Deutſchland hineingelegt worden wäre. Nach der angenommenen Gränz-

156) Man hat ſich zu dieſem Behufe ſogar einer alten, jetzt nicht mehr richtigen Landkarte bedient. So ſoll z. B. nach dem Art. 2 der 24 Artikel die Straße von Arlon nach Baſtogne zu Belgien, das Dorf Martelange aber zum Großherzogthume gehören. Dieſe Beſtimmung ſetzt voraus, daß dieſes Dorf von Arlon aus rechts von der Straße gelegen wäre; es liegt aber in Folge einer 1828 eingetretenen Veränderung der Straße linker Hand.

bestimmung aber endigt das belgische Gebiet bei Longwy, und deckt daher diese Festung nur unvollständig, während Frankreich von diesem Platz an bis zur Mosel, in unmittelbarer Berührung mit Deutschland bleibt.

Fragte man uns nun, was Frankreich nach außen hin gewonnen habe? so würden wir antworten: die Auflösung des vereinigten Königreichs der Niederlande und die theilweise Auflösung des Großherzogthums Luxemburg. Wir würden hinzufügen, daß Frankreich vielleicht noch mehr hätte gewinnen können, daß jedoch das dermalen erlangte Resultat, so unvollständig es auch seyn möge, dennoch ein günstiges sey und daher festgehalten werden müsse.

Wir sahen oben, daß Luxemburg von dem im November 1830 festgesetzten Waffenstillstande stillschweigend ausgeschlossen worden sey. Als es sich später, in Folge der gegen Holland verhängten Zwangsmaßregeln, um eine provisorische Uebereinkunft mit diesem Staate handelte, enthielten die vorgelegten Entwürfe diese nämliche stillschweigende Ausschließung; allein auf Verlangen des belgischen Gouvernements wurde der Convention vom 21 Mai noch ein erklärender Artikel hinzugefügt, welcher die Uebereinkunft auch auf das Großherzogthum ausdehnt. Demnach erlangte das Gouvernement des Königs, was, in den Tagen der revolutionären Allmacht, das provisorische Gouvernement vergeblich erstrebte.

Fassen wir nun den Gang der Begebenheiten, in so weit sie Luxemburg berührten, in einem Ueberblicke zusammen. Belgien behauptete sich, trotz dem daß, bei der erstmaligen Einstellung der Feindseligkeiten, Luxemburgs keine Erwähnung geschah, und ohne auf die Ansicht des Ministeriums Lafitte zu achten, in dem Besitze dieses Landes. Das ganze Luxemburgische Verhältniß wurde nur spät erst begriffen. Der Vertrag vom 15 November sicherte uns die Souveränetät über den wallonischen Theil des Großherzogthums zu; die Convention vom 21 Mai aber den Besitz der ganzen Provinz, bis zu einer

definitiven Uebereinkunft über die allgemeine belgisch-holländische Streitfrage. In den Jahren 1830 und 1831 hatte das belgische Gouvernement noch alles gegen sich, während es heute alles für sich hat. Gegen jede gewaltsame Besitzentsetzung ist es durch die Gewährleistung zweier großen Mächte geschützt, und es selber gebietet jetzt über Mittel, die es im Jahre 1831 noch nicht zu seiner Verfügung hatte. Nichts könnte heute es rechtfertigen, die ganze Provinz Luxemburg freiwillig aufzugeben. Ein solches Aufgeben — man erwäge es wohl! — würde für die belgische Sache im Innern von Belgien selbst mit Gefahr verknüpft seyn. Wir sprachen davon, daß Frankreich sein Interesse bei dieser Angelegenheit lange verkannt habe; wir können aber hinzufügen, daß auch das belgische Interesse dabei nicht gehörig gewürdigt wurde. Vielleicht hat man in Belgien noch nicht genug erkannt, welche Kraft uns die Besitzergreifung Luxemburgs gewährte und noch gewährt. Sie hat Belgiens Gränzen in einer Ausdehnung von mehr als 20 Stunden im Süden gedeckt, und den Zugang dahin dem Könige Wilhelm völlig verschlossen. Wäre Luxemburg der Bewegung fremd geblieben, wäre die Herrschaft des Hauses Oranien dort unangefochten und die Gränze der Provinzen Lüttich und Namur mit einem vom Feinde besetzten Gebiete in Berührung geblieben, was wäre aus Belgien geworden, das sich, nur von der französischen Seite her gesichert und überall sonst von Holland gedrängt, dann weder im seeländischen Flandern, noch im Limburgischen, noch auf der ganzen Strecke am Luxemburgischen hin, hätte bewegen können, ohne mit seinen Gegnern zusammen zu stoßen? Wäre Luxemburg in König Wilhelms Gewalt geblieben, so wäre auch die Restauration weniger unmöglich geworden. Im 16ten Jahrhundert und im Jahre 1789 blieb diese Provinz unbeweglich. Was war die Folge davon? Die spanische, wie später die österreichische Herrschaft verschanzte sich darin; der Herzog Alba, Don Juan von Oestreich und der Feldmarschall Bender öffneten sich von hier aus einen Weg in

das Herz von Belgien. Dieſen Weg hat die Revolution verſperrt. Die Verzichtleiſtung auf Luxemburg würde dem Könige Wilhelm die nämliche furchtbare Poſition eingeräumt haben, welche Don Juan von Oeſtreich und Bender inne hatten. *)

So darf ſich denn die belgiſche Diplomatie vor dem Richterſtuhle der Geſchichte zu der Beſitzergreifung von Luxemburg offen bekennen, da ſie dieſelbe rechtlich **) und politiſch vertheidigen kann.

---

*) Man vergleiche van Kampen Geſchichte der Niederlande Bd. 1. S. 427 u. d. f. Bd. 2. S. 510.

**) Die Luxemburgiſche Frage zwiſchen Belgien und Holland, wie durch unſers Verfaſſers Darſtellung ihre dermalige Lage ſich herausſtellt, kann, beſonders in Folge der von England und Frankreich übernommenen unbedingten Garantie des Vertrags vom 15 November 1831, als thatſächlich entſchieden betrachtet werden.

Auch wird man der Ausführung des Verfaſſers die Anerkennung nicht verſagen, daß ſie die für Belgien geltend zu machenden Gründe mit großem Scharfſinn entwickelt, und es hat, nach den am Schluſſe dieſer Anmerkung mitzutheilenden neuern Erörterungen des Verfaſſers, allen Anſchein, als ob der in dem Vertrage vom 15 November 1831 Art. 2 — 6 vorgeſehene Austauſch des walloniſchen Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen einen Theil der Provinz Limburg, weder dem Intereſſe Hollands, noch dem des deutſchen Bundes, zum Nachtheil gereichen werde.

Allein, wenn auch auf dem Wege zur ſchließlichen Beſtimmung deſſen was künftighin beſtehen ſoll, allerdings die Convenienz den Ausſchlag geben mag, ſo kann doch nicht ſchon von vorn herein eine Verneinung des früher rechtlich Beſtandenen und noch gegenwärtig alſo Beſtehenden, auf Geltung von Rechtswegen Anſpruch machen. Daher wird wohl kein deutſcher Publiciſt, indem er lediglich auf Feſthaltung der Rechtsbegriffe hingewieſen iſt, in die Anſicht des Verfaſſers von der bereits rechtsbeſtändigen Angehörigkeit Luxemburgs

Es ist allerdings zu bedauern, daß an dieser Luxemburgischen Frage die Verhandlungen von 1833 scheiterten; allein auch ohne diese schwierige Frage würden diese Verhandlungen unfehlbar haben vertagt werden müssen, da sie

---

zu dem Königreiche Belgien, einzugehen vermögen, indem diese Ansicht, den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundprincipien gegenüber, sich nicht aufrecht erhalten lassen wird.

Die Vereinigung mehrerer Staaten unter gemeinschaftlicher Obergewalt kann von dreifacher Beschaffenheit seyn: Personalunion, Realunion, Incorporation. Die Incorporation, als Vernichtung jeder Art politischer Selbstständigkeit desjenigen Staates welchen sie trifft, verwandelt diesen in einen bloßen Bestandtheil des andern; der einverkörperte Staat folgt daher dem Schicksal jenes andern von selbst, und eine rechtsbeständig gewordene Verfassungsveränderung oder ein stattgefundener Dynastiewechsel des einverleibenden Staates, begründet solche auch für den einverleibten Bestandtheil von Rechtswegen.

Sollte aber wirklich aus den von dem Verfasser geltend gemachten Thatsachen eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande, und damit also in das jetzige Königreich Belgien gefolgert werden können?

Diese Thatsachen sind: die von dem Könige Wilhelm, seit dem Jahre 1815 nicht neu eingeführte, sondern für das Großherzogthum beibehaltene, mit der in allen übrigen belgischen Provinzen übereinstimmende Form der Staatsverwaltung; die fortdauernde Regierung des Großherzogthums nach gleichen Gesetzen mit den sämmtlichen Bestandtheilen des Königreichs der Niederlande; der Mangel einer besondern landständischen Corporation; die Verwendung der Revenüen des Großherzogthums für die Gesammtzwecke des niederländischen Staats; das Einbegreifen des Großherzogthums in Verträgen vom Jahre 1816 unter dem Namen des Königreichs der Niederlande.

Es sind aber alle diese thatsächlichen Verhältnisse auch vereinbar mit dem Wesen einer bloßen Realunion getrennter Staaten, sobald nur in der öffentlichen Verfassung der unirten Länder wesentliche Unterschiede bleiben, und insbesondere sind eine gemeinsame Landesrepräsentation, ein gemeinschaftliches oberstes Gericht, Gemeinsamkeit der Landescentralstellen und Landeseinrichtungen, oder sonstige enge Bande zweier Staaten, kein entscheidender Beweis für eine wahre Incorporation.

das Herz von Belgien. Diesen Weg hat die Revolution versperrt. Die Verzichtleistung auf Luxemburg würde dem Könige Wilhelm die nämliche furchtbare Position eingeräumt haben, welche Don Juan von Oestreich und Bender inne hatten. *)

Also hat die belgische Revolution, indem sie für ihren Selbstschutz den Besitz des Großherzogthums festhielt, dem Cardinalgesetze, dem der Selbsterhaltung, Folge geleistet. Sie hatte das Recht für sich; aber auch in dessen Ermangelung, hätte sie einer gegebenen Nothwendigkeit sich beugen müssen, die nicht ihr Werk war. Nach fünfzehn Jahre gemeinsamen Daseyns, konnte sie, in den Tagen der Stürme, das Tau nicht zerhauen, das Luxemburg an Belgien knüpfte.

So darf sich denn die belgische Diplomatie vor dem Richterstuhle der Geschichte zu der Besitzergreifung von Luxemburg offen bekennen, da sie dieselbe rechtlich **) und politisch vertheidigen kann.

---

*) Man vergleiche van Kampen Geschichte der Niederlande Bd. 1. S. 427 u. d. f. Bd. 2. S. 510.

**) Die Luxemburgische Frage zwischen Belgien und Holland, wie durch unsers Verfassers Darstellung ihre dermalige Lage sich herausstellt, kann, besonders in Folge der von England und Frankreich übernommenen unbedingten Garantie des Vertrags vom 15 November 1831, als thatsächlich entschieden betrachtet werden.

Auch wird man der Ausführung des Verfassers die Anerkennung nicht versagen, daß sie die für Belgien geltend zu machenden Gründe mit großem Scharfsinn entwickelt, und es hat, nach den am Schlusse dieser Anmerkung mitzutheilenden neuern Erörterungen des Verfassers, allen Anschein, als ob der in dem Vertrage vom 15 November 1831 Art. 2 — 6 vorgesehene Austausch des wallonischen Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen einen Theil der Provinz Limburg, weder dem Interesse

Es ist allerdings zu bedauern, daß an dieser Luxemburgischen Frage die Verhandlungen von 1833 scheiterten; allein auch ohne diese schwierige Frage würden diese Ver-

---

Hollands, noch dem des deutschen Bundes, zum Nachtheil gereichen werde.

Allein, wenn auch auf dem Wege zur schließlichen Bestimmung dessen was künftighin bestehen soll, allerdings die Convenienz den Ausschlag geben mag, so kann doch nicht schon von vorn herein eine Verneinung des früher rechtlich Bestandenen und noch gegenwärtig also Bestehenden, auf Geltung von Rechtswegen Anspruch machen. Daher wird wohl kein deutscher Publicist, indem er lediglich auf Festhaltung der Rechtsbegriffe hingewiesen ist, in die Ansicht des Verfassers von der bereits rechtsbeständigen Angehörigkeit Luxemburgs zu dem Königreiche Belgien, einzugehen vermögen, indem diese Ansicht, den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundprincipien gegenüber, sich nicht aufrecht erhalten lassen wird.

Die Vereinigung mehrerer Staaten unter gemeinschaftlicher Obergewalt kann von dreifacher Beschaffenheit seyn: Personalunion, Realunion, Incorporation. Die Incorporation, als Vernichtung jeder Art politischer Selbstständigkeit desjenigen Staates welchen sie trifft, verwandelt diesen in einen bloßen Bestandtheil des andern; der einverkörperte Staat folgt daher dem Schicksal jenes andern von selbst, und eine rechtsbeständig gewordene Verfassungsveränderung oder ein stattgefundener Dynastiewechsel des einverleibenden Staates, begründet solche auch für den einverleibten Bestandtheil von Rechtswegen.

Sollte aber wirklich aus den von dem Verfasser geltend gemachten Thatsachen eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande, und damit also in das jetzige Königreich Belgien gefolgert werden können?

Diese Thatsachen sind: die von dem Könige Wilhelm, seit dem Jahre 1815 nicht neu eingeführte, sondern für das Großherzogthum beibehaltene, mit der in allen übrigen belgischen Provinzen übereinstimmende Form der Staatsverwaltung; die fortdauernde Regierung des Großherzogthums nach gleichen Gesetzen mit den sämmtlichen Bestandtheilen des Königreichs der Niederlande; der Mangel einer besondern landständischen Corporation; die Verwendung der Revenüen des Großherzogthums für die Gesammtzwecke des niederländischen Staats;

handlungen unfehlbar haben vertagt werden müssen, da sie dem Haager Cabinette eigentlich nur einen Vorwand leihen sollten. Jedenfalls aber darf Belgien mit dem negativen

---

das Einbegreifen des Großherzogthums in Verträgen vom Jahre 1816, unter dem Namen des Königreichs der Niederlande.

Es sind aber alle diese thatsächlichen Verhältnisse auch vereinbar mit dem Wesen einer bloßen Realunion getrennter Staaten, sobald nur in der öffentlichen Verfassung der unirten Länder wesentliche Unterschiede bleiben, und insbesondere sind eine gemeinsame Landesrepräsentation, ein gemeinschaftliches oberstes Gericht, Gemeinsamkeit der Landescentralstellen und Landeseinrichtungen, oder sonstige enge Bande zweier Staaten, kein entscheidender Beweis für eine wahre Incorporation. So haben z. B. das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren, die beiden Länder der beiden Großherzoge von Mecklenburg, das Wichtigste von dem was Luxemburg mit dem Königreiche der Niederlande gemeinsam war, ebenfalls gemeisam, und dennoch sind sie, weil nur durch Realunion verbunden, verschiedene Staaten. (Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, 3te Ausl., §. 82, §. 387. Aeltere Beispiele bei Moser, Von der Deutschen Reichsstände Landen, S. 161 u. d. f.)

Es bestand aber, ungeachtet der vielen homogenen Einrichtungen in der Verwaltung, eine wesentliche Verschiedenheit der Verfassung des von dem Könige Wilhelm unter ganz anderm Titel erworbenen Großherzogthums und des Königreichs der Niederlande hauptsächlich darin: daß Luxemburg dem durch die Verträge von 1814 und 1815 gegründeten großen deutschen Förderativstaat angehörte; daß, in Folge dieses Verbandes, dort insofern eine andere Staatsgrundverfassung in anerkannter Wirksamkeit war, als in Luxemburg auch die deutschen Bundesgrundgesetze und Bundesbeschlüsse Geltung hatten; daß daselbst eine andere Militärverfassung stattfand, als in dem Königreiche der Niederlande; daß die öffentliche Gewalt des Großherzogs in Luxemburg eine mehr eingeschränkte war, als die des Königs der Niederlande in den übrigen alten und neuerworbenen Provinzen seines Reiches; und daß bei Kriegsfällen die Stellung beider Besitzungen des Königs-Großherzogs, vermöge der Bundesverbindung, eine wesentlich verschiedene, ja entgegengesetzte seyn konnte, insofern, während das Königreich in einem Kriege verwickelt war, das Großherzogthum im Zustande der Neutralität sich befinden konnte,

Zustande, in den es dadurch versetzt wurde, sehr zufrieden seyn. Unter den gegebenen Umständen konnte man ihm keine weniger unvortheilhafte Lage verschaffen. Dieser negative

---

und umgekehrt. (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820 Art. 45 — 47.)

Ferner ist aber auch, unserer Ueberzeugung nach, keine Erklärung des Königs der Niederlande nachgewiesen, mittelst welcher eine Incorporation des Großherzogthums in das Königreich der Niederlande von ihm beabsichtigt oder gar verwirklicht worden wäre. Denn die Behauptung, daß dieses geschehen sey, und sogar durch eine ausdrückliche königliche Declaration, nämlich in dem Gesetze vom 25 Mai 1816, die Dotation des Prinzen Friedrich der Niederlande betreffend, geschehen sey, gründet sich, wie sich zeigen lassen wird, auf einer willkürlichen Wortdeutung.

In dem erwähnten Gesetze (oben S. 72, Anmerk. 30) ist nämlich ausgesagt: daß der König passend finde de *réunir* le Grand-Duché au Royaume. Es liegt aber, wenn uns nicht alles täuscht, in diesen Worten kein anderer Sinn, als der: das Großherzogthum dem Königreiche beizufügen, mit letzterm in Verbindung zu setzen; von Einverleibung oder Verschmelzung zum absolut Einen, nach einer Auslegung des Zeitwortes *réunir* in seiner weitesten Bedeutung, ist keine Rede. Wäre die erweiterte Auslegung wirklich begründet, so hätte man freilich, neben den Folgerungen aus den gleichen Institutionen des Landes u. s. w., auch den aus König Wilhelms eigenen Worten entnommenen directen Beweis; dem ist aber nicht so, und kann nicht so seyn.

Einiges Verweilen bei dem Worte, zur nähern Beleuchtung der Sache, zumal auch von unserm Verfasser auf das erstere Gewicht gelegt wird, bedarf daher wohl keiner weitern Rechtfertigung.

Das Wort Union gehört, wie seine Derivata, zu den mehrdeutigen Wörtern, die eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten der französischen Sprache bilden. Bekanntlich liebt diese mehr Begriffe auszudehnen und ins Allgemeine zu spielen, als zusammenzuziehen und auf besondere Fälle zu beschränken; während wir Deutschen, in unserer Sprache, nach dem Vortheil scharfer Begriffssonderungen strebend, umgekehrt es vorziehen, in der Reflexion zu den Einzelnheiten herabzusteigen

Zuſtand iſt allerdings nicht ganz ohne Gefahren, welche von der beſondern Art ſind, daß man ihnen nicht anders begegnen kann, als durch eine klare und unbefangene Wür-

---

und für jede derſelben in unſerm reichern Sprachmateriale die prägnanten Bezeichnungen nie vergebens zu ſuchen. Nun haben zwar die Wörter: union, unir, réunion, réunir allerdings die Bedeutung des Vereinbarens, ja ſogar auch die von inniger Vereinigung, z. B. die der Seele mit dem Körper, (union de l'ame avec le corps) oder die der Sonnenſtrahlen in einen Punkt mittelſt des Brennglaſes, (réunir les rayons du soleil par le moyen du ver ardent); immer aber wird dadurch doch nur der Begriff des räumlichen Zuſammengefügtſeyns oder des gemeinſamen Wirkens, nicht aber des abſoluten Vereintſeyns, des Verſchmelzens zu einer Weſenheit, bezeichnet.

Zwei Beiſpiele aus dem Sprachgebrauche dürften ſich indeſſen doch gegen unſere Anſicht anführen laſſen, und zwar weil ſie, dem erſten Blicke nach, dem in Rede ſtehenden Fall wirklich analog ſcheinen. Dieſe ſind: réunir une domaine à la couronne, (ein Kammergut zum Staatsgut ſchlagen) und réunir au fief dominant ce qui en a été séparé, (eine abgetrennte Pertinenz mit dem Hauptlehen wieder vereinigen).

Allein ein anderes iſt Einzelnheiten für einen beliebigen Zweck zuſammenlegen und vereinigen (unir), ein anderes, ein in ſich abzuſchließendes Ganzes durch organiſches Verbinden ſeiner Theile (incorporer) zu Einheit in Form und Weſen bilden, was conſtitutiver Beſtandtheil des Begriffes Staat iſt.

Wären aber auch dieſe Beiſpiele wirklich zuſtimmend, ſo könnten ſie dennoch gegen unſere grammatiſche Interpretation deßhalb nicht zeugen, weil dieſe das Thatſächliche des durch die beſtehenden öffentlichen Rechtsverhältniſſe Gegebenen für ſich hat, welches die abſolute Ausdeutung des Wortes réunion nicht zuläßt.

Daß nämlich unter dieſem in der Erklärung des Königs Wilhelm, bei Gelegenheit eines ſpeciellen Vorkommniſſes, gebrauchten Worte réunir, nichts Anderes als eine Realunion, eine ſachliche Zuſammenfügung, nicht aber eine Incorporation, eine Verſchmelzung zu Einem, verſtanden werden kann, ergibt ſich offenbar daraus, daß der König der Niederlande zu dem letztern, nach ſeinem Verhältniſſe zu dem deutſchen Bunde, durchaus nicht berechtigt war, wohl aber zum erſtern, da ihm weder in der deutſchen Bundesverfaſſung, noch in der Luxem-

digung der Thatsachen und durch jene Geduld und Besonnenheit, welche die Zukunft zu erwarten und im Nothfall unwichtige Dinge, um die wichtigen nicht aufs Spiel zu setzen,

---

burgischen Landesverfassung ein Hinderniß gegen eine Realunion mit dem Königreiche im Wege stand, (Moser, Von der Deutschen Reichsstände Landen, S. 164 u. d. f.), wenn gleich die Wiener Congreßacte Art. 67 — 71 nur eine Personalunion des Großherzogthums Luxemburg mit dem Königreiche der Niederlande beabsichtet zu haben scheint. (Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 161.)

Aber noch mehr. Sollte man auch aus den von unserm Verfasser entwickelten und geltend gemachten sachlichen Momenten auf eine wirklich geschehene Incorporation zu folgern berechtigt seyn, so würde, vom Standpunkte des deutschen Bundesrechts aus, einem solchen Act alle und jede Rechtsbeständigkeit abgesprochen werden müssen. Mochte auch der König der Niederlande eine Incorporation des Großherzogthums ausgesprochen und als verwirklicht betrachtet haben, — rechtlich wäre ein solcher Act, da der deutsche Bund diese Incorporation weder ausdrücklich noch stillschweigend jemals anerkannt hat, ein nichtiger, und mithin Luxemburg von den übrigen belgischen Provinzen, gemäß den Verträgen von 1815, getrennt geblieben. — Denn die Zulassung der angeblichen Incorporation hätte in der That nichts Geringeres in sich begriffen, als Verläugnung des Princips der Bundeseinheit, Erschütterung seiner Grundlage und Gefährdung seines ganzen Bestandes.

Um dieß ins Licht zu stellen, bedarf es nur weniger Bemerkungen.

Eine absolute Incorporation bewirkt, eben durch ihre Unbedingtheit, statt des frühern Nebeneinanderseyns, ein Ineinanderseyn, statt äußerer Wechselbeziehung, vollendete innere Einheit nationellen Daseyns und nationellen Geschickes; so daß wenn das letztere dem Staat einen andern Beherrscher zuführt, der früher incorporirte Landestheil gleichfalls der neuen Herrschaft unterworfen ist. — Angenommen nun eine solche in Folge völkerrechtlichen Uebertragungstitels rücksichtlich des Königreichs der Niederlande eingetretene Eventualität zu Gunsten eines nicht zum deutschen Bunde gehörenden Fürsten, so wäre alsdann auch das dem Königreiche incorporirte Großherzogthum nicht nur dem neuen Landesherrn völkerrechtlich zugefallen, sondern es wäre auch, — indem der Territorialbestand des deutschen Bundes

aufzuopfern lehren. Dieß sind freilich politische Tugenden, die in unsern Tagen selten angetroffen werden.

Die Convention vom 21 Mai machte eine theilweise

---

keine Verringerung erleiden darf, (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 1. 5. 6. 36.) — dieser Landesherr eben dadurch von Rechtswegen zur Mitgliedschaft in dem Bunde gelangt. Und doch kann rechtsgültiger Eintritt eines Bundesfremden in den Bund schlechthin auf keinem andern Titel sich gründen, als auf der freien Zustimmung seiner Mitglieder! (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 6.) Schon diese einzige Consequenz ist wohl genügend, um zu zeigen, daß die Frage über die Rechtsgültigkeit der angeblichen Incorporation, hätte sie wirklich selbstbeliebig Statt gefunden, als offenbar Buchstaben und Geist der Grundverfassung des deutschen Bundes widerstreitend, vor dem Richterstuhl positiver Jurisprudenz für nichts Anderes als für eine todte Geburt gelten könnte.

Von andern noch näher liegenden Gründen der Nichtigkeit der Incorporation eines deutschen Bundesgebietes in einen Staat außer dem Bunde, wollen wir nur noch folgende hervorstellen. Sie ist, nach dem deutschen öffentlichen Recht, deßhalb bedingungslos unstatthaft, weil in dem einverleibenden Staat eine mit den grundgesetzlichen Normen über die innere öffentliche Verfassung der deutschen monarchischen Länder (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 57. 58.) unvereinbare Grundlage der Staatsverfassung bestehen oder eingeführt werden könnte, die gleichwohl auch auf das einverleibte Bundesgebiet übergehen würde; dann aber muß auch überhaupt der Einverkörperung von Bundesbestandtheilen in bundesfremde Staaten die imperative Bedachtnahme entgegentreten, daß, bei solcher Gestaltung neuer staatlicher Organismen, Irrungen fast unausbleiblich sich einstellen, aus welchen gar wohl Verwickelungen in Kriege die dem Bundeszwecke fremd sind, (Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820, Art. 35.) hervorgehen könnten.

Ist also eine Incorporation Luxemburgs mit dem Königreiche der Niederlande, als dem Principe wie dem Wesen des deutschen Bundes widerstrebend, ganz entschieden rechtlich ohne alles Fundament, so müssen dem bisherigen Verfahren des deutschen Bundes in der luxemburgischen Angelegenheit wohl andere Ursachen zum Grunde liegen, als die von unserm Verfasser dem Könige der Niederlande in Beziehung auf das Großherzogthum beigemessene Verletzung der völkerrechtlichen Ver-

Entwaffnung möglich, die von Zonhoven machte sie wirklich, und weil dieser Erfolg von unschätzbarem Werthe war, konnte man, in Beziehung auf die letztere Convention, über einige Mängel in der Form leicht hinweggehen.

---

träge von 1815, die, im Sinne des deutschen Staatsrechts, keineswegs ausgesagt werden kann; es scheint aber auch, nach dem Inhalte des Vertrags vom 15 November 1831 Art. 2 — 5, die Ansicht der Londoner Conferenz selbst der Behauptung einer erfolgten Incorporation des Großherzogthums Luxemburg entgegen zu stehen, indem, bei ihrer Annahme, die verfügte Territorialentschädigung des Königs der Niederlande in der Provinz Limburg eines rechtlichen Grundes entbehren würde.

Unter einem andern Gesichtspunkte möchte aber freilich die belgisch-luxemburgische Frage erscheinen, wenn man ihre politische Seite, und die Rücksicht auf die Convenienz, aus den Gründen der wechselseitigen Interessen für die bei derselben unmittelbar Betheiligten, nämlich Belgien, der deutsche Bund, und Holland selbst, ins Auge faßt.

In dieser Beziehung hat unser Verfasser, in der Sitzung der belgischen Repräsentantenkammer vom 24 Decbr. 1831 (zu vergl. auch oben S. 410, Anmerk.) über die Luxemburgische Frage neue Betrachtungen vorgetragen, welche wir der Aufmerksamkeit Deutschlands sehr werth erachten, da, nach seiner Behauptung, Deutschland bei den neuen Territorialausgleichungen gewinnen wird, wenn es den deutschen Theil von Luxemburg mit der Festung gleichen Namens und die Ufer der Mosel behalten, das rechte Ufer der Maas aber gegen das wallonische Luxemburg erwerben, und dieses Territorium für einen Bestandtheil des deutschen Bundesgebiets erklären würde.

„Es ist überall bekannt," bemerkte der Redner, „daß zwischen der Luxemburgischen und der Limburgischen Frage das genauste Wechselverhältniß besteht. Ich behaupte, daß der deutsche Bund kein Interesse dabei hat, den von der Londoner Conferenz festgesetzten Gebietsausgleichungen, deren ganzer Zusammenhang zerrissen werden würde, wenn man jenes Wechselverhältniß verkennen wollte, seine Zustimmung zu verweigern.

„Man kann es sich nicht verbergen, daß der deutsche Bund bei diesen Ausgleichungen politisch und militärisch mehr gewinnen als verlieren würde. Denn indem er an Belgien den südlichen

Dieſe theilweiſe Entwaffnung brachte Belgien in die Lage, ohne Beſorgniß vor finanzieller Erſchöpfung, ruhig warten zu können. Es iſt dieß ein Vortheil, den vielleicht kein

---

Theil des Herzogthums Luxemburg abtritt, bleibt ihm die bisherige militäriſche Stellung in ihrer ganzen Stärke, da ſie ihm den Beſitz des nördlichen Theils dieſer Provinz nach wie vor ſichert; es bleibt ihm die Feſtung Luxemburg und das linke Ufer der Moſel; und er bleibt der Nachbar Frankreichs an einem der am leichteſten verwundbaren Punkte dieſes Königreichs. Für das, was der deutſche Bund vom Großherzogthum abtritt, erhält er im Limburgiſchen eine militäriſche Stellung an der Maas. Auf dieſe Weiſe verbleibt alſo dem deutſchen Bunde nicht nur die militäriſche Poſition die er im Luxemburgiſchen inne hat, ſondern er erwirbt auch noch eine militäriſche Poſition im Limburgiſchen; er verliert Bouillon, aber er gewinnt dagegen Roeremonde, das ſich vielleicht befeſtigen ließe; er verläßt das Flüßchen Semoy, und ſtellt ſich dafür an der Maas auf.

„Es dürfte dagegen eingewendet werden: man wird jene Wechſelbeziehung läugnen, das Aufgeben von ganz Luxemburg fordern und von einem Erſatz im Limburgiſchen nichts wiſſen wollen. Logik und Gerechtigkeit zugleich widerlegen dieſen Einwand. Man kann den Belgiern in Luxemburg nichts nehmen, ohne ihnen eben ſo viel in Limburg wieder zu geben.

„Oder will man behaupten, daß der deutſche Bund gleichwohl ein Intereſſe dabei habe, den feſtgeſetzten Territorialausgleichungen ſeine Zuſtimmung zu verweigern, weil dadurch die Bundesverfaſſung verletzt werden würde? Allerdings könnte die Abtretung des ſüdlichen Theils vom Großherzogthum ohne anderweitigen Erſatz bis zu einem gewiſſen Punkt als mit der Bundesverfaſſung unvereinbar erſcheinen; man vergeſſe aber doch nicht, daß es ſich hier nicht von einer Abtretung ohne anderweitigen Erſatz, nicht von einer Entäußerung ohne Entſchädigung handelt. Der Vertrag vom 15 November ſpricht nur von einem Austauſche. Nun kann es doch gewiß nicht eine Verletzung der Bundesverfaſſung genannt werden, wenn der Bund einen Tauſch genehmigt, der überdieß, nach meiner Anſicht, für Deutſchland vortheilhaft iſt. Ein Eigenthümer, der einen vortheilhaften Tauſch eingeht, gibt ſein Eigenthumsrecht nicht auf, ſondern macht davon vielmehr einen nützlichen Gebrauch.

„Aber ich gehe noch weiter; ich behaupte, daß wenn Belgien

einziger der andern in die jetzigen politischen Wirren verflochtenen Staaten errungen hat. Holland hält, als ob die Convention vom 21 Mai gar nicht vorhanden wäre, seine Truppen

---

erklärte: ich verzichte auf die ganze Provinz Luxemburg, will dagegen aber im Limburgischen alles das zurücknehmen, was der *Status quo* von 1790 Holland, als dem Repräsentanten der Republik der vereinigten Provinzen, nicht zusichert, dieses Anerbieten verworfen werden würde. Das unabhängig gewordene Belgien müßte sich in einem längern politischen Leben erprobt haben, um in ihm eine Bürgschaft für das politische Gleichgewicht in Europa finden zu können; so lange aber Belgien — so urtheilen nämlich diejenigen, die dieses Gleichgewicht aufrecht zu erhalten streben, — eine solche Bürgschaft nicht geleistet hat, so lange muß auch das rechte Ufer der Maas entweder Deutschland oder Holland anvertraut bleiben; das Königreich Belgien wird eine erste Schutzmauer gegen Frankreich bilden, das Großherzogthum Luxemburg, welches, obgleich in seinem Bestande vermindert, immer noch fortbesteht, bildet, in Verbindung mit dem rechten Ufer der Maas, eine zweite. Würde das rechte Ufer der Maas Belgien jetzt schon überlassen, so wäre Deutschland von dieser Seite vor der Zeit bloßgestellt. Sie werden hiernach erkennen, meine Herren, wie es gelungen ist, obgleich durch den Vertrag vom 15 November 1831 die Grundverträge vom Jahre 1815 Modificationen erlitten haben, das politische System dieser Verträge aufrecht zu halten.

„Der südliche Theil des vormaligen Königreichs der Niederlande lehnte sich an drei bedeutende Flüsse, nämlich an die Schelde, die Mosel und die Maas. An den Mündungen der Schelde stand dieses Königreich England — an der Mosel und der Maas aber Deutschland im Gesichte. Keine dieser Stellungen ist, man muß es wohl gestehen, dem neuen Königreiche Belgien geblieben. Die Gründer des neuen Staates hegten in ihrem Innersten den Gedanken, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Interesse Englands den Belgiern den Besitz des linken Scheldeufers so wenig gestatte, als das Interesse Deutschlands zugeben könne, daß sie ihr Gebiet bis zum linken Ufer der Mosel ausdehnen, und das rechte Ufer der Maas inne behalten. Da die Natur selbst den Belgiern jene drei militärischen Stellungen zuweis't, so könnten auch wir ein natürliches Gränzsystem aufstellen und darauf die Behauptung

beinahe ganz auf dem Kriegsfuß, obwohl es, zur Umstoßung jener Convention, nichts Geringeres bedarf, als daß irgend ein außerordentliches Ereigniß von der Art in Europa eintrete, um unmittelbar und nothwendig jenen seit vier Jahren be-

---

gründen, daß sich Belgien an die beiden Ufer der Schelde und Maas anlehnen und seine Gränze bis an die Mosel ausdehnen müsse. Allein die Politik und das Militärsystem Europa's haben es anders gewollt. Der Grundgedanke des Vertrags vom 15 November war immer der, daß Belgien die dreifache Militärposition an der Schelde, der Maas und der Mosel nicht erhalten dürfe. Und wenn auch die Gränzlinie im Luxemburgischen nur aufs Gerathewohl gezogen wurde, so wird doch kein Staatsmann weder in England noch in Deutschland jenen Grundgedanken verläugnen.

„Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Belgien, nachdem man es von der Mosel, von dem rechten Ufer der Maas und den Mündungen der Schelde verdrängt, gar keine militärischen Stützpunkte mehr habe. Die Maas durchströmt es, von Dinant nach Visé, in einer Länge von zwanzig Stunden. Wer Belgien erobern wollte, müßte sich dieses Theils seines Gebiets versichern. Alle französischen Generale welche in den letzten zwei Jahrhunderten diese Eroberung versuchten, haben dieß wohl erfahren. In Frankreich ist dieß eine Art von Kriegstradition, welcher der Marschall von Sachsen unter Ludwig XV, wie Dumouriez unter dem Nationalconvent treu blieben. Wir brauchen daher nur noch im Norden gegen Holland eine Vertheidigungslinie zu errichten. Dieß ist die wesentliche militärische Aufgabe für den neuen belgischen Staat, und wir müssen es dem Ministerium Dank wissen, daß es in der Eröffnungsrede der Kammern diesen wichtigsten Gegenstand zur Sprache brachte.

„So liegt also, um es kurz zusammenzufassen, im Hintergrunde der Territorialausgleichungen eine politische Combination, welche fest zu halten das deutsche Interesse nicht weniger als das englische fordert. Wenn demnach diese Territorialausgleichungen sanctionirt werden, so geschieht es, weil das wohlverstandene Interesse Europa's sie fordert, keineswegs aber um Belgiens willen. In diesem unverkennbaren europäischen Interesse suche ich meine Garantie für Belgien, und diese Bürgschaft ist in meinen Augen eine sehr starke."

ständig verkündigten allgemeinen Krieg zum Ausbruche zu bringen, wo dann König Wilhelm, in Verbindung mit den nördlichen Mächten, Frankreich und England feindlich gegenüber träte. Nach einem solchen ganz außerordentlichen Ereignisse würde freilich die Convention vom 21 Mai durch die Gewalt der Dinge vernichtet werden.

Vielleicht wird man, sich auf den im August 1831 stattgehabten Einfall berufend, dagegen einwenden und fragen: Wenn zu jener Zeit König Wilhelm die gegen die fünf Mächte eingegangenen Verbindlichkeiten nicht beobachtete, warum sollte er die nicht verletzen, die er seitdem mit nur zweien dieser Mächte eingegangen ist?

Wir antworten: Die Einstellung der Feindseligkeiten, welche im November 1830, in Folge bloßer Erklärungen und nach dem Ausspruche der Conferenz, auf unbestimmte Zeit beschlossen worden war, dauerte im August 1831 nur noch stillschweigend fort. Wir gedenken keineswegs, das Benehmen des holländischen Gouvernements damit zu rechtfertigen, da eine stillschweigend übernommene Verpflichtung eben so heilig gehalten werden sollte, als eine förmlich eingegangene. Indessen hält auch die Unredlichkeit, welche ein stillschweigend gegebenes Versprechen nicht achtet, dennoch oft ein förmlich gegebenes. Darf man aber deßhalb, weil König Wilhelm im August 1831 die Verpflichtungen verletzte welche er gegen die fünf Mächte stillschweigend eingegangen war, mit Sicherheit schließen: er sey geneigt, auch diejenigen Verpflichtungen zu verletzen, die er seitdem mit zweien dieser Mächte förmlich eingegangen ist? Dazu könnte er sich nur durch ein ganz außerordentliches, einem allgemeinen Kriege vorhergehendes Ereigniß verleiten lassen.

Wir wissen wohl, daß die Möglichkeit eines solchen Ereignisses einen Factor in der Rechnung des Chefs des Haager Cabinetts ausmacht; bis jetzt aber haben die Thatsachen dieser Berechnung auf das entschiedenste widersprochen.

Sollten wir die holländiſche Politik perſonificiren, ſo würden wir uns einen Staatsmann vorſtellen, der ſich ſeit drei Jahren in allen ſeinen Hoffnungen getäuſcht ſieht, und von dem man, um das Abbild dieſer fingirten Perſon beſtimmter zu zeichnen, ſagen könnte: kein Ereigniß hat ihm genützt; war es ſeinen Gegnern günſtig, ſo läugnete er deſſen mögliche glückliche Folgen; war es aber jenen ungünſtig, ſo übertrieb er deſſen Bedeutung. Von den Revolutionen in Frankreich und Belgien glaubte er, daß ſie nach Innen keine Möglichkeit feſter Ordnung, nach Außen aber keine Möglichkeit ſich mit Europa zu verſöhnen bieten könnten. Er ſah, nach dem Beiſpiele das Frankreich gab, mehrere Revolutionen ausbrechen, die, mit Ausnahme einer einzigen, alle in ſich zuſammenſtürzten, und er fragte, warum denn dieſe dauerhafte Folgen haben ſollte? Er glaubte, daß das revolutionäre Princip in den Feldern von Löwen niedergeſchmettert worden ſey, und ließ es für todt unter den Ruinen von Warſchau. Aus den Aufſtänden in Lyon und den Tagen des Junius und des Aprils ſah er die Anarchie hervortreten und ſich über ganz Frankreich verbreiten. Das Gewölk borſt, aber nur um ſich zu verlieren. Im Gedanken iſt dieſer Staatsmann mit der Herzogin von Berry in die Gefilde der Vendée eingedrungen, hat er dem Kampfe der beiden Brüder, welche ſich um Portugal ſtritten, beigewohnt, und in den Hallen von Weſtminſter den Rednern Beifall geklatſcht, welche dem brittiſchen Volke die Wahlreform verweigerten. Wenn der Brand im Abendlande verlöſcht, ſo ſieht er einen neuen im Morgenlande ſich entzünden, und hofft, daß diejenigen, welche er als Schirmherren ſeiner Sache zu Hülfe ruft, an den Ufern des Bosphorus das Uebergewicht wieder gewinnen werden, das ſie an den Ufern der Schelde verloren. Michaeliſt in Portugal, Tory in London, Carliſt in der Vendée und in Spanien, Republicaner in Paris, verbindet er ſich im Geheimen mit allen Verfechtern jeder ſchlimmen Sache, und ſieht ſich in ihnen überall geſchlagen und beſiegt. Jede Mög-

lichkeit eines bürgerlichen oder eines allgemeinen Krieges wird von ihm begierig aufgegriffen, und er sieht eine nach der andern wieder schwinden. Eine dieser Möglichkeiten belebte vorzüglich seine Hoffnungen; es wurden unerwartet gegen das Ende des letzten Jahres große Ereignisse angekündigt. Die Chefs der drei mächtigsten Gouvernements im Norden sind zusammengekommen; man muß daher von der Conferenz der Bevollmächtigten die Berufung an den Congreß der Könige ergreifen. Nach so oft mißlungenem Glücksspiele tauchten aus der neuen Möglichkeit günstiger Ereignisse neue Hoffnungen auf, und sofort schien auch der Kreis täuschender Erwartungen sich wieder zu erschließen.

Gibt diese Darstellung ein naturgetreues oder nur ein fantastisches Bild der Vergangenheit? [154])

Noch sind die Congresse, bei denen Deutschland ein stummer Zeuge war, in tiefes Geheimniß gehüllt. Diese so feierlich angekündigten Vereinigungen kamen aber freilich etwas spät. Zwei Jahre früher, sofort nachdem die Conferenz in Folge eines bedeutenden Zwiespalts sich aufgelöst hatte, hätten sie wohl Besorgnisse erregen können. Damals handelte es sich um die große Frage der politischen Suprematie; damals war es an der Zeit, von der Conferenz der Bevollmächtigten an die der Gewaltgeber zu appelliren. Durch die entscheidende Maßregel welche das Ende des Jahrs 1832 so merkwürdig machte, haben Frankreich und England ein Uebergewicht wiedergewonnen, welches das Jahr 1833 nur noch verstärkt hat. Ein Versuch jetzt noch das Werk der Londoner Conferenz zu vernichten, würde wenigstens um zwei Jahre zu spät angestellt werden.

Diese Betrachtung darf uns über unsere Zukunft und die der zwei großen Völker die unsere Sache beschützen, die voll-

154) In der Schrift *la Hollande et la Conférence* hebt deren Verfasser (Seite 81 und 82) ebenfalls alle Täuschungen heraus, deren freiwilliges Opfer das Cabinett im Haag wurde.

kommenſte Beruhigung gewähren. Das Urtheil in Sachen der belgiſchen Nationalität iſt in Rechtskraft übergegangen; kein Gericht iſt ſo hoch geſtellt, daß es dieſen Proceß aufs Neue zur Entſcheidung an ſich ziehen könnte. Die Zeit der Congreſſe zu Laibach und Verona iſt vorüber; die Stellungen haben ſich geändert, und manche, die damals offenſiv war, iſt jetzt nur noch eine defenſive.

Das Schickſal Belgiens iſt für die Zukunft vor jenen Zufälligkeiten geſchützt, welche die Hoffnungen unſers Gegners aufrecht halten. Die Uebereinkunft vom 21 Mai hat ihn Europa und ſeinem Volk allein gegenüber geſtellt. Die Frage, die er ſeit zwei Jahren umging, welcher Dynaſtie die Herrſchaft Belgiens zufallen ſollte, wurde endlich zwiſchen ihm und Holland, zwiſchen ihm und Europa zur Entſcheidung gebracht. Seit zwei Jahren ſtützte er ſeinen Widerſtand auf das holländiſche Nationalintereſſe. Daher rührte ſeine Kraft, und daher die Uebereinſtimmung zwiſchen ihm und ſeinem Volke. Das Object ſeines Widerſtandes iſt aber nun ein ganz anderes geworden. Darum muß jene Uebereinſtimmung hinwegfallen, und die ſo lange erwartete Entſcheidung wird wahrſcheinlich das Reſultat einer finanziellen Erſchöpfung, und in deren Folge, einer langſamen, legalen, aber unvermeidlichen und unwiderſtehlichen Reaction im Lande ſelbſt ſeyn.

Soll Belgien im Stande bleiben die Folgen dieſer Reaction abzuwarten, ſo iſt nöthig, daß es ſich nicht in innern Kämpfen verzehre, daß es ſich nicht in Geldopfern erſchöpfe, daß es den Staatscredit aufrecht erhalte und den Aufſchwung ſeines Gewerbefleißes und Handels nicht ſtöre. Ebenſo muß es, ſoweit es die wahre Ehre geſtattet, jeden Conflict vermeiden, der den Abſichten Königs Wilhelm förderlich ſeyn könnte.

Belgiens Sache iſt jetzt eine rein innere Aufgabe geworden, ſo daß unſer Schickſal in unſerer eigenen Mitte ſich ent-

ſcheiden wird. Europa geſtattet uns den Verſuch, ob wir der Unabhängigkeit gewachſen ſeyen. Dieſer Verſuch kann uns zu einem unzerſtörbaren Reſultate führen. Aufgabe iſt die Führung des Beweiſes, daß wir uns ſelber zu regieren verſtehen. Damit unſere Nationalunabhängigkeit anerkannt werde, müſſen wir ſie nur ſelber anerkennen; man kann ſo lange nicht uns vertrauen, als wir uns ſelber nicht vertrauen. Belgien darf ſich nicht in leeren Debatten über jene veralteten, für ſein wahres Wohl bedeutungsloſen, Fragen verirren, die ſchon bei den erſten Anfängen der Staaten dem menſchlichen Geiſte zur Uebung vorlagen. Neu gebildete Völker haben ſich vorzugsweiſe zu zügeln und ſich auf einem gewiſſen Punkte feſtzuhalten, während alte Völker den Anſtoß ſelbſt der abſoluteſten politiſchen Theorien ſchon leichter auszuhalten vermögen. Die durch die Revolution von 1830 begründete Ordnung der Dinge, muß in der Ueberzeugung des Volks als eine vollſtändige und unveränderliche betrachtet werden. Mehr oder weniger wollen als dieſe, darüber hinausgehen, oder hinter ihr zurückbleiben, heißt unſern politiſchen Zuſtand gefährden, der keine Theorie ſeyn darf, ſondern eine Thatſache ſeyn muß. Eine Verfaſſung, welche einer Abänderung in ihren weſentlichen Beſtimmungen von einem Tage zum andern ausgeſetzt bleibt, iſt keine Verfaſſung, und ein Volk, das täglich daran iſt die Grundlagen ſeiner Regierungsweiſe zu wechſeln, iſt kein Volk mehr. Sein Daſeyn wäre noch zufälliger als das der wandernden Stämme in der Wüſte, die in der Aufſtellung ihrer Zelte doch einige Vorſtellung von Ordnung, einige traditionelle Principien beobachten. Die revolutionäre Periode konnte nur einen Uebergang bilden, und mußte durch die Promulgation der Verfaſſungsurkunde und die Einſetzung des Königthums abgeſchloſſen werden. Nachdem ſie dieſe zu Tage gefördert hatte, war ſie ſelber geſtorben. Sie hätte nicht länger leben können, ohne das Weſen das ſie geboren zu verſchlingen. Das revolutionäre Princip gleicht, als conſtitui-

rendes Princip, jenem Gesetzgeber im Alterthume, der sich aus dem Vaterlande, nachdem er diesem Gesetze gegeben, freiwillig in unbekannte Länder verbannt, um seinen Gesetzen Dauer zu verschaffen.

Mißtrauet daher den vorgeblichen Aposteln des beständigen Fortschreitens, die, vom Eigenthum bis zum Königthum, kein Recht anerkennen und so die Verhältnisse des Familienlebens, wie die des bürgerlichen Lebens, zweifelhaft und unsicher machen. Der einzelne Mensch mag sich sein Leben nach bloßen philosophischen Abstractionen einrichten, er mag, während er alle Aufgaben desselben bis zu ihrer ersten Quelle verfolgt und, mit Pascal zu reden, den Anker in keinem Systeme befestigt, sondern alle möglichen Hypothesen zu erschöpfen sucht, aufs Gerathewohl von einem Tage zum andern leben; er mag sich auch in dieser geistigen Anarchie gefallen, da der natürliche Mensch selbst mitten in der unbedingtesten Zweifelsucht fortbesteht. Anders aber verhält es sich mit der bürgerlichen Gesellschaft, deren Existenz auf einem künstlichen Zustande beruht. Eine ihre Selbstheit in Zweifel ziehende Nation, hat eben dadurch ihr Daseyn als Nation eingebüßt; so wie jede Vereinigung unter Menschen in demselben Moment sich auflöst, in welchem die Grundsätze verläugnet werden, vermöge denen sie sich bildete. Nehmt der bürgerlichen Gesellschaft die Institutionen die gleichsam die äußere Gestalt ihres Daseyns bilden, so beraubt ihr sie ihres Körpers, und ihr habt nichts mehr, woran ihr sie halten könntet; würde das Princip der Nationalität allenfalls auch in die Köpfe Einzelner flüchten, — aus den Massen wäre es gewiß verschwunden. Lassen wir dem einzelnen Menschen seinen Veränderungstrieb, seine Vorstellungen von unbegränzter Vervollkommnungsfähigkeit, seine Bestrebungen und seine Zweifel; so beweglich er aber auch als Einzelwesen seyn und bleiben mag, schließen wir ihn nur ja in eine Gesellschaft ein, die, fast unbeweglich, nur langsam vorschreitet und durch ihre Basis schon an gewisse Principien

von Ordnung, Freiheit und Eigenthum gebunden und mit ihnen verschmolzen ist. Die bürgerliche Gesellschaft verschlingt nie den ganzen Menschen, sie überläßt ihn vielmehr außerhalb der geringen Schranken die ihm einige gesellschaftliche Principien setzen, unbedingt der Entwickelung seiner eigenthümlichen Natur; dagegen darf der Einzelmensch seinerseits auch nicht die ganze bürgerliche Gesellschaft in die besondere Richtung fortreißen wollen, welcher er gerade sich zu überlassen Lust hat.

Es gibt demnach für jede bürgerliche Gesellschaft, welche fortbestehen will, gewisse unantastbare Institutionen, sowohl für die öffentlichen Verhältnisse als für die Privatverhältnisse, und wenn der Nationalcongreß am Schlusse seines Werkes *) auch noch das Princip der Revision desselben, und zwar ohne alle Ausnahme, aufnahm, so geschah es, weil er wohl wußte, daß die Wirkung dieses Princips durch die Macht der Dinge beschränkt werde. Auch das bürgerliche Gesetzbuch ist durch die Verfassung einer Revision unterworfen worden;**) ist damit aber etwa gesagt, daß bei einer solchen Revision das Eigenthums- und das Familienrecht aufgehoben werden könnte, und daß man eine solche Aufhebung verfassungsmäßig fordern dürfe? Die Unabhängigkeit Belgiens und dessen erbliche, constitutionelle und nationale Monarchie waren früher da als die Constitution, und stehen höher als diese, welche jene Verhältnisse nur organisiren soll. Könnte man nun wohl verfassungsmäßig behaupten, daß man, weil die Verfassung eine Revision des Staatsgrundgesetzes gestattet, verlangen dürfe, daß die Unabhängigkeit Belgiens und seine erbliche Monarchie aufgegeben, die entthronte Dynastie zurückgerufen, die auf den Thron gesetzte abgesetzt, oder Belgien Frankreich einverleibt oder an andere Staaten vertheilt werde? Da über-

*) Titel VII, Art. 131. Von der Revision der Verfassung.
**) Art. 139.

dieß das Resultat einer Revision nur durch die Zusammenwirkung der Kammern und des Königs ein gültiges werden könnte, wie dürfte man voraussetzen, daß der König in die Vernichtung seiner Dynastie, und die Nationelrepräsentation in die Vernichtung der Nation als Nation selber einwilligen werde? Es sind den Wirkungen einer Revision so unwidersprechliche moralische Gränzen gesetzt, daß es unnöthig war, diese Gränzen als politische in der Verfassungsurkunde noch besonders zu bezeichnen. Wenn der Zweig eines Baumes sich über alles Maß ausdehnen könnte, würde er den Stamm, der die Bedingung seines eigenen Daseyns ist, also mit ihm sich selber vernichten. *)

Und was könnte uns denn auch im Grunde eine andere Regierungsform bieten, das uns das monarchische System, wie wir es eingerichtet haben, nicht schon gewährte? Haben wir die Republik um irgend eine ihrer Institutionen zu beneiden? Zeige man mir eine Freiheit und eine Bürgschaft derselben die uns abginge, und ich bin bereit, dieses Complement unserer Freiheit und ihrer Sicherheit zu fordern. Was sag'

*) Dieß ist allerdings ein tüchtiges Raisonnement, das dem Scharfsinne des Verfassers gewiß alle Ehre macht. Allein es ist doch bloßes Raisonnement, dem mit gleichem Scharfsinn ein anderes Raisonnement, wohl nicht ohne allen Erfolg, entgegengesetzt werden könnte. Gründlich und unwiderleglich können solche delicate Fragen nur dann beantwortet werden, wenn der menschliche Geist sich in die Natur des Rechts, sowohl des öffentlichen, als des Privatrechts, versenkt und darin die Offenbarung des göttlichen Willens in der, von dem Menschen unabhängigen, Constituirung der ursprünglichen und unabänderlichen Rechtsverhältnisse entdeckt. Hierin liegt das, was der Verfasser la force des choses nennt. Man lese und studire, was Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelb. 1835), Bd. 2, S. 109 u. d. f. über die Natur des Rechts sagt, wo man sich dann wohl getrieben finden wird, das ganze geistreiche Werk in sorgfältige Betrachtung zu ziehen.

ich? Die Republik müßte ja vor der Verfassung unserer Monarchie erschrecken, sie müßte die Entwickelung der Volkskräfte fürchten, die unsere monarchische Verfassung frei gibt. Damit die Republik nur den Versuch machen könnte ins Daseyn zu treten, müßte sie Mittel verlangen, deren die Monarchie sich entschlagen konnte. Sie würde für ihren Präsidenten eine größere Gewalt verlangen müssen, als wir unserm König einzuräumen brauchten und eingeräumt haben. Wenn uns die Republik, um sich, wenn auch nicht als einen Fortschritt, doch wenigstens als eine Neuerung zu erweisen, irgend etwas gewähren könnte, so wäre es doch sicher nicht irgend eine Freiheit oder Sicherheit, die uns jetzt fehlte. Um etwas Neues zu gewähren, müßte sie bis auf die letzten Grundlagen der Gesellschaft hinabgraben, und ich kann sagen, wohin sie bei diesem Hinabsteigen endlich kommen würde. Ich sage es mit den Worten eines großen Redners aus den letzten Zeiten der constituirenden Versammlung in Frankreich, *) die er jenen Männern zur Antwort gab, die auch immer ein anderes System forderten: „Sie haben alles gethan, was für Herstellung der Freiheit und Gleichheit geschehen konnte. Sie haben alle Menschen vor dem bürgerlichen und politischen Gesetze gleich gestellt, sie haben die freisinnigste Regierungsform, die je da war, eingerichtet, und daraus ergibt sich die wichtige Wahrheit, daß die Revolution, wenn sie noch einen Schritt weiter geht, diesen nicht ohne Gefahr thun kann, da jeder Schritt weiter auf der Linie zur Freiheit, nur zur Vernichtung des Königthums und jeder Schritt weiter auf der Linie der Gleichheit, nur zur Vernichtung des Eigenthums führen müßte.“ — Ist es nicht ganz und gar als wären diese Worte an uns gerichtet?

Man muß sich also über das, was die Worte Republik und Gouvernement der Zukunft bedeuten, nicht täuschen. Das Volk soll wissen — und wenn es darüber in Un-

*) Barnave.

wissenheit wäre, müßte man den Muth haben es ihm zu sagen, — daß unsere Monarchie uns jede Freiheit gegeben und nur zwei Ungleichheiten in der bürgerlichen Gesellschaft beibehalten hat: das Königthum und das Eigenthum; daß der Boden rund um diese zwei Ungleichheiten her völlig abgetragen und eingeebnet ist, und daß in Belgien die Verfassung für die Republik nichts zu thun übrig gelassen hat, als die Umstürzung des Königthums und den Angriff auf das Eigenthum.*) Ueber-

*) Es mag in gewissen Zeiten nothwendig seyn, das Volk darauf aufmerksam zu machen, daß die Republik ihm nicht mehr Freiheit und Gleichheit zu gewähren vermöge, als eine ächte Monarchie ihm geben könne. In andern Zeiten aber dürfte es eben so nothwendig seyn, es auch davon zu überzeugen, daß zwar eine Culturstufe der Menschheit bestand, auf welcher die republikanische Regierungsform naturgemäß war und zur Ausbildung der Rechtsidee gar nicht entbehrt werden konnte; daß es aber ein großer Irrthum sey zu wähnen, es habe je in irgend einer Republik diejenige Freiheit und namentlich diejenige Gleichheit, auch nur vor dem Gesetze, existirt, welche der logische, seines Gehalts entleerte Begriff fordert, die inhaltsvolle Idee aber verwirft. Und endlich wird man dem Volke beweisen müssen, daß auf der Stufe der Cultur und Civilisation auf welcher die europäische Menschheit jetzt steht, eine republikanische Regierungsform, außer in einer Stadt oder in einem einfachen Hirtenlande, unmöglich sey, und wenn sie möglich wäre, als ein Rückschritt betrachtet werden müßte. Der einzig denkbare, aber auf unserm Planeten, wo die Schwere vorherrscht, höchst unwahrscheinliche Fortschritt, wäre der, von der constitutionellen Monarchie, zur Theokratie ohne weltliche Zwangsmacht.

Zu vergl. Ueber die Unmöglichkeit moderner Freistaaten, von dem Freiherrn v. Wangenheim. (Diese Abhandlung ist in dem Werke: die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim zum Abgeordneten in die würtembergische Ständeversammlung. (Tübingen bei Laupp, 1832.) S. 280 — 368 als dritte Beilage abgedruckt.) Eine französische Uebersetzung unter dem Titel: De l'impossibilité d'établir de nos jours des républiques, par Mr. *le Baron de Wangenheim* ist 1834 zu Brüssel erschienen. — S. auch Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht Bd. 2, S. 277 — 293.

dieß soll man wissen, daß der Geist der Revolutionen dem Befehl irgend welcher Menschen niemals gehorchte, noch jemals gehorchen wird. Nicht ein Mensch ist es, der die Revolution von 1830 gemacht hat, und nicht ein Mensch ist es, der sie wieder beginnen könnte. Unwahrheit ist, wenn einer sagt: ich habe die Revolution gewollt, und der Andere: ich habe sie gemacht. Denn Niemand kann sagen: ich bin es, der eines Abends in der Stille meines Cabinetts den Gedanken zur Revolution faßte und sie am andern Morgen zum Ausbruch in die Straßen hinausschleuderte.

Da demnach das belgische Volk in seiner Verfassung den Zustand erreicht hat, den man den normalen nennen kann, so hat es nichts mehr in andern politischen Theorien zu suchen und zu finden. Belgien so zu constituiren, daß es mit den übrigen europäischen Staaten zusammenbestehen konnte, war während einer langen Zeit die Aufgabe unserer Staatsmänner; ihre jetzige, bescheidenere, und doch nicht weniger wichtige, Aufgabe ist es, eine Regierung zu organisiren, wie sie Belgien für sich braucht. Diese Aufgabe und die Lösung derselben wird freilich im Auslande wenig Aufsehen machen und gleichsam nur den Ruf häuslicher Tugenden begründen; allein nachdem wir drei Jahre lang für die Geschichte gearbeitet, ist es nunmehr unsere Aufgabe eine gute Verwaltung zu schaffen.

Wenn wir so der Jugend unserer Zeit das fortwährende Revolutioniren versagen, so verurtheilen wir sie deßwegen nicht zur Unthätigkeit. Eine andere Laufbahn ist ihr geöffnet, in die sie sich stürzen mag. Eine ihrer selbst sich bewußte Nation ist zugleich politische und geistige Macht. Belgien hat sich von Neuem politisch constituirt; es muß sich nun eben so auch geistig reconstituiren. Nicht als ob es Belgien in irgend einer Epoche seiner Geschichte an tüchtigen, Wissenschaft und Kunst pflegenden Köpfen gefehlt habe, oder es daran in der jetzigen

Epoche Mangel leide; allein ſie wirkten und wirken vereinzelt, es vereinigt ſie kein Nationalgefühl und knüpft ihre Arbeiten an die Idee des gemeinſamen Vaterlands. Belgien, zwiſchen Deutſchland, Frankreich und England gelegen, darf ſich zu einem ihm eigenthümlichen Wirken berufen glauben. Möge es ſich hüten, ſich zum politiſchen oder literariſchen Lehnsmann einer dieſer Nationen zu machen! Warum ſollte es bloß aus den geiſtigen Quellen Frankreichs ſchöpfen, da Frankreich ſelbſt ſeine Auffriſchung in Deutſchland ſucht. Entnehme es immerhin alles Gute und Tüchtige dieſen drei intelligenten Völkern. Wenn es dieß mit unterſcheidendem Urtheile und gehöriger Unbefangenheit thut, wird es ſchon originell zu ſeyn ſcheinen; es wird aber wahrhaft originell werden, wenn es ſich ſeiner Vergangenheit erinnern will, die weder ohne Glanz noch ohne Größe iſt. Belgien iſt nicht ſo arm, daß es ſich aus den Anſchwemmungen dreier benachbarter Sittigungen eine eigene Sittigung geſtalten müßte. Möge es ſich nicht durch diejenigen welche ihm die Fähigkeit ſowohl des eigenen politiſchen, als auch die des eigenen geiſtigen Lebens abſprechen, entmuthigen laſſen. Als Belgien vor zwei Jahrhunderten von der Weltbühne abtrat, erlitt es freilich jene zweifache Niederlage, während es vor dieſer verhängnißvollen Epoche in allen Ereigniſſen die das europäiſche Abendland bewegten, ſeine Hände mit im Spiele hatte, oft ſogar an der Spitze ſich befand. Und dennoch iſt ein Wort Cäſars beinahe das Einzige, was Europa von den Belgiern weiß, und ihre Geſchichte dürfte für das wiederhergeſtellte Volk eine weitausſehende Arbeit werden. Schon jetzt lehrt uns die neue Schule in der aus den Quellen geſchöpften Geſchichte der Kämpfe zwiſchen den Frankenſtämmen, daß vom 8ten bis zum 10ten Jahrhunderte die Suprematie von den Oſtfranken, welche die Voreltern der heutigen Belgier waren, behauptet wurde, und daß das Geſchlecht Pipin's von Landen kein urſprünglich franzöſiſches Geſchlecht war. Dieſer Entdeckung müſſen ſich die

Belgier bemeistern und sie gehörig hervorheben. Ihr Geschäft wird es auch seyn, die Geschichte der Kreuzzüge zu mustern und zu vervollständigen, um uns zu erzählen, welchen Antheil unsere Voreltern an diesen wunderbaren Thaten hatten; wie es kam, daß ein Brabanter das Königreich Jerusalem gründete [155]) und, ein Jahrhundert später, ein Flamänder das oströmische Kaiserreich eroberte. [156]) Dem Epos der Kreuzzüge mag dann die Geschichte des Kampfes zwischen den Communen und den Ortsgeschlechtern (dynasties locales) folgen, eines Kampfes, der in keinem andern Lande so schwer war und bedeutendere Resultate geliefert hat. Wagten es doch die belgischen Communen sich bei Coutray (la journée des éperons) mit der französischen Monarchie zu messen; *) sie wagten es nicht allein, sondern sie trugen auch den Sieg davon, den sie nur nicht zu benützen verstanden. Flandern unterhielt mit den italienischen Republiken fortwährend Verbindungen, die, seit

---

155) Gottfried, geboren zu Baisy, einem Dorfe zwischen Genappe und Nivelles, im wallonischen Brabant, 7ter Herzog von Bouillon, Markgraf von Antwerpen, Herzog von Niederlothringen, erster König von Jerusalem, gestorben den 18 Julius 1100. Ihm folgte in der Regierung sein Bruder Balduin I.

Diese beiden Brabanter ruhen auf dem Calvariberge, nicht weit vom Grabe Jesu Christi.

„Ich konnte," sagt Chateaubriand, „diese heilige Stelle nicht „verlassen, ohne bei den Monumenten Gottfrieds und Bal„duins zu verweilen. Sie befinden sich der Kirchthüre gerade „gegenüber und lehnen sich an die Mauer des Chors. Ich „begrüßte die Asche dieser ritterlichen Könige, welche es wohl „verdienen, nahe an dem großen Grabe zu ruhen, das sie be„freiten. Das ist die Asche von Franzosen, und sie sind die „einzigen, welche im Schatten des Grabmals Jesu Christi be„graben sind. Welcher Ehrentitel für mein Vaterland!"

156) Balduin, der sechste dieses Namens als Graf vom Hennegau, der neunte als Graf von Flandern, und der erste als Kaiser von Konstantinopel. Er war zu Valenciennes 1171 geboren, und starb gegen 1206 in der Gefangenschaft.

*) Zu vergl. oben S. 316, Anmerk. **.

sehr alten Zeiten angeknüpft, ihrer eigentlichen Bedeutung nach von der Geschichte noch nicht aufgeklärt sind, und im Jahre 1203 entlehnte es von Venedig Schiffe, um auf Abenteuer auszuziehen. *) Die frei gewordenen Communen bereicherten sich, und wurden die Wiege des heutigen Gewerbfleißes. Johann Kemp, aus Brügge, lehrt 1337 die Engländer das Weben und Färben der Wolle, und England gesteht es sich selbst ein, daß es in Manufactur und Landbau der Zögling Belgiens sey. Neue materielle Interessen schaffen auch ein neues Recht. Unsere Reglements dienten Colbert's berühmten Ordonnanzen zur Grundlage, **) und die Einförmigkeit in Maß und Gewicht war in Flandern schon seit 1199 eingeführt worden. Brügge und Antwerpen wurden nacheinander die Sitze des Welthandels. Nirgends ist die bürgerliche Gesellschaft des Mittelalters zu einer höhern Stufe von Macht und Wohlstand gelangt. Wir brauchen die Beispiele von untergegangenen Städten nicht in der Ferne zu suchen, wir finden in unserm eigenen Lande die Trümmer solcher Städte, welche früher mehr als 100,000 Arbeiter zählten, und heute ganz entvölkert und gleichsam unter ihren Mauern vergraben sind, deren Bevölkerung, und mit dieser die ganze Sittigung, untergegangen ist. Die Menschen welche im Stande gewesen wären diese Sittigung an ein Einheitsprincip zu knüpfen und so zu verewigen, fehlten oder wurden nicht gehört, wie z. B. Artevelde***) heute noch nicht in seinem Werthe erkannt

*) In das Jahr 1203 fällt des Grafen Balduins IX Zug nach dem Orient, der die Eroberung von Constantinopel und die Errichtung des lateinischen Kaiserthums daselbst zur Folge hatte. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 156, 159.

**) Bekanntlich schöpfte Colbert seine, Namens Ludwigs XIV erlassene Ordonnance pour le commerce, wie die Ordonnance pour la marine, die Grundlagen des heutigen Code de commerce, größtentheils aus den Flandrischen und Brabant'schen Plakaeten.

***) Zu vergl. oben S. 314, Anmerk.

ist, obwohl die Mazaniello und die Rienzi neben ihm nur als gemeine Demagogen ohne höhere Ideen, ohne politischen Blick und gleichsam nur als Werkzeuge erscheinen, welche die Menge aufs Gerathewohl aufgreift, und bald wieder mit Verachtung von sich stößt. Später wich die Gemeindeherrschaft der monarchischen Einheit, welche ihren ersten Repräsentanten in einem kühnen Vasallen aus dem Hause Burgund fand, der zu dem Königthum hinleitete, indem er über Belgien den Despotismus, über Frankreich aber die Anarchie verbreitete. Der Communalgeist trug ein zu kräftiges Lebensprincip in sich, als daß ihn eine einzige Niederlage hätte unterdrücken können. Es genügte nicht einen Sieg über ihn davon zu tragen, er mußte erst in den Schlachtfeldern von Rosebeeke und Othee, und unter den Mauern von Dinant und Lüttich gänzlich ausgerottet werden; um aber nicht eines gemeinen Todes zu sterben, fand sein Untergang noch Verherrlichung durch eine That von sechshundert Franchimontanern, die sich, wie jene Hundert aus Lacedämon, freiwillig dem Heldentode weihten. *) Aber nun trat noch ein andrer Mann auf, der, nicht zufrieden mit der monarchischen Einheit die ihm das Haus Burgund als Erbstück hinterlassen, die Universalmonarchie anstrebte. Es war Carl V aus Gent, der das in barbarischen Zeiten von Carl dem Großen begonnene Werk, in Zeiten ausgebildeterer Sittigung wieder aufnehmen wollte. Seine Plane scheiterten, und er mußte noch die Zerstückelung seines Reichs erleben. Der Geist der kirchlichen Reformation, der sich, unter Carl V, in die Niederlanden nur scheu gewagt hatte, drohte diese nun völlig hinzureißen. Sollte dieser Geist auch jenseits des Rheins des südlichen Europa's sich bemächtigen? Diese überaus wichtige Frage fand ihre Antwort in dem zweifachen Ausgange der Revolution des XVI Jahrhunderts. Die

*) Zu vergl. oben S. 315 Anmerk. ***. S. 316 Anmerk. und S. 346 Anmerk. *.

Reformation unterlag in Belgien, und eine Folge davon war, daß sie auch in Frankreich unterdrückt wurde. Bis zu den Pyrenäen bereits vorgedrungen, mußte sie, auf sich selber zurückgeworfen, wieder über den Rhein zurückschreiten. So erhielt Belgien seine innern politischen Freiheiten wieder und blieb mit dem katholischen Süden Europa's in Verbindung, während Holland sich mit dem protestantischen Norden Europa's verband. Mitten unter diesen kirchlichen Streitigkeiten verfolgte, immer vorwärts schreitend, das monarchische Princip die Bahn seines Entwicklungsganges. Die Ueberlassung Belgiens von Seiten Philipps II an die Infantin Isabella gab diesem Land eine nationale Dynastie, die es aber bald hernach wieder verlor. Einmal wieder unter die Fremdherrschaft zurückgefallen, wurde es allen Combinationen der modernen Politik preisgegeben.

Verweilen wir hier einen Augenblick, um noch, ehe wir die Quellen unsers Verfalls bezeichnen, die schöne Bewegung in Wissenschaft und Kunst ins Auge zu fassen, die unser Vaterland, nebst Italien, im XVI Jahrhundert in die vorderste Reihe stellte. Jede Wissenschaft und jede Kunst hatte in unserm Lande ihren Repräsentanten, und Löwen erscheint als die Hauptstadt dieses geistigen Reichs. Der grammatische Bau der alten Sprachen war noch völlig unbekannt. Da trat Clénard, aus Diest, mit der ersten griechischen, und Despautère, aus Ninove, mit der ersten lateinischen Grammatik hervor. Nun fanden die Schriftsteller Roms und Athens ihre Herausgeber, Ausleger und Nebenbuhler. Boch wurde der belgische Virgil genannt, und das protestantische Deutschland gibt Sleidan*) den Beinamen seines Titus Livius. Justus Lipsius, Casaubonus und Scaliger bilden zusammen das Triumvirat der damaligen Gelehrtenrepublik. Der menschliche Körper war noch ein Geheimniß geblieben; da

*) Zu vergl. oben S. 345 Anmerk.

schuf Vesalius, aus Brüssel, die Wissenschaft der Anatomie des Menschen, und er wird, wie Galilei, von der Inquisition zur Pilgerfahrt nach Jerusalem verurtheilt; er scheitert an der Küste der Insel Zante und stirbt vor Hunger. Europa kannte sich selbst noch nicht; da liefert Ortelius, aus Antwerpen, die moderne Geographie, und Mercator, aus Rupelmonde, die erste hydrographische Karte, nach einer Projection, die noch heute nach ihm genannt wird. Kaum war die Buchdruckerkunst erfunden, als sie in Belgien auch schon vervollkommnet zu werden beginnt: Badius, aus Asch, gründet eine Anstalt in Paris, die er nach seinem Geburtsorte benennt, und Antwerpen hat in seinem Plantin einen würdigen Nebenbuhler der Aldus (in Venedig) und Estienne (in Paris). Es war nicht mehr als billig, daß Belgien die, von Johann van Eyck, aus Brügge, gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts entdeckte Kunst der Oelmalerei und eines eigenthümlichen Vortrags in seinem Nutzen verwendete Lombart, aus Lüttich, versucht es die Malerei auf feste Principien zurückzuführen; *)

*) Nicolaus Clénard oder Kleinarst, Professor der griechischen und hebräischen Sprache in Löwen, wurde zu Diest in Brabant am 5 December 1495 geboren, und starb 1542 zu Granada in Spanien. Um eine gründliche und genaue Kenntniß der lebenden Sprachen auch durch Uebung zu erwerben, machte er Reisen in Frankreich, Spanien und Portugal; und um in derselben Weise die arabische Sprache sich eigen zu machen, begab er sich 1540 nach Africa. Zu Fetz setzte er den König in Erstaunen, durch die Sicherheit und Geläufigkeit mit welcher er in dieser Sprache sich mit ihm unterhielt. Er schrieb mehrere gelehrte Werke, insbesondere aber wurde er durch seine griechische Grammatik sehr berühmt, die großes Ansehen in den Schulen erhielt, und von der Gesellschaft von Portroyal zu ihren grammatischen Arbeiten vielfach benutzt worden ist.

Johannes Despautère, geb. zu Ninove in Ostflandern 1460, gest. 1520, lehrte zu Löwen die schönen Wissenschaften, und verfaßte die ersten Werke über die lateinische Grammatik, welche nachmals die Grundlage der neuern, vollständigern und

es bildet sich eine Schule, die mit der italienischen wetteifert, und Rubens Ruhm hält dem eines Raphael das Gleich-

---

methodischen Bearbeitungen der lateinischen Sprache geworden sind.

Johannes Boch oder Bochius, geb. zu Brüssel 1555, gest. 1609, verdankt den Beinamen des belgischen Virgils seinen lateinischen Gedichten, die zu den bessern des sechszehnten Jahrhunderts gehören.

Justus Lipsius, geb. zu Isch in der Nähe von Brüssel 1547, gest. als Professor zu Löwen 1606, war bekanntlich im sechszehnten Jahrhundert einer der berühmtesten Gelehrten in Europa.

Andreas Vesalius, geb. 1514 zu Brüssel, gest. 1564, war erster Leibarzt Carls V und Philipps II, Vater der Wissenschaft der menschlichen Anatomie, der erste der es wagte menschliche Leichen zu zergliedern.

Abraham Ortelius, oder Ortel, oder Oertel, geb. 1527 zu Antwerpen, gest. 1598, mit dem Beinamen des Ptolemäus seiner Zeit, ist Verfasser mehrerer Abhandlungen über neuere Geographie und einer Art von Atlas unter dem Titel: Theatrum orbis terrarum.

Gerhard Mercator, geb. 1502 zu Rupelmonde in Flandern, gest. zu Duisburg 1594, war ein Freund von Ortelius und Verfasser einer Reihe von Werken über Geographie und Chronologie, veranstaltete eine verbesserte Ausgabe der geographischen Tafeln des Ptolemäus, und verfertigte 1569 die erste im Druck erschienene hydrographische Karte. — Die von ihm erfundene geographische Projectionsmethode wird noch gegenwärtig nach ihm benannt.

Josse Badius, mit dem Beinamen Ascensius, wie Justus Lipsius zu Isch geboren, 1536, gest. zu Paris 1562, errichtete zu Paris die unter dem Namen Praelum Ascensianum bekannte Buchdruckerei. Sein Sohn Conrad Badius ließ sich mit Robert Etienne als Buchdrucker in Venedig nieder.

Christoph Plantinus, geb. 1514 zu Montlouis, gest. 1589 zu Antwerpen, wohnte am letzten Orte, wo die Moretus seine Nachfolger waren.

Johann van Eyck, bekannt auch unter dem Namen Johann von Brügge, geb. zu Maseyk 1370, Schüler und Nacheiferer seines Bruders Hubert van Eyck, geb. 1366. Sie lebten zu Ypern, Gent und Brügge. Hubert starb 1426, Johann einige

gewicht. [157]) Die dramatiſche Kunſt hatte der Muſik noch nicht die Beſtimmung gegeben, die ſie ſeitdem erhielt; allein auf dem Standpunkt, auf welchem ſich die Kunſt damals befand, war Thomas Laſſus, aus Mons, der größte Meiſter ſeiner Zeit. Carl IX, der Held der St. Bartholomäusnacht, rief dieſen Meiſter an ſeinen Hof, damit er ihm durch die Macht der Tonkunſt die Gewiſſensangſt beſchwichtige. Abwechſelnd von Frankreich, von England und Italien bewundert, läßt Roland Laſſus ſich zuletzt von Deutſchland adoptiren. [158]) Die meiſten der hier genannten Männer ſind Zeit-

---

Jahre ſpäter. Er muß als der Erfinder der Oelmalerei betrachtet werden, eines der größten Ereigniſſe in der Geſchichte der Kunſt. Doch iſt ihm dieſe Erfindung beſtritten worden. S. Fiorillo Geſchichte der zeichnenden Künſte in Deutſchland und den vereinigten Niederlanden Bd. 2 S. 283 u. d. f.

Lambert Lombart, geb. zu Lüttich 1506; die Zeit ſeines Todes iſt nicht bekannt, er lebte aber noch 1565. Unter den niederländiſchen Malern gibt es außer der großen Flamändiſchen Schule eine Lütticher Schule, deren berühmteſte Meiſter ſind: Lombart, die Laireſſe (der ältere, Regner Laireſſe, wurde 1596 geboren) und Flemmael, bekannt unter dem Namen Bertholet, geb. 1614. S. Fiorillo a. a. O. Bd. 2 S. 444 u. d. f. Bd. 3 S. 162 und S. 218 u. d. f.

157) Nach einer ziemlich allgemein gehegten Meinung ſoll Rubens in Köln geboren ſeyn, wohin ſich ſeine Eltern, welche Bürger Antwerpens waren, während der drangvollen Zeiten des 16ten Jahrhunderts geflüchtet hatten; allein dieſe Meinung wird durch keine anzuführende Thatſache unterſtützt. Villenfagne macht eine Anſicht des Mantelius geltend und ſucht zu beweiſen, daß Rubens in Curenge, in der ehemaligen Grafſchaft Looz gelegen, geboren ſey. (Zu vergl. Dewez histoire du pays de Liège. T. II, pag. 347.) Der Geburtstag Rubens iſt nur darum bekannt, weil er den Namen der Heiligen dieſes Tags, Peter und Paul, trägt, demnach der 29 Junius 1577. Er ſtarb 1640. S. Fiorillo a. a. O. Bd. 3. S. 1. u. d. f.

158) Roland Laſſus wurde 1520 zu Mons geboren und ſtarb am 13 Junius 1595 in München. Die Deutſchen, und namentlich die Bayern, betrachten ihn gern als ihren Landsmann. Er hinterließ eine große Anzahl von Werken. Für Carl IX com-

genossen. Roland Lassus war 1520, Lombart 1506, Mercator 1502, Ortelius 1527, Vesalius 1514, Sleidan 1506, Justus Lipsius 1547, und Rubens 1577 geboren. *) Die großen Staatsmänner und Feldherren Belgiens haben in dieser bloß literarischen Uebersicht nicht aufgenommen werden können; allein in diesem nämlichen Jahrhundert gewann de Lannoy die Schlacht von Pavia und Graf Egmont die von Gravelines und die von Saint-Quentin. Die staatsbürgerliche Thätigkeit kommt in derselben Epoche zu ihrer höchsten Entwickelung, und eine mächtige Erregung vereinigt alle jene Männer in derselben Zeit. Es wäre ein Buch über Belgien im 16ten Jahrhundert zu schreiben, das, wenn es alles anführte was der Genius Belgiens zur allgemeinen Sittigung beitrug, Europa in Erstaunen setzen würde.

Indessen müssen wir, so leid es uns thut, dennoch zugleich bemerken, daß diesem Jahrhunderte zweierlei fehlt: eine Volkssprache und ein politische Einheit, welche zusammen erst eine Volkseinheit hervorbringen können. Die lateinische Sprache verdrängte die alte Sprache des burgundischen Hofs, wie das Idiom der Massen, das Französische und Flamändische. Ein großes Unglück! Hätten die Dichter und Geschichtschreiber des

---

ponirte er die sieben Bußpsalmen. Die Biographie universelle erwähnt seiner gar nicht. (S. Paquot, Mémoires T. I, pag. 372).

*) Der Verfasser hätte, neben diesen Namen, auch Johann Baptist Van Helmont nennen können, der 1577 in Brüssel geboren wurde und 1644 zu Vilvorde starb. Er machte in der Chemie bedeutende Entdeckungen, und galt auch für einen ausgezeichneten Arzt. Uebrigens zählt er auch unter den Mystikern.

Auch den Entdeckungen der neuen Welt im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderte blieben die Belgier nicht fremd.

Josua van dem Berg, aus Brügge, entdeckte gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Azorischen Inseln, welche deßwegen lange die Flamändischen Inseln hießen.

Ludwig Hennepin, geb. zu Ath, gest. 1702 zu Utrecht, fand unter den Europäern zuerst den Mississippi, 1680.

XVI Jahrhunderts sich die Sprache Philipps de Comines und Froissard's bewahrt, so wären ihre Werke der Vergessenheit entgangen. Ein noch größeres Unglück aber war es, daß das Bewußtseyn der Volkseinheit verloren ging. Das thätige Streben der Völker und ihrer Regierungen nach Centralisation hatte das monarchische Princip zu einer noch höheren Ordnung der Dinge hinangeführt, nämlich zu dem Principe des politischen Gleichgewichts in Europa. Ehe das monarchische Princip sich Bahn gebrochen hatte, standen die einzelnen Provinzen nur neben einander; erst das Königthum gab ihnen die Einheit, und eben so existirten, ehe sich das Princip des politischen Gleichgewichts geltend gemacht hatte, die Staaten Europa's auch nur neben einander, bis das Völkerrecht den einzelnen Staaten das Bewußtseyn gab, daß auch sie mit einander eine Einheit bildeten. Durch das Zusammentreffen verhängnißvoller Umstände wurde Belgien das Opfer dieses neuen politischen Systems. Es war zu schwach, um sich demselben entziehen, und zu ungeschickt, um zu einem selbstständigen Daseyn es sich aneignen zu können. Es hatte nicht vermocht, sich eine Stelle in Europa zu gewinnen, und so wurde es nur zur Veranlassung großer Verlegenheiten. Frankreich konnte seine Gränzen nicht bis an den Rhein ausdehnen, ohne ein für die Unabhängigkeit Europa's gefährliches Uebergewicht zu gewinnen. Diese politische Ansicht leitete seit dem 16ten Jahrhundert alle Staatsmänner, wovon 50 Schlachtfelder den Beweis liefern. Sie vertheidigte Wilhelm III gegen Ludwig XIV, und sie war es, die ganz Europa gegen den französischen Nationalconvent und gegen Bonaparte in gemeinschaftliche Waffen brachte. Da die belgischen Provinzen ohne einheimische Dynastie waren, wurden sie im Frieden zu Münster 1648 den Spaniern, in Folge des Friedens von Utrecht 1713 den Oestreichern zur Bewachung anvertraut, und so blieb Belgien, weil man es für unfähig hielt sich selbst zu regieren, in politischer Entwürdigung. In der langen

Zwischenzeit von dem Tode Albrecht's und Isabella's an bis zur Brabant'schen Revolution, sank, zugleich mit dem Nationalgefühle, auch die geistige Bewegung immer tiefer. Unsere Provinzen entfernten sich immer mehr von einander, die Richtung zu einer Einheit hin verliert sich, und selbst die Communalverfassungen werden immer farbloser. Anneessens appellirt im Jahre 1719 durch seinen Tod vergeblich an das Gefühl der Bürgerschaft von Brüssel. *) Zum Zeichen, daß Belgien

*) Franz Anneessens ist am 19 September 1719 in seinem 70sten Lebensjahre auf dem Marktplatze vor dem Rathhause zu Brüssel enthauptet worden.

Die katholischen Niederlande wurden in dem Frieden von Utrecht vom 11 April 1713 an das Haus Oestreich abgetreten, und der Prinz Eugen von Savoyen, der auf die Erlangung dieses Resultats so bedeutsam eingewirkt hatte, ward zum Generalgouverneur der belgischen Provinzen ernannt. Er trat indessen in diesen Wirkungskreis nicht ein, sondern der Marquis von Prié versah, unter des Prinzen Leitung und Befehlen, bis 1725 dessen Stelle. Der Uebergang der Souveränetät von Spanien an Oestreich erfolgte nicht ohne Schwierigkeit, und der Marquis von Prié entwickelte während der Dauer seiner Statthalterschaft eine große Strenge. 1717 verweigerte der Tiersetat, der durch die Vorsteher der Zünfte zu Brüssel repräsentirt wurde, die Steuern. 1718 ward die Steuerverweigerung wiederholt, und gleichzeitig erfolgte, wegen Maßregeln der Regierung, ein Volksaufstand; mehrere Häuser wurden am 17 und 23 Julius 1718 geplündert. Brüssel war nur durch eine schwache Garnison besetzt; aber der Generalgouverneur ließ Verstärkung einrücken. Auf Befehl des Marquis von Prié wurden nun am 14 März 1719 die Vorsteher der neun Nationen (Zünfte) zu einer Versammlung berufen, und dann sofort vier der Syndiker dieser Vorsteher, gegen die der Marquis besondere Erbitterung hegte, gefänglich eingezogen. Sechs Monate lang dauerte die Instruction ihres Processes vor dem Rath von Brabant, und in Folge desselben wurden F. Anneessens, Sesselfabricant und einer der Syndiker, zur Enthauptung, die der Plünderung Ueberwiesenen aber theils zum Galgen, theils zum Staupbesen, theils zur Brandmarkung und Verbannung verurtheilt. Anneessens ward als der Haupturheber des von der Corporation der Zunftvorsteher ausgegangenen (ganz verfassungsmäßigen) Wider-

geistig nicht ganz untergangen sey, bringt es zwar noch einige große Künstler hervor, die aber bald ihr Vaterland verlassen. So entfremdet sich Philipp Champagne aus Brüssel, der Flamändischen Schule, um im Jahrhunderte Ludwigs XIV unter den französischen Malern den ersten Rang einzunehmen. *) Der treffliche Bildhauer Franz Duquesnoy war ebenfalls im Begriffe sich in Paris niederzulassen, als er an den Folgen einer Vergiftung starb, **) und Grétry gründete die komische Oper. ***)

---

standes betrachtet; das Urtheil erklärt ihn aber für den Urheber der Plünderungen vom 17 und 23 Julius 1718 und verdächtig des Hochverraths gegen den Kaiser, — Anschuldigungen, welchen er kräftigst widersprach. Während der langen Dauer der Untersuchung trat er stets mit der nämlichen muthvollen Entschlossenheit auf. Er erklärte: daß er nur die alten Freiheiten seines Vaterlandes vertheidigt, seine Pflichten als Zunftvorsteher erfüllt, und keine Untreue gegen den Kaiser verübt zu haben geglaubt. Mit großer Ruhe bestieg er das Blutgerüst. Sein Andenken, in einem rührenden flandrischen Volkslied erhalten, ist dem Bürgerstande in Brüssel theuer geblieben, und noch jetzt bewahren mehrere alte bürgerliche Familien daselbst Reste von dem Blut und den Kleidern des durch einen Justizmord hingeopferten Märtyrers für die Freiheiten seines Vaterlandes; aber erst in neueren Zeiten haben auch die belgischen Geschichtschreiber seinen Namen wieder zu Ehren gebracht. Zu vergl. *Verhulst* Précis historique des troubles de Bruxelles en 1718; avec des détails inédits sur le procès et l'exécution d'Anneessens. Bruxelles 1832.

*) Philipp Champagne, geb. 1602, gest. zu Paris 1674, war ein Freund Poussin's. Sein Neffe Johann Baptist Champagne, geb. zu Brüssel 1643, gest. zu Paris 1688, war ebenfalls ein ausgezeichneter Maler.

**) François Duquesnoy, auch François Flammand genannt, zu Brüssel 1594 geboren, war einer der größten neuern Bildhauer. Unter seinen Werken ist die zu St. Peter in Rom aufgestellte Statue des hl. Andreas allgemein bekannt. Er starb, wie man glaubt, von seinem eigenen Bruder Jerôme, der ebenfalls Bildhauer war, vergiftet, zu Löwen 1644.

***) Adam Ernst Modestin Grétry, geb. zu Lüttich am 11 Fe-

Die philoſophiſchen und zugleich die Begründung der abſoluten Monarchie bezweckenden Verſuche, welche Joſeph II in ſeinen Niederlanden anſtellte, unterbrachen eine Stille, die anderthalb Jahrhunderte lang gewaltet hatte. Die brabant'ſche Revolution, welche allerdings einen legitimen Widerſtand zum Grunde hatte, ſich aber doch neben der großen franzöſiſchen Revolution ſonderbar genug ausnahm, war für dieſen Theil von Europa der letzte Act mittelalterlicher Zeit, die ſich, ehe ſie ganz dahinſchwand, noch einmal aufraffen wollte. Belgien war, man kann es nicht läugnen, tief geſunken. Es ſtand tiefer, als zur Zeit der Herrſchaft Carl's V, ja tiefer, als unter der Burgundiſchen Herrſchaft. Mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts hörte alles Fortſchreiten auf; es ſtrebte nicht mehr nach Ruhm und Vervollkommnung, ſondern wollte nur ſeine Communaleinrichtungen genießen, die gleichſam in dem Boden verfaulten, da ſie der Energie, die ſie erzeugt, immer mehr entbehrten. Bei jenem Auftreten Joſeph's II erwachte ſie zwar plötzlich, und nahm einen Anlauf, ſank aber auch bald wieder in ſich ſelbſt zuſammen. Indeſſen wurde nun Belgien von der franzöſiſchen Revolution mit ſtärkerem Arme, als der Arm Joſephs war, ergriffen, dem Mittelalter entriſſen, und mit brutaler Gewalt aus einem dreihundertjährigen Zuſtande auf Einmal mitten in das Jahr 1793 verſetzt. Nun ſtürzt ſich Belgien in die moderne ſogenannte Philoſophie und verſchwindet unter der Herrſchaft einer gottloſen Demokratie und eines militäriſchen Deſpotismus ganz und gar. Unwillkürlich und nur durch die Macht der Umſtände mit Frankreich verbun-

---

bruar 1741, geſt. am 24 September 1813 in der Heremitage von Montmorency bei Paris. — Göthe (Werke. Bd. 48. S. 43) bezeichnet ſeinen Styl als „geeignet die zarteſten Gefühle zu erregen."

Der Verfaſſer hätte hier auch noch den berühmten Tonſetzer Franz Joſeph Goſſec anführen können, der 1733 zu Vergnies in der Provinz Hennegau geboren wurde.

den, bietet es in der an großen Reputationen so reichen Zeit von 20 Jahren nicht Einen großen Namen; es lieferte der Republik, wie dem Kaiserreiche, zwar geschickte und fleißige Verwaltungsbeamten und tapfere Soldaten, aber keinen Staatsmann, keinen bedeutenden General. [159]) Erst nach der Vereinigung mit Holland fühlt sich das Nationalgefühl gestachelt; die südlichen Provinzen gewöhnen sich wieder an den Gedanken, daß sie doch eigentlich zusammen und zu einem Ganzen gehören. So ging endlich 1830 aus einem 15jährigen Kampfe, der die Wiederherstellung des belgischen Volkes vorbereitete, die belgische Nationaleinheit hervor.

In flüchtigen Zügen haben wir 18 Jahrhunderte dargestellt, und immer sahen wir den Belgiern eine unvermeidliche Rolle in den verschiedenen Schauspielen zugetheilt. Bald erweitert, bald verengert sich ihre Bühne. Zur Zeit Carl's des Großen, der Kreuzzüge und Carl's V umfaßt sie die Welt. Auf Einmal aber sehen wir Belgien von seiner Höhe herabgestürzt. Warum sollte es sich nicht zur gleichen Höhe wieder hinaufschwingen können? Die alte dreifarbige belgische Fahne, welche die Revolution von 1830 wieder aufgepflanzt hat, ist keine ruhmlose. Jerusalem und Constantinopel sahen sie auf ihren Wällen wehen; siegreich auf dem Schlachtfelde von Courtray, sahen wir sie in den Ebenen von Rosebeeke und Othée sinken, aber so glorreich, daß die Niederlage selbst für einen schönen Sieg gelten kann. Darf man wohl an einem Volke verzweifeln, dem es weder an großen geschichtlichen Ereignissen, noch an großen Männern gefehlt hat, das in verschiedenen Zeiten politische und intellectuelle Suprematie übte, und von dem der erste Anstoß zu sehr wichtigen Ereignissen ausging, wie zu den Kreuzzügen, zur Begründung des gesammten

159) Lambrechts, Minister der Justiz zur Zeit der Republik und Senator zur Zeit des Kaiserreichs, geboren zu St. Trond 1753, sollte vielleicht als Ausnahme betrachtet werden. Er war ein Mann von eben so großem Talente, als großem Charakter.

neuern Gewerbfleißes, zur Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften? Wenn dieses Volk an seiner Zukunft verzweifelte, so liegt die Ursache darin, weil es zu Münster und Utrecht erniedrigt, von Frankreich erobert, an Holland verkauft wurde, und so alle Erinnerung an sich selbst und seine Vorzeit verlor. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, was wir der über uns ergangenen Eroberung zu danken haben. Sie hat das, was wir sind, erst aus uns gemacht. Alle Uebergänge abbrechend, hat sie uns gewaltsam mitten in die Sittigung der neuern Zeit hineingeführt. Diese selbst ist uns zwar, man muß es gestehen, eine fremde, allein es ist uns nicht unmöglich gemacht, sie an unsere eigene alte Sittigung anzuknüpfen. Eines der beiden Elemente jeder eigenthümlichen Nationalität, die unsern Voreltern fehlte, ist uns geworden, nemlich die Volkseinheit, die, eine Folge der Revolution von 1830, von der europäischen Politik nunmehr anerkannt ist. Es frägt sich nun, ob Belgien, um auch eine geistige Macht zu werden, als das zweite ihm abgehende Element, auch noch eine eigenthümliche Nationalsprache sich gründen müsse? Wir halten dieß nicht für nöthig. Mag es unumwunden die französische Sprache, welche der allgemeinste Ausdruck des menschlichen Gedankens ist, *) als

*) Wir können hierin der Ansicht des Verfassers nicht beitreten. Wenn die französische Sprache die umfassendste Bezeichnung des menschlichen Denkens wäre, so müßte es z. B. möglich seyn, in ihr die deutschen Philosopheme adäquat wieder zu geben, was noch keinem französischen Philosophen, selbst nicht einem Cousin, gelungen ist. Es scheint aber zur Widerlegung jener Ansicht schon genügend, an die Abstammung der französischen Sprache zu erinnern. Sie ist keine Ursprache, sondern eine aus verschiedenen Elementen, vorherrschend aber aus der lateinischen Sprache, die zu ihrer Ausbildung, namentlich zum Behufe der Philosophie, selbst wieder der griechischen nicht entbehren konnte, abgeleitete Sprache, die man wohl ein verdorbenes Latein nennen könnte; womit übrigens nicht geläugnet werden soll, daß sie sich im Laufe der Zeiten auf eigenthümliche Weise

die, seinige aufnehmen. Es wird weniger Anstrengung bedürfen, sich diese Sprache völlig anzueignen, als die flamändische auszubilden. Belgien könnte sich wohl ein Miteigenthumsrecht auf jene Sprache zuschreiben, und sich zu dessen Erweise auf Philipp de Comines, Froissard und Olivier de La Marche und deren Schriften berufen. [160]) Nicht weit von den südlichen Gränzen Frankreichs liegt eine Stadt, die den Belgiern zum Muster dienen kann, nämlich Genf, das nur in der Gedankenform französisch ist, keine ursprünglich eigenthümliche Sprache hat, und dennoch im 18ten Jahrhundert einen J. J. Rousseau und den Vater der Frau von Staël, im 19ten aber einen Simonde-Sismondi hervorbrachte. Der Sprache nach wird sich Belgien der französischen Gesellschaft anschließen, dem Gedankengehalt nach aber wird es zwischen Deutschland, England und Frankreich sich neutral verhalten, und von diesen drei Nationen nur das sich aneignen, was sich mit seinem eigenthümlichen Geiste, mit seinen Ueberlieferungen und dem besondern Zwecke, den es sich selber setzen muß, vereinigen lassen wird. Den Stoff, dessen es bedarf, soll es nicht aus zweiter Hand entlehnen. Wo liegt die Nothwendigkeit, daß sich Frankreich zwischen Belgien und Deutschland, zwischen Belgien und England abhaltend stelle? Drängte sich

---

gebildet hat, ohne jedoch die ursprüngliche Tiefe einer Ursprache, oder der germanischen Sprachen erlangt zu haben.

160) Froissard, geb. 1337 zu Valenciennes, gest. gegen 1400 zu Chimay. — Olivier de La Marche, geb. zu La Marche 1427, gest. zu Brüssel 1501. — Philipp de Comines, geb. zu Comines bei Menin 1445, gest. zu Argenton in Poitou 1509.

Diese drei Schriftsteller gehören Belgien wenigstens eben so gut an, als Frankreich. Die Sittigung, deren Ausdruck ihre Schriften sind, ist die ehemals belgische. Diese ersten Chronisten sind durch Geburt oder Lebenslauf dem ehemaligen Frankreich völlig fremd, und das heutige Frankreich kann sie sich nur dadurch vindiciren, daß es dem Eroberungsrecht eine Art von rückwirkender Kraft zuschreibt.

der französische Geist in Belgien ein, so würde er den belgischen Geist, in dessen literarischen Bestrebungen, um ein Vierteljahrhundert zurückhalten. Doch soll sich Belgien auch von diesem seinem Berufe keine übertriebene Vorstellung machen. Seine Aufgabe liegt wo anders, als in der Erwerbung einer wissenschaftlichen Dictatur; sie liegt darin, sich über seine Vergangenheit ins Klare zu bringen. Wenn ihm dieß gelingt, und es dem was vorangegangen, nicht untreu wird, und wenn es dann seinen Beitrag zu den gemeinsamen Arbeiten der Mitwelt gibt, so hat es seine Pflicht gegen sich selber und gegen die Menschheit erfüllt.

Digitized by Google

Urkundenbuch

die

wichtigsten diplomatischen Staatsacten und politischen Documente

über die

belgisch-holländischen öffentlichen Rechtsverhältnisse

enthaltend.

Digitized by Google

II.

Einstellung der Feindseligkeiten.

Uebereinkunft über die Waffenruhe, abgeschlossen zwischen Belgien und Holland am 21 Nov. 1830 unter der Gewährleistung der Londoner Conferenz.

1.

Acte des belgischen Gouvernements vom 10 Nov. 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens,
Centralausschuß.

Die provisorische Regierung Belgiens hat die Ehre gehabt, das Protokoll der am 4 November 1830 im *Foreign-Office* gehaltenen Conferenz, unterzeichnet Esterhazy, Talleyrand, Aberdeen, Bülow und Matuszewic als respective Bevollmächtigte Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands zu erhalten.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung überlassen sich gerne dem Glauben, daß ein wohl natürliches Mitgefühl für die Leiden Belgiens den durchaus philanthropischen Auftrag veranlaßt hat, welcher den Bevollmächtigten der fünf Mächte zu Theil geworden ist.

Erfüllt von dieser Hoffnung, und indem sie die Unabhängigkeit der belgischen Regierung mit der Achtung für die Rechte der Menschheit vereinbaren will, dankt die provisorische Regierung den fünf Mächten dafür, daß sie die Initiative ergriffen haben, um

*) Unterzeichnet: de Potter, K. Rogier, Graf F. de Merode, A. Gendebien, Jolly, Vanderlinden, F. de Coppin. — (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos rélations extérieures au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 3, 4.)

durch eine völlige Einstellung der zwischen Belgien und Holland bestehenden Feindseligkeiten dem Blutvergießen ein Ende zu machen.

Demzufolge macht sich die provisorische Regierung anheischig, die nöthigen Befehle zu ertheilen und die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

1) Damit von Seiten der Belgier alle Feindseligkeiten gegen Holland eingestellt werden.

2) Damit sich die belgischen Truppen diesseits der Linie zurückziehen, die vor dem ersten Pariser Frieden vom 30 Mai 1814 die Provinzen des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen von den Provinzen trennte, welche in Folge des angeführten ersten Pariser Friedens, so wie des zweiten Pariser Friedens und der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815, zum Zweck der Bildung des Königreiches der Niederlande mit seinen Besitzungen vereinigt wurden.

Die provisorische Regierung erkennt es als ein Gebot der Redlichkeit und des guten Glaubens, bei dieser Veranlassung bemerklich zu machen, daß sie unter dieser Linie die Gränzen versteht, die in Gemäßheit des Artikels 2 des niederländischen Grundgesetzes die nördlichen Provinzen des Königreiches von den südlichen trennten, mit Inbegriff des ganzen linken Ufers der Schelde.

3) Damit die belgischen Truppen binnen 10 Tage die Plätze und Gebiete räumen, welche sie jenseits der oben bezeichneten Linie besetzt halten.

Alles unter der Bedingung der Gegenseitigkeit von Seiten Hollands innerhalb derselben Frist von 10 Tagen, zu Wasser sowohl als zu Lande.

Brüssel, den 10 November 1830.

2.

Bericht der Commissäre der Conferenz, Cartwright und Bresson, vom 14 November 1830, über den Sinn der Beistimmung der belgischen Regierung. *)

Von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, welche zu London als Conferenz vereinigt sind, beauftragt, der provisorischen Regierung Belgiens das Protokoll Ihrer Conferenz

*) *Rapport* du 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 8, 9.

vom 4 November (Nr. 1.) mitzutheilen, verließen wir am 5ten dieses Monats London und kamen den 7ten in Brüssel an.

Tags darauf wurden wir von der provisorischen Regierung empfangen, und entledigten uns unseres Auftrages.

Die Antwort wurde ungesäumt ertheilt; doch entspann sich zwischen uns und Herrn Tielemans, den von der provisorischen Regierung mit der Uebergabe Beauftragten, eine Erörterung über ihre Form und Fassung, indem unsere Aufgabe war sie auf die einfachsten und wo möglich mit denen des Protokolls übereinstimmendsten Ausdrücke zurückzuführen. Das Document, welches wir die Ehre hatten, JJ. EE. zu übersenden, schien uns den beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

Doch haben wir als Anhang zu dem Artikel 2 eine Bemerkung beibehalten, welche mit den Worten „Bei dieser Gelegenheit" anfängt, und rücksichtlich der im Protokoll verzeichneten Gränzlinie die Meinung der provisorischen Regierung ausdrückt. Indessen wurde zwischen Herrn Tielemans und uns ausdrücklich bedungen, daß wir diesen Paragraphen nur als bloße Bemerkung aufnähmen, und als den Ausdruck einer Ansicht über eine Gränzbezeichnung, welche, wie er behauptete, immer unbestimmt geblieben war. Wir haben uns an die im Protokoll bezeichnete gehalten, welche auch die in den Wiener und Pariser Verträgen angegebene ist, und auch von der provisorischen Regierung wurde dieselbe angenommen, da sie in ihrer Antwort, die eignen Bestimmungen des Protokolls zu vollziehen sich anheischig macht, und selbst die darin gebrauchten Ausdrücke wiederholt.

Der Art. 2 enthält also die von der provisorischen Regierung eingegangene Verbindlichkeit: was darauf folgt, ist ihre Ansicht über das, was sie zu vollziehen sich anheischig machte; befindet sie sich indessen im Irrthume, so werden die Verträge und die Karten alle Auslegungen, welche die provisorische Regierung vorbringen könnte, im Sinne des Protokolls entscheiden.

Sobald wir im Besitz der Antwort der provisorischen Regierung uns befanden, sind wir wieder nach London abgereis't, und am Abend des 13ten dort angelangt.

3.

Act der belgischen Regierung vom 21 November 1830. *)

Nachdem die provisorische Regierung Belgiens,

von dem Protokoll der am 17 Nov. 1830, (Nr. 2.) im *Foreign-*

*) Unterzeichnet Graf Felix von Merode, S. van de Weyer, A. Gende-

Office durch die fünf Großmächte, Oeſtreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland gehaltenen Conferenz Mittheilung erhalten,

und den in ihrem Namen von den Herren Cartwright und Breſſon ausgedrückten Wunſch: es möchten von nun an zwiſchen den belgiſchen und holländiſchen Truppen alle Feindſeligkeiten aufhören, ohne daß dadurch über die Beſtimmungen des Protokolls vom 17 November 1830, welche noch Gegenſtand einer Erörterung werden könnten, vorentſchieden werde, in Erwägung gezogen hat,

ertheilt ſie ihre Einwilligung zu einer Einſtellung der Feindſeligkeiten, welche als proviſoriſche Maßregel bis nach geendigten Berathſchlagungen über den Waffenſtillſtand dauern wird, unter der Bedingung, daß die Truppen ihre reſpectiven Stellungen, wie ſie ſolche heute Sonntag den 11 November um 4 Uhr Nachmittags noch inne haben, beibehalten werden; und daß in der Zwiſchenzeit beiden Theilen geſtattet ſey, zu Land und zu Waſſer mit allen Gebieten, feſten Plätzen und Punkten ungehindert zu verkehren, welche die reſpectiven Truppen außerhalb der Gränzen beſetzt halten, die vor dem erſten Pariſer Friedensvertrage vom 30 Mai 1814 Belgien von den vereinigten Provinzen der Niederlande trennten.

Alles unter vollkommener Gegenſeitigkeit von Seiten Hollands, zu Land ſowohl als zur See, die Aufhebung der Blokade der Häfen und Flüſſe mit inbegriffen.

Und damit ſo viel möglich jede Zögerung vermieden werde, macht ſich die proviſoriſche Regierung anheiſchig, nach allen Punkten, wo die Feindſeligkeiten fortgeſetzt oder wieder aufgenommen werden könnten, unmittelbar die nöthigen Befehle hinzuſenden, damit dieſe Feindſeligkeiten von dem Augenblicke an aufhören, wo entſprechende Befehle von Seiten Hollands dort angekommen wären oder ankommen ſollten.

So geſchehen zu Brüſſel, den 21 November 1830, um 4 Uhr.

---

bien, K. Rogier, J. Vanderlinden, Fr. de Coppin und Jolly. — (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos relations extérieures au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives S. 9, 10.)

4.

Capitulation der Stadt Antwerpen vom 5 Nov. 1830.

Die provisorische Regierung ermächtigt den Herrn Felix Chazal mit dem in der Citadelle von Antwerpen commandirenden General über die vorläufig festgesetzten Grundlagen, nachdem er folgende Erklärungen erhalten und gegeben haben wird, zu unterhandeln:

Antwort des Generallieutenants Baron Chassé.

1) Es sollen die Angriffsarbeiten unter der ausdrücklichen Bedingung eingestellt werden, daß die Citadelle ihrerseits sich aller derartigen Arbeiten enthalten wird, und daß alles im *Statu quo* verbleiben wird.

Zugestanden.

2) Es soll bestimmt werden, was unter dem Ausdruck die Umgebungen der Citadelle verstanden wird, und die Entfernung dieser Umgebung festgesetzt werden.

Von dem Mechelner Thor aus über die Straße *la Pie*, *du Gladiateur*, *du Pied-nu*, *St. Roch*, *de la Cuillère*, und das ganze Zeughaus. Außerhalb der Stadt eine Entfernung von 300 Metres, vom Fuße der Glacis an gerechnet, die der beiden Lünetten mit einbegriffen.

3) Das holländische Geschwader, wie es gegenwärtig vor Antwerpen liegt, soll geachtet werden.

Da der Generallieutenant nicht dafür einstehen kann, daß Se. M. der König der Niederlande nicht noch einige andere Kriegsschiffe hersende, so verlangt er, daß letztere mit unter das Geschwader gerechnet werden.

4) Was die Zurückgabe der geplünderten Lebensmittel betrifft,

Da die Plünderung durch die Truppen während des Waffen-

so kann das Gouvernement, — da die Plünderung ohne ihr Vorwissen, und nicht durch ihre Truppen statt fand, auch für sie eher nachtheilig als vortheilhaft war, die Verantwortlichkeit davon nicht übernehmen.

stillstandes geschah, so erfordert die Gerechtigkeit, daß die geplünderten Gegenstände zurück erstattet werden.

5) Der General wird die Frist bestimmen, innerhalb welcher er die Befehle seines Souveräns mittheilen wird.

Da der General nicht für den Tag bürgen kann, an dem die Antwort Sr. M. ankommen wird, ist er nicht im Stande auf diesen Artikel zu antworten.

Diese Frist wird von dem Datum der gegenwärtigen Urkunde an höchstens fünf Tage umfassen, so daß sie den 2 Nov. um — Uhr ablaufen wird.

6) Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten muß von beiden Seiten zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Zugestanden.

Unterzeichnet: F. Chazal.

Der Generallieutenant unterz. Baron Chassé.

Diese Capitulation ward durch folgende Uebereinkunft vervollständigt, welche am 5 November 1830 Nachmittags abgeschlossen wurde:

Es verbleibt alles ferner in dem *Status quo*. Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten wird von beiden Seiten drei Tage zuvor angezeigt werden.

Der bevollmächtigte Parlementär, Ordonnateur en chef der belgischen Armee,

F. Chazal.

Der Generallieutenant, Baron Chassé.

Genehmigt: Der delegirte Commissär, Mitglied der provisorischen Regierung,

K. Rogier.

5.

Zustimmung der holländischen Regierung zu der Einstellung der Feindseligkeiten. *)

Nachdem Se. M. der König der Niederlande von dem Vorschlag Kenntniß genommen, der Ihnen von Ihrem Botschafter bei Sr. großbritannischen Majestät, im Namen der am 4 November 1830, im Vereine mit dem Bevollmächtigten der Niederlande in London, zu einer Conferenz versammelt gewesenen Bevollmächtigten Oestreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, mitgetheilt worden, und welcher zum Zweck hat, eine völlige Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken, die im gegenwärtigen Augenblick in dem Königreich der Niederlande die öffentliche Ruhe stören, so hat Se. M. sich aufrichtig zu der Theilnahme Glück gewünscht, welche die benannten Mächte daran nehmen, daß im Königreiche die Unordnungen gestillt, und dem Blutvergießen ein Ende gemacht werde. Se. M. in dieser Hinsicht von den nämlichen Gefühlen durchdrungen wie Ihre hohen Alliirten, nehmen den oben erwähnten Vorschlag an, nach dem Inhalt des Protokolls der Conferenz; und da der Gegenstand seiner Natur nach einige nähere Entwickelungen erfordert, haben Sie Ihren Bevollmächtigten beauftragt, den Bevollmächtigten der fünf Mächte Höchstihren Wunsch und auch die Nothwendigkeit zu erklären, daß die Conferenz über folgende Punkte sich aussprechen möge, nämlich:

1) Die Dauer des Waffenstillstandes und auf welche Weise er im vorkommenden Fall aufgekündigt werden soll. Der König wünschte dessen Dauer auf drei Monate bestimmt, so daß nach Ablauf dieser Zeit der Waffenstillstand stillschweigend fortgesetzt werde, und die Feindseligkeiten erst einen Monat nach dem Tage anfangen können, an welchem der Waffenstillstand aufgekündigt werden wird.

2) Se. M. ist bereit, die nöthigen Befehle dahin zu ertheilen, daß Ihre Streitkräfte zu Land und zur See sich hinter die im Protokoll bezeichnete Linie zurückziehen. Weil indessen, — bei der sehr großen Anzahl der in den Provinzen Limburg und Lüttich gelegenen Enclaven, die vor dem 30 Mai 1814 dem souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen der Niederlande zugehörten, — die Gränzen zwischen den altholländischen Provinzen und den Provinzen, welche mit denselben vereinigt wurden, um das Königreich der Niederlande zu bilden, gegen die Provinzen Limburg und

*) Recueil de Pièces diplomatiques (à la Haye 1832) Bd. 1, S. 5.

Lüttich hin keine zuſammenhängende Linie darbieten, ſo wird es von Wichtigkeit ſeyn, daß eine ſolche Linie nach dem Princip einer Compenſirung der dieſſeits und jenſeits der Linie liegenden Gebietstheile zu Stande gebracht werde. Se. M. glaubten eine ſolche Linie in der Gränze zu finden, welche die Bezirke von Maeſtricht und Roremonde von der Provinz Lüttich, dem Bezirk Haſſelt und der Provinz Antwerpen trennt, aus welcher Linie nöthigenfalls der Kanton Tongern ausgeſchloſſen werden könnte.

3) Die Citadelle von Antwerpen ſoll zehn Tage, oder baldmöglichſt, nachdem die erwähnte Demarcationslinie in der Provinz Limburg wird beſtimmt worden ſeyn, geräumt werden. Die Forts auf der Schelde, nämlich: Tête de Flandres, Lille und Lieffenshoek, ſollen unmittelbar nach der Räumung der Citadelle zu Antwerpen ebenfalls geräumt werden. Die königliche Flotte wird vorläufig ihre Stellung vor Antwerpen verlaſſen und die Schelde hinab ſegeln können, jedoch mit der Befugniß dieſe Stellung bis zur gänzlichen Räumung benannter Citadelle und Forts wieder einnehmen zu können.

4) Da die belgiſchen Kriegsgefangenen, welche ſich zu Antwerpen befanden, ohne Auswechſelung zurückgeſchickt worden ſind, und kein einziger derſelben wider ſeinen Willen in den nördlichen Provinzen zurückgehalten wird, während viele Officiere, Unterofficiere und Soldaten der königlichen Armee fortwährend in dieſer Eigenſchaft in Belgien verbleiben müſſen, wo eine große Anzahl derſelben ſogar in Gefängniſſen ſchmachtet, ſo ſollen alle beiderſeitigen Kriegsgefangenen vor Ablauf von acht Tagen in Freiheit geſetzt und zurückgeſchickt werden.

6.

Unvollzogen gebliebener Waffenſtillſtand zwiſchen Belgien und Holland.

Beitritt der belgiſchen Regierung vom 15 December 1830. *)

Die proviſoriſche Regierung Belgiens erklärt den von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, welche das Londoner

---

*) Unterzeichnet: S. van de Weyer, Graf Fr. von Merode, K. Rogier, Jolly, F. de Coppin und J. Vanderlinden. (*Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique sur la situation de nos rélations extérieures, au 15 Mars 1831. Bruxelles 1831. Pièces Justificatives S. 63, 64.

Protokoll vom 17 November 1830 (Nr. 2) unterzeichnet haben, beauftragten Commiſſären, daß ſie beſagtem Protokoll beiſtimmt.

Die proviſoriſche Regierung geht indeſſen hierbei von der Vorausſetzung aus:

1) daß die Scheldeſchifffahrt, wie JJ. EE. die Bevollmächtigten es in ihrer Conferenz vom 10 December laufenden Jahrs entſchieden haben, vollkommen frei ſeyn wird, ohne andere Zoll- und Durchſuchungsgebühren als die, welche im Jahre 1814 vor der Vereinigung Belgiens mit Holland beſtanden;

2) daß die in der beigefügten Note vom heutigen bezeichneten Linien und die militäriſche Beſetzung der angegebenen Gebietstheile, gemäß den Worten beſagten Protokolls, den anderweitigen zwiſchen Belgien und Holland definitiv zu entſcheidenden politiſchen und Gebietsfragen nichts präjudicire;

3) daß in den kraft des Waffenſtillſtandes von den beiderſeitigen Truppen zu beſetzenden Gebietstheilen niemand wegen geäußerter politiſcher Meinungen oder wegen politiſcher Handlungen in Unterſuchung gezogen oder beunruhigt werden ſoll.

Die proviſoriſche Regierung verpflichtet ſich überdieß den Art. 7 beſagten Protokolls zu vollziehen, und einen Monat nach der vollen und gänzlichen beiderſeitigen Vollziehung des Waffenſtillſtandes, oder wo möglich früher, den Austauſch aller Gefangenen in Maſſe zu bewerkſtelligen.

Geſchehen im Nationalpalaſte zu Brüſſel, den 15 December 1830.

7.

Geheime Note vom 15 December 1830, als Anhang zu der Erklärung von dem nämlichen Tage. *)

Die militäriſche Demarcationslinie wird gezogen auf dem rechten Ufer der Maas, von Maeſtricht nach Stevenswaerd und Venloo, ſo daß Roremonde links zu liegen kommt, mit Bezeichnung der Etapenörter, welche die Commiſſäre zu beſtimmen haben. Das Gebiet unter Venloo auf dem rechten Maasufer und das Gebiet auf dem linken Ufer dieſes Fluſſes, indem von Venloo bis zum öſtlichen Winkel Nordbrabants eine gerade Linie gezogen wird, können ebenfalls von den Holländern beſetzt werden.

Um Maeſtricht wird ein Rayon von zwei tauſend vier hun-

---

*) Abgedruckt in der Sammlung der Protokolle, in der Ausgabe des Foreign-Office.

dert Metres, von der Hauptlinie an gerechnet, bewilligt. Bis zu einer Entfernung von 6000 Metres von der Stadt Maestricht soll kein Angriffswerk aufgeführt werden.

Für seine Handelsverbindungen wird Maestricht die Straße nach Aachen benutzen dürfen, wenn gleich sonst diese Straße unter ausschließlicher belgischer Verwaltung bleibt.

Die HH. Commissäre werden sich bemühen, die Wiederherstellung der freien Schifffahrt durch Maestricht, unter Beobachtung der für die Sicherheit der Festung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, so wie die Verbindung mit dem rechten Ufer der Maas zu bewirken.

Sie werden sich ebenfalls für die Verbindungen Flanderns mit der See durch den Canal von Terneuse verwenden.

Von dem östlichen Winkel der Provinz Nordbrabant aus, Venloo gegenüber, wird die Trennungslinie durch die gegenwärtigen Gränzen der Provinzen Limburg und Antwerpen bestimmt werden. Jenseits der Schelde wird diese Linie durch die Gränzen bestimmt werden, welche gegenwärtig die Provinzen Ost- und Westflanderu von dem sogenannten Staats-Flandern, welches der Provinz Zeeland einverleibt ist, trennen.

8.

Militärische Uebereinkunft zwischen der Bundesfestung Luxemburg und der belgischen Regierung vom 20 Mai 1831.

Declaration des belgischen Militärgouverneurs.*)

Arlon, den 20 Mai 1831.

An Seine Durchlaucht den Fürsten von Hessen-Homburg, Oberbefehlshaber der Festung Luxemburg.

Da ich alle mir zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden wünsche, um zwischen der Besatzung Luxemburgs und den belgischen Truppen jeden feindseligen Act zu verhüten, und überzeugt bin, daß Sie diese Gesinnungen theilen, halte ich es für meine Pflicht, mich an Sie mit dem Vorschlage zu wenden, in Gemeinschaft solche Maßregeln zu treffen, durch welche dieses Ziel erreicht werden kann.

Die kürzlich in der Umgegend Luxemburgs vorgefallenen Ereig-

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans, par le Ministre d'État ayant ad interim le Département des Affaires étrangères (Comte Félix de Mérode) dans la séance du 19 Fevrier 1834 sur la situation politique du Grand-Duché de Luxembourg. Bruxelles 1834. p. 15, 16.

niſſe ſind für die Bevölkerung ein Grund zur Erbitterung, welche die durch die häufig wiederholten und weit ausgedehnten militäriſchen Umzüge (promenades militaires) der Beſatzung nur noch vermehrt wird, ſo daß die Einwohner zu Gewaltthätigkeiten gebracht werden könnten, deren Folgen unberechenbar ſind.

Obwohl ich den Rayon, der für die militäriſchen Umzüge dieſer Beſatzung beſtimmt worden iſt, nicht kenne, iſt es meine Abſicht nicht, gegen ihre ſtets hergebrachte Ausdehnung zu proteſtiren; allein ich wünſche, daß Ewr. Durchlaucht die Gränzen, welche dieſelben von den unter Ihren Befehlen ſtehenden Truppen nicht überſchreiten zu laſſen gedenken, ſelbſt beſtimme und mich wiſſen laſſe, damit ich meinerſeits ſolche Maßregeln ergreifen kann, daß ſie innerhalb dieſes Rayons vor jedem Angriffe geſchützt ſind.

Hr. Oberſtlieutenant de Puydt, welcher die Ehre haben wird, Ihnen Gegenwärtiges einzuhändigen, wird es übernehmen, mir die Antwort zurückzubringen, welche Ihre Durchlaucht mir gütigſt ertheilen wollen.

9.

Declaration des Militärgouvernements der Feſtung Luxemburg. *)

Luxemburg, den 20 Mai 1831.

An den Commandanten der 4ten belgiſchen Militärdiviſion, Hrn. General Ch. Goethals, zu Arlon.

Das unterzeichnete Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg beehrt ſich, Hr. General, Ihnen den richtigen Empfang Ihres durch den Hrn. Oberſtlieutenant de Puydt überſendeten gefälligen Schreibens ganz ergebenſt anzuzeigen.

Der von Ihnen gemachte Vorſchlag einer Gränzlinie um die Feſtung her, die für's Erſte das dieſſeitige Militär nicht überſchreitet, und innerhalb welcher von der andern Seite weder militäriſche Organiſationen und Bewegungen, noch Austheilungen von Waffen, oder ſonſt dergleichen, ſtatthaben, hat von Anfang an in der Abſicht des Militärgouvernements gelegen, und darauf haben ſich die wiederholten Mittheilungen bezogen, die von demſelben

---

*) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans par le Ministre d'État ayant ad interim le Département des Affaires étrangères, dans la séance du 19 Février 1834 sur la situation politique du Grand-Duché de Luxembourg. Bruxelles 1834. p. 16 — 19, 38 — 40.

erfolglos an die thatsächlich bestehende Regierung des Landes gerichtet worden ist.

Das Militärgouvernement geht daher um so lieber auf ein dießfälliges vorläufiges Uebereinkommen ein, als es alle militärischen Einschreitungen, zu denen es hinfür für die unveräußerliche Aufrechthaltung seiner Rechte gezwungen wäre, nur als eben so viele willkürlich und gewaltsam provocirte, nichts entscheidende Acte betrachten müßte, die durchaus dem Geiste der Mäßigung und Schonung für die Interessen des Landes widersprächen, von dem es sich seither immer durchdrungen gefühlt.

Der Festung ist vertragsmäßig ein strategischer Defensionsbereich von vier Stunden im Umkreise zugesichert.

Dieser Umkreis beruht auf höhern Orts geschehenen gegenseitigen Feststellungen, denen im Princip in keiner Weise etwas vergeben werden kann.

Das Militärgouvernement hält es aber in diesem Augenblicke, zur Sicherstellung der hiesigen Bundesfestung, noch nicht für unumgänglich nothwendig, daß dieser Bereich vollständig schon unter unmittelbarer Beaufsichtigung der Festung sich befinde. Es hat vielmehr den Patrouillengang bis jetzt nur in einer Ausdehnung von zwei Stunden um die Festung her angeordnet, weil in dieser Entfernung von der Festung, wie Sie, Hr. General, als Mann vom Fach, es nicht verkennen werden, die Kriegsgesetze, eine fremdmilitärische Wirksamkeit, in welcher Art sie immer statthabe, nicht gestatten, ohne dieselbe als ein angriffsweises Verfahren zu erachten.

Es hat demnach durch die Ortschaften Lorenzweiler, Eisenburg, Rameldingen, Niederanweiler, Münzbach, Schüttringen, Schrassig, Oetringen, Muthfurt, Sieren, Assel, Weiler-zum-Thurm, Röser, Leudelingen, Reckingen, Dippach, Holzem, Mamer, Kopstal, Steinsel einen Kreis im Durchschnitte von 2 Stunden um die Festung beschrieben, über den hinaus es seine Patrouillen für jetzt nicht senden wird, innerhalb dessen, die namhaft gemachten Orte mit einbegriffen, es aber auch in keiner Weise Organisationen, Bewegungen oder das Verbleiben anderweitiger Truppentheile dulden kann, ohne gegen seine ausdrücklichen Instructionen zu handeln.

Dasselbe muß außerdem noch bemerkbar machen, wie die Communicationsstraße der Festung zwischen Luxemburg und Trier ebenfalls mit jeder Occupation gänzlich verschont und von allen störenden Einwirkungen frei bleiben muß. Kaum kann es fehlen, Hr. General, daß diese aus der Natur der Sache hervorgehenden Bedingungen, von denen diesseitig nicht abzugehen ist, das Anerkenntniß der vollkommensten Begründung in den allgemein geltenden Militärprincipien finden werden. Es ist nöthig nebenbei noch

anzuführen, daß von einem derartigen vorläufigen Arrangemten das Militärgouvernement ungesäumt der hohen Bundesversammlung nach Frankfurt am Main Kenntniß zu geben hat; und daß, vor einer eingegangenen Bestätigung von derselben, es sich seinerseits nicht gebunden halten darf. Es bleibt außerdem noch zu erörtern übrig, wie alle Rücksichten, die es nimmt und ausspricht, nur im Interesse des Landes geschehen, in dem Interesse der Festung dagegen die Ausdehnung ihrer Rechte in dem möglichsten Grade nur liegen könne, wie Ihnen, Hr. General, nicht entgehen wird, und wie es auch der Augenschein durch den heilsamen Erfolg lehrt, welchen die Festung, zufolge der unvermeidlich gewordenen, neuerlichen Schritte, in einer Ruhe und Zufriedenstellung der nächsten Communen, wie sie seit lange nicht bestanden, erfahren hat.

Das Militärgouvernement beehrt sich hierneben, Hr. General, Ihnen die Versicherung seiner besondern Hochachtung auszudrücken.

Gez.: Ludwig, Landgraf zu Hessen.

III.

Friedenspräliminarien.

1.

Präliminarien vom 20 und vom 27 Januar 1831, von Holland angenommen und von Belgien verworfen. *)

(Beilage A zum Protokoll Nr. 12.)

Grundlagen der Trennung Belgiens von Holland. **)

I. Grundanordnungen.

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet mit allen Plätzen, Städten und Orten begreifen, die im Jahre 1790 zu der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet, das in dem Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das, unter einem andern Rechtstitel im Besitze der Prinzen des Hauses Nassau, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und fortwährend ausmachen wird.

Art. 3. Es versteht sich, daß die Verfügungen der Art. 108 bis 117 einschließlich der Finalacte des Wiener Congresses in Betreff der freien Beschiffung der schiffbaren Flüsse und Ströme, auf die Flüsse und Ströme angewendet werden, welche das holländische und das belgische Gebiet durchfließen.

Art. 4. Weil indessen aus den in den Art. 1 und 2 aufgestellten Grundlagen sich ergeben würde, daß Holland und Belgien Enclaven auf ihren betreffenden Gebieten besäßen, so werden durch die

*) Provisorische Regierung und diplomatischer Ausschuß: Commissäre bei der Conferenz, die Deputirten S. van de Weyer und Hipp. Vilain XIIII. Zu vergl. Cap. VI.

**) *Rapport* du Ministre des Affaires étrangères, à M. le Régent de la Belgique, sur la situation de nos relations extérieures, au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives. S. 108 — 112.

die Bemühungen der fünf Höfe zwischen den beiden Ländern solche Tausche und Anordnungen getroffen werden, die ihnen den gegenseitigen Vortheil einer völligen Contiguität des Territorialbesitzes und einer freien Communication der in ihren Gränzen begriffenen Städte und Flüsse sichern.

Art. 5. Zur Vollziehung der vorstehenden Artikel 1, 2 und 4 werden holländische und belgische Demarcationscommissäre binnen der kurzmöglichsten Frist in der Stadt Maestricht zusammentreten, und zur Bezeichnung der Gränzen schreiten, welche, in Gemäßheit der zu diesem Ende in den oben erwähnten Art. 1, 2 und 4 festgesetzten Grundsätze, Holland von Belgien trennen sollen.

Die nämlichen Commissäre sollen ermächtigt werden, sich über die im Art. 4 erwähnten Austausche und Anordnungen zu verständigen, und wenn unter besagten Commissären, sey es in Betreff dieser unumgänglichen Anordnungen, sey es im Allgemeinen in den Demarcationsarbeiten, Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, die im Wege der Güte nicht ausgeglichen werden könnten, so werden die fünf Höfe vermittelnd eintreten, und die Streitigkeiten auf die, den in besagten Artikeln 1, 2 und 4 festgesetzten Grundsätzen angemessenste Weise beilegen.

Art. 6. Belgien wird in seinen Gränzen, wie sie in Gemäßheit der nämlichen Grundsätze werden festgesetzt werden, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte garantiren ihm diese beständige Neutralität, so wie die Integrität und Unverletzbarkeit seines Gebietes in den oben erwähnten Gränzen.

Art. 7. Nach einer gerechten Gegenseitigkeit wird Belgien gehalten seyn, jene Neutralität gegen alle andern Staaten ebenfalls zu beobachten, und keinerlei Angriffe auf ihre innere oder äußere Ruhe zu machen.

Art. 8. Der Hafen von Antwerpen wird in Gemäßheit des Art. 15 des ersten Pariser Friedens vom 30 Mai 1811 fortwährend nur ein Handelshafen seyn.

Art. 9. Nach Vollziehung der Belgien betreffenden Anordnungen behalten sich die fünf Mächte vor, ohne Nachtheil für die Rechte Dritter, die Frage zu untersuchen, ob es ein Mittel gibt, die Wohlthat der Belgien garantirten Neutralität auf benachbarte Länder auszudehnen.

II. Vorschläge über die Theilung der Schulden und daraus erwachsende Handelsvortheile.

Art. 10. Die Schulden des Königreichs der Niederlande, wie sie dem königlichen Schatz zur Last liegen, nämlich: 1) die zinsbare active Schuld; 2) die schwebende Schuld; 3) die verschiedenen

Obligationen des Amortiſſementsſyndikats; 4) die aus den Domänen zu zahlenden, mit Specialhypotheken verſehenen Renten, werden zwiſchen Holland und Belgien vertheilt nach der mittleren Proportionalzahl der von jedem der beiden Länder während der Jahre 1827, 1828 und 1829 entrichteten directen und indirecten Steuern und Reichsacciſen.

Art. 11. Da die erwähnte mittlere Proportionalzahl Holland beiläufig mit $^{15}/_{31}$ und Belgien mit $^{16}/_{31}$ der beſagten Schulden belaſtet, ſo verſteht es ſich, daß Belgien die Entrichtung eines entſprechenden Theils der Zinſen obliegen wird.

Art. 12. Mit Rückſicht auf dieſe Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande, werden die Einwohner Belgiens der Schifffahrt und des Handels nach den Holland zugehörigen Colonien auf dem nämlichen Fuß, mit den nämlichen Rechten und mit den nämlichen Vortheilen wie die Einwohner Hollands genießen.

Art. 13. Die zum Nutzen des Staats oder der Privatperſonen errichteten Werke, als Canäle, Landſtraßen oder ähnliche, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Königreichs der Niederlande hergeſtellt worden ſind, werden mit den damit verbundenen Laſten und Vortheilen dem Lande angehören, in welchem ſie ſich befinden. Es verſteht ſich, daß die zur Errichtung dieſer Werke angeliehenen Capitalien, welche ſpeciell darauf haften, unter den beſagten Laſten in ſo weit begriffen werden, als ſie noch nicht zurückbezahlt ſind, ſo jedoch, daß die ſchon geſchehenen Rückzahlungen nicht zu einer Liquidation Veranlaſſung geben können.

Art. 14. Die in Belgien während der Unruhen auf die Güter und Patrimonialdomänen des Hauſes Naſſau-Oranien oder irgend Anderer gelegten Sequeſter, ſollen ohne alle Zögerung aufgehoben und die geſetzmäßigen Eigenthümer beſagter Güter und Domänen ſollen unmittelbar wieder in den Beſitz derſelben geſetzt werden.

Art. 15. Belgien ſoll aus dem Grunde der Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande mit keiner andern Laſt, als mit den in den vorhergehenden Artikeln 10, 11 und 13 angezeigten, belegt werden.

Art. 16. Die Liquidation der in beſagten Artikeln bezeichneten Laſten wird, nach den in dieſen Artikeln feſtgeſetzten Grundſätzen, durch einen Verein von holländiſchen und belgiſchen Commiſſären ſtattfinden, welche in der möglich kürzeſten Friſt ſich im Haag verſammeln ſollen, woſelbſt alle für eine ſolche Liquidation erforderlichen Beweisurkunden und Documente ſich befinden.

Art. 17. So lange, bis die Arbeiten jener Commiſſäre vollendet ſind, wird Belgien, proviſoriſch und mit Vorbehalt der Liquida-

tion, zu dem Dienste der Rentenzahlung und der Amortiſirung der Schulden des Königreichs der Niederlande nach dem aus den Artikeln 10 und 11 hervorgehenden Ratenverhältniß ſeinen Antheil beizutragen gehalten ſeyn.

Art. 18. Wenn während der Arbeiten der Liquidationscommiſſäre, und im Allgemeinen bei der Anwendung der über die Theilung der Schulden aufgeſtellten Grundſätze, Meinungsverſchiedenheiten entſtehen ſollten, welche nicht im Wege der Güte beigelegt werden könnten, ſo werden die fünf Höfe vermittelnd einſchreiten, um die Streitpunkte auf die jenen Anordnungen angemeſſenſte Weiſe beizulegen.

2.

Proteſtation des belgiſchen Nationalcongreſſes gegen das Londoner Protokoll vom 20 Januar 1831. *)

Nach Einſicht des Auszuges aus dem Protokolle Nr. 11 der im *Foreign-Office* am 20 Januar 1831 gehaltenen Conferenz in Betreff der Gränzen Belgiens, welches Protokoll dem Congreß am 29 Januar 1831 mitgetheilt wurde;

in Betracht, daß die zu London verſammelten Bevollmächtigten der fünf großen Mächte, indem ſie der proviſoriſchen Regierung Belgiens die Abſchließung eines Vertrags über die Einſtellung der Feindſeligkeiten und einen Waffenſtillſtand vorſchlugen, in dem Protokolle vom 4 November 1830 förmlich erklärt haben, daß „ihr Zweck einzig und allein ſey, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne im Geringſten die Fragen zu beeinträchtigen, deren Löſung ſie ſpäter zu erleichtern hätten“;

in Betracht, daß die proviſoriſche Regierung Belgiens, indem ſie in die Einſtellung der Feindſeligkeiten einwilligte, und den Vorſchlag eines Waffenſtillſtandes annahm, zugleich in ihren Acten vom 10 und 21 November und vom 15 December 1830 erklärt hat, „daß ſie den Auftrag der Londoner Conferenz nur als einen Act der Philanthropie betrachten werde, welcher bloß zum Zwecke habe, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, ohne die Löſung der politiſchen Fragen und der Gebietsfragen zu beeinträchtigen“;

---

*) *Rapport* du Ministre des Affaires étrangères à Mr. le Régent de la Belgique, sur la situation de nos rélations extérieures, au 15 Mars 1831. Pièces Justificatives p. 91 — 94.

in Betracht, daß in allen ſpäteren Acten, und namentlich in der am 16 Januar auf das Protokoll vom 9 Januar ertheilten Antwort, die belgiſche Regierung die Conferenz daran erinnerte, daß „jede Uebereinkunft, welche dahin zwecke, die Fragen über das Gebiet oder die Finanzen zu löſen, oder die Unabhängigkeit oder jedes andere unbeſchränkte Recht der belgiſchen Nation zu berühren, weſentlich zu den Befugniſſen des belgiſchen Nationalcongreſſes gehöre, und daß nur ihm der definitive Abſchluß zuſtehe";

in Betracht, daß nur in dieſem Sinne den nach London abgeordneten Commiſſären Inſtructionen gegeben worden; daß auch dieſe Letzteren, in ihrer der Conferenz am 6 Januar übergebenen Note, deren Empfang ihnen angezeigt wurde, bei Darlegung der Aufſchlüſſe über die Gränzen Belgiens und bei der Nachweiſung über die „einzigen Grundlagen, auf welchen ein Vertrag zu Stande kommen könnte", erklärt haben, daß „alle Fragen dieſer Art nur durch den Nationalcongreß, dem allein das Recht dazu gebühre, entſchieden werden könnten";

in Betracht, daß aus dieſen Documenten hervorgeht, daß es den Zweck der Einſtellung der Feindſeligkeiten und des Waffenſtillſtandes und den Auftrag der Londoner Conferenz entſtellen heißt, wenn man den fünf Mächten das Recht zuerkennt, definitiv jene Fragen zu entſcheiden, rückſichtlich welcher ſie ſelbſt erklärt haben, daß ſie nur „ihre Löſung erleichtern" wollten, und in Hinſicht deren, wie ihnen bekannt iſt, der belgiſche Congreß ſich nie ſeines Rechts begeben hat;

in Betracht überdieß, daß es auf die offenbarſte Weiſe den Grundſatz der Nichtintervention verletzen würde, dieſen Fundamentalgrundſatz der europäiſchen Politik, zu deſſen Aufrechthaltung namentlich Frankreich und Großbritannien bei den feierlichſten Gelegenheiten die Initiative ergriffen haben;

in Betracht, daß keineswegs „durch ein Syſtem der Eroberung oder Vergrößerung" das belgiſche Volk in ſein Gebiet das Großherzogthum Luxemburg, die Provinz Limburg und das linke Scheldeufer einſchließt, ſondern kraft des Rückfallrechts (jure postliminii) oder in Folge ſtattgefundener Abtretungen;

daß in der That das Großherzogthum Luxemburg und der größere Theil von Limburg dem ehemaligen Belgien angehörten und ſich aus freiem Antriebe der belgiſchen Revolution von 1830 angeſchloſſen haben;

daß im Jahre 1795 und ſpäter Holland das linke Scheldeufer

und seine Rechte in der Provinz Limburg gegen Besitzungen, die es gegenwärtig inne hat, abgetreten hat;

erklärt der Nationalcongreß im Namen des belgischen Volks:

daß er gegen jede Gebietsabgränzung und gegen jede Verbindlichkeit, welche man Belgien ohne die Zustimmung seiner Nationalvertretung vorzuschreiben Willens seyn möchte, protestirt.

Er protestirt in diesem Sinne gegen das Protokoll vom 20 Januar, in so weit die Mächte die Absicht hegen möchten, dasselbe Belgien aufzubürden, und beruft sich in dieser Hinsicht auf sein Decret vom 18 November 1830, durch welches er Belgiens Unabhängigkeit, mit Vorbehalt der Beziehungen Luxemburgs zum deutschen Bunde, verkündet hat.

Er wird in keinem Falle zu Gunsten der fremden Cabinette der Ausübung der Souveränetät entsagen, welche ihm die belgische Nation anvertraut hat; er wird sich nie einer Entscheidung unterwerfen, welche die Integrität des Gebiets verletzen und die Nationalvertretung verstümmeln würde; er wird stets von Seite der fremden Mächte die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung verlangen.

Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, gegenwärtige Protestation, welche der Londoner Conferenz überreicht werden soll, öffentlich bekannt zu machen.

Brüssel, den 1 Februar 1831.

Der Präsident des Nationalcongresses,
E. Surlet de Chokier.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses,
Vicomte Vilain XIIII, Nothomb,
Liedts, H. de Brouckere.

3.

Beitrittserklärung der holländischen Regierung zu den Trennungsgrundlagen vom 20 und 27 Januar 1831.

Protokoll*) der im *Foreign-Office* den 18 Februar 1831 gehaltenen Conferenz.

In Gegenwart der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, der Niederlande, von Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande sich mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Con-

*) Nr. 18. *Texte des Protocoles non annexés aux Rapports.* p. 31, 32.

ferenz verſammelt hatten, haben ſie erklärt, daß der König, ihr erhabener Herr, ſie ermächtigt hätte, zu allen Artikeln der für die Bewirkung der Trennung Belgiens von Holland feſtgeſetzten Grundlagen, welche Grundlagen aus den Protokollen der Londoner Conferenz vom 20 und 27 Januar 1831 hervorgehen, ihre vollkommene und gänzliche Zuſtimmung zu ertheilen.

Indem die Bevollmächtigten der fünf Höfe ſich Glück wünſchen, von Seite Sr. Maj. des Königs der Niederlande dieſe Eröffnung zu erhalten, haben ſie beſchloſſen, dieſelbe in das gegenwärtige Protokoll einzutragen.

(Unterzeichnet:) **Eſterhazy. Weſſenberg.**
Talleyrand.
Palmerſton.
Bülow.
Lieven. Matuszewic.

4.

Präliminarien vom 26 Junius 1831.

Angenommen von Belgien und von Holland verworfen. *)

Art. 1. Die Gränzen Hollands werden das ganze Gebiet, alle Plätze, Städte und Orte umſchließen, die der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 angehörten.

Art. 2. Belgien wird aus dem noch übrigen Theile der Länder gebildet werden, welche in den Verträgen von 1815 den Namen des Königreichs der Niederlande erhalten hatten.

Art. 3. Die fünf Mächte werden ſich dahin verwenden, daß der Status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlung beibehalten werde, welche der Souverän Belgiens mit dem Könige der Niederlande und dem deutſchen Bunde in Bezug auf beſagtes Großherzogthum anknüpfen wird, eine Unterhandlung, welche von der Frage über die Gränzen zwiſchen Holland und Belgien gänzlich zu trennen iſt.

---

*) Anlage A. zum Protokoll Nr. 26 in dem *Rapport* fait au Congrès National par le Ministre des Affaires étrangères dans la séance du 26 Juin 1831. S. 14 — 18.

Regentſchaft. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: Lebeau; Commiſſäre bei der Conferenz in London: Devaux und Nothomb. Zu vergl. Cap. 11.

Es iſt ausbedungen worden, daß die freie Verbindung der Feſtung Luxemburg mit Deutſchland aufrecht erhalten werden ſoll.

Art. 4. Wenn dargethan wird, daß die Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 nicht ausſchließlich die Souveränetät über die Stadt Maeſtricht ausübte, ſo werden die beiden Parteien auf Mittel bedacht ſeyn, um eine angemeſſene Ausgleichung über dieſen Gegenſtand herbeizuführen.

Art. 5. Da aus den in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Grundbeſtimmungen hervorgeht, daß Belgien und Holland auf ihren reſpectiven Gebietsantheilen Enclaven beſitzen würden, ſo ſollen zwiſchen Holland und Belgien vermöge einer gütlichen Uebereinkunft beiden Theilen nützliche Austauſchungen vorgenommen werden.

Art. 6. Die gegenſeitige Räumung der Gebietstheile, Städte und Plätze ſoll ohne Rückſicht auf die wegen der Austauſchungen zu treffende Uebereinkunft ſtattfinden.

Art. 7. Es iſt bedungen worden, daß die Beſtimmungen der Art. 108 bis 116 einſchließlich der Finalacte des Wiener Congreſſes hinſichtlich der freien Schifffahrt auf Strömen und Flüſſen, auch auf die Flüſſe und Ströme anzuwenden ſind, welche das holländiſche und belgiſche Gebiet durchſchneiden.

Die Ausführung dieſer Beſtimmungen ſoll in der möglich kürzeſten Friſt regulirt werden.

Die Theilnahme Belgiens an der Rheinſchifffahrt, vermittelſt der Binnengewäſſer zwiſchen dem Rhein und der Schelde, ſoll den Gegenſtand einer Separatunterhandlung zwiſchen den intereſſirten Parteien bilden, bei welcher die fünf Mächte vermittelnd einwirken werden.

Die Canäle von Gent nach Terneuſe und von Zuid-Willemsvaart, welche ſeit dem Beſtehen des Königreichs der Niederlande angelegt worden ſind, ſollen den Bewohnern beider Länder zur gemeinſchaftlichen Benutzung freiſtehen. Es wird ein Reglement über dieſen Punkt entworfen werden.

Der Abfluß der Gewäſſer in beiden Flandern ſoll auf die paſſendſte Art regulirt werden, damit Ueberſchwemmungen vorgebeugt werde.

Art. 8. Zur Ausführung der Art. 1 und 2 ſollen in der möglich kürzeſten Zeit holländiſche und belgiſche Commiſſäre, behufs der Gränzbeſtimmung, in Maeſtricht zuſammen kommen, und zur Abſteckung der Gränzlinien ſchreiten, welche in Folge der zu dieſem Zweck in den Art. 1 und 2 feſtgeſtellten Grundlagen Holland von Belgien abſcheiden ſollen.

Dieſelben Commiſſäre werden ſich mit den Austauſchungen beſchäftigen, welche die competenten Behörden der beiden Länder in Folge des Art. 5 einzugehen haben.

Art. 9. Belgien wird innerhalb der Gränzen, welche ihm nach dem in diesen Präliminarien festgesetzten Grundbestimmungen vorgezeichnet sind, einen für immer neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte verbürgen ihm, ohne sich in die innere Verfassung und Verwaltung Belgiens einzumischen, diese ewige Neutralität, so wie die Unverletzlichkeit seines Gebiets innerhalb der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gränzen.

Art. 10. Vermöge einer billigen Reciprocität soll aber Belgien gehalten seyn, dieselbe Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten, und deren innere und äußere Ruhe in keiner Hinsicht zu gefährden. Immerhin behält es aber das Recht, jeden feindlichen Angriff abwehren zu dürfen.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß dem Art. 15 des ersten Pariser Friedens vom 30 Mai 1814, fortwährend ausschließlich nur ein Handelshafen seyn.

Art. 12. Die Schuldentheilung wird in der Art statthaben, daß jedem der beiden Länder die Gesammtsumme der Schulden zufällt, welche ursprünglich vor der Vereinigung auf den verschiedenen Gebietstheilen, aus denen sie bestehen, lasteten, und daß die Schulden, welche später in Gemeinschaft gemacht worden sind, nach einem billigen Verhältniß getheilt werden.

Art. 13. Beide Theile werden zu dieser Liquidation Commissäre ernennen, welche sogleich zusammen treten sollen. Der erste Punkt, welchen sie zu bestimmen haben, soll den Antheil betreffen, welchen Belgien, vorläufig und unter Vorbehalt der Abrechnung, zur Abtragung eines Theils der Zinsen der im vorigen Artikel erwähnten Schulden beizusteuern hat.

Art. 14. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Seiten 14 Tage nach Annahme dieser Artikel zurückgeschickt.

Art. 15. Das auf Privateigenthum in beiden Ländern gelegte Sequester wird sofort aufgehoben.

Art. 16. Kein Einwohner von Städten, Orten oder Gebieten darf nach deren Räumung, wegen seines frühern politischen Benehmens zur Untersuchung gezogen oder beunruhigt werden.

Art. 17. Die fünf Mächte behalten sich die Leistung ihrer Vermittlung vor, wenn sie von den interessirten Parteien darum angesprochen werden sollten.

Art. 18. Wenn diese Artikel gegenseitig angenommen sind, sollen sie in einen definitiven Tractat verwandelt werden.

5.

Beſchluß des Congreſſes über die Annahme der 18 Artikel.

Im Namen des belgiſchen Volkes

beſchließt der Nationalcongreß:

Einziger Artikel. Der Congreß nimmt die nachfolgenden 18 Artikel an, welche die Präliminarien des Friedens zwiſchen Belgien und Holland bilden.

(Text der 18 Artikel.)

Brüſſel, im Nationalpalaſt, den 9 Julius 1831.

Der Vicepräſident des Congreſſes,
Raikem.

Die Secretäre, Mitglieder des Congreſſes,
Vicomte Vilain XIIII, Liedts, Nothomb.

III.

Definitive Uebereinkunft.

Tractat abgeschlossen zu London am 15 Nov. 1831, zwischen Sr. Majestät dem König der Belgier, an einem, und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich, dem König der Franzosen, dem König von Großbritannien, dem König von Preußen und dem Kaiser aller Reußen, am andern Theil. *)

Die Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Erwägung der Ereignisse, welche seit dem September des Jahrs 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande stattgefunden haben, der Verbindlichkeit in der sie sich befunden zu verhindern, daß diese Ereignisse nicht den allgemeinen Frieden stören, und der Nothwendigkeit welche aus denselben Ereignissen hervorgeht, in den Anordnungen des Jahres 1815, wodurch das vereinigte Königreich der Niederlande geschaffen, und errichtet wurde, Modificationen anzubringen, und indem Se. Maj. der jetzige König der Belgier diesen Absichten der oben erwähnten Höfe sich anschließt, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: **)

*) *Rapport* fait à la Chambre des Réprésentans par le Ministre des Affaires étrangères, sur l'état des négociations le 19 Nov. 1831. S. 8 — 23.

**) Belgien: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, de Muelenaere; Bevollmächtigter, S. van de Weyer.

Oestreich: Bevollmächtigte, der Fürst Esterhazy und der Baron von Wessenberg.

Frankreich: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Graf Horace Sebastiani; Bevollmächtigter, der Fürst de Talleyrand.

Großbritannien: Bevollmächtigter, Lord Palmerston.

Preußen: Bevollmächtigter, der Baron von Bülow.

Rußland: Bevollmächtigte, der Fürst Lieven und der Graf Matuszewic.

Art. 1. Das belgiſche Gebiet wird aus den Provinzen: Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Weſtflandern, Oſtflandern, Antwerpen und Limburg beſtehen, wie dieſelben einen Theil des im Jahre 1813 gebildeten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4 angegebenen Diſtricte der Provinz Limburg.

Das belgiſche Gebiet wird außerdem den im Art. 2 angegebenen Theil des Großherzogthums Luxemburg in ſich begreifen.

Art. 2. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß die Gränzen des belgiſchen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg ſo ſind, wie ſie hier unten angegeben werden:

Von der franzöſiſchen Gränze an, zwiſchen Rodange, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleiben wird, und Athus, welches Belgien gehören wird, ſoll, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche Belgien die Straße von Arlon nach Longwy, die Stadt Arlon mit ihrem Weichbilde, und die Straße von Arlon nach Baſtogne laſſen, zwiſchen Meſſancy, welches zu dem belgiſchen Gebiete gehören wird, und Clémency, welches dem Großherzogthum Luxemburg verbleibt, durchgehen, und in Steinfurt, welcher Ort ebenfalls dem Großherzogthum verbleibt, endigen wird. Von Steinfurt wird dieſe Linie in der Richtung von Eiſchen, Hecbus, Guirſch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette und Perlé, bis Martelange verlängert werden; Hecbus, Guirſch, Grende, Nothomb und Parette gehören zu Belgien, und Eiſchen, Oberpalen, Perlé und Martelange zum Großherzogthum. Von Martelange wird dieſe Linie längs der Sure hinabgehen, deren Thalweg als Gränze zwiſchen den beiden Staaten dienen wird, bis Tintange gegenüber, von wo ſie ſo gerade wie möglich, gegen die jetzige Gränze des Kreiſes Dieklrch verlängert, und zwiſchen Surret, Harlange und Tarchamps, welches ſie dem Großherzogthume Luxemburg läßt, und Honville, Livarchamp und Loutermange, welche einen Theil des belgiſchen Gebiets ausmachen, durchgehen wird; darauf wird die beſagte Linie in der Gegend von Doncols und Sonlez, welche dem Großherzogthum verbleiben, der jetzigen Gränze bis an die des preußiſchen Gebiets folgen. Alle weſtlich von dieſer Linie gelegenen Gebiete, Städte, Plätze und Orte werden Belgien, ſo wie alle öſtlich von dieſer Linie gelegenen Gebiete, Städte, Plätze und Orte fortwährend dem Großherzogthum Luxemburg gehören.

Es iſt verabredet worden, daß die Gränzcommiſſäre, deren im Art. 5 Erwähnung geſchieht, bei Ziehung dieſer Linie, und indem ſie ſich ſo viel wie möglich an die oben davon gemachte Beſchreibung

so wie an die Angaben auf der diesem Artikel zur größern Klarheit beigefügten Karte halten, die Localitäten so wie die Convenienzen die daraus gegenseitig hervorgehen könnten, zu beachten haben.

Art. 3. Se. Maj. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg erhalten.

Art. 4. In Vollstreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theils des ersten Artikels, und in Folge der von Sr. Maj. dem Könige der Niederlande im Art. 2 gemachten Abtretungen, wird Se. Maj. entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, das Gebiet besitzen, dessen Gränzen hier unten angegeben sind:

1) Auf dem rechten Maasufer werden mit den alten holländischen Enclaven auf dem genannten Ufer in der Provinz Limburg, die Districte derselben Provinz auf demselben Ufer vereinigt werden, welche im Jahre 1790 den Generalstaaten nicht gehörten, dergestalt, daß der Theil der jetzigen Provinz Limburg, welcher auf dem rechten Maasufer liegt, und im Westen von diesem Flusse, im Osten von dem preußischen Gebiete, im Süden von der jetzigen Gränze der Provinz Lüttich, und im Norden vom holländischen Geldern begränzt ist, künftig ganz Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, sey es in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder damit es mit Holland vereinigt werde, gehören wird.

2) Auf dem linken Maasufer wird von dem südlichsten Punkte der holländischen Provinz Nordbrabant, nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, welche über Wessem, zwischen diesem Orte und Stevenswaardt, auf dem Punkte, wo sich auf dem linken Ufer die Gränzen der jetzigen Kreise Ruremonde und Maestricht scheiden, an der Maas endigen wird; dergestalt, daß Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren, Ittervoord und Thorn, mit ihren Weichbilden, so wie alle andern nördlich von dieser Linie gelegenen Orte einen Theil des holländischen Gebiets ausmachen werden.

Die alten holländischen Enclaven in Limburg auf dem linken Maasufer werden Belgien zugehören, Maestricht ausgenommen, welches mit einem Umkreise von 1200 Toisen, von dem äußern Glacis dieses Platzes auf dem genannten Flußufer angerechnet, fortwährend mit vollkommnem Souveränetäts- und Eigenthumsrecht ein Besitzthum Sr. Maj. des Königs der Niederlande seyn wird.

Art. 5. Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, bleibt es überlassen, sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, so wie über die Ausgleichung zu verständigen, welche die genannten Artikel, sey es mit den obgenannten Agnaten des Hauses Nassau oder mit dem deutschen Bunde nöthig machen könnten.

Art. 6. In Folge der oben erwähnten Gebietsanordnungen verzichtet jede der beiden Parteien gegenseitig für immer auf alle Ansprüche an den innerhalb der Gränzen der Besitzungen der andern Partei, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 4 beschrieben sind, liegenden Gebietstheilen, Städten, Plätzen und Orten.

Die genannten Gränzen werden in Uebereinstimmung mit diesen Artikeln von den belgischen und holländischen Gränzcommissären, welche sich sobald wie möglich in der Stadt Maestricht versammeln sollen, abgesteckt werden.

Art. 7. Belgien wird innerhalb der in den Artikeln 1, 2 und 4 angegebenen Gränzen einen unabhängigen und immerwährend neutralen Staat bilden. Es wird gehalten seyn diese Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten.

Art. 8. Der Abfluß der Gewässer in beiden Flandern wird zwischen Holland und Belgien, zufolge der in dieser Hinsicht im Art. 6 des definitiven Vertrags zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten am 8 Nov. 1785 festgesetzten Stipulationen geordnet werden. Dem genannten Artikel gemäß werden sich Commissäre von beiden Seiten über die Anwendung der in jenem Vertrage getroffenen Verfügungen verständigen. *)

---

*) Art. 6 des Vertrages von Fontainebleau, vom 8 November 1785.

Die hochmögenden Generalstaaten werden auf die angemessenste Weise, zur Zufriedenheit des Kaisers, den Abfluß der Gewässer aus den Ländern Sr. M. in Flandern und in den Maasgegenden regeln lassen, um so viel möglich Ueberschwemmungen zu verhüten. Die hochmögenden Generalstaaten willigen selbst ein, daß zu dem Ende, in den Gränzen der Billigkeit, von dem Gebiet unter ihrer Herrschaft der nöthige Gebrauch gemacht werde. Die Schleusen, welche zu diesem Ende auf dem Gebiete der Generalstaaten gebaut werden, sollen unter ihrer Souveränetät verbleiben, und es werden auf keinem Theil ihres Gebietes solche Schleusen gebaut werden, welche bei der Vertheidigung ihres Landes sich schädlich erweisen könnten. Von beiden Seiten sollen, innerhalb eines Monats nach Auswechselung der Ratificationen Commissäre ernannt werden, mit dem Auftrag für besagte Schleusen die passendsten Oerter zu bestimmen; sie werden sich über diejenigen verständigen, welche einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterworfen werden sollen.

Art. 9. Die Verfügungen der Art. 108 bis 117 einschließlich der Finalacte des Wiener Congresses *) über die freie Schifffahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, werden auf die schiffbaren Flüsse und Ströme angewendet werden, welche das belgische und holländische Gebiet trennen oder durchschneiden.

---

*) Finalacte des Wiener Congresses. Art. 108 — 117.

Art. 108. Die Mächte, deren Staaten durch einen und denselben schiffbaren Fluß getrennt oder von ihm durchflossen werden, machen sich verbindlich übereinstimmend alles zu regeln, was auf die Schifffahrt dieses Flusses Bezug hat. Sie werden zu diesem Ende Commissäre ernennen, welche spätestens ein halbes Jahr nach dem Schlusse des Congresses sich vereinigen, und die in den folgenden Artikeln festgestellten Grundsätze zu Grundlagen ihrer Arbeiten nehmen werden.

Art. 109. Die Schifffahrt auf dem ganzen Laufe der im vorigen Artikel bezeichneten Flüsse, von dem Punkte an, wo jeder schiffbar wird, bis zu seiner Ausmündung, wird vollkommen frei seyn, und in Beziehung auf den Handel Niemanden untersagt werden können, wobei indessen wohlverstanden ist, daß sich ein Jeder nach den diese Schifffahrt betreffenden Polizeireglements zu richten hat, welche auf eine für alle gleichförmige Weise verfaßt, und dem Handel aller Nationen so vortheilhaft als möglich seyn sollen.

Art. 110. Das für die Erhebung der Gebühren sowohl, als für die Erhaltung der Polizei aufgestellte System, wird, so weit es nur immer thunlich ist, für den ganzen Lauf des Flusses das nämliche seyn, und wird auch, wenn nicht besondere Umstände entgegen stehen, auf diejenigen Arme und Nebenflüsse desselben sich erstrecken, welche in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchfließen.

Art. 111. Die Schifffahrtsgebühren sollen auf eine gleichförmige unveränderliche Weise bestimmt werden, und auch von der verschiedenartigen Beschaffenheit der Waaren so unabhängig seyn, daß eine specielle Durchsicht der Ladung anders nicht als wegen Uebertretung und Defraudation nöthig werde. Der Betrag dieser Gebühren, der in keinem Fall die jetzt bestehenden übersteigen kann, wird nach den Localverhältnissen bestimmt werden, welche nicht wohl gestatten, in dieser Hinsicht eine allgemeine Regel festzusetzen. Indessen wird man, bei Aufstellung des Tarifs, von dem Gesichtspunkte ausgehen, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu beleben, und das auf dem Rhein bestehende Oktroi wird zur beiläufigen Norm dienen können.

Der einmal festgesetzte Tarif wird nicht anders erhöht werden können, als durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft aller Uferstaaten, noch wird die Schifffahrt mit irgend andern Gebühren belastet werden können als denjenigen, welche in dem Reglement bestimmt sind.

Art. 112. Die Erhebungsstellen, deren Zahl so viel möglich vermindert werden wird, sollen durch das Reglement bestimmt werden, und in der Folge soll nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft irgend eine Veränderung dabei vorgenommen werden können, es wäre denn, daß einer der Uferstaaten die Zahl derjenigen vermindern wollte, die ausschließlich ihm angehören.

Was insbesondere die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, so wird man dahin übereinkommen, daß das Lotsenwesen (le pilotage), die Baken und Bojen (le balisage), so wie die Erhaltung des Fahrwassers auf der Schelde stromabwärts von Antwerpen (la conservation des *passes* de l'Escaut en aval d'Anvers) unter gemeinschaftlicher Aufsicht, und daß diese wieder unter Commissären stehen soll, welche beide Parteien zu dem Ende ernennen werden; ferner daß man nach einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft ein mäßiges Lotsengeld bestimmen, und daß dieses für den holländischen und belgischen Handel von gleichem Betrage sey.

Es ist ferner beschlossen worden, daß die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rheine und umgekehrt zu gelangen, beiderseitig frei sey, und daß dieselbe nur einem mäßigen Zolle unterliegen dürfe, welcher einstweilen für den Handelsstand der beiden Länder gleich hoch seyn soll.

Es sollen von beiden Seiten innerhalb eines Monats in Ant-

Art. 113. Jeder Uferstaat wird innerhalb seines Gebietes für die Unterhaltung der Leinpfade sorgen, so wie auch für die im Flußbette nöthigen Arbeiten, damit die Schifffahrt kein Hinderniß erleide.

Das künftige Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Uferstaaten zu letzteren Arbeiten in dem Fall beizutragen haben, wenn beide Ufer verschiedenen Regierungen angehören.

Art. 114. Es sollen nirgends Stapelrechte, Stationenrechte oder gezwungene Umschlagsrechte errichtet werden. Die schon bestehenden sollen nur so weit beibehalten werden, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Localinteresse des Ortes oder des Landes wo sie bestehen, sie der Schifffahrt oder dem Handel im Allgemeinen nöthig oder nützlich finden sollten.

Art. 115. Die Zölle der Uferstaaten werden mit den Schifffahrtsgebühren nichts gemein haben. Durch reglementäre Anordnungen wird verhütet werden, daß die Zollbeamten bei der Ausübung ihrer Verrichtungen die Schifffahrt hemmen, aber jedem Versuche der Einwohner mit Hülfe der Schiffer Schleichhandel zu treiben, wird durch eine genaue polizeiliche Beaufsichtigung des Ufers vorgebeugt werden.

Art. 116. Alles in den vorhergehenden Artikeln Angegebene wird durch ein gemeinschaftliches Reglement bestimmt werden, welches gleichfalls alles begreifen wird, was einer weiteren Festsetzung bedürfen sollte. Das einmal festgesetzte Reglement wird nur mit Einwilligung aller Uferstaaten abgeändert werden können, und diese werden für eine zweckmäßige und den Umständen und Oertlichkeiten angemessene Vollziehung desselben Sorge tragen.

Art. 117. Die besonderen auf die Schifffahrt des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, der Maas und der Schelde bezüglichen Reglements, wie sie gegenwärtiger Acte beigelegt sind, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie darin wörtlich aufgenommen worden wären.

werden Commissäre zusammen kommen, sowohl um den definitiven und beständigen Betrag dieses Zolls zu bestimmen, als auch um sich wegen eines allgemeinen Reglements zur Ausführung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Bestimmungen zu einigen, und dabei zugleich über die Fischerei wie über den Handel mit Fischen in der ganzen Ausdehnung der Schelde, auf dem Fuße einer vollkommen gleichen Begünstigung für die Unterthanen beider Länder zu entscheiden.

Bis das erwähnte Reglement angefertigt ist, soll die Schifffahrt auf den genannten schiffbaren Flüssen und Strömen dem Handelsstande der beiden Länder freistehen, welche einstweilen den Tarif der am 31 März 1831 zu Mainz für die freie Rheinschifffahrt unterzeichneten Convention, so wie die übrigen Bestimmungen dieser Convention annehmen werden, insofern sich dieselben auf die schiffbaren Flüsse und Ströme welche zugleich das holländische und belgische Gebiet trennen oder durchschneiden, anwenden lassen.

Art. 10. Der Gebrauch der Canäle, welche beide Länder zugleich durchschneiden, steht auch für die Zukunft den Bewohnern zu gemeinschaftlichem Gebrauche frei.

Es ist bedungen worden, daß sie dieselben gegenseitig und unter denselben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten für die Benutzung nur mäßige Abgaben gefordert werden dürfen.

Art. 11. Die Handelsverbindungen durch die Stadt Maestricht und die Stadt Sittard hindurch, bleiben gänzlich frei und können unter keinem Vorwand gehemmt werden.

Der Gebrauch der Straßen, welche durch diese beiden Städte zu den Gränzen Deutschlands führen, kann nur, zur Erhaltung dieser Straßen, einem mäßigen Wegzoll unterworfen werden, so daß der Transithandel kein Hinderniß dabei findet, und diese Straße, vermöge der eben genannten Abgabe, immerwährend in gutem und dem Handel förderlichem Stande erhalten wird.

Art. 12. Im Falle, daß in Belgien eine neue Straße, oder ein neuer Canal angelegt wird, der dem holländischen Canton Sittard gegenüber auf die Maas ausgeht, steht es Belgien zu, von Holland, welches in diesem Falle dem Begehren nicht entgegen seyn wird, zu verlangen, daß der erwähnte Weg oder Canal nach demselben Plane, aber durchaus auf Kosten Belgiens, durch den Canton Sittard bis zu den Gränzen Deutschlands fortgeführt werde. Diese Straße oder dieser Canal, welcher nur zu einer Handelsverbindung dienen könnte, wird, nach dem Gutbefinden Hollands, entweder durch Ingenieure und Arbeiter, zu deren Verwendung im Canton Sittard Belgien die Erlaubniß nachsuchen müßte, oder durch solche angelegt werden, welche Holland liefert, und welche auf Kosten

Bel-

Belgiens die verabredeten Arbeiten ausführen werden; — alles, ohne daß für Holland daraus eine Laſt entſpringt, und ohne Präjudiz ſeiner ausſchließlichen Souveränetätsrechte auf das Gebiet, durch welches die Straße oder der Canal gehen würde.

Die beiden Parteien würden gemeinſchaftlich über den Betrag und die Erhebung der Zölle übereinkommen, welche auf dieſem Wege oder Canale erhoben werden könnten.

Art. 13. §. 1. Vom 1 Jun. 1832 an, wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsſchulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlichen Renten belaſtet, deren Capital vom Debet des großen Buchs von Amſterdam oder von dem Debet des allgemeinen Schatzes des Königreiches der Niederlande, in das Debet des großen Buchs von Belgien übertragen werden ſoll.

§. 2. Die übertragenen Capitale und die im Debet des großen Buchs von Belgien eingeſchriebenen Renten, werden bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten als ein Theil der belgiſchen Nationalſchuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet ſich, jetzt und in Zukunft keinen Unterſchied zwiſchen dieſem Theile ſeiner aus der Vereinignng mit Holland hervorgegangenen Staatsſchuld, und jeder andern ſchon gemachten, oder noch zu machenden belgiſchen Nationalſchuld zuzulaſſen.

§. 3. Die Abtragung der erwähnten jährlichen Rente von 8,400,000 Gulden wird regelmäßig von ſechs Monat zu ſechs Monat in Brüſſel oder Antwerpen in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, welcher Art er auch ſeyn möge, weder für jetzt noch für die Zukunft, ſtatt finden.

§. 4. Mittelſt der Uebernahme der erwähnten Rente von 8,400,000 Gulden iſt Belgien frei von jeder Verpflichtung gegen Holland, die aus der Theilung der Staatsſchulden des vereinigten Königreichs der Niederlande entſpringt.

§. 5. Von beiden Theilen ernannte Commiſſäre werden ſich binnen 11 Tagen in Utrecht verſammeln, um zur Liquidation der Fonds des Tilgungsſyndicats und der Brüſſeler Bank, mit welchen der finanzielle Dienſt des vereinigten Königreichs beſtritten wurde, zu ſchreiten. Aus dieſer Liquidation kann jedoch keine neue Laſt für Belgien entſpringen, da die Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten alle ſeine Paſſiva in ſich begreift. Sollte jedoch aus dieſer Liquidation ein Activum hervorgehen, ſo werden Belgien und Holland daſſelbe nach Verhältniß der Abgaben, welche beide Länder während ihrer Vereinigung, in Folge der von den Generalſtaaten des vereinigten Königreichs der Niederlande bewilligten Budgets, entrichtet haben, unter ſich theilen.

§. 6. In die Liquidation des Tilgungssyndicats sollen auch die Domainen-Briefe, Domein- Losrenten genannt, eingeschlossen werden, welcher in diesem Artikel nur, um an dieselben zu erinnern, Erwähnung geschieht.

§. 7. Die holländischen und belgischen Commissäre, deren im §. 3 des gegenwärtigen Artikels gedacht wird, und welche sich in Utrecht versammeln sollen, werden, außer der ihnen aufgetragenen Liquidation, sich mit der Uebertragung der Capitale und Renten beschäftigen, welche Belgien aus der Theilung der Staatsschuld des vereinigten Königreichs, bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten zur Last fallen sollen.

Sie werden ferner sich mit der Auslieferung der Archive, Karten, Plane und aller Documente beschäftigen, welche Belgien gehören, oder sich auf dessen Verwaltung beziehen.

Art. 14. Da Holland seit dem 1 November 1830 ausschließlich alle auf die Gesammtsumme der öffentlichen Schuld des vereinigten Königreichs bezüglichen Vorschüsse gemacht hat, und dieß noch in dem mit dem 1 Januar 1832 ablaufenden Semester thun muß, so ist man übereingekommen, daß diese Vorschüsse, vom 1 Nov. 1830 bis zum 1 Januar 1832 gerechnet, also für 14 Monate, von dem belgischen Schatze, pro rata der 8,400,000 Gulden jährlicher Renten mit denen Belgien belastet worden, dem holländischen Schatze in drei Theilen zurückbezahlt werden sollen.

Das erste Drittel wird den 1 Januar 1832, das zweite den 1 April und das dritte den 1 Julius desselben Jahres abgetragen werden; auf die beiden letzten Drittel werden Holland bis zur vollständigen Bezahlung an der Verfallszeit die Interessen zu 5 pCt. vergütet werden.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, den Bestimmungen des Art. 15 im ersten Pariser Frieden vom 30 Mai 1814 zufolge, bloß ein Handelshafen seyn. *)

Art. 16. Alle Werke zum Nutzen des Staats oder der Einzelnen, als Canäle, Straßen und Anderes von ähnlicher Beschaffenheit, was im Ganzen oder theilweise auf Kosten des vereinigten Königreichs der Niederlande angelegt worden ist, gehört mit allen Vortheilen und Lasten, die damit verknüpft sind, dem Lande, in welchem es gelegen ist.

Es ist bedungen worden, daß die Capitalien, welche zum Bau dieser Werke angeliehen und speciell darauf versichert worden sind,

---

*) „In Zukunft wird der Hafen zu Antwerpen ausschließlich nur ein Handelshafen seyn." Erster Pariser Frieden vom 30 Mai 1814 Art. 15.

in so weit sie noch nicht zurückbezahlt sind, zu den erwähnten Lasten gezählt werden müssen, ohne daß jedoch, die bereits zurückgezahlten Capitalien zu einer Liquidation Anlaß geben könnten.

Art. 17. Die Sequester, welche, während der Unruhen in Belgien, aus politischen Gründen auf Besitzungen und Patrimonialgüter irgend einer Art gelegt worden sind, müssen ohne Verzug aufgehoben und der Genuß der erwähnten Güter und Besitzungen den rechtmäßigen Eigenthümern sogleich freigestellt werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in Folge gegenwärtiger Artikel stattfindet, soll es den Einwohnern und Eigenthümern, wenn sie ihren Wohnort von einem Lande in das andere verlegen wollen, während zwei Jahre frei stehen, über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, welcher Art es auch seyn mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag dieses Verkaufs, in Geld oder anderer Valuta, ohne Hinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere Abgabe dafür zu entrichten wäre, als die welche jetzt in beiden Ländern bei Besitzveränderungen und Besitzübertragungen gilt.

Es ist bedungen worden, daß für jetzt und in Zukunft auf jedes Heimfalls- und Abzugsrecht gegen Personen und Güter von Holländern in Belgien und von Belgiern in Holland verzichtet wird.

Art. 19. Die Eigenschaft eines gemischten Unterthanen, insoweit sie das Eigenthum betrifft, wird anerkannt und beibehalten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 11 bis 21 einschließlich des zwischen Oestreich und Rußland am 3 Mai 1815 geschlossenen Tractates, *) der einen integrirenden Bestandtheil der Finalacte

---

*) Art. 11 bis 21 des zwischen Rußland und Oestreich abgeschlossenen Vertrages vom 3 Mai 1815.

Art. 11. Jedes unter mehr als Einer Herrschaft Eigenthum besitzende Individuum ist gehalten, im Laufe des Jahres, von dem Tage der Ratification gegenwärtigen Vertrages an, vor dem Magistrat der nächstgelegenen Stadt, oder vor dem nächstwohnenden Kreishauptmann, oder der nächstgelegenen Civilbehörde, in dem Lande, welches er gewählt haben wird, die von ihm getroffene Wahl seines festen Wohnsitzes schriftlich zu erklären.

Diese Erklärung, welche der erwähnte Magistrat oder die andere betreffende Behörde der Oberbehörde der Provinz übermachen wird, macht dieses Individuum für seine Person und seine Familie ausschließlich zum Unterthan des Souveräns, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz fest bestimmt hat.

Art. 12. Was die Minderjährigen und andere unter Vormundschaft oder Pflegschaft befindliche Personen betrifft, so werden die Vormünder oder Pfleger gehalten seyn, auf dem vorgeschriebenen Termin die nöthige Erklärung abzugeben.

des Wiener Congresses ausmacht, Bestimmungen, welche sich auf gemischte Eigenthümer, auf die Wahl des Wohnortes, die sie zu treffen genöthigt sind, auf die Rechte, welche sie als die Unterthanen des einen oder des andern Staates genießen, so wie auf

---

Art. 13. Sollte ein gemischtes Eigenthum besitzendes Individuum nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahrestermins versäumt haben, die Erklärung über die Wahl seines festen Wohnsitzes abzugeben, so wird es als Unterthan der Macht betrachtet werden, in deren Staaten es seinen letzten Wohnsitz hatte, indem seine Versäumniß als eine stillschweigende Erklärung betrachtet wird.

Art. 14. Jeder gemischte Eigenthümer, der einmal seinen Wohnsitz erklärt haben wird, wird nichtsdestoweniger, während eines Zeitraumes von acht Jahren, von der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die Fähigkeit behalten unter eine andere Herrschaft sich zu begeben, wenn er eine neue Erklärung über seinen Wohnsitz abgiebt, und die Bewilligung der Macht vorzeigt, unter deren Herrschaft er sich festsetzen will.

Art. 15. Der gemischte Eigenthümer, der seine Wohnsitzerklärung abgegeben hat, oder nach den Stipulationen des Artikels 13 dafür angesehen wird, ist nicht gehalten, zu irgend einem Zeitpunkt die Besitzungen zu veräußern, welche er in den Staaten eines Souveräns haben möchte, dessen Unterthan er nicht ist. Er wird in Beziehung auf dieses Eigenthum alle Rechte genießen, welche mit dessen Besitze verbunden sind. Er wird die Einkünfte aus demselben in dem Lande verzehren können, in welchem er seinen Wohnsitz gewählt hat, ohne irgend einen Abzug bei der Exportation zu erleiden. Er wird dieses nämliche Eigenthum veräußern, und den Betrag desselben ohne den geringsten Abzug aus dem Lande schaffen können.

Art. 16. Das in dem vorigen Artikel ausgedrückte Vorrecht des Nichtabzugs wird sich jedoch auf die Güter beschränken, die ein solcher Eigenthümer zur Zeit der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages besitzen wird.

Art. 17. Dasselbe Vorrecht wird aber mit jeder unter einer der beiden Herrschaften durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung gemachten Erwerbung verbunden, welche zur Zeit der Ratifizirung gegenwärtigen Vertrages zuletzt einem gemischten Eigenthümer angehörte.

Art. 18. Wenn einem Individuum, welches dermalen nur unter einer von beiden Regierungen Güter besitzt, irgend ein Vermögen durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, in dem andern Lande zufallen sollte, so wird dieses Individuum einem gemischten Eigenthümer gleichgestellt werden, und gehalten seyn, innerhalb des vorgeschriebenen Termins die Erklärung über seinen festen Wohnsitz zu machen.

Dieser Termin eines Jahres ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem er den gesetzlichen Beweis seiner Erwerbung liefern wird.

Art. 19. Es wird dem gemischten Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten frei stehen, sich zu jeder Zeit aus der einen seiner Besitzungen in die andere zu begeben, und zu dem Ende ist es der Wille beider Höfe, daß der Gouverneur der nächstgelegenen Provinz auf Ansuchen des berechtigten Theiles die nöthigen Pässe ertheile.

die nachbarlichen Verhältniſſe in den durch die Gränzen durchſchnittenen Beſitzungen beziehen, ſollen auch auf das Eigenthum angewendet werden, welches in Holland, im Großherzogthum Luxemburg oder in Belgien ſich in dem durch die oben genannten Beſtimmungen der Finalacte des Wiener Congreſſes vorhergeſehenen Falle befindet.

Da die Heimfalls- und Abzugsrechte von jetzt an zwiſchen Holland, Luxemburg und Belgien abgeſchafft ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen der eben genannten Beſtimmungen, welche ſich auf dieſe Rechte beziehen, in den drei Ländern für nichtig und unwirkſam erklärt werden.

Art. 21. Niemand kann, in den Ländern welche unter andere Oberherrlichkeit kommen, in irgend einer Weiſe, wegen directer oder indirecter Theilnahme an den politiſchen Ereigniſſen, zur Unterſuchung gezogen oder ſonſt beunruhigt werden.

Art. 22. Die Penſionen, Wartegelder und Quiescirungsgehalte ſollen in Zukunft von beiden Theilen allen dazu Berechtigten, ſowohl Civil- als Militairperſonen, gemäß den Geſetzen, welche vor dem 1 Nov. 1830 in Kraft waren, ausgezahlt werden.

Man iſt übereingekommen, daß die genannten Penſionen und

Dieſe Päſſe werden hinreichen, um aus dem einen Lande in das andere überzugehen, und gegenſeitig anerkannt werden.

Art. 20. Die Eigenthümer, deren Beſitzungen von der Gränze durchſchnitten ſind, ſollen in Beziehung auf dieſelben nach den mildeſten Grundſätzen behandelt werden. Dieſe gemiſchten Eigenthümer, ihre Dienſtboten und Hinterſaſſen werden das Recht haben, mit ihrem Ackergeräth, ihrem Vieh, ihren Geräthſchaften u. ſ. w. aus dem einen Theil des ſolchermaßen von der Gränze durchſchnittenen Beſitzthums, in den andern, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Souveränetät hin und her zu gehen; eben ſo ſind ſie berechtigt ihre Häuſer, alle Erzeugniſſe des Bodens, ihr Vieh und ihre Fabricationsproducte, ohne eines Paſſes zu bedürfen, ohne Verhinderung, und ohne irgend eine Entrichtung oder Gebühr, von einem Orte zum andern zu übertragen.

Dieſe Begünſtigung iſt jedoch auf die Erzeugniſſe des Bodens oder der Gewerbe in dem durch die Demarcationslinie ſolchergeſtalt getheilten Landestheil beſchränkt. Eben ſo erſtreckt ſie ſich nur auf die dem nämlichen Eigenthümer in dem beſtimmten Raume von einer Meile (fünfzehn auf den Grad), auf beiden Seiten zugehörigen Grundſtücke, welche durch die Gränzlinie getheilt worden ſind.

Art. 21. Die Unterthanen der einen und der andern beiden Mächte, namentlich die Führer von Heerden und die Hirten, werden fortwährend die nämlichen Rechte, Freiheiten, Vorrechte wie ehedem genießen.

Eben ſo wird dem Gränzverkehr kein Hinderniß entgegen geſetzt werden.

Gehalte, wenn die dazu Berechtigten auf dem Gebiete geboren sind, welches jetzt das Königreich Belgien bildet, dem belgischen Schatze; für die aber, welche auf dem Gebiete geboren sind, welches jetzt das Königreich Holland bildet, dem holländischen Schatze zur Last fallen sollen.

Art. 23. Alle Anforderungen belgischer Unterthanen an Privatinstitute, als Wittwencassen, sogenannte Vermächtnißcassen, und der Casse für die Civil- und Militärrückzugsgehalte, sollen durch die gemischte Liquidationscommission, deren im Art. 13 gedacht wird, untersucht und nach Vorschrift der Reglements jener Anstalten entschieden werden.

Die von belgischen verrechnenden Beamten eingelegten Cautionen, so wie die von ihnen gemachten Einzahlungen, die gerichtlichen Depositengelder und Consignationen, sollen gleichfalls auf dem Grunde der Nachweisung ihrer Anrechte den dazu Befugten zurückerstattet werden.

Wenn in Folge der sogenannten französischen Liquidationen belgische Unterthanen Eintragungsrechte geltend zu machen hätten, so sollen diese Ansprüche ebenfalls von der genannten Commission untersucht und liquidirt werden.

Art. 24. Sogleich nach Austausch der Ratificationen des zwischen beiden Parteien eintretenden Tractats, sollen die Befehlshaber der resp. Truppen die nöthigen Befehle zur Uebergabe der Gebietstheile, Städte, Plätze und Orte an die Commissäre erhalten, welche zu diesem Behufe von beiden Theilen bestimmt seyn werden.

Diese Räumung und Uebergabe wird so eingerichtet werden, daß sie im Laufe von 14 Tagen, oder wo möglich noch früher beendigt seyn kann.

Art. 25. Die Höfe von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland garantiren Sr. Maj. dem Könige der Belgier die Vollziehung aller vorstehenden Artikel.

Art. 26. In Folge der Stipulationen des jetzigen Vertrags wird Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier einerseits, und Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dem Könige von Preußen und dem Kaiser aller Reußen anderseits, ihren Erben und Nachfolgern, ihren respectiven Staaten und Unterthanen auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 27. Der jetzige Vertrag wird ratificirt, und die Ratificationen werden innerhalb zwei Monaten oder früher, wenn es möglich ist, in London ausgewechselt werden. Zur Bekräftigung haben die respectiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet, und ihre

Wappen beigedruckt. So geschehen zu London den fünfzehnten November im Jahre der Gnade Ein tausend acht hundert und ein und dreißig.

2.

Gesetz die Genehmigung der Abschließung des Trennungsvertrags zwischen Belgien und Holland durch die Staatsregierung enthaltend.

Leopold, König der Belgier, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

In Betracht, daß die zu einer Conferenz in London versammelten Bevollmächtigten der fünf Großmächte, durch ihre Acten vom 15 October die Trennungsgrundlagen zwischen Belgien und Holland festgesetzt haben; daß dieser, nach dem wörtlichen Ausdruck in der Erklärung der Bevollmächtigten, die endlichen und unwiderruflichen Bedingungen enthaltende Vertrag, Belgien und Holland auferlegt ist;

Nach Einsicht des Artikels 68 der Verfassungsurkunde;

haben Wir, unter Zustimmung der Kammern, beschlossen und befehlen wie folgt:

Einziger Artikel. Der König ist ermächtigt, den, von den in London zu einer Conferenz versammelten Bevollmächtigten der fünf Großmächte unter dem 15 October 1831 beschlossenen, endlichen Trennungsvertrag zwischen Belgien und Holland, unter solchen Clauseln, Bedingungen und Verwahrungen einzugehen und zu unterzeichnen, wie es Se. Majestät im Interesse des Landes nöthig oder nützlich erachten wird.

Wir wollen und befehlen, daß gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene, in das Regierungsblatt (Bulletin officiel) abgedruckte Staatsurkunde, an die Ober und Untergerichtshöfe und Verwaltungsbehörden ausgeschrieben werde, damit sie solche als Staatsgesetz beobachten und beobachten lassen.

Gegeben zu Brüssel den 7 November 1831.

Unterzeichnet: Leopold.

Durch den König.

Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs, der Justiz und der Finanzen.

Unterzeichnet: de Muelenaere. Ch. de Brouckere. Raikem. Coghen.

3.

Uebereinkunft zwiſchen Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und dem Kaiſer von Rußland, geſchloſſen zu London, den 26 November 1831. *)

Die Anleihe der 25 Millionen betreffend.

JJ. MM. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Kaiſer aller Reußen, in Betracht, daß die Begebenheiten, welche ſich ſeit dem Jahre 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande zugetragen haben, für die Höfe von Großbritannien und Rußland die Reviſion der in ihrer Uebereinkunft vom 19 Mai 1815, ſo wie in dem dieſem Vertrag angefügten Zuſatzartikel enthaltenen Stipulationen nothwendig gemacht haben; in Betracht, daß die Prüfung dieſer Uebereinkunft die hohen contrahirenden Theile zu dem Schluſſe geleitet hat, daß Geiſt und Buchſtabe beſagter Uebereinkunft, wenn man ſie auf die Umſtände bezieht, welche die Trennung der beiden Theile des vereinigten Königreichs der Niederlande begleitet haben, nicht völlig übereinſtimmen; daß im Gegentheile, wenn man den Gegenſtand der erwähnten Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 berückſichtigt, es offenbar iſt, wie der beabſichtigte Zweck dahin gerichtet war, Großbritannien eine Gewährleiſtung dafür zu bieten, daß in allen Belgien betreffenden Fragen Rußland eine Politik annehmen würde, die mit derjenigen übereinſtimmte, welche der Hof zu London für die zur Erhaltung eines richtigen Gleichgewichts der Macht in Europa am beſten berechnete betrachtet hatte; während man auf der andern Seite Rußland, in Rückſicht auf die allgemeinen Ausgleichungen des Wiener Congreſſes, welchen es beigeſtimmt hatte, und welche ihre ganze Kraft beibehalten haben, die Zahlung eines Theiles ſeiner alten holländiſchen Schuld zuſichern wollte; indem ferner JJ. MM. wünſchen, daß die nämlichen Grundſätze in dieſem Augenblicke fortwährend ihre wechſelſeitigen Beziehungen leiten möchten, und daß die beſondere Verbindung aufrecht erhalten werde, welche die Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 zwiſchen beiden Höfen gebildet hatte, haben ſie zu dieſem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich, u. ſ. w.

welche, nach gegenſeitiger Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel beſchloſſen und unterzeichnet haben:

---

*) Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs von Großbritannien, Lord Palmerſton, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Bevollmächtigte des Kaiſers von Rußland, der Fürſt von Lieven und der Graf Matuszewic. De Martens Recueil des principaux Traités. Supplément Tomo XIII, p. 542 — 544.

Art. 1. In Folge der oben bezeichneten Rücksichten, verpflichtet sich Seine Großbritannische Majestät ihrem Parlemente zu empfehlen, sie in den Stand zu setzen, die in der Uebereinkunft vom 19 Mai 1815 ausbedungenen Zahlungen, nach der Weise und bis zum Belaufe der in besagter Uebereinkunft bestimmten Summe, fortwährend zu leisten.

Art. 2. In Folge der nämlichen Rücksichten verpflichtet sich Se. Maj. der Kaiser von Rußland für den Fall, daß (was Gott verhüten möge), die für die Unabhängigkeit und die Neutralität Belgiens beschlossenen Anordnungen, zu deren Aufrechthaltung die beiden hohen Mächte gleichmäßig verbunden sind, durch den Lauf der Begebenheiten gefährdet werden sollten, ohne die vorläufige Genehmigung und die förmliche Einwilligung Sr. Großbritannischen Majestät keine neue Verbindlichkeit einzugehen.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft soll innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich früher, ratificirt, und die Ratificationen derselben zu London ausgewechselt werden.

4.

Convention vom 14 December 1831, über die belgischen Festungen.

Se. Majestät der König der Belgier einerseits, und JJ. MM. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen andererseits, haben den jetzigen Zustand von Belgien und die in der relativen Stellung dieses Landes theils durch seine politische Unabhängigkeit, theils durch die ihm garantirte immerwährende Neutralität bewirkten Veränderungen in Erwägung gezogen, und da sie sich über die Modificationen, welche diese neue Lage Belgiens in dem Systeme militärischer Vertheidigung, das in Folge der Tractate und Verpflichtungen des Jahres 1815 angenommen wurde, nothwendig macht, zu vereinigen wünschen, so haben sie sich entschlossen in einer besondern Convention eine Reihe gemeinsamer Entschlüsse hierüber abzufassen. In dieser Absicht haben besagte Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. s. w., *) welche, nach Auswechslung ihrer

---

*) Belgien: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, de Muelnaere; Bevollmächtigter, General Goblet.

Oestreich: Bevollmächtigte, der Fürst Esterhazy und der Baron von Wessenberg.

Großbritannien: Bevollmächtigter, Lord Palmerston.

in gehöriger Form erfundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. In Folge der Veränderungen, welche die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens sowohl in der militärischen Lage dieses Landes, als in seinen verfügbaren Vertheidigungsmitteln hervorgebracht haben, willigen die hohen contrahirenden Theile in die Schleifung der seit dem Jahre 1815 ganz oder zum Theil auf Kosten der Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland erbauten, hergestellten oder erweiterten Festungen, deren Erhaltung von nun an eine nutzlose Last wäre.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes werden alle Festungswerke der Festungen Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg in der durch die nachfolgenden Artikel bestimmten Zeit geschleift werden.

Art. 2. Die Artillerie, die Vorräthe, und alles, was einen Theil der Ausrüstung dieser Festungen bildet, deren Schleifung in dem vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist, wird einen Monat nach der Ratification gegenwärtiger Convention, oder wo möglich noch früher, aus besagten Festungen nach denjenigen transportirt, welche beibehalten werden sollen.

Art. 3. In jeder der zur Schleifung bestimmten Festungen soll sogleich zur Demolition zweier Fronten, der davorliegenden Außenwerke und der Mittel zur Ueberschwemmung, welche zur Deckung derselben dienen können, geschritten werden, in der Art, daß jede der besagten Festungen hierdurch als offen betrachtet werden kann, was innerhalb zweier Monate nach der Ratification der gegenwärtigen Convention bewerkstelligt werden soll.

Die völlige Schleifung der Festungswerke besagter Plätze soll bis zum 31 December 1833 vollendet seyn.

Art. 4. Die belgischen Festungen welche im ersten Artikel gegenwärtiger Convention als zur Schleifung bestimmt nicht genannt sind, sollen beibehalten werden. Se. Maj. der König der Belgier verpflichtet sich, sie stets im guten Stande zu erhalten.

Art. 5. Wenn es sich in Folge einer Rechnungsberichtigung finden sollte, daß die vier Höfe, oder einer derselben, noch einen Rest der ursprünglich zu dem Vertheidigungssysteme Belgiens bestimmten Summen zu ihrer Verfügung haben, so soll dieser Rest Sr. Maj. dem Könige der Belgier übergeben, und zu dem Zwecke verwendet werden, wozu besagte Summen bestimmt waren.

Art. 6. Die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und

Preußen: Bevollmächtigter, der Baron von Bülow.

Rußland: Bevollmächtigte, der Fürst von Lieven und der Graf Matuszewic.

Rußland behalten ſich vor, ſich zu verſichern, daß die Artikel 2 und 3, in Betreff der darin beſtimmten Zeitpunkte, vollſtändig in Vollzug geſetzt werden.

Art. 7. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen in London innerhalb zweier Monate, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zur Beſtätigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. Geſchehen zu London am 14 December im Jahre unſers Herrn 1831.

IV.

Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831.

1.

Convention zwiſchen Frankreich und England *) zum Zweck der Vollziehung des Vertrags vom 15 November 1831, abgeſchloſſen zu London den 22 October 1832. **)

Da Se. Majeſtät der König der Franzoſen und Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, von Sr. Maj. dem Könige der Belgier eingeladen worden ſind, die Artikel des auf die Niederlande ſich beziehenden und zu London am 15 November 1831 abgeſchloſſenen Vertrags in Ausführung bringen zu laſſen, nachdem die Ausführung in dem 25ſten Artikel eben dieſes Vertrags durch JJ. MM. den Kaiſer von Oeſtreich, den König von Preußen und den Kaiſer aller Reußen gemeinſam garantirt worden;

Da ſie ferner anerkannt haben, daß alle gemeinſchaftlich von den fünf Mächten, welche den Vertrag unterzeichneten, angewendeten Bemühungen, um auf dem Wege der Unterhandlungen zu deſſen Ausführung zu gelangen, bis jetzt ohne Erfolg blieben; und da ſie überzeugt ſind, daß abermalige Zögerungen den Vertrag zu vollziehen, den allgemeinen Frieden Europa's ernſtlich gefährden würden;

So haben ſie, ungeachtet des Bedauerns, welches ſie darüber empfinden, daß JJ. MM. der Kaiſer von Oeſtreich, der König von Preußen und der Kaiſer aller Reußen in dieſem Augenblicke nicht bereit ſind, zu den thätigen Maßregeln, welche die Ausführung des beſagten Vertrags erfordert, mitzuwirken, ſich entſchloſſen, in dieſer Beziehung, ohne eine längere Verzögerung, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen; und um durch alsbaldige Verabredung der am beſten

---

*) Frankreich: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Broglie; Bevollmächtigter, der Fürſt von Talleyrand.
Großbritannien: Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und Bevollmächtigter, Lord Palmerſton.

**) *Rapport* fait à la Chambre des Représentans et au Sénat par le Ministre des Affaires étrangères sur l'état des négociations le 16 Novembre 1832. Bruxelles 1832. Pièces diverses p. 180 — 182.

zu dem Ende berechneten Maßregeln dahin zu gelangen, haben JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. ſ. w.

Art. 1. Se. Majeſtät der König der Franzoſen und Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Könige der Belgier bekannt machen, daß es ihre Abſicht iſt, alsbald zur Ausführung des Vertrags vom 15 Mai 1831 zu ſchreiten, gemäß der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen; und als erſten Schritt zur Erfüllung dieſes Zwecks werden JJ. genannten Majeſtäten Se. Maj. den König der Niederlande auffordern, ſpäteſtens am 2 November die Verpflichtung einzugehen, am 12ten beſagten Monats Novembers alle ſeine Truppen aus den Gebieten zurückzuziehen, die, dem erſten und zweiten Artikel des beſagten Vertrags gemäß, das Königreich Belgien bilden ſollen, deſſen Unabhängigkeit und Neutralität die dieſem Vertrage beigetretenen Mächte garantirt haben.

Und JJ. beſagten Majeſtäten werden auch Se. Maj. den König der Belgier auffordern, am 2 November d. J. ſpäteſtens die Verpflichtung einzugehen, den 12ten oder vor dem 12 beſagten Monats Novembers alle ſeine Truppen aus den Gebieten des Königs der Niederlande zurückzuziehen; ſo daß nach dem 12 Nov. keine niederländiſchen Truppen mehr ſich in den Gränzen des Königreichs Belgien, und keine belgiſchen Truppen mehr ſich auf dem Gebiete des Königreichs der Niederlande befinden werden. JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden zugleich Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Könige der Belgier erklären, daß wenn ſie dieſer Aufforderung keine Genüge leiſten, JJ. beſagten MM. ohne weitere Benachrichtigung oder Aufſchub zu den Maßregeln ſchreiten werden, welche ihnen nöthig erſcheinen, um die Ausführung zu erzwingen.

Art. 2. Wenn der König der Niederlande ſich weigert, die in dem vorſtehenden Artikel erwähnte Verpflichtung einzugehen, ſo werden JJ. MM. der König der Franzoſen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland befehlen, daß ein Embargo auf alle holländiſchen Schiffe gelegt werde, welche ſich in den Häfen ihrer beiderſeitigen Beſitzungen befinden, und ſie werden gleichfalls ihren beiderſeitigen Kreuzern befehlen, alle holländiſchen Schiffe, welche ſie auf dem Meere treffen, anzuhalten und in ihre Häfen zu ſenden, und ein combinirtes engliſch-franzöſiſches Geſchwader wird an den Küſten Hollands Stellung nehmen, um dieſe Maßregel deſto wirkſamer auszuführen.

Art. 3. Wenn den 15 November noch holländiſche Truppen auf dem belgiſchen Gebiete ſich befinden, ſo wird ein franzöſiſches Corps in Belgien einrücken, um die holländiſchen Truppen zu zwingen, beſagtes Gebiet zu räumen, vorausgeſetzt, daß der König der Belgier zuvor ſeinen Wunſch ausgedrückt hat, franzöſiſche Truppen zu dem oben bezeichneten Zweck auf ſeinem Gebiete zu ſehen.

Art. 4. Wenn die in dem vorſtehenden Artikel bezeichnete Maßregel nothwendig wird, ſo ſoll ſich ihr Zweck auf die Vertreibung der holländiſchen Truppen aus der Citadelle von Antwerpen und den davon abhängigen Forts und Punkten beſchränken, und Se. Maj. der König der Franzoſen, in ſeiner lebhaften Sorgfalt für die Unabhängigkeit Belgiens, wie für die aller beſtehenden Regierungen, verpflichtet ſich ausdrücklich, keinen befeſtigten Platz Belgiens durch die franzöſiſchen Truppen beſetzen zu laſſen, welche zu dem oben bezeichneten Dienſte verwendet werden könnten, und wenn die Citadelle von Antwerpen nebſt den davon abhängigen Forts und Punkten von den holländiſchen Truppen übergeben oder geräumt ſeyn werden, ſollen ſie ſogleich den Militärbehörden des Königs der Belgier überliefert werden, und die franzöſiſchen Truppen ſich ſogleich auf das franzöſiſche Gebiet zurückziehen.

Art. 5. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen zu London in Zeit von acht Tagen oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

2.

Convention zwiſchen Frankreich und Belgien, abgeſchloſſen am 10 November 1832. *)

Da Se. Maj. der König der Franzoſen auf die Bitte Sr. Maj. des Königs der Belgier den Beſchluß gefaßt haben, ein Heer nach Belgien abzuſenden, um eine Räumung der Citadelle von Antwerpen und der von derſelben abhängigen Forts und Plätze zu bewerkſtelligen, in Uebereinſtimmung mit dem Inhalte des Tractats vom 15 Nov. 1831, deſſen Vollzug die fünf in der Londoner Conferenz repräſentirten Mächte garantirt haben, ſo haben JJ. MM., die Nothwendigkeit erkennend durch eine beſondere Uebereinkunft jeden auf dieſen Zweck bezüglichen Gegenſtand zu reguliren, zu ihren Bevollmächtigten ernannt u. ſ. w. **)

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Chambre des Représentans du 23 Mars 1833; suivi des Pièces postérieures au 7ome Protocole du 1 Octobre 1832. Brux. 1833. S. 20 — 25.

**) Bevollmächtigter des Königs der Franzoſen: Der Graf

Art. 1. Die französische Armee soll während ihres Aufenthalts in Belgien keinen der festen Plätze dieses Königreichs besetzen, und in keinen der Plätze, durch welche sie marschirt, Garnison legen.

Art. 2. Von dem Augenblick an, wo sich die französische Armee der Citadelle von Antwerpen nähert, sollen ihr die belgischen Truppen alle Posten übergeben, welche dieselben rund um die Citadelle im Besitze haben, sammt den auf beiden Scheldeufern liegenden Forts.

Art. 3. Die belgische Armee soll in der Stadt Antwerpen eine Garnison behalten, die nicht über 6000 Mann beträgt.

Es ist bedungen worden, daß diese Garnison keinen Antheil an dem Angriff auf die Citadelle und auf die Forts, welche die Holländer auf beiden Scheldeufern besetzt halten, nehmen darf; gleichfalls soll sie sich mit der äußersten Sorgfalt jedes feindseligen Actes gegen die unter dem Feuer und zur Vertheidigung der Citadelle aufgestellte holländische Flotille enthalten.

Art. 4. Das Gros der belgischen Armee soll sich auf dem rechten Flügel der französischen Armee concentriren, in Stellungen, welche die Oberbefehlshaber der beiden Armeen nach vorheriger Uebereinkunft festgesetzt haben werden.

Art. 5. Die Citadelle von Antwerpen und die davon abhängigen Forts sollen, sobald sie von den Holländern geräumt seyn werden, den belgischen Truppen mit allem Material, welches im Augenblicke der Räumung vorgefunden werden möchte, übergeben werden.

Art. 6. Die belgische Armee soll auf keinem Punkt irgend einen Angriff gegen Holland unternehmen.

Art. 7. Wenn es sich ereignen sollte, daß die Holländer gegen Belgien zuerst Feindseligkeiten ausüben sollten, so werden die belgischen und französischen Heere gemeinschaftlich diesen Angriff zurücktreiben. In dieser Voraussetzung werden die beiden Oberbefehlshaber schon von jetzt an den gemeinschaftlichen Operationsplan entwerfen, welchen genannter Angriff nothwendig machen würde; sie werden aber Sorge tragen, bei einer solchen Uebereinkunft niemals aus dem Auge zu verlieren, daß ihre Operationen nur die Freiheit des belgischen Gebiets zum Zwecke haben, und unter keiner Bedingung den Charakter eines Angriffkriegs gegen das holländische Gebiet annehmen dürfen.

Septimius de la Tour Maubourg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Brüssel.

Bevollmächtigter des Königs der Belgier: General Goblet, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden, und die Ratificationen sollen innerhalb vier Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Gegeben zu Brüssel am 10 November im Jahre 1832.

3.

Capitulation der Citadelle von Antwerpen, abgeschlossen am 23 December 1832. *)

Art. 1. Der General der Infanterie Baron Chassé, wird dem Marschall Grafen Gérard die Citadelle von Antwerpen, die Flottille, die Position der Tête-de-Flandres, die Forts Burcht, Zwyndrecht und Austruweel in ihrem gegenwärtigen Zustande mit den Feuerschlünden, den Kriegs- und Mundbedürfnissen, mit Ausnahme der im dritten Artikel erwähnten Gegenstände, überliefern.

Art. 2. Die Besatzung wird mit Kriegsehren ausziehen, die Waffen auf dem Glacis niederlegen und kriegsgefangen seyn. Gleichwohl verpflichtet sich Marschall Gérard sie an die holländische Gränze zurückführen zu lassen, wo ihr ihre Waffen zurückgegeben werden sollen, sobald Se. Maj. der König von Holland die Uebergabe der Forts Lillo und Liefkenshoek befohlen haben wird.

Zu dem Ende wird Marschall Gérard unverzüglich einen Officier nach dem Haag absenden, und dem General Chassé gestatten, auch von seiner Seite, wenn er es zweckmäßig erachten sollte, einen Officier abzusenden.

Art. 3. Die HH. Officiere werden ihre Waffen, die ganze Besatzung ihr Gepäck, ihre Wagen, Pferde und Effecten, die entweder den Corps oder den Individuen dieser Besatzung zugehören, behalten. Einige der Besatzung fremde Personen, die in der Citadelle geblieben sind, sollen unter dem Schutze der französischen Armee stehen.

Art. 4. Wenn die Antwort aus dem Haag die Uebergabe der Forts von Lillo und Liefkenshoek befiehlt, so soll die Besatzung entweder zu Wasser oder zu Lande, nach der Wahl des Generals Chassé, gleich nach Besitzergreifung der besagten Forts, an die Gränzen von Holland zurückgeführt werden.

Art. 5.

---

*) Discours prononcé par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Représentans du 25 Mars 1833; suivi des Pièces postérieures au 7ome Protocole du 1 Octobre 1832. Bruxelles 1833. p. 54 — 56.

Art. 5. Wenn die Beſatzung den Landweg einſchlägt, ſo wird ſie in einer einzigen Colonne marſchiren. General Chaſſe wird ermächtigt, Officiere des Generalſtabes und Kriegscommiſſäre vorauszuſchicken, um die Quartiere auf dem holländiſchen Gebiete zu beſtellen.

Art. 6. Im Falle daß die Pferde und Wagen, welche der Beſatzung gehören, zum Transport ihrer Effecten nicht hinreichten, ſollen ihr Transportmittel auf ihre Koſten verſchafft werden. Eben ſo ſoll es mit den Fahrzeugen gehalten werden, die für den Transport der Meubles der Officiere und der Beamten der Beſatzung nöthig ſeyn dürften.

Art. 7. Für den Transport der Kranken und hauptſächlich der Verwundeten ſollen auf Koſten der holländiſchen Regierung die nöthigen Fahrzeuge geliefert werden, um ſie nach Bergen-op-Zoom zu bringen. Die Kranken, welche nicht fortgebracht werden können, ſollen fernerhin an den für ihre Lage zweckmäßigen Orten auf Koſten der holländiſchen Regierung, durch Geſundheitsbeamte dieſer Nation, behandelt werden, die bei ihrem Austritte dieſelben Vortheile wie die Beſatzung genießen werden.

Art. 8. Unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation wird die Belagerungsarmee den halben Mond und den Theil des Mittelwalls der Fronte der Stadt durch ein halbes Bataillon beſetzen laſſen.

Art. 9. In der möglichſt kurzen Zeit werden die Commandanten der Artillerie und des Genieweſens den Chefs der beſagten Corps der franzöſiſchen Armee die Waffen, Munition, Plane u. ſ. w., welche die ſie betreffenden Dienſte angehen, überliefern.

Es ſoll von beiden Seiten ein Inventarium der überlieferten Gegenſtände aufgeſetzt werden.

So geſchehen im Hauptquartier bei Antwerpen am 23 Dec. 1832.

Zuſatzartikel.

Die vor Antwerpen ſtationirte Flottille von 12 Kanonierbooten, unter den Befehlen des Oberſten Koopman, iſt in gegenwärtiger Capitulation nicht begriffen.

(Unterz.): Der Generallieutenant, Chef des Generalſtabs, mit Vollmachten von dem Marſchall Obercommandanten der Nordarmee ausgeſtattet,

Saint Cyr Nugues.

Der General der Infanterie, Commandant der Citadelle von Antwerpen,

Baron Chaſſé.

Für gleichförmige Abſchrift:

(Unterz.): Marſchall Gérard.

Weitere auf den Anhang sich beziehende diplomatische Staatsacten und politische Documente über die belgisch-holländischen öffentlichen Rechtsverhältnisse.

1.

Convention abgeschlossen zu London am 21 Mai 1833. *)

JJ. MM. der König der Franzosen und der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, und der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beseelt von dem Wunsch, ihre gegenseitigen Verhältnisse wie solche vor dem Monat November 1832 bestanden, wieder herzustellen, haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Convention abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, u. s. w. **)

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind, und sie unterzeichnet haben:

Art. 1. Sogleich nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention, werden JJ. MM. der König der Franzosen und der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland das Embargo, das sie auf die Schiffe, Fahrzeuge und Waaren der Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Niederlande gelegt haben, aufheben. Alle zurückgehaltenen Schiffe mit ihren Ladungen sollen sofort frei gelassen und ihren respectiven Eigenthümern zurückgestellt werden.

Art. 2. Zu gleicher Zeit sollen die niederländischen Truppen,

---

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833. Suivi de Pièces relatives à la Convention du 21 Mai 1833. Brux. 1833. p. 10 — 13.

**) Frankreich: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Broglie; Bevollmächtigter zu London, der Fürst von Talleyrand.

Großbritannien: Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Bevollmächtigter, Lord Palmerston.

Niederlande: Bevollmächtigter, Salomon Dedel.

ſowohl von der Marine als von der königlichen Armee, welche jetzt in Frankreich zurückgehalten ſind, mit Waffen, Gepäck, Wagen, Pferden und andern den Corps und Individuen gehörigen Gegenſtänden, nach den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande zurückkehren.

Art. 3. So lange die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien nicht durch einen Definitivvertrag geregelt ſind, verpflichtet ſich Se. niederländiſche Majeſtät, die Feindſeligkeiten gegen Belgien nicht wieder zu beginnen, und die Beſchiffung der Schelde völlig frei zu laſſen.

Art. 4. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention ſoll die Schifffahrt auf der Maas dem Handel geöffnet werden, und ſie ſoll bis dahin daß ein definitives Reglement über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt iſt, den Beſtimmungen der am 31 Mai 1831 zu Mainz unterzeichneten Convention für die Rheinſchifffahrt inſoweit unterworfen ſeyn, als dieſe Beſtimmungen auf dem beſagten Fluß anwendbar ſeyn werden.

Die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, ſo wie zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland, ſollen frei und unbehindert ſeyn.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Theile machen ſich anheiſchig, ſich ohne Verzug mit dem Definitivvertrage zu beſchäftigen, der die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Staaten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg und zwiſchen Belgien beſtimmen ſoll. Sie werden die Höfe von Oeſtreich, Preußen und Rußland einladen, hiezu mitzuwirken.

Art. 6. Gegenwärtige Convention ſoll ratificirt, und die Ratificationen in zehn Tagen oder wo möglich früher zu London ausgewechſelt werden.

Zum Zeugniß deſſen, haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigeſetzt.

Geſchehen zu London den 21 Mai, im Jahre der Gnade 1833.

Erläuternder Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile ſind darüber einſtimmig, daß die im dritten Artikel der Convention vom heutigen Tage enthaltene Stipulation, hinſichtlich des Aufhörens der Feindſeligkeiten, auch das Großherzogthum Luxemburg und den Theil der Provinz Limburg umfaßt, der proviſoriſch von den belgiſchen Truppen beſetzt iſt. Auch iſt man gleichfalls einverſtanden, daß bis zum Abſchluſſe des Definitivvertrags, deſſen im beſagten Artikel 3 der Convention vom heutigen Tage erwähnt iſt, die Schifffahrt auf der Schelde ſo ſtattfinden ſoll, wie ſie vor dem 1 November 1832 beſtand.

Gegenwärtiger erläuternder Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Gültig-

keit haben, als wäre er Wort für Wort in die Convention eingerückt. Zum Zeugniß deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigeſetzt.

Geſchehen zu London, den 21 Mai im Jahre der Gnade 1833.

2.

Notifikation der Convention vom 21 Mai an die belgiſche Regierung. *)

London, den 1 Jun. 1833.

Die Unterzeichneten, der außerordentliche Botſchafter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen, und der erſte Staatsſecretär Sr. Großbritanniſchen Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten, haben die Ehre Herrn van de Weyer, bevollmächtigten Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier, eine Abſchrift der zwiſchen ihnen und Sr. Excellenz dem Herrn Dedel, außerordentlichen Geſandten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, den 21 Mai abgeſchloſſenen Uebereinkunft, deren Ratificationen am 29 deſſelben Monates ausgewechſelt worden ſind, zuzuſenden.

Den Unterzeichneten gereicht es zum großen Vergnügen dem Herrn van de Weyer dieſe Uebereinkunft mitzutheilen, die von ſeiner Regierung nur günſtig aufgenommen werden kann, da ſie Belgien zunächſt die Einſtellung der Feindſeligkeiten zuſichert, deren Dauer bis auf die Zeit der Abſchließung eines definitiven Friedensvertrages feſtgeſetzt worden iſt. Sie ſichert gleichfalls Belgien bis zum Abſchluß dieſes Friedens den vollkommen freien Genuß der Schifffahrt auf der Schelde, den unmittelbaren Vortheil der Eröffnung der Maasſchifffahrt, in Gemäßheit der Stipulationen der Wiener Congreßacte, und der Verfügungen der Mainzer Convention. Wenn durch dieſe Uebereinkunft die belgiſche Regierung nicht in den Beſitz der von den holländiſchen Truppen noch beſetzten Forts von Lillo und Liefkenshoek geſetzt wird, ſo iſt ſie dagegen bis zum endlichen Vertrage im proviſoriſchen Beſitz der mehr als gleich bedeutenden Gebiete des Limburgiſchen und Luxemburgiſchen erhalten worden.

Auch wird die belgiſche Regierung wahrnehmen, daß die contrahirenden Theile bei dieſer Convention, in dem Augenblick wo ſie

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la Séance de la Chambre des Réprésentans du 14 Juin 1833; suivi de Pièces relatives à la Convention du 31 Mai 1833. Brux. 1833. S. 8 — 10.

eine Präliminarübereinkunft abſchloſſen, eine Definitivübereinkunft nicht aus den Augen verloren haben, und daß ſie durch den Art. 5 ſich anheiſchig machen, ohne Verzug ſich mit dem endlichen Vertrag zu beſchäftigen.

Den Unterzeichneten bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig: die niederländiſche Regierung hat gegen beide Mächte ſich anheiſchig gemacht, die Feindſeligkeiten gegen Belgien nicht wieder anzufangen.

Die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens ſind überzeugt, daß Se. Maj. der König der Belgier ſich beeilen werde, ſeinerſeits eine gleiche Verbindlichkeit einzugehen, und ſich anheiſchig machen werde, die Feindſeligkeiten gegen das holländiſche Gebiet oder die holländiſchen Truppen ſo lange nicht wieder zu eröffnen, als die Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien nicht durch einen definitiven Friedensvertrag beſtimmt ſeyn werden.

Die beiden Mächte haben ſich dazu anheiſchig gemacht, daß die Verbindungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze von Nordbrabant, und zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland frei und ungehindert bleiben werden. Dieſe Verabredung bedingt nur die Fortdauer eines Zuſtandes der Dinge, welcher mit der erklärten Einwilligung und auf den beſtimmten Befehl der belgiſchen Regierung ſchon lange beſtanden hat.

Demnach ſind die Unterzeichneten, indem ſie die belgiſche Regierung einladen, beiden Mächten über jene zwei Punkte eine förmliche und befriedigende Erklärung abzugeben, überzeugt, daß ſie durch dieſe Einladung bei der belgiſchen Regierung nur das in Anſpruch nehmen, wozu dieſe Regierung ſich von ſelbſt zu erbieten gern geneigt geweſen ſeyn würde.

Die Unterzeichneten haben die Ehre Herrn van de Weyer die Verſicherung ihrer hohen Achtung darzubringen.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerſton.

3.

Beitritt der belgiſchen Regierung zu der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833. *)

London, den 10 Junius 1833.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Maj. des Königs der Belgier bei Sr. Groß-

---

*) *Rapport* fait par le Ministre des Affaires étrangères, dans la

britanniſchen Majeſtät, hat ſich beeilt, ſeiner Regierung die Abſchrift der Uebereinkunft vom 21 Mai und die Note vom 1 Junius zu überſenden, welche an ihn zu richten JJ. EE. der außerordentliche Botſchafter Sr. Maj. des Königs der Franzoſen und der erſte Staatsſecretär Sr. Großbritanniſchen Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten ihm die Ehre erwieſen haben.

Die Uebereinkunft vom 21 Mai, ohne den Vertrag vom 15 Nov. vollſtändig zur Vollziehung zu bringen, ſichert gleichwohl Belgien den Genuß der meiſten in dieſem Vertrage ausbedungenen materiellen Vortheile; die Regierung des Königs kann ſie alſo nur mit Zufriedenheit aufnehmen, und glaubt, dieſelben als dem Zwecke theilweiſe entſprechend betrachten zu können, welchen Frankreich und Großbritannien, in ihrem feſten und unabänderlichen Entſchluß ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Abſchluß der Uebereinkunft vom 22 Oct. 1832 zu erreichen ſich vorgeſetzt haben, und als eine Annäherung zur vollſtändigen Vollziehung aller Belgien verbürgten vertragsmäßigen Zuſagen.

Stark durch die Rechte welche ſie unwiderruflich erworben hat, wird die Regierung des Königs, obgleich ſie über die neuen Zögerungen welche der vollſtändigen Vollziehung des Tractats vom 15 Nov. 1831 entgegen geſtellt werden können, ihr Bedauern ausdrückt, mit Vertrauen das Reſultat der durch den Art. 5 der Uebereinkunft angekündigten neuen Unterhandlungen abwarten, bei welchen die Mächte keinen andern Zweck haben können, als durch gütliche Ausgleichungen zwiſchen beiden Parteien die Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche der endlichen Vollziehung dieſes Vertrages noch im Wege ſtehen.

Es bleibt dem Unterzeichneten zur Erfüllung ſeiner Aufgabe noch übrig, auf die Fragen zu antworten, welche JJ. EE. ſeiner Regierung vorzulegen die Gewogenheit hatten. Er ſchätzt ſich glücklich ihnen Geſinnungen eröffnen zu können, welche den friedliebenden und verſöhnenden Abſichten vollkommen entſprechen, von welchen die Mächte für die fortſchreitende Befeſtigung einer mit den großen Intereſſen Europa's ſo eng verbundenen Ordnung der Dinge ſich beſeelt zeigten.

Indem Belgien im November 1830 in die Waffenruhe einwilligte, welche von ihm gefordert wurde, gab es ein erſtes Pfand des Friedens und der Verſöhnung; und da die Verpflichtungen, welche es damals einging, und welche es gewiſſenhaft beobachtete, in

---

Séance de la Chambre des Représentans du 14 Juin 1833; suivi de Pièces relatives à la Convention du 21 Mai 1833. Brux. 1833. S. 15 — 17.

dem in der neuen Uebereinkunft förmlich stipulirten Waffenstillstand von unbestimmter Dauer nunmehr noch verstärkt sind, nimmt der König keinen Anstand Verbindlichkeiten einzugehen, gleich denen, welche für die niederländische Regierung aus dem Artikel 3 dieser Uebereinkunft entspringen. Der Unterzeichnete ist demnach ermächtigt, zu erklären, daß seine Regierung fortfahren wird, jeder Feindseligkeit gegen Holland sich zu enthalten, insofern es sich von selbst versteht, daß Belgien in den Besitz der Vortheile gesetzt wird, welche ihm die Uebereinkunft vom 21 Mai zusichert, und daß es in diesem Besitz nicht gestört wird, namentlich aber nicht in dem Genusse der Scheldeschifffahrt auf dem Fuß, wie sie vor der Belagerung der Citadelle von Antwerpen bestand, und der Maasschifffahrt, in Gemäßheit der Stipulationen der Wiener Congreßacte und der Bestimmungen der Mainzer Convention, in so weit als diese Bestimmungen auf besagten Fluß angewendet werden können.

Die Regierung des Königs macht sich überdieß anheischig, einen seit dem Anfange des Jahres 1831 bestehenden Zustand der Dinge fortdauern zu lassen, indem sie die Verbindungen zwischen der Festung Maestricht und der Gränze von Nordbrabant, und zwischen besagter Festung und Deutschland frei und ungehindert läßt.

Die Uebereinkunft vom 21 Mai könnte, zum Behuf der Ausführung gewisser Stipulationen, reglementäre Anordnungen nothwendig machen, welche, indem sie den gegenseitigen Verkehr erleichterten, beiden direct dabei interessirten Theilen gleich vortheilhaft wären, und zugleich mit den Absichten Frankreichs und Großbritanniens übereinstimmen würden. In dieser Beziehung ist der Unterzeichnete beauftragt, den Wunsch zu äußern, daß die hier berührten Stipulationen baldigst regularisirt werden möchten; er hofft, daß JJ. EE. diesen Wunsch wohlwollend aufnehmen, und darin einen neuen Beweis des Verlangens wahrnehmen werden, welches wie sie selbst, so auch die Regierung des Königs beseelt, alles zu entfernen, was einen Zustand gegenseitiger Erbitterung verlängern könnte, der mit den bei den jüngsten Gelegenheiten geäußerten friedliebenden Absichten im Widerspruche stände.

Der Unterzeichnete bittet JJ. EE. die Versicherung seiner hohen Achtung genehmigen zu wollen.

(L. S.) Sylvain van de Weyer.

4.

Uebereinkunft abgeſchloſſen zu Zonhoven, den 18 November 1833, über die Militärverbindungen der Feſtung Maeſtricht, und Declaration über die Maasſchifffahrt. *)

Der Diviſionsgeneral Baron Hurel, Commandant der erſten Diviſion der belgiſchen Armee, einerſeits, und der Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Commandant der zweiten Diviſion der niederlandiſchen Armee und der Generallieutenant Dibbets, Oberbefehlshaber der Feſtung Maeſtricht, andererſeits;

In Betracht, daß die Erklärung der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, in der am letztverfloſſenen 14 Sept. den Herren Bevollmächtigten von Frankreich und England übergebenen Note den Grundſatz aufſtellt, daß die Schifffahrt auf der Maas, in Gemäßheit der Stipulationen des Art. 4 der Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 für die belgiſchen Schiffe frei und offen iſt;

Und in der Abſicht die Vollziehungsweiſe des letzten Abſatzes deſſelben Artikels 4. zu reguliren, welcher beſagt, daß: „die Verbin„dungen zwiſchen der Feſtung Maeſtricht und der Gränze Nordbra„bants, und zwiſchen beſagter Feſtung und Deutſchland frei und „ungehindert ſeyn ſollen.“

Haben zu dem Ende Commiſſäre ernannt, nämlich: der Diviſionsgeneral Baron Hurel, den Oberſt Willmar, Director der Feſtungswerke und den Oberſtlieutenant Trumper, Chef des Generalſtabs der erſten Diviſion; und der Generallieutenant Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar-Eiſenach, den Major Baron von Gagern, Chef des Generalſtabs der zweiten Diviſion; der Generallieutenant Dibbets, den Major Manſo, Commandanten des erſten Bataillons des 13ten Infanterieregimentes; welche, nachdem ſie ſich zu Zonhoven verſammelt, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Es wird für die Truppen der niederländiſchen Armee welche ſich aus Maeſtricht nach Nordbrabant begeben, und umgekehrt, eine Militärſtraße beſtehen.

Dieſe Straße wird über Lanaken, Aſch, Opglabbeck, Grintrode, Bree, Becholt, Achel und Valkenswaard laufen.

Die Verbindungen Maeſtrichts mit Deutſchland werden eben-

*) *Rapports* faits à la Chambre des Representans par le Ministre des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 3 Décembre 1833 sur les Négociations de Zonhoven. Bruxelles 1833. S. 76—81.

falls für die Militärperſonen der niederländiſchen Armee über die durch Gulpen (Galoppe) führende Landſtraße frei ſeyn.

Während der Winterszeit oder bei anhaltendem regnichtem Wetter, können die Wagenzüge und Fuhrwerke über die durch Winterslagen und Helchteren führende Straße geleitet werden, und haben dann die Landſtraße bis nach Valkenswaard zu befahren, und umgekehrt.

Dieſe Transporte können von einer Bedeckung begleitet ſeyn, welche niemals 25 Mann überſteigen wird.

Art. 2. Die auf beiden oben bezeichneten Straßen gelegenen Gemeinden ſollen nicht von belgiſchen Truppen beſetzt werden. Dieſe Anordnung iſt auf die für die Wagenzüge und Fuhrwerke bewilligte Straße nicht anwendbar.

Art. 3. Die Gemeinde Brée, in Verbindung mit Beck und Gerdingen, wird zwiſchen Maeſtricht und Nordbrabant den Etappenplatz bilden. An dem Etappenplatz werden ſich ein belgiſcher und ein niederländiſcher Commiſſär befinden, um alles was ſich auf die Einquartirung und Beköſtigung der Truppen bezieht, zu ordnen. Der niederländiſche Commiſſär wird in Beziehung auf die Truppen die Verrichtungen des Etappencommandanten verſehen; er wird in keiner Weiſe die auf den Kreis ihrer Obliegenheiten beſchränkten Amtsverrichtungen der Ortsbehörde hindern.

In Betracht der geringen Entfernung Maeſtrichts von Aachen, wird zwiſchen dieſen zwei Städten kein Etappenort angeordnet werden.

Der Etappenplatz für die Fuhren und ihre Bedeckung wird zu Helchteren ſeyn. Die Verrichtungen des Commiſſärs werden beziehungsweiſe durch den Commandanten der Bedeckung und den Bürgermeiſter der Gemeinde verſehen werden.

Art. 4. Die Militärperſonen, ſowohl einzeln als in Abtheilungen, werden mit Waffen und Gepäck marſchiren.

Es wird niemals mehr als ein Bataillon von acht bis neun hundert Mann täglich in Marſch geſetzt werden; die aus Cavallerie oder verſchiedenen Waffengattungen beſtehenden Abtheilungen werden die Zahl von fünfhundert Mann binnen 24 Stunden nicht überſteigen.

Der belgiſche Commiſſär am Etappenorte wird von der Ankunft einer jeden Abtheilung über 12 Mann, wenigſtens 24 Stunden vorher benachrichtigt.

Die einzeln reiſenden Militärperſonen werden mit einer Marſchroute verſehen ſeyn.

Art. 5. Auf den bezeichneten Straßen wird die Durchfuhr der den Militärperſonen oder ihren Familien zugehörigen Effecten, ſo wie die Beifuhr aller zur Verproviantirung Maeſtrichts

nöthigen Gegenstände, frei und ohne alle Gebühr statt finden; die Führer von Wagen oder Wagenzügen mit Militär- oder Proviantgegenständen werden mit einer von dem einen oder dem andern der in Nordbrabant oder in der Festung Maestricht befehligenden niederländischen Generale, oder von den durch sie für diesen Zweck ermächtigten Militärbehörden ausgestellten Marschroute versehen seyn.

Diese Marschrouten haben zu bescheinigen, daß die Ladung aus Militär- oder Verproviantirungsgegenständen besteht; sie sind bei den belgischen Mauthämtern vorzuzeigen, und die Fuhren werden dadurch von aller Durchsuchung befreit.

Art. 6. Es wird an dem Etappenplatz ein geeignetes Gefängniß eingerichtet werden, um die verhafteten oder verurtheilten Militärpersonen aufzunehmen, welche von Maestricht nach Nordbrabant oder umgekehrt geführt werden. Diese Gefangenen sollen von ihrer Bedeckung bewacht werden, und deren Commandant wird für ihre Beköstigung sorgen.

Die verhafteten Militärpersonen können ebenfalls von Maestricht nach Preußen, auf der Aachner Straße, unter Bedeckung geführt werden.

Art. 7. Auf die Einladung des die Verrichtungen eines Etappencommandanten für die Truppen versehenden niederländischen Commissärs, wird der belgische Commissär Quartierzettel an ihn abliefern lassen. Die niederländischen Militärpersonen sollen von den Einwohnern nach dem bestehenden Reglement und nach folgendem Tarif beherbergt und beköstiget werden:

Für Wohnung und Kost werden täglich für einen Mann 35 Cents niederländische Währung bezahlt.

Der niederländische Etappencommandant ist beauftragt, am Tage des Abganges die Zahlung berichtigen zu lassen; es wird darüber eine doppelte Quittung ausgestellt werden.

Die mit den Truppen marschirenden Officiere können nur auf Wohnung Anspruch machen. Die einzeln reisenden Officiere haben auf ihre eigenen Kosten für ihre Beherbergung zu sorgen.

Art. 8. Die von Nordbrabant nach Maestricht und umgekehrt Militärgegenstände führenden Wagen werden Rasttag halten; die Führer und die Pferde werden auf der Hin- und Herreise am Etappenorte beherbergt werden; sie haben sich und ihre Pferde aus eigenen Mitteln zu verköstigen.

Den an dem Etappenplatz oder unterwegs von Krankheit befallenen Militärpersonen sollen Mittel zur Weiterreise verschafft werden.

Für die Bezahlung der von dem Etappenplatz gelieferten Fuhr-

werke hat der niederländiſche Commiſſär zu ſorgen; die von andern Gemeinden unterwegs krank gewordenen Militärperſonen verſchafften Fuhrwerke werden am erſten Etappenplatz, zu Maeſtricht oder zu Valkenswaard, bezahlt. Zu dieſem Behuf werden die Fuhrleute, ehe ſie ſich auf die Reiſe begeben, ſich mit einer von dem Bürgermeiſter ihrer Gemeinde unterſchriebenen Quittung verſehen.

Die Führer werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Für eine einſpännige Fuhre 75 Cents niederländiſche Währung die Stunde;

Für eine zweiſpännige Fuhre 1 fl. die Stunde.

Art. 9. Wenn, aus Gründen höchſter Wichtigkeit, eine der Militärbehörden, durch welche gegenwärtige Uebereinkunft ratificirt worden iſt, deren Wirkſamkeit aufheben zu müſſen glauben ſollte, ſo wird ſie ſolches wenigſtens 14 Tage vorher ankündigen, und zugleich ihre Gründe für dieſe Maßregel angeben.

Art. 10. Obige Artikel werden von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen bis zu dem Tage an welchem die Uebereinkunft vom 21 Mai 1833 außer Wirkſamkeit tritt, ihre verbindende Kraft behalten.

Die Ratificationen werden innerhalb acht Tage, und wo möglich früher, zu Zonhoven ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Zonhoven, den 18 November 1833.

Unterzeichnet, Trumper, Willmar,
F. V. Gagern, J. A. Manſo.

Gegenwärtige Uebereinkunft billigt und ratificirt, der Diviſionsgeneral, Unterz. Baron Hurel.

Im Hauptquartier zu Haſſelt, den 25 Nov. 1833.

Die Auswechſelung der Ratificationen dieſer Uebereinkunft hat den 26 November zu Zonhoven, unter den Abgeordneten der contrahirenden Theile ſtatt gefunden.

Obige Uebereinkunft wurde abgeſchloſſen, nach dem Eingange der als Anhang zu derſelben abgedruckten Actenſtücke, welche die Aufhebung des Provinzialzolles, ſo wie der Hinderniſſe, welche die belgiſchen Schiffer bei der Beſchiffung der Maas erfahren hatten, anzeigten.

5.

Note des holländiſchen Commiſſärs. *)

Dem von dem Herrn Generallieutenant Dibbets, Oberbefehlshaber der Feſtung Maeſtricht, ernannten niederländiſchen Commiſſär

*) *Rapports* faits à la Chambre des Réprésentans par le Ministre

gereicht es zum Vergnügen, den Herren belgiſchen Commiſſären eine vidimirte Abſchrift eines ſo eben erhaltenen officiellen Schreibens des genannten Generallieutenants, betreffend den genauen Zuſtand der Dinge auf der Maas, ſo weit ſeine Befugniſſe ſich erſtrecken, mitzutheilen. Die Herren belgiſchen Commiſſäre werden aus dem Inhalt dieſes Actenſtückes erſehen, daß ihren Beſchwerden über dieſen Gegenſtand für die Zukunft abgeholfen iſt.

Zonhoven, den 12 November 1833.

Unterzeichnet: Manſo, Major.

6.

Erklärung des Generallieutenants Dibbets, Oberbefehlshabers der Feſtung Maeſtricht. *)

Maeſtricht, den 10 Nov. 1833.

Herr Major,

Da alles was die Schifffahrt auf der Maas durch die Feſtung Maeſtricht hindurch betrifft, als regulirt angeſehen werden kann, ſo erfülle ich Ihr Begehren, indem ich Ihnen über das, was hier ſtatt gefunden hat, folgende Angaben mittheile:

1) In Folge der aus dem Haag eingetroffenen Befehle, vom 29ſten des vorigen Monats, Nr. 37, iſt der Provinzialzoll von St. Peter vom 1ſten dieſes Monats an zurückgenommen und aufgehoben.

2) Am dritten dieſes habe ich meine, die Durchfahrt betreffende, Inſtruction vom 5 Jun. dieſes Jahres, dahin modificirt:

„daß die Durchfahrt auf- und abwärts, ſtatt bisher alle Stunden, jetzt alle halbe Stunden ſtatt finden kann, und daß die freie Durchfahrt den Schiffen geſtattet wird, ſobald die Declaration auf dem Amte viſirt worden iſt.“

3) Da bei hohem Waſſer das Anfahren bei St. Peter für größere Schiffe beſchwerlich iſt, ſo iſt ſeit dem 8ten dieſes Monats dafür Vorſorge getroffen worden, indem nun geſtattet wird, daß

---

des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 5 Décembre 1833, sur les Négociations de Zonhoven. Brux. 1835. S. 81.

*) *Rapports* faits à la Chambre des Représentans par le Ministre des Affaires étrangères et le Ministre-Directeur de la Guerre, dans les Séances du 2 et du 5 Décembre 1833, sur les Négociations de Zonhoven. Brux. 1835. S. 82, 83.

die Beſichtigung ſolcher Schiffe am rothen Hahn (Roode Haen) unterhalb der Gemeinde St. Peter ſtatt hat.

4) Unter dem nämlichen Datum habe ich den Befehl erlaſſen, daß, in Betracht daß bei hohem Waſſer der Leinpfad unter der Maasbrücke unbrauchbar wird, die Zugpferde der aufwärts fahrenden Schiffe auf dem Wall von Wyck geduldet werden ſollen.

5) Das Erhebungsamt der Schifffahrtsgebühren auf der Maas wird, zur Erleichterung, in der Vorſtadt St. Peter eingerichtet werden.

6) Obgleich in vollen Friedenszeiten ein die Maas abwärts fahrendes Schiff ſelten mehr Perſonen mit ſich führt, als den Schiffer und einen oder zwei Knechte, ſo wird doch in dieſer Rückſicht geſtattet, daß zehn Paſſagiere die nicht Militärperſonen ſind, in dem Schiffe durchgelaſſen werden.

Ich ſchmeichle mir, daß dieſe officielle Mittheilung hinreichend beweiſen wird, daß Alles wodurch man dieſſeits in Betreff der Maasſchifffahrt Verbeſſerungen eintreten laſſen konnte, geſchehen iſt.

Der Generallieutenant, Oberbefehlshaber der Feſtung,

Unterzeichnet: Dibbets.

Ueberſicht

der auf die Tennung Belgiens von Holland und die künftige Unabhängigkeit des neuen Staates ſich beziehenden Unterhandlungen.

Denkſchrift des kaiſerlich-ruſſiſchen Cabinetts vom 27 Februar 1832. *)

Nachdem die Londoner Conferenz durch ihre Protokolle Nro. 1 bis 6 den erſten und nächſten Zweck ihres Zuſammentritts erreicht und dem Blutvergießen ein Ende gemacht hatte, berathſchlagte ſie „über die weiter zu ergreifenden Maßregeln, damit der Riß geheilt werde, (remédier au dérangement) welchen die in Belgien ein-

*) In der dritten Auflage des Nothomb'ſchen Werkes iſt mehrere Male (oben S 89, Anmerk. 57, S. 138, Anmerk 61, S. 243, Anmerk 101) eines von dem kaiſerlich-ruſſiſchen Cabinette ausgegangenen Memorandums erwähnt worden, iedoch ohne nähere Bezeichnung des Inhalts, als daß die Anſicht des Grafen von Neſſelrode über die belgiſch-holländiſche Frage in dieſem Document auseinandergeſezt ſey. (Die Ueberſchrift dieſes Actenſtückes iſt: Précis des négociations relatives à la séparation de la Belgique d'avec la Hollande, et l'indépendance future du nouvel état, rédigé par le cabinet russe, sous la date du 27 Février 1831.) Um ſo mehr aber erachten wir uns zu der Bereicherung unſers Urkundenbuches durch daſſelbe verpflichtet, als dieſes bedeutungsvolle Document, welches, ſelbſt in den oft angeführten Rapports des belgiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ſich nicht befindet, bisher, wenigſtens in Deutſchland, ganz unbekannt geblieben iſt, und auch wohl, wie ſo manches andere, überall unbekannt geblieben wäre, ohne die von dem engliſchen Miniſterium dem Parlament im Jahre 1833 vorgelegten Papers relative to the affairs of Belgium, aus deren 2ter Abtheilung Nro. 80, S. 65 u. d. f. wir hier eine treue Ueberſetzung mittheilen.

Abgeſehen von dem Formellen, von der muſterhaften Klarheit dieſer Auseinanderſetzung des Sachverhältniſſes ſeit dem Anbeginne des diplomatiſchen Einſchreitens und Unterhandelns, iſt vor allem der Inhalt dieſer Zuſammenſtellung von eminenter Wichtigkeit rückſichtlich der unbedingten Entſchiedenheit über die dynaſtiſche Frage, welche Holland als nicht in den Trennungsgrundlagen begriffen, vielmehr ganz und gar unberührt geblieben zu ſeyn, in den ſpätern Verhandlungen geltend zu machen ſich beſtrebte.

getretenen Wirren in das durch die Verträge von 1811 und 1815 gegründete System gebracht haben." Sie erklärte, „sie wolle sich sofort damit beschäftigen, die neuen Ausgleichungen zu erörtern und über diejenigen sich zu einigen, welche am geeignetsten seyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Bestimmungen der Verträge, mit den Interessen und der Sicherheit der übrigen Mächte und mit der Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts in Einklang zu bringen." [1])

Sie gab ihren Vorsatz kund, daß sie „zugleich neben der Fortsetzung ihrer Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, die provisorische Regierung Belgiens veranlassen würde bald möglichst mit ausgedehnten Vollmachten und Instructionen versehene Commissäre nach London zu schicken, um über alles zu Rath gezogen und gehört zu werden, was die endliche Annahme dieser Ausgleichungen erleichtern könnte."

Nachdem das, diese Beschlüsse enthaltende, Protokoll vom 20 December 1830 dem niederländischen Botschafter in London, Baron von Falck, mitgetheilt worden, versuchte es dieser, durch seine Note vom 22 December, sie zu bekämpfen, und erklärte: „er protestire feierlichst gegen diese Acte, insofern sie, sey es durch ihre Verfügungen, sey es durch die darin gebrauchten Ausdrücke, den Rechten Sr. Maj. des Königs der Niederlande Eintrag thue. [2])

In der Conferenz vom 20 Januar 1831 schritten die Bevollmächtigten „zur Untersuchung der Fragen, deren Lösung ihnen oblag, damit der Zweck ihres Protokolls vom 20 December 1830 erreicht, und die Grundsätze, an welche diese Acte die künftige Unabhängigkeit Belgiens geknüpft hat, zur fruchtbaren Anwendung gebracht würden." [3])

Zu dem Ende setzten sie vor allem, in Betreff der Gränzen,

Der eigentliche Zweck dieses Memorandums war, zum Behufe der Ratificationen der vier und zwanzig Artikel, und vor deren Unterzeichnung, den Kaisern Franz I, Nicolaus I und dem Könige Friedrich Wilhelm III eine persönliche Ueberzeugung über den Stand der Verhandlungen und die in den Protokollen enthaltenen Erklärungen, Einräumungen und Zugeständnisse zu verschaffen. — Der kritischen Prüfung der historischen Wahrhaftigkeit dessen, was unser Verfasser, in dem 5ten und 6ten Capitel seines Werkes, zur Erklärung der ersten Acte der Conferenz zu entwickeln sich zur Aufgabe macht, kann der Inhalt dieser kurzgefaßten, aber alles Wesentliche nach dem damaligen Stande der Unterhandlungen in sich begreifenden Denkschrift des kaiserlich-russischen Cabinetts, nicht anders als sehr willkommen seyn.

1) Protokoll Nro. 7 vom 20 Dec. 1830.
2) Note des Botschafters der Niederlande vom 22 Dec. 1830.
3) Protokoll Nro. 11. vom 20 Januar 1831.

welche das holländiſche Gebiet von dem belgiſchen künftighin trennen ſollen, Grundlagen feſt."

Dieſem fügten ſie noch einige andere Artikel hinzu.

An dem nämlichen Tage, am 20 Januar, brachte der niederländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im Haag, eine Erklärung des Königs gegen das Protokoll von 20 December, durch welche Se. Maj. in Anſehung ſeiner und ſeines Hauſes Rechte auf Belgien eine Verwahrung einlegt, zur Kenntniß der Generalſtaaten. [4])

Der Baron Verſtolk van Soelen zeigte zugleich an, „daß die Bevollmächtigten des Königs mit hinlänglichen Vollmachten verſehen wären, damit die Bedingungen der Trennung zwiſchen den nördlichen Niederlanden und Belgien unmittelbar feſtgeſetzt werden könnten;" und die Hauptpunkte der Unterhandlungen faßte er folgendermaßen zuſammen: „Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien; billige Bedingungen für dieſe Trennung; vorläufige Fortdauer der Waffenruhe; Aufrechthaltung der Rechte und der Würde der nördlichen Niederlande."

Indeſſen erließ die Conferenz, zum Zwecke feſter Grundlagen für die Trennung Belgiens von Holland, das Protokoll vom 27 Januar Nro. 12, welches zu den in dem Protokolle Nro. 11 vom 20 Januar über die Theilung der Schulden u. ſ. w. ſchon beſchloſſenen Artikeln noch mehrere andere hinzufügte. [5])

Nachdem die Bevollmächtigten auf dieſe Weiſe die hauptſächlichſten Stipulationen, welche das ihnen obliegende Friedenswerk zu erheiſchen ſchien, vorgekehrt hatten, beſchloſſen ſie, daß die Artikel dieſes neuen Protokolls „mit denen des vorhergehenden Nro. 11 vom 20 Januar, verbunden, in die zweckmäßigſte Ordnung geſtellt, und alle unter der Bezeichnung: Grundlagen zur Feſtſetzung der Unabhängigkeit und des künftigen Beſtandes Belgiens vereinigt werden ſollten." [6])

Das Protokoll Nro. 12 vom 27 Januar endigt mit folgender Erklärung:

„Mit der Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe beſchäftigt, überzeugt, daß in ihrem guten Einverſtändniſſe die einzige Bürgſchaft für dieſelbe liegt, und in den Angelegenheiten Belgiens mit der vollkommenſten Uneigennützigkeit zu Werke gehend, hatten die fünf Mächte

4) Rede des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der Generalſtaaten vom 20 Januar 1831.

5) Protokoll vom 27 Januar 1831, Nro. 12.

6) Anlage A zum Protokoll vom 27 Januar 1831, Nro. 12.

Mächte keine andere Absicht, als Belgien in dem europäischen Systeme eine friedliche Stellung anzuweisen, und ihm eine Existenz anzubieten, welche zugleich dessen eigenes Glück und die den andern Staaten gebührende Sicherheit verbürgte.

„Ohne Bedenken erkennen sich die Mächte das Recht zu, diese Grundsätze festzustellen, und ohne über andere wichtige Fragen im voraus abzuurtheilen, ohne die Frage der Souveränetät über Belgien irgend zu entscheiden, steht es doch bei ihnen zu erklären, daß in ihren Augen der Souverän dieses Landes nothwendig den Principien, auf welchen das Dasyn dieses Landes selbst beruht, entsprechen, durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leisten, zu diesem Ende die in dem gegenwärtigen Protokolle niedergelegten Anordnungen annehmen, und im Stande seyn müsse, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu sichern."

Unterdessen beschlossen die Generalstaaten des Königreichs der Niederlande, nachdem sie in ihren Sitzungen vom 20 und vom 25 Januar 1831, durch das Organ des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Mittheilungen der Regierung erhalten hatten, eine Adresse an den König, welche am 7 Februar überreicht wurde.

In dieser Adresse ist folgende Stelle zu bemerken:

„Wir theilen den Schmerz, welchen die Verfügungen der Bevollmächtigten (der fünf Mächte) bei Ew. Maj. erregt haben; denn wenn auch die Generalstaaten und die von denselben vertretene Nation, weit entfernt eine Vereinigung mit den südlichen Provinzen zu verlangen, nichts sehnlicher wünschen, als eine endliche Trennung, so sind sie jedoch der Meinung, daß die **Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens**, nothwendig von billigen Bedingungen begleitet seyn muß, sowohl rücksichtlich der von uns gebrachten Opfer, als der Sicherheit und Unabhängigkeit des ehemaligen Gebiets der vereinigten Provinzen, mit Inbegriff der außereuropäischen Besitzungen, als endlich der Theilung oder Liquidation der Schuld; kurz, rücksichtlich der Sicherstellung und Festsetzung der gegenseitigen Interessen. In Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Ewr. Maj. huldigen demnach die Generalstaaten der edlen und würdevollen Art, mit welcher diese Gesinnungen in den Erklärungen ausgedrückt sind, welche Ew. Maj. zu unserer Kenntniß haben gelangen lassen, und deren Resultat ist: Trennung Belgiens unter billigen Bedingungen.

„Um diesen Zweck zu erreichen, müssen wir aber, Sire, uns mit Kraft im Besitze der Unterpfänder und Gewährleistungen erhalten,

welche noch in unserer Gewalt sind, und deren Beibehaltung unsere Absichten fördern kann. Wir denken hierbei nicht an Rüstungen zur Wiedereroberung Belgiens; wir wünschen nur, daß die Belgier von unsern Gränzen abgehalten, und unsere militärischen Stellungen behauptet werden u. s. w." [7])

In der Zwischenzeit hatte die Londoner Conferenz ihr Augenmerk auf die Stellung gerichtet, in welche die fünf Höfe durch die Resultate der Berathungen des Brüsseler Congresses, der sich mit der Wahl eines Souveräns für Belgien beschäftigte, gebracht werden könnten.

Der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät schlug vor, durch ein Protokoll zu erklären, „daß falls die Souveränetät über Belgien einem Prinzen aus den Häusern welche in Oesterreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland herrschen, angetragen würde, dieser Antrag unabänderlich verworfen werden sollte." [8])

Das 15te Protokoll vom 7 Februar 1831 constatirte „den Entschluß des Königs der Franzosen die Souveränetät Belgiens für den Herzog von Nemours auszuschlagen." [9])

„Indem die Bevollmächtigten sodann den Fall, daß die Souveränetät Belgiens dem Herzoge von Leuchtenberg angetragen würde, in Erwägung zogen, und allgemein anerkannten, daß diese Wahl mit einem der im Protokolle Nro. 12 vom 27 Januar 1831 niedergelegten Grundsätze nicht zu vereinigen seyn würde, mit dem Grundsatz nämlich, daß der Souverän Belgiens nothwendig den Principien, auf welchen das Daseyn dieses Landes selbst beruht, entsprechen, und durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leisten müsse, beschließen sie, daß falls die Souveränetät Belgiens dem Herzog von Leuchtenberg angetragen werden, und dieser Prinz sie annehmen sollte, keiner der fünf Höfe ihn anerkennen würde."

Zu eben dieser Zeit ließ Se. Maj. der König der Niederlande durch dessen Bevollmächtigte seine gänzliche und vollständige Zustimmung zu den Grundlagen der Protokolle vom 20 und 27 Januar 1831, Nro. 11 und 12, erklären.

Diese Zustimmung wurde durch ein neues Protokoll constatirt, des Inhalts: „daß die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, nachdem sie mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe zu einer Conferenz sich vereinigt hatten, die Erklärung abgegeben, daß der König, ihr erhabener Herr, sie ermächtigt habe, zu allen

7) Adresse der Generalstaaten.
8) Protokoll vom 1 Februar 1831, Nro. 14.
9) Protokoll vom 7 Februar 1831, Nro. 15.

Artikeln der für die Bewirkung der Trennung Belgiens von Holland festgesetzten Grundlagen, welche Grundlagen aus den Protokollen der Londoner Conferenz vom 20 und 27 Januar 1831 hervorgehen, ihre vollkommene und gänzliche Zustimmung zu ertheilen. [10])

In Folge dieser Zustimmung des Königs der Niederlande erließ die Conferenz, um den Verzögerungen und Anforderungen der Belgier ein Ende zu machen, ihr 19tes Protokoll. Dieses durch die darin wiederholt aufgestellten und feierlich anerkannten Grundsätze wichtige Actenstück weis't zuerst die Ansprüche der Belgier auf vermeintliche Rechte zurück, und endigt folgendermaßen: „Die Bevollmächtigten der fünf Höfe, in Betracht, daß solche Ansichten auf Eroberung hinzielen, und mit den bestehenden Verträgen, mit dem europäischen Frieden und folglich mit der Neutralität und der Unabhängigkeit Belgiens unvereinbar sind, erklären: [11])

1) „daß wie vom Anfang an, so auch für die Zukunft, die durch das Protokoll vom 20 Januar 1831 festgesetzten Anordnungen grundgesetzlich und unwiderruflich sind und bleiben;

2) „daß die Unabhängigkeit Belgiens nur unter den Bedingungen und innerhalb der Gränzen anerkannt werden wird, welche aus besagten Anordnungen vom 20 Januar 1831 entspringen;

3) „daß der Grundsatz der Neutralität und Unverletzbarkeit des belgischen Gebiets innerhalb der oben erwähnten Gränzen, für die fünf Mächte seine bindende Kraft und Verbindlichkeit behält;

4) „daß die fünf Mächte, ihren Verpflichtungen getreu, sich zu der Erklärung vollkommen berechtigt erkennen, daß der Souverän Belgiens durch seine persönliche Stellung dem Principe, auf welchem das Dasein Belgiens selbst beruht, entsprechen, für die Sicherheit der andern Staaten Gewähr leisten, und ohne Einschränkung, wie es Se. Maj. der König der Niederlande in Beziehung auf das Protokoll vom 21 Julius 1814 gethan hatte, alle in dem Protokoll vom 20 Januar 1831 enthaltenen Fundamentalanordnungen annehmen, und im Stande seyn muß, den Belgiern den ruhigen Genuß derselben zuzusichern;

5) „daß nach Erfüllung dieser ersten Bedingungen die fünf Mächte fortwährend Sorge tragen und sich verwenden werden, um die gegenseitige Annahme und Vollstreckung der übrigen durch die Trennung Belgiens von Holland nöthig gewordenen Anordnungen herbeizuführen;

6) „daß die fünf Mächte das Recht anerkennen, kraft dessen die

---

10) Protokoll vom 18 Februar 1831, Nro. 18.

11) Protokoll vom 19 Februar 1831, Nro. 19.

andern Staaten ſolche Maßregeln ergreifen können, welche ſie nöthig finden möchten, um ihre geſetzmäßige Gewalt in allen ihnen zugehörigen Ländern aufrecht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, auf welche die oben erwähnte Proteſtation Anſprüche erhebt, und welche außerhalb des neutral erklärten belgiſchen Gebiets liegen;

7) „daß indem Se. Maj. der König der Niederlande zu den die Trennung Belgiens von Holland betreffenden Anordnungen durch das Protokoll vom 18 Februar 1831 ohne Einſchränkung Ihre Zuſtimmung ertheilte, jede Unternehmung der belgiſchen Behörden auf die Landestheile, welche das Protokoll vom 20 Januar zu Holland gehörig erklärt hat, als eine Erneuerung des Kampfes betrachtet werden würde, welchem ein Ziel zu ſetzen die fünf Mächte beſchloſſen haben."

Am folgenden 2 April klagte der niederländiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, indem er den Generalſtaaten über den Stand der Unterhandlungen Bericht erſtattete, daß „ungeachtet der erfolgten Zuſtimmung des Königs zu den Protokollen Nro. 11 und 12, und der unausgeſetzten dringenden Schritte der Bevollmächtigten Sr. Maj., die Unterhandlungen nicht vorgerückt ſeyen, und daß die Gewalthaber, welche bisher in Belgien einander gefolgt, ſchlechthin keine Neigung gezeigt hätten, zu einer Ausgleichung mit den nördlichen Niederlanden die Hände zu bieten.

„Se. Maj. — ſagte ferner der Miniſter in dieſem Vortrage — hat ſtets eine endliche Ausgleichung, gemäß der feſtgeſetzten Grundlagen, ernſtlich gewünſcht, und wünſcht ſie noch jetzt; Sie hegt fortwährend die nämlichen Geſinnungen, und wenn auch bis heute die Verwirklichung dieſer Ausgleichung durch die Umſtände verhindert wurde, ſo geſchah dieß gewiß nicht aus verminderter Lebhaftigkeit des Wunſches Sr. Maj. die auf den nördlichen Niederlanden ruhenden Laſten, mittelſt der Feſtſetzung der durch die Trennung von Belgien nöthig gewordenen Maßregeln, erleichtern zu können. [12])

Das 22ſte Protokoll vom 17 April beſchäftigte ſich mit geeigneten Maßregeln, um die Belgier zur Annahme der auf die Feſtſetzung der Trennung Belgiens von Holland beſtimmten Grundlagen zu bewegen, und beſchloß Anordnungen für den Fall, daß die belgiſche Regierung jene Grundlagen verwerfen ſollte.

Nunmehr faßte die belgiſche Regierung, als ſie die unter den fünf Mächten herrſchende vollkommene Einigkeit wahrnahm, den Entſchluß, Holland unmittelbare Unterhandlungen außerhalb der Conferenz vorzuſchlagen, und ſie ließ deßhalb durch Hrn.

12) Rede des Barons Verſtolk van Soelen in der Sitzung der zweiten Kammer der Generalſtaaten vom 2 April 1831.

Lebeau an Hrn. Verſtolk van Soelen unter dem 9 Mai eine Note richten.

Dieſe Note blieb von Seite Hollands unbeantwortet, und die Sachen waren um nichts vorgerückt; die Conferenz trat daher aufs Neue zuſammen, und erließ ihr 23ſtes Protokoll vom 10 Mai 1831, in welchem die Bevollmächtigten die Mittel feſtſetzten, um die Vollziehung der frühern Protokolle zu ſichern; als den Termin, bis zu welchem die belgiſche Regierung die Trennungsgrundlagen angenommen haben ſollte, beſtimmten ſie den 1 Junius 1831. [13])

Die Bevollmächtigten beſchloſſen überdieß, daß für den Fall der Nichtannahme dieſer Grundlagen am 1 Junius von Seite der belgiſchen Regierung, in Gemäßheit des Protokolls Nro. 22, zwiſchen den fünf Mächten und den belgiſchen Gewalthabern eine völlige Abbrechung aller Verbindungen eintreten ſollte; daß wenn die Belgier den Waffenſtillſtand mit Holland brechen und das holländiſche Gebiet angreifen ſollten, die fünf Mächte, gegen welche ſie dadurch ipso facto in den Zuſtand des Krieges treten würden, die Maßregeln zu verabreden hätten, die ſolchen Angriffen entgegen zu ſtellen ſie ſich verpflichtet anerkennen möchten u. ſ. w.

Dieſes Actenſtück wurde Lord Ponſonby mitgetheilt, der unmittelbar nach deſſen Empfang als ſeine Pflicht erachtete, ſich nach London zu begeben, um der Conferenz perſönlich den Zuſtand der Dinge, wie er in Belgien war, vorzutragen.

Es erſchien dann das 21ſte Protokoll, welches ſo lautet: [14]) „In Betracht der von Lord Ponſonby gegebenen Aufſchlüſſe, aus welchen erhellt:'

1) „daß die Zuſtimmung des belgiſchen Congreſſes zu den Trennungsgrundlagen Belgiens von Holland weſentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe einwilligten, Belgien in ſeinem Wunſche den Beſitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Erſatz zu erhalten, zu unterſtützen;

2) „daß da die Wahl eines Souveräns zur endlichen Ausgleichung der Angelegenheiten unerläßlich iſt, das beſte Mittel aber das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, in der Wegräumung der Schwierigkeiten zu finden ſeyn möchte, welche der Annahme der Souveränetät Belgiens von Seite des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg entgegen ſtehen dürften, falls ihm dieſelbe, wie man zu glauben berechtigt iſt, angeboten werden ſollte;

„ſo ſind die bevollmächtigten Conferenzgeſandten übereingekom-

---

13) Protokoll vom 10 Mai 1831, Nro. 25.
14) Protokoll vom 21 Mai 1831, Nro. 24.

men, Lord Ponsonby zur Rückkehr nach Brüssel einzuladen, und ihn zu ermächtigen, daselbst zu erklären:

„daß die fünf Mächte nicht länger anstehen können, die Zustimmung der belgischen Regierung zu den Grundlagen, welche bestimmt sind die Trennung Belgiens von Holland festzusetzen, zu verlangen, — Grundlagen welchen Se. Maj. der König der Niederlande bereits beigetreten ist;

„daß die fünf Mächte, in Rücksicht auf den von der belgischen Regierung ausgesprochenen Wunsch den Besitz des Großherzogthums Luxemburg gegen Ersatz zu erhalten, die Zusage ertheilen, mit dem Könige der Niederlande Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck seyn wird, Belgien, wo möglich, vermöge einer angemessenen Vergütung, den Besitz dieses Landes, unter Beibehaltung seiner jetzigen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu versichern; daß wenn die belgische Regierung ihre Zustimmung zu den Trennungsgrundlagen ertheilt hätte, und die in Beziehung auf die Souveränetät über Belgien obwaltenden Schwierigkeiten beseitigt wären, die zur Vollziehung dieser Grundlagen nöthigen Unterhandlungen sofort mit dem Souverän Belgiens, unter den Auspicien der fünf Mächte, eröffnet werden würden; daß aber, falls diese Zustimmung am 1 Junius nicht ertheilt worden wäre, Lord Ponsonby, in Uebereinstimmung mit General Belliard, die in dem Protokoll Nr. 23, vom 10 Mai, niedergelegten Instructionen zu vollziehen und die belgische Regierung von den durch die fünf Höfe in dem besagten Protokoll für diesen Fall gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen hätte."

An dem nämlichen Tage, an welchem die Unterschrift dieses Protokolls erfolgte, den 21 Mai, leiteten die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande die Aufmerksamkeit der Conferenz auf die am 9ten desselben Monats durch Hrn. Lebeau an Hrn. Verstolk van Soelen gerichtete Note.

„Dieses Actenstück — sagten sie — welches am 13ten im Haag anlangte, ist in die Brüsseler Blätter vom 16ten eingerückt worden. Die bloße Thatsache einer so frühzeitigen Veröffentlichung beweis't, welche Absichten diejenigen hatten, von denen es ausging. Man beobachtet darin ein mißachtendes Stillschweigen über alles was die zu London im Interesse des Friedens versammelten Bevollmächtigten beschlossen oder vorgeschlagen haben; man nimmt den Schein an, die von den fünf Höfen an die künftige Existenz Belgiens geknüpften Bedingungen nicht zu kennen oder sie zu verkennen, und spricht von directen Unterhandlungen zwischen den hauptsächlich interessirten Theilen, als ob die Trennungsgrundlagen nie bestanden hätten. Es ist überflüssig zu bemerken, daß von Seite des Königs dieser Note keine Folge gegeben wurde,

da Se. Maj. sich an Ihre Zustimmungsacte zur Beilage A des Protokolls Nro. 12 hält, und an die gegenseitigen Verpflichtungen, welche daraus zwischen Ihr und den fünf Höfen in Beziehung auf besagte Grundlagen hervorgegangen. Aber seitdem diese Zustimmung von der Conferenz mit so hoher Zufriedenheit aufgenommen worden, sind drei Monate verflossen, ohne daß man dem Ziel einer endlichen Ausgleichung näher gerückt wäre. Für Holland äußerst nachtheilige Zögerungen folgten unausgesetzt auf einander, und der König mußte, als er von dem 23sten Protokoll Kenntniß nahm, mit tiefem Bedauern bemerken, daß den in Brüssel regierenden Behörden eine neue Frist zugestanden wurde, so daß ihnen bis zum 1 Junius Bedenkzeit gegeben ist, um eine Entschließung über Vorschläge zu fassen, welche ihnen schon längst mehr als zur Genüge bekannt sind. [15])

„Schließlich — bemerken noch die holländischen Bevollmächtigten am Schluß ihrer Note — da Se. Maj. unmöglich Seine Staaten einer unbestimmten Verlängerung des provisorischen Zustandes, in welchem Holland Belgien gegenüber schon so lange sich befindet, unterwerfen kann, erklären Se. Maj., daß Sie sich vom 1 Junius an für ermächtigt halten werden, entweder zu den Maßregeln mitzuwirken, welche die Mächte ergreifen dürften um die Trennung nach der Anlage A zum 12ten Protokoll endlich zu erwirken, oder auf eigene Hand und auf die Weise zu handeln, welche die Umstände Ihnen zu erheischen scheinen möchten, jedoch immer einzig und allein in der Absicht diejenige Ordnung der Dinge zu erzielen, welche die Trennungsacte für recht und billig erkannt hat."

In den letzten Tagen des Mai eröffnete Hr. Lebeau dem belgischen Congreß einen Brief, den Lord Ponsonby, unter dem 27sten desselben Monats, nach seiner Rückkehr von London, an ihn gerichtet hatte. Dieser lange Brief enthielt unter andern folgende Stellen:

„Die Conferenz wünscht, daß Belgien sich in den gewöhnlichen Kreis der europäischen Staaten stelle, die gemeinsame Verbindlichkeit der Verträge anerkenne, Antheil an den Lasten und Vortheilen der zwischen den Nationen bestehenden Politik nehme, und sich auf eine Weise constituire, daß es von Rechtswegen fordern könne, von allen andern Staaten anerkannt und als Mitgenosse behandelt zu werden. Will Belgien in diese Lage eintreten, so wird die Conferenz ihm durch eine wirksame Vermitte-

15) Note der niederländischen Bevollmächtigten bei der Conferenz zu London, vom 21 Mai 1831.

lung behülflich seyn, durch einen Vertrag und gegen eine billige Entschädigung das Großherzogthum Luxemburg zu erlangen; und durch bereits sichergestellte Mittel wird die Conferenz während der Unterhandlung jedem militärischen Angriff von Seite des deutschen Bundes zuvorkommen. — Die Bedenklichkeit, die Se. kön. Hoheit der Prinz Leopold den HH. Deputirten, welche seine Meinung in Betreff der Souveränetät über Belgien erforschten, in den ihnen ertheilten Antworten darlegte, beweis't hinlänglich die Uneigennützigkeit der Grundsätze Sr. kön. Hoheit, und zeigt, daß dieser Prinz eine Krone, die man ihm anböte, nicht annehmen würde, wenn er sie nicht mit Ehre für Belgien und für sich selbst tragen könnte. Indessen ist der Prinz zu seiner völligen Beruhigung jetzt überzeugt, daß er hinlänglich berechtigt ist mit Vertrauen die billige und schleunige Vollziehung der Maßregeln zu erwarten, wodurch die Conferenz zu einer befriedigenden Ausgleichung der Angelegenheiten Luxemburgs mitwirken wird, und er ist geneigt, als Souverän, die Beendigung dieser Angelegenheit über sich zu nehmen." [16])

Am 6 Junius ließen die niederländischen Bevollmächtigten an Lord Palmerston eine Note gelangen, in welcher sie gegen diesen Brief Lord Ponsonby's Einsprache erhoben.

„Ohne sich andern betrübenden Betrachtungen hinzugeben — sagen die Bevollmächtigten — welche das Lesen dieses Actenstückes bei ihnen erregt hat, werden die Unterzeichneten sich damit begnügen, sich auf das nachdrücklichste gegen alles zu erheben, was der Herr Agent der Conferenz in Beziehung auf eine eventuelle Abtretung des Großherzogthums Luxemburg vorzubringen für angemessen erachtet hat.

„Indem er dieser Abtretung mit den in seinem Briefe niedergelegten Ausdrücken erwähnte, hat sich Lord Ponsonby ein Recht angemaßt, welches er von Niemanden erhalten haben kann; er hat durch trügerische Hoffnungen dem um sich greifenden Geiste der Insurrection geschmeichelt; er hat endlich die unveräußerlichen Rechte des Königs durch die Uebernahme von Verpflichtungen verletzt, welche der sowohl in London als im Haag geführten Sprache der Organ: der Regierung Sr. Maj. schlechthin entgegen sind; der König hält sich an die von den fünf Mächten vorgeschlagene und von ihm ohne Vorbehalt angenommene Trennungsacte; der Art. 2 dieser Acte anerkennt ausdrücklich das Großherzogthum als ein Besitzthum des Hauses Nassau. Es ist also nicht leicht zu begrei-

16) Brief Lord Ponsonby's an Hrn. Lebeau vom 27 Mai 1831.

fen, inwiefern wegen dieſer Souveränetät von einer Unterhandlung die Rede ſeyn könnte, die ſelbſt nachdem die Trennungsgrundlagen von Seite Belgiens unbedingt und unbeſchränkt angenommen worden wären, noch von den bedeutſamſten Schwierigkeiten umgeben bliebe, da dieſes Großherzogthum für den König und die Prinzen ſeines Hauſes einen in ſeinen Augen unſchätzbaren Erſatz ſeiner Erbſtaaten bildet.

„Dem zu Folge müſſen die Unterzeichneten gegen dieſen Theil des Briefes Lord Ponſonby's proteſtiren, wie ſie denn hiermit förmlich gegen denſelben proteſtiren.“ [17])

Dieſer Schritt der holländiſchen Bevollmächtigten bei Lord Palmerſton, veranlaßte von Seite der Bevollmächtigten der fünf Höfe eine Note, in welcher die Conferenz erklärte, daß, da ſie dem Briefe Lord Ponſonby's fremd ſey, ſie in Betreff des Großherzogthums Luxemburg ſich nur auf das den HH. niederländiſchen Bevollmächtigten ſchon bekannte Protokoll vom 21 Mai, Nro. 24, beziehen könnte. Dieſe Note bildet einen Beſtandtheil des Protokolls vom 6 Junius 1831, Nro. 25, dem eine andere an die holländiſchen Bevollmächtigten gerichtete Note angefügt iſt, mittelſt welcher ſie von der Conferenz unterrichtet werden, daß „nach den jüngſten von Brüſſel erhaltenen Nachrichten, die Belgier ſich keineswegs durch die Annahme der Trennungsgrundlagen gegen die fünf Mächte in das Verhältniß geſtellt hätten, in welchem der König der Niederlande ſich ihnen gegenüber befände, der zu dieſen Grundlagen ſeine vollſtändige Beiſtimmung gegeben; daß Lord Ponſonby definitiv zurückberufen worden ſey; daß General Belliard von der Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzoſen den Befehl erhalten habe, Brüſſel ſogleich nach der Abreiſe Lord Ponſonby's ebenfalls zu verlaſſen; und daß die Conferenz ſich mit den Maßregeln beſchäftige, welche die von den fünf Mächten gegen den König der Niederlande eingegangenen Verbindlichkeiten nöthig machen könnten.“ [18])

Zur nämlichen Zeit wurde die niederländiſche Regierung von der vollkommenen Einmüthigkeit der Mächte unterrichtet. Man wollte den König in den Stand ſetzen, den Werth der Beſchlüſſe zu würdigen, welche zum Zweck hatten, Se. Maj. in der verſöhnenden Stellung zu erhalten, in welche Sie ſich durch ihre Zuſtimmung zu den Trennungsgrundlagen begeben hatten; man ſuchte den König

17) Note der holländiſchen Bevollmächtigten an Lord Palmerſton, datirt London den 6 Junius 1831.

18) Protokoll vom 6 Junius 1831, Nro. 25, und die demſelben angefügte Note.

von der Annahme jedes andern Systems, welches den dauernden Interessen Hollands weniger angemessen schien, abzuhalten; endlich wollte man jede Angriffsmaßregel gegen die Belgier entfernen und den Beweis führen, daß Holland nur gewinnen würde, wenn es den Angriff erwartete. Man dachte, daß die Politik des Königs offenbar darin bestehe, den Ausgang der Berathungen abzuwarten, indem er immerhin die nöthigen Vorkehrungen träfe, einen möglichen ersten Angriff, falls er Statt fände, abzuwehren.

Allein am 22 Junius 1831 übergaben die holländischen Bevollmächtigten der Conferenz folgende Note:

„Seitdem die Unterzeichneten, Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande, officiell unterrichtet worden, daß die Conferenz sich mit den Maßregeln beschäftige, welche die Vollziehung der von den fünf Höfen gegen Se. Maj. eingegangenen Verbindlichkeiten erheischen könnte, ist so viel Zeit verflossen, daß sie sich nun nach diesen Maßregeln werden erkundigen dürfen, ohne diesen ihren Schritt rechtfertigen zu müssen. Sie würden geneigt seyn, in Folge der Unterhandlungen, zu welchen die Ankunft einer Anzahl von Deputirten des belgischen Congresses Veranlassung geben könnte, die, nach geschehener Wahl eines Souveräns für Belgien, von Seite jener Versammlung nach London abgesendet worden sind, neue Zögerungen zu befürchten; allein sie beruhigen sich durch den Gedanken, daß das Anerbieten einer solchen Souveränetät eben so wohl, als die Weigerung von Seite des erwählten Prinzen, oder dessen einfache oder bedingte Annahme, alles Dinge außerhalb der Protokolle sind, welche sich darauf beschränkt haben, **die mit der Anerkennung des Souveräns verknüpften Bedingungen zu bezeichnen.** Nicht weniger ist es gewiß, daß sie **dem König fremd sind,** den Uebereinkünfte zwischen den Belgiern und einem Dritten nichts angehen können; und wenn sogar die übrigen von der Conferenz vorgeschriebenen Bedingungen völlig erfüllt wären, würde derjenige, **welcher die Souveränetät Belgiens annähme, ohne zuvor die Trennungsacte unterzeichnet zu haben,** sich allein schon dadurch in eine feindliche Stellung gegen Se. Maj. versetzen, und als dessen Feind betrachtet werden müssen. Auf die baldige Verwirklichung dieser Acte zielen seit vier Monaten alle Wünsche Hollands und seiner Regierung; und der König, fest entschlossen von den Rechten, die er sich durch seinen Beitritt zu dieser Acte gesichert hat, nichts aufgeben zu wollen, muß in Betreff seiner Mitwirkung bei den Maßregeln welche die Conferenz zu beschließen für gut finden wird, auf

der dieſer Verſammlung ſchon bekannten Verwahrung beharren. Zwar erhielt, als die Conferenz durch die Repräſentanten der fünf Höfe im Haag den Wunſch ausdrüken ließ, daß Se. Maj. für den Augenblick von dieſer Verwahrung Gebrauch zu machen unterlaſſen möchte, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, jenen Repräſentanten eine befriedigende Antwort zu ertheilen. Die Unterzeichneten haben aber ſo eben den ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären, daß man bei dieſer Antwort von der Vorausſetzung ausgegangen, die Conferenz ſelbſt werde nicht zögern, dahin zu ſtreben, für die Mittel zur Vollziehung der Anlage A des Protokolls Nro. 12 Sorge zu tragen.

„Würde gleichwohl dieſe Vorausſetzung, nach ſo vielen ausdrücklichen und förmlichen Verpflichtungen die einzig mögliche, durch ein eintretendes Ereigniß Lügen geſtraft, dann bliebe dem König keine andere Wahl übrig, als zu ſeinen eigenen Mitteln zu greifen, und Nachgiebigkeiten ein Ziel zu ſetzen, welche fernerhin weder mit der innern und äußern Sicherheit des Staates, noch mit den ohnehin ſchon ſo ernſtlich gefährdeten Intereſſen ſeiner getreuen Unterthanen vereinbarlich wären, und deren gänzlicher Untergang durch eine Verlängerung der gegenwärtigen Kriſis herbeigeführt werden müßte. [19])

In Folge dieſer Erklärung erließ die Conferenz ihr 26ſtes Protokoll.

„Ohne — heißt es in demſelben — irgend eine ihrer bisherigen Acte aus dem Geſichte zu verlieren, ſind die Mächte zu der Erkenntniß hingeleitet worden, daß ihr Wunſch den allgemeinen Frieden, und folglich die bedeutſamſten Intereſſen ihrer Höfe und des ganzen Europa's nicht zu gefährden, ſie veranlaſſen müßte, neue Wege zur Vereinbarung zu verſuchen, um ohne Erſchütterung das Ziel zu erreichen, welches ſie ſich bei Eröffnung der Londoner Conferenz vorgeſteckt haben. In dieſer Abſicht haben die Bevollmächtigten die angeführten Artikel zuſammengeſtellt, und beſchloſſen, ſolche den beiden direct Betheiligten zur Annahme vorzulegen.“ [20])

Es waren die 18 Artikel, deren Ueberbringung nach dem Haag, mit einem Begleitſchreiben an Hrn. Verſtolk van Soelen, die Conferenz dem Hrn. Baron von Weſſenberg auftrug. In dieſem Schreiben hieß es:

„In eine unendlich ſchwierige Lage verſetzt, und beſeelt von dem Wunſche, den Ew. Exc. ohne Zweifel zu würdigen wiſſen, die

19) Note der holländiſchen Bevollmächtigten an die Conferenz vom 22 Junius 1831.

20) Protokoll vom 27 Junius 1831, Nro. 26.

uns beschäftigenden Unterhandlungen ohne Gefährdung des europäischen Friedens zum Ziele zu führen, haben wir noch den Versuch beschlossen, ob nicht eine neue Reihe von Vorschlägen in den belgischen Angelegenheiten zur gegenseitigen Vereinbarung führen könnte, die den Gegenstand unserer Sorgen und Wünsche ausmacht. Die Gründe welche uns bewogen haben diese Vorschläge zusammenzustellen, und sie dem Könige vorzulegen, sind in unsern Augen von so hoher Wichtigkeit, daß es uns unumgänglich nothwendig schien, durch einen aus unserer Mitte selbst Sr. Maj. und dessen Ministerium dieselben vortragen zu lassen." [21])

Das Haager Cabinet verwarf die 18 Artikel in einem von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 12 Julius 1831 an die Conferenz gerichteten amtlichen Schreiben. [22]) Nachdem er die vorgeschlagenen Artikel durchgegangen und die Gründe ausgeführt hatte, welche Holland nicht gestatten sie anzunehmen, fügt Herr Verstolk van Soelen noch hinzu:

„Außer diesen den Inhalt jener Artikel betreffenden Betrachtungen hat man nicht unbemerkt lassen können, daß die neu gewählte Form der Friedenspräliminarien eine Entscheidung der Souveränetätsfrage in sich begreift, welche im 12ten Protokoll und dessen Anlage A, worin nur von einer Trennung die Rede ist, unberührt blieb. Angenommen aber der König könnte darein willigen, daß diese wichtige Entscheidung bei der Ausgleichung zwischen Holland und Belgien mit in die Wage gelegt würde, so dürfte Se. Maj. nur gegen gerechte Entschädigungen sich dazu bereitwillig finden lassen, d. h. gegen solche Bedingungen, wie sie die Billigkeit, die gute Sache, und die Interessen Hollands erfodern."

Das amtliche Schreiben des niederländischen Ministers schließt endlich mit folgenden Worten:

„Es wäre überflüssig zu bemerken, daß die Erhaltung des europäischen Friedens nicht allein von der Mitwirkung Belgiens abhängt; daß folglich für diesen Frieden durch die Verlegung der Frage von Brüssel nach dem Haag nichts gewonnen wäre; und daß die Nothwendigkeit, in welche der König sich versetzt sehen könnte, mit bewaffneter Hand von den Belgiern billige Bedingungen zu erzwingen, jene Krisis, welcher die weisen und philanthropischen Ansichten der fünf Mächte zuvorkommen wollen, gerade herbeiführen würde."

---

21) Schreiben der Conferenz an Hrn. Verstolk van Soelen vom 27 Junius 1831.

22) Schreiben des Hrn. Verstolk van Soelen an die Conferenz, vom 25 Julius 1831.

„In Betreff der Wahl eines Souveräns von Belgien bezieht sich der König auf die Erklärung der fünf Höfe in dem 12ten und 19ten Protokoll, daß in ihren Augen der Souverän Belgiens nothwendig den Principien auf welchen das Daseyn dieses Landes selbst beruht, entsprechen, durch seine persönliche Stellung für die Sicherheit der benachbarten Staaten Gewähr leisten, zu diesem Ende ohne alle Einschränkung die in dem 11ten und 12ten Protokoll niedergelegten Anordnungen annehmen, und im Stande seyn müsse, deren friedlichen Genuß den Belgiern zu sichern.

„Nach dieser Declaration, welche durch die Annahme der in dem 12ten Protokoll bezeichneten Trennungsgrundlagen, zu einer gegen den König eingegangenen Verpflichtung geworden, würde Se. Maj., im Falle daß ein zur Souveränetät Belgiens berufener Fürst dieselbe annähme, und Besitz davon ergriffe, ohne zuvörderst die besagten Anordnungen angenommen zu haben, diesen Fürsten, welcher dadurch allein schon in einer gegen Sie feindseligen Stellung sich befände, nicht anders als ihren Feind betrachten."

Die Conferenz antwortete am 25 Julius 1831 auf diese amtliche Eröffnung durch ein an Hrn. Verstolk van Soelen gerichtetes Schreiben, in welchem es heißt: „Da die Conferenz Gründe hat zu hoffen, daß der in dem amtlichen Schreiben Ew. Exc. enthaltenen Erklärungen ungeachtet, neue, auf den Abschluß eines endlichen Vertrags hinzielende Unterhandlungen, eine für den allgemeinen Frieden so wesentlich wünschenswerthe als den Rechten und Interessen Sr. Maj. des Königs der Niederlande genügende Vereinbarung unter den Auspicien der fünf Höfe herbeiführen dürften: so ersucht sie Ew. Exc. Ihrem erhabenen Souverän den Vorschlag machen zu wollen, seine Bevollmächtigten in London mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen zu versehen, um den fraglichen Vertrag verhandeln, abschließen und unterzeichnen zu können.

„Wir schmeicheln uns, nach den in der Mittheilung Ew. Exc. vom 12ten dieses Monats ausgedrückten eigenen Gesinnungen und Wünschen, daß der König, stets ein Freund des Friedens, dieses Mittel, seinen Völkern und Europa diese Wohlthat zuzusichern, nicht von der Hand weisen wird." [23])

In ihrer Sitzung vom 4 August nahm die Conferenz Einsicht von der Rückantwort des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 1 August 1831, deren Hauptstellen hier folgen:

---

23) Protokoll vom 25 Julius 1831, Nro. 28, und Schreiben der Conferenz an Hrn. Verstolk van Soelen, vom 25 Julius 1831.

„JJ. EE. haben mich gütigst ersucht, dem König vorzuschlagen, seine Bevollmächtigten in London mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen zu versehen, um den fraglichen Vertrag zu verhandeln, abzuschließen und zu unterschreiben.

„Da Se. Maj., welche nicht aufgehört hat, von Ihrem aufrichtigen Wunsch Beweise zu geben, zu einer Ausgleichung mitzuwirken, und demgemäß, soviel es von Ihr abhängt, Europa die Wohlthat des Friedens zuzusichern, immer noch von den nämlichen Gesinnungen beseelt ist, so haben mich Se. Maj. beauftragt, Ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen zu versehen, um mit JJ. EE. selbst einen endlichen Vertrag zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, welcher, nach den in meinem amtlichen Schreiben vom 12 Julius ausgedrückten und zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. übereingekommenen Grundsätzen, die Trennung Hollands von Belgien zu reguliren bestimmt ist.

„Nach dem Willen Sr. Maj. bin ich noch im Fall hinzuzusetzen, daß Se. Maj. beschlossen hat, die Unterhandlung durch militärische Mittel zu unterstützen; ein Entschluß, der seit den letzten Ereignissen in Belgien doppelt dringend geworden ist, wo sich das Schauspiel darbietet, daß ein Fürst sich in den Besitz der Souveränetät setzt, ohne vorher die Bedingungen erfüllt zu haben, welche von der Conferenz in dem 18ten und 19ten ihrer Protokolle festgesetzt wurden, und ohne irgend einen Vorbehalt eine Verfassung beschwört, welche den Territorialrechten Sr. Maj. und Hollands derogirt." [24])

In eben dieser Sitzung vom 4 August hat die Conferenz von Seite der niederländischen Bevollmächtigten die Abschrift der Vollmachten erhalten, welche sie ermächtigen, über den Abschluß eines Trennungsvertrages zwischen Holland und Belgien mit der Conferenz unmittelbar in Unterhandlungen zu treten.

Unterdessen hatten von Seite Hollands die Feindseligkeiten begonnen, und am 5 August erstattete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Versammlung der Generalstaaten einen Bericht, in einer Rede, von der hier einige Stellen folgen:

„In diesem Widerstreite der Gesinnung und der Interessen nehme ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch, um Ihnen den weitern Fortgang der Landesangelegenheiten vorzutragen, Sie mit den

---

24) Protokoll vom 4 August 1831 und Schreiben des Hrn. Verstolk van Soelen an die Conferenz, vom 1 August 1831.

Wünschen des Königs bekannt zu machen, Ihnen die wahre Lage in welcher wir uns befinden, zu bezeichnen, und Ihnen augenscheinlich zu beweisen, daß weder der Durst nach Eroberungen, noch der Wunsch, den europäischen Frieden zu stören, sondern nur die Nothwendigkeit unsere Nationalexistenz zu vertheidigen, uns gezwungen hat, nach so vielen von uns geduldig ertragenen Prüfungen zu den Waffen zu greifen.

„Der König hat ununterbrochen und bei allen Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise der aufrichtigsten Freundschaft und Theilnahme empfangen, welche die von der Conferenz zu London repräsentirten fünf Mächte gegen Holland hegen; allein die Stellung dieser Mächte in Beziehung auf die belgischen Angelegenheiten ist, der Natur der Sache nach, eine von der der nördlichen Niederlande völlig verschiedene. In der That ist die Erhaltung des allgemeinen Friedens Hauptzweck der Conferenz, während die durch unsere gerechten Ansprüche erregte Theilnahme für sie nur einen Gegenstand der zweiten Ordnung ausmacht; für Holland besteht das Gegentheil. Unser erster Zweck muß unsere Erhaltung seyn, die Erhaltung des Friedens ist nur der zweite.

„Indessen verengt sich der Kreis der möglichen Resultate des von dem König gefaßten Entschlusses die Unterhandlungen mit den Waffen zu unterstützen, im höchsten Grade, wenn man erwägt, daß, unter dem europäischen Gesichtspunkte betrachtet, diese Maßregel die belgische Frage in nichts berührt.

„Nur die Rücksicht auf Europa hat den König bestimmt, in das Opfer der Trennung der nördlichen Niederlande von Belgien einzuwilligen, obwohl er in keinem Falle seinen Rechten auf Belgien entsagen könnte, ohne zu Gunsten der treuen Holländer billige Bedingungen zu stipuliren.

„Was die ausschließlich holländische Frage zwischen Belgien und uns betrifft, so geht diese Frage nur uns und Belgien an; denn von einer gerechten Theilung der Schuld und von der Erhaltung unsers Gebiets ist der Fortbestand unserer Nationalität bedingt." [25])

Die Generalstaaten erwiederten diese Mittheilungen durch eine den 9 August überreichte Adresse an den König, in welcher sich folgende Stelle befindet:

---

25) Rede des Hrn. Verstolk van Soelen in der Sitzung vom 5 August 1851.

„Ew. Maj. sind bereit Ihre Rechte auf Belgien edelmüthig dem Wohl unsers alten, Ihr treu gebliebenen Vaterlandes zum Opfer zu bringen, und wenn Ew. Maj. durch die Waffen die Unterhandlungen unterstützen, so geschieht es, um diese Wohlfahrt zu sichern und nicht aus einer Sucht nach Eroberungen. Holland hegt keine andern Wünsche. Durch die europäische Politik mit Provinzen vereinigt, welche, die heiligsten Rechte und Pflichten mit Füßen tretend, jene Bande zerrissen haben, wünscht es nicht diese Bande wieder anzuknüpfen. Der Geist der Vergrößerung oder der Rache liegt ihm fern. Holland verlangt nicht nach Krieg, es will eine Trennung unter billigen Bedingungen." 26)

Die nämlichen Versicherungen hatte Se. kön. Hoh. der Prinz von Oranien im Augenblicke der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten ausgedrückt. In einem ersten Tagsbefehl, datirt Breda den 1 August 1831, heißt es:

„In wenig Tagen werden wir für die wahrhaften Interessen des Vaterlandes zu kämpfen haben, um vortheilhafte Bedingungen der Trennung von jenen Provinzen zu erlangen, welche sich der Herrschaft desselben Fürsten entzogen haben, für den wir bereit sind, unser Leben und unsere theuersten Interessen hinzuopfern."

In einem zweiten Tagsbefehl bedient sich der Prinz folgender Worte:

„Indem ich den durch die Insurrection der gesetzmäßigen Gewalt entrissenen Boden betrete, betrachte ich es als meine erste Pflicht, die vaterländische Armee zu erinnern, daß kein Wunsch nach Eroberung uns vorwärts bewegt, da wir nur, gemäß der von dem Könige ganz Europa erklärten Politik, die Bedingungen der Trennung zwischen Holland und Belgien, wie die vermittelnden Mächte sie billig erachtet haben, sicherstellen wollen."

Die nämliche Sprache wurde in noch stärkeren Ausdrücken in einem amtlichen Schreiben wiederholt, welches der niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den 8 August 1831, an die Bevollmächtigten der fünf Mächte richtete, als Antwort auf ein Schreiben vom 5ten desselben Monats, durch welches die Conferenz die niederländische Regierung eingeladen hatte, alle Feindseligkeiten einzustellen, und ihre Truppen in ihre Landesgränzen zurückkehren zu lassen.

---

26) Adresse der Generalstaaten an den König, überreicht den 9 August 1831.

Hr. Verſtolk van Soelen drückte ſich in dieſem officiellen Schreiben folgendermaßen aus:

„Ich wage die Bitte an EE. EE. ſich überzeugen zu wollen, daß die dermaligen Bewegungen der königlichen Armee, weit entfernt durch Gründe der Politik oder durch Antriebe der Rache hervorgerufen zu ſeyn, nur als Zwangsmaßregeln ſolcher Art betrachtet werden dürfen, wie ſie die Londoner Conferenz ſelbſt, im Falle der Nichtannahme der Anlage A zum 12ten Protokoll, gegen Belgien anwenden zu wollen die Abſicht geäußert, und zu welchen der König ſeinerſeits das Recht ſich vorbehalten hatte. **Ausſchließlich beſtimmt eine Unterhandlung zu unterſtützen, für welche die von der wohlwollenden Mitwirkung EE. EE. begünſtigten Bevollmächtigten Sr. Maj. mit den ausgedehnteſten Vollmachten und Inſtructionen verſehen ſind, und die nur rein häusliche Intereſſen rückſichtlich der Verhältniſſe zwiſchen Holland und Belgien zum Gegenſtande hat, ſind ſie jenem Theile der belgiſchen Frage völlig fremd, deſſen unmittelbarer Zuſammenhang mit den Geſammtintereſſen Europa's angenommen wurde, und in Beziehung auf welchen der König das Opfer der Trennung Belgiens von Holland gebracht hat.** [27])

Inzwiſchen verkündigte das 31ſte Conferenzprotokoll vom 6 Auguſt 1831 [28]) die Maßregeln, welche zur Einſtellung der Feindſeligkeiten und zur Wiederherſtellung des Waffenſtillſtandes ergriffen worden waren, und einige Tage darauf conſtatirte das 32ſte Protokoll vom 12 Auguſt 1831, daß „nach einer von den niederländiſchen Bevollmächtigten erfolgten Mittheilung, und nach direkt aus Holland und Belgien erhaltenen Nachrichten, den Truppen Sr. Maj. des Königs der Niederlande der Befehl zur Einſtellung der Feindſeligkeiten und zum Rückzug innerhalb der Waffenſtillſtandslinie zugeſendet worden ſeyn müſſe.“ [29])

Das 39ſte Protokoll vom 3 September beſagt, „daß die verſammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe übereingekommen ſind, bei der Ausübung ihrer Vermittlung zwiſchen Holland und Belgien mit einer, in der Form einer Note, dieſem Protokoll angehängten Einladung an die gegenſeitigen Bevollmächtigten, den Anfang zu machen.“ [30])

---

27) Schreiben des Hrn. Verſtolk van Soelen an die Conferenz, vom 8 Auguſt 1831.
28) Protokoll vom 6 Auguſt 1831, Nro. 31.
29) Protokoll vom 12 Auguſt 1831, Nro. 32.
30) Protokoll vom 3 September 1831, Nro. 39.

In dieser Note werden „die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und der belgische Bevollmächtigte von der Conferenz zur Mittheilung ihrer Ansichten eingeladen, wie durch einen endlichen Vertrag die drei folgenden Punkte, rücksichtlich welcher zwischen den beiden betheiligten Parteien hauptsächlich Schwierigkeiten bestehen, zur Lösung gelangen könnten; nämlich:

1) Die Demarcationslinie zwischen Holland und Belgien;

2) die das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Absindungen;

3) Die für die Schuldentheilung beförderlichste Art und Weise der Ausgleichung.“ [51])

Am 21 September „versammelten sich die Bevollmächtigten der fünf Höfe, um von den Antworten der niederländischen und des belgischen Bevollmächtigten auf die am 3ten desselben Monats von der Conferenz ihnen vorgelegten Fragen Kenntniß zu nehmen.

„Nach geschehener Prüfung dieser Actenstücke, hielt es die Conferenz für ihre Pflicht sie beiden Parteien gegenseitig mitzutheilen, mit dem Ersuchen, in einer Zeitfrist darauf zu antworten, deren Kürze durch die Nothwendigkeit begründet ist, daß die Unterhandlungen vor Ablauf der Waffenruhe, über die man unlängst übereingekommen, merkliche Fortschritte gemacht haben müssen.“ [52])

Die unter dem 5 September 1831 an die Conferenz gerichtete Note der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande enthielt folgende Stellen:

„Ehe die Endesunterzeichneten auf die drei Fragen: 1) wegen der Demarcationslinie, 2) wegen der Abfindungen über das Großherzogthum Luxemburg, 3) wegen der Ausgleichungen über die Theilung der Schulden, zu antworten sich beeifern, sey es ihnen vergönnt, die Voraussetzung zu beseitigen, als ob sie durch ihre Vollmachten ermächtigt wären, über einen endlichen Trennungsvertrag unter der Vermittlung der fünf Höfe zu unterhandeln.

„Schon in den ersten Tagen des vorigen Monats hatten die Unterzeichneten die Ehre — gleichzeitig als sie der Conferenz das Schreiben des Haager Cabinets vom 1 August übergaben, des Inhalts, daß die zeichneten mit EE. EE. selbst einen endlichen Vertrag zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterschreiben beauftragt werden sollen, — der Conferenz ihre Vollmachten, wovon eine Abschrift bei deren Acten verblieb, vorzulegen, aus welchen erhellt, daß die Unterzeichneten mit den HH. Bevollmächtigten von Oestreich, Frank-

---

51) Note der Conferenz an die holländischen und den belgischen Bevollmächtigten, vom 3 September 1831.

52) Protokoll vom 24 September 1831, Nro. 45.

reich, Großbritannien, Preußen und Rußland einen endlichen Trennungsvertrag Hollands von Belgien zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterschreiben ermächtigt sind.

„Diesem den Unterzeichneten vorgeschriebenen Gange werden EE. EE. gewiß den doppelten Charakter der Gerechtigkeit und der Schicklichkeit zuerkennen.

„Die Verbindung Belgiens mit dem alten Holland war das Werk der aufgeklärten Politik der Mächte in den Jahren 1814 und 1815.

„Wegen dieser Vereinigung, und als Preis für die Vortheile welche Holland vermeintlich daraus erwachsen würden, legten ihm die Mächte auf, theils Abtretungen von Colonien, theils die Verwendung der als eine schwache Entschädigung erhaltenen Summen zu Festungswerken, die von nun an für Holland unnütz wo nicht schädlich werden, theils den Verzicht auf das Recht die Schelde zu sperren, theils die Verbindlichkeit zur Entlastung von der Mächte eigenen Schulden, theils endlich die Entsagung auf solche Theilungsgegenstände, an welchen Holland eine gemeinsame Berechtigung mit den Mächten zustand. Indem nun Holland dermalen über eine Trennung unterhandelt und so die Vortheile verliert, welche ihm die Gemeinschaft gewährte, hält sich Holland für berechtigt, den Preis für alle hier aufgezählten Opfer zurückzufordern, und zunächst und vor allem scheint es, als könne Holland diesen Preis nur von den Mächten zurückfordern, zu deren Vortheil jene Opfer gebracht wurden.

„Was aber die Rücksicht auf die Schicklichkeit betrifft, so kann der König mit seinen empörten Unterthanen nicht eher unterhandeln, bevor, aus den erwähnten Gründen, die Hauptbedingungen der Trennung zwischen Sr. Maj. und den Mächten festgesetzt und von letzteren vollständig verbürgt worden sind.“ [33])

Dieser Note der holländischen Bevollmächtigten waren zwei, auf die von der Conferenz vorgelegten Fragen bezügliche, Denkschriften angefügt.

Seinerseits übergab der belgische Bevollmächtigte der Conferenz eine Reihe von Artikeln.

Da die am 21 September von der Conferenz an beide Theile geschehene gegenseitige Mittheilung der von ihnen vorgelegten Actenstücke, gegenseitige Bemerkungen veranlaßt hatte, erließ die Conferenz ihr 41stes Protokoll vom 26 September 1831.

---

33) Note der holländischen Bevollmächtigten an die Conferenz, vom 5 September 1831.

Dieſes Protokoll beſagt: „Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben von den Bemerkungen Kenntniß genommen, welche, durch die holländiſchen und den belgiſchen Bevollmächtigten, der Conferenz. als Antwort auf deren Noten vom 21ſten, von beiden Theilen mitgetheilt worden ſind.

„Nachdem die Conferenz dieſe Bemerkungen aufmerkſam in Erwägung gezogen und mit Leidweſen ſich überzeugt hat, daß die von beiden Parteien erfolgten Mittheilungen rückſichtlich weſentlich abweichender Hauptanträge, in keinem Punkt eine Annäherung kund geben, und zu dem Glauben zwingen, daß neue Erklärungen derſelben Art, weit entfernt zu den von dem allgemeinen Intereſſe geforderten Reſultaten zu führen, einen Zuſtand der Feindſeligkeit und des Unglücks nur auf unbeſtimmte Zeit verlängern würden; ſo hat die Conferenz die Nothwendigkeit erkannt, aus den nunmehr über die gegenſeitigen Forderungen Hollands und Belgiens, und über die von beiden Seiten angeſprochenen Berechtigungen ihr zugekommenen Nachweiſungen, die Mittel zu ſchöpfen, um eine Reihe von Artikeln zu beſchließen, welche zur Grundlage eines endlichen Vertrages zwiſchen beiden Parteien dienen, und der Billigkeit, den Intereſſen beider Länder, und den Intereſſen des geſammten Europa's entſprechen dürften.“ [34])

Mittelſt des 45ſten Protokolls vom 30 September 1831, faßte die Conferenz den Beſchluß, an die niederländiſchen Bevollmächtigten eine Note zu richten, „um ſie einzuladen, der Conferenz officielle Nachweiſungen über die öffentlichen Schulden des vereinigten Königreichs der Niederlande mitzutheilen, da alle hierauf bezüglichen Urkunden ſich ausſchließlich in den Händen der holländiſchen Regierung befinden.“ [35])

Der Gegenſtand des 46ſten Protokolls war die Eintragung des Schreibens der Conferenz vom 28 September 1831 an die holländiſchen und an den belgiſchen Bevollmächtigten, in welchem ſie ihre gegenſeitigen Anſichten darüber, wie etwa mehrere minderwichtige Fragen zu löſen wären, verlangt hatte, ſo wie die von beiden Parteien darauf ertheilten Antworten. [36])

Endlich, am 14 October 1831, erließ die Conferenz ihr 49ſtes die 24 Artikel enthaltendes Protokoll.

Dieſe wurden am 15 October den niederländiſchen Bevollmächtigten mittelſt einer Note der Conferenz mitgetheilt, welche zugleich

---

34) Protokoll vom 26 September 1831, Nro. 44.

35) Protokoll vom 30 September 1831, Nro. 45. und Note der Conferenz von demſelben Tage

36) Protokoll Nro. 46.

‚den festen Entschluß der fünf Mächte zu erkennen gab, sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erneuerung eines nunmehr gegenstandlos gewordenen Kampfes zu widersetzen, der für die beiden Länder zur Quelle großen Unglücks werden, und Europa mit der Gefahr eines allgemeinen Krieges bedrohen würde, welchem zuvorzukommen der fünf Höfe erste Pflicht ist.“ [37])

Schluß.

Hier endet die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit, welche zu dem Zweck unternommen wurde, die in einer Reihe von Protokollen und Actenstücken zerstreuten Thatsachen in Erinnerung zu bringen.

Aus allen diesen Thatsachen ergibt sich aber unstreitig als Resultat, daß wenn auch die niederländische Regierung anfänglich gegen die ersten Beschlüsse der Londoner Conferenz protestirte, sie gleichwohl später den Protokollen 11 und 12, welche die Grundlagen der Trennung und der Unabhängigkeit Belgiens enthalten, beistimmte;

daß von jenem Augenblick an, diese Beistimmung die frühere Protestation vernichtete, welche überdieß, während des ganzen Laufes der Unterhandlung, niemals von dem Haager Cabinette wieder vorgebracht wurde;

daß sogar, als bei Gelegenheit eines von Lord Ponsonby geschriebenen Briefes die holländischen Bevollmächtigten förmlich gegen das in diesem Briefe die Souveränetät über Luxemburg Betreffende protestirten, sie wegen dessen Inhaltes in Beziehung auf die Souveränetät über Belgien nichts artikulirt haben, obgleich Lord Ponsonby's Schreiben das eine eben sowohl als das andere betraf;

daß bei allen zwischen Sr. Maj. dem König der Niederlande und den Generalstaaten stattgefundenen Mittheilungen, immer des Königs Bereitwilligkeit die Unabhängigkeit Belgiens unter billigen Bedingungen anzuerkennen, und seine Rechte auf dieses Land zur Sicherung der Wohlfahrt Hollands aufzuopfern, herausgestellt wurde;

daß endlich die niederländische Regierung, weit entfernt zur Zeit der Wahl des neuen souveränen Fürsten von Belgien zu protestiren und die Unterhandlungen abzubrechen, im Gegentheil gerade in dieser Periode ihre Bevollmächtigten zu London mit den nöthigen Vollmachten zur Unterhandlung, Abschließung und Unterzeichnung eines endlichen Vertrags versehen hatte.

Es scheint uns also bis zur höchsten Evidenz bewiesen, daß die niederländische Regierung, weit davon entfernt daß sie um eine bloß *administrative Trennung* zu bewirken hätte unterhandeln

---

57) Protokoll vom 14 October 1831, Nro. 49, sammt dessen Beilagen.

können, sich stets bereitwillig gezeigt hat, ihre Rechte auf Belgien zum Opfer zu bringen, und so die politische Trennung zu verwirklichen; daß sie es einzig und allein darauf angelegt hat, die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens und die Anerkennung des neuen Souveräns, dem Wunsche sich annehmbare Bedingungen zu sichern, unterzuordnen; und daß, wenn nunmehr die niederländische Regierung das Gegentheil vertheidigt, diese Behauptung mit den Thatsachen sowohl, als mit dem Buchstaben und dem Geiste ihrer, bei der Londoner Conferenz wie in der Versammlung der holländischen Generalstaaten, kund gegebenen Erklärungen, im offenbarsten Widerspruche steht.

Anhang.

Verfaſſungsurkunde

des

Königreichs Belgien,

angenommen

von dem Nationalcongreſſe

am 7 Febr. 1831,

verkündiget

am 25 Februar 1831,

nebſt

den unmittelbar auf dieſelbe ſich beziehenden organiſchen Geſetzen und Declarationen.

Digitized by Google

Folgende Mittheilungen über die Entstehungsgeschichte der belgischen Verfassungsurkunde, insbesondere über die zu ihrer Ausarbeitung bestellte Commmission, und einige Andeutungen über die widerstreitenden Ansichten und Bestrebungen, unter welchen diese Verfassung zu Stande gekommen, mögen als Einleitung zu dieser möglichst treuen Uebersetzung des belgischen Staatsgrundgesetzes dienen.

Das Arrêté vom 4 Oct. 1830, in welchem die provisorische Regierung Belgiens erklärte, daß die belgischen Provinzen einen unabhängigen Staat bilden würden, enthielt zugleich die Kundmachung, daß das Centralcomité sich innerhalb kürzester Frist mit der Abfassung eines Constitutionsentwurfes beschäftigen werde, und daß, zum Zweck der Prüfung dieses Entwurfes und seiner Ausführung, ein Nationalcongreß zusammenberufen werden solle.

Bei den zahllosen Verwaltungsgeschäften, die ihm oblagen, bei den vielfachen Deputationen die zu empfangen waren, bei der Menge von Bittstellern von welchen es bestürmt wurde, überzeugte sich indessen das Centralcomitée der provisorischen Regierung sehr bald von der Unmöglichkeit, einer Aufgabe entsprechen zu können, welche die volle Ruhe einsamen Nachdenkens erfordert, und sie setzte daher schon am 6 Oct. eine abgesonderte Commission für das Constitutionswerk nieder.

Ursprünglich bestand diese Commission aus folgenden Mitgliedern:

1) Van Meenen, Advocat zu Löwen, Redacteur des Courrier Belge, damals provisorischer Gouverneur der Provinz Brabant, später Mitglied des Nationalcongresses und Generalprocurator bei dem Obergerichtshofe in Brüssel, jetzt Präsident einer Kammer des Cassationshofes des Königreichs Belgien.

2) De Gerlache, geboren zu Biourges in der Provinz Luxemburg, Rath bei dem Obergerichtshof zu Lüttich und Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten des Königreichs der Niederlande, nachmals Mitglied und Präsident des Nationalcongresses

und der Kammer der Abgeordneten, jetzt erster Präsident des Cassationshofes.

3) Fabry, Rath bei dem Obergerichtshofe zu Lüttich.

4) Tielemans, aus Brüssel, Advocat, im April 1830, zugleich mit de Potter, zur Landesverweisung verurtheilt, zuvor Referendär im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nachmals Minister des Innern, Gouverneur der Provinz Lüttich, jetzt Rath am Appellationshofe zu Brüssel.

5) Devaux, aus Brügge, Advokat. Redacteur des Politique, dann Mitglied des Nationalcongresses, Staatsminister und Commissär bei der Londoner Conferenz, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

6) Charles de Brouckere, Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten des Königreichs der Niederlande, darauf Mitglied des Nationalcongresses und der Kammer der Repräsentanten, und nach und nach Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges, jetzt Director der Münze und der neuen Bank von Belgien.

7) Balliu, aus Gent, Advocat. Die Rücksicht auf seine ausgedehnte Rechtspraxis bestimmte ihn an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Theil zu nehmen, und daher auch die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Congresses abzulehnen. Er war der Vertheidiger von Barthels, dem Mitangeklagten de Potters.

8) Thorn, gebürtig aus Remich in der Provinz Luxemburg, Advocat zu Luxemburg, nachmals Mitglied des Nationalcongresses und Gouverneur der Provinz Luxemburg, jetzt Gouverneur der Provinz Hennegau und Mitglied des Senats.

9) Zoude, aus Namur, Advocat daselbst, (nicht zu verwechseln mit Zoude von St. Hubert), Mitglied des Congresses, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

Nach und nach wurden von der provisorischen Regierung folgende weitere Mitglieder in die Constitutionscommission berufen.

10) Lebeau. Redacteur des Politique, und, seit dem 29 Sept. 1830, Generaladvocat bei dem Obergerichtshofe in Lüttich.

11) Nothomb.

12) Dubus, Advocat in Tournay, seitdem Mitglied des Nationalcongresses, jetzt Mitglied der Kammer der Abgeordneten und Präsident des Tribunals in Tournay.

13) Jullien, Advocat in Brügge, geboren in Frankreich, aber in Belgien naturalisirt, jetzt Mitglied der Kammer der Repräsentanten.

14) Blargnies, Advocat in Brüssel, geboren zu Mons, nachmals Mitglied des Nationalcongresses und der Kammer der Ab-

geordneten, jetzt Advocat, und, in Folge freiwilligen Austritts, ohne öffentlichen Wirkungskreis.

Indessen, da Fabry, wegen seines hohen Alters, die Berufung in die Verfassungscommission ablehnte, und Jullien, als Mitglied der Provinzialcommission von Westflandern, sie nicht anzunehmen vermochte, so bestand sie in ihrer endlichen Zusammensetzung aus 12 Mitgliedern.

Diese Commission wurde auch mit der Vorbereitung der Arrêtés für die Wahlen zur Bildung des Nationalcongresses beauftragt, womit sie sich zunächst beschäftigte. Sie gelangte daher erst am 12 Oct. 1830 zu ihrer Hauptaufgabe, zu dem Entwurfe der Verfassungsurkunde. Bis zum 16ten waren ihre Sitzungen gewissermaßen permanent.

Nachdem die Commission über die Grundlagen sich vereinigt hatte, ernannte sie die mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragten zwei Mitglieder, Devaur und Nothomb, zu Berichterstattern.

Am 27 und 28 Oct. wurde durch die Berichterstatter der gefertigte Entwurf dem Verfassungsausschusse vorgetragen, und mit wenig Abänderungen genehmigt.

Am 28 Oct. Abends spät, überreichte Nothomb, im Namen der Commission, ihren Entwurf der provisorischen Regierung. Diese verordnete, ohne ihre Gutheißung förmlich auszusprechen, die Veröffentlichung des Entwurfes in dem damaligen officiellen Blatt, L'Union Belge, vom 29 October.

Es war der Berichterstatter Nothomb selbst, an welchen de Potter, als er den Entwurf der monarchischen Verfassung hatte vorlesen hören, die schon oben Capitel 2, S. 46 mitgetheilten Worte richtete: Für so Winziges lohnte es sich nicht der Mühe so viel Blut zu vergießen.

De Potter der damals noch, wenigstens nach der Meinung des Publicums, die provisorische Regierung beherrschte, ließ sich's auch angelegen seyn, in der Union Belge vom 31 Oct. jene Phrase durch breitere Umschreibung näher zu erläutern. Als ein merkwürdiges historisches Actenstück verdient dieser Zeitungsartikel hier seine Stelle.

„Indem das Centralcomité — heißt es daselbst — den Entwurf, wie ihn die Verfasser mit Stimmenmehrheit beschlossen haben, dem Druck übergibt, erklärt es zugleich, daß die Arbeit der Commission so modificirt werden soll, damit sie der Nationalsammlung vorgelegt werden kann.

„Es bedurfte für uns dieser Erklärung, um nicht von den peinvollsten Gefühlen niedergedrückt zu werden, als wir die Er-

wartung des Publicums so grausam getäuscht sahen. Es gibt nichts Heilloseres als dieses Ergebniß einer Arbeit, die Männern anvertraut wurde, unter denen wenigstens drei oder vier in den Augen einer großen Zahl ihrer Mitbürger für gewandte Staatsrechtskenner galten, und die sich vormals zu Grundsätzen bekannten, welche im geradesten Widerspruch mit denjenigen stehen, die in der Commission einen so verderblichen Einfluß ausgeübt haben.

„Zur Ehre der mit politischen Studien beschäftigten Belgier wünschten wir versichern zu können, daß in dem Vereine der neun Erkorenen, die als die Befähigtesten unter uns ausersehen worden sind, um das Fundament zu unserm gesellschaftlichen Grundvertrag zu legen, die angenommenen Principien nur mit fünf gegen vier obgesiegt hätten; aber selbst dieser Trost ist uns versagt, in unserem eben so tiefen als gerechten Kummer; nur zu wahr ist es, daß die Minorität der Commission, das Organ der unermeßlich großen Mehrheit der Nation, eine nur höchst geringe gewesen ist. Man müßte an der Wohlfahrt Belgiens verzweifeln, wenn nicht die Hülfsquellen bekannt wären, welche uns die Masse der Nation bietet, und der gute Geist der in ihr waltet, so wie der Muth einiger wahrhaften Staatsmänner, die des allgemeinen Vertrauens würdig und zugleich glücklich genug sind, im Besitz der Mittel sich zu befinden, um, im Geiste der Weisheit und Billigkeit, mit Erfolg den kraftvollen und heilsamen Einfluß auszuüben, den ihnen eine edle mit Recht erworbene Popularität verleiht. Diese, wir wagen es zu hoffen, werden das Uebergewicht besitzen in dem Rathe, in welchem ein Werk abgeändert werden muß, das schlechthin unwürdig ist, der Nationalversammlung vorgelegt zu werden, dessen Annahme uns dem Hohngelächter unserer Zeitgenossen, und der Verachtung, wie den Vorwürfen der Nachwelt aussetzen würde. Möchte das Blut der Belgier nicht umsonst vergossen seyn!“

Gleichwohl ließ die provisorische Regierung keinen neuen Entwurf abfassen; vielmehr wurde, am 10 Nov., in der zur Einsetzung des Nationalcongresses bestimmten Sitzung, der von der Verfassungscommission ausgearbeitete Entwurf unter den Mitgliedern vertheilt.

Einige Erörterungen erhoben sich, als die Frage aufgeworfen worden war, in wessen Namen dieser Verfassungsentwurf vorgelegt werde, und ob der provisorischen Regierung, dem Nationalcongreß gegenüber, ein solches Recht der Initiative zustehe? Da jedoch von den zwölf Mitgliedern der Verfassungscommission 10 zugleich Mitglieder des Congresses waren, so erklärte in deren

Namen de Gerlache, der Entwurf könnte als von diesen 200 Mitgliedern der Versammlung überreicht betrachtet werden.

Nachdem diese Formfrage also beseitiget worden, wurde der Entwurf den Sectionen zugewiesen, wo er den Berathungen zur Grundlage diente.

Auf die Einzelnheiten der Verhandlungen, wie die Sitzungsprotokolle sie darstellen, können wir hier nicht eingehen; wir beschränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, daß der Plan des Entwurfes verändert und der Rahmen, durch die Aufnahme vieler neuer Bestimmungen, gewissermaßen erweitert wurde. Am längsten verweilte die Versammlung bei den Fragen: ob das Zwei-Kammernsystem angenommen werden, und ob der Regierung auf die kirchlichen Angelegenheiten, und besonders auf die Ernennung und Einsetzung der Bischöfe, eine gesetzliche Einwirkung zustehen sollte? Von der Centralsection wurde der Abgeordnete Raikem mehrentheils zum Berichterstatter bestellt, und über den Inhalt dieser Berichte entwickelte sich die öffentliche Diskussion; die übrigen Berichterstattungen geschahen von den Abgeordneten Charles de Brouckere, Devaur, Fleussu, de Theur u. a. Hierauf wurden die einzeln angenommenen Abschnitte geordnet und zusammengestellt, einer Revision unterworfen, und am 7 Februar 1831 angenommen. Ein Theil der Verfassungsurkunde trat bei der Einsetzung der Regentschaft in Kraft; in allen ihren Bestimmungen wurde sie aber erst mit der Thronbesteigung des Königs gültig.

So wie diese belgische Verfassung in den Berathungen des Nationalcongresses zum Daseyn gelangt ist, würde sie gewiß in keinem andern Lande ausführbar seyn; Frankreich z. B. könnte mit einem solchem Staatsgrundgesetz nicht vier Wochen lang bebestehen. In Belgien wird aber ihre Anwendung möglich und ermäßiget, weil, in der von uralten Zeiten her einheimischen politischen Freiheit, Wesen und Gestaltung des Volksgeistes sich derselben angebildet zu haben scheinen. — Uebrigens darf man bei der Beurtheilung dieser Verfassungsurkunde nicht aus dem Auge verlieren, daß sie von einer allgewaltigen Versammlung in vollkommner Abwesenheit einer regierenden Dynastie, und selbst in Abwesenheit einer wahren Centralregierung, abgefaßt worden ist. Ein Mitglied der Verfassungscommission und des Nationalcongresses drückte sich in dieser Beziehung so aus: „Wir hatten die Hand im Freiheitssacke und holten heraus, so viel wir nur vermochten.“

Ob aber der Griff aufs Gerathewohl überall gelungen? Ob nicht Wesentliches in der Tiefe des Sackes zurückgeblieben? Ob

die aus der Umhüllung ans Licht gezogenen Freiheiten auch mit ihren Correlaten, mit den Rechten und Pflichten in monarchiſchen Staaten, in vollkommenen Einklang gebracht wurden? — das ſind Fragen einer aus den Elementen der Staatswiſſenſchaft und der Menſchenkunde ſich emporhebenden Kritik, die jedoch, wenn zwar nicht abzuweiſen, immerhin der bildend fortſchreitenden Zukunft zur alleinigen Entſcheidung hingeſtellt bleiben müſſen.

In ihrem Grundweſen aufgefaßt, iſt die belgiſche Verfaſſung eine Transaction zwiſchen der engliſchen und der americaniſchen Schule; eine Transaction, die bis jetzt in Belgien gelungen, die aber ſchwerlich auch anderswo gelingen würde.

Erſter Titel.

Von dem Staatsgebiete und ſeinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien iſt in Provinzen eingetheilt.

Dieſe Provinzen ſind: Antwerpen, Brabant, Weſtflandern, Oſtflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, unter Vorbehalt der Verhältniſſe Luxemburgs zum deutſchen Bunde.

Die Eintheilung des Staatsgebiets in eine größere Anzahl von Provinzen, ſo ſolche ſtattfinden ſoll, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden.

Art. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur mittelſt eines Geſetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behält und verliert die Eigenſchaft eines Belgiers nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches.

Die gegenwärtige Verfaſſung und die übrigen auf die ſtaatsbürgerlichen Rechte bezüglichen Geſetze beſtimmen die, außer dieſer Eigenſchaft, zur Ausübung jener Rechte erforderlichen Bedingungen.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird mittelſt Aufnahme, (naturalisation) durch die geſetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) ſtellt den Fremden, rückſichtlich der Ausübung der politiſchen Rechte, dem Belgier gleich. *)

*) Das beſchränkte Staatsbürgerrecht (la petite naturalisation) gewährt dem Aufgenommenen den Genuß aller bürgerlichen Rechte; das volle Staatsbürgerrecht, (la grande naturalisation) auch den Genuß aller politiſchen Rechte.

Art. 6. Es gibt in dem Staate ſchlechthin keinen Unterſchied der Stände.

Die Belgier ſind vor dem Geſetze gleich; nur ſie allein können bürgerliche und militäriſche Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche, in beſonderen Fällen, durch ein Geſetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die perſönliche Freiheit iſt Jedem zugeſichert.

Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den von dem Geſetze vorausbeſtimmten Fällen, und in der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Form.

Außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft einer richterlichen mit Gründen verſehenen Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder ſpäteſtens binnen 24 Stunden eröffnet werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider ſeinen Willen ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Keine Strafe kann anders als in Kraft des Geſetzes beſtimmt und angewendet werden.

Art. 10. Die Wohnung iſt unverletzlich; eine Hausſuchung kann nur in den von dem Geſetze vorausbeſtimmten Fällen, und in der von demſelben vorgeſchriebenen Form ſtattfinden.

Art. 11. Niemanden kann ſein Beſitzthum anders als für Zwecke des Gemeinwohls entzogen werden, und zwar nur in den Fällen und in der Art und Weiſe welche das Geſetz beſtimmt, und nur gegen eine gerechte und vorhergehende Entſchädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht eingeführt werden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod iſt abgeſchafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer öffentlichen Ausübung, ſo wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, iſt verbürgt, mit Vorbehalt der Unterdrückung und Beſtrafung der Frevel, welche bei der Ausübung dieſer Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Niemand kann genöthigt werden, auf irgend eine Weiſe an den Handlungen oder Ceremonien eines Gottesdienſtes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage deſſelben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht auf die Ernennung oder Einſetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung einzuwirken, oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern und das Veröffentlichen der Anordnungen derſelben zu unterſagen, jedoch unſer Vorbehalt

der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und der öffentlichen Bekanntmachung.

Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt etwaiger Ausnahmen, so solche gesetzlich eingeführt würden.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede diese Freiheit hemmende Maßregel (mesure préventive) ist untersagt, und die Bestrafung dabei eintretender Vergehen kann nur in Folge gesetzlicher Vorschrift statt finden.

Der auf Kosten des Staates ertheilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch ein Gesetz geordnet.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann niemals eingeführt, noch von den Verfassern, Verlegern oder Druckern eine Gewährleistung (cautionnement) verlangt werden.

Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung statt finden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und wenn sie sich nur nach den Gesetzen richten welchen die Ausübung dieses Rechts unterliegen kann, bedarf es keiner vorgängigen Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht sich zu Gesellschaften zu vereinigen (droit de s'associer); seine Ausübung kann von keiner vorausgehenden Erlaubniß der Staatsgewalt (mesure préventive) abhängig gemacht werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht von einer oder mehreren Personen unterzeichnete Bittschriften bei den öffentlichen Behörden einzureichen.

Die verfassungsmäßigen Behörden haben allein das Recht zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt die Beamten welche wegen der Verletzung des Geheimnisses der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; nur durch das Gesetz kann der Gebrauch einer bestimmten Sprache vorgeschrieben werden, und zwar nur für die Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Unter dem Vorbehalt der besondern Bestimmungen im Betreff der Minister, bedarf die gerichtliche Belangung öffent-

licher Beamten wegen Verwaltungshandlungen keiner vorgängigen Erlaubniß.

Dritter Titel.

Von der Staatsgewalt.

Art. 25. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus.

Sie wird auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem König, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat in Gemeinschaft ausgeübt.

Art. 27. Ein jeder dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht Gesetzesentwürfe in Vorschlag zu bringen (l'initiative).

Dessen ungeachtet muß aber über jedes auf die Staatseinnahmen oder Ausgaben, oder auf die für das Heer erforderliche Mannschaft sich beziehende Gesetz in der Kammer der Repräsentanten zuerst abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze kann nur durch die gesetzgebende Gewalt geschehen.

Art. 29. Der König besitzt die vollziehende Gewalt, so wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationsgerichtshöfe (cours) und die Bezirksgerichte (tribunaux) ausgeübt.

Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die ausschließlich auf die Gemeinden oder Provinzen sich beziehenden Angelegenheiten werden, nach den in der Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen, durch die Gemeinde- und Provincialräthe geordnet.

Erstes Capitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation, und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Nichtsdestoweniger bildet sich jede Kammer auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung (comité secret).

Später entscheidet sie durch absolute Stimmenmehrheit, ob derselbe Gegenstand nochmals in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll.

Art. 34. Jede Kammer prüft die Vollmachtsurkunden ihrer Mitglieder, und entscheidet über die desfalls erhobenen Anstände.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern seyn.

Art 36. Die durch die Regierung erfolgte Berufung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer zu einem besoldeten Amte, entzieht ihm, sofort nachdem dasselbe von ihm angenommen worden, Sitz und Stimme, und der Wiedereintritt kann nur in Kraft einer neuen Wahl geschehen.

Art. 37. Für jede Sitzungsperiode ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten, und bestellt ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt dessen, was durch die Geschäftsordnungen der Kammern in Beziehung auf die Wahlen und die Präsentationen festgesetzt werden wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der in Berathung gezogene Vorschlag für verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über den Gesammtinhalt eines jeden Gesetzes wird aber immer durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und die Präsentationen der Candidaten geschehen durch geheime Abstimmung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht Untersuchungen anzuordnen.

Art 41. In jeder Kammer kann ein Gesetz nur angenommen werden, wenn über dessen Artikel einzeln abgestimmt worden ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzuändern und abzutheilen.

Art. 43. Bittschriften der Kammer in Person zu überreichen ist untersagt.

Jede Kammer hat das Recht die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verpflichtet, jedesmal wenn es die Kammer verlangt, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann wegen der bei Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen ausgesprochenen Meinungen und gegebenen Abstimmungen gerichtlich verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden.

Art. 45. Während der Zeit der Kammerversammlungen kann kein Mitglied der einen oder der andern Kammer wegen irgend einer Anschuldigung (en matière de répression), ohne Ermächtigung von

Seiten der Kammer welcher es angehört, weder gerichtlich verfolgt, noch zu Verhaft gebracht werden, es sey denn bei Ergreifung auf frischer That eines Verbrechens.

Ohne dieselbe Erlaubniß kann über kein Mitglied der einen oder der andern Kammer während derselben Zeit persönliche Haft wegen Forderungen verhängt werden.

Die Verhaftung oder die gerichtliche Verfolgung eines Mitglieds der einen oder der andern Kammer wird während der Kammersitzungen und für ihre ganze Dauer aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, nach welcher sie ihre Gerechtsame ausübt.

Erster Abschnitt.

Von der Kammer der Repräsentanten.

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Staatsbürgern gewählten Abgeordneten, welche die durch das Wahlgesetz bestimmte directe Steuer zahlen, die nicht 100 fl. übersteigen und nicht unter 20 fl. betragen darf.

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach denjenigen Eintheilungen der Provinzen und an den Orten welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Durch das Wahlgesetz wird die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung festgesetzt. Diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. In gleicher Weise bestimmt das Wahlgesetz die Erfordernisse um Wähler zu seyn, so wie den Gang des Verfahrens bei der Wahlhandlung.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt seyn, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten haben;
2) im Genusse der bürgerlichen und der politischen Rechte sich befinden;
3) das Alter voller fünfundzwanzig Jahre erreicht haben;
4) in Belgien seinen Wohnsitz haben.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetze bestimmten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert.

Art. 52. Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer genießt während der ganzen Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschä-

digung von 200 fl. Diejenigen welche in der Stadt wohnen wo die Sitzungen gehalten werden, können keine Vergütung ansprechen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Senat.

Art. 53. Die Mitglieder des Senats werden nach Verhältniß der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Repräsentantenkammer wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Repräsentantenkammer.

Art. 55. Die Senatoren werden auf acht Jahre gewählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgesetze bestimmten Reihenfolge, erneuert.

Im Falle der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert.

Art. 56. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt seyn, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten haben;
2) im Genusse der bürgerlichen und der politischen Rechte sich befinden;
3) in Belgien seinen Wohnsitz haben;
4) im Alter von wenigstens 40 Jahren stehen;
5) in Belgien wenigstens 1000 fl. directe Abgaben, Patentsteuer einbegriffen, zahlen.

In den Provinzen wo die Zahl der Bürger welche 1000 fl. Abgaben zahlen nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird die Wählerzahl durch die am höchsten Besteuerten der Provinz, bis zu diesem Verhältniß von 1 zu 6000 vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder eine Besoldung, noch eine Entschädigung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahr ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator; aber erst mit dem Alter von fünfundzwanzig Jahren erlangt er Stimmrecht.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats welche außer der Sitzungszeit der Repräsentantenkammer gehalten wird, ist von Rechtswegen nichtig.

Zweites Capitel.

Von dem Könige und seinen Ministern.

Erster Abschnitt.

Von dem Könige.

Art. 60. Die verfassungsmäßige königliche Gewalt ist erblich in der directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft des ....., von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Frauen und deren Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermanglung männlicher Nachkommen des ....., kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen.

Wenn in der daselbst bestimmten Weise keine Ernennung stattgefunden hat, so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König kann, ohne Zustimmung der beiden Kammern, nicht zugleich das Haupt eines andern Staates seyn.

Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden Kammer gegenwärtig sind; und ein desfallsiger Beschluß kann nicht anders gültig werden, als wenn er wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64. Kein von dem Könige ausgehender Act ist gültig, ohne die Mitunterzeichnung eines Ministers, welcher sich dadurch allein für dessen Inhalt verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Grade in der Armee.

Er ernennt zu den Aemtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch die Gesetze angeordneten Ausnahmen.

Zu andern Aemtern beruft er nur in Kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Art. 67. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen (réglemens) und Verfügungen (arrêtés), ohne jedoch jemals die Gültigkeit der Gesetze selbst unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staats es gestatten,

ſetzt er, unter Beifügung angemeſſener Mittheilungen, die Kammern davon in Kenntniß.

Die Handelsverträge, ſo wie diejenigen welche den Staat belaſten, oder einzelnen Belgiern Verpflichtungen auflegen könnten, treten erſt nachdem ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten haben in Kraft.

Keine Abtretung, kein Austauſch, keine Einverleibung eines neuen Landestheils kann anders ſtattfinden, als kraft eines Geſetzes. In keinem Fall können die geheimen Artikel eines Staatsvertrags den offenen zuwider laufen.

Art. 69. Der König ſanctionirt die Geſetze und verkündet ſie.

Art. 70. Der Zuſammentritt der Kammern geſchieht von Rechtswegen alljährlich am zweiten Dienſtage des Novembers, wenn ſie nicht früher vom Könige zuſammenberufen werden.

Die Kammern müſſen alljährlich wenigſtens 40 Tage verſammelt bleiben.

Der König erklärt den Schluß der Sitzungen.

Der König hat das Recht die Kammern außerordentlicherweiſe zuſammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht die Kammern aufzulöſen, ſey es beide zugleich oder nur eine derſelben. In dem Auflöſungsbeſchluſſe liegt aber zugleich die Zuſammenberufung der Wähler binnen der nächſten 40 Tage, und die der Kammern binnen der nächſten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung kann aber die Friſt eines Monats nicht überſchreiten, und in der nämlichen Jahresſitzung, ohne die Zuſtimmung der Kammern, nicht wiederholt werden.

Art. 73. Er hat das Recht die richterlich erkannten Strafen zu erlaſſen oder zu mildern, mit Vorbehalt der beſondern Beſtimmungen in Betreff der Miniſter.

Art. 74. Er hat, in Vollziehung des Geſetzes, das Recht Münzen zu ſchlagen.

Art. 75. Er hat das Recht Adelstitel zu verleihen, ohne je irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militäriſchen Orden, unter Beobachtung der in dieſer Hinſicht in dem Geſetz enthaltenen Vorſchriften.

Art. 77. Das Geſetz beſtimmt die Civilliſte auf die Regierungszeit eines jeden Königs.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfaſſung und die beſondern in Kraft der Verfaſſung ſelbſt gegebenen Geſetze förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs verſammeln ſich die Kam-

mern ohne Zusammenberufung spätestens am zehnten Tage nach seinem Ableben. Wurden die Kammern vorher aufgelöst, und war die Zusammenberufung in dem Auflösungsbeschlusse auf eine spätere Zeit als der zehnte Tag festgesetzt worden, so treten, bis zur Vereinigung der neuen Kammern, die alten Kammern wieder in ihre Verrichtungen ein.

Wurde nur Eine Kammer aufgelöst, so wird in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift befolgt.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, wird von den als Ministerrath vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, die verfassungsmäßige Gewalt des Königs, im Namen des belgischen Volkes, ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Er nimmt nicht eher von dem Thron Besitz, als nachdem er in der Mitte der vereinigten Kammern, feierlich folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des belgischen „Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die „Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten."

Art. 81. Wenn, beim Tode des Königs, sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern zu einer gemeinsamen Versammlung, um für die Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft Vorkehrung zu treffen.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, so berufen die Minister, unmittelbar nachdem sie die Beweise über diese Unmöglichkeit haben erheben lassen, die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Verrichtungen nicht eher, als bis er den im Art. 80 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 84. Während einer Regentschaft kann keine Abänderung irgend eines Verfassungspunktes vorgenommen werden.

Art. 85. Im Fall der Thronerledigung bestellen die Kammern, in einer gemeinschaftlichen Sitzung, vorläufig, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern, die Regentschaft; dieser Zusammmentritt erfolgt spätestens in zwei Monaten. Die neuen Kammern treffen dann, in einer gemeinschaftlichen Sitzung, hinsichtlich der Thronerledigung die bleibende Anordnung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ministern.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das volle Staatsbürgerrecht (la grande naturalisation) erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister seyn.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Fall kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Repräsentanten hat das Recht die Minister anzuklagen, und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der allein, und nur in seinen vereinigten Kammern, sie richten kann, unter Vorbehalt der durch das Gesetz festzustellenden Bestimmungen über die Civilklage der verletzten Partei und über die Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem amtlichen Wirkungskreise begangen haben.

Die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister, die über sie zu verhängenden Strafen und das gegen sie, sowohl auf die von Seiten der Repräsentantenkammer für zulässig erklärte Anklage, als auf die Verfolgung verletzter Parteien anzuwendende Verfahren, wird ein Gesetz bestimmen.

Art. 91. Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten Minister nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Capitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichte.

Art. 93. Die Streitigkeiten welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichte, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Gericht, überhaupt keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders, als in Kraft eines Gesetzes errichtet werden.

Es können keine Commissionen oder außerordentliche Tribunale aufgestellt werden, unter welcher Benennung es auch seyn mag.

Art. 95. Für ganz Belgien besteht Ein Cassationshof.

Mit Ausnahme der Urtheilssprüche über die Minister, erkennt dieser Gerichtshof nicht über die Materie der Rechtssachen (du fond des affaires.)

Art. 96. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, wofern diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, in welchem Falle solches durch ein richterliches Erkenntniß ausgesprochen wird.

Bei politischen und Preßvergehen kann eine geheime Sitzung nur mit Einstimmigkeit erkannt werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Preßvergehen ist das Geschwornengericht angeordnet.

Art. 99. Die Friedensrichter und die Bezirksrichter (juges des tribunaux) werden unmittelbar von dem König ernannt.

Die Räthe der Appellationsgerichtshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der jenen untergeordneten Bezirksgerichte erster Instanz, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, deren eine von diesen Gerichtshöfen, die andere von den Provincialräthen eingereicht wird.

Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König, nach zwei doppelten Listen, deren eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshof eingereicht wird.

In diesen beiden Fällen können die Candidaten welche auf der einen Liste stehen, auch auf der andern sich befinden.

Alle Präsentationen werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht.

Die Appellationsgerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Kein Richter kann anders als durch einen Urtheilsspruch seines Amtes entsetzt oder desselben zeitlich enthoben werden (suspendu).

Die Versetzung eines Richters kann nur mittelst einer neuen Ernennung und mit seiner Zustimmung stattfinden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten der Staatsanwaldschaft (ministère public) bei den Appellationsgerichtshöfen und den Bezirksgerichten.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann ein von der Regierung besoldetes Amt übernehmen, wofern es nicht unentgeldlich geschieht, und

mit Vorbehalt der gesetzlich vorgeschriebenen Fälle der Unvereinbarkeit gewisser Staatsämter.

Art. 101. Es gibt in Belgien drei Appellationsgerichtshöfe.

Das Gesetz bestimmt ihren Zuständigkeitskreis (ressort) und die Orte wo sie ihren Sitz haben.

Art. 105. Besondere Gesetze ordnen die Einrichtung der Militärgerichte, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen.

An den durch das Gesetz bezeichneten Orten bestehen Handelsgerichte, deren Einrichtung, Gerechtsame, so wie die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer der Verrichtungen der letztern gleichfalls durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 106. Der Cassationshof entscheidet über Competenzconflicte nach dem im Gesetze vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 107. Die Appellationsgerichtshöfe und Bezirksgerichte haben die von den Centralbehörden, von den provinciellen und den örtlichen Behörden erlassenen Verfügungen und Verordnungen nur in so weit anzuwenden, als sie den Gesetzen gemäß sind.

Viertes Capitel.

Von der Provinzial- und Gemeinde-Verfassung.

Art. 108. Die Provinzial- und Gemeind-Verfassung wird durch Gesetze bestimmt. Diese Gesetze stellen die Anwendung folgender Grundsätze fest:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der Ortsvorsteher und der Regierungscommissäre bei den Provincialräthen einführen kann.
2) Die Zuweisung aller Gegenstände welche ein Provincial- und Gemeindeinteresse haben an die Provincial- und Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der Bestätigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Art, wie solche das Gesetz bestimmt.
3) Die Oeffentlichkeit der Provincial- und Gemeinderathssitzungen, in den durch das Gesetz bezeichneten Gränzen.
4) Die Oeffentlichkeit der Bedarfsvoranschläge (Budgets) und der Rechnungen.
5) Das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provincial- und Gemeinderäthe ihre Gerechtsame überschreiten, und das allgemeine Wohl beeinträchtigen.

Art. 109. Die Abfassung der Civilstandsacten und die Führung der Register über dieselben gehören ausschließlich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierter Titel.

Von den Finanzen.

Art. 110. Keine Auflage zum Nutzen des Staates kann anders als durch ein Gesetz angeordnet werden.

Keine Provinziallast oder Provinzialauflage kann anders als mit Einwilligung des Provinzialraths eingeführt werden.

Keine Gemeindebelastung oder Gemeindeauflage kann anders als mit Einwilligung des Gemeinderaths eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle, für welche die Erfahrung deren Nothwendigkeit in Beziehung auf Provinzial- und Communalauflagen erweisen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Nutzen des Staates unterliegen der jährlichen Bewilligung.

Die Gesetze welche diese Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Gültigkeit.

Art. 112. In Betreff der Auflagen kann kein Privilegium eingeführt werden.

Keine Befreiung von einer Auflage, keine Ermäßigung derselben, kann anders als durch ein Gesetz bewilligt werden.

Art. 113. Mit Ausschluß der förmlich durch das Gesetz ausgenommenen Fälle, können nur auf den Grund einer Auflage zum Zwecke des Staates, der Provinz oder der Gemeinde von den Bürgern Gebühren gefordert werden.

An der gegenwärtigen Verwaltung der Polders und Wateringen (Polders et Wateringen) wird nichts geändert; sie bleibt der ordentlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Ruhegehalt, kein Geschenk auf Kosten der Staatskasse, kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr beschließen die Kammern durch ein Gesetz über die Staatsabrechnungen und stimmen über die Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge (budget).

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in die Voranschläge und in die Staatsabrechnungen aufgenommen werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentantenkammer für die im Gesetze festgesetzte Zeit ernannt.

Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen, welche der Staatskasse Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Posten des Ausgabenvoranschlages über-

schritten werde, und daß keine Uebertragung statt finde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachweisung und jedes zum Belege der Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt.

Die Einrichtung des Rechnungshofes wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 117. Die Besoldungen und Ruhegehalte der Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse übernimmt der Staat; die zu ihrer Bestreitung nothwendigen Summen werden jährlich auf das Budget gesetzt.

Fünfter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 118. Die Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen festsetzt.

Art. 119. Die Anzahl der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Mannschaft (contingent) wird jährlich der Berathung unterworfen.

Das Gesetz welches sie bestimmt ist nur für ein Jahr gültig, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gendarmerie sind Gegenstand der Gesetzgebung.

Art. 121. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet besetzen, oder durchziehen.

Art. 122. Es besteht eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Die Inhaber aller Grade, wenigstens bis zu dem eines Capitains, werden von der Bürgergarde selbst ernannt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die in Rücksicht der Rechnungsbeamten dieser Corps nöthig erachtet werden.

Art. 123. Die Stellung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß (mobilisation) kann nur in Kraft eines Gesetzes statt finden.

Art. 124. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Ruhegehalte nur auf die im Gesetze bestimmte Art verlieren.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: Eintracht gibt Macht (*L'union Fait La Force*).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden, welches dessen Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder auf dem belgischen Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, keine die allgemeine, die Provincial- oder die Gemeindeverwaltung betreffende Verfügung (arrêté) oder Verordnung (réglement), ist verbindlich, ohne vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Siebenter Titel.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung der Revision bedarf.

Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern sofort von Rechtswegen (de plein droit) aufgelöst.

Hierauf werden, nach der Vorschrift des Artikels 71, zwei neue Kammern zusammenberufen.

Diese Kammern beschließen, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Punkte.

In diesen Fällen können die Kammern nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder einer jeden derselben gegenwärtig sind; und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen sich für dieselbe erklären.

Achter Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 132. Bei der ersten Wahl des Staatshauptes kann die erste Bestimmung des Artikels 80 zur Seite gesetzt werden.

Art. 133. Die Fremden welche vor dem 1 Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend ihren Wohnsitz hatten, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch unter der Bedingung, daß sie ihre Absicht erklären, von der Wohlthat der gegenwärtigen Bestimmung Gebrauch machen zu wollen.

Die Erklärung muß von denen welche volljährig sind, in den nächsten sechs Monaten erfolgen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; von den Minderjährigen aber in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt.

Diese Erklärung muß vor der Provincialobrigkeit abgegeben werden, unter deren Verwaltungsbezirk ihr Wohnort liegt.

Sie muß in Person geleistet werden, oder durch einen Beauftragten der eine specielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. So lange bis durch ein Gesetz Vorsehung geschehen ist, steht der Repräsentantenkammer eine discretionäre Gewalt zu einen Minister anzuklagen, und dem Cassationshof, der das Verbrechen zu bezeichnen und die Strafe zu bestimmen hat, ihn zu richten.

Doch kann die Strafe die der Gefangenschaft nicht überschreiten, mit Vorbehalt der durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

Art. 135. Die Personalbesetzung der Appellationsgerichtshöfe und Bezirksgerichte bleibt so wie sie gegenwärtig besteht, bis ein deßfalliges Gesetz erlassen wird.

Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden.

Art. 136. In derselben nächsten gesetzgebenden Versammlung wird durch ein Gesetz die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes festgesetzt werden.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24 August 1815 ist abgeschafft, eben so wie die Provincial- und Localstatuten. Doch behalten die Provincial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis hierüber ein Gesetz anderweitige Verfügungen getroffen hat.

Art. 138. Von dem Tage an wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Verfügungen, Verordnungen und andere Akte, welche mit derselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Ergänzende Bestimmung.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß es nothwendig ist für folgende Gegenstände, in der möglichst kürzesten Zeit, durch besondere Gesetze Vorsorge zu treffen:

1) Die Presse;
2) Die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) Die Finanzen;
4) Die Provincial- und Gemeindeeinrichtung;
5) Die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Regierungsbeamten;
6) Die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) Die Revision der Pensionslisten;
8) Die Maßregeln, um die Mißbräuche der Vereinigung mehrerer Dienststellen abzuschaffen;
9) Die Revision der Gesetzgebung über die Fallissements und die Zahlungsbefristungen.
10) Die Einrichtung der Armee, das Recht der Beförderung, des Rücktritts aus dem Dienste, und das militärische Strafgesetzbuch.
14) Die Revision der Gesetzbücher.

Brüssel, den 7 Febr. 1831.

Der Präsident des Congresses.
E. C. de Gerlache.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses.
Liedts, Nothomb, Vicomte Vilain XIIII,
H. de Brouckere.

Organische zur Verfassung Belgiens gehörige Gesetze.

I.

Unabhängigkeit Belgiens.

Im Namen des belgischen Volkes.

Der belgische Nationalcongreß verkündet die Unabhängigkeit des belgischen Volkes, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde.

Brüssel, den 18 November 1830.

Der Präsident des Congresses.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses.

II.

Belgiens Regierungsform.

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalcongreß Belgiens erklärt, daß das belgische Volk die verfassungsmäßige Repräsentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupte, als die Form seiner Regierung annimmt.

Brüssel, den 22 Nov. 1830.

Der Präsident des Congresses.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses.

III.

Immerwährende Ausschliessung der Mitglieder der Familie Oranien-Nassau von aller Macht und Gewalt in Belgien.

Im Namen des belgischen Volkes.

Der Nationalcongreß thut kund und zu wissen, daß die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht und Gewalt in Belgien ausgeschlossen sind.

Brüssel, den 24 Nov. 1830.

Der Präsident des Congresses.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses.

IV.

Congressbeschluss über die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg, zum Könige der Belgier.

Im Namen des belgischen Volkes

beschließt der Nationalcongreß:

Art. 1. Seine Königliche Hoheit, Leopold Georg Christian Friedrich Prinz von Sachsen-Coburg ist, unter der Bedingung, daß er die Verfassung, so wie dieselbe von dem Nationalcongresse beschlossen worden, annehme, zum Könige der Belgier ausgerufen.

Art. 2. Von dem Thron nimmt er nicht eher Besitz, als bis er, in der Mitte des Congresses, folgenden Eid feierlich geleistet hat:

„Ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des belgischen „Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und „die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten."

Der vollziehenden Gewalt ist die Ausführung gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Brüssel, im Nationalpalaste, den 10 Jun. 1831.

Der Präsident des Nationalcongresses,
E. C. de Gerlache.

Die Secretäre, Mitglieder des Nationalcongresses.
Liedts, Nothomb. Vicomte Vilain XIIII, H. de Brouckere.

V.

Protokoll über die feierliche Einsetzung Leopolds des Ersten, Königs der Belgier.

Um Ein Uhr ist unter dem Vorsitze des Herrn de Gerlache, der Nationalcongreß zusammengetreten.

Seine Majestät der König der Belgier, Leopold der Erste und der Herr Regent Belgiens, Baron Erasmus Surlet de Chokier, verfügten sich in die Versammlung.

Der Herr Regent begibt sich der von dem Congresse ihm anvertraut gewesenen Macht und Gewalt.

Der Präsident beurkundet dem Herrn Regenten dessen Erklärung.

Der Präsident läßt die am 7 Febr. 1831 von dem Nationalcongresse decretirte Verfassungsurkunde vorlesen.

Seine Majestät der König leistet folgenden Eid:

Ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.

Der Präsident beurkundet Seiner Majestät die Eidesleistung.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiges von Sr. Majestät dem Könige, von dem Herrn Regenten, von den Präsidenten und den Secretären des Congresses unterschriebenes Protokoll ausgefertigt worden.

Brüssel, den einundzwanzigsten Jul., tausend achthundert ein unddreißig.

Leopold.

E. Surlet de Chokier.

Der Präsident des Congresses.
E. C. de Gerlache.

Die Vice-Präsidenten des Congresses.
Raikem. Destouvelles.

Die Secretäre, Mitglieder des Congresses.
Liedts, Nothomb. Vicomte Vilain XIIII,
H. de Brouckere.

Verzeichniss der Abgeordneten zum Nationalcongresse Belgiens.

Provinz Antwerpen.

Bouqueau de Villeraie.
Bosmans (Jaques).
Claes.
Cogels (Henri).
Cogels (Albert).
Domis (F.).
Du Bois (Ferdinand).
Gendens (C. L.).
d'Hanis Van Cannaert.
Joos.
Le Bon (C. T.).
Le Grelle (Gérard).
De Nef (P. J. du).
Ooms (F.).
Baron Osy.
Peeters.
Graf Fr. de Robiano.
Werbrouck-Peeters.

Süd-Brabant.

Graf d'Arschot.
Barbanson.
Barthelemy.
Baron Beyts.
Graf de Baillet (Joseph).
Baugniet (P. F J.).
Graf Cornet de Grez.
Abbé Corten.
Graf de Celles.
Deville.
de Hemptine.
Baron d'Hoogvorst (Joseph).
Huysmann d'Annecroix.
Jottrand.
Meeus (Ferdinand).
Nopener (A.).
Peemans (Antoine).
Pettens (J. B.).
Vandenhove.
Vanderbelen.
Vanderlinden (P. B.).
Vandeweyer (S.).
Van Meenen.
Van Volden.
Viron.
Wyvekens.

West-Flandern.

Buyse-Vurschuere (N.).
Buylaert (Victor).
Coppieters.
De Béthune.
De Connink.
De Foere.
Abbé Dehaerne (D.).
Vicomte De Jonghe d'Ardoye.
De Langhe.
De Man.
De Meulenaere.
De Pelichy Van Huerne.
Devaux (Paul).
Goethals (Jean).
Goethals-Bisschoff.
Lasaffre (J. F.).
Maclagan (J.).

Morel-Danheel.
Mulle (Léon).
Abbé Polin.
Rodenbach (A.).
Rodenbach (Conſt.).
Roels.
de Roo (Ch.).
Serruys.
Vandorpe (L.).
Abbé Verbeke.
Abbé Wallaert (Jaques).

Oſt-Flandern.

Andries (J. O.).
Annez de Zillebéké.
Beaucarne.
Blomme.
Graf de Bengeyck.
Coppens (B. Ch.).
Camille de Smet.
Domherr Van Combrugghe.
De Decker (P. J.).
De la Haye (J. J.).
Desmet (Eugène).
Abbé Desmet. (J.).
De Meer de Moorſele.
Delwarde (L. J.).
De Ryckere.
Fransman (J. E.).
Van Hoobrouck de Mooreghem.
d'Hanens-Piers.
Helias d'Hudeghem (R.).
de Jonghe (Guſtave).
Lebègue (L.).
Liedts.
Marquis de Rodes.
Speélman-Rooman.
Suremont (Ch.).
Tienpont (J. J.).
Baron de Terbecq.
Vergauwen-Goethals (J.).
Abbé Verduyn (D. J.).
Vanderlooy.
Vandekerkhove.
Verwilghen (P.).
Van Innis (Henri Marie).
Vilain XIV (Hypolyte).
Wannaar (Conſt.).

Hennegau.

Allard.
Blargnies (C.).
Bredart (Leopold).
de Bouſies.
Cauvin.
Claus.
Dümont.
Graf Duval et Beaulieu.
Baron de Leuze.
de Sébille.
Dafacqz (E.).
Friſon.
Gendebien (François).
Gendebien (J. B.).
Gendebien (Aler.).
Goffint (J. P.).
Lecocq.
Le Hon (J. F.).
Le Hon (Ch.)
Graf de Mérode (Werner).
Nalinne (Guſt.).
Pirmez (J.).
Marquis Rodriguez d'Evora y Vega.
de Rouillé.
Baron de Sécus.
de Sécus (Fréd.).
Trenteſaux.
Van Snick.
Marquis Ive de Bavay.

Lüttich.

de Behr (J. N. F.).
Collet (J. F.).
David (Pierre).
de Waha Griſart.

Deleeuw-Dúpont.
Davignon (G. F.).
Destrivaux (Fr. Joſ.).
Forguer (Joſ.).
Fleuſſu.
de Gerlache (E. C.).
Lardinois (F. J.).
Lebeau.
Leclerq (M. N.).
d'Omalius-Thierry.
Rogier (Charles).
Raikem.
Selys-Longchamps (J. B.).
Baron de Stockem (Méan).
de Thier.

Limburg.

Graf d'Anſembourg (J. B.).
de Brouckere (Henry).
de Brouckere (Charles).
Destouvelles.
Gelders (N. A. F.).
Hennequin (J. Fr.).
Baron Liedel de Well.
Graf de Mérode (Felix).
Olislagers (de Sipernau).
Graf de Reneſſe.
Baron Surlet de Chockier.
de Schiervel (Louis).
Teuwens (P. G.).
de Theur de Meylandt.
de Tieken de Terhove.
Vicomte Vilain XIV (Ch.).
Baron de Woelmont.

Luxemburg.

Berger.
Dams.
Fendius.
Francois.
d'Huart (E.).
Jaques.
Marlet.
d'Martigny.
Masbourg.
Nothomb.
Roeſer.
Simons.
Thonus (Armand).
Thorn.
Wattlet.
Zoude (H. J.).

Namur.

Baron de Coppin.
Vicomte Desmanet de Biesme.
Henry (J.).
de Labbéville (Juſtin).
Pirſon.
Graf de Quarré.
de Robaulx.
Seron.
Baron de Staſſart.
Zoude (Ch.).

Verzeichniſs

derjenigen zu Stellvertretern gewählten Abgeordneten, die zum Nationalcongreſſe einberufen wurden.

Graf de Beaucarmé.
Bertens.
Biſſchop.
Bouſies de Rouveroy.
Brabant.
Claes von Löwen.
Cockaert.
Cols.
Baron de Coppens (Louis).
Cruſz.
d'Elhoungne.
de Melin.
de Neef, von Löwen.
de Reſſe.
Deswert.
Dewaudre.
Doraye.
Dubus.
Fallon.
Jacobs.
Jaminet.
Marcq.
Graf d'Outremont.
Picquet.
Roſſeeuw.
Rouppe.
Sauvage, konnte nicht eintreten.
Streina (Fr.).
Thonus-Armand.
Thorn.
Vercruyſſe-Bruneel.
Verzeyden de Varick.
Wattelet.
Zoude (von St. Hubert).

Augsburg,
gedruckt in der J. G. Cotta'ſchen Verlagsbuchdruckerei.

Inhaltsanzeige

des Anhangs zu dem Urkundenbuche.

	Seite
Aeußere Geschichte der belgischen Verfassungsurkunde . .	89
Titel I. Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen	95
Titel II. Von den Belgiern und ihren Rechten . .	95
Titel III. Von der Staatsgewalt	98
Capitel 1. Von den Kammern	98
Abschnitt 1. Von der Kammer der Repräsentanten . .	100
Abschnitt 2. Vom Senate	101
Capitel 2. Von dem Könige und seinen Ministern . .	102
Abschnitt 1. Von dem Könige	102
Abschnitt 2. Von den Ministern	105
Capitel 3. Von der richterlichen Gewalt	105
Capitel 4. Von der Provinzial- und Gemeindeverfassung	107
Titel IV. Von den Finanzen	108
Titel V. Von der bewaffneten Macht	109
Titel VI. Allgemeine Bestimmungen	110
Titel VII. Von der Revision der Verfassung . . .	110
Titel VIII. Transitorische Bestimmungen . . .	111
Ergänzende Bestimmung	112
Organische zur Verfassung Belgiens gehörige Gesetze . .	113
Verzeichniß der Abgeordneten zum Nationalcongresse Belgiens	116
Verzeichniß derjenigen zu Stellvertretern gewählten Abgeordneten, die zum Nationalcongreß einberufen wurden .	119

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

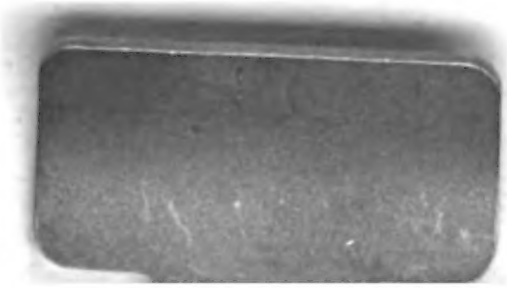
Digitized by Google